

Gottlieb von Ehrhart,

der Heilkunde Doktors, Königlich bairischen Kreis- und Stadtgerichts-Arztes  
zu Memmingen, der vaterländischen Gesellschaft der Aerzte und Natur-  
forscher Schwabens und der allgemeinen Kameralistisch-ökonomischen  
Societät zu Erlangen correspondirenden Mitgliedes

E n t w u r f

eines

physikalisch-medizinischen

Polizei-Gesetzbuches

und eines

gerichtlichen Medizinal-Codex.



V i e r t e r B a n d ,

das physikalisch-medizinische Polizei-Gesetzbuch selbst enthaltend.

Mit einem Kupfer.

---

Augsburg und Leipzig,  
in der von Jenisch und Stageschen Buchhandlung.

Seiner  
Königlichen Majestät,  
Friedrich Wilhelm Karl  
von Württemberg,

dem  
erhabnen Beförderer  
der  
Medizinal - Polizei - Pflege  
im  
Königreiche Württemberg

In  
tieffter Ehrfurcht

gewidmet

1813

dem Verfasser.

# Inhalts = Anzeige.

---

	Seite
I. Kapitel. <b>G</b> esetzliche Bestimmungen über den Kranken Menschen, und über die Abhaltung der Verbreitung von Epidemien . . . . .	I bis 102
II. Kapitel. Sorge des Staats für den scheinodten Menschen	103 — 121
III. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über den scheinodten Menschen . . . . .	122 — 183
IV. Kapitel. Sorge des Staats bei Vergiftungs = Fällen .	184 — 199
V. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen bei Vergiftungs = Fällen . . . . .	200
VI. Kapitel. Sorge des Staats gegen den Selbstmord .	200 — 202
VII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen gegen den Selbst = mord . . . . .	203 — 204
VIII. Kapitel. Sorge des Staats für die von wüthenden Thieren Gebissenen . . . . .	205 — 206
IX. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen für die von wüthenden Thieren Gebissenen . . . . .	207 — 233
X. Kapitel. Sorge des Staats für die Erfrorenen . . .	234
XI. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen für die Erfrorenen .	235
XII. Kapitel. Sorge des Staats für die vom Bliz Getroffenen . . . . .	235
XIII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen für die Rettung der vom Bliz Getroffenen . . . . .	236 — 237
XIV. Kapitel. Sorge des Staats für die Rettung der Erstickten . . . . .	238 — 239
XV. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen für die Rettung der Erstickten . . . . .	241 — 243

XVI. Kapitel. Sorge des Staats für die Rettung der Ertrunkenen . . . . .	244 — 248
XVII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen für die Rettung der Ertrunkenen . . . . .	249 — 254
XVIII. Kapitel. Sorge des Staats für die Rettung der von einer Höhe herabgestürzten Menschen . . . . .	255
XIX. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen für die Rettung der von einer Höhe herabgestürzten Menschen . . . . .	255
XX. Kapitel. Sorge des Staats für die Rettung der Fallsüchtigen . . . . .	256
XXI. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen für die Rettung der Fallsüchtigen . . . . .	256 bis 257
XXII. Kapitel. Sorge des Staats für die Rettung der durch Verbrennungen am Körper Verunglückten . . . . .	258
XXIII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen für die Rettung der durch Verbrennungen am Körper Verunglückten . . . . .	259
XXIV. Kapitel. Sorge des Staats für die Rettung der Ohnmächtigen . . . . .	259
XXV. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen für die Rettung der Ohnmächtigen . . . . .	260
XXVI. Kapitel. Sorge des Staats für die Rettung der Schlagflüssigen . . . . .	260
XXVII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen für die Rettung der Schlagflüssigen . . . . .	261
XXVIII. Kapitel. Sorge des Staats für öffentliche Badeanstalten . . . . .	261 — 268
XXIX. Gesetzliche Bestimmungen in Hinsicht der öffentlichen Badeanstalten . . . . .	269 — 271
XXX. Kapitel. Sorge des Staats für die öffentlichen Gesundheitsbrunnen . . . . .	272
XXXI. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen für die öffentlichen Gesundheitsbrunnen . . . . .	273 — 276
XXXII. Kapitel. Sorge des Staats für die Einrichtung der Institute zum Behuf der Ausübung der Medizin . . . . .	277
XXXIII. Kapitel. Die Apotheken . . . . .	278 — 289
XXXIV. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Apotheken . . . . .	290 — 367
XXXV. Kapitel. Ueber die Krankenhäuser . . . . .	368 — 380

XXXVI. Kapitel. Gesezliche Bestimmungen über die Kran- kenhäuser . . . . .	381 — 392
XXXVII. Kapitel. Die Kranken = Besuch = Anstalten . . .	393 — 394
XXXVIII. Kapitel. Gesezliche Bestimmungen über die Kran- ken = Besuch = Anstalten . . . . .	395 — 414
XXXIX. Kapitel. Die Irrenhäuser, als besondere Kranken- Institute . . . . .	415 — 420
XL. Kapitel. Gesezliche Bestimmungen über die Irrenhäuser	421 — 445
XLI. Kapitel. Die Kranken = Anstalten bei Gefängnissen . .	446 — 447
XLII. Kapitel. Gesezliche Bestimmungen über die Kranken- Anstalten bei Gefängnissen . . . . .	448
XLIII. Kapitel. Die Pfründe = Häuser . . . . .	448
XLIV. Kapitel. Gesezliche Bestimmungen über die Pfründe = Häuser . . . . .	449
XLV. Kapitel. Das Dienstbothen = Kranken = Institut . . .	450
XLVI. Kapitel. Gesezliche Bestimmungen über das Dienst- bothen = Kranken = Institut . . . . .	450
XLVII. Kapitel. Entwurf einer Krankheits = Affekuranz = Anstalt . . . . .	451 — 461
XLVIII. Kapitel. Aehnliche Vorschläge zu einer Krankheits = Affekuranz = Anstalt . . . . .	462
XLIX. Kapitel. Augen = Kranken = Institut . . . . .	463
L. Kapitel. Gesezliche Bestimmungen über Augen = Kranken- Institute . . . . .	463 — 464
LI. Kapitel. Das Kinder = Kranken = Institut . . . . .	465
LII. Kapitel. Gesezliche Bestimmungen über die Kinder- Kranken = Institute . . . . .	465
LIII. Kapitel. Vorkehrungen gegen die Viehkrankheiten . .	466 — 479
LIV. Kapitel. Gesezliche Bestimmungen über die Vorkeh- rungen gegen die Viehkrankheiten . . . . .	480 — 546
LV. Kapitel. Die Aufsicht des Staats über die Pfuscheri in der Heilkunde . . . . .	547 — 548
LVI. Kapitel. Gesezliche Bestimmungen über die Pfuscheri in der Heilkunde . . . . .	549 — 559
LVII. Kapitel. Sorge des Staats für die Gefangenen . . . .	460
LVIII. Kapitel. Gesezliche Bestimmungen über die Sorge des Staats für die Gefangenen . . . . .	561

	Seite
LIX. Kapitel. Sorge des Staats für die Züchtlinge . . .	561
LX. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Sorge des Staats für die Züchtlinge . . . . .	562
LXI. Kapitel. Sorge des Staats für die Armen . . .	562 — 573
LXII. Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über die Armen- pflege . . . . .	574

---

## I. K a p i t e l.

### Gesetzliche Bestimmungen über den Kranken Menschen und die Abhaltung der Verbreitung von Epidemieen.

---

Verordnung wegen des Tollwerdens der Hunde. Erfurt 1812. (S. Kopp Jahrb. der Staatsarzneikunde. 17. Jahrg. Frankfurt am Main. 1813. S. 267. folg.)

Medizinal - Unterricht zur Vorbeugung der Tollheit der Hunde, und Verhütung der gefährlichen Folgen derselben. Auf gnädigstem landesherrlichen Befehl bekannt gemacht vom fürstl. lippischen Collegio medico. Detmold im Monat Julius 1790 (Scherf Beiträge zum Archiv der mediz. Polizei und der Volksarzneikunde III. B. I. Samml. Leipzig 1791. Nr. I. S. 1. flg.)

Herzoglich württembergische Anweisung wegen der tollen Hundswuth vom Jahr 1782.

Nezek Sammlung, VI. Band, 227 Seite, Nro. 1134.

Da die Bisse der wüthigen Thiere bei Menschen und Vieh die traurigsten Folgen einer unheilbaren Krankheit, auf welche bei deren geringsten Vernachlässigung die entsetzlichste Todes = Art erfolgt, unausbleiblich nach sich ziehen, so haben wir nöthig befunden, die angeborenen Unterrichte und Verordnungen sowohl für jedermannlich, als auch insbesondere für die Wund = Aerzte in öffentlichem Druck auch hierlandes herauszugeben. Damit nun dieser schrecklichsten unter allen Krankheiten und Uebeln auf alle mögliche Art vorgebeugt, und die Rettungs = Mittel allgemein durchaus bekannt werden, so sind in dem untergebenen Bezirke alle diejenigen, welche Hunde halten (weil durch diese Thiere die Wuth am ehesten ausbricht) aufzeichnen zu lassen, und sodann jedem seiner Zeit von dem zum Muster angeschlossenen allgemeinen Un-

terrichte gegen Ertrag von 6 fr. ein Stück zuzustellen. Wund-  
 Aerzte aber haben noch insbesondere, ohne Ausnahm, auch den  
 für sie verfaßten Unterricht mit 4 fr. zu bezahlen. Eben so sind  
 auch alle Gemeinden anzuhalten, beide Stücke sich anzuschaffen,  
 und in ihren Gemeindsladen nicht nur sorgsam aufzubewahren,  
 auch wenn ein oder das andere in Verlust gerathen sollte, solches  
 unverzüglich neu anzuschaffen; sondern es sind solche, wenigstens  
 alle Sommer einmal, öffentlich mit Aufmerksamkeit vorzulesen und  
 anzuhören. Die Verzeichnisse aber, wie viele Stücke von beiden  
 Gattungen an jedem Orte nöthig seyen, sind längstens innerhalb  
 4 Wochen mit dem betreffenden Geldvorschusse, der einweilen aus  
 der städtischen, oder Gemeinds = Kasse herzunehmen ist, anhero  
 einzuschicken, und das Geld sodann von denjenigen, die Hunde  
 halten, der vorschießenden Kasse wieder zurückstellen zu machen.  
 Welches also, bei Vermeidung scharfen Einsehens im Falle einer  
 über diesen das Wohl der Unterthanen so sehr betreffenden Gegen-  
 stand bezeigenden strafbaren Unthätigkeit, unverweilt nachdrucksam  
 zu befolgen ist.

1.) Die Wuth entspringt bey Hunden, Füchsen und Wölfen.  
 Daher ist jedermann verpflichtet, die unnöthigen Hunde abzuschaf-  
 fen, damit man nicht von der Obrigkeit gezwungen werde, es zu  
 thun. Doch sind hievon jene Partheien ausgenommen, welche de-  
 ren zu ihrem Gewerbe, oder Sicherheit unentbehrlich bedürfen.

2) Jeder Eigenthümer eines Hundes, oder andern Thieres  
 hat dafür zu stehen, daß bei solchem die Wuth nicht ausbreche,  
 weil derselbe aus dem Folgenden den Anfang der Wuth erkennen,  
 und ihrem Ausbruche also zuvorkommen kann, wenn er nur das  
 Vieh sorgfältig beobachtet. Diese Pflicht ist genau zu erfüllen,  
 und jeder soll um desto sorgsamer seyn, als er, wenn von  
 seinem Hunde oder einem andern Thiere ein Schaden von dieser  
 Art geschieht, dafür zu stehen hat, auch vorhinein versichert seyn  
 kann, daß bei jedem solchen Falle die strengste Nachforschung ge-  
 schehen werde, wer der Eigenthümer des wüthigen Thieres sey.  
 Diese Nachforschung wird auch jeder Obrigkeit hiemit ernstlich so  
 aufgetragen, daß sie allemal die Anzeige alsogleich an die Landes=  
 Stelle mache.

3) Frißt, oder fauft der Hund wenig, oder gar nichts, oder

ist er sonst krank, so muß er, bei solchem öfters verborgenen Anfange der Wuth, genau beobachtet werden.

4) Hielte diese Krankheit an; ist er traurig, verkriecht er sich, murrer er, anstatt zu bellen; flieht er die Menschen; sieht er in den Augen verwirrt aus; ist er unruhig; scheut er das Wasser, oder das Rasse überhaupt — so hat ihn die Wuth ergriffen.

5) Kann man die Wuth auch daraus erkennen, wenn er seinen Herrn nicht kennt; seine Stimme ganz verändert hat; nicht leidet, wenn man sich ihm nähert; von seinem Aufenthalte sich entfernt; einen schwankenden Gang hat; in der Queere läuft; Kopf und Waadel hängt; vor dem Maule schäumt; die bleifarbigte Zunge heraus streckt; von andern Hunden erschrocken geflohen wird; rechts und links nach allen ihm Begegneten schnappt; das Rasse scheut; endlich zu Boden sinkt; sich oft wieder erholt, und endlich krepirt.

6) Will ein Eigenthümer eines kranken Hundes, von welchem noch ungewiß ist, ob die Wuth, oder eine andre Krankheit sich bei ihm ansetze, die im 4ten Punkte angezeigten Kennzeichen abwarten, so hänge er ihn an einem sichern Ort an die Kette, damit die noch öfters früher davon laufenden wüthigen Hunde ihre Eigenthümer nicht in großes Unglück und Verantwortung bringen mögen. Besonders ist zu beobachten, ob der Hund das Wasser scheue. Der Eigenthümer hat darüber bei der schwersten Verantwortung die unverzügliche Anzeige an die Ortsobrigkeit zu machen, diese aber zu veranstalten, daß ein solches Thier in dessen Gegenwart von dem Schinder todt geschlagen, und sammt der Haut an einen abgelegenen Ort verscharrt werde. Doch hat man sich dabei zu hüten, daß man nicht mit dem Blute des Hundes bespritzt werde.

7) Die Kennzeichen der Wuth bei andern Thieren sind fast eben die nemlichen; denn jedes wüthende Thier beißt um sich, und dieses Uebel wird allen, von dessen Zahne oder Schnabel gebissenen, oder mit dessen Geifer benetzten Menschen mitgetheilt.

8) Alles Vieh, von dem man besorgt, daß es kränklich sey; ist einzusperrern; und dieß, was man oben sagte, zu beobachten, dann die entdeckte Wuth, nach dem 6ten Punkte, der Obrigkeit anzuzeigen.

9) Weiß der Eigenthümer, daß sein Vieh von einem wüthi-

gen Thiere gebissen, oder beieifert worden ist, so soll er, unter schwerer Verantwortung, es alsogleich der Obrigkeit anzeigen, und sich nicht gelüsten lassen, die Haut des Viehes vor dessen Vertilgung abzuziehen.

10) Sobald ein wüthiger Hund ausreißt, ist sogleich Lärm zu machen, der Hund mit gemeinschaftlicher Hülfe zu tödten, und von der Obrigkeit sogleich nachzusehen, woher der Hund, wer dessen Eigenthümer, und ob nichts von ihm gebissen worden sey. Auch ist eine genaue Beschreibung von dem tollen Hunde, der ausreißt, den benachbarten Ortschaften mitzutheilen.

11) Wenn ein Mensch gebissen, oder beieifert worden wäre, ist die Wunde sogleich mit Urin wohl aus- und abzuwaschen, und der nächste Wundarzt dazu zu holen. Man hüte sich aber, die Wunde auszusaugen, oder eine starke Bewegung des Körpers zu machen.

12) Der herbeigeholte Wundarzt muß schleunig darauf sehen, ob  
13) der Biß an einem fennigten, das ist, niedrigen, und mit wenig Fleisch bedeckten, oder aber an einem fleischigten Theile des Körpers verfezt worden sey. Im ersten Falle, wenn die Wunde tief ist, muß sie, nach geschehener Urinsauwaschung, alsogleich mit Salzwasser, welches man bekömmt, wenn man eine Hand voll Salz in eine halbe Maaß laues Wasser wirft, mehrmal nacheinander ausgewaschen, und solches recht hinein gerieben werden, damit die Wunde stark blute, weil wegen leichter Verletzung einer Pulsader, oder einer Nerve kein Messer zu gebrauchen ist.

14) Ist die Wunde an einem fleischigten Theile, als in der Wade, in dem Schenkel, und dgl., so muß sie ringsherum mit einem scharfen spizigen Messer aufgereizt und mit dem Salzwasser recht ausgewaschen werden.

15) Ist die Wunde nicht tief, die Haut nur gereizt, oder beieifert worden, so kann der Ort gleich dem Schröpfen aufgereizt, und mit Salzwasser ausgewaschen, oder welches besser ist, so stark mit einem heißen Eisen gebrannt werden, daß er sogleich mit einer großen Brandblase bedeckt werde.

16) Wer diese Vorsichten brauchet, kann die Vermeidung des Unglücks getrost hoffen.

17) Wer aber diesem nicht nachkömmt, der messe sich das hinreißende Uebel selbst zu.

18) Jedem solchen sich ereignenden Fall soll die Obrigkeit, wenn auch kein Schaden erfolgt wäre, unter der schwersten Verantwortung der Behörde anzeigen, und von daher das Weitere erwarten.

### U n t e r r i c h t ,

welche Mittel zur Heilung eines wüthigen Hundsbisses anzuwenden seyen.

1) Müssen sich die Wundärzte nach der Vorschrift des II. 12. 13. 14. und 15. Punktes richten.

2) Müssen sie alles auf die Seite setzen, und unverweilt zu Hülfe eilen.

3) Haben sie sich zu erkundigen, ob das Vorgeschiedene schon geschehen sey, oder nicht.

4) Ist die Wunde mit spanischem Fliegenpulver zu bestreuen, und eine Visikatur darauf zu legen, welche den Ort ganz bedeckt. Diese Visikatur wird so zubereitet: Man nimmt  $\frac{1}{2}$  Pfund weißes Wachs, 2 Loth Baumöhl, 4 Loth Terpentin, läßt solches in einem andern Geschirr über die Gluth zerfließen, setzt es sodann von der Gluth weg, und wenn es abgekühlt ist, mischt man 8 Loth spanisches Fliegenpulver, 3 Loth Mastix, und 1 Loth Kampfer darunter, welcher letztere voraus mit einigen Tropfen Branntwein zu Pulver gerieben werden muß; dann mischt man alles wohl untereinander, und erhält das Pflaster, das auch

5) immer ganz frisch seyn muß.

6) Ist der verunglückten Person zu Ader zu lassen, sie zu trösten, und zur folgenden Lebens = Ordnung zu verweisen: Der Kranke hüte sich vor einem heißen Zimmer; verringere seine Nahrungsmittel, besonders das Fleisch; hüte sich vor Wein, Gewürz und allem Sizzigen; esse Brodsuppe, Milch = und Obstspeisen, trinke Gerstenwasser. Man nimmt 4 Loth ungerollte Gerste, wäscht sie mit lauem Wasser, kocht sie in 5 Seidel Wasser, so lange bis sie durchaus aufgesprungen ist, seiget es durch, und mischt 3 Loth Honig und 2 Loth Weinessig darunter, wovon der Kranke beständig trinken muß.

7) Hat der Wundarzt den Fall der Obrigkeit anzuzeigen, mit Begehren, solches der Obrigkeit anzuzeigen.

8) Wenn das Blasenpflaster nicht zieht, ist ein neues zu

verfertigen. Es ist sich aber vor der Berührung der gezogenen Feuchtigkeit wohl zu hüten.

Das wider den tollen Hundsbiß so berühmte, von Sr. Majestät dem Könige aus Preußen erkaufte und bekannt gemachte Geheimniß ist in Böhmen zu Prag bei der goldenen Krone auf der Altstadt verfertigt sammt der Vorschrift, wie es zu gebrauchen sey, zu haben. Es würde von großem Nutzen seyn, wenn von diesem Mittel in jedem Kreise etwas zur Vorsorge angeschafft würde.

Anweisung des 2ten preußischen Obercollegii medici, wie sich der Landmann gegen die Ruhr präserviren, und sie glücklich kuriren könne. Berlin den 6. Juni 1779.

Landgräfl. Casselsche Verordnung und Anweisung, wie man sich in Ansehung der Ruhr, sowohl zur Verhütung, als zur Heilung derselben zu verhalten habe. Bom 2. Sept. 1781.

Wiesbadensche Anleitung für den Landmann in Absicht auf sein Verhalten bei herrschender Ruhr. 1782.

Churhannoversches Ausschreiben an alle Obrigkeiten, die Ruhr betr., nebst Anweisung vom 31. Juli 1788.

Fürstl. fürstenbergische Verordnung und Anweisung für den Landmann, u. s. w. 1789.

Der k. churfürstl. Regierung zu Hannover Ausschreiben, das Verhalten des Landmanns in der Ruhrkrankheit betr. vom 23. Aug. 1791. (S. Scherfs Beiträge zum Archiv u. s. w. III. B. II. Samml. S. 1134. Nr. X.)

§. I. Von mehreren Arten, die es von Ruhr giebt, schränkt sich diese Anweisung allein auf die gewöhnliche ein, welche sich gemeiniglich im August oder Herbst zuerst äussert, und in einem heftigen Durchfall mit Leibschmerzen bestehet, wobei mehr weisser Schleim mit Blut vermischt als wahrer Unrath abgethet, und bald darauf ein Stuhlzwang oder gewisses schmerzhaftes Drängen im Mastdarm erfolgt. Gemeiniglich werden die Kranken plötzlich damit befallen, besonders wenn es bei Tage sehr heiß, und des Nachts sehr kühl ist. Wenn man die Erkältung gleich nicht als die einzige Ursache von dieser Art Ruhr annehmen kann, so hat sie doch großen Antheil daran, und das Schlafen in freier Luft oder im Schlafzimmer bei offenen Fenstern des Nachts ist daher eben so gefährlich, als ein kalter Trunk, vornehmlich von Bier,

nach einer Erhitzung. Andere Ursachen, woraus diese Ruhr entsteht, sind bisher noch so versteckt, daß es überflüssig wäre, hier Vermuthungen darüber anzugeben; nur das kann man schon entscheiden, daß es schwerer sei, die Ruhr zu verhüten als zu heilen.

§. 2. So wie in allen Krankheiten kommt besonders in dieser alles auf eine baldige Hülfe im Anfange an, und jeder Aufschub von einer Stunde vergrößert die Gefahr. Nach genauer Beobachtung erfahrner Aerzte beruhet die Genesung auf geschwin- der Entfernung des Reizes, welcher in den Gedärmen befindlich ist. Aber leider ist bei dem geringen Manne, der keine medizi- nische Einsicht hat, das Vorurtheil fast allgemein, daß er seinen Körper bei der Ruhr mit einem Fasse vergleicht, das rinnet, und wo er stopfen muß. Unzählige Menschen sind ein Opfer dieses irrigen Begriffs von der Ruhr, und noch immer haben die Aerzte ihn nicht ganz bestreiten oder dieses Vorurtheil ausrotten können. Und doch muß es gleich begreiflich werden, daß ein Durchfall nicht aufhören könne, so lange eine scharfe reizende Materie in den Gedärmen zurück bleibt, die immer von Neuem Schmerzen erregt, und den Durchfall unterhält. Kranke dieser Art, welche, zumal sogleich im Anfange der Ruhr, solche anhaltende, stopfende Haus- mittel oder stärkende aus der Apotheke gebrauchen, machen sich daher sehr unglücklich, sperren den Feind, den sie fortschaffen sollten, ein, bis er ihnen nachher zu gefährlich wird. Die einge- schlossene scharfe Materie nimmt allmählig dadurch eine Fäulniß an, die zuletzt den Brand in den Gedärmen verursacht, alsdann nicht nur die Hülfe des geschicktesten Arztes vergebens macht, son- dern auch wegen der Ansteckung für Gesunde nachtheilig zu werden pflegt. Traurig ist's, daß der arme, unwissende Kranke bei An- wendung solcher stopfenden und zusammenziehenden Mittel oft von andern unterstützt und dazu beredet wird, die ihm z. B. mit wenigen Tropfen und geringen Kosten den Durchlauf versprechen zu hemmen. Die Erfahrung der Aerzte hat es unwiderleglich be- stätigt, daß dieses Anhalten und Stopfen in der Ruhr zwar leicht sei durch Arzneien zu bewirken, aber wie gesagt eben so gefähr- lich, wenn es zu frühe in der Krankheit geschieht, oder ehe die scharfe Unreinigkeit aus den Gedärmen fortgeschafft worden. Der einzige Zeitpunkt, wo stärkende oder anhaltende Mittel anwendbar bleiben, ist der, wo der Schmerz sich schon verloren hat, und

die Krankheit selbst beinahe schon gehoben ist, also nicht im Anfange, sondern am Ende derselben.

§. 3. Sobald also Jemand in der angezeigten Jahreszeit Leibschmerzen empfindet, und zugleich die Spuren der oben §. 1. beschriebnen Ruhr bemerkt, so muß er sogleich ruhig im Bette bleiben, selbst im Bette nicht die Strümpfe ausziehen, um bei öfterm Aufstehen nicht die Füße zu erkälten, sogleich alles hitzige Getränke, sogenannte Magentropfen, oder in Branntwein aufgelösete bittere Mittel, auch Bier, Milch und kaltes Wasser weglassen, und nichts trinken, als von Zeit zu Zeit eine Tasse voll von dem Chamillenthee No. 1., den der Landmann oft selbst vorräthig hat, oder doch sehr wohlfeil in der nächsten Apotheke haben kann. Hievon muß er auch zuweilen ohne Durst trinken. Hat der Kranke, welches selten ist, in diesem Zeitpunkt des Uebels noch Appetit zum Essen, so muß er sich dennoch aller fetten Speisen, als Speck, Butterbrod, Pfannkuchen u. s. w. noch mehr der öhlichten Dinge, als Thran u. s. w. den einige aus Unwissenheit zuträglich finden, enthalten, und nichts als flüssige Speisen genießen, Wassersuppe von Hirse, Grieß, Reis, Semmel, Körbel, Graupen, Habergrüze und dergleichen. Der Kranke nimmt alsdann sogleich von demselben Tage an, da er den mit Blut vermischten Schleim bemerkt, des Morgens um 7 Uhr nüchtern ein Pulver von No. 2., mit Chamillenthee, des Nachmittags um 2 Uhr, und Abends um 7 Uhr wieder eins. Kinder verhalten sich eben so; nur giebt man ihnen blos die Hälfte eines Pulvers, und Kleinern Kindern den 3ten Theil. Ein Erbrechen, das zuweilen nach diesem Pulver erfolgt, ist nicht schädlich, obgleich nicht nothwendig. Sind die Leibschmerzen heftig, so kann man sie dadurch lindern, daß man Chamillenblumen in Milch kocht, darein ein Stück Flanell taucht, und dieß oft lauwarm auf den Leib legt. Nachdem 3 Tage unausgesetzt auf eben diese Art fortgefahren worden, wird am 4ten Tage nichts von Arzneien eingenommen, als der Chamillenthee, und zu einer jeden Tassevoll jedesmal ein kleiner Theelöffel voll von dem Pulver No. 3 gemischt. Findet sich, daß die Ausleerungen an diesem Tage feltner, und der kurz vor denselben vorhergehende Schmerz verringert worden, der Urath in natürlicher Farbe abgeht, so ist der Anfang der Besserung da, und der Kranke erholt sich alsdann bald, wenn er die beschriebene Diät

fortsetzt, sich immer warm hält, und nur vom 5ten Tage der Kur an alle Morgen nüchtern ein einziges Pulver von No. 4 nimmt, noch 8 Tage auf diese Art fortfährt, und in Speisen alsdann allmählig zu Mehlsuppen, Biersuppen mit Kümmel, Wasser = Reis u. s. w. übergeht.

Der oft bei und nach der Ruhr sich äussernde empfindliche Stuhlzwang verliert sich am besten, wenn der Kranke Gelegenheit haben kann, sich einigemal des Tags einen Eßlöffel voll Stärke in einer guten Tasse voll warmem Wasser aufgelöst, oder eine einzige Tasse voll Thee von Leinsaamen als ein Klystir beibringen zu lassen, oder wenn er diesen Thee abwechselnd mit dem von Chamillen wirklich trinkt.

§. 4. Es ist oben §. 1 erinnert worden, daß diese Anweisung nur für die gewöhnliche, hier zu Lande oft epidemische Ruhr gelte, sie passet also nicht auf andere Arten derselben, auf die faulichte u. s. w. und darf nicht ohne Unterschied allgemein gemacht werden.

Verliert sich nun der Schmerz und blutige Stuhlgang nach der eben bestimmten Behandlung nicht am 5ten Tage dieser Kur, so ist es ein Zeichen, daß entweder nicht frühe genug die gehörigen Mittel angewandt worden, die Ruhr schon vorher zu weit eingerissen sey, der Kranke stopfende Mittel gebraucht habe, oder sich noch eine andere Krankheit mit der Ruhr verbinde. In diesem Falle ist es schwer, nach den oft ganz unterschiednen Umständen, eine allgemeine Anweisung zu geben, denn diese erfordern eine speziellere Behandlung, und machen oft ganz andere Mittel nothwendig. Der Kranke muß daher alsdann den Beistand eines Arztes suchen, damit dieser seinen Zustand genau beurtheile, und die Mittel allein darnach wähle.

§. 5. Zur Besserung des Kranken selbst, und zur Verhütung der Ansteckung der Gesunden ist in allen Fällen dieser Krankheit Reinlichkeit äußerst nothwendig; besonders muß das Nachtgeschirr nach jedesmaligem Stuhlgange gereiniget, und der Koth selbst nachher in Entfernung von der Wohnung mit Sand, Stroh oder dergleichen überschüttet werden, der Kranke in seinem Bette und Zimmer allein schlafen, bei Tage oft ein Fenster öffnen, und mit Wachholderbeeren räuchern lassen.

## Nro. 1.

Rec. flor. cham. vulg. libr. dimid. S. auf eine Handvoll ein Quartier kochendes Wasser zu gießen, und wie Thee zu trinken.

## Nro. 2.

Rec. pulv. r. ialapp. dr. tres, div. jX. part. aeq. S. Morgens um 7 Uhr. Nachmittags um 2, und Abends um 7 Uhr eins.

## Nro. 3.

Rec. pulv. g. arab. unc. duas. S. einen kleinen Theelöffel zu einer Tasse Chamillenthee.

## Nro. 4.

Rec. pulv. r. rhei et. scr. unum, dispens. dos. viij. S. Morgens nüchtern eins.

Publikandum der herzoglich weimarischen Polizei = Direktion, den Reichhusten betreffend.

(S. Scherf Archiv der mediz. Polizei und der gemeinnützigen Arzneikunde. VI. B. Nro. VII. S. 132 folg.)

Fürstl. sächsische General = Polizei = Direktion hat aus den Verzeichnissen der Gestorbenen bei hiesiger Stadt auf die letzten 2 Monate wahrgenommen, daß unter selbigen sehr viele — 19 von überhaupt 50 — als am Husten und Steckfluß verstorbene Kinder angegeben worden.

Es leitet dieses, und was man von dem seit jener Zeit in hiesigen Gegenden herrschenden epidemischen Reichhusten zu vernehmen gehabt, auf die Vermuthung, daß dasjenige, was man mit diesem Namen belegt, und von dem unwissenden größern Haufen für einen gewöhnlichen Katarrhal = Husten gehalten, dem mit dem herkömmlichen Mittel begegnet wird, eine ungleich wichtigere, mit wirksamern, zweckmäßignern Mitteln zu behandelnde Krankheit sei.

Fürstl. General = Polizei = Direktion sieht sich dadurch veranlaßt, dem Publikum einigen generellen Unterricht theils darüber, woran der von dem gewöhnlichen Katarrhal = Husten so verschiedene Reichhusten zu erkennen, theils wie derselbe gehörig und mit Hoffnung eines guten Erfolgs zu behandeln sey, zu ertheilen, dadurch aber vor der Gefahr zu warnen, welche die zeitherige und unzweckmäßige Behandlung der kranken Kinder verursachen kann.

Der Reichhusten unterscheidet sich von dem gewöhnlichen, im Winter und Frühjahr sich einsindenden Katarrhal = Husten

dadurch, daß er oft mit einer Heftigkeit anfällt, oft wieder kommt, einige Minuten mit Reichen und Schreien anhält, wobei das damit befallene Kind den Kopf gern an den Tisch oder an die Wand hält, oder verlangt, daß man ihm den Kopf halten soll, wobei das Gesicht roth wird, die Augen thranen, und der Unfall sich endlich mit Erbrechen einigen Schleim's, auch mit wiederholtem Niesen endigt.

Dem auf diese Art sich zeigenden Husten ist nur auf folgende Art zu begegnen, daß nach Beschaffenheit des Alters 6. 8. 10. 12, 14. 20. 25. bis 30. Tropfen Brechwein alle Viertelstunden, und einige Schaaln warmer Thee oder dünne Hopfengrüge so lange gegeben werden, bis ein oder das andere Erbrechen eines zähen Schleimes erfolgt. Dieses Erbrechen kann sowohl früh, als Nachmittags um 5 oder 6 Uhr bewirkt, das Mittel selbst auch um den andern oder dritten Tag wiederholt werden. Sollten durch dessen Gebrauch die Anfälle des Hustens nicht abgekürzt werden, oder der Husten vorzüglich des Nachts nicht nachlassen, oder ein Fieber und Mattigkeit gegen Abend oder die Nacht hindurch sich einstellen, so muß man einen Arzt um Rath fragen, welcher die zur Tilgung des Hustens auffer dem nöthigen Mittel zu verordnen wissen wird.

Es versteht sich von selbst, daß hier nur ganz allgemeine Anleitung gegeben werden kann, und daß in einzelnen Fällen, und wenn besonders sich zu diesem Reichhusten noch Zuckungen, Blutflüsse aus der Nase und dem Munde und dergleichen bedenkliche Umstände gesellen, man obiges Mittel nicht mehr anwenden, sondern einen Arzt um Rath fragen muß.

Noch ist es nothwendig zu erinnern, daß man bei Kindern alle fette Speisen, in Butter Gebratenes oder Gebackenes und dergl. vermeiden, statt dessen aber ihnen Gersten = Graupen, Hafergrüge, Grieß, frisches oder gewelktes und gekochtes Obst, auch Wurzeln geben müsse. Die besten Getränke sind Hafergrüge, Wasser mit Borsdorfer = Äpfeln abgekocht, und mit Honig oder Zucker, auch Thee von Malz mit etwas Zucker versüßt.

Die sich auch bei dieser Krankheit nöthig machenden Klystire werden der Anordnung eines zu gebrauchenden Arztes überlassen.

Weimar, den 12. Febr. 1787.

Fürstl. S. General = Polizei = Direktion daselbst.

Pasc. Jos. Ferro über den Nutzen der Kuhpocken = Impfung; auf allerhöchsten Befehl gedruckt. Wien 1802. 8.

Fr. Ant. von Nesch gesetzmäßige Einführung der Schutzblattern = Impfung in den k. preussischen Staaten, zur Belehrung, Aufmunterung und Nachahmung für Privat = und Staatswirthhe. Erfurt. 1804. 8.

Geschichte der Vaccination in Böhmen, herausgegeben von der in Schutzpocken = Impfungs = Anstalten niedergesetzten kön. mediz. Polizei = Commission. Prag 1804 — 1805. 8. 2 Bände.

Vorkehrungen bei allenfalls ausbrechenden Blattern in der Provinz Tyrol. S. Schmelzing Repertorium u. s. w. S. 274.

Verfügung des k. Guberniums in Tyrol. Innsbruck, den 23. April 1808. Kön. baier. Regierungsblatt vom Jahr 1808. St. XX. S. 934 folg.

1) In denjenigen Gegenden, wo sich die Kinderblattern äußern, sollen alle impffähigen Individuen, ohne alle Rücksicht auf ihr Alter, auf der Stelle geimpft werden. Diejenigen, welche sich der Impfung zu unterwerfen weigern, verfallen unnachsichtlich nach Verlauf von 4 Wochen in die Strafe, welche durch die allerhöchste Verordnung vom 27. Aug. 1807 für diejenigen vorgeschrieben ist, welche das dritte Jahr zurück gelegt haben.

2) Haben ohne Verzug alle Maaßregeln, welche die Verbreitung der Kinderblattern verhindern, wie selbe obige Verordnung vorschreibt, einzutreten. Es ist daher, je nachdem es die Ausdehnung oder die Lokalität fordert, die Lokalität ganzer Gemeinden oder einzelner Höfe und Häuser mit den nicht angesteckten Gemeinden gänzlich aufzuheben. Die dabei erlaufenden Unkosten haben diejenigen, welche sich der Schutzpocken = Impfung widersetzt haben, oder noch widersetzen, zu tragen.

3) Dürfen die Leichname der an den Blattern Verstorbenen nicht öffentlich ausgesetzt werden, auch sind sie nur des Nachts, nach der vorschristmäßigen Zeit, in der Stille, ohne alles Gepränge, und ohne Begleitung auf den Kirchhof zu bringen, wo sie ein Geistlicher zur gewöhnlichen Einsegnung erwartet, und alsdann zu begraben.

4) Ist zu sorgen, daß diejenigen Häuser, worinn ein Blatternkranker gestorben ist, noch wenigstens acht Tage, nachdem der Todte entfernt ist, wie ehevor während des Krankheits = Verlaufs,

auffer der Kommunikation mit den übrigen bleiben. Während dieser Zeit sind solche Wohnungen öfters mit oxygenirter Salzsäure zu räuchern.

Diese Verordnung ist zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, von allen Kanzeln zu verkünden, und über ihre Vollstreckung strenge zu wachen.

### A u f t r a g

an die Polizeiunterbehörden, Stadt- und Landgerichts-Ärzte, und als solche funktionirenden Ärzte.

(Das contagiöse Nervensieber betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in einem allerhöchsten Rescripte vom 9. dieses Monats S. 3. zu befehlen geruht, die unterm 23. März vorigen Jahres in rubrizirtem Betreffe ertheilten allerhöchsten Vorschriften in dem Maße gegen die gegenwärtig in dem Bezirke des Salzachkreises epidemisch herrschenden Krankheiten in analoge Anwendung zu bringen, wie dieses bei den vorwaltenden Verhältnissen nur immer möglich ist.

#### I.

An allen Etappenrouten, wo das Militär übernachtet, ist eine eigene Visitations-Kommission zu konstituiren, welche den Gesundheitszustand der ankommenden kranken Soldaten untersucht.

Diese Kommission soll bestehen aus dem Bezirksarzte, oder wo es an einem solchen gebricht, aus dem Landarzte, welchem zu diesem Zwecke ein Gerichtsindividuum beigegeben wird.

#### II.

Werden die Untersuchten wirklich mit einer innerlichen Krankheit behaftet gefunden, so sind sie ohne Unterschied der Grade ins das hiesige kön. baier. Militärspital zu überbringen, jene bei der Eintrittsstation aber über die Gränze zu transportiren.

#### III.

Sowohl die Civilspitäler oder Versorgungshäuser, als auch

die Wohnungen der Privaten, in welchen erkrankte Militärpersonen einquartirt lagen, und überhaupt Faulfieberkranke sich befinden, sind erstere täglich, letztere nach Bedarf unter Aufsicht der Gerichts- oder als solche vikarirenden Aerzte mit mineral-sauren Räucherungen und auf sonstige erforderliche Weise zu reinigen, und es ist Alles unter Verantwortung der Gerichtsbehörden und der Civil-ärzte anzuwenden, um der Gefahr der Verbreitung einer Ansteckung vorzubeugen. Zur Vorsicht sollen auch diese Maasregeln in den übrigen Wohnungen, wo das Militär einquartirt war, vorgenommen werden.

## IV.

Sobald sich wirklich Spuren des ansteckenden Nervenfiebers unter den Einwohnern zeigen, so sind die daran Erkrankten nach Möglichkeit in besondern Wohnungen oder doch abgesonderten Zimmern und ausser aller Gemeinschaft mit den Gesunden zu behandeln, die Armen auf Kosten der Gemeinde zu verpflegen, alle mit Nervenfieber behaftete Kranke durch die Gerichtsärzte mit Zugebung der Landärzte, oder wo es an solchen gebricht, geschickter Wundärzte zu besorgen, und den Armen die nöthigen Medikamente unentgeltlich verabfolgen zu lassen. Die auf solche Art für die Armen erlaufenden Kosten sollen in der Folge durch Gemeindeumlagen gedeckt, und es muß gleich vorläufig darauf gesehen werden, daß die künftige Berechnung und Revision derselben durch Sammlung der hierzu gehörigen Original-Belege keiner Schwierigkeit unterliegen.

## V.

Die am ansteckenden Nervenfieber Verstorbenen dürfen nicht öffentlich ausgesetzt werden, und sind nach 24 Stunden mit gehöriger Vorsicht und ohne die gewöhnlichen Begleitungen der Verwandten oder sonstigen zu dieser Handlung nicht durch aus nöthigen Personen in hinlänglich und wenigstens 6 Schuh tiefe Gräber zu begraben, worauf die Unterbehörden zu sehen haben.

## VI.

Ganz vorzüglich sind bei jeder solchen Gelegenheit die Wohnungen vorschriftsmäßig zu reinigen, die Kleidungsstücke und Effekten der am Nervenfieber Kranken und Verstorbenen zu vernichten,

und nur mit besonderer Vorsicht ist von den Lokalpolizeibehörden auf das Gutachten und die Verantwortlichkeit der Gerichtsärzte nach vorgenommener genauester Reinigung der weitere Verbrauch solcher Kleidungs- und Bettstücke zu gestatten.

### VII.

Damit es ja nicht bei dem Ausbruche einer solchen Krankheit an ärztlicher Hülfe, an den nöthigen Arzneimitteln, an der erforderlichen Pflege und Wartung und an dem Materiale zu den salpetersauren Räucherungen gebreche, so werden die Polizeibehörden für die momentane Aufstellung der erforderlichen Aerzte und Wärter, und genügende Verpflegung bedacht seyn. Jedoch versteht es sich von selbst, daß in Landgerichten, wo den Gerichts- oder als solche funktionirenden Aerzten mehrere Bezirke zugetheilt sind, sohin die Kranken von denselben der weiten Entfernung wegen nicht wohl täglich besucht werden können, vorzüglich die Landärzte zur untergeordneten Besorgung der Kranken aufgestellt, und nur dann die geschicktern Chirurgen hierzu verwendet werden, wenn es an Landärzten gebricht. Diese Landärzte und Chirurgen sind dem Gerichts- oder dem als solcher funktionirenden Aerzte über Alles responsabel, welchem sie unbedingten Gehorsam schuldig und bei den von ihm zu machenden Krankenbesuchen über den Verlauf der Krankheit und die von ihnen befolgte, oder bei plötzlich während seiner Abwesenheit eingetretenen Veränderungen abgeänderte ärztliche Behandlung am Krankenbette Rechenschaft abzulegen, und die von ihm zu machenden fernern Anordnungen genau zu befolgen verbunden sind.

### VIII.

Sind die übrigen nöthigen Verfügungen, jedoch mit den eingezogensten Kosten, von den Polizeibehörden zu treffen.

### IX.

In jenen Landgerichten, wo es an einer öffentlichen Apotheke gebricht, werden die verwendeten Landärzte und Chirurgen zwar zur Abgabe der vom Bezirksarzte verordneten Medikamente (an Arme auf Rechnung der Gemeinde) autorisirt, jedoch wird der Arzt bedacht seyn, daß die Arzneien von guter Qualität seyen, vorschriftsmäßig zubereitet und baldmöglichst an die Kranken abgegeben werden, weshalb derselbe die Hausapotheken öfters zu

untersuchen und die verfertigten Arzneien zu prüfen angewiesen wird.

## X.

Werden die Gerichts- oder als solche funktionirenden Aerzte über den Stand und die Ereignisse der in ihrem Bezirke mit dem Nervensieber behafteten Kranken von 8 zu 8 Tagen abgesonderte Rapporte nach der beigefügten Mustertabelle dahier vorlegen, auch den Unterbehörden alle diesen Gegenstand betreffende Vorfälle zur ungesäumten Anzeige bringen, weshalb man dieselben anweist, die im heurigen Kreisblatte (Stück 8.) am 14. Jan. erlassenen Aufträge in genauere und fleißigere Ausübung zu bringen.

Königl. General-Kommissariat des Salzachkreises.

Karl Graf von Preysing,  
General-Kommissär.

Sartorius.

# Tabelle über die

Verichtsbezirkes  
 der im Bezirke des königl. General-Commissariats des Salzachkreises,  
 Steuerdistrikts  
 vom  
 zum  
 ten 181 mit dem Menschenheer befallenen Personen.  
 bis

Verfaßt von Dr. —

Stadt, Markt, Dorf oder Ritterschaft.	Fortlaufende Numer.	Vor- und Geschlechts- name der mit dem Menschen- fieber Befallenen.	Alters = Jahre.	Tag des Anfalls der Krankheit.	Tag der Genehung.	Tag des Todes.	Woch unter der Behandlung.	Wochen als arm auf Gemeindefoften behandelt	in ihren Wohn- nungen.	in Spi- tälern und öffentl. Gefalitäten.	Bemerkung.
											<p>Fieber sind vorzüglich          die Zufälle der Krank-          heit, die Nachweisung          der Ansteckung und die          gute Verhütung der An-          steckung getroffen          Maassregeln zu be-          greifen.</p>

Von dem Gesundheitsrathe zu Paris wurde unter dem 5. Ventose des 11. Jahres der französischen Republik folgende Instruktion bekannt gemacht:

*Instruction sur les moyens d'entretenir la salubrité, et de purifier l'aire des salles dans les Hôpitaux militaires.*

Guyton von Morveau Abh. von den Mitteln, die Luft zu reinigen, der Ansteckung zuvor zu kommen, und ihre Fortschritte zu hemmen. Aus dem Franzöf. mit Zusätzen und Anmerkungen von Dr. Pfaff. Kopenhagen. 1802.

Renard die mineralischen Räucherungen, als Schutzmittel gegen ansteckende und epidemische Krankheiten. Mainz. 1810. 8.

Für Jeden verständliche Anweisung, wie man es anzufangen habe, um bei böartigen Fieber-Epidemieen aller Art sich gegen Ansteckung zu schützen, und der Verbreitung derselben durch mineralische Räucherungen Einhalt zu thun. Belegt durch eine Erfahrung im Großen von Gilbert. Leipzig. 1814.

Boullay in Paris und Bäumer in Mainz verkaufen flacons portatifs de désinfection de Guyton - Morveau. Sie enthalten Braunstein und Königswasser.

Nro. XII. Circulare, die Guyton-Morveauschen Apparate zu Reinigung von ansteckender Luft, nebst der Beschreibung und Gebrauchs-Anweisung derselben, betreffend. De dato Berlin, den 15. Februar, 1805.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen  
 2c. 2c. Unsern 2c. Es sind Uns die bekannten Guyton-Morveauschen Apparate zu Reinigung von ansteckender Luft nebst der Beschreibung und Gebrauchs-Anweisung zugekommen.

Von letzterer lassen Wir Euch ins Deutsche übersetzt, zwanzig Exemplare hiebei zufertigen, und wie Ihr aus dem Avertissement, welches den hiesigen öffentlichen Blättern inserirt ist, ersehen werdet, daß die Apparate bei dem hiesigen Mechanikus Traupel in der Friedrichsstraße Nr. 62. fertig zu haben sind, so tragen Wir Euch nur noch hiermit auf, die Anschaffung dieser Apparate besonders den Vorstehern von Krankenhäusern, den Landarmen = Direktionen, den Zuchthaus-Anstalten, den Kommandanten in den Festungen,

und den Justiz = Behörden zum Gebrauch anzuempfehlen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 15ten Februar 1805.

Auf Sr. königl. Majestät allergnädigsten Spezial = Befehl.  
v. Böß. v. Hardenberg. v. Schrötter. v. Reden. v. Ungern. v. Stein.

### Ad Nro. XII.

Beschreibung und Gebrauch des immerwährenden Apparats zur Vorbeugung und Tilgung ansteckender Krankheitsstoffe, erfunden von Guyton Morveau, und zu haben bei Herrn Traupel, Mechanikus der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Friedrichsstraße. Nr. 62.

Dieser Apparat besteht aus einem sehr starken, cylindrischen Gefäße, mit weiter Mündung von Kristall = Glas, welches ohngefähr 3 Pfund Wasser fassen kann.

Der Rand dieses Gefäßes, der eine sehr beträchtliche Glas = Dicke hat, wird durchaus eben geschliffen, und auf eine starke Glasscheibe, die zur Deckplatte dient, so genau abgeschmirgelt, daß durch Auslegung dieser Platte das Gefäß hermetisch verschlossen wird.

Das Gefäß steht auf dem Boden eines hölzernen Gestelles, welches eine kleine Presse darstellt, und zwar so, daß eine Schraube, die durch den obern Querriegel des Gestells geht, beim Aufschrauben die Glasplatte von der Mündung des Gefäßes abhebt, und beim Zuschrauben diese Deckplatte wieder auf das Gefäß andrückt, und so zum Öffnen und Schließen des Apparats dient.

### Vereitung des luftreinigenden Gas.

Nachdem man durch Aufschraubung der Presse das Gefäß frey gemacht und es vom Gestelle herunter genommen hat, schüttet man darinn 6 Loth schwarzes Braunstein = Erz, in Gestalt eines nicht allzu feinen, sondern nur durch ein Haarsieb gegangenen Pulvers.

Man übergießt den Braunstein mit einem Maaße von 8 Kubickzoll Innhalt, (oder welches 5 Unzen Wasser fassen kann)

reiner Salpetersäure von 1,40 spezifischen Gewichts, ( giebt 30 Grad an Beaumé Aereometer ) und mit einem gleichen Maasse Salzsäure von 1,134 spezifischen Gewichts, 17 Grad an Beaumé Aereometer.

Nachdem alles gemengt worden, bringt man das Glas wieder auf das Gestelle, und zieht die Pressschraube stark an. Doch muß man genau dafür sorgen, daß die Fläche der Mündung von jeder Unreinigkeit, die das vollkommene Anschließen der Deckplatte verhindern würde, befreit bleibe. Zwei Drittel des innern Raums des Gefäßes wenigstens müssen leer geblieben seyn, um das sich entwickelnde Gas fassen zu können.

Will man nun die Luft in irgend einem Orte reinigen, so braucht man nur die Pressschraube um einen Gang zurück zu drehen, und das nunmehr geöffnete Gefäß frey stehen zu lassen, während einer oder zwey Minuten, je nachdem das zu reinigende Zimmer kleiner oder größer ist. Der Geruch wird bald in jedem Punkte des Zimmers deutlich zeigen, daß sich in der That das Gas gleichförmig verbreitet hat, und dann muß man den Apparat wieder verschließen.

Beim Deffnen des Gefäßes ist es rathsam, das Gesicht etwas abzuwenden, um das Einströmen des oxygenirten salzsauren Gas in die Lunge zu verhüten.

Die erwähnte Mischung kann beinahe 6 Monate hindurch wirksam bleiben, wenn auch während der Zeit das Gefäß täglich eröffnet würde. Wenn die Kraft nachläßt, muß das Glas ausgeleert, gereinigt und von frischem nach der so eben erteilten Vorschrift angefüllt werden. Dieser luftreinigende Apparat ist von sehr erspriesslichem Nutzen in Krankenhäusern, Gefängnissen, gemeinschaftlichen Schlafsälen und in Werkstätten, so wie überhaupt in jedem durch Anhäufung der Menschen oder durch andere Ursachen der Verderbung der Luft ausgesetzten Orte. Auch ist er bereits in mehreren Krankenhäusern zu Paris und in dem Departement, so wie in den Hospitälern der Marine eingeführt worden. Besonders ist hievon bei den Reinigungs-Anstalten gegen das gelbe Fieber Gebrauch zu machen.

I. 1. Ein großer Apparat kostet allein ohne  
Emballage und ohne die Füllungs-

Stoffe        "        "        "        "        "        8 Thlr. 12 Gr.

2. Die Füllung zu demselben in zwei Fla-  
kons mit geschliffenen Stöpseln = 1 Thlr. 8 Gr.  
3. Emballage = " " " " = — 16 =
- II. Ein großer Apparat von gewöhnlicher  
Sorte = " " " " = 7 = —  
Füllung und Emballage, wie vorher bei  
2 und 3.

Ein anderer tragbarer Luftreinigungs-Apparat nach Guyton Morveau, verfertigt vom Hrn. Traupel.

Dieser Apparat besteht aus einer gläsernen Flasche von ungefähr 3 Unzen Inhalt, die mit einem eingeriebenen Stöpsel versehen ist, welcher, um das Einklemmen zu verhüten, so weit abgeschnitten ist, daß er sich nicht tiefer als ein paar Linien in den Hals der Flasche einstecke.

Diese Stücke befinden sich in einem Etuis von Buxbaum, durch dessen obern Theil eine Pressschraube geht, um den Stöpsel auf das zu verschließende Gefäß fest anzudrücken.

Die Axe der Pressschraube ist ihrer ganzen Länge nach durchbohrt, und durch diesen Kanal strömt nach aufgehobener Deckplatte die Gas-Art reichlich heraus, so daß man der Mühe überhoben ist, das Etuis selbst jedesmal zu öffnen, wenn man die Luft eines Zimmers reinigen will.

Zur Füllung dieser Flasche gehören  $\frac{1}{3}$  Loth gepulvertes schwarzes Braunstein-Erz, 1 Loth ohngefähr reiner Salpetersäure und ein gleiches Maaß Salzsäure, beide von der vorher angegebenen Concentration.

Diese Mischung reicht ebenfalls auf 6 Monate, und der tragbare Apparat ist von entschiedenem Nutzen, um die Krankheits-Miasmen und jede Unreinigkeit der Luft in einem Krankenzimmer, einer Schlafkammer, oder einem Eßsaale zu vertilgen, überhaupt ist er überall anzuwenden, wo die Luft erneuert werden soll.

Beim Gebrauch wird die Pressschraube höchstens um einen Gang zurück gedreht, wobei man die Respirationswerkzeuge etwas abwenden muß, um dem zu starken Andränge des sauren Gas zu entgehen. Die Flasche bleibt nur einige Sekunden offen, und wenn man alsdann im ganzen Zimmer den sauern Geruch wahr-

nimmt, verschließt man sie wieder durch festes Andrücken der Schraube.

Wenn man die Flasche so eben öffnen will, muß man sie völlig senkrecht halten, denn käme sie in diesem Augenblick in eine geneigte Lage, so würde die Säure ohnfehlbar in das hölzerne Gefäß verschüttet werden.

Wenn die Mischung anfängt in ihrer Wirksamkeit nachzulassen, so ist es dienlich, die Flasche etwas zu schütteln, ehe man sie öffnet, um das Aufbrausen und Ausströmen des Gas zu befördern.

Wenn endlich alle Kraft verschwunden ist, muß man zur Eintragung frischer Substanzen schreiten.

III. Ein kleiner Apparat, bequem in der

Tasche zu tragen, kostet	=	=	1 Rthlr. 16 Gr.
Füllung und Emballage	=	=	— 16 =

Anleitung zum Gebrauche der Vorbauungs-Mittel gegen ansteckende Krankheiten, und der Mittel, die Luft in Krankenzimmern und Spitalern zu reinigen. Bekannt gemacht auf allerhöchsten Befehl. München. 1815. 8. 32. S.

D a r m s t ä d t i s c h e med. polizeil. Verordnung vom 16. Nov. 1813. über die Maaßregeln gegen die sich in Süd-Deutschland verbreitenden Fleck-Nerven-Faul- und Hospitalfieber. S. H a r t l e b e n allg. Justiz- und Polizeiblätter v. Jahr 1813. Nr. 134. 135.

H o r n s Erfahrungen über die Heilung des ansteckenden Nerven- und Lazareth-Fiebers, und über die Mittel, seine Ansteckung und Verbreitung von den Lazarethen aus zu verhüten, und sich vor Ansteckung zu sichern. Berlin 1814.

Königlich p r e u ß i s c h e Verordnung vom 13. Jul. 1811. die polizeiliche Sorge der Utensilien der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen betreffend,

Instruction sur les moyens propres à prévenir la contagion et à arrêter les progrès des fièvres épidémiques. Publié par ordre du Préfet du département du Bas-Rhin. Strasbourg. 1814. 8.

Kopp's Jahrbuch der Staatsarzneikunde  
Siebenter Jahrgang. S. 293.

Die Verfügungen gegen den Kriegs-Typhus, welche theils in mehreren Staaten wirklich getroffen, theils in Vorschlag gebracht wurden, sind nachstehende.

I. Verfügungen zur Abwendung der Seuche.

1) Errichtung eines Gesundheits-Ausschusses, sobald man irgend Gefahr zu fürchten Ursache hat, dessen Organisation und Konstitution so ist, daß er in seinen Vorkehrungen und in der schnellen Ausführung derselben nicht durch stete Abhängigkeit von andern Behörden verhindert wird, und außerdem noch über eine eigne gut fundirte Kasse Gewalt hat.

2) Ernennung eines (Epidemie-) Arztes an jedem Etappenorte, der bloß zur Untersuchung verdächtiger Militärpersonen bestimmt und selbst der Quarantaine unterworfen ist, und auffer Verkehr mit nicht der Quarantaine ausgesetzten Personen steht.

3) Wo möglich Anlegung eigner nicht durch Städte sich erstreckender Militärstraßen für Kranke und Rekonvaleszenten.

4) Einrichtung eines besondern, isolirten, in Quarantaine stehenden Lokales in jedem Etappenorte zur Uebernachtung verdächtiger Militärpersonen, Rekonvaleszenten, Gefangener &c. &c.

5) Einrichtung eines abgesonderten, in Quarantaine befindlichen Ortes auf jeder Etappe zum Aufenthalte für die wirklich krank gewordenen in größere Lazarete abzugebenden Militärs.

6) Strenge vom Epidemie-Arzte vorgenommene Untersuchung einzelner Transporte Gefangener, der Feldspitäler, Rekonvaleszenten, (vorzüglich) Militärärzte, Chirurgen &c. &c.

7) Strenge Aufhebung aller Gemeinschaft der Militärlazarethe von Typhuskranken mit den Einwohnern.

8) Sorge und strenge Aufsicht, daß Typhusrekonvaleszenten erst 3 Wochen nach Beendigung ihrer Krankheit entlassen und zuvor ihre Kleidungsstücke gelüftet, mit Salzsäure durchräuchert oder durch Lauge gereinigt werden.

9) Ernennung eines Arztes für eintretende Zuratheziehung desselben bei den Einquartirungskommissionen der Etappenplätze.

10) Verbot für die Einquartirungskommissionen, keinen Kranken oder Konvaleszenten bei den Bürgern einzuquartiren.

11) Verordnung, daß jeder Quartirträger sogleich eine Anzeige thut, wenn ein Kranker einquartirt wird, oder während des Aufenthalts erkrankt.

12) Anordnung, daß zum Transporte Kranker, Angesteckter und Verdächtiger besondere Wagen, Pferde, Fuhrknechte und Begleitung vorhanden sind, welche Quarantaine halten müssen. — Daß das Stroh solcher Wagen nach dem jedesmaligen Transporte verbrannt, die Wagen gewaschen werden.

13) Große Vorsicht bei Transportirung von Lazarethen mit Rücksicht auf viele hier angegebene Punkte.

14) Reise des Epidemiearztes bei Erwartung von verdächtigem Militär in das letzte Nachtquartir, und Untersuchung daselbst zur Verhütung des Einbringens Fieberkrankter aus dem benachbarten Gebiete in die Provinz.

15) Vorsicht des Epidemiearztes, daß von seiner Etappe kein Fieberkrankter weiter transportirt wird. Strenges Verbot deßhalb.

16) Augenblickliche Benachrichtigung von Seiten des Epidemiearztes an die nächste Etappe, wenn er bei einem Militärtransporte oder Durchmarsche Verdächtige entdeckt hat.

17) Bezeichnung eines Durchmarsches von Militär in Hinsicht seiner Gesundheit überhaupt beim Betreten der Gränze, ob es gesund oder mehr oder weniger verdächtig ist. Absendung einer solchen Bezeichnung an die benachbarte Regierung.

18) Durchräucherung der Briefe der Epidemieärzte vor ihrer Eröffnung bei der Regierung.

19) Verbot alles Zulaufs von Menschen bei Transporten von Gefangenen; Austheilung der Lebensmittel an dieselben durch wenige Personen und mit Vorsicht.

20) Sorge, daß die Wasche von Kranken, Gefangenen und der Ansteckung Verdächtigen nur in Quarantainehäusern und nicht bei den Einwohnern gereinigt werde.

21) Destere Reinigung mit salzsauren Räucherungen der isolirten zum Aufenthalte verdächtiger und kranker Militärpersonen bestimmten Lokale.

22) Verbot des Trödelhandels mit Soldateneffekten.

23) Oeffentliche Warnungen in den Intelligenzblättern, Zeitungen, Kalendern etc.

24) Oeffentliche Bekanntmachung solcher benachbarten Orte, wo die Eeuche ausgebrochen ist; Maaßregeln zur beschränkten Gemeinschaft mit denselben.

## II. Verfügungen, wenn der ansteckende Typhus in einzelnen Häusern ausgebrochen ist.

1) Verordnung für die Aerzte, alle Typhuskranke, welche sie in die Kur bekommen, sogleich anzuzeigen. — Hausvisitation unter gewissen Umständen, um solche Kranke in Erfahrung zu bringen.

2) Einschränkung des Ein- und Ausgehens in Häusern, wo Typhuskranke sich befinden; wo möglich Hausperre oder sehr beschränkte Kommunikation mit den übrigen Einwohnern.

3) Isolirung und Verpflegung der erkrankten Dienstbothen, Handwerksgesellen, Armen, Waisen, Gefangenen etc. etc. in besonders dazu schnell eingerichteten Civil-Typhus-Hospitälern, wo die Anstalten so sind, daß sich die Ansteckung nicht durch das Personale etc. weiter verpflanzen kann.

4) Gebrauch besonderer Sänften und Tragbahren zum Transporte von Typhuskranken.

5) Verbindung von Rekonvaleszentenhäusern mit den Typhus-Hospitälern, die ebenfalls der Sperre unterworfen sind. Dreiwöchlicher Aufenthalt der vom Typhus Genesenen in denselben.

6) Verbot der Auktionen von Betten, Kleidungsstücken etc. der am Typhus Verstorbenen.

7) Verbot des Schulgehens der Kinder aus Typhushäusern.

8) Einsenden von Listen über die Typhuskranken an das Gesundheitskomité von Seiten der Beamten oder Geistlichen in den Städten und auf dem Lande.

9) Verbot, daß kein Rekonvaleszent eher aus seinem Hause geht, bis er von seinem Arzte für nicht ansteckend erklärt ist.

10) Oeffentliche Belehrungen in Hinsicht der Ursachen der Krankheit, ihrer Natur, der Schutzmittel, der Bereitung mineral-saurer Räucherungen, des Verhaltens etc., Vertheilung derselben auf dem Lande,

### III. Verfügungen bei einer vorhandenen Typhus-Epidemie.

1) Wöchentliche Berichte der Aerzte und Polizeibehörden an die Regierung.

2) Berathung des Medicinalkollegiums über die zweckmäßige Behandlung der Krankheit und Ertheilung seiner Meinung an die Aerzte.

3) Sorge für Reinigung der Häuser der Typhuskranken durch mineralsaure Räucherungen der Strassen etc.

4) Verordnung in Hinsicht des Beerdigens der Todten, daß sie bald, ohne Geläute, still und ohne starke Begleitung und gehörig tief begraben werden, daß die Leiche nicht getragen, sondern gefahren, die Leichentücher und Mäntel nach jedesmaligem Gebrauch gelüftet und durchräuchert werden.

5) Sorge für die Kranken aus der ärmern Klasse, durch Vertheilung von Fleischbrühe, Essig etc. durch Anstellung von Krankenwärterinnen, durch Unterbringung in Civilspitälern.

6) Besondere Maaßregeln für die Typhuspitäler in Hinsicht eines öftern Luftwechsels, der Reinlichkeit in Kleidung, Betten etc. der mineralsauren Räucherungen, eines Reinigungs-Lokals für die Neuangekommenen, der Zurückhaltung der Rekonvaleszenten in besondern Zimmern bis zu einer bestimmten Zeit, der vorhergegangenen Reinigung ihrer Kleider durch Waschen, Lüften, Räuchern etc. vor der Entlassung, der zu verhindernden Fortpflanzung der Ansteckung überhaupt. (Quarantaine = Sperre) Möglichster Schutz für die Aerzte und Wundärzte durch Mäntel von Glanzleinen etc.

Instruction in Betreff der durch die spanischen Kriegsgefangenen mitgebrachten bössartigen Krankheit. Nach den von den Aerzten an die Facultät zu Paris eingeschickten Notizen abgefaßt. (Im April 1812.)

Die Natur eines in mehreren Departementen sich gezeigten und durch den Marsch spanischer Kriegsgefangener veranlaßten bössartigen Fiebers, welches man mit dem Namen Hospital = Gefängniß = oder Kerkerfieber bezeichnet, ist ebenso, als sein Verlauf bekannt.

Viele Einwohner dieser Departements wurden von dieser

Krankheit befallen, doch ist dieselbe keineswegs epidemisch, d. h. von dem Einflusse der Luft herrührend, sondern nur ansteckend für diejenigen, welche sich mit den Gefangenen in unmittelbaren Verhältnissen befanden.

### Nöthige Vorsichtsmaaßregeln bei Kriegsgefangenen überhaupt.

1) Die Transporte von Kriegsgefangenen müssen so begleitet werden, daß kein Mann sich von denselben entfernen und zurück bleiben kann.

2) Diejenigen, welche zu Fuß gehen, müssen immer die andern auf Wagen Folgenden begleiten. Sie dürfen nicht so beladen seyn, daß nicht einer oder der andere auf dieselben steigen könnte, wenn sie durch Schwäche oder Krankheit verhindert werden, auf eine andere Weise ihren Weg fortzusetzen.

3) In allen Ortschaften und Städten, durch welche die Gefangenen transportirt werden, muß denselben alle Kommunikation mit den Einwohnern untersagt werden.

4) Bei der Ankunft der Transporte von Kriegsgefangenen an ihrem Aufenthaltsorte müssen dieselben sogleich in die zu ihrer Wohnung bestimmten Gebäude geführt werden.

5) Sind die Wagen leer, so wasche man sie sogleich mit Wasser ab, und verbrenne das auf denselben liegende Stroh.

6) Die für die Gefangenen bestimmten Wohnungen müssen immer auffer der Stadt, wo möglich ziemlich entfernt von andern Wohnungen und nach Norden liegen.

7) Wenn man die Gefangenen in alte Kirchen bringen will, so ist es nöthig, daß man in denselben errichte:

a) Feldbetten mit frischem Stroh; b) Luftlöcher, welche waagrecht mit dem Boden angebracht sind, um den Wechsel von frischer Luft dadurch zu begünstigen, da in dergleichen Gebäuden die zu hohen Fenster nicht zureichen würden. Die Luftlöcher werden in der Mauer angebracht, so daß die der einen Seite immer denen der andern entsprechen.

8) Fehlt es an disponiblen, hinlänglich geräumigen Gebäuden, um die Gefangenen einzuquartiren, so errichte man Baracken auf offenem Wege, deren Größe von der Menge der Gefangenen abhängt.

9) In die Verwahrungsorte der Gefangenen bringe man große Tonnen mit Schwefelsäure vermishten Wassers (in dem Verhältnisse einer Drachme zu einem Mäsel Wasser.) An dem Boden der Tonnen bringe man Hähne an, damit die Gefangenen sich selbst dieser Flüssigkeit theils zum Getränke, theils zum Waschen bedienen können.

10) Bei der Ankunft der Gefangenen in ihren Verwahrungsorten zwingt man dieselben sich zu waschen, zumal die Füße. Sehr nöthig ist diese Vorsichtsmaaßregel, besonders für diejenigen, welche schlecht bekleidet sind, da die fehlende öftere Reinigung der untern Extremitäten die Transpiration so leicht unterdrücken, und Diarrhoen, Dysenterien, Katarre oder andere ähnliche, unter Gefangenen so häufige Krankheiten veranlassen kann. Alle, welchen die nöthige Fußbekleidung fehlt, müssen solche unverzüglich erhalten.

11) Beim Empfange neuer Kleidungsstücke müssen die alten abgelegten sogleich verbrannt werden.

12) Den Einwohnern muß es streng verboten werden, irgend etwas, was Gefangene gebraucht haben, an sich zu kaufen.

13) Täglich müssen in den Wohnungen derselben nach Guyton Morveau's Vorschrift starke Räucherungen veranstaltet werden.

14) Man lasse die Gefangenen aus ihren Baracken herausgehen, und sich so lange in der frischen Luft aufhalten, als es die Zeit erlauben wird.

15) Man denke auf Mittel, die spanischen Gefangenen zu benützen und arbeiten zu lassen. Man suche durch Uebungen Melancholie und Apathie, in welche zu versinken sie so leicht geneigt sind, bei ihnen zu zerstreuen.

16) Man wache sorgsam über die Reinlichkeit der Kasernen oder Baracken. Man kann die spanischen Unteroffiziere beauftragen, hierüber die Aufsicht zu führen.

17) Vor dem Abgange der Gefangenen und alle 2 Tage, wenn sie länger als 24 Stunden an einem Orte verweilt haben, wird der Kommandant des Depots Sorge tragen, das Stroh, auf welchem sie geschlafen haben, in frische Luft bringen, und daselbst verbrennen zu lassen. Zu gleicher Zeit wird er das Innere der Wohnungen durch die Gefangenen selbst reinigen und dann doppelte Räucherungen machen lassen.

18) In den Städten, in welchen ökonomische Berrichtungen

getroffen sind, kann man Rumford'sche Suppe unter die Gefangenen vertheilen lassen, des Morgens und des Abends. Bei ihrem Weggehen nach der Suppe erhält jeder Gefangene eine Ration von Brantwein, um besser die Beschwerden der Reise aushalten zu können.

### Vorsichtsmaaßregeln bei franken Gefangenen.

19) Die franken Gefangenen dürfen noch weit weniger als die Gesunden in das Innere von Städten gelassen werden. Man muß denselben immer luftige Wohnungen anweisen, oder in Ermanglung deren, Baracken, entfernt von dem Mittelpunkte der Wohnungen und der zur Aufbewahrung der Gefangenen bestimmten Kasernen.

20) Zum Empfange der franken Gefangnen muß man 4 Säle oder vier besondere Baracken in Stand setzen, nemlich für die mit gangränösen Affektionen, die mit bössartigen Fiebern, die mit bloß leichten Krankheiten, und zuletzt diejenigen, welche schon Rekonvaleszenten sind.

21) Die Säle oder Baracken müssen eine gehörige Ausdehnung haben, um 40 bis 50 Individuen, von denen jedes besonders in einem Bette schlafen muß, fassen zu können. Zwischen den Betten läßt man den zur Bedienung derselben und zur freien Luftcirculation nöthigen Platz.

22) In den Sälen mit gangränösen Affektionen oder schweren Fieberkranken, wo sehr bössartige Ausdünstungen unvermeidlich sind, müssen täglich zweimal Räucherungen mit oxydirter Salzsäure gemacht werden.

23) Die Luft in allen Krankensälen muß oft erneuert werden.

24) Man trage Sorge, daß die Ausleerungen in die Abtritte geschüttet werden, so daß sie weggeführt werden können.

25) Stirbt ein Kranker, so muß sein Name und die Nummer seines Bettes sogleich von den Krankenwärtern den Dekonomen angezeigt werden, und dieser wird dafür sorgen, daß nie später als höchstens eine Stunde nach dem Tode des Kranker der Leichnam an den zur Ausnahme dergleichen bestimmten Ort bis zu seiner Beerdigung gebracht wird.

26) Der Transport der Leichname auf den Kirchhof geschieht

nur in bedeckten Wagen und in der Nacht, wenn es sich thun läßt.

27) Bei dem Absterben einer sehr großen Menge, und um eine Anhäufung von Leichen auf dem gewöhnlichen Kirchhofe zu verhüten, kann man die todten Gefangenen in besondere Gruben beerdigen, welche man nach Norden gelegen und an entlegenen Orten auswählen kann.

28) Man brauche, soviel es sich thun läßt, die noch gesunden Gefangenen beim Fahren der Kranken auf Wagen, und beim Herabsteigen derselben. Man benutze gleichfalls dieselben als Krankenwärter, und bei der Beerdigung der Todten.

29) Ohne Unterschied verbrenne man die gestorbenen Gefangenen zugehörigen Effekten.

30) Auch die Bettdecken müssen verbrannt werden, deren sich die in den Hospitälern Gestorbenen bedient hatten, oder sie dürfen nicht eher wieder benutzt werden, bis sie durch starke Lauge, langes Aussetzen der Luft und Räucherungen gereinigt worden sind.

31) Die Herren Präfekten der Departements, in welchen der Durchzug der spanischen Kriegsgefangenen bössartige Fieber veranlaßt und verbreitet hat, werden sogleich aus den noch davon befreit gebliebenen Gegenden die geschicktesten Aerzte und Wundärzte zusammen berufen, und sie in den Städten versammeln, welche am meisten leiden, um schnell allen Kranken die nöthige Hülfe verschaffen zu können.

Heilverfahren. Es kann hier nicht die Rede von der Anwendung bestimmter Heilmittel seyn, welche nur am Krankenbette nach den verschiedenen Modifikationen der Krankheit von den dazu berufenen Aerzten in Gebrauch werden gezogen werden. Gegenwärtige Bemerkungen über Behandlung der herrschenden Krankheiten haben keinen andern, als einen ökonomischen Zweck.

Limonade aus reinem Wasser und Schwefelsäure bereitet, kann ohne Unterschied allen Fieberkranken gereicht werden, wenn sie nicht zu gleicher Zeit an katarhalischen Beschwerden leiden. Man kann dieses Getränk durch Zusatz von zwei Unzen Branntwein auf einen Schoppen noch stärkender machen.

Der in der nervösen Periode des Hospitalfiebers so nöthige Kampfer kann durch nichts anders ersetzt werden, doch muß man ihn wegen seines Preises nur in sehr kleinen Gaben reichen.

Die China und *Serpentaria virgin.*, welche bei der Prostration der Kräfte, welche der nervösen Periode folgt, so passend sind, können entweder durch einheimische bittere Mittel allein oder in Verbindung mit Gewürzen ersetzt werden; nemlich durch die *Rad. Centaur.*, *summ.* und *Flor. Centaur. minor.* *Flor. et rad. Arnicae*, *Flor. Chamom. rom.*

Läßt man mehrere dieser Substanzen mit einem guten rothen Weine aufgießen, so erhält man einen tonischen Wein, sehr passend für die Reconvaleszenten, dessen Wirkung der des Chinaweins fast ganz gleich kommt. Mit Vortheil würde man auch diesen Wein bei gangränösen Affektionen anwenden, vorzüglich wenn man dessen Wirkung noch durch äußerliche passende tonische Mittel unterstützt, besonders durch *Kampferspiritus* und *Anquentum de Styr.* Außer diesen genannten, bloß zur Wiedererweckung des Lebensprozesses in Theilen, wo es noch nicht ganz erloschen ist, bestimmten Mitteln verdient noch ein Mittel Erwähnung, dessen Wirksamkeit, durch die Erfahrung bestätigt, darin besteht, die böartigen Gerüche, welche gangränöse Theile aushauchen, zu absorbiren, die wohlpulverisirte und getrocknete Holzkohle. Bei jedem Verbande bringe man eine Lage hiervon von der Dicke einiger Linien auf die brandigen Stellen, welche entweder bloß die Oberfläche oder das ganze Glied selbst ergriffen haben. Keineswegs schließt dieses Mittel den Gebrauch der reizend stärkenden Mittel aus, deren Wirkung vorzüglich auf die den abgestorbenen Theilen zunächst liegenden gerichtet werden muß.

Zu den Pestordnungen, die theils unmittelbar von Obrigkeit wegen, theils von den angestellten Pestärzten bekannt gemacht wurden, gehören folgende:

Ulmer Pestordnung vom Jahr 1473 in 4. von Dr. Steinhövel.

Leipziger Pestordnung von 1484 von Albinus.

Memminger Pestordnung v. Jahr 1494 von Baldinus.

Leipziger Pestordnung vom Jahr 1501. von Pistor; von 1516. von Strömer, und von 1519 von M. Hundt.

Hessen-Kasselsche Verordnung von 1513.

Münberger Pestordnung v. 1516. von Kolbenschlag; von 1520. von Stocker, und von 1531. von Fettiçh; Reichsstadt Münbergische von 1562.

Basler Pestordnung von 1519. von Badiani.

Augsburger Pestordnung von 1521. von Nigri.

Wiener Pestordnung von 1521 von Kanstetter.

Regensburger Pestordnung von 1533.

Wiener Infektions-Ordnungen von 1540. 1552.

Breslauer Pestordnung von 1553.

Hamburger Pestordnung von 1578.

Ehursächsishe Pestordnungen vom 26. Juni 1666.  
 II. und 24. Mai. 1680. 1. Apr. 19. Jun. 3. Sept. 1681.  
 28. Jul. 1708. 10. Febr. 1709. 5. Aug. 1710. 27. Febr. 1711.  
 13. Apr. 31. Aug. 12. Sept. 9. Nov. 2. und 11. Dez. 1713.  
 20. Jan. und 7. Jun. 1714. (S. Cod. Aug. I. pp. 1630.  
 1658. 1663. 1666. f. 1723. 1747. 1755. 1766. 1815. 1819. 1822.  
 1830. 1834. f.) und vom 14. Jan. und 22. Nov. 1738. 6. und  
 13. Febr. 23. Okt. 1739. und vom 8. Sept. 1770. (S. C. Aug.  
 Cont. I. 647. flg. 986.)

Der Stadt Leipzig verbesserte Ordnung bei ansteckenden  
 Seuchen. 1680. 4.

Nachrichten über Pestepidemieen finden sich in folgenden  
 Schriften:

Von Andrechans merkwürdige Nachrichten von der Pest  
 in Toulon, welche im Jahr 1721. daselbst gewüthet hat. Aus  
 dem Französ. v. Adolf von Knigge, nebst einer Vorrede von  
 J. H. Ab. Naimarus. Hamburg. 1794. 8.

Patr. Ruffels Abh. über die Pest, nebst einem Anhang,  
 welcher Krankengeschichten und meteorologische Beobachtungen wäh-  
 rend der Pestzeit zu Aleppo 1760 — 62. enthält. Aus dem Engl.  
 von Kühn. Leipzig. 1792 — 1793. 2 Theile. 8.

G. Oraeus memorabilia pestis, quae a. 1770. in  
 Tassia, et 1771 in Moscua grass. est. Petropoli. 1783. 8.

Samailowiz Abh. über die Pest, welche 1771 das  
 russische Reich, besonders aber Moskau verheerte. Aus dem  
 Französ. Leipzig. 1785. 8.

M. Neustädter die Pest im Kronstädter Distrikte in  
 Siebenbürgen v. 1785. Wien. 1798. 8.

Ebend. die Pest im Burzenland v. 1786. nebst einigen  
 Vorangeschickten Bemerkungen. Herrmannstadt. 1793. 8.

Was die Geschichte der Quarantaine = Anstalt-  
 ten

ten betrifft, so hat der venetianische Staat zuerst eine See-Quarantaine-Anstalt gegen die zu Wasser ankommenden angesteckten oder auch nur der Ansteckung verdächtigen Schiffe, ihre Mannschaft und Passagiere, so wie gegen ihre Effekten und Handelswaaren, unter verschiednen Graden der Schärfung oder der Milderung, um das Jahr 1448, nach Muratori um das Jahr 1478, nach Ruffel um das Jahr 1484. errichtet.

Schon zu jener Zeit wurde auf der Lagunen-Insel Lazzaretto vecchio das erste und älteste Pest-Quarantaine-Haus aufgeführt, zu welchem etwa 150 Jahre später, auf einer von der Stadt eine starke halbe Stunde weiter entfernten Insel, Lazzaretto nuovo noch ein zweites, größeres und besser eingerichtetes Pesthaus nebst den nöthigen Nebengebäuden, Wohnungen der Geistlichen, Offizianten, Wachthäusern u. s. w. hinzugefügt wurde.

Ueber die vortrefflichen Instruktionen, wie sie 1776 bestanden, so wie über die Quarantaine-Anstalt selbst, s. die Beschreibung in

Howard Nachrichten von den vorzüglichsten Kranken- und Pesthäusern in Europa. S. 25. folg. Aus dem Engl. mit Zusätzen von Ch. F. Ludwig, Leipzig. 1791. m. Kupf. und Tabellen. 2 Theile. 8.

Nach dem Muster dieser venetianischen See-Quarantaine-Anstalt wurden in der Folgezeit die übrigen See-Quarantaine-Anstalten an den Seehäfen des mittelländischen Meeres nachgebildet, wie zu Marseille. (Ch. A. Fischer über die Quarantaine-Anstalten zu Marseille, eine Abh. Leipzig. 1805. 8.) Genua, Triest, Livorno.

In Marseille müssen alle aus einem verdächtigen Hafen kommende Schiffe bei der Insel Pomègues vor Anker gehen. Sie werden alsdann durch ein Sprachrohr vom Fort aus examinirt, und zwar hauptsächlich, was ihre Patentes (Gesundheits-Pässe) betrifft. Schiffe mit Patentes nettes und touchées und der Ansteckung unterworfenen Waaren aus einem Hafen vom östlichen Dalmatien bis nach Egypten und Marokko haben Quarantaine von 20 — 25 Tagen auszuhalten. Schiffe mit Patentes soupçonnées und brutes halten eine Quarantaine von 25 und 30 Tagen, der aber eine 9. oder 14tägige Lüftung der Waaren am Bord vor-

angehen muß. Schiffe mit solchen Waaren, die der Ansteckung nicht unterworfen sind, müssen 18 — 30 Tage Quarantaine halten, je nachdem ihre Patenten lauten. Schiffe aus den Häfen von Tripolis und Algier haben 28 — 40 Tage Quarantaine zu halten. Alle aus Konstantinopel, dem Kanale, Smyrna und den Häfen des schwarzen Meeres kommende Schiffe werden ohne Rücksicht der Patenten und Waaren sämmtlich ohne Unterschied als die verdächtigsten angesehen und behandelt. Man läßt auch in Marseille wirklich erklärte Pestschiffe zu, nur setzt man in diesem Fall die Quarantaine für Menschen auf 80 und für Waaren auf 100 Tage fest. Alle wirklich franke oder auch nur verdächtige Personen werden in das eigentliche Pestlazareth gebracht, und dort vollkommen isolirt.

Ueber die Quarantaine = Anstalten bei Marseille für Schiffe, die aus der Levante kommen, s. Miscellen für die neueste Weltkunde. Nr. 61. vom Jahr 1812.

In den neuesten Zeiten kamen zu diesen noch die Pestlazarethe auf der Insel Misida, 2 Stunden von der Stadt Neapel entfernt, auf Malta, zu Messina, Palermo und zu Ancona.

Ueber die Quarantaine = Anstalten zu Marseille s. Kopp Jahrbuch der Staatsarzneikunde. I. Jahrg. S. 401 folg.

Mémoire sur le bureau de santé de Marseille et sur les règles qu'on y observe. Marseille. 1753. Enthält die verbesserten Quarantaine = Gesetze von 1731.

Gedanken über die Quarantaine = Anstalten überhaupt, und über die hamburgischen insbesondere. Hamburg. 1794. 63. S. 8.

Ueber Hamburgs Quarantaine = Anstalten. Hamburg. 1800.

Unter den Land = Quarantaine = Anstalten behauptet die österreichische gegen die türkischen Länder gerichtete wohl den ersten Rang. Diese Gränze = Kontumaz = Anstalten werden nicht nur von einem ansehnlichen militärischen Kordon bewacht, sondern es wird für sie auch ein eignes medizinisch = polizeiliches Personale verwendet, welches mit den vollständigsten und schärfsten Instruktionen versehen ist.

S. der k. k. Gesundheits = Ordnung für alle k. k. Erbländer 2ter Theil: von den Vorsichten, welche die Gesundheits = Besorgung in Rücksicht fremder Gränzen betreffen, in Scherfs Beiträgen

zum Archiv u. s. w. III. B. 1. Samml. S. 20. folg. und in  
 J. D. Johns Lexikon der k. k. Medizinal = Gesetze. Th. I.  
 Prag. 1790. S. 420. folg.

Das nördliche Deutschland wird durch die gegen die Türkei gerichtete russische Kontumaz = Anstalt gesichert, welche unter der Regierung Alexanders eine sehr verbesserte Einrichtung erhalten hat.

Instruktion, wie es wegen der Quarantaine mit denen Waaren, so Gift fangen, und aus der Türkei oder andern verdächtigen Orten kommen, zu halten. d. dato Berlin, den 10. Apr. 1752.

Unterricht für den Infektionsperrerr. Wien, den 11. Jun. 1796. (S. Ferro a. a. D. I. B. S. 129.)

Ueber die Quarantaine Anstalten s. Erisch Handbuch der deutschen Literatur. S. 373.

Handbuch des deutschen Polizeirechts von Berg. 6. Theil  
 1. Band.

LXXIX. Notifikation des Senats der freien Reichsstadt Hamburg, in Betreff der zu Cuxhafen getroffenen Verfügung wider die Zulassung der aus der Levante kommenden Schiffe.

Da seit einiger Zeit hin und wieder einzelne Schiffe direkte aus Smyrna und der übrigen Levante mit ganzen Ladungen von Baumwolle und andern giftfängigen und lange giftverschließenden Waaren auf der Elbe angekommen sind, wobei auch die sorgfältigste Lüftung bei unmittelbar darauf erfolgender Löschung und Aufbringung in die Magazine nicht alle Gefahren einer frühern oder spätern Ansteckung zu verhindern vermag; auf der andern Seite es aber für die Schiffahrenden aus diesen Gegenden nicht besonders lästig ist; auf ihrer Fahrt zur Abhaltung ordentlicher Quarantaine und zweckmäßiger; früherer Lüftung dieser Art gefährlicher Waaren in die Häfen von Livorno oder Marseille einzulaufen und daselbst zu lüften; und dadurch bei ihrer Ankunft hieselbst und durch den auf der nächherigen Reise bewährten Gesundheitszustand der Equipage die Besorgniß wegen der Ansteckung selbst zu verringern; und ihre Zulassung mit Schiff und Ladung zu erleichtern; so verordnen Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, und fügen ge-

sammter Kaufmannschaft und allen Schiffahrenden hiemit zu wissen:

Daß von nun an in Cuxhaven durchaus kein Schiff aus der Levante werde zugelassen werden, es sey denn, daß der Schiffer bei der Ankunft die gehörig sichernden Attestate beibringen könne, denen zufolge das Schiff mit der Equipage und Ladung entweder in Livorno, Triest oder Marseille die vorgeschriebene Zeit ordentliche Quarantaine gehalten habe, und die Ladung und Paccotille zweckmäßig und hinlänglich gelüftet sey.

Zu welchem Endzweck und sicherer Erreichung desselben Unserm Herrn Amtmann in Rixebüttel die bestimmtesten Vorschriften von Uns ertheilt, die resp. hohen Behörden aber der unterwärts an der Elbe belegenen mitständischen nachbarlichen Lande sowohl, als auch die auswärtigen Regierungen überhaupt von Uns ersucht sind, auch ihrerseits zur Erreichung dieses für alle benachbarte Lande gleich wichtigen Zwecks gewogentlichst mitzuwirken, und deßfalls ihren Beamten, Schiffern, Rhedern und Kaufleuten das Behufige zur Nachachtung anzuweisen und bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 26ten September 1800.

**LXXX.** Notifikation des Senats der freien Reichsstadt Hamburg, in Betreff der zu Cuxhaven getroffenen Verfügungen wider die Zulassung der von Cadix, Sevilla und St. Lúcar ankommenden Schiffe, wegen der dort grassirenden tödtlichen Epidemie.

Die schrecklichen Verheerungen, welche der Ausbruch einer furchtbaren tödtlichen Epidemie in dem blühenden Cadix angerichtet, und die Heftigkeit, womit sich diese Seuche verbreitet hat, haben unstreitig die Aufmerksamkeit jeder Regierung erregen müssen.

Die Schwierigkeiten Unserer Rhede in Cuxhaven, der Mangel hinlänglicher sicherer Ankerplätze für die vielen ankommenden Schiffe zur Abhaltung einer ordentlichen Quarantaine in dieser stürmischen Jahreszeit, und die schleichende Art, womit dergl. furchtbare Seuchen sich auszubreiten pflegen, haben daher einen Hochedlen Rath dieser Stadt auf Mittel denken lassen, um, so viel es von menschlichen Kräften abhängt, zu verhindern, daß diese gute Stadt

und die umliegende Gegend nicht auf ähnliche fürchterliche Art erschütteret und verheeret werde.

Derselbe hat sich daher nach reifer Erwägung gemüßigt gesehen, des öffentlichen Wohls wegen den Entschluß zu fassen:

alle Schiffe, welche aus Cadix selbst, aus der Bay dieses Namens, aus Sevilla und St. Lucar angekommen, oder daselbst ein- oder ausgelaufen seyn sollten, bei ihrer Ankunft fürs erste schlechterdings nicht auf der Elbe zuzulassen.

Zum Behuf der unbedingten Zurückweisung der Schiffe aus benannten Orten sind am Elbausfluß bewaffnete Fahrzeuge beordnet worden, um sie nöthigenfalls mit Gewalt zurückzutreiben; auch ist den Befehlshabern dieser Fahrzeuge anbefohlen worden, den ankommenden und zurückzuweisenden Schiffen jeden Versuch, das Schiff auf den Strand zu setzen, oder mit der flüchtenden Mannschaft ans Land zu kommen, bei unabbittlicher Todesstrafe für jeden Uebertreter zu untersagen.

Zu mehrerer Sicherheit und Verhütung solcher verbotenen Strandung, heimlichen Landung der Equipage von den zurückgewiesenen Schiffen und Einbringung gestrandeter Güter, sind daher auf den jedesmal eintretenden und von den Befehlshabern der bewaffneten Fahrzeuge einberichteten Fall: daß ein Schiff zurückgewiesen sey, in den Dorfschaften des von dieser Stadt abhängenden und am Ausfluß der Elbe belegenen Amts Nisebüttel zur Abhaltung solcher gestrandeten Personen und Güter die zweckmäßigsten strengsten Maaßregeln getroffen worden.

Zu welchem Ende zugleich die resp. hohen Regierungen der benachbarten mitständischen, am Elbe- und Weserausfluß gelegenen Lande angelegentlichst von einem Hochedlen Rath ersucht sind, auch ihrerseits zur Abhaltung der Personen und Güter von zurückgewiesenen Schiffen durch die zweckmäßigsten Befehle und Verfügungen in ihren Landen thätigst mitzuwirken, und übrigens von demselben verordnet worden ist, diese genommenen Maaßregeln durch gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung zu bringen.

Gegeben in Unserer Ratsversammlung, Hamburg den 13ten Oktober, 1800.

Von den in vorstehender Ratifikation erwähnten Quarantaine-Anstalten zu Cuxhaven ist den dormaligen Zeitungen folgende

„umständliche zuverlässige Nachricht“ einverleibt worden.

„Bei der Einrichtung der Quarantaine-Anstalten in Cuxhaven ist der Zweck zweifach.“

„Der erste Zweck ist, Schiffe, den Umständen nach, mit Nachdruck zurückweisen zu können, und der zweite, daß die Schiffe, welche zuzulassen sind, nicht ohne die nöthigen Untersuchungen und eine zweckmäßige sichernde Quarantaine zugelassen werden.

Zur Erreichung des ersten Zwecks sind daher:

1) zwei hinlänglich armirte und bemannte Fahrzeuge zum Kreuzen beordert, das eine ganz am Ausfluß der Elbe, das andre näher vor dem Hafen, mit der Ordre, den zurückzuweisenden Schiffen ihre Nichtzulassung anzudeuten, auch ihnen keine Lootsen zu geben, und sie in Güte oder mit Gewalt anzuhalten, diese Ordre zu befolgen; dabei wird ihnen, in Folge der von der edelmüthigen königl. dänischen Regierung auf dieseitiges Ansuchen erteilten Erlaubniß, Christiansand in Norwegen zum Zufluchtsort angewiesen, und sie übrigens, unter gehöriger Vorsicht, mit allem Nöthigen versehen. Um

2) der Strandsehung und der heimlichen Landung und Flüchtung der Equipage zu begegnen, und die damit verbundenen Gefahren abzuwenden, sind am Strande die nothwendigen strengen Maaßregeln getroffen, und die königl. dänischen, churhannoverschen herzoglich oldenburgischen und Stadt bremenschen Regierungen vom Senat ersucht, hiebei gefälligst an den Ufern ihres Gebiets mitzuwirken, und überhaupt ist Alles so eingerichtet, daß in der ganzen Gegend der Elbmündungen bis zur Weser, von Ort zu Ort, die Nachricht von einem zurückgewiesenen Schiff schnell verbreitet, und daher von den Ortsobrigkeiten die erforderlichen Maaßregeln getroffen werden können. Auch ist,

3) darauf Bedacht genommen, daß überhaupt alle, und auch von andern gestrandeten Schiffen ans Land treibende Strandgüter in angewiesenen Scheunen bewacht, unter Aufsicht gelüftet, und die Einwohner von Bergung und Verheimlichung gestrandeter Güter mit Nachdruck abgehalten werden können.

Für die große Klasse der übrigen, zwar nicht abzuweisenden, aber doch nicht ohne Vorsicht und erforderliche Quarantaine zuzulassenden Schiffe ist nun

1) der öffentliche abgelegene Theil des Hafens zur Quarantaine durch Ketten erforderlich abgesondert. Derselbe gewährt einer ansehnlichen Zahl von Schiffen einen hinlänglichen sichern Ankerplatz. Dasselbst ist ein Lazarethschiff hingelegt, mit allem Erforderlichen, einem Arzt, Chirurg und Wärter versehen, und zur Aufnahme mehrerer Personen eingerichtet. Nebenbei in gehöriger Entfernung liegen Wachtschiffe, deren Mannschaft die gemessensten Befehle hat, jede Kommunikation des in Quarantaine gelegten Schiffes und des Lazarethschiffes mit den übrigen Schiffen im westlichen und südlichen Theil des Hafens und dem festen Lande, nöthigenfalls mit Gewalt, zu verhindern. Jedes ankommende Schiff wird nun

2) durch den am Bord befindlichen Lootsen unmittelbar bei der Ankunft auf der Rhede vor Anker gelegt.

Hier geschehen die vorgängigen Untersuchungen mit der größten Vorsicht durch den Herrn Amts-Physikus, den Aktuar und Commandeur, die sich in Bóten dem Schiffe behutsam nähern. Die Schiffsdokumente werden im Boote in Essig getränkt und geräuchert, und demnächst mit den Antworten der auf dem Deck sich stellenden Equipage auf die ihnen vorgelegten Fragen verglichen, und der Equipage darüber, und über das Wohlbefinden jedes Einzelnen der Eid abgenommen. Zeiget sich

3) die mindeste Unrichtigkeit oder Bedenklichkeit, oder ist die Waare oder der Ort der Abschiffung verdächtig, so wird das Schiff gleich in den abgesonderten Quarantaineplatz beordert, daselbst werden die Bóten gleich unter Wasser gesetzt, und jede Kommunikation mit dem Schiff und dessen Equipage streng verhindert. Die Schiffsdokumente und übrigen Resultate werden inmittelst unmittelbar an den Senat nach Hamburg befördert, und von demselben nach festgesetzten, und auf die Verschiedenheit der Waare und ihrer geringern oder größern Giftfängigkeit einen nothwendigen Bezug habenden Regeln die Dauer der Quarantaine, die Dauer und Grade der Lüftung und Räucherung der Schiffsräume und der Kleidung und Pakotillen der Equipage für jedes Schiff auf mehr oder weniger lange Zeit besonders bestimmt. Denn es ist einleuchtend, daß ein Schiff, welches z. E. losen Gummy, Wein, Früchte, Elfenbein u. dgl. geladen, und eine lange

Reise gemacht hat, ohne daß die Equipage erkrankt ist, nicht einer so strengen und langen Lüftung bedarf, als eine Ladung Baumwolle und andere giftfangige, in Ballen zusammengewickelte Waaren, auch wenn sie aus dem unverdächtigsten Orte abgeschifft sind. Keine giftfangige Waare wird daher, der Regel nach, ohne Lüftung zugelassen.

Mit diesen, der allgemeinen öffentlichen Sicherheit sowohl, (welche immer der Hauptzweck ist und seyn muß,) als auch der Kaufmannschaft zum Vortheil gereichenden Rücksichten wird die Quarantaine, ihre Dauer von drei, vier Wochen, oder länger, ihre Grade und ihre Modificationen für Schiff, Leute und Ladungen bei jedem Schiff vom Senat, nach der angezeigten jedesmaligen vorgängigen Untersuchung, besonders bestimmt, und bei dieser Bestimmung, wie gesagt, zuerst und hauptsächlich auf die Erreichung des großen Hauptzwecks gesehen, nemlich die Abwendung einer furchtbaren Ansteckung und Sicherung der ganzen umliegenden Gegend, so weit es menschliche Kräfte und die strengsten und zweckmäßigsten Anordnungen, Vorschriften und Befehle vermögen.

Franz von Schraud Geschichte der Pest in Syrmien in den Jahren 1795. 1796. nebst einem Anhang, welcher die Geschichte der Pest in Ostgallizien, Vorschriften der Pestpolizei und Ideen über die Ausrottung einiger ansteckenden Krankheiten enthält. Pesth. 1801. I Th. 210. S. nebst einer Charte von Syrmien, II. Th. 192. S. in gr. 8. mit 1 Kupfertafel. S. die Rezension in der Salz b. med. chir. Zeitung. 1800. IV. B. S. 145. folg. nr. 86. historia pestis Syrmienensis annorum 1795. et 1796. scripsit Fr. Schraud, Budae 1782. tom. III. 4. c. fig.

Zur alsbaldigen Entdeckung der Pest in Syrmien wurden in jedem Orte einige Einwohner benannt, die den Befehl hatten, täglich die ihnen zugetheilten Häuser zu besuchen, jedes Glied der Familie vorzurufen und zu besichtigen, ob es krank scheinete. Drei bis vier Ortschaften ward ein Wundarzt zugetheilt, welcher sie täglich bereisen, und die beim Notar angezeigten Kranken untersuchen, und bestimmen mußte, ob sie zum Pestverdacht Anlaß geben oder nicht. — Drei Bezirke hatte Syrmien, Eben so viel

Ärzte wurden bestellt, welchen die Wundärzte alle drei Tage Bericht über den Ausschlag ihrer Erforschungen abzustatten hatten.

Diese Ärzte bereiseten ihren Bezirk einmal in der Woche, und stellten über die Natur der angezeigten Krankheiten nähere Untersuchungen an. Jeder Wundarzt war angewiesen, wenn irgend ein Kranker oder Verstorbener ihm der Pest verdächtig scheinen würde, alsogleich Wache vor das Haus zu setzen, allen weiteren Verkehr mit Fremden zu untersagen, und sogleich dem Arzte einen Gilbothen nachzusenden.

Nach Entdeckung der Pest wurden alsogleich ausserhalb jedes Ortes einige Erdhütten erbauet, dieselben von einander durch Gräben oder Säune abgesondert, und überdieß insgemein umgegraben und umgezäunet. Diese Vorrichtung gehörte zur Aufnahme jener Familien, welche der Pest verdächtig wurden. Es war dem Arzte aufgetragen, sie sogleich dahin zu beordern, ihre Uebersiedlung, Verwahrung, Verpflegung einzuleiten, und sie zur schleunigen Reinigung ihres Geräthes anzuhalten. Dann mußte der Kommission sogleich davon Bericht erstattet werden.

Nachdem alles zur Entdeckung der Pest eingeleitet war, mußten die Geseze des öffentlichen Benehmens erörtert, und bestimmt werden, wodurch die entdeckte Pest getilget werden sollte. Absonderung kranker und verdächtiger Menschen, Reinigung oder Vertilgung aller von denselben berührten und benützten Geräthschaften; dieses waren die zwei großen Hülfsmittel zur Unterdrückung und Ausrottung des ansteckenden Uebels.

Um die Verbreitung der Pest in einem schon angesteckten Ort zu verhindern, ließ der B e r f. alle Einwohner des Orts zu gleicher Zeit in ihren eignen Wohnungen Kontumaz halten, nachdem vorläufig für ihre Verpflegung so gesorgt worden war, daß die Nothwendigkeit, sich ausser Haus zu begeben, nur für die wenigsten und verlässlichsten Personen statt hatte; alle Häuser des Orts wurden überdieß auf einmal, wenn er klein war, oder in mehreren aufeinander folgenden Abtheilungen, wenn er groß war, sie mochten angesteckt seyn, oder nicht, sammt allem darinn befindlichen Gerüthe, allen Kleidungsstücken, der unter der Anleitung und Aufsicht des Arztes zu verrichtenden Reinigung durch abwechselndes Waschen, Lüften und Räuchern unterworfen.

Hiermit wird die tägliche Krankenerforschung verbunden, und die entdeckten Kranken werden sogleich ins Spital abgeführt. Entsteht die Krankheit in einem Hause nach der ersten durch seine eigenen Einwohner bereits verrichteten Reinigung desselben, so werden nunmehr auch diese in Kontumaz gebracht, die Reinigung des Hauses aufs neue besonders verrichtet, und so der Ort oder der einzelne Bezirk als neu angesteckt behandelt.

Ein Jeder, so wie er in die Kontumaz eingetreten war, wurde auf Befehl des k. k. Kommissärs von einem Priester in Gegenwart eines Beamten eidlich aufgefordert, alles Vergrabene anzuzeigen, wovon er Wissenschaft haben möchte.

Die Leichen wurden  $1\frac{1}{2}$  Klafter tief in die Erde vergraben. Die Kleidungsstücke und alles sonstige Geräthe wurden auf dem Freihof verbrannt, und die Asche ebenfalls eingescharrt.

Grafen von Berchtolds Nachricht von dem in Smyrna mit dem allerbesten Erfolge gebrauchten einfachen Mittel, die Pest zu heilen, und sich vor selbiger zu verwahren. Frankfurt und Leipzig 1798. 8.

F. von Schraud Vorschriften der inländischen Polizei gegen die Pest und das gelbe Fieber. Wien 1805. mit 2 Tabellen. 103. S. 8. (S. die Rezension in der Salzbg. med. chir. Zeitung von 1805. I. B. S. 20. folg.)

Handbuch des deutschen Polizeirechts von Berg. 6 Theil.  
I. Band

LXXXIV. Verordnung zur Verhütung der Pest und anderer gefährlichen Kontagien v. 30. Dezemb. 1801.

Wir Christian der Siebente thun kund hiermit, daß Wir Unfern Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Graffschaft Ranzau und Stadt Altona für den Fall, da außerhalb dieser Fürstenthümer und Lande die Pest, oder andere ähnliche Vorsicht erfordernde, ansteckende Krankheiten ausbrechen, und diesertwegen aus Unfern Landeskollegien Verfügung ergeht, folgende Vorschriften ertheilen, um alsdann statt der bisherigen Anordnungen dem Verhalten gesammter Obrigkeiten und Unterthanen zur Grundlage zu dienen.

## Sicherheitsmaaßregeln auf der Landseite und im Lande.

1) Alle von angesteckten Ländern oder Orten kommende Personen sollen von den Gränzen sofort zurückgewiesen werden, wenn sie nicht vorher an unverdächtigen und von der Kontagion gänzlich befreiten Orten 40 Tage lange verweilt, folglich Quarantaine gehalten und darüber ein förmliches Attestat aufzuweisen haben, welches, wenn es aus besondern Ursachen verlangt wird, von ihnen mit einem körperlichen Eide bestärkt werden muß. Ein solches Attestat muß an jedem dazu geeigneten Orte, den sie seit der Quarantaine passirt sind, vorgezeigt und unterschrieben seyn, und die Person nach Tauf- und Zunamen, Condition, Alter, Statur, Kleidung, nebst den sie etwa begleitenden Bedienten, umständlich bezeichnen, und in Hinsicht ihrer Sachen die Versicherung enthalten, daß nichts davon an inficirten Orten am Leibe getragen, oder sonst daher mitgenommen sey. Wofern aber das gedachte Attestat so alt seyn sollte, daß die Person seit der letzten Unterschrift desselben wieder an inficirten Orten gewesen seyn könnte, ist sie ebenfalls von den Gränzen zurückzuweisen, und wer sich obigem zuwider dennoch einschleichen oder solches versuchen würde, soll mit harter Leibesstrafe belegt werden, und, wenn dem Lande durch sein Verschulden Unheil zugefügt wird, dem Befinden nach Lebenslang in der Sklaverei oder im Zuchthause büßen.

2) Es sollen aus solchen Ländern oder Orten überall keine Güter, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, auch Pässe dabei seyn oder nicht, ins Land gebracht, und wenn solche wider Erwarten darinn betroffen werden, sollen die Sachen alsobald verbrannt, diejenigen aber, welche sie hereingebracht, wie vorgedachtermaßen die einschleichenden Personen angesehen und bestraft werden. Die aus solchen Ländern kommenden Briefe sind, bevor sie weiter gesandt werden, auf den an der Gränze gelegenen Postämtern in ein Gefäß mit Essig zu werfen, und mit Lorbeern zu räuchern.

3) Personen und Güter, welche zwar aus unverdächtigen, aber den wirklich inficirten Gegenden nahegelegenen Orten kommen, sollen gleichfalls nicht anders zugelassen werden, als wenn sie mit beglaubten Gesundheitspässen und Attestaten der ordentlichen Obrigkeit versehen sind, die Personen auch überdem auf Verlangen an

Eides statt versichern, daß sie innerhalb 40 Tagen an keinem Orte gewesen, der ihres Wissens mit der Pest oder ansteckenden Krankheiten behaftet sey.

4) Die Reisenden dürfen bei schwerer Strafe sich keiner Neben- oder Abwege bedienen, oder in die Städte, Flecken und Dörfer anders als auf den dahin führenden Fahrwegen kommen. Insbesondere aber sind die ins Land kommenden Reisenden schuldig, an den Gränzorten sich bei den dortigen Beamten oder der Obrigkeit anzugeben, welche ihnen nach geschehener Untersuchung ihrer Pässe und Gesundheitscheine, und nachdem diese richtig befunden worden, unentgeltlich einen Paßbrief unter Beifügung des Siegels, der Namensunterschrift und des dati. zu ertheilen hat, denjenigen aber, welche nicht mit einem solchen Passe versehen sind, soll der Aufenthalt im Lande überall nicht gestattet werden.

5) Alle aus inscirten oder denselben nahe gelegenen Ländern oder Orten kommende giftsaugende Waaren, als: alte Kleider (worunter auch Mantelsäcke, Felleisen und Quersäcke der Juden, Handwerksgefallen oder dergl. Leute begriffen sind) ferner Lumpen zu den Papierfabriken, rohe Häute und Felle, Baumwolle, Bürsten, Kamelotte, Federn und Federspulen, Bettgeräthe, Garn, Zwirn, Segeltuch, Haare von Menschen und Vieh, Pelzwerk, Hanf, Heede, Flachs, Wolle und alles was aus Flachs, Hanf, Heede, Wolle und Baumwolle fabrizirt ist, (ausgenommen getheertes Thauwerk) Schwämme, alle Arten Papiere und Bücher, Strohhüte, alle Arten von Gütern, welche in Säcken, Stroh und Baumwolle eingepackt sind, alle Arten von Thieren, deren Fell oder Haut entweder mit Wolle oder Haaren, oder Federn versehen ist, rohe Seide und Seidenfabrikate, Matten und alle Arten Färbermaterialien sollen so wenig mit Pässen, als ohne Pässe oder Attestate passiren, sondern an den Gränzen zurückgewiesen, auch wohl, dem Befinden und der Gefahr nach, verbrannt werden.

6) Da durch fremde Bettler, Zigeuner, Landstreicher, oder mit alten Kleidern, Pelzwerk, Wolle, Federn, alten Hüten, Mützen, Tüchern, Flachs, Betten, rohem Leder und dergl. Waaren hausirende Betteljuden, ingleichen durch fremde Lumpensammler, Miltätenkrämer u. u. ansteckende Seuchen am ehesten fortgeschleppt werden: so ist die obrigkeitliche Wachsamkeit gegen solche Leute zu verdoppeln, und die genaueste Veranstaltung zu treffen, daß

Dergl. Personen, sie mögen Pässe haben oder nicht, der Eintritt und Aufenthalt im Lande schlechterdings nicht verstattet, sondern sie zurückgewiesen, oder, wenn sie schon im Lande sind, angehalten, gesetzmäßig behandelt und bestraft werden, wobei in jedem Fall die von ihnen geführten Waaren, alten Kleider, Pelzwerk u. s. f. ihnen abgenommen, konfisziert und bei dem geringsten vorhandenen Verdacht verbrannt werden müssen, sie selbst aber, nach ausgestandener verwirkter Strafe, aus dem Lande zu schaffen und zu verweisen sind.

7) Wer von solchem fremdem Gesindel sich demungeachtet wieder im Land betreten läßt, ist mit mehrjähriger und nach Befinden lebenswieriger Zuchthaus- oder Karrenstrafe, wie auch, der Größe seines Verschuldens gemäß, mit Staupenschlag und Brandmark zu belegen. Auch sollen die Polizeibedienten und übrigen Eingefessenen einer Kommune, welche mit dergl. Leuten zusammen gehalten und deren Anwesenheit der Obrigkeit verheimlicht haben möchten, ebenfalls nach dem Grade ihrer Strafbarkeit mit nachdrücklicher Geld- Gefängniß- oder Zuchthausstrafe unausbleiblich belegt werden.

Alle Wirthe und Krüger, und alle Eingefessenen, welche Schlafstätte halten, sind bei unabittlicher Geldbuße, auch dem Befinden nach Zuchthaus- oder Karrenstrafe und Verlust ihrer Wirthschafts- und Krügergerechtigkeit, verpflichtet, durchaus keine zu dem vorbeschriebenen Gesindel gehörige Leute in ihren Wohnungen zu dulden; ingleichen keine fremde Reisende, oder eingebrachte Waaren, welche von insicirten oder verdächtigen Orten herkommen, und nicht mit einem angeführtermassen überall unterschriebenen Gesundheitschein, und mit dem Paßbriese einer an der Gränze dieser Fürstenthümer und Lande befindlichen einheimischen Obrigkeit versehen sind, aufzunehmen, und die Namen und den Betrieb derjenigen, welche bei ihnen logirt sind, ihrer Obrigkeit zu melden. Zur Vorbeugung alles Unterschleifs haben auch die Obrigkeiten die in ihren Distrikten befindlichen Wirthshäuser und Herbergen fleißig visitiren zu lassen.

8) Wer sich verfälschter oder fremder, nicht auf seine Person ausgestellter Gesundheitscheine oder Pässe bedienet, soll in Zeiten vorhandener Pestgefahr mit aller gesetzmäßigen Strenge, auch

allemal am Leibe, und dem Befinden nach mit Slaverei oder züchtlicher Haft auf Lebenszeit gestraft werden.

### Sicherheitsmaaßregeln an der Seeseite.

9) Um die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften desto vollkommener und zuverlässiger unter obrigkeitlicher Leitung in Ausübung zu bringen, sollen in allen an der See und schiffbaren Gewässern liegenden Städten eigne Gesundheits- oder Quarantaine-Kommissionen vorhanden seyn, und aus zweien dazu besonders zu delegirenden Magistratsgliedern, nebst dem Physikus am Orte, und in dessen Ermangelung einem andern Arzte, auch zweien dazu vorzüglich geeigneten Einwohnern oder Bürgern bestehen, bei deren Auswahl vornehmlich auf solche, die als Schiffskapitane das mittelländische Meer befahren, und von den Quarantaine-Anstalten Kenntnisse erlangt haben, das Augenmerk zu richten ist. Diese Kommissionen sollen, so oft es nöthig ist, mit Unserer Quarantaine-Kommission zu Kopenhagen korrespondiren, dieselbe von allen wichtigen Vorkommlichkeiten unterrichten und sich bei ihr Rathshs erholen. In den die See berührenden Landdistrikten müssen die Obrigkeiten in den dazu geeigneten Fällen ebenfalls den Physikus oder einen Arzt zuziehen; auch sind sie ermächtigt, sich außer den ihnen nachgesetzten Offizialen und Polizeiaufsehnern des Bezirkes einiger der dazu geschicktesten Einwohner ihres Distrikts zu bedienen.

10) Keinem Schiffe oder dessen Mannschaft soll, wenn in irgend einem Lande eine pestartige Krankheit ausgebrochen ist, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit des Orts oder der Quarantaine-Kommission, wo eine vorhanden ist, einige Kommunikation mit dem Lande verstattet, und die Erlaubniß soll nicht ertheilt werden, bevor dessen Zustand und Dokumente von der Obrigkeit oder Quarantaine-Kommission untersucht und das Schiff zulässig befunden worden, folglich bei verdächtigen Schiffen, ihrer Entscheidung nach, der Verdacht verschwunden ist. Falls aber ein Schiffer sich in der Hinsicht widersetzlich bezzeigen, und in Güte sich nicht abhalten lassen sollte, so ist derselbe mit Gewalt abzuweisen, und ihm anzukünden, daß auf ihn und die Mannschaft geschossen werden solle, wenn sie nicht gehorsamen, und das Schiff nicht zurück-

bleiben würde. Auch soll während der Untersuchung das Schiff an einem bequemen Orte, wo möglich ausser dem Hafen, vor Anker gelegt, und genau Wache gehalten werden, daß daraus weder Personen noch Sachen ans Land, noch vom Lande an Bord kommen.

11) Ein jedes Schiff ist als verdächtig anzusehen, wenn es von einem, von der Pest oder andern ansteckenden gefährlichen Krankheiten heimgesuchten Orte kommt, wenn es Waaren aus dergleichen Orten oder solche an Bord hat, von denen vermuthet werden kann, daß sie daselbst emballirt worden, und nirgends nachher Quarantaine gehalten, folglich man von seiner völligen Reinigkeit nicht versichert ist; wenn dasselbe irgendwo mit Schiffen, und insonderheit Kapern, die von einem inficirten Orte gekommen, oder daselbst zu Hause gehören, oder inficirte Waaren und Personen an Bord haben, einige Kommunikation gehabt, welches auch nach ausgehaltener Quarantaine der Fall seyn kann, und wenn es auf der Reise jemand von der Mannschaft durch Krankheit verloren, oder bei seiner Ankunft an heftigen oder hitzigen ansteckenden Krankheiten Darniederliegende an Bord hat.

12) Sobald ein Schiff in einer der angezeigten Rücksichten verdächtig ist, und bei den Häfen oder Küsten dieser Herzogthümer und Lande kommt, daselbst vor Anker gehen und mit Landeseinwohnern Kommunikation haben will, soll es eine grüne Flagge, um seinen Zustand bemerklich zu machen, am Mast aufziehen, und mit derselben so lange liegen bleiben, auch sich aller Gemeinschaft mit den Landesbewohnern enthalten, bis es von der nächsten Quarantaine-Kommission, oder der beikommandirten Obrigkeit die nöthigen Verhaltungsbefehle erhalten hat. In dieser Absicht, und zu dem übrigen damit in Verbindung stehenden Behuf, sollen alle Unsern Unterthanen gehörige Schiffe jederzeit mit einer grünen Flagge von ohngefähr 2 Quadratellen und mit einer blechernen Büchse, sammt darinn befindlichem Deckel und eiserner Kette, an welche ein Strick befestiget werden kann, versehen seyn. Fremde Schiffe, die eben keine grüne Flagge bei sich haben, mögen ihren Zustand auf andere Weise durch Signale kund thun. Es soll ihnen aber alsdann von den Lootsen oder Lootsführern eine solche Flagge, sobald es geschehen kann, zugestellt werden, und diese müssen daher dergleichen, wenn Pestgefahr eintritt, immer bei sich haben, wofür auf Kosten der Kommune zu sorgen

ist. Verabscäumt der Schiffer, die grüne Flagge aufzustecken, oder nimmt er sie ohne Erlaubniß ab, so soll er für jeden Tag oder jedes eigenrathige Abnehmen 10 Rthlr. Strafgeld an die Armenkasse des Orts bezahlen. Gebraucht der fremde Schiffer die Flagge länger als einen Tag, so zahlt er zwei Rthlr. dafür, und behält dieselbe.

13) Wenn ein Schiff bei der Küste oder in einem Hafen vor Anker gekommen ist, sollen die Lootsen oder Aufseher, und in deren Ermangelung jeder andere Schiffer, Lootsführer und Küstenbewohner davon sogleich der Quarantaine-Kommission oder Obrigkeit des Orts Anzeige thun, welche alsdann, sobald es geschehen kann, von dem Zustande des Schiffs sich unterrichtet, und darauf nach den Umständen bestimmt, ob das Schiff allenthalben frei zugelassen werden kann (in welchem Falle die Abnehmung von verdächtigen Schiffen der obiger Vorschrift gemäß aufgezogenen grünen Flagge sogleich erlaubt wird) oder ob es gewisse Tage an einer ihm anzuweisenden Stelle Quarantaine halten solle, um dadurch die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine Gefahr zu besorgen sey, oder ob es nothwendig sey, das Schiff nach einer vollkommenen Quarantaine-Anstalt, dergleichen gegenwärtig für die Schiffe aus der Nordsee zu Christiansfund in Norwegen, und für die aus der Ostsee auf der Kopenhagner Rheede eingerichtet sind, zu verweisen; in welchem letzteren Falle die Obrigkeit oder Quarantaine-Kommission nach Möglichkeit, jedoch mit größter Vorsicht, dafür zu sorgen hat, dem Schiffe dasjenige zu verschaffen, dessen es etwa auf seiner Reise nothwendig bedürfen sollte. Von dem Beschlusse der Quarantaine-Kommission oder Obrigkeit wird dem Schiffer eine Abschrift oder Attest ertheilt, um denselben an den Orten, wo er hinkömmt, vorweisen zu können. Auch muß er einen bei der den Attest ausstellenden Kommission oder Obrigkeit aufzubewahrenden Schein unterschreiben, daß ihm der vorgenannte Attest zugestellt worden sey.

14) Die Grundsätze und Vorsichtsregeln, welche die Quarantaine-Kommissionen oder Ortsobrigkeiten bei Annahme oder Abweisung der Schiffe zu beobachten haben, sind im Allgemeinen folgende:

a) Ein von einem Lande, wo eine pestartige Krankheit ausgebrochen ist, kommendes Schiff, muß mit förmlichen Gesundheitspässen

pässe versehen seyn, in welchen des Schiffers und aller seiner Leute, so auch der Passagiere und anderer auf dem Schiffe befindlichen Menschen Namen, Alter, ihre Geschäfte und andere Umstände, nicht weniger sämmtliche in dem Schiffe befindliche Waaren, mit ihren Numern, Merkzeichen und Beschaffenheit, genau specificirt sind, und attestirt ist, daß an den Orten, von welchen das Schiff herkömmt, keine ansteckende Seuche grassire, und daß die Waaren an gesunden Orten nicht nur gewachsen und fabricirt, sondern auch an dergleichen nicht inficirten Orten eingepackt und eingenommen sind, wie denn auch Pässe nach der Abfahrt in allen Häfen, wo die Schiffe eingelaufen sind, producirt, und mit einem producto bezeichnet seyn müssen. Daneben hat die Gesundheits-Kommission oder beikommende Obrigkeit dem Schiffer eine Erklärung vorlegen zu lassen, welche von ihm und dem Steuermann unterzeichnet wird, folgenden Inhalts:

Unterzeichneter — — — — welcher das Schiff — — führt, kommend von — — — erklärt mit dem darauf befindlichen Steuermann, daß er nicht mehrere Waaren, oder Passagire, als wovon seine Liste oder Gesundheitspässe Meldung thun, am Bord habe, daß er nach seiner Abreise vom Landungsplatze an keinem verdächtigen Orte eingelaufen, daß alle am Bord sich befindliche Personen frisch und gesund seyen, daß keine derselben aus einem inficirten Orte kommen, daß niemand auf der Reise von einer ansteckenden Krankheit befallen, oder an derselben gestorben sey, und daß das Schiff unterwegs mit keinem verdächtigen Schiffe oder Fahrzeuge Kommunikation gepflogen habe. So wahr helfe uns Gott und sein heiliges Wort. Und wenn irgend eine Unrichtigkeit in dieser Erklärung befunden werden sollte, unterwerfen wir uns der nach den Landesgesetzen hieraufgesetzten Strafe. Datum.  
Schiffer; Steuermann.

Diese Erklärung wird dem Schiffer, doch nur, wenn wegen der Wichtigkeit des vorgedachten Gesundheitspasses und Attestes über die Waaren kein Zweifel obwaltet, zur Unterschrift zugestellt, und soll dieselbe zum Gebrauch der fremden Schiffe in mehreren Sprachen gedruckt werden. Wenn nun vorgedachte eidliche Erklärung nicht von den Beikommenden unterschrieben worden, oder auch in Absicht des producirten Gesundheitspasses und Attestes über die

Waaren irgend ein verdächtiger Umstand vorhanden, oder das Schiff überall mit keinem Gesundheitspasse versehen seyn sollte, so muß das Schiff nach der ordentlichen Quarantaine - Anstalt verwiesen werden. Sollte hingegen der Gesundheitspaß über Ladung und Personen gültig gefunden werden, und die obgedachte Erklärung vom Schiffer und Steuermann unterschrieben werden, so hat die Quarantaine - Kommission oder Obrigkeit dem Schiffer die Erlaubniß zu erteilen, mit Waaren und Gütern ans Land zu kommen. Ist das Schiff aber bestimmt, an einem andern Orte in Unserm Reichen und Landen die Waaren zu löschen, so wird dem Schiffer, noch vor seiner Abreise, ein förmlich unterschriebener besiegelter Gesundheitsattest erteilt. Ohne einen solchen Attest soll es keinem von einer Quarantaine - Kommission oder Obrigkeit untersuchten Schiffe erlaubt seyn, an irgend einem andern Orte Mannschaft oder Waaren ans Land zu bringen. b) Ist das Schiff in Hinsicht der Ladung verdächtig, d. h. im Fall es an oder aus einem von der Pest heimgesuchten Orte einige Waaren eingenommen hat, so darf es, wenn darunter giftsaugende oder einige von den unten Lit. c benannten unschädlichen, aber mit Emballage von Strohsäcken und Leinwand, Wolle oder Baumwolle versehenen Waaren befindlich sind, in den dänischen Staaten, wenn es auch mit einem Gesundheitspasse versehen seyn sollte, keineswegs löschen, bevor dasselbe an einem der mit ordentlichen Quarantaine Anstalten versehenen Orte seine Quarantaine gehalten hat, und die Waaren ausgelüftet worden, wobei denn die vorgedachte eidliche Erklärung wegfällt. c) Besteht aber die in gedachter Hinsicht verdächtige Ladung eines mit Gesundheitspässen versehenen Schiffs aus keinen giftsaugenden, sondern aus unschädlichen Waaren, nemlich aus aller Art Korn und Eszwaaren, Asche, Branntwein, distillirten Li- queuren und Wassern, medicinischen Droguerien, Wein und Del in Fässern, wie auch in Töpfen und Flaschen, wenn sie nemlich nicht emballirt sind, Stein, Marmor und dgl. Weinstein, Kupfer, Eisen, Messing und Eisendrath, Blei, Zinn und aller Art Metall, Bauholz und Holzwaaren, Salz, Schwefel, Alaun, Vitriol, Gummi, Wachs, Honig, Manna, Safran, Rosinen und Korinthen, aller Art Früchten in Gefäßen, Flachs- und Hanfsaamen, wie auch aller Art Saamen, Seife, allem was aus Schilf und sonstigem Seestroh, wie auch aus Reifern, Weiden und Bast

gemacht ist, nebst Körben und dergl. so ferne alle diese Waaren nicht mit Emballage von Stroh, Säcken oder Leinwand, Wolle und Baumwolle versehen sind, — so soll ein solches Schiff an dem Orte seiner Ankunft eine Quarantaine von 14 Tagen halten, um von der Gesundheit der Schiffsmannschaft versichert zu seyn, worauf der Schiffer oder Steuermann gegen Ablauf der 14tägigen Frist bei der Quarantaine-Kommission oder Obrigkeit des Orts seine Erklärung einzusenden hat, daß die Mannschaft auf der ganzen Reise gesund gewesen und es noch sey, da dann nach zuvor angestellter Untersuchung von einem Arzte und auf dessen erteiltes Zeugniß, daß die sämtliche Mannschaft sich jetzt im gesunden Zustande befinde, dem Schiffe zu verstaten ist, in den Hafen einzulegen, und mit seiner Mannschaft ans Land zu kommen; jedoch wird den auf solchen Schiffen etwa befindlichen fremden Bettlern, Juden, abgedankten oder verlaufenen Soldaten und andern Vagabunden oder verdächtigen Leuten, sie haben Pässe oder nicht, kein freier Aufenthalt im Lande verstattet, sondern selbige müssen, wie es am füglichsten geschehen kann, unter gehöriger scharfer Bewahrung, sogleich fortgeschafft werden. d) Sollte während der obgedachten 14tägigen Quarantaine eine ansteckende Krankheit auf dem Schiff sich äussern, oder gar schon bei der Ankunft desselben etwas davon zu spüren seyn, so ist es mit allen darauf befindlichen Leuten und Waaren sogleich nach der ordentlichen Quarantaine-Anstalt hinzuweisen. Bliebe übrigens der Obrigkeit, wenn an dem Orte keine Quarantaine-Kommission ist, noch irgend ein Zweifel übrig, wie in Ansehung des Schiffes zu verfahren sey, so hat dieselbe sich ungesäumt an die nächste Quarantaine-Kommission zu wenden, und mit dieser die zu treffenden Maassregeln zu verabreden.

15) Gehet oder läßt der Schiffer, während der zu haltenden Quarantaine, jemand ans Land oder an ein anderes Schiff gehen oder einen Fremden an Bord kommen, der nachher das Schiff wieder verläßt, oder läßt er Schiffsgüter vor erhaltener Erlaubniß der Quarantaine-Kommission oder der Obrigkeit ausladen, so soll er, wenn dieses keine üblen Folgen hat, jedesmal und für jede einzelne Person 100 bis 500 Rthlr. Strafe an die Armen bezahlen, oder in Ermanglung dessen mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden; wird aber eine ansteckende Krankheit dadurch

verursacht, so soll er mit 12jähriger Kettenstrafe, und wenn es vorsätzlich geschehen, mit lebenslanger Arbeit in Eisen gestraft werden. Entfernt sich jemand ohne Wissen des Schiffers, und treibt auf dem Lande Verkehr, so soll der Schuldige wie der Schiffer bestraft werden; jedoch ist jeder Schiffer verbunden, sein Schiffsvolk und Passagire mit dieser Anordnung bekannt zu machen, und kann der Kontravenient darthun, daß der Schiffer solches unterlassen habe, so soll letzterer die Strafe für jenen büßen; auch soll wer ohne Erlaubniß der Quarantaine = Kommission oder Obrigkeit vom Lande an das Schiff fährt, oder Waaren aus demselben in Empfang nimmt, gleicher Strafe wie der Schiffer unterworfen seyn.

16) Sobald zwischen einem gesunden Schiffe und einem verdächtigen, Zusammenkunft der Leute und Verkehr statt gefunden hat, so wird das erstere eben so wie das letztere behandelt.

17) Wenn ein Schiffer, der von der Quarantaine = Kommission oder Obrigkeit angewiesen ist, nach der ordentlichen Quarantaine = Anstalt zu gehen, dieses vorsätzlich unterläßt und anderswo einläuft, so soll er 500 bis 1000 Rthlr. an die Armen bezahlen, oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden, und wird dadurch Schaden verursacht, mit 12jähriger oder lebenswieriger Festungsarbeit, nach dem Grade des Verbrechens oder der Beschaffenheit der Umstände.

18) Jede Quarantaine = Kommission oder Obrigkeit, welche ein Schiff nach der ordentlichen Quarantaine = Anstalt verweist, hat solches dem Oberdikasterio anzuzeigen, auch unverzüglich und unter Bezeichnung des Schiffes den benachbarten Stadt = und Amtsobrigkeiten davon Nachricht zu geben, und diese haben dann wieder ihre benachbarten Obrigkeiten davon eiligst zu benachrichtigen, damit die Sache mit möglich kurzer Zeit von einem Distrikt zum andern an den Seeküsten allgemein bekannt werde, wobei dann zugleich jede Obrigkeit allen Küstenbewohnern ihres Distrikts die nöthigen Vorschriften ertheilen muß, um die Versuche zur Strandsetzung eines solchen Schiffes, und die Landung aller oder einiger Leute desselben, so wie die Bergung der Güter kräftigst zu verhindern. Insbesondere haben die Obrigkeiten durch die Prediger, deren Kirchspiele an den Seeküsten liegen, an dreien einander folgenden Sonntagen von der Kanzel die Gemeinde vor einem solchen Schiffe und den darauf befindlichen Personen und Sachen warnen

zu lassen. Auch ist, wenn das Schiff sich irgendwo vor Anker legen sollte, dieß sofort der Obrigkeit anzuzeigen, welche dann die Veranstaltung trifft, daß von den Unterthanen Wache gehalten werde, damit nichts von dem Schiffe ans Land komme. Gleich wie auch der beikommende Official sich an Ort und Stelle verfügen, und daselbst so lange verbleiben muß, bis das Schiff sich wieder entfernt; nicht weniger dem beikommenden Oberdikasterio sogleich von dem Falle Anzeige zu thun ist.

19) Wenn ein vor Anker liegendes einheimisches verdächtiges Schiff Papiere ans Land schicken muß, so soll der Schiffer allein und kein anderer diese Schriften, nach gehöriger Räucherung, in die obenerwähnte mit eisernen Ketten versehene blecherne Büchse legen. Hiernächst muß an der eisernen Kette eine Schnur befestigt, und mittelst derselben die Büchse sammt dem Ende der Schnur, in das Seewasser untergetaucht werden. Alsdann erst ist es den Bewohnern des Landes verstattet, dieselbe, nachdem die Schnur abgeschnitten worden, in einem Boote, welches sich dem Schiffe, den Wind abwärts, zu nähern hat, ans Land zu führen. Daselbst wird die blecherne Büchse uneröffnet der Quarantaine = Kommission oder Obrigkeit überliefert, welche die Papiere sorgfältig mit eiserner Zange herausnehmen und durch Essig ziehen, darnach räuchern und sodann nach ihrer Bestimmung befördern muß. In diese Büchse kann auch das zur Bezahlung der Bootsleute oder zu andern Zwecken bestimmte Geld gelegt werden; aber es ist ebenfalls nur von der Quarantaine = Kommission oder Obrigkeit herauszunehmen. Die Metallmünze muß der Schiffer, ehe er sie in die Büchse legt, in Seewasser spülen; Papiergeld aber wird wie andere Schriften behandelt. In Absicht der fremden Schiffe, deren Dokumente und auszustellende Erklärungen nach Maaßgabe dieser Verordnungen erst untersucht werden müssen, ehe ihnen einige Kommunikation mit dem Lande verstattet werden kann, wird es in allen wesentlichen Stücken eben so gehalten, folglich müssen die Dokumente gleichfalls durch Essig gezogen, geräuchert, und sodann mittelst einer Schnur von den mit einem Boote dem Schiffe sich nähernden Landbewohnern höchst vorsichtig in Empfang genommen, und sogleich an die Obrigkeit oder Quarantaine = Kommission befördert werden. Das für diese Bemühung von dem Schiffer auszahlende Geld wird, wenn es Metallmünze ist, in einem mit Seewasser gefüllten Eimer den

im Boote befindlichen Leuten zugestellt. Bankozettel aber müssen in Essig getaucht, auf einem eingespalteten Stocke den Bootsleuten überreicht, und von diesen mit Schwefel und dergleichen Sachen, womit die Lootsen oder Bootsführer allemal versehen seyn sollten, veräuchert werden.

20) Da kein verdächtiges an der Küste oder im Hafen liegendes Schiff ein Boot ans Land schicken darf, so kann der Schiffer, wenn er im oder vom Lande etwas zu bestellen hat, dieses durch Aufziehung seiner Nationflagge vom Fockmaste, und wenn das Schiff nur einmastig ist, durch Aufziehung derselben unter der grünen Flagge zu erkennen geben, wo dann die Lootsen, und in deren Ermangelung die nächsten Bootsführer, an dasselbe ohne jedoch an Bord zu kommen, heran rudern, und die Aufträge gegen billige Bezahlung besorgen sollen. Bleibt das Schiff einige Zeit an dem Orte liegen, so kann die Quarantaine-Kommission oder Obrigkeit ein Fahrzeug vom Lande zu diesen Aufträgen bestimmen, und, wenn man wegen der Bezahlung nicht einig werden kann, solche festsetzen.

21) Damit ein jedes Schiff, auch wenn es von verdächtigen Orten herkommt, alle zu seiner Sicherheit erforderliche Hülfe finden könne, sollen die Lootsen, und in deren Ermangelung die dazu pflichtigen Bootsleute den äuffersten Fleiß anwenden, sich jedem an den Küsten ankommenden Schiffe, welches das vorerwähnte Signal mit der Nationalflagge oder sonst ein Nothzeichen giebt, von der dem Winde entgegengesetzten Seite zu nähern, und es an einen sichern Ankerplake, und zwar so weit möglich von andern Schiffen entfernt zu bringen. Wenn Wind, Wetter und andere Umstände es verstaten, soll der Lootse, ohne an Bord zu kommen, das Schiff lootsen und in dieser Absicht mit seinem Boote voraus segeln; findet er aber, daß er solches nicht ohne Verantwortlichkeit übernehmen könne, so muß der Schiffer ihn in das Schiff aufnehmen. Alsdann darf der Lootse oder Bootsführer und seine Leute, die mit ihm an Bord des Schiffes kommen, bei Vermeidung schwerer Leibesstrafe, vor erhaltener Erlaubniß der Quarantaine-Kommission oder Obrigkeit das Schiff nicht wieder verlassen, und erhalten die im Boote befindlichen Lootsen, sie mögen nun an Bord des Schiffes kommen, oder in ihren eigenem Fahrzeuge bleiben, jeder einen Reichsthaler täglich, außer einer billigen Vergütung für die Rückreise, welche, wenn der Schiffer mit den Bootsführern oder Lootsen

beifalls nicht einig werden kann, von der Quarantaine-Kommission oder Obrigkeit beftimmt wird.

22) Sollte ein verdächtiges Schiff stranden, fo foll zwar den darauf befindlichen Leuten verftattet feyn, zu ihrer Rettung ans Land zu kommen; jedoch müffen fie fich, nachdem fie ihre Kleider gänzlich abgelegt, den ganzen Körper und den Kopf in Seewaffer gewafchen, auch andere Kleider vom Lande angezogen, und ihre eigenen Kleider, wenn fie nicht völlig durchnäßt, ans Land gefchwommen oder geworfen find, mit Seewaffer gewafchen haben, in ein abgelegenes von den Bewohnern fogleich zu räumendes Haus begeben, und dafelbft forgfältig von den Landbewohnern bewacht, und mit hinlänglichen Lebensmitteln verfehen werden, auch fich alles Umgangs mit irgend jemand auf dem Lande gänzlich entfagen, und ihre Wohnung nicht eher verlaffen, als bis ihnen dazu, nach eingeholtem Gutachten des Landarztes, die obrigkeitliche Erlaubniß ertheilt worden ift. Die Landbewohner, welche den gestrandeten Leuten Kleider bringen, dürfen fich diefen nur in einiger Entfernung nähern, und müffen also die Kleider an einem Orte hinlegen, wo fie von den gestrandeten Menschen weggenommen werden können. Wird die gestrandete Mannfchaft in Bötten abgeholt, fo muß fie fowohl, als die nach ihnen ausgefahrenen Bootsleute, den ganzen Körper und ihre Kleider mit Seewaffer wafchen, und auf die vorerwähnte Art Quarantaine halten. Eben diefes Verfahren findet auch in Anfehung derer, welche Waaren von einem verdächtigen Schiffe getrocknet haben, und der Lootfen oder Bootsführer ftatt, welche fich an Bord eines verdächtigen Schiffes befunden haben, das Schiff mag nun gestrandet, oder auf einen Ankerplatz gebracht worden feyn.

23) Von der Ladung eines verdächtigen gestrandeten Schiffes können die oben §. 14. genannten unfehädlichen Waaren in ein Haus gebracht werden, jedoch nur, wenn fie nicht mit Emballage verfehen find, und einen Tag über unter freiem Himmel gelegen haben. Sind fie aber in Tonnen oder dergl. emballirt, fo foll die Emballage, Stricke u. f. w. zuvor mit Seewaffer begoffen, fodann abgefchnitten und weggefchaft werden. Die übrigen obgenannten und verdächtigen Waaren müffen nicht von verdächtigen Schiffen in ein Haus gebracht, fondern am Ufer verbrannt werden, es fey denn, daß fie mit Sicherheit und unter ftrenger Aufficht und

Wache am Strande geöffnet, und 21 Tage daselbst ausgelüftet werden können, von welcher Zeit sie die Hälfte mit der einen, und die andere Hälfte mit der andern Seite obengekehrt liegen müssen. Eben diese Vorschriften sollen auch in Absicht derjenigen Güter zur Anwendung kommen, welche ohne zu wissen, woher sie kommen, in der See aufgefischt und geborgen, oder an den Strand geworfen werden.

Sicherheitsmaaßregeln, wenn Verdacht der eingetretenen Kontagien entsteht, mit besonderer Rücksicht auf Strandfälle.

24) Sollte irgendwo im Lande Verdacht der eingetretenen Kontagien entstehen, oder jemand von der Mannschaft eines gestrandeten verdächtigen Schiffes oder der darauf befindlichen Lootsen, Frank ans Land kommen, so muß der nächste Arzt sogleich herbeigeholt werden, um die Krankheit zu untersuchen, und das nöthige zu verordnen; auch muß während dieser Zeit der Physikus, falls er nicht der herbeigerufene Arzt selbst seyn sollte, ebenfalls sogleich herbeigeholt werden, um für den oder die Kranken zu sorgen und Vorkehrungen wider die Verbreitung und Ansteckung der Krankheit zu treffen. In das Haus, wo ein Kranker liegt, darf Niemand, als wer ihn zu warten hat, kommen, wenn der Arzt die Krankheit für ansteckend erklärt, auch sollen während der Krankheit keine Trauerversammlungen in dem Orte statt finden, und alle übrigen gemeinschaftlichen Zusammenkünfte möglichst eingeschränkt werden.

25) Stirbt ein solcher Kranker, so muß derselbe mit den Kleidungsstücken, worinn er gestorben ist, und in einem innwendig gepichteten und getheerten Sarge begraben, und der Leichnam 4 Ellen tief in die Erde gesenkt werden. Bei dem Begräbnisse dürfen nicht mehrere zugelassen werden, als die nothwendig zum Wegbringen und Einsenken der Leiche erforderlich sind. Diejenigen Personen aber, welche sich in dem Sterbehause befunden haben, und bei der Beerdigung gewesen sind, müssen sich sofort, nach Ablegung der Kleider, und nachdem sie den ganzen Körper mit Wasser, worunter Essig gemischt ist, abgewaschen und gereinigt, auch frische Kleider angezogen haben, an abge sonderte, mit nöthiger Bequemlichkeit und Lebensmitteln zu versiehende Derter begeben, woselbst sie 40 Tage und bis keine Gefahr weiter zu besorgen ist, verbleiben sollen, auch müssen ihre zurückgelassenen und die sonst in solchem Hause vorhandenen Kleider, nebst allem Lein- und Bett-

gewand und übrigen giftfangenden Sachen, ohne Verzug ausgebracht und verbrannt, das Haus aber fest zugemacht und bis auf weitere obrigkeitliche Verfügung unbewohnt gelassen werden.

26) Sollten übrigens diese angewandten Maaßregeln nicht hinreichen, die Verbreitung der Seuche zu verhindern, so ist, wenn der Arzt es nothwendig erachtet, die Sperrung des inficirten Hauses oder Orts auf die mindest beschwerliche Art zu verfügen; doch hat der Physikus dieses sogleich an Unsere medizinische Fakultät in Kiel und die beikommende Obrigkeit an das vorgesezte Oberdikasterium einzuberichten, welches dann, nach Beschaffenheit der Umstände, auf den Vorschlag des Physici und der medizinischen Fakultät, wegen der Art und Dauer der Sperrung und der sonstigen Erfordernisse das Weitere verfügt.

27) Der Oberbeamte hat sich in den nächsten 4 bis 6 Wochen von den Predigern des Kirchspiels, in dessen Bezirk Verdacht der Kontagion entstanden, oder ein verdächtiges Schiff gestrandet ist, eine wöchentliche Nachricht von den in dem Kirchspiel oder Ort, wo die Krankheit gewachsen, oder auch ohne Krankheit gestrandete Mannschaft und Waaren hingekommen sind, Gestorbenen kommen zu lassen, mit Beifügung der Krankheit, woran sie gestorben, des Alters und der Zeit, während welcher sie krank gewesen, um auch auf diese Weise ein wachsames Auge darauf zu haben, daß sich keine Kontagion einschleiche, oder Oberhand nehme. Uebrigens ist das Resultat unter Anführung der getroffenen Vorkehrungen ungesäumt an das Oberdikasterium einzuberichten.

### Allgemeine Regeln.

28) Wenn nähere Veranstaltungen z. B. Postirungen an der Landesgränze u. s. w. erforderlich sind, können die Obrigkeiten solche nach bester Einsicht provisorisch treffen; doch müssen sie davon unangesezt an das Oberdikasterium mit ihrem Gutachten berichten, welches sodann die Beschaffenheit und Dauer solcher Anstalten genehmiget, oder zweckmäßig bestimmt. Auch werden aus Unsern Landeskollegien, nach Erforderniß der Fälle und Umstände, besonders wegen der Sicherheitsanstalten auf der Elbe, weitere Verfügungen ergehen.

29) Die Obrigkeiten und Quarantaine-Kommissionen haben bei Vollstreckung dieser Ordnung und ihren Berathschlagungen über die dahin gehörigen Gegenstände Unsere Zollbeamten zuzuziehen, und

diese sollen sich mit ihnen zur Erreichung des Zwecks auf das wirksamste vereinigen.

30) Von dieser Verordnung ist von No. 1 bis 9 nebst den allgemeinen Regeln, folglich von No. 24 bis zu Ende der Verordnung überall im Lande, ihr übriger Theil aber auch zugleich in allen die See- und Eibküste oder schiffbare Gewässer berührenden Kirchspielen von den Kanzeln zu publiziren, und diese Publikation ist, so oft wegen Zubringung einer Krankheit von der Landseite oder durch Schiffahrt Besorgniß entsteht, gleichmäßig zu wiederholen. Alle Polizeiaufseher und Bediente, wie auch alle Strandvoigte, Baumwärter und alle Lootsen- und Bootsführer von Gewerbe müssen mit einem Exemplar derselben versehen seyn. Eben dieses gilt von den Bauerweigten und sonstigen Verehrern der an der Seeküste oder Landesgränzen gelegenen Kommunen; und im Lande müssen die Obrigkeiten jederzeit so viele Exemplare vorrâthig haben, daß sie die vorgeschriebenen Anstalten gleich in Thätigkeit setzen können. Auch hat jeder Schiffer sich ein solches Exemplar anzuschaffen und auf seinen Reisen bei sich zu führen, bei Strafe von 10 Rthlr. an die Armen des Orts, wo befunden wird, daß es ihm daran mangelt, und hierauf haben die Obrigkeiten und insonderheit auch die Zollbeamten bei Expedition der Schiffer zu achten. Wir versehen Uns übrigens zu Unsern getreuen Dienern, Landsassen und Unterthanen, sie werden sich die Erfüllung Unserer landesväterlichen Absicht mit der Aufmerksamkeit angelegen seyn lassen, die der Wichtigkeit des Gegenstandes gemäß ist.

Urkundlich ic. Kopenhagen, den 30ten Dezember 1801.

Unter den Beschreibungen über die ausgebrochne Pestkrankheit und die gegen dieselbe getroffenen durchgreifenden Maaßregeln, zeichnet sich vorzüglich aus:

J. J. A. Schönb erg über die Pest zu Noja in den Jahren 1815 und 1816. Aus offiziellen Berichten und aus Beobachtungen von Augenzeugen. Herausgegeben und mit einer Vorrede begleitet von Harless. Nürnberg. 1818. 8. 112. S.

Zu den Zeiten der Entdeckung von Amerika durch Colon, finden wir die ersten Spuren des gelben Fiebers.

Im 17ten Jahrhundert zeigen sich schon in Berichten von Reisenden und Aerzten bestimmte Data über dasselbe. Pater Duterre

hat uns aber die ersten Dokumente dasjenige gelbe Fieber hinterlassen, welches im Jahr 1635 auf den Antillen herrschte; nach ihm Wilhelm Lepoir.

M. Carny kurze Nachrichten von dem bössartigen Fieber, welches kürzlich in Philadelphia grassirt, nebst einer Erzählung der Maaßregeln, die deshalb in verschiednen Theilen der vereinigten Staaten genommen worden. Nach der 4ten verbesserten Auflage aus dem Englischen von R. Erdmann. Lancaster. 1794. 8.

Chr. Fr. Harles über die Gefahr der Ausbreitung des gelben Fiebers in Europa, und über die kräftigsten und zuverlässigsten Schutzmittel dagegen. Nürnberg und Sulzbach. 1801. 204. S. groß 8.

J. Ch. F. Harles Untersuchungen über die Natur, Entstehung und Ansteckungskraft des gelben Fiebers, in besonderm Bezug auf Deutschlands Vorkehrungen dagegen, nebst dem Versuch einer neuen Darstellung der Lehre von der Ansteckung überhaupt, und einem Blick auf die bisher in Deutschland gegen das gelbe Fieber getroffenen Sicherungs-Anstalten. Nürnberg und Salzburg. 1805. 8.

J. Feilers Aufruf an die sämmtlichen Regierungen, Polizei-Beörden und Aerzte Deutschlands in Hinsicht auf die gegen die gelbe Pest zu treffenden Vorkehrungen, mit besonderer Beziehung auf die jüngsthin erschienenen fränkischen Kreis-Verordnungen. Nürnberg und Salzburg. 1805. 8.

Publikandum der k. dänischen Regierung zu Glückstadt, die Vorkehrungen gegen das gelbe Fieber betr. (S. v. Berg Handb. des deutschen Polizei-Rechts. VI. Th. I. B. Hannover. 1806. S. 779. Nr. LXXXI.)

Publikandum der k. großbritannischen Regierung zu Stade, die Vorkehrungen gegen das gelbe Fieber betr. (S. v. Berg a. a. D. VI. Th. I. B. S. 780 Nr. LXXXII.)

Warnung und Erinnerung des Raths der freien Reichsstadt Hamburg, die Verhütung weiterer Verbreitung der an mehreren Orten grassirenden Seuchen betr. (S. v. Berg a. a. D. VI. Th. I. B. S. 782. Nr. LXXXIII.)

Kurfürstl. Salzburgerische Verordnung, das gelbe Fieber betreffend, vom 21. Nov. 1804.

K. K. Verordnung in Betreff des gelben Fiebers. (S. Salz b. med. chir. Zeitung von 1805 I. B. S. 374. folg. S. 395. folg. S. 410. folg. und S. 421. folg. Wien, am 26 Hornung. 1805.

Herzogl. sachsen=hildburghausische Verordnung in Betreff des gelben Fiebers vom 8. Jan. 1805.

(S. von Berg a. a. D. VI. B. I. Th. S. 834. Nr. LXXXVII.)

Chursächsische Verordnung in Betreff des gelben Fiebers vom 15. Jan. 1805.

(S. von Berg a. a. D. VI. B. I. Th. S. 836. Nr. LXXXVIII.)

Kurfürstl. erzkanzlersche Verordnung in Betreff des gelben Fiebers vom 17. Mai 1805.

(S. von Berg a. a. D. VI. B. I. Th. S. 842. Nr. LXXXIX.)

Lübeckische Verordnung vom 5. Jan. 1805.

Kurhessische Polizei = Verfügung in Betreff des gelben Fiebers vom 29. Dez. 1804. (S. Reichsanzeiger von 1805. Nr. 30. S. 385. auch von Berg Handbuch des deutschen Polizeirechts. VI. B. I. Th. Hannover. 1806. S. 833. Nr. LXXXVI.)

### Churhessische Polizei = Verfügung in Betreff des gelben Fiebers.

Da nach öffentlichen und allgemein bekannten Nachrichten in Spanien, Italien und Amerika das gelbe Fieber ausgebrochen ist, diese äußerst gefährliche Krankheit aber durch Einfuhr der Wolle, Baumwolle, ungegärbter Häute, Pelzwerke und Seide, auch mit andern der Ansteckung zwar an sich nicht empfänglichen Waaren durch die Emballage, und nicht weniger durch Briefe, welche aus solchen Gegenden kommen, verbreitet werden kann: so finden Wir Uns, um aller möglichen Mittheilung dieser Seuche und den damit verbundenen unglücklichen Folgen vorzubeugen, bewogen, gnädigst zu verordnen, daß

§. I. in dieser Absicht vor der Hand das Einbringen der auswärtigen Wolle, Baumwolle, ungegärbten Häute, des Pelzwerks und der Seide in Unsere Lande, in so fern diese Waaren nicht als in Deutschland selbst produziert bescheinigt werden können, gänzlich verbothen seyn, sodann aber

§. 2. den Kaufleuten, welche Handel nach Spanien, Italien und Amerika treiben, solcher nicht nur bey schwerer Strafe bis zu weiterer Verordnung durchaus untersagt seyn, sondern auch alle andere Partikuliers jeder Bestellung in diese Gegenden sich enthalten, und keinerlei Bedürfnisse von daher annehmen sollen.

§. 3. Befehlen Wir sämmtlichen Postbedienten auf den Gränzen Unserer Städte, daß sie alle von jenen Routen kommende Briefe mit möglichster Vorsicht erbrechen, mit Salpeterdampf räuchern, und in Essig eintauchen lassen. Auch soll

§. 4. allen Reisenden, die von jenen Routen kommen, in so fern sie nicht mit gültigen neuen Gesundheitspässen versehen sind, der Eintritt in Unsere Lande nicht verstattet, sondern dieselben auf der Gränze sofort zurückgewiesen werden.

Wornach also Jedermann, den es angeht, sich unterthänigst zu achten hat, und besonders alle Beamte auf die sträclichste Beobachtung dieser Verordnung mit dem erforderlichen Nachdruck zu halten haben.

Urkundlich Unserer höchst eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten geheimen Innsiegels.

Cassel, den 29ten Dezember 1804.

W i l h e l m , C h u r f ü r s t .

( L . S . )

Baumbach.

## B e k a n n t m a c h u n g

aus dem Regierungsblatt für die churpfalzbaierischen Fürstenthümer in Franken.

41. Stück. Würzburg 1804.

(Die fränkische Kreis-Verordnung über die vorläufigen Maaßregeln gegen das Eindringen des gelben Fiebers betreffend.)

Diejenige Verordnung, welche die allgemeine fränkische Kreis-Versammlung über die vorläufigen Maaßregeln gegen das Eindrin-

gen der in Spanien und Italien herrschenden, und unter dem Namen des gelben Fiebers bekannten ansteckenden Seuche abgefaßt hat, wird nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Man erwartet von sämtlichen churfürstl. Behörden, Aemtern und Ortsvorständen, besonders an den Gränzen, daß dieselben zum Vollzuge der bei einer so allgemein wichtigen Angelegenheit vorgeschriebnen Anordnungen aus allen Kräften mitwirken werden.

Würzburg, am 4. Dez. 1804.

Churfürstl. fränkisches General- Land- Commissariat.

Graf von Thürheim.

Stürmer, Sekretär.

### Fränkische Kreis-Verordnung.

Der fürwährende allgemeine fränkische Kreis-Convent hält es für einen Ausfluß seiner heiligsten Pflichten, auf die höchst gefährliche Seuche, welche unter dem Namen des gelben Fiebers schon einen großen Theil des spanischen Küstenlandes verheert, und neuerlich bis Livorno in dem Königreiche Sibirien sich ausgebreitet hat, seine ganze Aufmerksamkeit und thätige Sorgfalt zu verwenden.

Zwar haben die fränkischen Kreislande nach allen menschlichen Ansichten zur Zeit noch nicht die mindeste wahrscheinliche Gefahr zu befürchten. Die Macht und die Wachsamkeit der vorliegenden fremden Staaten, welche Italien von Deutschland trennen, die bereits getroffenen Maaßregeln einiger deutschen oder an Deutschland angränzenden hoch- und löblichen Regierungen — der churpfalzbaierischen, der Reichsstadt Augsburg und der helvetischen Cantone scheinen in Verbindung mit der eingetretenen kältern Winterwitterung diesen Landen vor der Hand den höchsten Grad von Sicherheit zu gewähren.

Allein die Möglichkeit der Gefahr ist dennoch durch alle diese große Wahrscheinlichkeiten nicht ausgeschlossen, und so viel gewiß, daß nur allein frühzeitige Wachsamkeit, und abhaltende, vervielfältigte und zusammenhän-

gende Maßregeln vor dem Zeitpunkte einer nähern Gefahr denjenigen Grad von Beruhigung verschaffen können, der durchaus erforderlich ist, sowohl um den Gang der bürgerlichen Gesellschaft in seinem nützlichen Laufe zu erhalten, als auch in den Augenblicken einer wirklichen Gefahr diejenige kalte und weise Stellung beizubehalten, ohne die ein an sich selbst schon großes Uebel immerhin noch eine fürchterlichere Gestalt gewinnt.

Außerdem sind die zahllosen Wege, durch die sich Ansteckung verbreiten kann, kaum zu berechnen; jede eintretende gelindere Witterung kann die Keime derselben stärker entwickeln, und wenn auch diesen Winter über die Krankheit selbst in denjenigen fremden Staaten, wo sie ausgebrochen ist, gänzlich nachlassen sollte, so ist deswegen für das nächste Jahr noch keine Gewähr geleistet, daß sie nicht wieder ausbrechen könnte, wie leider die traurigen Beispiele in Nordamerika und Spanien es nur zu gewiß dargethan haben.

Diese wichtigen Betrachtungen und ihre gesetzmäßige Bestimmung vor Augen, hat der fürwährende allgemeine Kreis-Convent sich verpflichtet gesehen, nicht nur an seine höchst- und hohen committirenden Stände diejenigen Anträge zu machen, die durch eine zweckmäßige Zusammenwirkung aller Kräfte und Einsichten vermögend seyn werden, die vollständigste Beruhigung für die Zukunft zu verschaffen, (worüber sofort die Resultate seiner Zeit bekannt gemacht werden sollen) sondern gleich jetzt nachstehende vorsorgliche Verordnungen zu geben, und ihre strenge, sorgfältige und gewissenhafte Befolgung von dem Augenblicke der Publikation an vermöge der ihm in solchen dringenden Fällen der allgemeinen Sicherheit gesetzlich zukommenden Befugniß zu verfügen:

1) Alle Fremde und Reisende höherer Klassen, die zu Wagen oder zu Pferde reisen, müssen von den Aemtern und obrigkeitlichen Behörden an den Gränzen des fränkischen Kreises gegen Mittag und Abend nach den Orten ihrer Abreise und ihres letzten Aufenthalts befragt und zur Vorweisung ihrer Pässe überhaupt, und der Gesundheits-Pässe insbesondere angehalten werden. Sollten sich dieselben nicht legitimiren können, oder irgend ein begründeter Verdacht gegen sie entstehen, so müssen sie ohne weiters zurückgewiesen werden.

2) Schnellreisende Couriere, die von verdächtigen Gegenden

herkommen, verdienen eine besondere Aufmerksamkeit; und obwohl äußerst selten der Fall eintreten wird, daß sie sich mit den erforderlichen Attesten nicht sollten legitimiren können, so ist dennoch, wenn an dieser Legitimation ein merklicher Fehler erscheinen sollte, ihnen zu bedeuten, daß sie entweder auf derselben Route, worauf sie gekommen sind, wieder zurückreisen, oder an dem Gränzorte sich so lange aufhalten sollen, bis die höhere Landes-Obrigkeit der betreffenden Gegend über die Fortsetzung ihrer Reise durch den fränkischen Kreis entschieden hätte, in welchem letztern Falle ihre Effekten, die Depeschen ausgenommen, an einem entlegenen Orte aufzubewahren sind.

3) Von reisenden Kauf- und Handelsleuten, die aus Italien und Spanien, oder von italienischen oder schweizerischen an der italienischen oder spanischen Gränze gehaltenen Messen und Märkten kommen, ist unbedingt volle Legitimation zu fordern, daß an dem Orte, von dem sie kommen, vollkommene Gesundheit zur Zeit ihres Aufenthaltes und ihrer Abreise Statt gehabt habe, und daß sie keine andere, als von diesem Orte kommende, oder schon mit sich gebrachte Effekten bei sich führen. In Ermanglung solcher Atteste darf ihnen die Fortreise durch das Innere des fränkischen Kreises durchaus nicht gestattet werden.

4) Um desto gewisser diesen Zweck zu erreichen, ist allen Posthaltern, Fuhrleuten und allen Eigenthümern von Pferden zu publiziren, daß sie unter unnachsichtlicher Confiskations-Strafe von Pferden und Wagen, und bewandten Umständen nach noch überdieß unter angemessenen Geld- und Leibes-Strafen

a) keinen Fremden, wie der Namen heißen möchte, ehe weiter führen sollen, bis er sich nicht bei der Obrigkeit des Gränzortes, in dem derselbe ankömmt, legitimirt hat, und von solcher seine Pässe visitirt worden sind;

b) daß ihnen unter gleicher Strafe verbothen sey, irgend einen andern Weg, als die Heer- und Landstrasse mit einem Fremden zu befahren, oder wohl gar einen Reisenden unterwegs von einer Station zur andern aufzunehmen.

5) Bei bekannten deutschen Fremden und Handelsleuten, die aus einem unmittelbar anstößenden Reichskreise kommen,

Kann man sich mit einem einfachen Gesundheits = Pässe ihre eirheimischen Obrigkeit begnügen, auch wenn sie auffer Acht gelassen haben sollten, sich damit zu versehen, ihnen den einsweligen Aufenthalt an den Gränzorten unter der Bedingniß gestatten, daß ihre Effekten und Mobilien an einem einsamen und abgesonderter Orte, (wozu Kirchen, Scheunen und Gebäude auffer den Ortschaften die schicklichsten sind) aufbewahrt werden.

6) Bekannte Landleute, die von der nächsten Gränze der benachbarten Kreise auf die fränkischen Gränz = Märkte mit Viktualien kommen, bedürfen vor der Hand gar keiner Pässe.

7) Fremden von andern Stationen, die zu Fuß reisen, ist der Eingang in den fränkischen Kreis durchaus zu versagen, wenn ihre Pässe nicht mit allen bekannten und dieser Verordnung entsprechenden Requisites versehen sind, und sollten sie sich auffer den Heer = und Landstrassen auf Nebenwegen betreten lassen, und Verdacht gegen sich erwecken, so sind sie als Baganten nach den ohnedieß bekannten Kreisschlüssen zu behandeln.

8) Fremde Träger von Päckern aller Art, umherziehende Krämer und Handelsjuden, die Waaren tragen, Dehl = und Medizin = Verkäufer, und überhaupt alle fremde Fußgänger, die Effekten mit sich tragen, (legitimirt und bekannte Bothen ausgenommen) müssen, sie mögen mit Pässen versehen seyn oder nicht, zurückgewiesen, und wenn sie sich widersetzen, oder auf Nebenwegen vorsätzlich einschleichen sollten, ihre Waaren auf dem freyen Felde verbrannt werden. Der einzige Fall ist ausgenommen, wenn solche Leute sich mit eigenen Requisition = Schreiben ihrer unmittelbaren bekannten Obrigkeit, darinn die Ursache einer Reise und die Unschädlichkeit ihrer Effekten documentirt angegeben ist, legitimiren können.

9) Handwerksbursche dürfen nur dann durchgelassen werden, wenn sie aus den benachbarten Kreisen Pässe und Kundschaften haben, die nicht älter, als 14 Tage sind.

10) Die Visitationen und Legitimationen, die an den Gränzen des Kreises vorgenommen oder vollzogen werden, schließen die Befugniß der Obrigkeiten im Lande, vorzüglich aber in geschlossenen Orten und Städten nicht aus, noch einmal die Legitimationen abzufordern, vielmehr werden diese bei ihren Pflichten aufgefordert, wegen der größern Gefahr, die

sie und durch sie die umliegenden Landschaften zu befahren haben, eine dem Geiste dieser Verordnung angemessene strengere Aufmerksamkeit und Wachsamkeit sich zum Gesetze zu machen.

II) Die Waaren, Mobilien und Effekten aller Art belangend, so führen alle thierische und vegetabilische rohe und verarbeitete Stoffe, vornemlich thierische Wolle, Baumwolle, und alle daraus erzeugte Fabrikate, Pelzwerke, Thierhäute, besonders ungegärbte u. s. w. mehr oder weniger, aber immerhin die Gefahr der Ansteckung in sich, und wenn dieß auch bei einigen gar nicht oder nur in einem geringern Grade wäre, z. B. Seide, Früchte, Getraidarten u. s. w. so können sich doch die Keime der Ansteckung an die Einwicklungen und Gefäße, an Körbe, Stroh und Tücher anheften, und in der Folge sich erst entwickeln; ja es sind die Fälle möglich, daß Waaren die Orte der ersten Ausladung gar nicht anstecken, wohl aber höchst entfernte, an denen sie ausgeladen, verbraucht und verarbeitet werden, und überhaupt hat die Geschichte aller ansteckenden Seuchen von allen Zeiten und Völkern gelehrt, daß sie sich größtentheils nur durch die Versendung der Waaren verbreitet haben.

Daher werden in Ansehung dieses Gegenstandes nachstehende weitere höchst ernsthafteste, und mit der gemeinsamen Erhaltung in der engsten Verbindung stehende Verfügungen getroffen:

A) Die Einfuhr aller Wolle, Baumwolle, Häute, Pelzwerke, die in Spanien, Italien, den französischen westindischen Inseln, oder dem südlichen Amerika erzeugt sind, oder von daher kommen, und alle Fabrikate aus diesen Stoffen, die aus jenen Gegenden versendet werden, oder dort verarbeitet worden sind, sie sie mögen aus irgend einer Weltgegend von Süden oder Norden her transportirt werden, kurz oder lange dort gelegen haben, eine Quarantaine ausgehalten haben oder nicht, ist von dem Augenblicke der Publikation dieser Verordnung an gänzlich verboten; jede Obrigkeit aufgefordert, solche Waaren und die Wagen, worauf sie geladen sind, im Betretungs-Falle alsogleich an abgelegenen Orten in der freien

Luft durch das Feuer zerstören zu lassen, die Menschen, die sich damit beschäftigt haben, an abgesonderten Orten 4 Wochen lang in strenger Quarantaine zu halten, und die Thiere, welche zum Transport gebraucht worden, vorerst durch eben diese Leute mit Essig und Räuchern reinigen zu lassen.

B) Alle vorbesagte Gattungen von Waaren, wenn sie in andern Ländern, als den benannten erzeugt und verarbeitet worden sind, z. B. mazedonische Wolle, Levantiner-Baumwolle, italienische Seidenzeuge, (die nicht in Toskana verfertigt worden sind) ungarische Häute, können nur dann eingeführt werden, wenn sie über Triest, Venedig und Wien kommen, und mit den von den Quarantaine-Magistraten und Obrigkeiten daselbst ausgestellten legalen Gesundheits-Attesten (fede di sanita.)

„Balle für Balle, Faß für Faß, einzeln gezeichnet“ versehen sind.

C) Italienische Früchte und Seiden-Waaren können aus Süden — westindische Farbwaaren, Zucker, Kaffee und spanische Weine, auch Material-Waaren aus Süden und Norden eingeführt werden, wenn von Stück zu Stück der Ballen mit obrigkeitlichen Attesten von dem Orte, wo sie geladen und versendet worden, erwiesen ist,

a) daß erstere aus der italienischen Republick, Ligurien und Tyrol kommen, auch daselbst geladen, erzeugt und verarbeitet worden sind;

b) die westindischen solchergestalt erlaubten Artikel hingegen in Bremen, Hamburg, Magdeburg u. s. w. umgeladen, umgepackt, und aus den dortigen Magazinen versendet worden sind.

D) Waaren der oben ad C) beschriebenen Art, wenn sie aus der Schweiz kommen, können nur dann eingeführt werden, wenn mit obrigkeitlichen Attesten dargethan ist, daß sie nur durch die Schweiz geführt, aber in den dortigen Landquarantainen nicht aufbewahrt worden sind, und wenn sie noch überdies die Atteste der Orte, woher sie ursprünglich kommen, mit sich bringen.

E) Sollte, welches nicht erwartet wird, durch ein Verständniß mit Auswärtigen in einem Ballen, Faß oder in einer an-

bern Einwicklung unter dem Namen beigepackter Waare noch etwas anderes enthalten seyn, (und wäre es das Allermindeste), das nicht in den Attesten, Pässen und Certifikaten ausgedrückt wäre, so ist die ganze Ladung des Eigenthümers verloren, und ohne Gnade zu verbrennen. Diejenigen aber, die wissentlich und vorsätzlich zu einer Verheimlichung dieser oder einer andern schädlichen Einschmückung beigetragen und sie veranlasset haben, müssen wissen, daß schon die Gemeinen und Reichsrechte auf einen Betrug, wodurch das ganze gemeine Wesen und das Leben aller in Gefahr gesetzt wird, die Todes- oder eine dieser gleiche Leibesstrafe gesetzt haben.

F) Da noch insbesondere von den unzählbaren Verwandlungen, die mit alten Kleidern und Mobilien aller Art geschehen, die allergrößte Gefahr zu befahren ist, so darf von nun an

a) kein Handel mehr mit alten Kleidungsstücken und Lumpen, ausser den Orten, wo sie zu Hause sind, getrieben,

b) dieselben dürfen unter keiner Bedingniß, und

c) noch viel weniger von handelnden Juden ein- oder ausgeführt werden, und

d) alle auswärtigen Erbschaft-Stücke, die in Mobilien bestehen, sie mögen herkommen, wo sie wollen, können in die fränkischen Kreislande ferner nicht mehr eingebracht werden, es wäre denn: daß sie zuvor der Ortsobrigkeit mit vollgültigen Attesten angemeldet, und durch derselben spezielle Erlaubniß zur Einfuhr geeignet würden.

Jede Entgegenhandlung soll und muß von der betreffenden Obrigkeit mit der augenblicklichen Zerstörung der Effekten bestraft werden.

G) Damit jedoch alle mit dem Handel jeder Art sich beschäftigende Individuen sowohl sich als das Ganze gegen jede Gefahr in Sicherheit setzen können, (wie sie es nach ihren Pflichten sollen) so wird denenselben und überhaupt allen Einwohnern, welche aus dem Auslande Waaren und Effekten erwarten, andurch aufgetragen, gleich nach Publikation dieser Verordnung ihren respektiven Obrigkeiten anzuzeigen, wenn und zu welcher Zeit sie ihre Waaren und Effekten erwarten? auf welchem Wege, und unter welchen Sicherheits-Maßregeln? wo sodann ihnen nach dem Maße, welches diese Verordnung nachläßt, von den inländischen

Obrigkeiten die Weisungen gegeben werden können, ob sie die befragten Waaren und Effekten kommen lassen dürfen, oder nicht.

H) Alle Beamtungen und Civilobrigkeiten haben nach Ansicht dieser Verordnung den Fuhrleuten, die nach dem Auslande fahren, um Waaren und Güter herbeizuführen, es möchte aus Norden oder Süden seyn, besonders aber jenen in den Handelsstädten zu publiziren, daß sie keine Effekten, wie sie Namen haben könnten, selbst von dem geringsten Gewichte und der mindesten Bedeutung aufnehmen sollen, wenn sie nicht Stück für Stück mit den vorgeschriebnen obrigkeitlichen Pässen und Attesten zur Einfuhr legitimirt sind. Im Falle der Kontravention sollen Wagen und Pferde konfisziert, die Waaren, wofür sie alsdann verantwortlich bleiben, zerstört, und sie noch überdieß nach Beschaffenheit des Falles mit empfindlichen Geld- und Leibesstrafen belegt werden. Und sollten sie genöthigt seyn, unterwegs Waaren an Kaufleute oder andere im Lande abzuladen, so gelten die nemlichen Vorschriften auch für diesen Fall. Da es endlich

I) möglich wäre, daß in Handlungsplätzen oder auf dem Lande bei Kauf- und Handelsteuten schon wirklich italienische, spanische, indische, oder andere aus solchen Gegenden kommende Waaren vorhanden wären, die noch ungebraucht und unausgepackt da lägen, und schädliche Keime enthalten könnten, so wird hiemit allen denjenigen Bürgern und Einwohnern, wes Standes sie wären, unter schwerer Verantwortlichkeit mit Leben und Vermögen gegen die höchst und hohen Stände dieses Reichskreises aufgetragen, unmittelbar nach Publikation dieser Verordnung ihren respectiven Obrigkeiten auf Pflicht und Gewissen ihre solchergestalt erhaltenen und besitzenden Effekten vollständig und unumwunden anzuzeigen, in welchem Falle allein selbige an abgelegenen Orten aufbewahrt werden können; sollten sie aber, was man aus guter Meinung zu den Einwohnern Frankens nicht für möglich hält, dieser Verordnung zuwider ihre Effekten der besagten Art verheimlichen, und ihren persönlichen wucherischen Vortheil höher als das Leben aller ihrer Mitbürger schätzen, und daraus (wofür die Vorsehung wache!) wohl gar eine gefährliche Ansteckung entstehen, so werden sie zum Voraus in alle peinliche Strafen fällig erklärt, welche die Gesetze auf eine so entsehrliche Handlung zu allen Zeiten verordnet haben.

K) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn in Gemäßheit dieser Verordnung eine wirkliche Zerstörung von Waaren und Effekten vorgenommen würde, solches nicht von Zöllnern, Mauth- und Sicherheitsbeamten, sondern von reichsständischen Beamten, denen die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei an den betreffenden Orten zukommt, verfügt werden müsse.

12) So viel schließlich die ankommenden Briefe und Packete von dem Auslande betrifft, so dürfen

a) verschlossene Briefe, Packete und gedruckte öffentliche Blätter aus Livorno, ganz Toskana und Spanien auf den Reichspostämtern in dem fränkischen Kreise nicht mehr angenommen werden, vielmehr sind

b) von der betreffenden Behörde alsogleich die Notifikationen an die deutschen Gränz-Postbehörden hievon, und daß fortan nur ganz in Eßig gereinigte entweder in Kreuzumschlägen aus jenen Gegenden kommende, oder ganz offene Briefe zugelassen würden, zu erlassen.

c) Kaufleute hingegen und andere aus Franken dahin Korrespondirende werden, wenn sie anders einen so gefährlichen Briefwechsel fortsetzen müssen, angewiesen und aufgefordert, ihren Freunden von dieser Verfügung Eröffnung zu machen.

Immassen alle diejenigen für schwer verantwortlich erklärt werden, die geflissentlich oder auch nur durch eine sträfliche Unterlassung diesen wesentlichen Theil der abhaltenden Maaßregeln entkräften sollten.

Der allgemeine Kreiskonvent, indem er sich überzeugt hält, daß eine pünktliche Vollziehung dieser provisorischen Verordnung in Verbindung mit der Lage und den übrigen Verhältnissen dieses Reichskreises schon an sich beinahe alles leisten würde, was das Publikum für seine Sicherheit zu erwarten berechtigt ist, fordert alle Ortsobrigkeiten, Gränz- und Zollbeamten, und überhaupt alle und jede obrigkeitliche Behörden, denen in diesem Kreise die Sorge für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Wohlfeyn anvertrauet ist, auf, und macht es ihnen zu ihrer vorzüglichsten Pflicht, dieser Vollziehung die Hände zu bieten, sofort auch ihre untergeordneten Behörden dazu anzuhalten, die benachbarten Obergkeiten in den angrenzenden Reichskreisen aber durch Mittheilung dieser Verordnung zu requiriren, daß sie auch ihrer Seits dem diesseitigen

patriotischen Bestreben entgegen zu kommen sich gefallen lassen. Jede Vernachlässigung dieser Pflicht würde gegen die höchst und hohen Stände dieses Kreises die empfindlichste Verantwortung und die Strafen nach sich ziehen, welche die Gesetze auf die Vernachlässigung obrigkeitlicher Pflichten in Fällen, wo das öffentliche Wohl und die gemeine Sicherheit Gefahr laufen, bereits genügend verordnet haben.

Uebrigens ruhet in der Macht und in der Weisheit der höchst und hohen Stände, durch deren unmittelbare Befehle und Anordnungen allein die höchste Wirksamkeit und Thätigkeit erreicht werden kann, und in dem starken Gefühle der Selbsterhaltung die größte Gewährleistung für die glückliche Wirkung dieser provisorischen Verordnung, die in der Folge noch diejenigen Nachträge erhalten wird, welche Zeiten und Umstände erfordern dürften.

Signatum Nürnberg bei fürwährender allgemeiner fränkischen Kreisversammlung den 30 Nov. 1804.

## E r s t e r N a c h t r a g

zu der fränkischen Kreisverordnung vom 30. November 1804.

Ueber die Maaßregeln, welche vorläufig gegen die ansteckende Seuche in Spanien und Italien zu nehmen sind.

Der fürwährende allgemeine fränkische Kreiskonvent hat in seiner Verordnung vom 30. Nov. vorigen Jahres über die Maaßregeln, welche vorläufig gegen die ansteckende Seuche in Spanien und Italien zu nehmen wären, erklärt:

„daß dieselbe noch diejenigen Nachträge erhalten werde, welche Zeiten und Umstände erfordern dürften.“

Obwohl nun die Gefahr nichts weniger als vorüber ist, da man noch keine wärmere Jahreszeit zurückgelegt hat; obwohl gerade jetzt von den angesteckten, und nun (glaubwürdigen Nachrichten zufolge) wiedergenesenen Handlungsorten die angehäuften Waaren stärker als jemals versendet werden, und viele Beispiele gezeigt haben, daß es nicht unmöglich gewesen, auch die strengsten Anordnungen zu umgehen: so hat die allgemeine Kreisversammlung dennoch erwogen, daß nunmehr (und besonders seit der

erlassenen Verordnung vom 30. Nov.) mehrere vorliegende Staaten ähnliche und noch weit geschärfte Sicherheitsverfügungen haben ergehen lassen; daß eben deswegen entferntere Länder wieder mildere Maaßregeln annehmen, und dadurch den Handel nach dem Maaße beleben können, nach welchem die Gefahr der Ansteckung mehr oder weniger wahrscheinlich ist; daß die Sicherungs-Anstalten an den Gränzen nach dem öffentlichen Bedürfnis ermesen und berechnet werden müssen, und die Abwendung eines (der Vorsehung sei es gedankt!) noch ziemlich entfernten Uebels dennoch solche Maaßregeln erfordere, die den Druck, welchen die Hemmung des öffentlichen Verkehrs auf der einen Seite nothwendig verursacht, wieder auf der andern zu lindern vermögend sind.

So wie nun die allgemeine Kreisversammlung in Anbetracht der angeführten Thatsachen sich bewogen findet:

im Ganzen die gegebne Verordnung abermal zu bestätigen,

so sieht sich dieselbe eben so veranlasset und verpflichtet, folgende mildere und erklärende Beisätze, nach Maaßgabe der eingetretenen Umstände, nachfolgen zu lassen:

1) Wolle, Baumwolle, Häute, Pelzwerke, rohe Seide, Federn, und was daraus fabriziret ist, die aus Italien, Spanien und Westindien, von was für einer Gegend her eingeführt werden, sind auch fortan für höchst gefährliche Waaren anzusehen, aber einzuführen erlaubt, wenn mit vollgültigen obrigkeitlichen Attesten erwiesen ist,

a) daß sie aus Livorno vor dem ersten August 1804,

b) aus Cadix vor dem ersten Jul. 1804., und

c) aus Westindien seit einem Jahre ausgeführt worden, oder

d) daß sie vollständige Kontumaz durch Lüften, Räuchern und Umpacken ausgehalten haben.

2) Alle italienischen und spanischen Waaren überhaupt müssen,

a) wenn sie in dem Kreise verbraucht oder umgepackt werden sollen, mit obrigkeitlichen Attesten versehen seyn, daß sie nicht aus angesteckten Gegenden kommen, und von der Obrigkeit des Ortes, wo sie zuerst geladen worden, als solche erkannt sind;

b) wenn sie hingegen im Kreise weder umgepackt noch

abgeladen werden, mit Gesundheitspässen von dem ersten Ladungs-  
orte, oder einer deutschen Gränzobrigkeit versehen seyn.

3) Alle Kauf- und Handelsleute und alle Spediteurs werden  
erinnert:

daß die Kreisversammlung als Organ ihrer höchst und hohen  
Stände weder den Umlauf noch die Versendung der  
Waaren zu hemmen, sondern vielmehr nach aller Möglich-  
keit zu befördern gedenke, aber durchaus auf den voll-  
gültigen Beweis der Unschädlichkeit derselben  
bestehe.

4) Diese Milderungen und Erklärungen müssen allen rechtli-  
chen Leuten, die mit irgend einem Handel sich beschäftigen, genü-  
gen, denn sie haben lediglich für den Beweis zu sorgen,  
und diesen sind sie dem allgemeinen Besten schuldig. Dennoch er-  
kläret die Kreisversammlung, daß wenn auch forthin der ergange-  
nen Verordnung nicht Folge geleistet werden sollte, der allgemei-  
nen Erhaltung wegen alle Strafen und Verantwortlichkeiten ein-  
treten müssen, die dem ersten Gesetze gemäß sind.

Signatum Nürnberg bei fürwährender allgemeiner fränkischen  
Kreisversammlung den 26. Jan. 1805.

(Versicherungs-Anstalten wider das gelbe Fieber betreffend.)

Seine kurfürstl. Durchlaucht haben sich gnädigst bewogen ge-  
funden, vermöge höchster Entschließung vom ersten dieß

1) die Einfuhr aller Waaren, welche aus Italien, jenseits  
der Etsch, und der tyrolischen Gränze kommen, ohne Ausnahme  
bis auf weiteres zu verbieten,

2) desgleichen dieses Verbot auf die Einfuhr aller Wolle,  
Baumwolle, ungegärbten Häute, Pelzwaaren und Seide aus allen  
südlichen Ländern und an den südlichen Gränzen der schwäbisch-  
baierischen Provinz auszu dehnen, und

3) allen Reisenden, welche von Orten kommen, wo die den  
Karakter des gelben Fiebers an sich tragende, epidemische Krank-  
heit herrschet, den Eintritt in Höchstdero Lande strenge zu unter-  
sagen, auch andern Reisenden dieses nicht anders, als gegen Vor-  
zeigung authentischer Gesundheitspässe, zu gestatten. —

Diese höchste Verfügung, welche das Beste der Landesunter-  
thanen alleine beabsichtigt, und durch die allgemeine Sorge für der-

selben Sicherheit nothwendig wurde, wird hiedurch zur Wissenschaft aller, und zur strengen und genauen Beobachtung von Seite aller Gerichts- und Polizeibehörden öffentlich bekannt gemacht.

Ulm, den 5. Dez. 1804.

Churfürstliches General-Commissariat in Schwaben.

Graf von Arco.

Binder.

Die höchste landesherrliche Verordnung über diesen Gegenstand setzt im churpfalzbaierischen Regierungsblatt C. Stück. München vom 12. Dec. 1804 noch Folgendes hinzu:

4) Die Briefe, Zeitungen und andere verschlossene Packete sollen an dem ersten Gränzpostamte in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person erbrochen, durchräuchert und in Essig getaucht werden, doch mit der Vorsicht, daß diese Maaßregel von allen Unordnungen und Mißbräuchen frei gehalten, und solche niemals auf eine Verletzung des Korrespondenz-Geheimnisses ausgedehnt werde.

5) Damit diese Verfügungen besonders an den südlichen Gränzen des Landes gehörig in Vollzug gesetzt werden können, haben Seine churfürstliche Durchlaucht die Verwahrung der Pässe durch das dazu erforderliche Militär bereits beschlossen.

6) Es wird ein churfürstlicher Commissär sich an die südliche Gränze des Landes begeben, welcher den Auftrag hat, alle Unordnungen in Bezug auf die nothwendigen Sicherheitsanstalten zu treffen, und dort allenthalben die Verordnungen rücksichtlich der Waaren, der Reisenden und der Truppenkordons in Vollzug zu setzen.

7) Es wird zur zweckmäßigen Verbindung mit den Anstalten der benachbarten Regierungen sich mit den Polizei-Behörden dieser Länder über gemeinschaftliche und übereinstimmend treffende Vorkehrungen benehmen.

8) Diesem Commissär wird ein Medizinalrath und ein Militär-Individuum beigegeben, wovon letzteres den besonderen Auftrag hat, gemeinschaftlich mit dem Commissär die Pässe, Orte und Zahl der Truppen zu Herstellung des Militärkordons zu bestimmen.

9) Der churfürstliche Medizinalrath wird die Landphysiker und

Seelforger mit den Präservativen bekannt machen, und sie insbesondere mit dem Gebrauche der Räucherungen durch Mineralsäure, wenn sie wider Befürchten in der Folge nothwendig werden sollten, unterrichten.

München, den 7. Dec. 1804.

Churfürstlich baierisches General-Landes-Kommissariat.

Freiherr von Reichs.

v. Schmöger, Sekretär.

Auf erstatteten Bericht und Gutachten der Sanitäts-Kommission findet sich der Magistrat veranlaßt, die bisher bestandenen und nach Lage der gegenwärtigen Umstände ferner nöthig befundenen Maaßregeln und Verordnungen zu Abwendung weiterer Verbreitung der in Spanien und einem Theil Italiens unter dem Namen des gelben Fiebers herrschenden Epidemie dahin festzusetzen: 1) Reisende, Waaren, Packets und Briefe dürfen, wenn sie aus Italien oder Spanien kommen, ohne mit einem unverdächtigen Sanitätspafß, welcher jedes einzelne Stück benennt und genau angiebt, wo es herkömmt und wie es in der attestirten Station behandelt wurde, versehen zu seyn, nicht in die Stadt gelassen, sondern müssen sogleich in das Lazareth gebracht werden. 2) Nur von salzburgischen, baierischen, vorderösterreichischen, tyrolischen und Schweizer- Behörden werden solche Sanitätspässe anerkannt, die von einer entfernteren Gegend lautenden müssen, wenn sie dahier respektirt werden sollen, von einer jener Stellen vidimirt seyn. 3) Alle übrige Reisende, wenn sie schon nicht aus Spanien oder Italien kommen, müssen sich mit einem Paß oder andern Ausweis legitimiren, die Waaren aber, sie mögen herkommen wo sie wollen, mit Fracht, und erforderlichen Falles mit Avisobriefen umständlich belegt seyn, widrigenfalls wie oben No. 1 verfahren werden sollte. 4) Zu möglichster Vermeidung alles Unterschleif's oder Irrthum's sollen alle aus Italien kommende Reisende, Postwagen, Fuhrleute und Boten nur allein durch das Göggingerthor passiren, und dort nicht eher eingelassen werden, bis nicht der wachhabende Offizier die Postkarte des Kondukteurs mit dem Sanitätspafß vergli-

hen, und alles richtig befunden hat, die Fuhrleute und Boten aber müssen ihre Frachtbriefe und Sanitätspässe, wenn letztere vorläufig von dem wachhabenden Offizier als gültig anerkannt worden, dem Herrn Waagmeister zuschicken, welcher beide genau vergleichen, und wenn sich kein Unstand zeigt, einen Einpassirungsschein ausstellen sollte, im Fall einer Unrichtigkeit aber muß sogleich bei einem der Sanitätsdeputirten Anzeige geschehen. 5) Kaufleute oder andere Innwohner, die etwas, es möchte seyn, was es wolle, aus einer mit der Seuche behafteten Gegend zu erwarten haben, sollen es vorläufig der Deputation anzeigen, und die Aviso- oder andere Briefe vorweisen. Ueberhaupt wird jedermann aufgefordert, alles, was ihm in Hinsicht auf diese Seuche verdächtig scheint, alsogleich anzuzeigen, bei großer persönlicher Verantwortlichkeit. 6) Sachen, welche aus einer solchen Gegend kommen und für den hiesigen Gebrauch bestimmt sind, sollen einer scharfen Kontumaz und Behandlung unterworfen, und allein im Lazareth eröffnet werden, Transitogüter aber sollen ebenfalls dahin gebracht, und mit aller Vorsicht äußerlich gereinigt und geräuchert werden. 7) Diejenigen Personen, welche in dem Innern des Lazareths zu thun, und sich mit denen der Kontumaz unterworfenen Gegenständen zu befassen haben, müssen von der Gemeinschaft mit allen übrigen Menschen abgehalten werden. 8) Jeder Unterschleif und Verheimlichung von gefährlichen Personen und Waaren, das heißt solchen, welche aus Gegenden kommen, wo das gelbe Fieber herrscht, werden nach dem Beispiel anderer Regierungen mit den schärfsten Strafen belegt werden. 9) Sollte gegenwärtige Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft und respekt. Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Mugsburg Decretum in Senatu, den 5. Januar 1805.

(Die fränkische Kreisverordnung wegen des gelben Fiebers betreffend.)

### Fränkischer Kreisbeschluß in Betreff der Sanitätsanstalten.

Auf ordnungsmäßigen Direktorialvortrag, und in Erwägung, daß nach dem angeblich eingetretenen Ende der Seuche in Italien und Spanien noch keine volle Sicherheit gegen allenfallige Wiederausbrüche während der wärmern Jahreszeit als unfehlbar angenommen werden dürfe, vielmehr eben deswegen mehrere Mächte

und Stände neuerlich wieder entweder geschärfte Maaßregeln haben eintreten, oder die bereits ergriffenen haben fort dauern lassen, wohin die resp. königlich preussischen, churpfalzbaierischen, sächsischen, salzburgischen, hessischen u. s. w. Verordnungen gezählt werden können, und daher zur allgemeinen Beruhigung wesentlich erforderlich ist, auch den emanirten Kreisverordnungen durch eine angemessene Vollziehung Kraft zu geben: als ist in Gemäßheit dieser Betrachtungen folgender allgemeiner Kreisbeschluß gefasset worden:

1) Wird die Kreisverordnung vom 30. November v. J. mit den unterm 26. Januar gegenwärtigen Jahrs beliebten Milderungen derselben noch einmal bestätigt.

2) Um dieser Verordnung unter allen Umständen Kraft zu geben, soll auf Kreises Kosten, und unter alleiniger Aufsicht des Kreises

a) eine vollständige Briefreinigungs-Anstalt, wie sie schon wirklich provisorisch bestehet, auffer der Reichsstadt Nürnberg auf einer bestimmten Schanze an den Werken derselben (weil Nürnberg beinahe der Mittelpunkt des Kreises, der Sitz des Oberpostamts und der Zusammenflußort des größten Handels ist)

b) auf der dasigen Bärenschanze eine resp. Depot- und Kontumazanstalt, und

c) nach Erforderniß der Umstände auch seiner Zeit eine Lazaretheinrichtung bestehen, und nach Bedürfniß eingerichtet werden.

3) Die Absicht dieser Anstalt ist, und soll seyn,

ad a) alle aus Italien und Spanien kommende für Franken bestimmte, oder durch Franken laufende Briefe nach bestimmten Vorschriften reinigen zu lassen;

ad b) vorerst für alle Gebiete der höchst und hohen Stände, vorzüglich aber für die größern Handlungsorte einen gesicherten Ort zu haben, worinn überhaupt verdächtige Waaren unter allen Umständen und in allen Fällen einer Verlegenheit oder eines Zweifels, insbesondere aber die Waaren des Reichsstadt nürnbergischen Handelsstandes und der umliegenden Handelsstädte geschafft werden können:

ad c) sowohl zum Behuf dieser beiden Anstalten, als auf den Fall einer wirklichen Gefahr einen gesicherten, gesunden und wohlbesorgten Ort zur Behandlung der Kranken schon bereit zu haben.

4) Weil aber diese Anstalten nach der größern oder geringern Wahrscheinlichkeit der Gefahr behandelt werden müssen, so ist weiter verordnet, daß

A) die Briefreinigungsanstalt (da die Briefe direkte von angesteckten oder verdächtigen Orten kommen, und an den deutschen Gränzen selten anders, als nach der bloßen Oberfläche gereinigt werden) nach den Gesetzen einer förmlichen, jedoch nur zu diesem Behuf bestimmten Contumaz eingerichtet werden soll;

B) daß die Wärenschanze vor der Hand, und weil die entfernte Gefahr die Ersparung größerer Kosten noch erlaubt, als ein wohleingerichtetes Waarendepot anzulegen, aber auch jetzt schon durch Entwerfung der Instruktionen und Vorbereitung aller übrigen Requisiten zu einer förmlichen eventuellen Waaren-Contumaz dergestalt tauglich zu machen sey, daß bei dem ersten Anschein einer größern Gefahr ohne Zeitverlust dieser Ort zu einer geschlossenen solchen Waarencontumaz dienen möge; und

C) ein Lazarethgebäude ausgesucht, dasselbe geräumt und so bereit gehalten werde, daß sowohl die etwa in der Briefreinigung-Depotanstalt Erkrankenden dahin gebracht, als im unglücklichsten Falle auch andere verdächtige Kranke dort behandelt werden können.

5) Da bei genauer Befolgung der Kreisverordnung vom 30. November vorigen und des Nachtrags derselben vom 26. Januar dieses Jahr's zur Zeit nicht der Fall eintreten kann, daß eine gefährliche und aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommende Waare von innen gereinigt werden müsse,

weil zum inländischen Gebrauche in den Kreislanden keine zugelassen werden darf, die nicht durch vollgültige und obrigkeitliche Atteste legitimirt ist, daß sie complete Contumaz schon anderwärts ausgehalten hat,

und im zweifelhaften Falle

verdächtige Waaren geradezu in das Depot von Nürnberg gewiesen werden können,

so hält die Kreisversammlung die Anordnung mehrerer Depots oder Contumazen an den Gränzen auf Kreises-Kosten zur Zeit für überflüssig, fordert jedoch die höchst und hohen Stände auf,

für das eigene Bedürfnis einer jeden Gegend kleinere verschlossene und gesicherte Behältnisse, wenn sie es nach dem Lauf des Commerzes nöthig finden, anzulegen, und darinn solche

Waaren aufzubewahren, die entweder verdächtig zu seyn scheinen, oder beim Eintritte nicht genügend legitimirt sind, oder nach der Deklaration der Eigenthümer annoch durch nachzubringende Dokumente legitimirt werden können.

6) Bei den bestehenden Cordonsanstalten der vorliegenden Mächte und Reichskreise scheint in dem Fränkischen auch die so kostbare Einrichtung zur Zeit entbehrlich zu seyn, dafür aber hält sich die allgemeine Kreisversammlung verpflichtet, sämmtlicher höchst und hoher Stände eigenen landesherrlichen Verfügung die Vermehrung der Polizei- und Sicherheitsanstalten, zumal bei den allenfalls anzulegenden Depots, die östern Streifen, und überhaupts die Vervielfältigung der öffentlichen Wachsamkeit an den Gränzen, Brücken und Zollstätten nach den ohnedieß bestehenden Kreis-Polizeiverordnungen anheim zu stellen.

7) Erachtet die Kreisversammlung, daß die zweckmäßigste Maaßregel zur Erhaltung der Einheit bei allen jetzigen und noch künftig zu treffenden Einrichtungen, zur Beschleunigung der Kommunikation, zur Aufsicht und Leitung der oben bemerkten Sanitätsanstalten des Kreises, zur Wachsamkeit auf die mehr oder weniger bedenklichen Erscheinungen der Krankheit selbst u. s. w. die Anordnung einer Kreiszentralbehörde unter der Gestalt und Benennung einer Kreis-sanitäts-Kommission sey. Da nun selbige bereits durch den Konferenzschluß vom 21. Januar g. J. provisorisch angeordnet, und dem churhessen-hennebergischen Herrn Gesandten, Grafen von Taube, und dem fürstlich Hohenlohe-waldenburgischen Herrn Gesandten von Schaden übertragen worden, so wird solche anmit in derselben Art, wie sie provisorisch war, definitiv bestellet, und die schon gegebene provisorische Instruktion (unter Versicherung gebührender Remuneration wegen tragender Bemühungen) nunmehr freischlußmäßig bestätigt, und diesem Kreis-schlusse angefüget, dabei auch ausdrücklich beschloffen, daß insbesondere die Briefreinigungsanstalt und das in der Bärenschanze bei Nürnberg auf gemeinsame Kreiseskosten angelegte Waarendepot, so wie seiner Zeit, und nöthigenfalls, das Lazareth unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht dieser Kreis-sanitäts-Kommission fernereweit her- und eingerichtet, und künftighin besichen soll.

8) Um in den Gebieten der höchst und hohen Stände eine beständige Korrespondenz mit dieser Kreiszentralbehörde zu unter-

halten, wird Höchst- und Hochdenenselben und Ihrer Wahl anheimgestellt, entweder eine Territorialbehörde zu der nöthigen Correspondenz mit der Kreis-sanitätskommission zu benennen, oder einen schicklichen Kommissair für das ganze betreffende Land aufzustellen.

9) Schließlich ist diese Anordnung, wie jede Kreisordnung allenthalben für unpräjudizirlich erklärt und namentlich festgesetzt, daß Wachten, Patrouillen und andere ständische Militärabtheilungen, die zum Dienste der Sanitätsanstalten bestimmt sind, freien und ungehinderten Durchzug erhalten, und verbunden seyn sollen, sich gegenseitig beizustehen.

Signatum Nürnberg bei fürwährender allgemeiner fränkischen Kreisversammlung den 6. März 1805.

Handbuch des deutschen Polizeirechts von v. Berg 8. Thl.  
1. Band. S. 805.

LXXXV. Oldenburgische Verordnung wegen der Sicherheits- und Quarantaine-Anstalten gegen das gelbe Fieber und andere ansteckende Krankheiten.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Fürst zu Lübeck, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg. 2c. 2c.

Thun kund hiemit: Wenn gleich die unter dem Namen des gelben Fiebers bekannte ansteckende pestartige Krankheit in den Gegenden, wo sie im lehverwichenen Jahre herrschte, zum Theil aufgehört hat, so fordert doch ihre Fortdauer in verschiedenen anderen Gegenden und die durch vielfältige Erfahrungen erwiesene Bemerkung, daß das Gift dieser schrecklichen Krankheit sich gewissen dazu geeigneten Waaren mittheilen, und erst nach geraumer Zeit wieder aus denselben entwickeln, mithin durch solche Waaren die Krankheit noch nach langer Zeit, und in entfernten Gegenden mitgetheilt werden könne, die genaueste Aufmerksamkeit auf alles dasjenige, was in dieser Rücksicht einige Besorgniß für die Gesundheit der hiesigen Gegend erregen kann. Wir haben deswegen nöthig gefunden, nicht nur die im abgewichenen Jahre von Unserer Kammer an den Gränzen und Küsten des Herzogthums Oldenburg, und auf den Strömen Jahde und Weser angeordneten Vorsichts-

und

und Sicherheits-Maafregeln bisher ungeändert fortbauern zu lassen, sondern auch selbige noch bis zum Herbst dieses Jahres, und wenn die Umstände es erfordern werden, noch länger beizubehalten, und noch in verschiedenen Stücken dergestalt zu bestimmen, daß die gegenwärtige Verordnung auch künftig in allen Fällen, wenn in auswärtigen Seestädten dergleichen ansteckende Krankheiten ausbrechen, bis auf weitere Verfügung zur Norm dienen könne. In dieser Absicht verordnen und bestimmen Wir hiemitteltst Folgendes:

I. Wegen der Güter und Schiffe überhaupt. §. I. Klassifikation der Güter und Waaren in gefährliche, giftfangende und unschädliche.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß nicht bei allen Arten von Waaren und Gütern die Besorgniß, daß durch selbige der Krankheitsstoff des gelben Fiebers weiter verpflanzt und in die bisher gefunden Gegenden überbracht werden könnte, in gleichem Maaß eintrete, so sind überhaupt 3 verschiedene Klassen von Gütern in dieser Rücksicht anzunehmen.

A) Zu der ersten Klasse der gefährlichen Güter gehören alle alte und gebrauchte Kleidungsstücke, Wasche und überhaupt alles, was zur Kleidung gehört, ferner gebrauchte Betten, Matrasen und Bettwäsche, Lumpen, ingleichen alle gebrauchte Bettstellen, Schränke, Koffer, Stühle, Bücher und überhaupt alle gebrauchte Mobilien und Geräthe, die man in den Wohngebäuden, Wohnstuben und Schlafkammern zu haben pflegt, wenn dergleichen Sachen aus solchen Orten oder Gegenden kommen, wo in dem Zeitraum der letzten 3 Jahre das gelbe Fieber geherrscht hat, weil dabei mit Grund zu befürchten ist, daß dieselbigen in Krankenzstuben, oder zum unmittelbaren Gebrauch solcher Personen gebient haben können, die an dieser Krankheit darnieder lagen.

B) Zur zweiten Klasse der giftfangenden Güter gehören alle diejenigen Waaren und Sachen, bei denen zwar jene Vermuthung nicht eintritt, die aber nach ihrer Natur und den gemachten Erfahrungen geeignet sind, den Krankheitsstoff einzusaugen oder anzunehmen, und auf längerer Zeit in sich zu halten. Dergleichen sind:

1) Alle Arten von Wolle, Baumwolle, Kameelhaar, Seide, Flachs, Hanf, Werg, Haare, Borsten und alle aus diesen Stoff-

sen verfertigte Garne, Tücher, Zeuge, Leinwand, Segeltuch und sonstige Fabrikate, das Tauwerk und die Segel der Schiffe, wenn sie nicht getheert sind.

2) Rohe und gegärbte Häute, Pelzwaaren, Leder, Korduan, Maroquin, Pergament und andere Fabrikate, die aus Leder verfertigt werden.

3) Papier, Pappe, Bücher, und alles was ganz oder zum Theil aus Papier verfertigt wird.

4) Quinquallerie = Waaren, Federn, natürliche und künstliche Blumen.

5) Aufgereihete Perlen, Korallen und Rosenkränze, Metalldrath, der aus Seiden oder Zwirn gesponnen ist, Darmsaiten.

6) Schwämme, Matten, Rohr, und was hieraus gemacht wird, ingleichen Heu, Stroh, Moos, Spreu und dergleichen.

7) Lebendige und ausgestopfte haarigte Thiere und Vögel.

8) Alle neue Kleidungsstücke, Betten, hölzerne und andere Geräthe und Mobilien, worinn sich irgend etwas von dergleichen giftfangenden Gütern befindet.

9) Gemünztes Geld.

C) Zur dritten Klasse der unschädlichen Güter gehören endlich diejenigen, die an und für sich, nach der Erfahrung und dem Urtheil der Aerzte, den Krankheitsstoff nicht einsaugen und weiter verbreiten. Dergleichen sind:

1) Alle Arten von Getraide, Hülsenfrüchten und Reis, und daraus verfertigtes Mehl, Grütze, Stärke.

2) Gesalzenes und geräuchertes Fleisch und Speck, Käse, Butter, Talg, frische, gesalzene oder getrocknete Fische, Honig und überhaupt alle Eswaaren.

3) Frische und getrocknete oder eingemachte Früchte, als Citronen, Pomeranzen, Kastanien, Rosinen, Feigen, Kaffee, Thee, Kakao, Chokolade, Zucker und dergleichen.

4) Alle Arten von Gewürzen und Specereien, insbesondere auch die zur Arznei gebräuchlichen Kräuter, Rinden, Wurzeln und Hölzer, Toback in Fässern und Rollen.

5) Elfenbein, Knochen, Horn und Wallfischbarden.

6) Alle Arten von Wein, Branntwein, Rum, Arrack und sonstigen Getränken.

7) Alle Arten von Del, Thran, Leim, Pech, Harzen, Theer, Gummi, Wachs, Salzen, Asche, Pottasche, Soda.

8) Rohe und verarbeitete Metalle, Edelsteine, Marmor und sonstige Mineralien, ingleichem Glas, Porcellain, Fayance und Steinzeug.

9) Erdigte und sonstige Farbestoffe, Kothenille, Farbe- und andere unverarbeitete Hölzer.

10) Getheertes Tauwerk und Segeltuch, so wie auch die ungetheerten Taue und Segel, die sich an den Schiffen in freier Luft befinden.

Güter, die nicht unter einer dieser Klassen ausdrücklich genannt sind, ingleichem Päckle, Kisten, Fustagen, deren Inhalt nicht mit völliger Gewißheit angegeben werden kann, werden so lange zur zweiten Klasse gerechnet, bis über ihre Unschädlichkeit entschieden ist.

§. 2. Vorschriften wegen der gefährlichen Güter. Da die zur ersten Klasse gehörigen, oder gefährlichen Güter allemal die gegründeteste Besorgniß erregen müssen, selbst dann, wenn sie in einer Quarantaine-Anstalt gelüftet und gereinigt wären, so wird deren Einfuhr, sie kommen woher sie wollen, hiedurch gänzlich untersagt. Würde sich ergeben, daß einige von diesen gefährlichen Gütern in Unser Herzogthum Oldenburg eingeführt, oder auf Schiffen nach der Fahde oder Weser gebracht wären, so sollen selbige ohne weitere Rücksicht sofort verbrannt, alle diejenigen, die solche berührt haben, so wie das Schiff, worauf sie sich befunden, auf 40 Tage unter Quarantaine gestellt, und diejenigen, die an der Einfuhr auf irgend eine Art Antheil genommen haben, nach Anleitung der unterm 22. v. M. erlassenen Publikation streng bestraft, und nach Beschaffenheit der Umstände dem Kriminalgericht übergeben werden, insbesondere auch, wenn einländische Schutzjuden an der Einfuhr irgend einigen Antheil genommen hätten, selbige mit Vorbehalt der sonstigen Strafe ihres Schutzes sofort verlustig seyn.

§. 3. Vorschriften wegen der giftfangenden Güter. Güter der 2ten Klasse, oder giftfangende Güter sind allemal verdächtig, wenn nicht hinreichend angewiesen werden kann, entweder daß sie gar nicht aus einer Gegend gekommen sind, in welcher das gelbe Fieber neuerlich geherrscht hat, oder daß sie bei einer großen vollständig eingerichteten Quarantaine Anstalt die gehörige Reinigung

erhalten haben. Es sollen daher die zu dieser Klasse gehörigen Güter überall nicht zugelassen, sondern damit auf eben die Art, wie im §. 2. wegen der gefährlichen Güter bestimmt ist, verfahren werden, wenn nicht bei Unserer Kammer, durch beizubringende obrigkeitliche Attestate, gehörig angewiesen wird, entweder, daß selbige weder direkte, noch über einen dritten gesunden Ort aus einer Gegend kommen, in welcher in den beiden letzten Jahren das gelbe Fieber geherrscht hat, oder daß sie bei einer der auswärtigen Quarantaine-Anstalten, die unten im §. 5. näher angegeben werden, gehörig gelüftet und durchgeräuchert, mithin von dem ihnen besorglich anhängenden Krankheitsstoff völlig gereinigt sind.

§. 4. Vorschrift wegen der unschädlichen Güter. Die zur dritten Klasse gehörigen, mithin an und für sich unschädlichen Güter sind nur dann als völlig unschädlich zu betrachten, wenn die Behältnisse oder Emballagen, worinn sie gepackt sind, nicht aus solchen Dingen bestehen, die zur ersten oder zweiten Klasse gehören. Wenn dieß aber der Fall ist, z. B. der Toback in Papier, Säcken oder Matten, der Wein in Schläuchen, die Rosinen in Körben oder Kisten mit Stroh bestopft, die Citronen in Papier gewickelt, der Reiß, Kaffee, die Koehenille in Säcken gepackt sind &c. so müssen sie in Ansehung dieser Emballage eben so wie die Güter der zweiten Klasse behandelt, und sollen daher nicht zugelassen werden, wenn nicht mittelst beizubringender obrigkeitlicher Attestate gehörig erwiesen ist, entweder, daß sie nicht, weder direkte noch über einen dritten gesunden Ort, aus einer Gegend kommen, in welcher in den letzten 2 Jahren das gelbe Fieber geherrscht hat, oder daß sie bei einer gehörig eingerichteten Quarantaine-Anstalt aus der verdächtigen Emballage herausgenommen, und diese entweder gehörig gereinigt, oder durch eine andere nicht verdächtige ersetzt ist.

§. 5. Anordnungen wegen der Schiffe, die aus insicirten Gegenden kommen.

Alle Schiffe, die von solchen auswärtigen Häfen oder Gegenden kommen, in welchen das gelbe Fieber oder eine ähnliche pestartige Krankheit noch wirklich herrscht, oder innerhalb der letzten achtzehn Monate geherrscht hat, sollen auf der Weser und Jahde unter keinerlei Vorwand zugelassen, sondern unverzüglich zurück und vermöge der dazu von Sr. königl. dänischen Majestät ertheilten be-

sondern Zustimmung nach Christiansund zur Quarantaine gewiesen werden, wenn nicht sofort auf die im § 23. vorgeschriebene Weise gehörig angewiesen werden kann, daß sie entweder zu Christiansund in Norwegen, oder in einem englischen, oder sonst in einem andern notorisch dazu eingerichteten Seehafen vollständig Quarantaine gehalten haben, daß nemlich alle am Bord befindliche Güter, mit Einschluß der Kleidungen, Betten und aller sonstigen Sachen, die der Schiffs- Equipage und den etwa am Bord befindlichen Reisenden gehören, ingleichen das Rasko des Schiffes selbst am Orte der Quarantaine ausgeladen, und auf die dort vorgeschriebene Weise vollständig gereinigt sind. Hiernach sollen also im gegenwärtigen Jahre alle diejenigen Schiffe abgewiesen werden, die aus Cadix, Gibraltar, Mallaga, Alicante und den übrigen spanischen Häfen am mittelländischen Meere, mit Ausschluß von Barcellona, ferner aus Livorno, Ragusa, von den westindischen Inseln und Colonieen, St. Domingo, Cuba, Jamaica, Antigua, Barbadoes, Demerary, aus den nordamerikanischen Häfen Neu-Orleans in Louisiana, Savannah und Dextern in Georgien, Charleston in Nord-Carolina und Neu-Providence in Rhodeisland, ingleichen von Ceuta und den benachbarten Gegenden der afrikanischen Küste kommen, ohne Rücksicht darauf, ob sie unmittelbar aus jenen inficirt gewesenen Gegenden gekommen, oder unterwegs in einen gesunden Hafen eingelaufen gewesen sind, und ob die Ladung aus giftfangenden oder unschädlichen Gütern besteht.

Diejenigen Schiffe, die während der Zeit, als an einem auswärtigen Handels-Orte das gelbe Fieber wirklich herrschte, daselbst im Hafen gelegen, mithin wirklich oder wahrscheinlich Kranke am Bord gehabt, oder gar einen Theil ihrer Mannschaft an der ansteckenden Krankheit verloren haben, sollen, wenn sie auch bei einer der obgedachten Quarantaine-Anstalten Kontumaz gehalten hätten, dennoch auf der Weser und Jahde nicht zu gelassen werden, wogegen ihre mitgebrachte Ladung, nach gehaltener Quarantaine, in andern Schiffen hieher geführt werden darf.

§. 6. Anordnungen wegen der aus verdächtigen Gegenden kommenden Schiffe.

Schiffe, die von solchen Orten kommen, die in der Nähe derjenigen liegen, wo in dem Zeitraum der letzten 18 Monate das gelbe Fieber wirklich geherrscht hat, oder die mit letzteren einen

Lebhaften Küstenhandel halten, oder über deren Gesundheitszustand die Nachrichten zweifelhaft oder widersprechend sind, werden hiedurch verdächtig, und es muß in jedem besondern Fall von Unserer Kammer nach den eintretenden Umständen bestimmt werden, ob sie auf der Weser oder Jahde zugelassen, oder nach einer Quarantaine - Anstalt in England, oder nach der in Christiansund abgewiesen werden sollen. Diese Verfügung findet in gegenwärtigem Jahre bei allen Schiffen ihre Anwendung, die aus Barcellona und den vorhin im §. 5. nicht als inficirt genannten Häfen des mittelländischen Meeres, aus den übrigen Inseln, Kolonien und Häfen in Westindien und Südamerika, aus denjenigen Gegenden von Nordamerika, über deren Gesundheitszustand die Nachrichten ungewiß sind, nemlich aus den Staaten Pensylvanien und New-York, und aus Lissabon und den übrigen spanischen und portugiesischen Häfen kommen.

#### §. 7. Fortsetzung.

Wenn diese im §. 6. erwähnten Schiffe ganz oder zum Theil mit gefährlichen oder mit solchen giftfangenden Gütern befrachtet sind, die zu den gewöhnlichen Producten derjenigen Gegenden gehören, in welchen das gelbe Fieber in den letzten achtzehn Monaten geherrscht hat, so sollen diese Schiffe eben so wie die im §. 5. erwähnten behandelt werden: es wäre denn, daß sofort durch gültige Atteste von der Obrigkeit des Ortes, wo sie befrachtet sind, dargethan werden könnte, daß jene am Bord befindlichen giftfangenden Güter wirklich Producte des gesunden Landes sind, in welchem das Schiff befrachtet wurde. In diesem Fall wird das Schiff zugelassen, auf der Weser oder Jahde eine Quarantaine von 3, 4 bis 6 Wochen, nach näherer Bestimmung Unserer Kammer, zu halten, nach deren Beendigung demselben die Kommunikation mit dem Lande und das Löschen seiner Ladung verstattet werden soll. Ist dagegen ein solches Schiff mit Gütern befrachtet, die ihrer Natur und Emballage nach zu den unschädlichen gehören, so kann die auf der Jahde oder Weser zu haltende Quarantaine, nach dem Ermessen Unserer Kammer, bis auf 2 oder 3 Wochen abgekürzt werden.

#### §. 8. Fortsetzung.

In allen Fällen, wenn nach §. 7. Schiffen verstattet wird, auf der Jahde oder Weser Quarantaine zu halten, sind auf selbigen

Sowohl während der Dauer der Quarantaine, als während der Löschung der Güter, nach näherer Vorschrift Unserer Kammer und des von derselben dazu verordneten Arztes, die als Sicherungsmittel gegen jeden Krankheitsstoff bewährt befundenen Räucherungen mit mineral-sauren Dämpfen, insbesondere auch bei denjenigen Sachen, welche der Kapitain, die Mannschaft und Passagiers bei sich führen, zur völligen Beruhigung und Sicherung anzuwenden.

§. 9. Bestimmung wegen der aus verdächtigen Gegenden kommenden Seeschiffe.

Schiffe, die über See aus andern, unter den im §. 5. und 6 aufgestellten Kategorien nicht begriffenen, sondern völlig gesunden und unverdächtigen Gegenden, oder nach gehaltener Kontumaz von einer der im §. 5. genannten Quarantaine = Anstalten kommen, werden verdächtig,

a) wenn sie giftfangende Güter am Bord haben, die zu den Producten derjenigen Gegenden gehören, in welchen während der letzten achtzehn Monate das gelbe Fieber geherrscht hat. Es muß daher ein solches Schiff nach Vorschrift des §. 6. und 7. behandelt werden, wenn nicht durch gültige obrigkeitliche Atteste erwiesen werden kann, daß jene giftfangende Güter bei einer vollständig eingerichteten Quarantaine = Anstalt (wofür aber die in einigen Häfen der batavischen Republick, nach der daselbst unterm 10ten d. J. ergangenen Verordnung, zu errichtenden nicht geachtet werden können) gelöscht und gehörig gereinigt worden sind;

b) wenn sie auf der Reise in einen wirklich oder vermuthlich von dem gelben Fieber inficirten, oder in den letzten achtzehn Monaten inficirt gewesenen Hafen eingelaufen gewesen sind, oder mit einem Schiffe, das aus einem solchen Hafen kam, unterwegs Gemeinschaft gehabt, oder wohl gar Personen oder Güter aus selbigem an Bord genommen haben. Findet der eine oder andere von diesen Verdacht erregenden Umständen statt, so ist ein solches Schiff gleichfalls nach den im §. 6. und 7. gegebenen Vorschriften zu behandeln.

§. 10. Vorschriften wegen der Wattenfahrer und Lichterschiffe.

So wie obige Vorschriften eigentlich die größern aus der See nach der Weser und Jahde kommenden Schiffe angehen, so finden

Wir auch in Ansehung der Kleinern, bloß aller die Watten gehenden Schiffe und Rähne folgende Anordnung nöthig:

1) Diejenigen Rähne und Lichterschiffe, die bloß zwischen der Jahde und Weser hin und herfahren, mithin an den Küsten dieses Herzogthums und unter unmittelbarer Aufsicht der hiesigen Sicherheits-Anstalten bleiben, können ihr Gewerbe ungehindert treiben. Es werden aber die Schiffer und übrigen auf diesen Schiffen befindlichen Mannschaften hiemit ernstlich und bei unabittlicher schwerer Leibesstrafe angewiesen, sich aller Kommunikation mit andern Schiffen auf ihren Reisen gänzlich zu enthalten; und wenn sie dieses nicht hätten vermeiden können, ingleichen wenn sie auf der Reise verurtheilte Mannschaften von andern Schiffen oder Strandgüter an Bord genommen hätten, solches, auf die unten §. 20. näher vorgeschriebene Art, getreulich und ohne Verheimlichung der geringsten Umstände anzuzeigen.

2) Diejenigen Wattenfahrer, die aus Holland und Ostfriesland, oder von der Elbe und Eyder nach der Weser oder Jahde fahren, sind den im §. 9. gedachten Seeschiffen völlig gleich zu achten, und haben mithin auch alles dasjenige zu beobachten, was wegen dieser im §. 9. und unten §. 20. angeordnet ist.

II. Besondere Vorschriften für die Schiffs-Kapitaine und Schiffer.

§. 11. Vorläufige Untersuchung durch den Lootsen-Kommandeur.

Sobald ein nach der Weser oder Jahde bestimmtes Schiff dem vor der Mündung dieser beiden Ströme kreuzenden oldenburgischen Lootsen-Kutter begegnet, ist der Kapitain gehalten, beizulegen, und dem Lootsen-Kommandeur über diejenigen Fragen, die derselbe seiner Instruktion gemäß ihm vorlegen wird, vollständig und der Wahrheit gemäß Auskunft zu geben. Fände sich in der Folge, daß der Kapitain diese Fragen nicht völlig der Wahrheit gemäß beantwortet hätte, so hat er unabbittlich schwere Geldstrafe oder Leibesstrafe zu gewärtigen. Findet der Lootsen-Kommandeur, daß das Schiff unter diejenigen gehöre, die schlechterdings nicht zugelassen werden dürfen, so hat er dieß dem Kapitain mit der Weisung, daß er sofort zurück, und nach Christiansund zur Quarantaine gehen müsse, zu bedeuten. Im entgegengesetzten Fall bestimmt der Lootsen-Kommandeur nach den Umständen, ob ein

Lootse an Bord gesetzt, oder das Schiff, unter Vorsegelung der Lootsen in ihrem Kutter oder in einer Joller, bis zu dem nächsten Wachtschiff gebracht werden solle.

§. 12. Verhalten der Schiffskapitane und Schiffer gegen die Wachtschiffe und bei der von den Befehlshabern derselben einzustellenden ersten Untersuchung.

Sobald ein in die Jade oder Weser einlaufendes oder über die Watten gehendes Schiff auf Schußweite von dem auf jedem dieser Ströme ausgelegten, mit der herrschaftlichen und der Pestflagge bezeichneten, armirten Wachtschiffe kommt, muß es dem Wachtschiffe die in der Verordnung vom 1sten Juli 1800 §. 26. vorgeschriebenen Honneurs erweisen, auch sofort Anker werfen, damit es von dem Befehlshaber des Wachtschiffes visitirt werde. Wird eins oder das andere oder beides unterlassen, so hat der Schiffskapitain oder Schiffer zu gewärtigen, daß er nicht nur von dem Wachtschiffe durch scharfe Schüsse zu seiner Schuldigkeit angehalten, sondern auch demnächst nachdrücklichst werde bestraft werden.

§. 13. Fortsetzung.

Wenn der Befehlshaber des Wachtschiffes die Visitation neben dem Schiffe vorgenommen hat, so ertheilt er dem Schiffskapitane oder Schiffer die weitere Anweisung, ob er mit einem gewissen Flaggensignal weiter aufsegeln dürfte, oder an der Stelle, wo es unter dem Schusse des Wachtschiffes liegt, bis auf weitere Verfügung liegen bleiben solle. Dieser Anweisung ist, bei Vermeidung der im §. 12. angedrohten unangenehmen Folgen, unabweichlich nachzukommen.

§. 14. Fortsetzung.

Bei dieser ersten Visitation, die durch den Befehlshaber des Wachtschiffes geschieht, muß ohne Unterschied, ob das Schiff ein großes Seeschiff, oder nur ein kleiner Lichterkahn oder Wattensfahrer sey, der Schiffskapitain oder Schiffer demselben nicht nur alle Schiffspapiere und Gesundheitsatteste, die sich am Bord des Schiffes befinden, sondern auch ein in der Folge eidlich zu bestärkendes genaues und vollständiges Verzeichniß (Manifest) der ganzen Ladung, mit genauer Bezeichnung der Fustagen und Emballagen, worinn die Güter verpackt sind, ausliefern, und zu dem Ende dieses Verzeichniß, wenn solches nicht schon an dem Orte, an welchem das

Schiff befrachtet wurde, gefertigt ist, selbst fertigen. Jede Verheimlichung einiger am Bord befindlichen Papiere oder Güter und Reisenden wird demnächst auf die im §. 19. näher bestimmte Weise geahndet werden.

§. 15. Fortsetzung.

Findet der Befehlshaber des Wachtschiffes nach genommener Einsicht der im §. 14. erwähnten Schiffs-Papiere, daß nach den obigen Vorschriften (§. 5 — 7.) das Schiff auf der Weser oder Jahde schlechterdings nicht zugelassen werden könne, so giebt er die Papiere desselben sofort zurück, und befiehlt dem Kapitain, wieder in See und nach Christiansund zur Quarantaine zu gehn. Würde jedoch ein solches Schiff Mangel an Lebensmitteln zu dieser weitem Reise leiden, so darf auf desfällige Vorstellung des Kapitains der Befehlshaber des Wachtschiffes erlauben, daß solches auf seinem Ankerplaze unter dem Schusse des Wachtschiffes liegen bleibe, bis der Fall an das Land gemeldet, und von dort her für die Anschaffung der nöthigen Lebensmittel Sorge getragen ist.

§. 16. Fortsetzung.

Findet hingegen der Befehlshaber des Wachtschiffes, daß das einkommende Schiff zu denjenigen gehöre, denen nach dem §. 6. und 7. dieser Verordnung das Einlaufen auf die Weser oder Jahde nicht schlechterdings untersagt ist, so befiehlt er dem Kapitaine oder Schiffer, vorläufig auf seinem Ankerplaze unter dem Schutze des Wachtschiffes zu bleiben, bis auf die von diesem zu gebenden Signale der am Lande befindliche Offizial, dem die nähere Quarantaine-Untersuchung der einkommenden Schiffe aufgetragen ist, Behuf dieser Untersuchung angekommen seyn wird.

§. 17. Nähere Quarantaine-Untersuchung durch die am Lande befindlichen Offizialen.

Bei dieser nähern Untersuchung hat der Kapitain oder Schiffer und die übrige am Bord befindliche Mannschaft über alle vorzuliegende Fragen die genaueste Auskunft der strengsten Wahrheit gemäß zu ertheilen, auch wenn es verlangt wird, diese Aussage, so wie das nach §. 14. hergegebene Verzeichniß der Ladung eidlich zu bestärken, und demnächst die Anweisungen auf das genaueste zu befolgen, welche ihnen von dem visitirenden Offizial werden ertheilt werden.

§. 18. Verhalten der Kapitäns und Schiffer vor, während und nach dieser Quarantaine = Untersuchung.

Aus demjenigen, was in §. 9. angeführt ist, folgt unmittelbar, daß so lange die Gefahr dauert, alle Seeschiffe ohne Ausnahme, auch diejenigen, die von ganz gesunden Orten und Gegenden kommen, einer Quarantaine = Untersuchung unterzogen werden müssen.

Wenn indeß bei einem der im §. 9. erwähnten Schiffe von dem Befehlshaber des Wachtschiffes gar keine verdächtige Umstände wahrgenommen sind, so wird demselben gestattet werden, mit einem gewissen, von dem Lootsen vorzuschreibenden Flaggensignal weiter aufwärts bis auf einen bestimmten Ankerplatz zu segeln, auf welchem es dann, mit gänzlicher Vermeidung aller Versuche zur Kommunikation mit dem Lande oder mit andern Schiffen, als welche in jedem Fall schwer bestraft werden, vor Anker gehn, die von dem zu der Visitation beauftragten Official anzustellende nähere Untersuchung ruhig abwarten, und dessen Anweisungen unabweichlich befolgen muß.

Würde irgend ein Schiff ohne ein solches Flaggensignal einen Versuch machen, aufwärts zu segeln und sich dem Strande zu nähern, oder Mannschaften oder Güter ans Land zu setzen, so soll solches ohne einige Schonung mit Gewalt zurückgetrieben, und dabei weder das Leben der Mannschaft noch das Schiff geschonet, sondern erstere nöthigenfalls getödtet und letzteres verbrannt werden. Ein gleiches soll geschehen, wenn von einem mit dem Flaggensignal versehenen Schiffe ein Versuch zur Landung einiger Güter oder Mannschaft gemacht werden wollte, ehe die nähere Untersuchung desselben geschehen, und von dem Official, der solche verrichtet, die schriftliche Erlaubniß zur Kommunikation mit dem Lande ertheilt ist. Jedes, wenn gleich sonst unverdächtige Schiff, das mit einem solchen noch als verdächtig anzusehenden Schiffe Kommunikation gehabt hat, wird dadurch selbst verdächtig, und hat eine gleiche Behandlung zu gewärtigen.

§. 19. Fortsetzung.

Der Official, der die nähere Untersuchung vorgenommen hat, sendet demnächst seinen Bericht über die befundenen Umstände mit allen Schiffspapieren an Unsere Kammer ein, welche darnach über die gänzliche Abweisung oder Zulassung des Schiffes, und in den

bazu geeigneten Fällen über die von demselben zu haltende Quarantaine entscheidet. Von dem Verzeichniß der Ladung werden Abschriften an diejenige Zollbehörde gesandt, bei welcher demnächst, nach der Bestimmung des Schiffs, die Angabe zur Verzollung geschehen muß, um diese Angabe mit jenem Verzeichniß zu vergleichen. Fände sich dann zwischen beiden irgend eine Verschiedenheit, so soll auf deren Anzeige, welche von der Zollbehörde unverzüglich auf dem zunächst belegenden Amte zu thun ist, das Schiff an dem Orte, wo selbiges dann liegt, sofort durch das nächste Amt unter strenge Quarantaine gestellt werden, bis von Unserer Kammer deshalb weitere Verfügung eingeht. Würde wahrgenommen werden, daß einige am Bord befindliche gefährliche oder giftfangende Güter bei der Quarantaine-Untersuchung auf dem Verzeichniß der Ladung ausgelassen wären, so soll das Schiff, wenn es ein Seeschiff ist, mit seiner ganzen Ladung sofort wieder in See und nach Christiansund zur Quarantaine verwiesen werden; wäre es aber ein Wattenfahrer, so sollen die verschwiegenen Güter sofort verbrannt, das Schiff auf 30 Tage unter Quarantaine gestellt, nach deren Ablauf aber der Schiffer unabhöttlich schwer bestraft werden.

Wären hingegen die verheimlichten Güter aus der Klasse der unschädlichen, so soll zwar nach dem Befinden Unserer Kammer dem Schiffe, nach gehaltener Quarantaine, das Löschen der Ladung gestattet, aber der Kapitain nachdrücklich bestraft werden. Ein gleiches gilt von dem Fall, wenn am Bord befindliche Passagiers, oder andere auf der Schiffsrolle nicht verzeichnete Personen bei der Quarantaine-Untersuchung nicht angegeben wären.

§. 20. Besondere Vorschriften über die Untersuchung der Wattenfahrer und Lichterschiffe.

Was insbesondere die Visitirung der im §. 10. erwähnten kleinen Wattenfahrer und Lichterkähne anlangt, so verordnen Wir deshalb Folgendes:

1) Alle Wattenfahrer und Lichterkähne ohne Ausnahme haben bei ihrer Ankunft neben einem der auf der Weser und Jade ausgelegten Wachtschiffe dasjenige zu beobachten, was §. 12. vorgeschrieben ist.

2) Diejenigen Wattenfahrer, die aus Holland, Ostfriesland oder von der Elbe und Eyder kommen, werden wie die im §. 9.

erwähnten Seeschiffe behandelt, mithin allemal einer ordentlichen Quarantaine-Untersuchung durch den hiezu beauftragten, am Lande befindlichen Official unterworfen, und erhalten von demselben die weitere Anweisung, auch, wenn ihnen das Aufsegeln und die Kommunikation mit dem Lande verstattet wird, einen von ihm unterschriebenen Schein, der diese ihnen ertheilte Erlaubniß beglaubigt.

3) Diejenigen Rähneführer und Schiffer, die bloß zwischen der Weser und Jahde über die Watten hin und zurückfahren, produciren bei dem Befehlshaber des Wachtschiffes, wenn sie von der Weser kommen, den Elsflether Zollpaß, oder wenn sie Elsfleth nicht passirt seyn sollten, ein Attestat desjenigen Amtes, aus dessen Distrikt sie zunächst abgegangen sind, und wenn sie von der Jahde kommen, eine Bescheinigung von demjenigen Official, der dort die Quarantaine-Anstalten zu besorgen hat, oder von dem Oberlootsen, darüber, daß sie ihre Ladung auf der Jahde eingenommen haben. Der Befehlshaber des Wachtschiffes unterzeichnet sofort diese Attestate und giebt sie sofort zurück. Wenn demnächst diese Rähne am Orte ihrer Bestimmung in hiesigem Herzogthum ankommen, so hat der Schiffer, ehe er die Luken öffnet und die Ladung bricht, die in Händen habenden, von dem Befehlshaber des Wachtschiffes visitirten Attestate auf dem nächsten Amte zu produciren und daselbst unterzeichnen zu lassen; ist seine Bestimmung aber, auf der Jahde aus Seeschiffen Güter einzunehmen, oder an selbige zu bringen, so geschieht diese Produktion zur Visirung, sobald das Lichterschiff in der Gegend der Oberacknischen Feld = steerts = Tonne angekommen ist, bei dem Quarantaine = Official, und von den Schiffen, die von der Jahde nach Bremen hinauf gehen, auf dem Weserzollamte zu Elsfleth.

4) Würde ein Schiffer mit seinem Rahn oder sonstigen Schiffe in irgend ein Sieltief dieses Landes einlaufen, oder auf der Jahde oder Weser mit andern Schiffen in Kommunikation treten, oder die Zollstätte zu Elsfleth passiren wollen, ohne die in No. 2. und 3. gedachten Bescheinigungen in gehöriger Form am Bord zu haben, so soll er nicht nur nachdrücklich bestraft, sondern auch den Umständen nach sofort zurückgewiesen und unter Quarantaine gestellt werden. Allen Kapitäns und Steuerleuten der auf der Jahde liegenden Seeschiffe wird auf das strengste untersagt, mit einem Wattenfahrer in irgend einige Kommunika-

tion zu treten, der nicht mit jenen Attesten in gehöriger Form versehen ist.

5) Wenn der Schiffer eines der bloß von der Weser nach der Jahde oder umgekehrt fahrenden Schiffe auf der Reise mit einem andern Schiffe Kommunikation gehabt, oder verunglückte Mannschaften oder Strandgüter an Bord genommen hätte, so ist er zur Vermeidung der im §. 10. Nro. 1. angedrohten Strafe schuldig, auf der Jahde bei dem Oberacknischen Feldstreet, auf der Weser aber bei dem Fedderwarder Siel, in einiger Entfernung vom Lande, Anker zu werfen, und durch Aufziehung seiner Flagge an der Spitze des großen Mastes das Signal zu geben, daß eine Untersuchung nothwendig sey. Diese Untersuchung soll dann von dem Official, der dort die Quarantaine = Aufsicht führt, baldthunlichst vorgenommen, und nach den befundenen Umständen das Weitere angeordnet werden; bis solche geschehen ist, hat aber der Schiffer und dessen Leute sich aller Kommunikation mit dem Lande und mit andern Schiffen gänzlich, bei schwerster Strafe, zu enthalten.

§. 21. Vorschriften wegen der unter Quarantaine gestellten Schiffe.

Wenn ein Schiff auf der Weser oder Jahde unter Quarantaine gestellt wird, so soll dem Kapitain oder Schiffer desselben ein Exemplar der von Unserer Kammer unterm 15. Oktober v. J. in deutscher und englischer Sprache erlassenen Vorschrift zugestellt werden, welche dann von allen am Bord befindlichen Leuten auf das genaueste zu befolgen ist. Auch in diesen Fällen, ingleichen wegen der antreibenden Strandgüter, ist die unterm 15. Oktober v. J. von Unserer Kammer erlassene Publikation von allen Unterthanen dieses Herzogthums und von den Mannschaften der auf der Weser und Jahde liegenden Schiffe pünktlich zu beobachten.

§. 22. Vorschriften wegen der Strandungsfälle

Würde zu einer Zeit, wenn wegen einer in auswärtigen Gegenden herrschenden Krankheit hieselbst Quarantaine = Einrichtungen getroffen sind, mithin für jetzt im Laufe des gegenwärtigen Jahres, ein Schiff an den Küsten dieses Herzogthums in Gefahr gerathen, und durch Nothzeichen Hülfe verlangen oder gar scheitern, so ist zwar von den Strandbewohnern unverzüglich der Mannschaft die nöthige Hülfe zur Rettung ihres Lebens zu lei-

sten, jedoch zugleich, ohne den mindesten Aufschub, der Fall dem nächsten Beamten anzuzeigen, der sich dann augenblicklich an Ort und Stelle zu begeben, und nach Anleitung der von Unserer Kammer den Aemtern wegen solcher Fälle ertheilten Instructionen, nach vorgängiger Untersuchung, die weiteren Anordnungen wegen der Bergung der Güter zu ertheilen hat. Findet derselbe, daß das Schiff in Ansehung des Orts, woher es kommt, oder seiner Ladung nicht ganz unverdächtig sey, so darf von der Ladung schlechterdings nichts geborgen werden; die gerettete Mannschaft aber und alle diejenigen Strandbewohner, die Behuf ihrer Rettung oder sonst mit derselben Gemeinschaft gehabt haben, sind sofort in einem abgelegenen Hause, oder auf einem für sie anzunehmenden Schiffe, oder wenn beides nicht zu besorgen wäre, in einer für sie schnell zu erbauenden Hütte unter Quarantaine zu stellen, und nach den Vorschriften zu behandeln, die wegen solcher Fälle von Unserer Kammer den Beamten zugestellt sind.

§. 23. Besondere Vorschriften über die Form der beizubringenden Gesundheitspässe und obrigkeitlichen Attestate.

Damit wegen der Gesundheitspässe oder sonstigen Attestate, insbesondere der im §. 3. 4. und 7. erwähnten, welche die Schiffskapitains mitbringen, und wegen der Bescheinigungen über die gehaltene Quarantaine kein Zweifel entstehen könne, so verordnen Wir deshalb Folgendes:

1) Es soll schlechterdings kein solcher Paß oder Attestat oder sonstige obrigkeitliche Bescheinigung als glaubhaft angesehen, noch darauf irgend einige Rücksicht genommen werden, wenn ein solches Dokument nicht von der beikommenden Behörde des Orts, wo es ausgefertigt wurde, unter deren Amtssiegel ertheilt ist.

2) Befindet sich an dem Orte, wo das Dokument ausgefertigt ist, ein von Uns angestellter oder ein römisch- oder russisch-kaiserlicher, königl. preussischer, dänischer, schwedischer oder hanseatischer Konsul, mithin ein Konsul eines solchen Gouvernements, welches den hiesigen ähnliche Sicherheits-Maassregeln angeordnet hat, so ist das Dokument demselben vorzulegen, damit er unter Beisehung seines Konsulat-Siegels beglaubige, daß das Dokument wirklich von derjenigen Behörde, die zur Ausfertigung desselben berechtigt ist, in der nach den Landesgesetzen vorgeschriebenen Form ertheilt,

und das Schiff gewillet sey, in die Weser oder Jahde einzulaufen.

3) Wird der Gesundheitspaß, oder das Certificat an einem Orte ausgefertigt, wo in den letzten 3 Jahren das gelbe Fieber geherrscht hat, so muß entweder in demselben oder in dem nach No. 2. darunter zu setzenden Consular-Attest ausdrücklich bemerkt werden, seit welcher Zeit dort keine Spur vom gelben Fieber mehr wahrgenommen sey.

4) Sobald von Uns zu Christiansund in Norwegen und an demjenigen Orte in England, wo eine Quarantaine-Anstalt eingerichtet ist, und der ehestens durch eine Publikatur namhaft gemacht werden soll, Konsuln angestellt werden können, soll jeder nach der Weser oder Jahde bestimmte Schiffs-Kapitain, der nach dem §. 5. dieser Verordnung, um Quarantaine zu halten, in einem dieser Häfen ankommt, seine Ankunft unverzüglich diesem von Uns angestellten Konsul anzeigen lassen, auch demnächst, sobald ihm vergönnet ist, den Kontumaz = Aufenthalt zu verlassen, sich persönlich bei demselben sistiren, ihm ein von der Quarantaine-Direktion zu attestirendes vollständiges Verzeichniß seiner Ladung behändigen, und den Zeitpunkt, wenn er wieder abzusegeln denkt, bekannt machen, damit dieß von dem Konsul in Zeiten, und ehe das Schiff hier anlangt, anhero einberichtet werden könne. Demnächst hat er auch die Bescheinigung, welche er von der Quarantaine = Direktion des Ortes über die von ihm gehörig gehaltene Quarantaine und geschene Löschung und Reinigung seiner ganzen Ladung erhält, vor seiner Abreise dem gedachten Konsul zu produciren, und von demselben unterschreiben und besiegeln zu lassen, widrigenfalls solche nicht unbedingt als gültig angenommen werden kann.

Unserer Kammer wird hiedurch aufgegeben, bei der Untersuchung der an sie einzusendenden Schiffspapiere darauf, ob selbige die hier vorgeschriebene Form haben, genau zu achten, und darauf bei ihren weitern Verfügungen, insbesondere in Ansehung der von einem solchen Schiffe auf der Weser oder Jahde zu haltenden Quarantaine, sorgfältige Rücksicht zu nehmen.

### III. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 24. Wegen der Direktion der Kammer.

Die Direktion aller an den Küsten und Gränzen des Herzogthums Oldenburg und auf den Strömen Weser und Jahde angeordneten und noch weiter anzuordnenden Sicherheits- und Quarantaine-Anstalten verbleibt nach wie vor Unserer oldenburgischen Kammer, welche daher alle darnuf sich beziehende nähere Anordnung zu erlassen und zur Ausführung zu bringen, und über alle vorkommende besondere Fälle zu entscheiden hat.

#### §. 25. Wegen der Geschäfte der Beamten und übrigen Officialen, insbesondere des Quarantaine-Kommissärs zu Eckwarden.

Unter Direktion Unserer Kammer haben die Beamten, deren Distrikte an die Küste und Ströme gränzen, und insbesondere zunächst die Beamten zu Tossens, Burhave und Ellwürden und der Amtsverwalter des Landes Wührden, ingleichem der Oberlootse und Lootsen-Kommandeur dasjenige zu besorgen und wahrzunehmen, was zur gehörigen Ausführung der angeordneten Sicherheits-Maafregeln, zur Bewachung des Strandes durch die Lootsen und die dazu in Fedderwarden und Blexen besonders angestellten Aufseher und Strandwächter, die Polizeidragoner, und in vorkommenden Fällen die ungesäumt aufzubietenden Landleute, auch zur vorschriftsmäßigen Behandlung der etwa strandenden Schiffe, der an-treibenden oder in Bötten ankommenden verunglückten Seeleute und der Strandgüter gehört.

#### §. 26. Fortsetzung.

Den Beamten zu Tossens und Burhave liegt insbesondere ob, die in obigen (§. 16. folg.) angeordnete Quarantaine-Untersuchung bei den einkommenden Schiffen, so oft solche nach dieser Verordnung und nach den besondern Verfügungen Unserer Kammer erforderlich ist, in Person, und den Umständen nach mit Zuziehung des dazu verordneten Arztes vorzunehmen, darüber an Unsere Kammer zu berichten, und deren darauf erteilte Vorschriften zur Ausführung zu bringen. Sollte in irgend einem besondern Fall die Untersuchung eines nach der Weser gehenden Schiffes bei Fedderwarden nicht süglich geschehen können, und demselben deswegen verstattet werden, bis Blexen hinauf zu gehen, so wird dasselbe zuerst von dem zu Blexen angestellten Aufseher vi-

fitirt, und dem Schiffer die vorläufige Anweisung erteilt werden, welche derselbe alsdann zu befolgen hat, bis der zu Ellwürden wohnende Beamte benachrichtigt ist, und die förmliche Untersuchung vorgenommen hat. Da indeß bei dem lebhaften Verkehr auf der Fahde im gegenwärtigen Jahre dem Beamten zu Tossens nicht möglich seyn würde, die Quarantaine = Untersuchung bei den einkommenden Schiffen allemal ohne Aufschub vorzunehmen, so wollen Wir, zur Beförderung der Schifffahrt und Handlung, für das gegenwärtige Jahr einen eigenen Quarantaine = Kommissair an der Fahde anstellen, der in Eckwarden oder in der Nähe der Küste seine Wohnung nehmen, und in Ansehung aller auf die Sicherheits- und Quarantaine = Anstalten und auf den Fahdestrom sich beziehenden Gegenstände, nach der von Unserer Kammer ihm zu ertheilenden Instruktion, dasjenige, was sonst dem Beamten zu Tossens obliegen würde, besorgen soll.

§. 27. Wegen des Patrouilleschiffes auf der Fahde.

Zum Gebrauch dieses Officialen soll im gegenwärtigen Jahre ein besonderes, mit der herrschaftlichen Flagge ausgezeichnetes Patrouilleschiff auf dem Fahdestrom ausgelegt werden, dessen der Quarantaine = Kommissair sich bedienen soll, um bei den Schiffen die ihm obliegenden Untersuchungen anzustellen, Befehle an selbige zu senden, sie in vorkommenden Fällen mit Lebensmitteln zu versehen, auch die unter Quarantaine gestellten Schiffe beobachten zu lassen. Ein jeder Schiffs = Kapitain und Schiffer ist bei angemessener Strafe schuldig, dieses Patrouille = Schiff zu respektiren, demselben bei seinen Dienstleistungen auf keine Weise hinderlich zu werden, und diejenigen Vorschriften, die der Quarantaine = Kommissair durch selbiges ihm ertheilen läßt, gebührend zu befolgen.

§. 28. Wegen der Lootsen.

Den Mitgliedern der unter Unserer Landesherrlichen Ökroy bestehenden Lootsengesellschaften zu Fedderwarden und Burhave, zu Blexen und zu Braake und Klippfanne liegt ob, nach Anleitung der von Unserer Kammer ihnen ertheilten nähern Vorschriften zur Vollziehung dieser Anordnungen mitzuwirken. Es haben daher nicht nur der Oberlootse und der Lootsen = Kommandeur, oder derjenige, der in Abwesenheit des letztern auf dem Lootsen = Rutter das Kommando führt, ingleichen der Schiffer auf dem Zwischenfahrer dasjenige pünktlich zu beobachten, was ihnen deßhalb von

Unserer Kammer aufgegeben wird, sondern es ist auch ein jeder Lootse, der an Bord eines einkommenden Schiffes gesetzt wird, auf seinen Lootseneid und bei angemessener Strafe verpflichtet, den Kapitain und die Mannschaft des Schiffes mit dem Inhalt dieser Verordnung bekannt zu machen, und nicht nur selbst die darin enthaltenen, so wie auch die von dem Befehlshaber des Wachtschiffes, dem Quarantaine-Kommissair und den übrigen Offizialen zu ertheilenden Vorschriften auf das genaueste zu befolgen, sondern er ist auch als ein obrigkeitlich bestellter Aufseher zu betrachten, mithin berechtigt und schuldig, darauf, daß solche von dem Kapitain und der Mannschaft des Schiffes gehörig befolgt werden, zu halten, jede Uebertretung möglichst zu hindern, und wenn ihm dieß nicht möglich gewesen wäre, solche baldthunlichst den Vorgesetzten anzuzeigen.

Ein Lootse, der sich am Bord eines Schiffes befindet, das nach Beschaffenheit der Umstände abgewiesen, oder auf längere oder kürzere Zeit unter Quarantaine gestellt wird, darf solches schlechterdings und bei schwerster Strafe nicht verlassen, ehe er von dem Offizial, dem die Aufsicht über die Quarantaine-Anstalt anvertraut ist, dazu die Erlaubniß schriftlich erhalten hat. Ein gleiches gilt von mehreren Lootsen, die in besondern Fällen, nach dem §. 12 und 19 Unserer Lootsenordnung vom 15. August 1803, an ein solches Schiff gesetzt seyn möchten. Jeder Lootse erhält in diesem Fall, anstatt des im §. 21 und 29 der angezogenen Lootsenordnung bestimmten Liegegeldes, auffer dem ordnungsmäßigen Lootsenlohn, für jeden Tag, welchen er solchergestalt am Bord zu bleiben gezwungen ist, einen Reichsthaler in Golde Liegegeld, und muß von dem Kapitain unentgeltlich beköstigt werden. Wenn indeß in dem Fall, dessen der §. 20. der angezogenen Lootsenordnung gedenkt, mehr Lootsen, als der Kapitain verlangte oder zur Führung des Schiffes nothwendig waren, am Bord desselben haben aufgenommen werden müssen, so müssen zwar auch diese auf selbigem bleiben, bis ihnen von dem beikommenden Offizial schriftlich die Erlaubniß, von Bord zu gehen, ertheilt ist, sie erhalten aber alsdann obiges Liegegeld nicht, sondern es bleibt Unserer Kammer vorbehalten, nach der Billigkeit zu bestimmen, ob und welche Vergütung ihnen bestanden werden soll.

§. 29. Wegen der Kosten der Sicherheits-Anstalten.

Obgleich Wir den ansehnlichen Aufwand, den die Auslegung der bewaffneten Wachtschiffe und die übrigen angeordneten Sicherheits-Anstalten, die den Unterthanen obliegende Bewachung der Küste ausgenommen, erfordern, aus Unserer Kasse bestreiten lassen wollen, ohne deßhalb von den die Weser und Jahde befahrenden Schiffen eine Abgabe erheben zu lassen; so sind doch die einkommenden Schiff-Kapitains und Schiffer zur Erstattung der Unkosten und Gebühren der Officialen verbunden, die durch die nöthige Quarantaine-Untersuchung ihrer Schiffe, die deßfälligen Berichts-Erstattungen und übrigen Arbeiten der dazu beauftragten herrschaftlichen Bedienten, die etwa erforderliche Bewachung ihrer Schiffe, und sonst in Ansehung derselben insbesondere verursacht werden. Die Berechnung dieser Kosten soll in jedem einzelnen Fall von Unserer Kammer revidirt, und so weit nöthig moderirt, dann aber so, wie sie von derselben bestimmt ist, von dem Schiff-Kapitain oder dessen Korrespondenten vor der Abreise des Schiffs berichtet, widrigensfalls aber, bis diese Berichtigung erfolgt, das Schiff, es sei beladen oder nicht, mit Arrest belegt werden.

§. 30. Wegen der Korrespondenz der Officialen untereinander und mit den benachbarten auswärtigen Behörden.

So wie Unsere Kammer mit den Obrigkeiten der benachbarten Länder eine beständige Korrespondenz über alles, was auf diese wichtige Angelegenheit Bezug hat, ferner unterhalten wird, so sind auch die Beamten zu Lössens, Burchave und Ellwürden, und der Quarantaine-Kommissair zu Eckwarden nach wie vor verpflichtet, in allen erheblichen Fällen sich auf die von Unserer Kammer vorgeschriebene Weise wechselseitig zu benachrichtigen, wie denn auch besonders, wenn auf der Weser oder Jahde ein Schiff ganz abgewiesen, oder unter Quarantaine gestellt wird, der Beamte zu Lössens oder der Quarantaine-Kommissair zu Eckwarden dem jenseitigen Severschen Beamten und den Aemtern zu Schwey, Barel und Bockhorn, der Beamte zu Ellwürden aber dem Amtsverwalter zu Deedesdorf im Lande Würden, und letzterer den nächsten auswärtigen Behörden am rechten Ufer der Weser diese Nachricht auf das schleunigste mitzutheilen haben, welches auch im umgekehrten Fall, wenn von den benachbarten auswärtigen Behörden ähnliche Nachrichten eingehen, gleichmäßig zu besorgen ist.

§. 31. Wegen der zu Lande ankommenden Reisenden und Güter.

Da auch unter gewissen Umständen die Gefahr einer Verbreitung der ansteckenden Krankheiten durch Reisende und Güter, die zu Lande nach hiesigen Gegenden kommen, entstehen kann, so sind deshalb nach dem jedesmaligen Erfordernisse der Umstände von Unserer Kammer die nöthigen Anordnungen zu erlassen; wie es denn für jetzt bei demjenigen, was von derselben unterm 22. v. M. in Ansehung der Einfuhr gebrachter Kleidungsstücke und Betten und der unverarbeiteten Wolle aus der batavischen Republik angeordnet ist, bis weiter sein ungeändertes Verbleiben behält.

Wonach sich Jeder, den es angeht, unterthänigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens = Unterschrift und beigedruckten herzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 12. März 1805

(L. S.)

Peter.

D

F. B. Gr. v. Holmer.

Fr. U. D. Leuz.

Der eidsgenössischen Sanitäts = Kommissarien Usteri, Sollis, Kofler und Vietli, nach einem Beschlusse der Tagsatzung vom 13. Juni 1806. Entwurf eines allgemeinen Systems von Gesundheitspolizei = Anstalten in der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Abhaltung der Gefahr pestartiger Krankheiten. 79. Seite in 4to

Churfürstlich sächsische Verordnung, die Contagions = Anstalten betr. vom 2. und 11. Dez. 1713. C. A. Cont. I. 902. 1834. S. 7.

K. K. niederösterreichische Verordnung vom 23. Juni 1798: Der alte Gebrauch, die Leichen in offenem Sarge einzusegnen, hat zwar zum Theil daher seinen Ursprung, um zu verhindern, daß nicht so leicht Jemand lebendig begraben werden könne, indem der Pastor sowohl, als die übrigen bei der Einsegnung Gegenwärtigen sich von der Auflösung des Körpers überzeugten. Da aber nunmehr vor der Beerdigung der Todten alle erforderlichen Anstalten zur Todtenbeschau bestehen, ist der bei den Protestanten übliche Gebrauch, die Leichen in offenem Sarge vor ihrer Beerdigung ein-

zufegnen, in Bezug auf die Gewißheit des erfolgten Todes nicht nur überflüssig, sondern auch für die Gesundheit der Herumstehenden wirklich oft nachtheilig. Dem protestantischen Konsistorium wird demnach hiemit aufgetragen, ihren Glaubens-Genossen streng einzubinden, daß jene Leichen vor der Ankunft des Seelsorgers zugedeckt, und der Sarg verschlossen werde, bei welchen der Tod bereits vor 48 Stunden erfolgt ist, oder die Fäulung durch den Gestank bemerkt wird, oder an denen eine ansteckende Krankheit die Ursache des Todes gewesen ist.

K. sächsisches Generale von 13. Febr. 1801 gegen die Ausstellung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen (S. C. G. Kühn Sammlung k. sächsischer Medizinalgesetze. S. 460)

Nro. LXI. Circulare an sämtliche Kriegs- und Domainen-Kammern, auch Deputationen, wegen des zu verbotenden öffentlichen Ausstellens contagiöser Leichen. De Dato Berlin, den 24. November 1801. Friedrich Wilhelm, König ic. Unsern ic. Da Wir nöthig finden, die unterm 18. September 1787 an Euch erlassene Verordnung, nach welcher das öffentliche Ausstellen contagiöser Leichen verboten wurde, dergestalt zu extendiren, daß von nun an das Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt die Deffnung der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch allgemein verbotten seyn soll: so machen Wir Euch solches hiedurch mit dem Befehl bekannt, sämtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen die Beamten darnach zu instruiren und auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu halten. Sind ic. Berlin, den 24. November, 1801.

Auf ic. Special-Befehl.

v. Heinig. v. Boß. v. Struensee. v. Schrötter.

In Hinsicht des Leichen-Kondukts bei an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen bestehet folgende Verordnung:

K. sächsisches Generale vom 13. Febr. 1801. (S. Frank a. a. D. V. B. S. 418. Kühn Sammlung k. sächsischer Medizinalgesetze. S. 461.)

## II. K a p i t e l.

## Sorge des Staats für den Scheintodten Menschen.

## §. 1.

Um den Scheintod zu erkennen, müssen zuvörderst die Merkmale bekannt gemacht werden, durch die sich der wirkliche Tod ausspricht.

Unter diesen ist eines der merkwürdigsten — die Erstarrung.

Die Erstarrung fängt bei dem Menschen am Rumpfe, am Halse, an dem Unterkiefer, an den Oberschenkeln an, und geht dann auf die Brust, auf den Unterleib, auf die Arme und Unterschenkel, auf die Gelenke der Hand und des Fußes über.

Die Erstarrung erfolgt bei einem Kältegrad von  $12^{\circ}$  R. schneller, da hingegen eine mäßige Kälte sie eher verspätet als beschleunigt.

Bei Asphyrien tritt die Erstarrung später ein; sie erscheint hingegen früher, wenn der Tod durch Erschöpfung, Lähmung oder Zerstörung des Nervensystem's erfolgte.

Die Erstarrung dauert stärker und länger nach Asphyrien in nicht schädlichen Gasarten, beim Ertrinken; weniger stark und kürzer ist sie in der Hitze des Sommers.

Die Erstarrung erfolgt später, wenn der Körper vor dem Zutritt der Luft geschützt ist.

Bei dem Beginnen der Erstarrung erweitert sich die Pupille.

Die Erstarrung ist ein sicheres Zeichen des wirklich gegenwärtigen Todes; nur muß man sie von der Erstarrung, die von der Gefrierung herrührt, unterscheiden. Die Unterscheidungsmerkmale aber der Erstarrung von Gefrierung sind folgende: Das Individuum war einer großen Kälte ausgesetzt; der Druck mit dem Finger auf einen Theil der Oberfläche des Körpers hinterläßt eine lange dauernde Vertiefung; bei der Bewegung der Glieder bemerkt man ein knisterndes Geräusch, welches von dem Zerbrechen der kleinen Eiskrystallen herrührt.

Eine andere Art von Erstarrung ist diejenige, welche bisweilen bei Nervenkrankheiten sich einstellt, und die Folge einer beson-

bern Verletzung des thierischen Lebens ist. Die Unterscheidungs-Merkmale von dieser convulsivischen Erstarrung sind: Das Thermometer zeigt noch einen merklichen Grad von Lebenswärme an; die Erstarrung war dem Tod vorhergegangen, sie widersteht der Kraft, mit der man sie aufzuheben strebt, viel stärker, ein aus seiner Lage gebrachtes Glied kehrt schnell und mit Gewalt in seine vorige Stellung zurück, anstatt, daß die Todten-Erstarrung, wenn sie einmal mit Gewalt überwunden ist, in Erschaffung übergeht; ist die Affektion so bedeutend, daß sie den Tod zur Folge hat, so kann die Erstarrung auch nach dem Erlöschen des Lebens fort dauern, aber sie hört in diesem Falle nach einer oder zwei Stunden auf, und tritt erst dann neuerdings, nach gänzlich erloschener Lebenswärme, als wirkliche Todtenerstarrung ein.

Wenn bei gewissen Ohnmachten, die bei nervenschwachen Konstitutionen nach moralischen Affektionen, oder bei robusten Individuen nach einem Aderlasse folgen, convulsivische Erstarrung eintritt, so hat diese auf den ersten Anblick viele Aehnlichkeit mit der Todten-Erstarrung, allein der Unterschied liegt darinn, daß die der Erstarrung vorausgehenden Erscheinungen sich bei der Ohnmacht viel schneller folgen, daß ferner die Lebenswärme in dem Rumpfe noch fort dauert, und daß die Glieder plötzlich so stark werden, als es der convulsivische Zustand mit sich bringt. Wird die Respiration und Circulation nicht wieder belebt, so hört die convulsivische Erstarrung von selbst auf, die Glieder bleiben einige Stunden lang schlaff, und sodann beginnt erst die eigentliche Todtenerstarrung.

Ob die Todten-Erstarrung schon vorüber sey? — Um dieß zu erfahren, mache man einen Kreuzschnitt in die Haut der Hand oder des Fußes, und bringe das Glied unter Wasser. Entwickelt sich Luft aus der Wunde, so hat die Fäulniß schon angefangen, die Erstarrung ist vorüber, und das Leben erloschen.

Außer diesem Merkmal hat man noch mehrere, wenn gleich weniger zuverlässige, welche für die Gegenwart des Todes sprechen, wie: das Aufhören des Pulses, besonders in der Gegend des Herzens, an den Schläfgegenden, an dem Halse, an den Schenkeln, wobei man jedoch jede Täuschung zu vermeiden suchen muß; der befundene stockende Kreislauf des Bluts bei der Deffnung der Blutgefäße mittelst der Lanzette oder des Aderlassschnäppers, oder, wenn man nach *C r e v e* ein Band nicht zu fest um den Arm oberhalb des

Einbogens anlegt, und die Venen unterhalb dieser Stelle nicht anschwellen, und der Theil selbst nicht röther wird; die Anwesenheit des Athemholens, welche durch die vor Mund und Nase gehaltne und ruhig bleibende Flamme einer Wachskerze erkannt wird; die Erkaltung der Hautoberfläche, wenn diese nicht durch einen hysterischen Krampf oder durch einen beträchtlichen Blutverlust bewirkt worden ist; das Trübe- und Mattwerden, so wie das Einsinken der Hornhaut der Augen; die Unbeweglichkeit des Augensterns; Mund und Augenliderspalt bleiben offen stehen, wenn man den Unterkiefer herunter, und die Augenlider auseinander zieht; die Blässe der Haut und die sogenannten Todtenflecken an derselben; die Aufgedunsenheit des Körpers und die weiche, breiartige Consistenz einiger muskulösen Theile; die Erschlaffung der Schließmuskeln; das Herunterhängen der untern Kinnlade; die Unempfindlichkeit des Körpers; der Schleim vor dem Munde; die innere Hand- und Fußsohlenfläche ist beim wahren Tode ausschließlich von gelber Farbe; die aneinander gelegten Finger zeigen beim wahren Tode gar kein Durchscheinen, wenn man sie vor ein Licht hält; brennt man eine Hautstelle, so entstehen beim wahren Tode keine Brandblasen, wohl aber, wenn noch einiges Leben zurück ist; der Leichengeruch; die wirklich eingetretene Fäulniß, welche sich durch einen eigenen muffigen Geruch, Aufgedunsenheit und Mürbewerden der festweichen Theile, durch schwarzblaue ins Grünlichte spielende Flecken zu erkennen giebt.

Nach *Blumenbach* ist es das sicherste Unterscheidungszeichen des wahren Todes vom Scheintode, wenn Rücken und Lenden da, wo die Leiche aufliegt, platt gedrückt werden.

Die *Elektrizität* nach *Rite* ist ein sicheres Prüfungsmittel des wirklichen Todes; denn, wenn die Muskelfasern keine Reizbarkeit auf die auf sie gerichteten elektrischen Ströme mehr zeigen, so ist der wirkliche Tod zuverlässig vorhanden.

Das Gleiche gilt von der Anwendung des *Galvanismus*, als Prüfungsmittel des Todes, wie sie *Creve* im Jahr 1793 bekannt machte, und im Jahr 1796 weiter ausführte. Auch *Heidmann* hat Verdienste um diesen Gegenstand; (s. *Heidmann* zuverlässiges Prüfungsmittel zur Bestimmung des wahren vom Scheintode u. s. w. Wien. 1804. 4.) so wie *Bremser*, (s. die Abbildung dessen Apparats in *Gilberts Annalen der*

Physik. Jahrg. 1802 oder XII. B. IV. St. Taf. 3. Fig 1. f. auch Augustin Archiv der Staatsarzneikunde. I. B. I. St. Berlin. 1803. S. III folg.) Struve durch die Erfindung seines Galvanodesmus. (Struve Galvanodesmus u. s. w. Hannover. 1804.)

Creve (vom Metallreiz, einem neuen Prüfungsmittel des wahren Todes. Leipzig. 1796. 8.) rieth die Schulter oder den Schenkel solcher lebloser Personen von der Haut zu entblößen, den musculus biceps brachii, den gastrocnemius oder den pectoralis major vom Blute gereinigt, mit zwei Metallen, vorzüglich Zink und Silber, zu armiren. Die Basis des dichtern Metalls (Silber) mußte ungefähr fünfmal breiter seyn, als das andere, und ihre Spitzen bogenförmig vereinigt werden. — Sommering (f. Behrends diss. qua demonstratur, cor nervis carere. Mogunt. 1792. schlug bei scheinodten Menschen den nervus phrenicus als den schicklichsten Ort zur Anwendung des Metallreizes vor. — Am wirksamsten ist die Voltaische Säule.

Hermstädt hat noch ein anderes Verfahren vorgeschlagen, um den Scheintod von dem wahren Tod zu unterscheiden. Er gründet dasselbe auf die Veränderungen, welche die Leiche erleidet, indem sie zuerst in eine ammoniakalische und zuletzt in eine saure Gährung übergeht.

Die saure Fermentation verräth sich durch einen sich verbreitenden sauren Geruch. Ein mit äzendem Ammonium-Liquor befeuchtetes Stäbchen Holz, das man verschiednen Stellen der Leiche nähert, entwickelt sichtbare Dämpfe.

Die ammoniakalische Fermentation entwickelt sich dadurch, daß umgekehrt ein mit concentrirter Essigsäure bestrichnes Holzstäbchen, welches über die Leiche gehalten wird, sichtbare Dämpfe ergiebt.

Dies zeigt sich bei keinem noch lebenden Menschen.

## S. 2.

Der Scheintod findet statt bei Ohnmachten; Asphyrien von Dünsten, wie von Kohlen-Dampf, gährendem Wein, von Blutflüssen, in der Schwangerschaft und in dem Geburts-Akt, von Leidenschaften; bei Hysterischen und Hypochondrischen; beim Schlagfluß; bei der Starrsucht; bei'r Schlassucht; bei krankhafter Erstickung; bei im Wasser Verunglückten; bei Erhängten; bei Er-

froren; bei von einer Höhe Heruntergestürzten; bei vom Blitz Betroffenen; bei den neugebornen Kindern.

In allen diesen Fällen sind zwar die gewöhnlichen Merkmale des Todes vorhanden; folgende Zeichen mögen aber einen Argwohn erwecken, ob jene nicht bloß scheinbar seyn dürften: eine in der Gegend des Herzens noch vorhandne Wärme und schwacher Pulsschlag, die Biegsamkeit der Glieder, das Anlaufen eines vor Nase und Mund gehaltenen Spiegels; vor den Mund von Zeit zu Zeit tretender Schaum, das beim Aderlaß fließende Blut, eine schwache Bewegung der Brust u. s. w.

### §. 3.

Die Mittel — Scheintodte zum Leben zu bringen — sind:

1) Das Einblasen frischer, reiner Luft in die Lungen vermittelt dazu geeigneter, mit lederner Röhre versehenen Blasebälge, wobei der Mund zugehalten wird, während dem man die Luft durch das Nasenloch einbläst.

Unter diesen Blasebälgen verdient wohl der von G o r c y erfundene und von R o u l a n d verbesserte den Vorzug, welcher in keinem Rettungsapparat mangeln sollte, und der den Vortheil gewährt, daß frische Luft eingeblasen, und die verdorbne Luft entfernt und herausgezogen wird.

(S. Abbildung und Beschreibung s. in P o p p e Noth- und Hülfss-Lexikon u. s. w. I. B. Nürnberg. 1811. S. 46.)

Auch die Spritze von v. M a r u m hat ihre Vortheile, besonders nach der P l o u c q u e t s c h e n Verbesserung.

Hierher gehört die C h a u s i e r s c h e Kehlkopfröhre. (S. ihre Beschreibung in M. P. D r f i l a s Rettungs-Verfahren bei Vergiftung und dem Scheintode u. s. w. Aus dem Franzöf. von J. S c h u s t e r. Pesth, 1819. S. 120.)

V o r s i c h t s - R e g e l n. Man bringe die Luft in langsamen und regelmäßig wiederholten Zügen in die Lungen, und mache mit dem Lufteinblasen von Zeit zu Zeit kleine Pausen. Bei dieser Operation sucht ein Gehülfe mit der Hand die Knorpel der untern wahren Rippen und die obere Bauchgegend gelinde niederzudrücken, um die eingeblasene Luft wieder aus den Lungen heraus zu treiben.

2) Das Einbringen reiner Lebensluft (des Sauerstoff-Gas) in die Lungen vermittelt einer mit dieser Luft ge-

füllten, und mit einer Röhre und einem Hahn versehenen Blase.  
(S. P o p p e a. a. D. I. B. S. 48.)

Noch vorzüglicher ist zu diesem Zweck der G o r c y f c h e Doppelblasebalg.

Diese Gasart wird aus Braunstein und aus gereinigtem Salpeter genommen, in Flaschen aufgenommen und sorgfältig verwahrt.

In Fällen von Asphyrie durch mephitische Gasarten leistet nach P a f f (Journal der Chemie und Physik. B. 2. S. 172) das oxydirte Stickgas noch mehr wiederbelebende Wirkung, als das Sauerstoff = Gas.

3) Die Anwendung des Metallreizes. (Galvanismus).

Prof. G a l v a n i zu Bologna machte im Jahr 1791. die Entdeckung desselben bekannt, und V o l t a zu P a v i a erweiterte dieselbe durch neue Versuche; von ihm hat die galvanische Batterie, die galvanische Säule ihrer Benennung.

Um den Metallreiz zur Erweckung von Scheintodten anzuwenden, muß man hierzu eine V o l t a i s c h e Säule von 90 — 100 Plattenpaaren gebrauchen.

Bei der wirklichen Anwendung einer solchen Säule muß das galvanische Ugens durch den Stamm des großen sympathischen Nerven geleitet werden.

Nach U e r m a n n s Vorschlag verfährt man hiebei auf folgende Art:

Man läßt zwei messingene Stäbchen verfertigen, welche ihrer ganzen Länge nach mit einem trocknen lackirten Holze überzogen sind, die beiden Enden ausgenommen. Das eine dieser Stäbchen wird mit derjenigen Kette oder mit demjenigen Drath der V o l t a i s c h e n Säule verbunden, welche den Silber- oder Kupferpol berührt. Es hat zu dieser Absicht an seinem einen Ende einen Haken. Das andere Ende, welches gut vergoldet seyn muß, ist an der Spitze cylindrisch abgerundet. Dieses wird in den After geschoben. Das andere Stäbchen, ganz dem vorigen an Größe und Einrichtung gleich, ist von jenem nur darinn verschieden, daß es an dem einen Ende ein kleines übergoldetes Knöpfchen hat. Dieses wird mit derjenigen Kette oder mit demjenigen Drath verbunden, welcher nach dem Zinkpole hingetht,

Bei der Anwendung des beschriebnen Apparats verfährt man nun auf folgende Weise:

Sobald die Säule in hinreichender Wirksamkeit ist, so verbindet man die Ketten oder Dräthe der Säule auf die oben erwähnte Art mit den Stäbchen. Man taucht dann das für den Silber- oder Kupferpol bestimmte Stäbchen in Wasser, und bringt es in das Ende des Mastdarms. Das andere mit dem Zinkpole verbundene Stäbchen ergreift der hülfleistende Arzt, und während ein Gehülfe den Kopf des Scheintodten etwas nach unten und hinten bewegt, und den Mund desselben etwas öffnet, so sucht er, ohne an das Backenfleisch, die Zunge, oder an den Gaumen zu stoßen, das Stäbchen bis an die NACHENHÖHLE zu bringen, und die innere Wand des Schlundkopfes damit zu berühren.

Zu mehrerer Bequemlichkeit erfand *Struve* in *Görlitz* seinen *Galvanodesmus*. (*S. Poppe a. a. D. I. B. S. 244 Taf. VIII. Fig. 2. 3.*)

Das *Crevesche* Instrument zu diesem Behufe hat *Poppe* ebenfalls abgezeichnet. (*S. Poppe a. a. D. I. B. S. 247. Taf. VIII. Fig. 4. 5.*)

4) Die Anwendung der *Wärme* durch das Reiben mit erwärmtem, und mit Wein, Weinessig, Lavendelwasser, Branntwein, Kampfergeist, Salmiakgeist getränktem Flanell, die *Harvey'sche* Wärmebank, die Anbringung warmgemachter Steine oder mit warmem Wasser gefüllter Bouteillen an verschiedenen Theilen, das Aschenbad, indem der ganze Körper, das Gesicht ausgenommen, mit warmer Asche oder warmem Sand bestreuet wird, durch warme Bäder aus warmem Wasser oder aus beigemischtem Wein, Branntwein, Essig.

Der angewandte Wärmegrad muß immer bei 26 — 28 Graden des *Reaumur'schen* Thermometers gleichmäßig erhalten werden.

Die von dem englischen Mechaniker *Harvey* erfundene Wärmebank ist beschrieben und abgebildet in *Poppe a. a. D. I. B. S. 684. Fig. 3. Taf. IV.*

5) Das Erdbad, indem der Verunglückte gänzlich entkleidet, in eine Grube, jedoch mit erhöhtem Kopf, gelegt, und, das Gesicht ausgenommen, locker mit Erde bedeckt wird.

6. Das Tropfbad, indem aus der Röhre eines in einer beträchtlichen Höhe angebrachten, mit einem Hahn versehenen

Theekessels Wasser tropfenweise auf die Herzgrube geträufelt, mit der flachen Hand gerieben und mit warmen Tüchern abgetrocknet wird. (S. P o p p e a. a. D. I. B. S. 664.)

7) Die T o b a c k r a u c h - K l y s t i r e mittelst besonderer Tobac<sup>e</sup> - Klystir - Maschinen.

Es können auch Klystire anderer Art, wie aus einer Abkochung von aromatischen Kräutern, Chamillen, Lavendelblumen, Münze gereicht werden.

8) Die Anbringung äußerer Reizung an die Sinneswerkzeuge, wie eines brennenden Lichtes vor die Augen, eines starken Geräusches vor die Ohren, scharfer Sachen auf die Zunge, wie des mit Wasser verdünnten = Salmiac<sup>e</sup> - oder Hirschhorngestes, flüchtiger Salze oder Geister an die Nase, wie des Weinessigs, zerschnittener Zwiebeln, Meerrettichs, frischen Senfs, Pfeffers u. s. w. Das Kitzeln des Schlundes mit einer in Dehl getauchten Feder, das Peitschen mit Brennesseln, das Stechen mit Nadeln, das Brennen mit glühendem Eisen, das Einflößen geistiger Flüssigkeiten in den Magen, wie des Vitrioläthers, Hofmannischen Geistes, der Brechmittel mittelst einer elastischen unten mit einem glatten durchbohrten Elfenbeinstücke versehenen Spritze, das Einspritzen von Klystiren aus einer weinichten Abkochung gewürzhafter Kräuter.

9) Der M a g n e t i s m u s.

Ueber die Belebung eines ertrunkenen Knabens durch den Magnetismus von Dr. Wolfart, s. Kopp Jahrbuch der Staats=Arzneikunde. I. Jahrg. S. 412. folg.

10) Das R e i b e n mit wollenen Tüchern.

Es muß sanft, abwechselnd an verschiedenen Körperstheilen, mit gemachten Pausen geschehen.

Die wollenen Tücher können mit Branntwein, warmem Wein, Kamphorgeist befeuchtet, oder mit der flüchtigen Salbe bestrichen werden.

#### §. 4. -

Wenn aber auch alle diese Erweckungsmittel sollten fruchtlos angewandt worden seyn, so ist dennoch der Mensch sicher zu stellen, daß er nicht als Scheintodter beerdigt werde, und im Grabe wieder erwache, oder, wenn auch der Scheintod so verborgen bleiben sollte, das er beim Erwachen im Grabe noch gerettet und dem Erstickungstod entrisen werden könnte.

Man hat hierzu folgende Verfahrungs = Arten vorgeschlagen :

1) Man lege den Leichnam in einem offenen Sarg in das Grab, bedecke dieses mit einem leichten befensterten Dache, welches vom Grabe her leicht zu öffnen ist. Man beobachte den Begrabenen mehrere Tage lang öfters durch dieses Dach.

2) Man bringe den Menschen in ein Leichenhaus, und belasse ihn darinnen in einem offenen Sarge so lange, bis man von dem wirklichen Tod ganz gewiß überzeugt seyn kann.

In einem solchen Leichenhaus, das auf dem gewöhnlichen Begräbnißplatz anzubringen ist, sind mehrere Wächter anzustellen, welche sich öfters nach den Leichnamen umsehen.

Die Hände und Füße, auch wohl der Kopf, sind mit mehreren Leitungen von Drath oder Schnüren versehen, die an eine leicht bewegliche Schelle gehen, welche sich in dem Zimmer der Wärter befindet. Das Geläute der Schelle kann man noch wirksamer machen, wenn man mit ihr eine Art Weckmaschine in Verbindung bringt.

Zu diesem Ende muß ein Leichenhaus von dreien Seiten Fenster haben, vor welchen Drathgitter befindlich sind, um die nöthige frische Luft einzulassen; es müssen mehrere 6—7 Fuß lange, 9 Fuß tiefe Zimmer vorsindlich seyn, und ehe ein Leichnam in demselben beigesezt wird, und nach jedesmaliger Entfernung desselben, muß die verdorbene Luft gereinigt, und durch frische reine Luft ersetzt werden.

Ueberdieß sind in diesen Zimmern zur beständigen Reinhaltung der Luft Ventilatoren anzubringen, und zur Winterszeit zur gleichmäßigen Erwärmung unter dem Fußboden fortlaufende Ofenröhren, oder ein ausgemauerter Kanal.

Die Stuben der Wächter müssen mit Glasfenstern an die Todtenzimmer stoßen.

Ausser diesem sind in dem Leichenhaus eine Küche zur Bereitung von Bädern, und ein Rettungs-Apparat vorrätbig.

Die Leichen liegen in den Särgen mit offenem Deckel, und sind mit einem wollenen Uebertuche bis an das Gesicht bedeckt.

Durch eine Lampe wird das Todtenzimmer des Nachts erleuchtet. — Die Thüre des Eingangs zu den Todtenzimmern soll von aussen verschlossen seyn, innwendig aber mit leichter Mühe

geöffnet werden können. — Auf dem Boden muß eine 6—7. Zoll hohe Unterlage angebracht werden, um die Särge darauf zu stellen.

Ein technischer Arzt muß die Aufsicht über das Leichenhaus führen, dasselbe täglich besuchen, und die Begräbnißzeit der Leichen bestimmen.

### §. 5.

Um aber auch bei Scheinbar-Sterbenden die Möglichkeit der Wiedererholung nicht zu erschweren, und den Uebergang vom Leben zum Tod nicht zu befördern, sind alle üble und nachtheilige Gebräuche zu entfernen, und die Menschen sind mit derjenigen Behandlung bekannt zu machen, die am zweckmäßigsten ist.

Wenn daher ein Mensch scheinbar stirbt, so ist er noch so lange nicht als Todter zu betrachten, als nicht die gewissen Zeichen des Todes bei ihm eingetreten sind.

Der scheinbar Sterbende ist in Ruhe auf der Stelle 6 Stunden lang zu belassen, an welcher er zu sterben scheint. Der schädliche Gebrauch des Wegziehens des Kopfkissens, des Zubindens der Kinuladen, das Zudrücken der Augenlider, das Bedecken des Gesichts mit angefeuchteten Tüchern u. s. w. ist gänzlich abzuschaffen.

Der herbeigerufene Todtenbeschauer hat nicht nur die Lebensrettungsmittel nochmals zu versuchen, sondern auch nach fruchtlos gemachtem Versuch den Platz zu bestimmen, wann und wohin der Todte zu bringen ist, wenn in dem Hause nicht selbst schon ein zu diesem Zweck besonders bestimmtes und eingerichtetes Zimmer vorrâthig ist.

Niemals aber sollten die Gestorbenen, zur Winterszeit besonders nicht, in ganz kalte Kammern gebracht werden.

Der Leichnam ist mit dem Kopfe erhaben auf ein Lager von Betten, Matrasen, Flanell zu legen, gehörig zu bedecken, und entweder zu bewachen, oder es sollte doch wenigstens öfters nach ihm umgesehen werden.

In dieser Lage verbleibt der Todte bis kurze Zeit vor der Beerdigung, wo er sodann in den Todtensarg gelegt wird, welcher wohl ausgepicht seyn muß.

Die Särge sind erst dann mit dem Deckel zu bedecken und zu vernageln, wenn die Beerdigung vor sich gehen und der Leichenkondukt sich versammeln soll; das Ausstellen der Leichen kann

aber

aber nicht gestattet werden. Dagegen sollte darauf gehalten werden, daß keine Leiche zu Grabe getragen, sondern auf dem Leichenwagen geführt würde. (*ασκληπισσιον* — Jun. 1811. Berlin 8v, über die schädliche Gewohnheit, die Leichen zu Grabe zu tragen. — Es sind in dieser Abhandlung die Gründe aufgestellt, die es wünschenswerth machen, daß alle Leichen zur Beerdigung gefahren werden möchten.)

Die Zeit der Beerdigung ist von dem Todtenbeschauer zu bestimmen, und es darf keine Leiche ohne Erlaubniß-Schein des Todtenbeschauers beerdigt werden.

Auch hat die Polizei-Aufsicht dahin zu sehen, daß keine Leichen-Sektion vor dem Verfluß von 24 Stunden vorgenommen werde.

### §. 6.

Um alle die benannten Zwecke zu erreichen, dazu dient vorzüglich eine gut eingerichtete *T o d t e n b e s c h a u* durch technische Aerzte.

#### Instruction für die technischen Aerzte, als Todtenbeschauer.

I. Der Todtenbeschauer hat zu allererst genau zu untersuchen, ob wirklicher Tod, oder nur Scheintod zugegen sey?

Den wirklichen Tod wird er an dem aufgehörten Pulsschlag und Athemholen, wenn er sich von erstem durch die Untersuchung an mehreren Stellen des Körpers, und von letztem durch sorgfältig angestellte Versuche mit vorgehaltenem Spiegel, Pflaumfedern überzeugt hat, an dem Mangel des Gefühls und aller Bewegung durch gemachte Versuche mit Einstechung von Nadeln, angebrachtem brennendem Siegellack, an der mit Kälte verbundenen Steiffigkeit der Gliedmassen, aus dem Herabsinken der untern Kinnlade, an dem Mangel der Lebens-Anschwellung (*turgor vitalis*) an der zusammengefallenen Hornhaut der Augen, an dem offenen After, an dem Leichengeruch, aus der durch die Elektrizität nicht zu erregenden Reizbarkeit erkennen, so wie an der entstehenden Fäulniß.

Der Scheintod verräth sich durch die Abwesenheit oben benannter Merkmale, durch noch bestehende Wärme des Körpers, besonders in der Gegend des Herzens, durch einige Beweglichkeit des Augensterns oder des Mundwinkels, durch die Röthe der Wangen, wenn sich die gedrückte Grube in den Augen wieder erhebt.

II. Der Todtenbeschauer hat die Veranlassung zum wirklichen Tod oder zum Scheintod in ernstliche Erwägung zu nehmen.

Er hat sich daher nach der vorhergegangenen Krankheit oder nach dem eingetretenen Unfall oder Unglücksfall genau zu erkundigen, und im letztern Fall auf die veranlassende Ursache, wie des Ertrinkens, Erwürgens, Erfrierens, Erstickens, Erhängens, beigebrachter Gifte, angethaner Gewaltthätigkeit, Nerven- und Krampf-Anfälle, des Schlagflusses, der Starrsucht, der Schlassucht, des vom Bliß Getroffenseyns, eingetretener heftiger Leidenschaften, des Scheintodes der Kinder, schwerer Geburten, Mutterblutflüsse, Rücksicht zu nehmen.

III. Verdächtige Todesarten wird er zu entdecken, und geeigneten Orts anzuzeigen suchen.

Kennzeichen hievon sind: Regelwidrig aufgetriebener Unterleib, schwarzblaulichte Flecken auf der Haut und an den Nägeln, schwärzliche und aufgeschwollene Zunge, das leichte Ausfallen der Haare.

IV. Er hat auf die Kennzeichen ansteckender und vielleicht verheimlichter Krankheiten ein besonderes Augenmerk zu richten, wie auf die der Pest, der Pocken, des Aussages, der Luftseuche, des Krebses, der Faulfieber, um zu polizeilichen Einschreitungen die Veranlassung zu geben.

Hierüber wird ihm die Entdeckung von Blutschwären, Petechien, Bubonen, Geschwüren, geschwollenen Ohrendrüsen, Karbunkeln, schwarzen Blattern die gehörige Aufklärung geben.

V. Der Todtenbeschauer hat daher, sobald ihm die Anzeige von einem erfolgten Todesfall zukommt, es sei bei Tage oder in dringenden und zweifelhaften Fällen auch zur Nachtzeit, sich sogleich in das Haus des Verbliebenen zu begeben.

VI. Um die Rettungsmittel, wo sie nothwendig seyn dürften, sogleich bei der Hand zu haben, ist es unerläßliche Pflicht für den Todtenbeschauer, den zur Lebensrettung geeigneten Apparat sogleich mit sich zu nehmen.

Dieser Apparat bestehe:

- a. aus einem Werkzeug zum Aderlassen;
- b. aus einem sichern und schnell wirkenden Brechmittel;
- c. aus starken Riechmitteln, wie Hirschhorngest, flüchtigem Salmiakgeist;
- d. aus innern Reizmitteln, wie Vitriol-Naphtha, Hof-

in a n n i s c h e m L i q u o r , H i t s c h h o r n g e i s t m i t B e r n s t e i n , Z i m m t t i n k t u r , P f e f f e r m i n z w a s s e r ;

e. aus einem Blasebalg mit elastischer Röhre , um Luft in die Lungen zu blasen ;

f. aus einer elastischen Röhre , um Arzneien einzufloßen ;

g. aus einer Maschine zum Tobackrauch-Klystir.

VII. Der Todtenbeschauer hat bei der Trüglichkeit der Kennzeichen des Todes sich zu hüten , daß er nicht aus einzelner Merkmalen den gewissen Tod bestimme , er muß vielmehr alle Merkmale zusammen halten mit beständiger Erwägung der vorausgegangenen Krankheit , welche er durch die zurückgelassene Angabe des Arztes oder durch Nachfrage von den Hinterlassenen erfährt , oder des sich ereignet habenden Unglücksfalles.

VIII. Der Todtenbeschauer hat darauf zu bringen , daß der vermeintlich Abgelebte in der Lage und Stelle belassen werde , in welcher er zu leben aufgehört hat ; daß alle Mißbräuche und Mißhandlungen an den Verbliebenen verhindert werden , wie das Zudrücken der Augen , das Verschließen des Mundes , die Bedeckung des Gesichtes mit einem nassen Tuche , das Zuzchnüren des Halses u. s. w. Er wird vielmehr die Maaßregeln an die Hand geben , wie der Verbliebene ferner zu behandeln , wie lange er in der Bette zu belassen , wohin er sodann zu bringen , und in welcher Stellung , Bekleidung er zu setzen ist ; zugleich wird er auch die Bewachung des Verstorbenen anordnen.

IX. Der Todtenbeschauer hat nicht nur in zweifelhaften Fällen , sondern vielmehr in jedem Fall , zu welchem er berufen wird , die Rettungs-Versuche anzuwenden , um mittelst des Erfolgs derselben eine bestimmte Entscheidung über den wirklich erfolgten Tod abgeben zu können.

X. Er wird sich selbst folgende Regeln zur Norm festsetzen : Der Verbliebene muß mit Kopf und Brust in eine mäßig erhöhte Lage gebracht werden ; kein Theil seines Körpers darf gehemmt seyn , Lebens-Aeusserungen von sich zu geben , und dieselben frei beobachten zu können ; nach der im vorliegenden Falle erforderlichen , mehr oder weniger verlängerten Anwendung der Rettungs-Versuche ist der Verbliebene im Sommer in eine nicht zu kalte Kammer , im Winter in ein mäßig erwärmtes Zimmer zu bringen , in welchem für die Erneuerung der Luft von Zeit zu Zeit ge-

sorgt werden muß; der Verblichene kann mit einem warmen, überall locker anliegenden Kleidungsstücke angethan, auf Betten oder Stroh gelegt werden.

XI. Der Todtenbeschauer hat die Obliegenheit, täglich zweimal sich so lange nach dem Verblichenen umsehen, bis er beerdigt ist.

XII. In denjenigen Fällen, wo es in dem Hause des Verblichenen an einem geeigneten Lokale zu seiner Unterbringung gebrechen sollte, hat der Todtenbeschauer die Veranstaltung zu treffen, daß der Verblichene in das öffentliche Leichenhaus gebracht, und daselbst eben so behandelt und besorgt werde, wie in dem Hause des Verblichenen.

Diese Veranstaltung ist auch in jenen Fällen zu treffen, in welchen von der Ansteckung des Verstorbenen auf Gesunde Gefahr zu befürchten seyn dürfte.

XIII. Im Scheintod oder in zweifelhaften Fällen hat der Todtenbeschauer die anzustellenden Rettungs = Versuche nach folgenden Grundsätzen einzuleiten:

A. Die Rettungs = Versuche müssen auf die spezielle Kenntniß des Scheintodes, auf die vorhergegangene Krankheit und auf die besondere Art des Unglücks = Falles gegründet seyn.

B. Da der Scheintod auf dem höchsten Grade geschwächter Lebens = Funktionen beruhet, so müssen alle Hülfsmittel und Verfahrungs = Arten vermieden werden, die schwächend wirken, als wohin vorzüglich Ueberlassen, Brech = und Abführungsmittel, Klystire von Salzen und Brechweinstein gehören.

C. Bei dem Scheintod nach heftigem Schrecken, Entziehung der Luft, enormer Kälte, bei sichselbst = Erhängten, bei erdrückten Kindern, müssen die Rettungs = und Belebungsmitel anfangs in geringster Stärke und in kurzen Zwischenräumen angewandt und wiederholt, und allmählich in verstärkter Anwendung gebraucht werden.

D. Bei dem Scheintod auf heftige Freude, auf mit Kohlen = Salpeter = Wasserstoff angeschwängerte Luft, auf den Blitzstrahl u. s. w. müssen die Reiz = und Belebungsmitel anfangs in größter Stärke, aber in längern Zwischenräumen angewandt und wiederholt, und dann allmählich in verminderter Anwendung gebraucht werden.

E. Bei dem Scheintod in Betrunknen, in der Kälte Erstarrten, oder in kaltem Wasser Ertrunkenen muß bei Anwendung der Reiz- und Belebungsmitel ein Mittelweg eingeschlagen werden, d. i. die Reizmittel müssen anfangs weder in zu starker, noch zu schwacher Anwendung, weder in zu langen, noch zu kurzen Zwischenräumen gebraucht und wiederholt werden.

F. Es ist aber nicht hinreichend, daß der Scheintobte wirklich belebt werde, er muß vielmehr in den Stand gesetzt werden, daß er das nun angefachte Leben auch fortsetzen könne. Daher tritt die Nothwendigkeit der verlängerten Anwendung der Reizmittel ein.

Diese bestehen theils in Medikamenten, theils in Alimenten, welche dem Grade des Scheintodes nach, zu Folge der angegebenen Grundsätze, noch ferner angewandt werden müssen.

XIV. Eine besondere Rücksicht hat der Todtenbeschauer in demjenigen Fall zu nehmen, wo eine Weibsperson in der Schwangerschafts-Zeit Todes verbliehen ist.

In diesem Fall hat sich zuvörderst derselbe von dem wirklichen Tod zu überzeugen, und in aller Geschwindigkeit die Rettungs-Versuche anzuwenden, dann aber auch die Ersektion des Kindes schleunigst, jedoch mit derjenigen Schonung und Vorsicht vorzunehmen, als ob diese Operation an einer wirklich noch lebenden Person wäre verrichtet worden.

XV. Der Todtenbeschauer hat den Verbliehenen genau zu untersuchen, ob nicht angebrachte Gewaltthätigkeiten an demselben bemerkt werden.

Jeden gewissen oder zweideutigen Umstand dieser Art hat derselbe der geeigneten Behörde sogleich pflichtmäßig anzuzeigen.

XVI. Dem Todtenbeschauer wird es zur Pflicht gemacht, zu verhindern, daß keine Leiche vor Verfluß von vollen 24 Stunden geöffnet werde, so wie er selbst jeder vorgenommenen Leichen-Öffnung beizuwohnen, und das Merkwürdigste des Befunds in sein Tagebuch aufzuzeichnen hat.

Diejenigen Fälle mögen allein eine Ausnahme machen, wo der Verbliehene an einer absolut tödtlichen Verletzung gestorben ist, und wo die zu spät unternommene Bergliederung die Sache nicht mehr in ihrem natürlichen Lichte zeigen würde.

XVII. Nachdem sich der Todtenbeschauer auf die möglichst

untrügliche Art von der Gewißheit des Todes des Verbliebenen versichert hat, so hat er die Zeit der Beerdigung nach folgenden Grundsätzen zu bestimmen:

1) Im Allgemeinen ist eine Zeit von 72 Stunden für die Beobachtung des Todten zu bestimmen, und erst nach Beendigung derselben seine Beerdigung zu gestatten.

Die Beobachtung dieses Gesetzes ist unerläßlich in den Winter = Monaten vom Oktober bis März bei dem Tod nach plötzlichen Unglücks = Fällen, bei Krankheiten des weiblichen Geschlechts, des Jugendalters beider Geschlechter, bei dem Tod nach Nervenzufällen, großem Blutverlust, Mutterzuständen, und es kann die Begräbnis nicht eher gestattet werden, als bis sich deutliche Zeichen der wirklich zunehmenden Fäulnis zeigen, d. i. bis der wirkliche Leichengeruch, mißfarbige Flecken, Weichheit und Aufgedunsenheit des Körpers, besonders des Unterleibs, aus Mund oder Nase fließende übel riechende Feuchtigkeit sich eingefunden hat.

Der vierte Tag nach erfolgtem Tode darf als der längste Termin des Aufbewahrens einer Leiche angenommen werden.

2) In den Sommer = Monaten, vom April bis Oktober, bei großer Sommerhize, bei geschwindem Uebergang des todten Körpers in Fäulnis, bei dem Tod nach ansteckenden Krankheiten, nach Darm = Entzündungen, nach sogenannten hüzigen Krankheiten, nach Pocken, Ruhren, Brand u. s. w. können 48 Stunden zur allgemeinen Bestimmung der Begräbnis = Zeit gelten.

XVIII. Der Todtenbeschauer hat darauf zu sehen, daß keine Leiche offen ausgelegt werde.

XIX. Der Todtenbeschauer hat ferner dahin zu sehen, daß die Gräber von gehöriger Tiefe, wenigstens von 5 Schuhen, gemacht werden, und dafür zu sorgen, daß erst nach einer Reihe von mehreren Jahren sie wieder eröffnet, und zur Beerdigung anderer Leichname benützt werden. Er hat daher darüber ein genaues Verzeichniß zu führen.

XX. Nicht eher, als der Todtenbeschauer sich durch die untrüglichsten Merkmale des gewissen Todes des Verbliebenen überzeugt hat, ist er verpflichtet, einen Todtenschein auszustellen, ohne welchen keine Leiche begraben werden darf.

# T o d t e n f e i n.

Name, Stand, Alter und Religion.	Nummer des Saufes.	Gebig, verheu= rathet, oder verwitibt.	Strafeheit oder Unglücksfall.	Monat, Tag und Stunde des Ablebens.	Tag und Stun= de der zweima= ligen Befichti= gung.	Tag der Beerdigung.
N. ben						
Monat,						
Jahr.						
Unterschrift des Todtenbeschauers.						

XXI. Der Todtenbeschauer hat für die Ausstellung des Todtenscheins von den Hinterlassenen, nach Maaßgabe des Standes und Alters des Verstorbenen, folgende Vergütung zu verlangen:

Für erwachsene Personen geringen Standes	fl. — 30 fr.
von mittlern Stande	= — 45 fr.
von vermöglichen	• I. —
für ein einjähriges Kind	• — 15 fr.
für ein zweijähriges Kind und darüber	• — 30 fr.

XXII. Uebrigens hat der Todtenbeschauer nach Ablauf eines jeden Monates die Sterbeliste nach beigefügter Tabelle an den Medizinalbeamten einzusenden.

---

O t t e r b e l i n e  
für den Monat M. des Jahres M. Orts M.

Vor- und Zuname des Gestorbenen.
Mutter.
Ledig, verheurathet oder verwittibt.
Stand oder Lebens- art.
Wohnort.
Krankheit oder Un- glücksfall.
Name des Arztes, welcher den Kranken besorgte.
Tag und Stunde des Ablebens.
Tag und Stunde der Leichenbesch.u.
Zeit des Begräbnis- ses.
Besondere Bemerkungen.

Name und Wohnort des Todtenbeschauers.

XXIII. Schließlich ist noch dem Todtenbeschauer zur besondern Pflicht zu machen, auf die Geräthschaften der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sein besonderes Augenmerk zu richten, auf deren Vernichtung oder sorgfältige Reinigung anzutragen, auch im Entstehungsfall die Anzeige bei der Polizei = Behörde zu machen, indessen aber die verwerflichen Gegenstände mit einem besondern Stempel zu bezeichnen.

§. 7.

Um Scheintodte, wie Ersticte, Ertrunkene, Erhängte u. s. w. zu retten, sind die gerichtlichen Formalitäten abzuschaffen, nach welchen ohne Gegenwart des Gerichts der Scheintodte nicht von dem Fundorte gebracht, ja wohl gar nicht berührt werden solle, wodurch oft der günstigste Zeitpunkt zur Lebensrettung verstreicht.

§. 8.

In großen Städten ist ein Saal (Morgue) herzustellen, um Unglückliche zu erkennen, die todt gefunden werden. Er muß große Glascheiben haben. Die Leichname liegen nackt auf einer schwarzen Bahre, und die Kleider sind neben ihnen aufgehängt. An diesen Saal muß eine geräumige Obduktions = Stube stoßen.

### III. K a p i t e l.

#### Gesetzliche Bestimmungen über den Scheintodten Menschen.

---

Nach Herodot war es in Aegypten verbothen, vor dem vierten Tage einen Todten zu begraben. (Herodotus L. I.)

Die alten Persianer begruben keinen ihrer Todten, bevor sein Nasgeruch die Raubvögel herbeigelockt hatte. (L. II.)

Lykurg hatte die Dauer der Todtenbeklagung auf eilf Tage festgesetzt, vor welcher Zeit niemand begraben werden durfte.

Bei den Griechen mußten die Todten drei Tage über, bevor sie begraben wurden, beweint werden. (Plato de legibus.)

Die Römer behielten die Leichen sieben Tage lang bei sich. Die Gesetze der XII. Tafeln verbothen die Beerdigung vor dem 9ten Tage.

Die Kariben setzten den Todten in einer tiefen Grube auf einen Stuhl, reichten ihm 10 Tage lang Speise dar, und deckten ihn erst nach dieser Zeit mit Erde zu.

In China breitet ein Freund oder Unverwandter des Verstorbenen das Kleid, das er ehemals trug, über seine Leiche aus, und so bleibt der Todte während dreier Tage liegen, um die allenthalbige Rückkehr seiner Seele abzuwarten. (Diff. sur la religion des Chinois.)

Um das Lebendig-Begrabenwerden zu verhüten, und den Scheintod zu entdecken, fanden verschiedne Gewohnheiten unter den Völkern statt.

Bei den ältesten Nationen wurden die Todten zuerst mit reinem Wasser wohl abgewaschen, und dann eingesalbt.

Die römischen Pollinctores (Leichenwascher, Leichenbereiter) waren eigens zu dem Geschäfte bestimmt, die Todten zu wiederholtenmalen mit warmem Wasser zu waschen.

Auch fand bei den Römern der Gebrauch statt, daß demjenigen, der nach seinem Tode verbrannt seyn wollte, zuvor, ehe er auf den Scheiterhaufen gelegt, ihm ein Finger abgeschnitten wurde.

Die Praeficae (Klageweiber) der Römer mußten bei den Verstorbenen von einer gewissen Zeit zur andern laut ausschreien. (Conclamatio) Ihre Geschrei wurde, nach Lucian, von einer Flöte begleitet. Bei vornehmen Personen bediente man sich hierzu starkschallender Buccinen und Trompeten.

S. 29. 8. Kopps Jahrbuch der Staatsarzneikunde 9. Jahrgang. Frankfurt am Main den 26. Juli 1813.

Wenn ich in einem meiner letzteren Schreiben an Sie Ihnen die Erzählung eines mir vorgekommenen Falls mittheilte, der mir die Zuverlässigkeit eines bisher für untrüglich gehaltenen Kennzeichens des wirklichen Todes sehr zweifelhaft machte, so erlaube ich mir in dem gegenwärtigen Briefe, Sie auf eine dem praktischen Arzte bei Sterbenden häufig vorkommende, aber, so viel ich mich in diesem Augenblicke erinnern kann, noch wenig oder gar nicht beachtete und des Bemerkens werth gefundene Erscheinung aufmerksam zu machen, die ich in meiner praktischen Laufbahn in allen Fällen, wo ich Augenzeuge der letzten Lebensaugenblicke eines

Kranken und seines Hinscheidens gewesen bin, immer wahrzunehmen Veranlassung fand, und die, als ein steter Vorläufer der anfangenden Verwesung einer Leiche sich in meinen Augen als ein ziemlich zuverlässiges Merkmal des wirklichen Todes charakterisirte. Ich meine den schnellen und sichtbaren Uebergang der blassen bleichen Haut- und Gesichtsfarbe eines Kranken in den letzten Stunden und bisweilen Augenblicken des Lebens in eine blaue, blau-rotthe, violette oder schwärzliche, dieser mit dem Augenblicke der letzten Ausathmung in eine gelbe wahrhaft ikterische, und dieser letztern wieder nach etwa einer halben oder ganzen Stunde (nach dem Hinscheiden) in die gewöhnliche livide Farbe eines Kadavers. In allen Fällen eines natürlichen Todes (wo nicht bedeutende Verblutungen vorhergegangen waren) beobachtete ich als Augenzeuge der Todesszene jene dreimalige Metamorphose der Hautfarbe; nach akuten Krankheiten deutlicher und schneller aufeinander folgend, als nach chronischen, am deutlichsten bei morbis acutissimis, z. B. Apoplexien, an Männern deutlicher als an Weibern, gleich deutlich in allen Altern. Die nächste Ursache dieser Erscheinung scheint in der in den letzten Stunden oder Augenblicken des Lebens (nach Verschiedenheit der Gattung und des Sitzens der Krankheit früher oder später) eintretenden und nach dem Hinscheiden noch einige Zeit fortdauernden Entmischung der Blutmasse ihren Grund zu haben. Hier sind wir nun erst bei Annäherung des Todes eine Verrihtung des Chemismus der Respiration und eine dadurch begründete, durch die blaue Farbe sich beurkundende allgemeine Venosität der gesammten Blutmasse mit größerem relativen Hervortreten ihres Kohlenstoffs, — dann im Augenblicke dieses Todes selbst eine Verrihtung auch des Mechanismus der Respiration, Aufhören des kleinen Kreislaufs, und ein damit verbundenes, durch die gelbe Hautfarbe sich darthuendes Freiwerden und Hervortreten des an Wasserstoff so reichen Serums des Blutes, so wie nach den Gesetzen des todten Chemismus eintretendes Aufgelöstwerden des Kohlenstoffs in jenem Wasserstoffe anzunehmen berechtigt. Dieses geht dann endlich, da mit der Veränderung der gelben Hautfarbe in die livide unter allmähligem Abnehmen der Körperwärme schon ein anfängender Leichengeruch sich einstellt, in die allgemeine Zersetzung des Organismus (wobei nothwendig die festen Theile die letzten sind) über, die dem gelb gefärbten Körper die bekannte livide Leichen-

farbe ertheilt. Daß mit dem Uebergange der gelben Farbe in die livide (sit venia verbo) konstante Eintreten bemerkbarer Spuren anfangender Verwesung ließ mich jene Farbenveränderung stets als ein (auch durch genaue Untersuchungen bestätigtes) zuverlässiges Kennzeichen des wirklichen Todes betrachten, und namentlich galt mir die gelbe Farbe immer als ein Zeichen des kurz vorher erfolgten Hinscheidens. Jedesmal aber sahe ich auf eine gehörige Folge jener verschiedenen Farben; eine einzige, beständig bleibende Farbe der Haut war mir nie zuverlässig genug, um nicht die deutliche Verwesung zu meiner Versicherung von der Wirklichkeit des Todes langsam abzuwarten. Ob bei dem Uebergange eines lebendigen Gliedes in Gangrän und Sphacelus die Haut des Gliedes eine gleiche Farbenveränderung erleide, kann ich aus Mangel an chirurgischen Erfahrungen nicht bestimmen. Das hier erzählte Phänomen beobachtete ich konstant immer nach Krankheiten. Wahrscheinlich aber ist dasselbe nach Verschiedenheit des Individuums und seiner Krankheit noch besondern Modifikationen unterworfen, und ich theile Ihnen deswegen diese Beobachtung zu gefälliger fernerer Prüfung mit. Vielleicht daß wir auf diesem Wege zur Auffindung eines in praxi brauchbaren signi pathognomonici des wirklichen Todes gelangen können. Die Bearbeitung einer Physiologie unsers reproduktiven Lebens, die mich schon längst beschäftigt, macht mich im Allgemeinen wegen der in dieselbe gehörenden Geschichte des natürlichen Todes auf die Phänomene der Auflösung unsers Organismus sehr aufmerksam, daher ich solchen Beobachtungen gegenwärtig allen Fleiß widme.

Lucas.

Ueber die Errichtung von Leichenkammern erscheinen folgende Verordnungen:

K. k. niederösterreich. Verordnung vom 10. Sept. 1796 und 5. Aug. 1797. (S. Frank a. a. D. V. B. S. 437.) Dergleichen vom 30. April 1803. (S. Frank a. a. D. V. B. S. 447) und vom 27. Sept. 1805. (S. Frank a. a. D. V. B. S. 449.)

(v. Berg a. a. D. VI. B. I. Th. S. 979. No. CIII.) Oesterreichische Verordnung, das Beisetzen der Leichen in den Leichenkammern betr. Dekret an den Stadtmagistrat der Stadt Wien, dd. Wien, den 5. Aug. 1797.

J. B. Winslow, welcher nach seinem eignen Geständniß zweimal in seiner Jugend in Gefahr war, lebendig begraben zu werden, brachte eigentlich diese Materie zuerst in Unregung, und zwar schon im Jahr 1740 in einer s. g. medizinischen These, die er zu Paris auf einem Bogen in 4to unter dem Titel: *an mortis incertae signa minus incerta a chirurgicis, quam ab aliis experimentis?* drucken ließ.

Brühier übersezte diese These ins Französische mit Zusätzen, und gab sie, nebst einer Dedicatation an die k. Akademie der Wissenschaften, unter dem Titel:

*Avertissement, avis pour donner du secours a ceux, que l'on croit noyés (par Mr. de Reaumur) — Nota; Mem. sur la necessité du reglement general au sujet des enterremens, et embaumemens etc. Projet du reglement, addition au mem. pres. au Roi sur la necessité d'un reglement etc. — Histoire des personnes rappellées a la vie après avoir etc. reputées mortes, venue a ma connoissance depuis l'impression de mon ouvrage — etc.* alles dieses zusammen auf 438. S. in gr. 12. im Jahr 1742 als den ersten Theil unter dem Titel: *Diss. sur l'incertitude des signes de la mort, et l'abus des enterremens et embaumemens praecipitées — par Mr. T. B. Winslow — trad. et comm. par J. J. Brühier*, heraus, auf welchen der andere Theil in gr. 12. auf 540. S. im Jahr 1745 erschien.

Im Jahr 1749 kam eine dritte Ausgabe dieses Buchs unter demselben Titel mit vielen Zusätzen und Verbesserungen, jedoch ohne Winslows Nachahmen, zu Paris heraus, wovon 1754 zu Leipzig durch den dasigen Prof. Jancke eine deutsche Uebersetzung mit Anmerkungen und Zusätzen veranstaltet wurde.

C. W. Hufeland über die Ungewißheit des Todes und das einzige untrügliche Mittel, sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen, und das Lebendig = Begraben unmöglich zu machen. Nebst einer Nachricht von Errichtung eines Leichenhauses in Weimar. Weimar. 1791. 8.

Das Leichenhaus zu Weimar ist auf dem Kirchhofe erbaut, und bestehet aus einem Stock und dem Dachstuhl. Es ist ziemlich über die Erde erhöht, theils um die Feuchtigkeiten abzuhalten, theils aber auch um der unter dem Fußboden befindlichen Dfentöhren

zur Erwärmung des Zimmers wegen. Es enthält 1) ein großes Zimmer, worin acht Leichen bequem liegen können, mit Zugröhren, um die Luft zu erneuern, und mit Ofenröhren unter dem Fußboden, um die Wärme gleichförmig zu verbreiten, versehen; 2) gleich daneben eine Stube für die Wächter, mit einem Glasfenster in der Thüre, um beständig nach den Leichen sehen zu können; 3) eine Küche zur Bereitung der nöthigen Hülfsmittel, als der Bäder, Klystire, Thee u. d. m. bei wiederkehrenden Lebenszeichen. Vorn am Frontispize steht die Inschrift: Vitae dubiae asyllum.

S. Ugel über Leichenhäuser liefert eine Abbildung eines Leichenhauses. Stuttgart. 1796. 8.

Ueber Leichenhäuser s. Ersch Handbuch der deutschen Literatur. S. 381.

Vorschläge zur Verhütung voreiliger Beerdigungen. Der französischen National-Versammlung überreicht vom Grafen Leopold von Berchtold. Aus dem Französischen in Pyls Repertorium für die öffentl. und gerichtl. Arzneiw. III. B. I. St. S. 116. folg.

Herzogl. sachsen-gothaische Verordnung, die Leblos-Gewordenen und deren Rettung betr. vom 14. Dez. 1770. fol.

Eurfürstl. bairische Verordnung und Anweisung zur Rettung scheinbar todter Menschen. München. 1775. 8.

K. preussisches Edikt vom 15. Nov. 1775. und vom 13. Jan. 1788. (S. v. Berg. a. a. D. VI. B. I. Th. S. 858. Nr. XCI. (beßgleichen vom 23. Okt. 1804. (S. v. Berg a. a. D. VI. B. I. Th. S. 875. Nr. XCII.)

Bernische Verordnung und Unterricht gleichen Inhalts. Bern. 1776.

Herzogl. weimarsche Verordnung vom 21. Febr. 1776.

Hannöversche Universal-Landesverordnung und Unterricht u. s. w. vom 24. Nov. 1780.

Braunschweig-wolfenbüttelsche Verordnung und Unterricht vom 21. Dez. 1780.

Hessen-kasselsche Verordnung, wie sich künftighin bei Verstorbnen verhalten werden soll. Vom 15. Sept. 1787. (S. v. Berg a. a. D. VI. B. I. Th. S. 913. Nr. XCIV.)

Struve Tabellen für die Rettung der Scheintodten, welche durch ein k. k. Dekret von 1798 durch ganz Mähren von dem Gubernium vertheilt wurden,

Den hamburgischen Rettungs = Apparat beschreibt Günther  
a. a. D. S. 14. 22. 23.

Verordnung von der k. k. Landes = Regierung im Erzherzog-  
thume Oesterreich, unter der Ens, die Lebens = Rettung plötzlich  
verunglückter Menschen betr. vom 30. Febr. 1799. (S. Salz-  
burg. med. chir. Zeitung von 1799. III. B. S. 75. flg. Nr. 56.  
und Beilage zu Nr. 56. S. 81. folg.)

Ueber die Verbindlichkeit eines jeden Menschen, einem Ver-  
unglückten oder Scheintodten beizustehen, sind folgende Verordnungen  
bekannt geworden:

Herzogl. württembergische Verordnung vom 1. März 1777.  
(S. Frank a. a. D. V. B. S. 57.)

Chur = hannöversische Verordnung vom 24. Okt. 1780. (S.  
Frank a. a. D. V. B. S. 55.)

Churmainzisches Patent vom 30. Mai 1783. (S. Frank. a.  
a. D. V. B. S. 54.)

Hamburgisches revidirtes und erweitertes Mandat v. 11. Febr.  
1793. (S. Frank System einer med. Polizei. V. B. Tübing-  
gen. 1813. S. 53.)

In den k. k. Staaten verfallen diejenigen, welche unter  
was immer für einem Vorwande jemanden, der zur Rettung eines  
Verunglückten herbeieilt, das mindeste Hinderniß in den Weg legen,  
in die Criminalstrafe.

Hochfürstl. lippestsche Verordnung über die erste Hülfsleistung  
bei Scheintodes-Fällen. Detmold, des 5. Dez. 1804. (S. Scherf  
a. a. D. I. B. II. St. und von Berg a. a. D. VI. B. I. Th.  
S. 896. Nr. XCIII.)

Kurze Anleitung, wie man vor vielen Unglücks = Fällen ver-  
wahrt, und durch schnelle Hülfsleistung daraus errettet werden könne.  
Herausgegeben aus Auftrag der Regierung von den committirten  
Mitgliedern des Sanitäts = Kollegiums des Kantons St. Gallen.  
St. Gallen. 1804. 8.

Kopp Prüfung der zur Wieder = Belebung Scheintodter be-  
stimmten bekanntesten Vorrichtungen, und Angabe eines neuen zu  
diesem Endzweck eingerichteten Respirations = Instruments (S. dessen  
Jahrb. der Staats = Arzneikunde. III. Jahrg. Frankfurt am  
Main, 1810, S. 3. folg.)

Rettungs = Tafeln bei Scheintodten und plötzlich Verunglückten.  
Vorzüglich für Nichtärzte. Braunschweig.

In Paris ist im J. 1806 auf Befehl des Ministers des Innern wegen Aufhebung und Behandlung verunglückter Personen eine besondere Instruktion bekannt gemacht worden. Sie enthält wesentlich Folgendes:

Sobald eine Person verunglückt, so muß sogleich der Polizeibehörde des Orts davon Nachricht gegeben werden. Der Verunglückte wird aufgehoben und an einen bequemen Ort gebracht, um alle zu seiner Rettung dienende Mittel anwenden zu können. Die Polizeibehörde läßt nun einen sachverständigen Arzt rufen. Dieser übernimmt bei seiner Ankunft die Leitung der Rettungsmittel, während die Polizeibehörden dafür sorgen, daß sie mit Ruhe und Ordnung angewendet werden. Wenn der Verunglückte weitere ärztliche Hilfe nöthig hat, so wird er, wenn er eine bemittelte Person ist, in seine Wohnung gebracht, ausserdem in das nächste Hospital. Sowohl in diesem Falle, als auch wenn der Kranke stirbt, muß die anwesende Polizeiperson dafür sorgen, daß sämtliche Rettungswerkzeuge, welche aus dem Depot herbeigeschafft worden sind, wieder dahin zurückgebracht werden. Sollte es an Arzneien oder an andern Erfordernissen fehlen, so muß es dem Polizeipräfekten angezeigt werden. Der von der Obrigkeit herbeigerufene Arzt, welcher die Rettungsversuche geleitet hat, soll bei Strafe von 300 Fr. einen Bericht hierüber an die Polizeibehörde machen. Dieser Bericht muß Namen, Gewerbe und Wohnort des Verunglückten, so wie die Angabe enthalten, auf welche Art und wie er verunglückt ist, auch so viel als möglich die Umstände, welche dabei statt gefunden haben. Die Oberärzte und Chirurgen des Hospitals, wo der Verunglückte hingebraht wird, haben bei einer Geldstrafe von 200 Fr. einen ähnlichen Bericht zu machen.

Wenn der Körper eines Verunglückten mit allen Merkmalen eines gewissen Todes aus dem Wasser gezogen oder sonst irgendwo gefunden wird, so muß hiervon auch sogleich der Polizeibehörde Anzeige geschehen. Der Arzt hat die wahrscheinliche Ursache und Zeit des Todes anzugeben. Wenn der Verunglückte von den Seinigen erkannt und zurückgefordert wird, so geschieht die Zurückgabe unter der Bedingung, daß I. die Kosten bezahlt werden;

2. der Leichnam wie gewöhnlich zur Erde bestattet; 3. die Polizeibehörde über die Ablieferung quittirt wird. Ueber den Akt wird ein Protokoll aufgenommen. Wenn der Todte nicht zurück gefordert wird, so soll er in seinen Kleidern in das Leichenhaus, seine bei sich habenden Effekten aber an Papieren, Geld &c. in die Polizeipräfektur gebracht werden. Wenn ein Leichnam, an welchem Spuren einer Gewaltthätigkeit bemerklich sind, zurück gefordert wird, so kann zwar auch die Zurückgabe, die Beerdigung aber in diesem Falle nur auf Befehl des Polizeipräfekten geschehen. Wenn bloße Theile eines menschlichen Körpers gefunden werden, so verfährt man mit diesen ganz auf gleiche Weise.

Sobald der Leichnam in das Todtenhaus gebracht wird, muß der Aufseher die Ueberlieferung bescheinigen, wenn der Körper so ist, wie er in dem, dem Befehle zur Aufnahme beigefügten Signalement beschrieben wurde. Sollte sich ein Unterschied finden, so muß er solchen bemerken, in beiden Fällen aber bei dem Polizeipräfekten Anzeige thun. Wenn der Leichnam vorher noch nicht besichtigt worden ist, oder die Besichtigung nicht erschöpfend gewesen zu seyn scheint, so muß er hierzu einen Sachverständigen requiriren, im letztern Falle jedoch nur auf Befehl des Polizeipräfekten.

Jeder Leichnam, welcher in das Todtenhaus gebracht wird, muß 3 Tage hinter einander in seinen Kleidern öffentlich zur Schau aufgestellt werden; erkennt ihn jemand, so soll er solches dem Polizeikommissär anzeigen. Die Reklamationen des Leichnams müssen an den Polizeipräfekten gerichtet werden. Wird der Leichnam nach 3 Tagen nicht erkannt, so bestattet man ihn wie gewöhnlich zur Erde. Die Kleider desselben werden mit Sorgfalt aufbewahrt, und es kann nur auf Befehl des Polizeipräfekten darüber disponirt werden.

Sobald bei dem Polizeioffizier die Anzeige geschieht, daß Jemand verunglückt ist, so muß sich derselbe an den bezeichneten Ort begeben und über den Vorfall ein Protokoll aufnehmen. Dieses muß enthalten: 1. das Geschäft, die Personalsbeschreibung; Vor- und Zunamen, und, wenn es möglich ist, das Alter und die sonstige Beschaffenheit des Verunglückten; 2. die Erklärung des Arztes über den Befund des Verunglückten, die wahrscheinliche Ursache und Zeit des Vorfalls; 3. die Umstände, welche dabei statt gefunden, die Erzählungen

und Aussagen der Zeugen und derjenigen, die dabei zugegen waren: Wenn der Leichnam in dem Flusse oder sonst gefunden worden ist, so muß in dem Protokolle auch erwähnt werden: a. Vor- und Zuname, Gewerbe und Wohnort derjenigen, welche den Körper aufgefischt oder gefunden haben, und der Ort, wo dieses geschehen ist; b. die Kleider und Effekten, welche man an dem Körper fand; c. Vor- und Zuname, Gewerbe und Wohnort desjenigen, an welchen der Leichnam abgegeben wurde, im Falle er vor der Ablieferung in das Leichenhaus zurück gefordert worden ist. Wenn Jemand verunglückt, der Körper aber noch nicht gefunden worden ist, so muß das Protokoll die Aussagen der Zeugen über das Ereigniß selbst und die dabei statt gehabten Umstände enthalten.

Die Polizei muß sich bemühen, auch Namen, Alter, Stand, Beschreibung und Wohnort der verunglückten Person zu erfahren. Die Protokolle werden an den Polizeipräsidenten binnen 24 Stunden abgegeben. Einen Auszug davon erhält der Aufseher des Leichenhauses, sowohl in dem Falle, wenn der Leichnam gefunden worden ist und dahin gebracht wird, als auch wenn er nicht gefunden worden ist. Diejenigen, welche einen Ertrunkenen oder sonst Verunglückten aufgefischt oder gefunden, Hilfe geleistet und transportirt haben, erhalten bestimmte Prämien. Für die Ausfischung eines Ertrunkenen, der wieder belebt wird, werden 25 Fr. wenn er nicht wieder belebt wird, 15 Fr.; für die Hinschaffung eines Verunglückten in das Hospital oder Todtenhaus, nach der größern oder geringern Entfernung, 3 — 5 Fr. bezahlt. Der Arzt oder Chirurg erhält für die Wiederbelebung eines Verunglückten nach Befinden 6 — 10 Fr. In allen übrigen Fällen 6 Fr. Diese Kosten werden, wenn der Verunglückte gerettet wird, von ihm, wenn er stirbt, von seiner Familie, und wenn der Verunglückte ohne Vermögen ist und sich darüber ausweisen kann, von der Polizei getragen und 3 Tage nach dem Empfange des treffenden Protokolls von den Polizeipräsidenten bezahlt. Personen, welche sich bei der Rettung eines Verunglückten durch Eifer und Menschenliebe auszeichnen, erhalten überdieß Medaillen. — Die Beschreibungen von Personen, die aus ihrem Wohnorte verschwunden sind, werden auch ferner in der Polizeipräsidentschaft in einem eigenen Register gesammelt.

Zweimal im Jahre wird eine allgemeine Besichtigung der Ret-

tungsdepot's und aller dabei vorhandenen Werkzeuge, Medikamente etc. vorgenommen. Hierbei ist ein Protokoll aufzunehmen, indem der Zustand, in dem sich alles gefunden hat, genau angegeben, auch alles, was etwa noch fehlt, bemerkt wird. (Allgem. Polizeiblätter 1808. Nr. 72.)

### Rettungsanstalten für scheinodte Menschen.

Bekanntmachung der kön. Landes-Direktion, dd. Würzburg, den 2. Okt. 1816. Würzburger Intelligenzblatt vom Jahr 1816. No. 114 in Schmelzing Repertorium a. a. D. S. 210 folg.

Um die Rettung der Scheintodten möglichst zu erleichtern und zu befördern, wird der nachstehende Unterricht hierüber öffentlich bekannt gemacht, und an sämtliche Distrikts-Ärzte, Wundärzte, Hebammen, so wie an die Pfarrämter ertheilt, welche für die gehörige Verbreitung desselben unter dem Landvolk zu sorgen haben.

Zugleich werden die kön. Distrikts-Kommissariate angewiesen, für jeden Physikats-Distrikt einen Rettungs-Apparat anzuschaffen, und die größern Gemeinden ihres Distrikts aufzumuntern, sich selbst damit zu versehen. Dieser Rettungs-Apparat ist unter Aufsicht des Distrikts-Ärztes so aufzubewahren, daß man denselben zu jeder Zeit unverzüglich an den Ort des sich ergebenden Unglücks abholen kann.

Was den Apparat selbst betrifft, so ist, um denselben von möglichster Güte und Wohlfeilheit zu erhalten, die Fertigung desselben einem hiesigen Drechslermeister in der Art überlassen worden, daß jeder Apparat vor seiner Versendung der k. Medizinal-Sektion zur Prüfung seiner Güte vorgelegt werden muß. Der Rettungs-Apparat muß nun in einem mit Fächern abgetheilten Kästchen von Eichenholz, sammt Sperrfeder, folgende Stücke enthalten: eine vollkommene zinnerne Spritze mit einem Rohr von Bein und zinnernem Ansatz, mit einem Hahnen, zwei Bürsten, eine Lanzette, zwei Binden und Bäusche, zwei Stück Flanell, jedes  $\frac{1}{2}$  Elle groß, eine dickere und zwei dünnere elastische Röhren, ein Fischbeinstäbchen mit Schwamm, zwei Badeschwämmchen, ein Federkiel, ein hornenes Röhrchen zum Lufteinblasen, drei kleinere und ein größeres Glas mit eingeriebenen Stopfern zu den geistigen Flüssigkeiten. —

Damit aber auch alle Hilfsmittel zur Rettung der Scheintodten stets vorhanden seyen, werden sämtliche Apotheker ange-

wiesen, stets die erforderliche Menge Lebensluft vorräthig zu haben, um solche bei dem nöthigen Gebrauche für Scheintodte gegen Bezahlung abgeben zu können. Die zur Anwendung der Lebensluft nothwendige Vorrichtung haben sich die Distrikts- und Gerichts-Ärzte anzuschaffen, welche zugleich aufgemuntert werden, sich mit einem leicht transportablen Elektrisir-Apparat zu versehen. Für die an Flüssen und Teichen gelegenen Ortschaften sind die Instrumente zur Auffuchung und Auffindung der Verunglückten anzuschaffen, und den Schiffen ist Uebung mit selben anzubefehlen.

Sämmtliche zur Rettung der Scheintodten zugehörige Geräthschaften sind von Zeit zu Zeit durch die Distrikts-Ärzte zu untersuchen, damit sie bei eintretendem Falle in tauglichem Zustande befunden werden, worüber in dem Jahres-Berichte jedesmal pflichtmäßig Nachricht zu geben ist.

Um übrigens den bisherigen Eifer in Rettung der Scheintodten zu erhalten, werden demjenigen, welcher einen Scheintodten in den ersten 3 Stunden nach seinem Unglück aus der gefährlichen Lage bringt, als einige Entschädigung für seine Mühe, fünf Thaler aus dem Vermögen des Verunglückten, oder wenn er keines hat, aus dem Vermögen seiner Eltern, und wenn diese auch unvermögend sind, von der Gemeinde jenes Orts, wohin der Unglückliche zum Rettungs-Versuche gebracht worden, zugesichert.

## Unterricht für das Publikum zur Behandlung der Scheintodten.

Die öftern Unglücksfälle des Scheintodes machen einen allgemeinen Unterricht nothwendig, wie sich Jedermann, welcher einen Menschen in plötzlicher Lebens-Gefahr antrifft, zu benehmen habe, um dem Verunglückten einweilen Hülfe zu leisten, und dessen Rettung zu versuchen, bis ein Arzt oder Wundarzt zur Behandlung des Verunglückten herbeigeholt wird.

### I.

#### Allgemeine Rettungsordnung bei Scheintodten.

1) Jedermann, welcher einen Menschen in einer solchen Lage antrifft, in welcher ohne schnelle Hülfe plötzlicher Tod zu befürchten ist, ist vermöge der Pflichten der Menschheit verbunden, alles

zu thun, was in seinen Kräften steht, um einen solchen Verunglückten zu retten, und Niemand darf sich durch ungegründete Vorurtheile davon abhalten lassen.

2) Da die Möglichkeit der Rettung größtentheils von der baldigen Anzeige des entdeckten Unglücklichen abhängt, so wird Jedermann angewiesen, wo er einen todt scheinenden oder mit dem Tode ringenden Menschen gewahr wird, sey es daß er ins Wasser gefallen, erfroren, erstickt, erhängt, erdroffelt und dergleichen sey, sogleich, und ohne daß er eine gerichtliche Aufhebung bedürfe, Hülfe zu leisten; sofern er aber alles dieses nicht vermag, so hat der Entdecker sogleich in die nächste Gegend zu eilen, um Leute zur Hülfe schleunig herbei zu treiben.

3) Der gefundene Unglückliche ist nach Verschiedenheit der Lage herauszuziehen, loszuknüpfen und dergl., wobei alles heftige Schütteln und, besonders bei Ertrunkenen, das Stellen und Stürzen auf den Kopf zu vermeiden ist. Ist der Unglückliche in Wassergefahr, so hat der Entdecker den nächsten Schiffer herbei zu rufen.

4) Wenn der Ort zur Behandlung untauglich ist, und im Winter allezeit ist der Gefundene an einen geeigneten Behandlungsplatz zu bringen. Beim Transportiren ist die größte Vorsicht nöthig, daß der Körper nicht verletzt werde, und er ist in einer Lage mit erhöhtem Kopfe langsam ohne viele Erschütterung fortzutragen.

5) Damit der zu leistenden Hülfe kein Hinderniß entgegenstehe, sollen überall Aufnahms-Plätze für die Behandlung der Scheintodten bestimmt werden; sollte jedoch ein Fall schleunige Hülfe erfordern, und der bestimmte Aufenthaltsplatz zu weit seyn, so erwartet man, daß der nächste Hausbesitzer einen solchen Unglücklichen in sein Haus aufnehme, und gegen Entschädigung die zur Rettung nöthigen Erfordernisse herbeischaffen werde.

6) Von den zu Hülfe herbei geeilten Menschen soll sogleich Jemand den Rettungs-Apparat herbei holen und den nächsten Arzt oder Wundarzt herbei rufen, oder, wenn keiner im Orte ist, dem Ortsvorstande die Anzeige machen, damit dieser für schleunige Herbeirufung des nächsten Arztes Sorge.

7) Alles Eindringen müßiger Zuschauer in den Ort, wohin der Unglückliche gebracht wurde, ist untersagt, und es sollen nur so viele Menschen beigelassen werden, als zur Leistung der Hülfe

nöthig sind; für die Abhaltung müßiger Zuschauer und eines hindernden Gedränges hat die Orts-Polizei zu sorgen.

8) Die Behandlung in Ermanglung eines Arztes oder Wundarztes stehet Jedermann zu, der den hierüber erschienenen Unterricht inne hat, oder das Rettungs-Geschäft versteht; um aber hierinn um so gewisser zu verfahren, kann der Rettungs-Unterricht, der in jeder Gemeinde und im Rettungs-Kasten vorrätzig ist, bei Handen genommen werden, wobei zugleich den Nicht-ärzten nachdrucksamst verbothen wird, anders zu verfahren, als besagter Unterricht vorschreibt.

9) In allen Fällen des Scheintodes ist keine Zeit zu verlieren, und die dringenden Umstände fordern besondere Behändigkeit; die Hülfsmittel dürfen aber von den Anwesenden nicht in Eile und Verwirrung angewendet werden, wodurch leicht mehr geschadet wird, sondern dieses Unternehmen fordert Ordnung und Ueberlegung, damit bis zur Ankunft des Arztes die Zeit nicht hüßlos verstreiche, und durch tumultuarisches Verfahren die fernern Bemühungen des Arztes nicht beschränkt werden.

10) Mit den vorgeschriebnen Mitteln darf man nicht ablassen, wenn auch nicht gleich einige Wirkung erfolgen sollte, sondern man muß mehrere Stunden unermüdet damit fortfahren, da erst nach längerer Zeit der gewünschte Erfolg eintritt.

11) Sobald der Scheintodte an den Platz zur Behandlung gebracht wird, wird gleich ein Bett oder eine Matratze auf einen etwas hohen Tisch bereitet, worauf man denselben mit etwas erhöhtem Kopfe legt, und alle unnöthige Zuschauer aus dem Zimmer entfernt. Wenn es die Witterung erlaubt, müssen die Fenster offen gehalten werden, jedoch so, daß keine Zugluft entstehe. Ist das Wetter heiter, so kann man auch in freier Luft die Rettungs-Versuche beginnen. Man sorge sogleich, daß in der Nähe Feuer angemacht werde, um Tücher zu wärmen, warmes Wasser zu erhalten und dergleichen.

## II.

### Hülfsmittel für Ertrunkene.

1) Im Wasser Verunglückte müssen schleunigst herausgezogen und ins Trockene gebracht werden. Da dieses Herauschaffen schon mit einem ziemlichen Schütteln des Körpers verbunden ist, so darf

ber Verunglückte nicht noch mehr geschüttelt und gerüttelt werden. Schiffer müssen vorsichtig mit den zum Auffuchen und Herausziehen nöthigen Instrumenten umgehen, um den Scheintodten nicht zu verletzen. Wo sie nicht vermögend sind, auf der Stelle allein zu helfen, sollen sie den Scheintodten in ihren Kahn bringen, so, daß er mehr sitzt als liegt, und damit dem nächsten Ort zur Behandlung zuweilen.

2) Da man nicht immer weiß, wie lange ein Verunglückter schon im Wasser gelegen sey, so ist es nöthig, an Jedem die vorgeschriebenen Versuche zu beginnen, an welchem noch nicht die Zeichen des wahren Todes erkennbar sind, bis ein herbeigekommener Arzt über die fernere Behandlung entscheidet, oder die mehrere Stunden fortgesetzten Bemühungen zur Wiederbelebung fruchtlos sind.

3) Ist das Gesicht, vorzüglich Mund und Nase mit Schleim überzogen oder verstopft, so muß dieses mit Behutsamkeit mit einem Lappen gereinigt werden; dann eilt man, die nassen Kleider schnell auszuziehen oder abzuschneiden. Das schnelle Entkleiden darf auf keine Weise vernachlässigt werden, wenn gleich noch kein Bett oder weiteres Erwärmungsmittel vorhanden seyn sollten, indem nasse Kleider mehr erkälten, als selbst eine kalte Luft.

Den entkleideten Körper trocknet man gleich mit der nächsten Leinwand behutsam ab, hütet sich jedoch, dabei stark aufzudrücken.

4) Dann hüllt man ihn gleich in wollene Decken, die man während des Auskleidens etwas erwärmen kann, oder bringt ihn sogleich in ein Bett.

Fühlt man an dem Körper gar keine Wärme und keinen Pulsschlag mehr, so dürfen diese Tücher und das Bett nicht mehr erwärmt werden, sondern es müssen ganz Erstarrte, besonders zur Winterszeit, anfangs wie Erfrorne behandelt werden; je geringer aber die Erstarrung ist, oder, wenn sich noch einige Spuren des Lebens vorfinden, so darf man schon eher etwas mehr Wärme anwenden.

5) Den Scheintodten giebt man eine horizontale Lage, doch so, daß der Kopf erhöht, der Oberleib schräge und einwärts gebogen liege.

6) Das erste, was zu bewerkstelligen ist, ist das Athmen wieder in Gang zu bringen, welches durch Lusteinblasen geschieht,

woher man den im Nothkasten befindlichen Blasebalg mit Luft füllt, und eine elastische Röhre an selben anbringt. Das Mundstück dieser Röhre wird in den Mund des Ertrunkenen gebracht, und dabei die übrigen Mund- und Nasenlöcher zugehalten. Sollte sich dieses nicht durch den Mund thun lassen, so wird das Mundstück der Röhre in das eine Nasenloch gebracht, indeß das andre und der Mund sanft zugehalten, und die Luft langsam eingeblasen wird, welches nach einer Viertels-Minute zu wiederholen, und so eine Viertel-Stunde fortzusetzen ist. Statt des Blasebalgs dient auch die in dem Rettungs-Kasten befindliche, besonders dazu eingerichtete Spritze. Uebrigens kann auch das Einblasen mit einer blossen Röhre durch den Mund des Rettenden geschehen, mit derselben Vorsicht, wie hier angegeben wurde. Da durch das Luft-einblasen das Einathmen nachgeahmt werden soll, so muß man, so wie die Luft eingeblasen ist, die Hände von Mund und Nasenlöchern entfernen, und durch sanftes Drücken an der Brust von unten nach oben das Ausathmen wieder zu befördern suchen.

7) Sollte sich hierauf das Athmen einzurichten beginnen, so muß damit doch in etwas längern Zwischenräumen fortgefahren werden. Sollte sich aber das Athmen nicht sobald einstellen, so ist mit diesem Mittel in abgesetzten Zwischenräumen bis acht Stunden anzuhalten. Das Einblasen selbst ist mit größter Behutsamkeit vorzunehmen, daß die Luft nicht mit Gewalt hineingestoßen werde. Ist der Mund offen und nicht gewaltsam verschlossen, so ist die Zunge sanft etwas vorwärts zu ziehen und zugleich abwärts zu drücken, damit der Kehdeckel aufwärts gezogen werde und die Luftröhren-Öffnung nicht verschlossen bleibe, und so die Luft in die Lunge, und nicht in den Magen gelange.

8) Mit dem Lusteinblasen muß die Erwärmung des Körpers verbunden werden, indem man warme Tücher oder Decken um den Verunglückten schlägt, diese immer wieder von neuem erwärmt, oder in heißes Wasser taucht, und um die Brust, Leib und Füße schlägt. Nach Erforderniß können Flaschen mit heißem Wasser angefüllt und mit Tüchern umwickelt in die Gegend des Magens und unter die Achseln gelegt werden, eben so auch heiße umwickelte Backsteine an die Füße.

9) Man besprenge zugleich das Gesicht, und bestreiche die Schläfe und die Gegend hinter den Ohren mit Branntwein,

Wein oder einem Spiritus; dann setze man ein reizendes Klystir von warmem Wasser und Branntwein. Nun fange man an, gelinde zu reiben, zuerst die äussern Gliedmassen, dann das Rückgrath herunter, und setze das Reiben allmählig zu dem Unterleib und der Brust fort.

Beim Reiben des Unterleibes und der Brust sind die Eingeweide gelind gegen das Zwerchfell zu drücken. Man sorgt, daß beim Reiben der Körper so wenig als möglich entblößt werde. Das Reiben selbst geschieht mit der warmen Hand, mit erwärmtem oder mit warmem Branntwein besprengtem Flanell, auch kann man sich an den Füßen warmer Bürsten bedienen.

10) Bei diesem ganzen Geschäfte muß folgende Ordnung seyn, daß, während zwei Personen das Lufteinblasen besorgen, zwei die warmen Tücher einschlagen und zugleich einreiben, derjenige, welcher den Kranken anstreicht, das Klystir bebringe. Nebstdem muß in der Nähe Feuer, warmes Wasser und Erwärmung der Tücher besorgt werden.

11) Könnte man dabei ein warmes Bad haben, so setze man den Unglücklichen hinein, wobei das Reiben fortgesetzt, das Lufteinblasen aber unterlassen wird. Dieses Bad darf im Anfang nur wenig erwärmt seyn, die Wärme ist nach und nach durch hinzugegoffenes heißes Wasser zu erhöhen, und der Behandelte 15—20 Minuten darinn zu lassen.

12) Hierauf kann man besondere Reize auf die Sinneswerkzeuge wirken lassen, z. B. starkes Licht auf die Augen, scharfe Substanzen, besonders den flüchtigen Salmiakgeist, auf die Nase.

Würde ein Niesen oder eine andere bemerkbare Bewegung erfolgen, so hätte man ein Zeichen, daß die Lebensthätigkeit sich wieder zu äussern beginne.

13) So lange kein Lebenszeichen wahrzunehmen ist, ist es unnütz und gefährlich, dem Kranken durch den Mund etwas einzulößen, wofür man sich auch gleich anfangs noch hüten muß, wenn der Scheintodte wieder zu sich kommt, indem in den ersten Augenblicken die Werkzeuge noch so sehr schwach sind, daß er leicht unglücklich schlingen könnte. Bei anfangender Wiederbelebung kann man allmählig Flüssigkeiten tropfenweis mit großer Behutsamkeit einflößen, bis das Schlingen wieder hergestellt ist,

worauf man nach und nach mehr reichen darf. Hierzu bedient man sich eines warmen Thees mit etwas Wein oder einigen Tropfen Salmiakgeist.

14) Bei den geringsten Spuren des Lebens muß man einen stärkern Grad der Wärme anbringen, ohne jedoch hierinn einen zu schnellen Uebergang zu machen, nicht bloß durch ein erhitztes Zimmer, sondern man legt den Kranken in ein wohlwärmtes Bett, fährt mit den warmen Umschlägen von Tüchern und Flaschen fort, sucht ihn mit der Wärme-Pfanne zu erwärmen, indem man diese mit Tüchern umwickelt, und dann mit ihr den Rücken und die Gegend des Magens berührt.

Man setzt dabei das Reiben und Lufteinblasen, jedoch ganz behutsam, fort. Mit diesen beiden letzten kann man öfters einige Augenblicke aussetzen, aber damit so lange fortfahren, bis der Scheintodte ganz wieder zu sich kommt.

15) Wenn alles hinlängliche Zeit hindurch geschehen ist, wenigstens 3 Stunden lang, und kein Zeichen erscheint, so lege man ein großes Senfpflaster in die Gegend des Herzens, besprenge die Füße mit flüchtigem Salmiakgeist, lege warme Senfausschläge auf, und grabe den Menschen in warmen Sand, Asche, Kleien oder guten Viehmist, suche diese Wärme einige Stunden zu erhalten, und bewache indessen den Körper, den man, wenn sich allenfalls noch Spuren des Lebens zeigen sollten, in diesem warmen Bade sich wieder erholen läßt.

Auch können die hier angegebenen Wärmebäder statt des (§. 11.) anbefohlenen Bades von warmem Wasser benützt werden.

### III.

#### Hülfsmittel für Erfrorne.

1) Bei Erfrorenen zeigt die Erfahrung, daß sich die Lebensfähigkeit unter allen Scheintodten am längsten erhalte; daher ist auch bei allen jenen, welche etwas später entdeckt werden, aller Fleiß und alle Beharrlichkeit nöthig.

Man bringe demnach solche Verunglückte in den nächsten Aufnahms-Platz, und entkleide sie so schnell als möglich.

2) Der Aufnahms-Platz muß anfangs ganz kalt seyn, oder man läßt den Erfrorenen lieber noch unter freiem Himmel. Ist

Schnee vorhanden, so scharre man ihn der Länge nach in Schnee, und bedecke ihn einen Schuh hoch mit selbem, so, daß der Scheintodte mit dem Kopf aufrecht gegen die rechte Seite zu liegt, und nur das Gesicht frei bleibt.

Der Schnee wird überall fest angeedrückt, und, wo er zu schmelzen anfängt, legt man von neuem auf. Ist aber kein Schnee vorhanden, so setzt man ihn in ein ganz kaltes Bad, oder schlägt ihm Tücher um den Leib und Kopf, die in ganz kaltes Wasser getaucht sind, die Kälte des Wassers ist mit geschabtem oder zerstoßenem Eis zu erhöhen, worein die Tücher öfters von neuem einzutauchen sind; hiermit fährt man fort, bis man einige Wärme verspürt, oder die Glieder sich biegen lassen.

3) Zugleich reibe man das Gesicht mit Schnee oder kaltem Wasser; während des kalten Bades oder der kalten Umschläge reibe man den ganzen Leib, besonders Hände und Füße und den Rücken hinunter, mit Schnee, Eis, oder in kaltes Wasser getauchten Tüchern.

4) So wie die Steifigkeit des Körpers nachläßt, oder er etwas warm wird, so trockne man ihn ab, wickle ihn in trockene Decken, oder lege ihn in ein Bett, doch immer noch in einer kalten Stube.

Dann suche man ihn nach und nach zu erwärmen, wie von den Ertrunkenen ist angegeben worden, und blase Luft ein, wenn das Athemholen noch ausbleibt. Die übrige Behandlung ist dieselbe, wie bei den Ertrunkenen, und es müssen zur Winterszeit Ertrunkene eben so, wie Erfrorne behandelt werden.

#### IV.

##### Hilfsmittel für Erhängte, Erdrosselte.

1) Wenn ein Mensch hängend oder durch irgend eine äußere Gewalt mittelst eines um den Hals geschnürten Bandes erdroffelt gefunden wird, so ist das erste, das Band, oder was es auch seyn mag, ohne weiteres Bedenken, oder ohne erst um Hilfe zu rufen, abzuschneiden. Bei Erhängten ist vorzüglich Sorge zu tragen, daß der Herabgeschnittene beim Herabfallen keinen Schaden erleide.

2) Der Scheintodte wird mit Behutsamkeit in den nächsten Aufnahms-Platz gebracht, und in einem Gemache, worinn weder

Dünste, noch viele Wärme ist, auf ein bequemes Lager ausgestreckt, und so gelegt, daß der Kopf und die Brust aufrecht gegen die linke Seite liegen, und nicht gepreßt werden. Noch vor dem Fortbringen löse man die Kleidungsstücke, wodurch die Bewegung der innern Theile gehemmt werden kann, als Halsknöpfe, Halsbinden, enge Kleider um den Unterleib und Brust, und am Behandlungsorte entkleide man ihn völlig.

3) Dann hülle man ihn in mäßig warme Decken oder Tücher, besprenge oder wasche das Gesicht mit kaltem Wasser und Essig, wehe ihm Luft zu, bestreiche die Schläfe mit Wein oder Brantwein, schlage in Wein getauchte Tücher um den Hals, und, wenn die Respiration sich nicht einstellt, fange man an, Luft einzublasen.

4) Dabei kann man stark reizende Sachen vor die Nase halten, wie Salmiakgeist, frisches Senfpulver, oder sonst einen Spiritus.

5) Während des Lufteinblasens fange man ganz gelind an zu reiben, welches, je mehr sich die Lebenszeichen ergeben, zu vermehren ist, so daß man den Rücken, Unterleib, die Brust, wie bei den Ertrunkenen, reibt; nur ist im Anfange vor zu starkem Reiben zu warnen.

6) Dabei kann man warme Tücher um den Leib schlagen, oder noch besser, den Scheintodten in ein ganz warmes Bad bringen, oder ihm wenigstens ein warmes Fußbad geben, und den übrigen Körper mit Tüchern und der Wärme-Flasche erwärmen.

7) Noch vor dem Bade, und dann später wieder bei eintretenden Lebenszeichen, gebe man ein Klystir von Chamillenaufguss und etwas Salmiakgeist. Man kizelt den Schlund mit einer in Dehl getauchten Feder, und kann der Unglückliche wieder schlucken, so flöße man ihm mit der Behutsamkeit, wie bei dem Ertrunkenen angegeben wurde, Thee mit etwas Wein ein.

Uebrigens sind die für die Behandlung der Ertrunkenen S. II, — 15. angegebenen Vorschriften anzuwenden, und ist nur anzumerken, daß bei Erdröselten kein so großer Wärmegrad, als bei Ertrunkenen, auch nach der Wiederbelebung erfordert werde, und stets eine mäßige Temperatur zu besorgen sey.

## Hilfsmittel für Erstickte.

Hier sind einige Verwahrungsregeln gegen das Ersticken voran zu schicken:

1) Vermeide man alles, was in den gewöhnlichen Wohnplätzen die Luft so zu verderben vermag, daß man in Gefahr zu ersticken geräth. Hieher gehören: freies Kohlenfeuer, Feuer von Laub oder Loh auf offenem Kamin oder in schlecht verputzten Öfen; eben so lasse man stark riechende Blumen aus den Zimmern, frisch angestrichene Meubels, besonders von Dehlfarbe, wohne in keinem frisch beworfenen oder frisch angestrichenen Zimmer, bis es wohl ausgetrocknet ist.

2) Ehe man an einen Ort hinget, wo man Verdacht haben kann, daß man wegen verdorbener Luft der Gefahr des Erstickens entgegengehe, trage man ein brennendes Licht vor sich her, oder lasse es in die Vertiefung, Keller oder Brunnen hinunter, und, wenn das Licht auslöscht, so muß man von dem Orte wegbleiben, und die Luft erst zu verbessern suchen.

3) Daher kann man in Kellern, in welchen gährender Most oder Bier liegt, wegen der sich entwickelnden fixen Luft durch offene Kellerläden einen Luftzug veranlassen, und, wenn ein Licht auslöscht, oder schon ein Mensch verunglückt ist, vieles frisches Wasser oder besser Kalkwasser hineingießen, oder auch ungelöschten Kalk hineinstreuen und mit Wasser übergießen; dergleichen kann auch dieses bei Brunnen und andern Gruben geschehen.

4) In Gewölben oder Vertiefungen, wo brennbare Luft, schwefelartige oder andere schädliche Dünste sind, ist Schießpulver abzubrennen, vor der Deffnung ein verhältnißmäßiges großes Strohfeuer anzumachen, wie auch frisches Wasser oder Kalkwasser hinein zu schütten; bei Zimmern, die mit Kohlendampf angefüllt sind, ist der Luftzug durch geöffnete Thüren und Fenster zureichend, und kann die Reinigung der Luft durch Einschütten von Wasser beschleunigt werden.

5) Mit diesen Reinigungsmitteln ist anzuhalten, und in zwischen öfters durch Einlassung eines brennenden Lichtes zu versuchen, ob solches ungestört an dem gefährlichen Orte fortbrenne;

cher wenigstens soll es Niemand wagen, sich an einen solchen Ort zu begeben, sei es, aus welcher Ursache es wolle.

6) Geräth Jemand aus Unvorsichtigkeit oder einer andern Ursache in einen solchen Ort, so muß der Verunglückte schleunig herausgeschafft werden, es könnte sonst bis zur völligen Luft = Erneuerung zu viele Zeit verfließen, und der Verunglückte durch zu lange verschobene Rettung wohl gar sterben; daher behängt sich derjenige, welcher einem solchen Ersticken zur Hülfe eilt, mit Tüchern, die mit kaltem Wasser durchnässet sind, trinke etwas Brantwein, nehme einen in Essig getauchten Schwamm vor den Mund, oder bei Vertiefungen mit kohlensaurem Gas einen Schwamm mit Salmiakgeist vor die Nase.

7) Ist der Verunglückte in einem Brunnen oder in einer Grube, so steige der eben so vorbereitete Retter auf einer Leiter hinab, wo die Umstehenden das Seil eines Flaschenzuges hinablassen, an welches der Retter den Verunglückten fest anbindet. Er unterstützt das Hinaufziehen des Körpers, indem er hinter dem Körper wieder die Leiter hinaufsteigt, und ihn in solcher Richtung lenkt, daß er nicht beschädigt werde; sollte aber das Hinabsteigen auf einer Leiter nicht thunlich, oder keine Leiter vorhanden seyn, so bindet man dem Retter ein doppeltes Seil um den Leib, welches man unter den Achseln durchzieht, und giebt ihm ein anderes Seil in die Hand, wodurch er ein Zeichen geben kann. Es ist besser, wenn der Retter durch einen Flaschenzug hinabgelassen wird; das Seil zum Unbinden des Verunglückten wird auch in diesem Falle, wie bei dem, wo die Leiter gebraucht wird, von oben hinabgelassen.

8) Der Ersticke muß dann sogleich an die frische Luft gebracht, und von allen engen und drückenden Kleidungsstücken entlediget werden; man bringe ihn daher in einen freien Hof, oder auf die Strasse, oder in ein kühles Gemach, wo durch offene Fenster und Thüren Luftzug unterhalten wird; man setze ihn auf einen Stuhl oder Tisch so, daß der Oberleib ausgerichtet ist, die Füße aber niederhangen, in welcher Lage er von den Umstehenden gehalten werden muß.

9) Man setze die Füße bis an die Kniee in ein warmes Bad, welches nach und nach erwärmt werden kann; zugleich gieße man ganz kaltes Wasser gläserweise ins Gesicht, auf dem

Kopf und über den ganzen Körper, womit man ununterbrochen Stundenlang fortfährt, wobei man riechende Sachen, wie bei Erbrochenen, vor die Nase halten kann.

10) So wie man mit dem Begießen angefangen hat, suche man den Mund zu öffnen, und wenn sich der Athem nicht einstellt, so blase man mit dem Begießen abwechselnd Luft ein; das Begießen selbst kann durch kalte Umschläge unterstützt werden; nachher setze man ein Klystir, und fange gelind an zu reiben.

11) Kommt der Erstickte wieder zu sich, so legt man ihn in ein mäßig erwärmtes Bett, giebt ihm warmen Thee, und behandelt ihn wie Ertrunkene, wenn sie wieder erwachen.

Sollte sich aber nach allen angewendeten Mitteln keine Lebensspur zeigen, so verfährt man, wie bei den Ertrunkenen (§. 15.) angegeben wurde, doch ist hier dem Aschen- oder Mistbade ein Erdenbad vorzuziehen.

Erstickte unter großer Last aus Mangel an Luft sind nebst dem Begießen mit kaltem Wasser wie Ertrunkene zu behandeln.

## VI.

### Hülfsmittel für vom Blitze Getroffene.

1) Wer bei einbrechendem Gewitter auf dem Felde, Acker, oder sonst im Freien ist, suche nicht Schutz unter einem Baum, oder sonst etwas Hohem in der Gegend, sondern lasse sich lieber vom Regen durchnässen, und, wenn das Gewitter gerade ober ihm ist, lege er sich lieber platt auf den Boden hin. In diesem Falle kann auch wer zu Pferde ist, oder einen Wagen bei sich hat, sich einige Schritte entfernen, und sehen, wie er etwa die Pferde anbinden könne; ist das Gewitter aber nicht so nahe, so eile er dem nächsten Orte zu.

2) In dem Hause stelle man sich während eines Gewitters an keine Wand, Schornstein, Ofen u. s. w. sondern halte sich mehr in der Mitte des Zimmers auf, dabei verhüte man allen Luftzug, öffne entweder die Thüre allein, oder ein Fenster auf der Seite.

Wer viel Metall an sich hat, lege es ab, auch mache man zu dieser Zeit kein Feuer an, damit der aufsteigende Rauch den Blitz nicht leiten möge.

3) Einen vom Blitze Getroffenen bringe man so geschwind wie möglich aus dem mit schwefelartigen Dünsten angefüllten Zimmer, entkleide ihn, und behandle ihn, wie für die Erstickten ist vorgeschrieben worden. Aeufferliche Verletzungen müssen von einem Wundarzt behandelt werden.

Wer in freiem Felde auf diese Weise verunglückt, muß so bald möglich auf der Stelle; wo er gefunden wurde, behandelt werden, weil bei dieser Art Scheintod das Leben am frühesten erlöschet.

## VII.

### Hülfsmittel für scheinotdte Kinder.

1) Wenn ein Kind todt zu seyn scheint, so muß man sich, wie bei einem erwachsenen Menschen, gleich große Mühe geben, es wieder zum Leben zu bringen, wenn es noch nicht in Verwesung übergegangen, oder nicht lebensfähig ist.

2) Spüret man an einem scheinotdte = gebornen Kinde noch den Pulschlag, so darf die Nabelschnur nicht sogleich durchschnitten werden. Ist weder Puls, noch Athem wahrnehmbar, so durchschneidet man die Nabelschnur, und sieht das Kind blauroth oder braun aus, so läßt man 1 — 2 Löffel Blut ausfließen, welches jedoch bei schwächlichen, bleichen, blos ohnmächtigen Kindern zu unterlassen ist.

3) Man reinige sogleich den Mund vom Schleim, reiße die Zunge mit etwas Salz. Sind die Lufttröhren und ihre Aeste mit Fruchtwasser, Schleim oder andern Feuchtigkeiten angefüllt, so bringe man den Kopf mit vorwärts gestrecktem Halse in eine abhängige Lage, und streiche vom Halse aufwärts gegen den Lufttröhrenkopf zu.

4) Das scheinotdte Kind bespritzt man, bis es Zeichen des Lebens von sich giebt, mit kaltem Wasser, besonders in die Herzgrube, und reibt dann diese gelinde mit der flachen Hand, und hüllet das Kind in warme Tücher ein. Das kalte Besprizen muß nach einer Pause von 1—2 Minuten mehrmals wiederholt werden. Man wehet dem Kinde frische Luft zu, oder bringt es einige Augenblicke an die frische Luft.

5) Kommt es auf diese Behandlung in den ersten sechs

Minuten zu sich, so blase man ihm behutsam Luft ein, doch muß dieses so geschehen, daß mit Füllung des im Rettungs = Kasten vorrätigen Blasebalgs zwölfmal abgesetzt wird, welches Einblasen abwechselnd mit dem Bespritzen fortgesetzt wird.

6) Gleich anfangs während des Bespritzens setze man ein Klystir, um das Kinderpech auszuleeren, welches am Ende der Behandlung zu wiederholen ist; nach beigebrachtem Klystir reibe man nebst dem Bespritzen und Lufteinblasen Rückgrad, Herzgrube und Schenkel mit warmem Flanell, Rückgrad und Füße mit Bürsten.

7) Dann bringe man das scheinotbte Kind in ein warmes Bad, und wasche zugleich den schleimichten Ueberzug desselben ab. Dabei halte man gequetschte Zwiebeln, Knoblauch oder verdünnten Salmiakgeist vor die Nase.

Kommt das Kind zu sich, so flößt man ihm einige Tropfen warmen Thee, etwa mit Wein, ein.

8) Sollte nach hinlänglichem Gebrauche dieser Mittel nach mehreren Stunden sich kein Lebenszeichen vorfinden, so suche man das Kind noch mehrere Stunden so warm als möglich zu erhalten durch Einwickeln in warme Tücher, Uberschläge von warmen Stücken Fleisch frisch geschlachteter Thiere, oder suche in einem warmen Bette die Wärme mit Wärmepfannen zu unterhalten.

9) Da oft Kinder leicht von Ammen oder auch Müttern in dem Bette erdrückt werden, oder dieses sich auch von zu großer Last der Betten oder sonstigen Zufällen ereignet, so ist es nöthig, die Warnung zu geben, daß Mütter auf die bei ihnen im Bette liegenden Kinder genau Acht haben, und es nie erlauben, daß ihre Säuglinge bei der Amme in einem Bette schlafen. Dabei wird den Eltern die Aufsicht anempfohlen, daß die Kinder nicht zu fest eingewickelt, und nicht allein gelassen werden. Solche erdrückte Kinder wickle man sogleich auf, lege sie auf die rechte Seite, und behandle sie, wie hier von scheinotbten Kindern angegeben wurde.

In denKirchengesetzen wird wegen der Zeit, wenn die Todten beerdigt werden sollen, nur erwähnt, daß der Todte nicht innerhalb 12 Stunden beerdigt werden solle. (S. Kr ü n i z ökon. technolog. Encyclopädie. LXI. Th. S. 129.)

In Preußen werden 24 Stunden Aufschub vom Tode bis

zur Begräbniß erfordert. S. Kirchen = Ordnung d. ann. 1568. vom Begräbniß fol. 56.

Churfürst Augusti General = Artikel, wie es mit den Kirchen u. s. w. zu halten vom 8. Mai 1557 Art. von den Todten und Begräbnissen. C. Aug. I. 441. und Kirchen = Ordnung vom 1. Jan. 1580. §. 15. Cod. Aug. I. 686.

Herzogl. mecklenburgisches Rescript an sämmtl. Schutzjuden in den dasigen Landen, die Beerdigung ihrer Todten betr. vom 30. Apr. 1771.

K. k. österreichische Verordnung in Betreff der Todtenbeschau vom 21. Febr. 1784. (S. Johns Lexikon der k. k. Medizinalgeseze Th. IV.)

K. k. Verordnung gegen die frühzeitige Beerdigung der Juden vom 3. Jul. und 14. Aug. 1786.

Toskanische Verordnung wegen der Beerdigung, vom 30. Nov. 1775. (S. Ephemeriden der Menschheit. 1777. S. 105.)

Verboth des Magistrats zu Schweinfurt, die Todten vor zweimal 24 Stunden zu begraben von 1784.

Hessenkasselsche Verordnung, wie es mit Besichtigung der todten Körper zur Erforschung, ob sie wirklich todt sind, zu halten sey — vom 15. Sept. 1787. (S. Scherfs Beiträge zum Archiv der med. Polizei. I. B. I. Samml. S. I. flg.)

Sächsisches Mandat vom 11. Febr. 1792. die Behandlung der Leichen betreffend. (S. v. Berg a. a. D. S. 937. Auch C. G. Kühn Samml. k. sächsischer Medizinal = Geseze. Leipzig. 1809. S. 350 — 353.)

K. dänische Verordnung vom 27. Jul. 1811. (S. Frank a. a. D. V. B. S. 387. flg.)

Schon bei den Kalmücken besteht eine Art von Todtenbeschau. In dem Augenblicke, in dem ein Kranker den Geist aufgeben will, muß dieß dem Gellung (Geistlichen) angezeigt werden. Dieser urtheilt sodann, in welcher der 12 Stunden, in die sie Tag und Nacht eintheilen, der Kranke ohngefähr gestorben ist, und nach der Todesstunde wird aus den Büchern die Art bestimmt, wie mit dem Leichnam verfahren werden solle. (S. Pallas russische Reisen. I. B. S. 307.)

Österreichische Verordnungen, die Todtenbeschau betr. vom 31. März 1721, 9. Jänner 1743. 4. Sept. 1751. 30. März

21. Nov. 1770. 27. Mai 1780. 18. Mai 1782. und 21. Febr. 1784. (S. Frank a. a. D. IV. B. S. 736. flg.)

Einführung der Todten = Beschau in der Provinz Tyrol. (S. Provinzial = Verordnung des k. Guberniums in Tyrol. Innsbruck, den 18. Aug. 1808. Regier. Bl. vom Jahr 1808. St. L. S. 1985. folg. Auch Schmelzing Repertorium u. s. w. S. 325.)

Nach einem churfürstlichen Mandat vom 11. Febr. 1792. Nr. 2. ist für jeden Ort eine Leichenwäscherin zu bestellen, und sie ist mit einer umständlichen Instruktion zu versehen. S. Frank a. a. D. V. B. S. 401. und E. G. Kühn Samml. k. sächsischer Medizinalgesetze. Leipzig. 1809. S. 350 — 353.)

(S. v. Berg a. a. D. VI. B. I. Th. S. 937. Nr. XCVI.)  
Churfürstl. sächsisches Mandat, die Behandlung der Leichen und die, damit nicht todtscheinende Menschen zu früh begraben werden, auch sonst dabei zu beobachtende Vorsicht betr. d. d. Dresden, am 11. Febr. 1792.

(v. Berg a. a. D. VI. B. I. Th. S. 948. Nr. XCVII.)  
Instruktion des wohlöbl. Magistrats zu Leipzig für die, zufolge des churfürstl. sächsischen Mandats, d. d. Dresden, den 11. Febr. 1792. die Behandlung der Leichen und todtscheinenden Menschen betreffend, in Leipzig angestellten Leichenfrauen.

(v. Berg a. a. D. VI. B. I. Th. S. 967 Nr. C.) Königl. preußisches Circular sammtl. Inspektoren der Chur = Mark: Ueber das zu frühe Begraben todtscheinender Personen. d. d. Berlin, den 12. Dez. 1793.

(v. Berg a. a. D. VI. B. I. Th. S. 956. Nr. XCVIII.)  
Eid und Pflicht einer Leichenfrau in der Stadt Heilbronn. Heilbronn, den 15. Dez. 1772.

(v. Berg a. a. D. VI. B. I. Th. S. 961. Nr. XCIX. und Scherf allg. Archiv der Gesundheits = Polizei I. B. I. St. Hannover. 1805. Fürstl. lippe'sche Verordnung, die Behandlung und das Begraben der Todten betr. d. d. Detmold, den 8. Jul. 1800.

(v. Berg a. a. D. VI. B. I. Th. S. 968. Nr. CI.)  
Churfürstl. erzkanzlersche Verordnung, zur Verhütung des Begrabens scheinodter Menschen. d. d. Aschaffenburg, den 21. Sept. 1804.

(v. Berg a. a. D. VI. B. I. Th. S. 972. CII.) Löwen =

stein = werthheimsche gemeinschaftliche Regierungs = Verordnung gegen das allzufrühe Begraben der Todten d. d. Werthheim, den 12. Nov. 1804.

Allg. Leichen = und Trauerordnung für die Städte des Fürstenthums Würzburg vom Jahre 1805. (Gemeinnützige Justiz = und Polizeiblätter, Nr. 24. vom Jahr 1810.)

Peßeck Sammlung, VI. Band, 287. Seite. Nr. 1142.

Der Nutzen der Todtenbeschau beschränkt sich nicht allein auf die Sicherheit der einzelnen Bürger, von deren Leben die Gewißheit, daß eine in Geheim verübte Gewaltthat bei dieser Anstalt nicht leicht unentdeckt bleiben kann, die häuslichen Nachstellungen abwendet; auch der Staat kann daraus vielfältigen Nutzen schöpfen, da wohlgeführte Sterberegister ihm über Epidemieen, über die vermehrte, oder verminderte Sterblichkeit genauere Kenntnisse zu verschaffen, und dadurch den allgemeinen Gesundheitsanstalten gleichsam eine bestimmte Richtung zu geben fähig sind.

Es ist daher wesentlich, daß den Sterberegistern künftig diejenige Gestalt ertheilt werde, welche durch die vorgeschriebenen Rubriken diese mannigfaltigen Kenntnisse vereinbaren.

#### §. I.

In den Städten also, wo eine Todtenbeschau aufgestellt ist, sollen die bei derselben geführten Bücher aller Orten gleichförmig nach dem angehängten Formulare unter Nr. I. eingerichtet werden. In die erste Rubricke ist der Monat und Tag einzutragen, da der Verstorbene zur Beschau gekommen ist. Dann folgt in der Nebentrubricke der Name desselben. Unter der nächsten Geschlechts = Rubricke wird die Person mit der Zahl 1 in das Fach von männlich oder weiblich eingetragen, dahin sie gehört. Aus Zusammenziehung bei der Geschlechtssumme erwächst die Hauptsumme der Gestorbenen. Das Alter ist in 5 Fächer untergetheilt; der Beschauete wird abermal mit der Zahl 1 in das ihm zukommende Fach gesetzt.

Die Todesart hat zwei Haupt = Untertheilungen, deren jede in 3 Rubriken abgesondert ist. In jede dieser Rubriken ist der Kopf nicht bloß mit der Zahl 1 einzutragen, sondern auch mit einer kurzen Bemerkung die Todesart anzuzeigen, wie in dem Formu =

lare Lungenfucht, erhängt, vom Gerüste gefallen. Der Nutzen dieser Register fällt für sich selbst auf: indem daraus nicht nur die Hauptsumme aller Verstorbenen, sondern auch besonders deutlich wird, wie viele von jedem Geschlechte, von jeder Alterabtheilung, und durch welche Todesart sie gestorben sind.

### §. 2.

Zu Ende eines jeden Jahres sollen diese Todtenbeschauregister in eine Haupttabelle zusammengezogen, und längstens mit dem halben Jänner an die Kreisämter eingeschickt werden.

### §. 3.

Jedes Kreisamt hat aus den sämtlichen bei seinem Kreisamte eingelaufenen Beschauregister, desgleichen aus den von den Pfarrern und Rabbinen eingekommenen Trauungs-, Geburts- und Sterberegister die Zahlen in den Kreistabellen, welche ihnen nach dem Formulare unter Nr. 2. gedruckt hinausgegeben, und nur ausgefüllt werden dürfen, zusammenzuziehen, und solche längstens bis Ende Jäners der Landesstelle einzusenden.

### §. 4.

Wofern aus den eingesendeten Registern bei einem Kreise eine auffallende Veränderung in der Abnahme oder Zunahme der Bevölkerung überhaupt, oder in irgend einer Gegend insbesondere beobachtet wird, sollen die Kreishauptleute ihre Tabellen mit einem Berichte begleiten, worinn sie die wirklich entdeckte oder vermuthliche Ursache einer solchen Veränderung anzeigen.

### §. 5.

Die Landesstellen ziehen aus den an sie gekommenen einzelnen Registern der Kreisämter eine Landestabelle zusammen, und begleiten dieselbe mit ihren Beobachtungen und Erinnerungen an die vereinigte Hofstelle, wo mit Ende Hornung die Tabellen aus allen Ländern eingelangt seyn sollen.

### §. 6.

Die summarischen Hauptstadt- und Landestabellen über Trauung, Geburt und Sterblichkeit sind, als ein Gegenstand nützlicher Bemühungen und Betrachtungen, von den Landesstellen alle Jahre durch den Druck gemein zu machen.

---

# Sterberegister,

wie dasselbe bey der Todtenbeschau zu führen ist.

Zur Beschau gekommen 1783.	Namen  der Beschauten.	Geschlecht.		Sind gestorben.															
		Männlich.	Weiblich.		In dem Alter.					An einer Todesart.									
					Von der Geburt bis 7 Jahr.	Von 7 bis 17.	Von 17 bis 40.	Von 40 bis 50.	Von 50 hinab.	Krankheit.			Gewaltsam.						
Im Jänner.																			
den 4ten.	Christoph Egner . . . . .	I	—	Summe der Gestorbenen.	—	—	—	I	—	—	I	—	—	—	—	—	—	—	
den 5ten.	Maria Anna Endlin . . . . .	—	I		I	I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Jakob Endel . . . . .	I	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ulrich Marber . . . . .	I	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den 10ten.	Eleonora Hellinn . . . . .	—	I		—	—	—	I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Matthias Erber . . . . .	I	—	I	I	—	—	I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe der einzelnen Rubriken.	4	2	6	2	I	I	2	—	—	I	—	3	I	I	—	—	—	



## Instruktion für die Leichenbeschauer in Salzburg.

### I. Gegenstände der Todtenbeschau.

Diese sind: der Todte selbst. Kein Todter macht hierbon eine Ausnahme, auch Kinder von jedem Alter, besonders todtgeborne, müssen besichtigt werden. 2) Die Umstände. Hierher gehören: a) das Lager, die Bekleidung des Todten, Wohnung, vorfindliche Arzneien u. s. w.; b) die Verwandten, Krankenwärter und Hausleute, als die Mittel, wodurch die vorausgegangenen Vorfälle, hierdurch die Todesart, und die damit in irgend einer ursächlichen Verbindung stehenden Einflüsse ausgemittelt werden können.

### II. Das Wesen der Todtenbeschau.

Es besteht eigentlich: 1) in der Beurtheilung und Erkenntniß des wirklichen vom Scheintode, und der Art und den Ursachen des letztern; 2) in der Ausmittlung der Art des wirklichen Todes und dessen Ursachen, durch genaue vorschriftsmäßige Untersuchung und Erforschung obiger Gegenstände.

### III. Besondere Regeln der Todtenbeschau selbst.

#### Pflichten und Geschäfte der Todtenbeschauer.

A. Sobald dem Todtenbeschauer angezeigt wird, daß in dem ihm angewiesenen Bezirke Jemand todt sey, so hat er sich sogleich zu erkundigen, auf welche Art der zu Beschauende umgekommen ist. Erfährt er etwa, daß plötzlicher Tod eingetreten sey, daß dessen Ursachen unbekannt, oder der Todte schon als solcher gefunden worden, kurz, daß sich Verdacht eines Schein- oder gewaltsamen Todes begründet; so hat derselbe sich unverzüglich nach erhaltener Anzeige zum Todten zu begeben, denselben nach folgenden Regeln zu untersuchen, und im Falle, daß die Zeichen des wirklichen Todes fehlen sollten, sogleich und unermüdet die gehörigen Versuchsmittel gegen die wahrscheinliche Art von Scheintod anzuwenden. — Ist aber der zu Beschauende an einer bekannten Krankheit gestorben, so kann der Todtenbeschauer die Untersuchung erst etwa längstens in 24 Stunden nach erfolgtem Ableben vornehmen,

Bis dahin die Seelennonnen oder den Todtengräber bestellen, die dem Todtenbeschauer in seinen Geschäften gehörig beizustehen haben.

B. Der Todtenbeschauer hat sich allererst den Tauf- und Zunamen, den Stand, das Alter und den Erwerb des Verstorbenen aufzuzeichnen, und dann bei den Verwandten, Krankenwärttern oder Hausleuten desselben über die Todesart zu erkundigen, wie lange der zu Beschauende krank lag, an welchen Zufällen derselbe litt, unter welchen Erscheinungen der Tod eintrat, und wer den Kranken behandelte. Diesen Einholungen gemäß soll der Todtenbeschauer durch vernünftige Schlüsse die Art und Ursachen der Krankheit ausmitteln, die Folgerungen ebenfalls aufzeichnen, und in die in der Folge zu bestimmende tabellarische Todtenanzeige eintragen. Eben so soll der Todtenbeschauer alle Nebenumstände beobachten, die noch vorhandenen Arzneien, den Ort, wo der Todte verschieden, dessen Lager u. s. w. um aus allen diesen Umständen Aufklärung über die Art und Ursache des Todes um so mehr in zweifelhaften verdächtigen Fällen zu erhalten. Arzneien von Pfuschern hat er mit sich zu nehmen, und nebst den Anzeigen dem vorgesezten Physikus zu behändigen.

C. Der Todtenbeschauer hat nun den Leichnam selbst zu untersuchen, um auch durch die unmittelbare Besichtigung, welche nun schon durch die vorausgegangenen Einholungen geleitet wird, die obigen Zwecke der Todtenbeschau zu erfüllen. Gesicht, Geruch und Gefühl müssen ihm bei der unmittelbaren Leichenbeschau die Bestimmungsgründe an die Hand geben. Das Gesicht wird ihm Flecken, Geschwülste, Verletzungen und alle sichtliche Zeichen des Scheintodes, wirklichen und gewaltsamen Todes entdecken. Das Gefühl wird ihn über die Beschaffenheit des Muskelfleisches, die Temperatur der Wärme, Abwesenheit des Pulses u. s. w. unterrichten.

B e s o n d e r e R e g e l n d a b e i s i n d :

1) Vor allem muß der Todtenbeschauer auf die angegebne Art diejenigen Zeichen am Todten auffuchen, welche den wirklichen Tod vom Scheintode unterscheiden. Die Zeichen des wirklichen Todes sind kürzlich folgende: a) Abwesenheit des Pulses, b) Mangel an Athem, c) Steiffigkeit der Glieder, d) Mangel an Wärme, e) das sogenannte Brechen der Augen, Einfallen, Trüb — und Matt werden der Hornhaut, f) endlich die Zeichen der Fäulniß: blane Flecken, Anschwellen des Unterleibs, Abgehen der Oberhaut,

Leichengestank. Alle obige Zeichen beweisen nur in Vereinigung der letztern, nemlich der Fäulniß, den wirklichen Tod. In Vereinigung der gemachten Erkundigungen über den vorausgegangenen Zustand des Verstorbenen werden diese genannten Zeichen es selten zweifelhaft lassen, ob wirklicher Tod oder Scheintod zugegen sey. Indes machen es die schon beobachteten außerordentlichen Fälle von Scheintod bei vielen der ersten Zeichen des wirklichen Todes nothwendig, sich schlechterdings nur auf das letztere Zeichen, nemlich die Spuren der anfangenden Fäulniß, zu verlassen. Um diese desto eher und gewisser zu erhalten, sollen die Leichen, besonders im Winter bei strenger Kälte, in den Sterbebetten liegen bleiben, und im Zimmer oder der Stube, wo der Leichnam liegt, wo möglich immer ein gemäßiger Grad von Ofenwärme erhalten werden, welche ohnehin beim Scheintode die erste Bedingniß zur Wiederbelebung ist.

2) Hat sich nun einmal der Todtenbeschauer durch diese Regeln über den obigen Punkt überzeugt, so wird nun, der Verschiedenheit des Befundes gemäß, sein Verfahren zweifach seyn.

a) Fehlen die eigentlichen Zeichen des Todes, ist selbst nach den Voraussetzungen noch Verdacht vom Scheintode da, so hat der als Todtenbeschauer auftretende Chirurg oder Bader sogleich die der besondern Art des Scheintodes angemessene Behandlungsart unermüdet anzuwenden.

Der einfache Bader hat hierzu immer den nächsten Wundarzt zu Hülfe zu rufen.

Es wird jedem Todtenbeschauer zur Pflicht gemacht, Christian August Struve's Werkchen „Versuch über die Kunst, Scheintodte zu beleben, und über die Rettung in schnellen Todesgefahren“ sich beizuschaffen, selbes gut zu studiren, und dem vorgesezten Physikus über das Studium desselben bei jeder Gelegenheit verantwortlich zu seyn.

b) Ist zwar keine Wahrscheinlichkeit vom Scheintode, doch aber Mangel der eigentlichen Todeszeichen, nemlich der Fäulniß, zugegen, so hat der Todtenbeschauer auch noch einen zweiten spätern Todtenbesuch zu machen, bis er den wirklichen Tod bezeuget, und die Beerdigung erlaubt.

c) Hat er sich aber von den Zeichen des wirklichen Todes überzeugt, so liegt ihm nun vorzüglich ob, die Art des Todes möglichst genau zu bestimmen; theils kann er dieß durch voraus-

gemachtes Erkundigen, theils durch die Untersuchung des Leichnams selbst, wenn nemlich die Todesart durch Zeichenkenntniß erkannt wird, als zum Beispiel Wassergeschwülste, Abzehrung u. s. w. oder wenn Zeichen gewaltsamer Todesarten zugegen sind. aa) Sind keine der letztern Zeichen zugegen, noch auch in den übrigen Umständen aufzusuchen, so hat der Todtenbeschauer einen Todtenschein nach gegebener Vorschrift auszufertigen, und in der Wohnung des Verstorbenen zurückzulassen, von wo aus er dem einschlägigen Pfarrer, der ohne selben die Beerdigung nicht vornehmen darf, behändigigt werden muß. Hierinn wird nun auch der Tag der Beerdigung besonders angegeben, wenn dieser früher als der sonstige Termin fällt. Doch giebt es auch verschiedene Ausnahmen, z. B. bei Faulfieber epidemien, wo es wohl nothwendig ist, den Leichnam bei der ersten Gewißheit des Todes beerdigen zu lassen. Für diese Fälle werden jedesmal die besondern Maaßregeln bestimmt werden. bb) Sind hingegen die zu bestimmenden Zeichen vorhanden, welche die Todesart des Beschauten zweifelhaft lassen, welche bestimmt auf eine erlittene Todesart durch Gewalt hindeuten, oder doch begründeten Verdacht erwecken, so hat der Todtenbeschauer sogleich die Anzeige bei der Polizei des Orts zu machen, und einstweilen jede fernere Untersuchung zu unterlassen. Uebrigens hat er in einem solchen Falle, besonders bei Verwundungen, bei der Untersuchung des Leichnams die größte Vorsicht zu beobachten, damit der eigentliche Zustand der erlittenen Gewaltthatigkeiten nicht entstellt oder verrückt werde. Der Todtenbeschauer hat hier alles in der vorfindlichen Lage zu lassen, eben so aber durch einstweilige Bestellung vertrauter Personen die gehörige Bewahrung des Leichnams auf der Stelle zu veranstalten. Die zu diesem Verfahren bestimmten Zeichen sind vorzüglich:

a) alle äußerlich befindliche Verletzungen, besonders Geschwülste und Verwundungen am Kopfe, kleine oft unmerkliche Stiche, Wunden an den Fontanellen Neugeborner, welche daher bei diesen jedesmal untersucht werden müssen, alle an den übrigen Theilen vorfindliche Verletzungen, Blutunterlaufungen und Geschwülste an den Hoden u. s. w. b) Die äußerlichen Zeichen der Erstickungen: Streifen und Flecken am Halse, blaue aufgedunsene Geschwulst des Angesichts, Hervorragen der Augen und Zunge, blaue Geschwulst derselben, Schaum vor dem Munde, große Ausdehnung der Brust

u. s. w. sind Zeichen, welche bei Verdacht, besonders in Vereini-  
gung der erstern am Halse, auf einen gewaltsam erlittenen Tod  
des Ersticken schließen lassen.

c) Die Zeichen von Vergiftungen: Wenn der zu Beschauende  
eines plötzlichen Todes unter heftigem Erbrechen, Leibschmerzen,  
Abführen oder Convulsionen und Rasereien dahin gestorben seyn  
soll; wenn gleich nach dem Tode die stärkste Fäulniß sich zeigt,  
ohne daß künstliche oder natürliche Wärme sie beförderte; wenn  
der ganze Körper sogleich nach dem Tode aufschwillt, die Ober-  
haut sich sehr leicht ablöst; wenn sich auf der ganzen Oberfläche  
schwarze, rothe, braune oder blaue Flecken zeigen; wenn einzelne  
Glieder, z. B. die Zunge und andere, ausserordentlich aufgedunsen  
und schwarz sind; wenn die Nägel eine andere Farbe haben, und  
leicht abfallen; wenn die Haare zu ganzen Händen voll ausfallen  
u. s. w.: so kann man mit einer ziemlichen Wahrscheinlichkeit  
schließen, wenn man die vorausgegangenen Umstände sorgfältig da-  
mit vergleicht, daß der Verstorbene Gift bekommen habe. In  
diesen Fällen nun muß die vorher beschriebene Sorgfalt beobachtet  
und sogleich an die Ortspolizeibehörde Anzeige gemacht werden,  
ohne deren weitere Verfügung die Beerdigung vom Todtenbeschauer  
nie gestattet werden kann.

D) Die als Todtenbeschauer ernannten Wundärzte sind  
dafür strenge verantwortlich, die Todtenbeschau jedesmal in eigener  
Person vorzunehmen, etwa nicht einen Gesellen dazu abzuordnen,  
oder gar ohne Besichtigung den Todtenschein auszustellen.

E) Endlich sind sie verpflichtet, sogleich nach Verfluß  
eines jeden Monats an die vorgesezte Polizeibehörde und den Stadt-  
physikus ein genaues tabellarisches Verzeichniß nach vorgezeichnetem  
Formular, rein geschrieben, und in dem gleichen Formate eines Bo-  
gens, ungesäumt zu übersenden.

Ausserdem ist in Hinsicht der in Salzburg nun seit dem 10.  
Januar d. J. gesetzlich bestehenden Leichenbeschau noch Folgendes  
zu bemerken;

Jeder Pfarrbezirk erhält einen eigenen Todtenbeschauer; die-  
ses Geschäft ist nur verpflichteten und approbirten Chirurgen ver-  
traut, und dermalen unter sechs Stadtchirurgen vertheilt. Diese  
sind bei ihren beschwornen Pflichten und bei persönlicher Dafür-  
haftung gehalten, sich genau an die buchstäblichen Vorschriften

ihrer Instruktion halten. — Für ihre Bemühung und Zeitverschämniß ist ihnen bei Besichtigung einer Leiche 30 Kreuzer als maximum, und 12 Kreuzer als minimum bewilligt. Der Grad der Vermögensumstände entscheidet die Gültigkeit der Anforderung. Diese Gebühr entrichtet derjenige, welcher die Leichenkosten zu bestreiten hat. Im Falle notorischer Unvermögenheit des Verstorbenen wird die Zahlung aus den treffenden Spitals- oder Armenkassen geleistet. Der Pfarrer erhält die Gebühr mit den übrigen Leichenkosten, und übergiebt sie am Ende eines jeden Monats dem Bezirkstodtenbeschauer. — Keinem Pfarrer ist es, bei Strafe von 10 Thalern, erlaubt, ohne den durch die Instruktion verordneten Schein der vorgenommenen Leichenbeschau erhalten zu haben, einen Gestorbenen zu beerdigen. Diese Scheine sind sorgfältig zu sammeln, und müssen monatlich von jedem Pfarrvorstande den ohnehin der Polizei vorzuliegenden Todtenlisten im Original beigelegt werden. Dem Todtenbeschauer in jedem Bezirke, wo ein Mensch stirbt, muß sogleich schleunige Anzeige gemacht werden. Bis nicht diese Anzeige geschehen ist, worüber der Chirurg eine gedruckte Karte ausstellt, darf die Sterbeglocke in keiner Kirche geläutet werden. Die Mesner oder ihre Stellvertreter, welche ohne Vorweisung einer solchen Karte läuten sollten, werden mit 24stündigem Arrest bestraft. — Es wird in der Folge für Herstellung eines oder mehrerer Leichenhäuser gesorgt werden, welche mit der Veranstaltung einer ordentlichen Leichenbeschau nothwendig in Verbindung gesetzt werden müssen.

(Die Einführung der Todtenbeschau in der schwäbischen Provinz betreffend.)

(S. Provinzial-Verordnung der kön. Landes-Direktion in Schwaben, dd. Ulm, den 20. April 1807. Reg. Bl. vom Jahr 1807. St. XIX. S. 753. folg. auch Schmelzing Repertorium u. s. w. S. 322.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Defter kann es der Fall seyn, daß Menschen, die für todt gehalten werden, nur in tiefer Ohnmacht liegen, folglich nur schein- todt sind; daß der Verstorbne durch Gift oder angebrachte Gewalt getödtet worden, ohne daß die Obrigkeit von einem solchen Morde etwas erfährt; daß die Krankheit des Verstorbenen von einer sol-

den Art gewesen, daß es in Hinsicht auf dessen Bett und Kleidung besonderer Vorsichtsmaaßregeln bedarf, um einer Ansteckung vorzubeugen; daß endlich in einem Orte oder in einer Gegend mehrere Menschen an einer Krankheit sterben, wogegen von Seiten der Staatsverwaltung Vorkehrungen getroffen, oder die Hülfe der Kunstverständigen aufgerufen werden soll. Um nun

1) zu verhüten, daß Niemand, der nur scheinodt ist, begraben werde;

2) heimlichen gewaltsamen Todesarten auf die Spur zu kommen;

3) die weitere Verbreitung ansteckender Krankheiten verhüten zu können, und von gefährlichen epidemischen Krankheiten sichere Notiz zu erhalten, wird die Todtenbeschau eingeführt. Es werden deßhalb folgende Verfügungen zu Jedermanns Kenntniß gebracht:

§. 1. So wie man vermuthet, daß ein Mensch verstorben sey, soll der aufgestellte Todtenbeschauer sogleich berufen werden, um zu untersuchen, ob wirklich er todt, oder etwa nur scheinodt vorhanden sey.

Vor der Ankunft des Todtenbeschauers darf unter Strafe von 10 Reichsthalern der Todte weder aus dem Bette genommen, oder dessen Mund oder Nase verstopft, noch dessen Gesicht bedeckt werden.

§. 2. Der Todtenbeschauer hat im Allgemeinen

1. zu prüfen, ob wirklicher Tod, oder nur Scheintod vorhanden sey;

2. zu untersuchen, ob der Tod auf eine natürliche oder gewaltsame Weise erfolgt sey;

3. darauf zu achten, ob der Verstorbene nicht eine ansteckende Krankheit gehabt habe. Eine ausführliche Instruktion, die jedem Todtenbeschauer gedruckt wird zugestellt werden, wird ihm sein Verhalten und seine Handlungsweise genau vorschreiben.

§. 3. Kein Leichnam darf begraben werden, der nicht zuvor von dem aufgestellten Todtenbeschauer besichtigt worden ist. Dieser stellt den Angehörigen des Verstorbenen über die vorgenommene Schau einen Schein nach dem Formular aus, welches ihm in der Instruktion wird vorgeschrieben werden. Dieser Schein muß dem Pfarrer, der die Beerdigung vorzunehmen hat, überbracht werden.

Kein Pfarrer darf einen Leichnam ohne einen Schein vom aufgestellten Todtenbeschauer beerdigen. Derjenige, der dieser Verfügung entgegen handelt, verfällt in eine Strafe von 10 Reichsthalern.

In der Regel sollen die Verstorbenen erst nach Verflusse von drei Tagen oder 72 Stunden begraben werden. Eine Ausnahme findet statt:

1. Wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat.
2. Wenn sich am Leichnam schon frühe Spuren von Fäulniß zeigen.

Ob aber ein Verstorbener früher, als nach Verfluß von 72 Stunden begraben werden solle, hat der Todtenbeschauer und zwar nur er allein zu bestimmen. Jeder Pfarrer, der einen Leichnam früher, als in dem vom Todtenbeschauer ausgestellten Schein bestimmt ist, beerdigt, verfällt in eine Strafe von 10 Reichsthalern.

Dem Todtenbeschauer kommt es ferner zu, zu bestimmen, wie lange der Verstorbene noch im Bette gelassen, wohin er, wenn er daraus genommen wird, gebracht, und wie er weiter behandelt werden soll; ob er ausgesetzt werden dürfe oder nicht; wann er in den Sarg gelegt, und dieser verschlossen werden soll.

Die Angehörigen des Verstorbenen haben allen Anordnungen des Todtenbeschauers, unter Strafe von 10 Reichsthalern, aufs genaueste nachzukommen.

§. 4. Alle acht Tage hat jeder Todtenbeschauer zwei Verzeichnisse der von ihm besichtigten Verstorbenen nach dem Formulare, welches ihm in der Instruktion wird vorgezeichnet werden, anzufertigen, und das eine der vorgesezten Polizei- Behörde, das andere aber dem Physikus zu übersenden.

§. 5. Zu Todtenbeschauern werden Chirurgen und Bader, die hierzu brauchbar sind, ernennet.

Jeder Chirurg und Bader aber, der als Todtenbeschauer angestellt zu werden wünschet, muß sich in einer Prüfung ausweisen, daß er die zu diesem Amte erforderlichen Kenntnisse besitze. — Er muß nemlich

1. die Kennzeichen des wirklichen und des Scheintodes, wie Scheintod entstehen könne, und wie Scheintodte zu behandeln seyen;
2. die Kennzeichen des Todes durch Vergiftung oder angebrachte Gewalt;

3. wie die ansteckenden Krankheiten, falls sie von den Angehörigen der Verstorbenen verheimlicht würden, an den Leichnamen zu erkennen seyn, wissen.

Die Prüfung wird den Physikern aufgetragen, und da der Bezirk eines Todtenbeschauers nicht groß seyn darf, so erhalten die Physiker die Weisung, den Chirurgen und Badern ihrer Bezirke mit gutem Rath und Unterricht an die Hand zu gehen, damit man eine hinreichende Anzahl von Todtenbeschauern bekommen könne; und damit diejenigen, welche als Todtenbeschauer angestellt zu werden wünschen, Zeit haben, sich die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, so soll die Prüfung erst nach einem Vierteljahre vorgenommen werden.

§. 6. Die Polizeibehörden schlagen dann, nach dem Gutachten der Physiker, die Todtenbeschauer vor; in den größern Städten muß jedem Todtenbeschauer ein bestimmtes Viertel, und auf dem Lande ein bestimmter Bezirk angewiesen werden.

§. 7. Kein Todtenbeschauer darf ohne Erlaubniß der vorgesetzten Polizei-Behörde, unter Strafe der Absetzung, über zwölf Stunden von seinem Wohnsitz abwesend seyn.

Erhält ein Todtenbeschauer die Erlaubniß, länger abwesend zu seyn, oder kann er Krankheit halber sein Amt nicht versehen, so hat er einen andern benachbarten zu bestellen, der einstweilen seinen Dienst verrichtet.

§. 8. In der Instruktion für die Todtenbeschauer wird die Taxe für ihre Dienstleistungen bestimmt werden.

Wann die Todtenbeschau anzufangen habe, wird noch besonders festgesetzt werden.

Ulm, den 20. April 1807.

Königl. Landesdirektion in Schwaben.

v. M e r z, Direktor.

Pfister.

S. v. Berg Handb. Nr. XCIV. Seite 913. folg. VI. B. I. Th. Hessenkasselsche Verordnung, wie sich künftighin bei Verstorbenen verhalten werden soll. Vom 15. September 1787.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Hessen 2c. 2c. fügen hiermit zu wissen: Nachdem verschiedene

traurige Beispiele vorhanden, daß in einer tiefen Betäubung gelegene, und dem Schein nach todte Körper durch das allzufrühzeitige Begraben, und ehe man sich von den erforderlichen Kennzeichen eines wirklichen Todes hinlänglich versichert, lebendig verscharrt worden: als haben Wir zur Vermeidung eines solchen, als des härtesten aller Schicksale, aus landesväterlicher Vorsorge für Unsere getreue Unterthanen Uns gnädigst bewogen befunden, eine Verordnung zu erlassen, wie es mit Besichtigung der todten Körper, und zu Erforschung, ob dieselben wirklich todt, oder noch einige Kennzeichen des Lebens an ihnen zu verspüren, sowohl in Unsern Städten als auf dem Lande, und überall, die Juden in Unsern Staaten durchgängig mit innbegriffen, gehalten werden soll.

Wir sehen, ordnen und wollen demnach, daß §. 1. alle und jede recipirte Wundärzte, und an denen Orten, wo deren keine wohnen, die Todtenfrauen\*) zu Besichtigung der todten Körper zwar gelassen werden, jedoch ihnen dieses nicht ehender verstattet seyn solle, als bis sie von Unserm Kollegio = Mediko, oder auf dessen Verfügung durch den Physiker des Distrikts den desfalls nöthigen und unentgeltlich zu ertheilenden Unterricht erhalten haben, und auf ein von demselben ihrer Tüchtigkeit halber erhaltenes Zeugniß bei dem Amte besonders dazu verpflichtet, auch von demselben, in Ansehung der Verpflichtung, ihnen die gehörigen Attestate ertheilet worden sind.

§. 2. Stehet zwar einem jeden Einwohner frei, sich dieses oder jenes zu sothanem Geschäfte examinirten, tüchtig befundenen und verpflichteten Wundarztes, oder der Todtenfrau, zu welchem er das meiste Zutrauen hat, und nach eigener Wahl ohne Unterschied zu bedienen; es wird aber bei Vermeidung einer herrschaftlichen Strafe von zehn Thalern oder Kammergulden, oder nach Beschaffenheit der Umstände einer dieser proportionirten Leibesstrafe, alles Ernstes hiemit verboten, einen nicht unterrichteten oder untüchtig befundenen Wundarzt oder Todtenfrau, und der sich durch ein der beschriebenen Verpflichtung halber ertheiltes Attestat nicht legitimiren kann, zu gebrauchen.

---

\*) Vermöge Reg. Ausschreibens vom 23. Juni 1788 dürfen die Todtenfrauen nur alsdann, wenn die Wundärzte verhindert werden, deren Stelle vertreten.

§. 3. Sobald sich ein Todesfall zuträgt, sollen die Hinterbliebenen des Verstorbenen bei Todesfällen, welche des Tages über oder vor zehn Uhr des Abends geschehen, den zur Besichtigung des Körpers zu wählenden Wundarzt oder Todtenfrau ungesäumt herbeiholen und demselben die eigentliche Stunde des Todes bekannt machen, inmittelst aber den Leichnam unverrückt in dem Bette liegen lassen, und besonders des üblichseyenden schädlichen Wegziehens der Rissen unter dem Kopfe sich enthalten, auch nach der Ankunft des Wundarztes die von demselben wegen Behandlung des verbliebenen Körpers ertheilt werdenden Vorschriften genau befolgen, und solchen ohne die von ersagtem Wundarzt dazu ertheilte Erlaubniß nicht aus dem Bette bringen, welcher jedoch das letztere, wenn er keine besondere Ursachen dazu finden sollte, ohne Noth nicht zu verschieben, sondern die Reinigung und Umkleidung des Leichnams, und daß man ihn auf Stroh lege, zu gestatten, aber dahin zu sehen hat, daß er in einem temperirten Zimmer aufbehalten werde. Und ob es gleich bei Todesfällen, welche gegen oder nach Mitternacht erfolgen, der Willkühr der Hinterbliebenen überlassen bleibt, die Herbeiholung des Wundarztes oder der Todtenfrau bis zum Anbruch des Tages zu verschieben, wenn diese nicht aus ängstlicher Sorge oder aus Hoffnung besserer schleunigen Beistand verlangen dürften; so soll jedoch in diesem letztern Falle ein jeder Wundarzt oder Todtenfrau, zu welcher Stunde der Nacht es auch immer seyn möchte, der an ihn geschehener Berufung willig und ungesäumt folgen. Gleichwie man nun von einem jeden christlich gesinnten und redlich denkenden Menschen erwarten kann, daß er aus Pflicht und Liebe zu den Seinigen diesem allem nachkommen werde: also sollen auch diejenigen, welche dagegen zu handeln, oder dem Wundarzt oder Todtenfrau auf eine unanständige Art zu begegnen sich begeben lassen mögten, auf die letztern davon obliegende Anzeige mit einer desto schärfern Ahndung angesehen werden.

Dagegen soll aber auch

§. 4. derjenige Wundarzt oder Todtenfrau, welche auf die von einem Todesfall erhaltene Bottschaft sich alsbald an Ort und Stelle zu begeben verabsäumen, oder den Hinterbliebenen des Verstorbenen ungeziemend begegnen sollten, auf die davon beschehene Anzeige mit einer exemplarischen Strafe ebenfalls belegt werden

§. 5. Sollen von denjenigen, welche in den Gemeinden dazu ernannt sind, die Gräber zu besorgen, die Anstalten zu der Beerdigung ehender nicht getroffen, und von den Predigern der gewöhnliche Schein zur Beerdigung ehender nicht ertheilet werden, bis ihm ein von dem, oder derjenigen, welche dazu bestellet sind, und die Besichtigung des todten Körpers über sich gehabt, ausgestelltes Attestat oder richtige mündliche Anzeige, daß solcher zur Erde bestattet werden könne, zugegangen ist; des Endes dann die sämtlichen Consistoria in Unfern Landen, so wie auch die wallonisch- und niederdeutschen Presbyteria zu Hanau, die Prediger, Todtengräber, auch Glöckner, alles Ernstes hiernach nicht nur zu bedeuten, sondern auch, daß diesem nachgelebet werde, genau Obacht halten zu lassen, und über jeden Kontraventionsfall, zu der wegen der Bestrafung nöthigen Verfügung, das Erforderliche an Unsere nachgesetzte Regierung, in deren Bezirk der Fall gehöret, gelangen zu lassen haben.

Was nun die Behandlung der todten oder todtscheinenden Körper selbst angeht, so hat sich

§. 6. ein jeder Wundarzt nach dem in der Anlage enthaltenen Unterricht sorgfältig zu achten; des Endes dann derselbe

§. 7. bei denjenigen verblichenen Körpern, die an einer solchen Krankheit, welche den Tod höchst wahrscheinlich vermuthen läßt, verschieden sind, und wobei sich noch eines oder mehrere derer Kennzeichen eines gewissen Todes und der Verwesung äußern, die Beerdigungsscheine ohne Anstand, auch bei ansteckenden Krankheiten, oder wo nach Beschaffenheit der letztern und der Witterung früher eintretende Verwesung solche nothwendig macht, binnen den nächsten zwölf Stunden ertheilen kann. Dahingegen

§. 8. ein solcher Wundarzt oder Todtenfrau bei Leichnamen, welche an einer Krankheit, die keinen gewissen Tod vermuthen läßt, verstorben sind, und wobei sich eines oder mehrere Merkmale eines sicheren Todes und der Verwesung nicht äußern, den Beerdigungsschein oder mündliche Anzeige an den Prediger nicht ehender zu ertheilen hat, als bis man von dem wirklichen Tode mit völliger Gewißheit überzeugt seyn kann. Daher dann

§. 9. er der Wundarzt oder die Todtenfrau einen solchen Körper binnen den nächsten vier und zwanzig Stunden wohl zu beobachten, und zum öftern zu besichtigen und zu forschen hat,

ob sich noch keine Merkmale der Verwesung verspüren lassen, und wenn solche binnen zweimal vier und zwanzig Stunden nicht wahrzunehmen seyn sollten, so hat derselbe mit Zuziehung eines von den Hinterbliebenen zu erwählenden Arztes, nach der in vorbemerkttem hier anliegendem Unterrichte enthaltenen Vorschrift, sowohl in Ansehung der Versuche, ob noch ein Rest des Lebens in dem Körper übrig sey? als der Erweckungsmittel, zu verfahren, bei Verstorbeneu aber, wobei er gleich anfangs schon einige Spuren des verborgenen Lebens zu entdecken glauben kann, sich ohne Zeitverlust bei einem Arzte Rathes zu erholen, auch sorgfältig dahin zu sehen, daß zur Winterszeit solche Körper in einem temperirten Zimmer aufbehalten, überhaupt auch bei keinem zu beerdigen stehenden Leichnam, (woran die offenbaren Kennzeichen der Verwesung nicht vorhanden) der Sarg ehender als unmittelbar vor dem Begräbniß zugemacht oder genagelt, und ehe solches geschieht, derselbe nochmals wohl besichtigt werde.

§. 10. Sollen keine schwangere, nahe an der Geburt stehende, oder über der Geburt und dem Gebären sterbende Weiber mit dem Kinde begraben, sondern nach dem Tode einer solchen Frau, mittelst augenblicklicher Zuziehung und Berathung eines Arztes, sich des wirklichen Ablebens der für todt geachteten schwangern Person versichert, die in der Anlage enthaltenen Erweckungsmittel auf das allerfordersamste und so geschwind es sich nur immer thun läßt bei derselben angewendet, und wann dieses fruchtlos ablaufen sollte, zur Rettung des Kindes alsogleich ohne den geringsten Aufschub nach Ermessen des Arztes zu der bekannten Operation des sogenannten Kaiserschnitts zwar unverzüglich geschritten, jedoch auch hierbei so vorsichtig verfahren werden, als ob der operirt werdende Körper noch am Leben wäre.

Gleichwie es nun von der äußersten Nothwendigkeit ist, daß bei dem Tode einer solchen nahe an der Geburt stehenden oder im Gebären sterbenden Frau der Wundarzt auf der Stelle und in möglichster Geschwindigkeit herbei geholet werde: also sollen auch die Hinterbliebenen, welche solches entweder aus Nachlässigkeit oder gar aus bösen Absichten verabsäumen sollten, mit der schärfsten Ahndung angesehen, die zugegenseyenden Hebammen aber, bei Wahrnehmung einer solchen unverantwortlichen Nachlässigkeit und unmenschlichen Verfahrens, alsbald und auf das eiligste den er-

sten den besten verpflichteten Wundarzt selbst herbeirufen, und der Obrigkeit die Anzeige davon thun, oder sich gewärtigen, daß sie mit einer gleichmäßigen Strafe belegt werden, gestalten denn auch ein auf solche Art verlangt werdender, und zur Besichtigung der Todten verpflichteter Wundarzt, er mag in dem Hause, wohin er begehrt wird, sonstige chirurgische Bedienungen haben oder nicht, dem geschehenen Ruf alsobald willige Folge leisten, und die nöthige Operation unverzüglich vornehmen, in Entstehung dessen aber eine gleiche scharfe Ahndung zu gewarten haben soll. Und da auch,

§. 11. wie die Erfahrung lehret, ein großer Theil der unter der Geburt sehr geschwächten und halb erstickten für todt gehaltenen Kinder durch die von Kunstverständigen schleunig angewendeten Mittel zum Leben zurückgebracht worden: so soll, in dem Falle, da ein wirklich todt oder dem Scheine nach todt Kind zur Welt gebracht wird, von den Eltern dem Wundarzt auf der Stelle Nachricht ertheilet, und zu dessen Errettung keine Zeit versäumt, auch von ersagtem Wundarzt nach dem in der Anlage befindlichen Unterricht verfahren, inmittelst aber, und da ein solches Kind einer schleunigen Hülfe bedarf, in so lange, bis der Wundarzt zur Stelle seyn kann, mit den vorgeschriebenen Erweckungsmitteln von der Hebamme unverzüglich der Anfang gemacht, und damit eine geraume Zeit fortgefahen werden. Dafern sich nun gegen Vermuthen solche ausgeartete Eltern finden mögten, welche sich zu der möglichst schleunigen Anwendung derer zur Errettung eines solchen Kindes nöthigen Mittel die Verabsäumung zu Schulden kommen lassen: so sollen dieselben mit einer scharfen Ahndung nicht nur angesehen werden, sondern die zugegen seyende Hebamme verbunden seyn, in diesem Falle das nemliche, was in dem nächstvorstehenden §. in Ansehung derer über der Geburt sterbenden Weiber wegen der von einem solchen unnatürlichen Betragen ihnen obliegenden Anzeige verordnet worden, zu beobachten.

§. 12. Da der Fall eintreten kann, daß die Beerdigung eines Körpers, dessen Zurückbringung zum Leben man wahrscheinlich hoffen kann, verschoben werden müßte, und die Wohnung der Hinterbliebenen so enge und dermassen beschaffen wäre, daß in derselben keine besondere, und zumalen im Winter zu wärmen-

de Stube zu dessen Aufbehaltung anzutreffen stünde: so soll jeden Orts Obrigkeit den Bedacht dahin nehmen, daß ein solcher Ort in irgend einem Hospital, Mildensiftungs = Institut, oder wo es sonst schicklich, zu Aufbehaltung solcher Körper im Winter eingerichtet werde, um den Zweck Unserer höchsten Absichten in allem vollständig zu erreichen.

§. 13. Für eine solche Bemühung, nemlich die bloße Besichtigung eines Körpers und Ausstellung des Beerdigungsscheins, sollen dem Wundarzt von den bemittelten, auch von denen an sich zwar armen, jedoch einen Beitrag aus einer Sterbekasse zu genießen habenden Einwohnern ein Ortschaler bezahlet werden; bei andern Armen aber, und welche sich jenes Beitrags aus einer Sterbekasse nicht zu erfreuen haben, hat er diese Bemühung unentgeltlich zu übernehmen, auch bei denen unter die ganz Armen zwar nicht zu zählenden, jedoch in geringen Vermögensumständen stehenden Leuten sich mit der Hälfte zu begnügen, desgl. von Kindern von einem bis sieben Jahren durchgängig nicht mehr als ebengedachte Hälfte zu empfangen, hingegen bei wirklicher Anstellung der Versuche, und wann hiedurch ein in einer Betäubung gelegener Körper wieder zum Leben gebracht werden sollte, dem Wundarzt oder Todtenfrau von den Bemittelten dasjenige zu verabreichen ist, was ihm desfalls von dem dazu gezogenen Arzte gebilliget werden wird, und soll noch über dieses in dem letztern Falle demselben ein Praemium von zehn Thalern aus Unserer Kammerkasse ausgezahlet werden. Und obgleich bei Armen ab Seiten der Hinterbliebenen oder des wieder zum Leben Gebrachten die Belohnung hinwegfällt, so hat doch der Wundarzt oder Todtenfrau das auf den vorbemerkten Fall gesetzte Praemium auch bei diesen zu erhalten.

Was nun die Besichtigung der todten Körper auf dem Lande angehet, so sollen

§. 14. die sämtlichen Amtschirurgi, oder wo sich in dieser oder jener Landstadt oder sonstigem Ort auch noch ausserdem ein zu diesem Geschäfte tüchtiger Wundarzt finden dürfte, auch diese von Unserm Collegio medico eben so, wie die Wundärzte und Todtenfrauen, den nöthigen Unterricht unentgeltlich erhalten, und auf das ihrer Tüchtigkeit halber zu producirende Attestat verpflichtet, auch die hierüber nöthige Bescheinigung ertheilet, und

von Unseren sämtlichen Beamten weder diesem noch jenem ersagter Wundärzte die Besichtigung der Todten ehender nicht gestattet werden, als bis solche das der Verpflichtung halber erforderliche Zeugniß erhalten haben.

§. 15. In einer Landstadt oder sonstigem Ort, wo sich auffer dem Amtschirurgo noch ein oder mehrere zur Besichtigung der todten Körper verpflichtete Wundärzte oder Todtenfrauen befinden dürften, stehet den Einwohnern zwar frei, sich dieses oder jenes derselben, zu welchem sie das meiste Zutrauen haben, zu bedienen, jedoch werden ersagte Einwohner sowohl, als die Wundärzte und Todtenfrauen übrighens auf den 3ten und 4ten §. dieser Verordnung und sträckerliche Befolgung des darinnen Enthaltene alles Ernstes und dergestalten hiermit verwiesen, daß die diesem oder jenem Theil zu Schulden kommende Uebertretungen von dem andern dem Beamten alsbald angezeigt, von diesem aber an Unsere fürstl. Regierung der Bestrafung halber auf das forderfamste berichtet werden soll.

§. 16. Soll in denen Landstädten und an denjenigen Orten, allwo sich zu Besichtigung der todten Körper ein oder mehrere besonders verpflichtete Wundärzte oder Todtenfrauen befinden, so wie in dem 5ten §. bereits verordnet worden, kein Leichnam zur Erden bestattet werden, ehe und bevor der die Besichtigung über sich gehabte Wundarzt ein Attestat, daß die Beerdigung vor sich gehen könne, ausgestellt, oder die Todtenfrau solches persönlich dem Prediger gemeldet hat; des Endes dann Unsere sämtlichen Consistoria alle Prediger hiernach zu bedeuten und ihnen aufzugeben haben, denen unter ihrer Aufsicht befindlichen Todtengräbern, Blöcknern und Schulmeistern das desfalls Nöthige bekannt zu machen, auch von den Beamten auf die sträckerlichste Befolgung dieser Vorschrift ein wachsamcs Auge zu halten, und bei Unseren Regierungen von jedem Uebertretungsfall die ohnverlangte Anzeige, zur gebührenden Ahndung, zu thun ist.

§. 17. In Ansehung der Ertheilung dieser Beerdigungsscheine, sodann der Beobachtung der Leichname, und was bei Behandlung eines Körpers, bei welchem eines oder mehrere derer Kennzeichen eines gewissen Todes nicht anzutreffen, vorzunehmen und vor Erweckungsmittel anzuwenden sind, haben sich die Wundärzte in denen Landstädten und auf dem Lande nach der in denen vorherge-

tenden Sphen enthaltenen Vorschrift dieser Verordnung und deren Anlage ebenfalls sträcflich zu achten, besonders auch auf dasjenige, was wegen der über der Geburt sterbenden Weiber, und der todt zur Welt gebornen und oft nur dem Schein nach todtten Kinder im 10ten und 11ten §. enthalten ist, ihr Augenmerk zu richten, gestalten dann auch die Hinterbliebenen sowohl, als die Eltern und Hebammen, wie auch die Wundärzte selbst, den übrigen Inhalt nur gedachter Sphen bei Vermeidung schwerer Ahndung pünktlich zu befolgen haben.

§. 18. Wann in einer Landstadt oder in einem andern Orte auf dem Lande, allwo kein Medicus befindlich, die im 9ten §. bemerkten Umstände mit einem todtten Körper sich zutragen sollten, so hat der Wundarzt, mit Einwilligung der Hinterbliebenen, und wann es deren Vermögensumstände erlauben, einen in der Nähe seyenden, oder auch mehr entfernten Medicum, und da wo ein Physikus angestellt ist, diesen herbeirufen zu lassen, und unter dessen Aufsicht die Erweckungsmittel anzuwenden. Sollte aber die Herbeibringung eines Medici nicht thunlich seyn, so hat der Wundarzt bei Anwendung der Erweckungsmittel um so mehr Fleiß und Sorgfalt zu gebrauchen, auch in der Ungewißheit die Beerdigung des Körpers lieber noch einen oder mehrere Tage, und bis er von dem gewissen Tode völlig überzeugt seyn kann, zu verschieben.

§. 18. An denjenigen Orten auf dem Lande, allwo kein Amtschirurgus oder anderer Wundarzt wohnhaft, auch keine Todtenfrau ist, sollen die Hebammen zur Besichtigung der todtten Körper gebraucht, auch von Unserm Collegio Medico desfalls und in so ferne unentgeltlich unterwiesen werden, daß sie von den untrüglichen Merkmalen und Kennzeichen eines gewissen Todes, weniger nicht von denenjenigen, welche den Tod noch zweifelhaft machen, hinlänglich unterrichtet seyn können, des Endes dann auch dieselben nach vorgängiger erhaltener Unterweisung und Vorzeigung des ihnen der Tüchtigkeit halber ertheilten schriftlichen Zeugnisses bei dem Amt verpflichtet, sofort das darüber nöthige Attestat ertheilet werden solle.

§. 20. Wenn nun eine solche verpflichtete Hebamme von dem Beamten zur Verrichtung dieses Amtes angewiesen wird, so hat derselbe sie, die Hebamme sowohl, als die Unterthanen, nach dem Inhalt des 3ten und 4ten §. dieser Verordnung zu bedeu-

ten, und solchen beiden Theilen recht begreiflich zu machen, dieselbige auch zu der bei Amte zu bewirkenden alsbaldigen Anzeige von einem jeden Uebertretungsfall anzumahnen, damit von diesem wegen der Bestrafung der fordersamste Bericht, an die Regierung erstattet werden könne.

§. 21. Da in dem vorhergehenden 19ten §. bereits verordnet ist, daß die Hebammen nur in Ansehung der untrüglichen Kennzeichen und Merkmale eines gewissen Todes, und derjenigen, welche den Tod noch zweifelhaft machen, unterrichtet werden sollen, so haben sich auch dieselben, so wie solches auch von den Todtenfrauen sich versteht, weiter nichts, als der Beobachtung der verbliebenen Körper, und keineswegs der Anwendung der Erweckungsmittel zu unterziehen, sondern bei einem ungewiß scheinenden Tode von den Hinterbliebenen die Herbeischaffung des Amts-Chirurgi oder eines sonstigen zu diesem Geschäfte verpflichteten in der Nähe seyenden Wundarztes, als welches der Willkühr der Hinterbliebenen überlassen bleibet, zu verlangen, damit von diesem die in der Anlage vorgeschriebenen Erweckungsmittel angewendet werden können, und von welchem der Beerdigungsschein alsdann auch zu ertheilen steht. Dafern die gedachten Hinterbliebenen aber sich gegen Vermuthen hierzu nicht sollten verstehen wollen, so hat die Hebamme oder Todtenfrau von diesem unnatürlichen Betragen dem Schultheißen oder Greben des Orts die schleunigste Anzeige zu thun, welcher alsdann, auf Kosten der mehrermeldeten Hinterbliebenen, einen Wundarzt herbeiholen zu lassen, von jenem strafbaren Benehmen aber bei Amte die alsbaldige Anzeige zu thun hat, damit der verdienten Ahndung halber das Nöthige verfügt werden könne.

Dahingegen aber soll den Hebammen an den Orten, wo kein Amts-Chirurgus oder anderer verpflichteter Wundarzt befindlich, obliegen, bei neugeborenen todten oder todtscheinenden Kindern die vorgeschriebenen Erweckungsmittel anzuwenden, des Endes dann Unser Collegium Medicum dieselben auch in diesem Punkt besonders zu unterrichten hat.

§. 22. Bei Beroffenbarung der untrüglichen Merkmale und Kennzeichen eines gewissen Todes bei einem von einer Hebamme beobachtet werdenden todten Körper, hat dieselbe, sobald sie völlig davon überzeugt ist, bei dem Beamten, oder wann der nicht ist,

bei dem Greben oder Schultheißen des Orts die Anzeige davon zu thun, welcher alsdann daß der Leichnam zur Erde bestattet werden könne, und zwar gratis, einen Schein zu ertheilen, solchen der Hebamme zuzustellen, diese ihn aber den Hinterbliebenen einzuhändigen hat, damit er an den Schulmeister oder Glöckner abgegeben werden könne, inmaßen dann kein Prediger auf dem Lande, bei Vermeidung scharfer Ahndung, sich unterstehen soll, die Beerdigung eines verbliehenen Körpers, ehe und bevor ihm ein solcher Schein vorgelegt worden, vor sich gehen zu lassen; die Greben und Dorfsvorsteher aber auf die Kontraventionsfälle genau zu invigiliren, und bei deren Wahrnehmung dem Amte zu fernerer Berichtserstattung an die Regierungen, bei Vermeidung einer gleichmäßigen scharfen Ahndung, die ungesäumte Anzeige davon zu thun haben.

§. 23. Da auch auf dem Lande der Fall eintreten kann, daß wenn in Ermangelung der Kennzeichen eines gewissen Todes die Beerdigung eines Körpers lange verschoben werden müßte, die Wohnung der Hinterbliebenen dermassen enge und so beschaffen wäre, daß zu Aufbehaltung eines solchen Körpers kein besonderes und vornehmlich zu wärmen stehendes Zimmer vorhanden: so sollen, wie im §. 12. bereits verordnet worden, auch von den Obrigkeiten desfalls Vorkehrungen geschehen.

§. 24. In Ansehung der Belohnung der Wundärzte auf dem Lande sollen dieselben für die bloße Besichtigung eines Körpers und Ausstellung des Beerdigungsscheins von den Bemittelten einen Ortsgulden, von denen in geringen Vermögensumständen stehenden Leuten und von Kindern von einem bis sieben Jahren durchgängig die Hälfte davon zu genießen haben, bei ganz Armen und Unvermögenden aber diese Bemühung unentgeltlich übernehmen, dahingegen ihnen bei Anwendung der Erweckungsmittel, und wenn hierdurch ein in einer Betäubung gelegener Körper wieder zum Leben gebracht würde, das nemliche, was §. 13. den Wundärzten in den Städten an Prämien und sonst gebilliget worden, zu gut kommen soll. Was aber die Hebammen und Todtenfrauen betrifft, so sollen dieselben für die Besichtigung und Beobachtung eines verbliehenen Körpers und Anzeige wegen des Beerdigungsscheins von Vermögenden ein halbes Kopfstück, und von in geringen Vermögensumständen stehenden Leuten und von Kindern von einem

bis sieben Jahren durchgängig die Hälfte davon, von ganz Armen aber gar nichts zu empfangen haben. Und damit

§. 25. bei vorkommenden Fällen auf dem Lande es an den erforderlichen schleunigen Hülfsmitteln nicht fehlen möge, so sollen in denjenigen Landstädten, worinnen keine Apotheken befindlich, die Bürgermeister, und in den Dörfern die Greben oder Centgräfen oder Schultheißen von denen zur Erweckung dienenden, und in anliegendem Unterricht bemerkten Arzneien, zu Erspargung der Kosten, nur ein halbes Loth von dem stärksten Salmiak = Spiritus und etwas guten Weinessig jederzeit in Bereitschaft und in guter Verwahrung halten, damit die Wundärzte im Nothfalle solche jederzeit bei ihnen vorfinden mögen, diese Species aber aus denen respective Stadt = Aerariis und Gemeinds = Einkünften anschaffen, und in denen Stadt = Bürgermeister = und Dorfs = Rechnungen verrechnen lassen, und haben die Beamten hierauf, und daß diese Mittel jederzeit vorrâthig und in Bereitschaft seyn mögen, ein wachsamcs Auge zu haben.

§. 26. Werden die Wundärzte in den Städten und auf dem Lande nochmals alles Ernstes erinnert, sich bei Besichtigung des todten Körper keine Nachlässigkeit und pflichtwidriges Betragen, und daß sie dieselben ohne eingezogene Erkundigung nach denen vorhergegangenen Krankheits = Umständen nur von weitem in Augenschein nehmen, und die Untersuchung nach der Vorschrift nicht anstellen, zu Schulden kommen zu lassen, inmaßen dann auch die Hinterbliebenen eines nicht gehörig beobachtet und vernachlässiget werdenden Leichnams wiederholt hiemit angewiesen werden, bei der Behörde die alsbaldige Anzeige davon zu thun, da dann ein solcher pflichtvergessener Wundarzt mit schwerer Leibesstrafe belegt werden, oder, nach Befinden, den gänzlichen Verlust der Treibung seiner Kunst zu gewarten haben soll. Wobeneben auch die Wundärzte dem Collegio Medico von ihren Berrichtungen alle halbe Jahre Rechenschaft zu geben, und demselben eine Liste von denen unter Händen habenden todten Körpern, mit Bemerkung des Vornamens und Zunamens, des Alters, Geschlechts, des Standes und Handwerks und der Krankheit, woran ein jeder gestorben, wie auch so viel es thunlich, der Arzneien die er gebraucht, und des Namens desjenigen, der sie verordnet hat, einzuhändigen, die Amts = Chirurgi und andere zu diesem Geschäfte verpflichtete Wundärzte auf

dem Lande aber jedes halbes Jahr eine gleichmäßige Liste einzuschicken haben, gestalten dann auch das Collegium Medicum eine besondere Aufsicht zu halten, und unvermerkt zum öftern Erkundigungen einzuziehen hat, ob die Wundärzte ihrer Schuldigkeit nachkommen? Und da es endlich und

§. 27. nicht ohne Beispiel ist, daß Kinder und auch erwachsene Personen, erstere durch unnatürliche Verwandte, aus bösen Absichten und auf eine unmenschliche Art, entweder durch heimliche Vergiftung, oder auf eine andere gewaltsame Art, (wobei man bei Kindern das Stecken einer Stecknadel in den Kopf als ein Mittel zur Erreichung dieses schändlichen Zweckes mehrmalen wahrgenommen hat,) zum Tode gebracht werden: als haben die Wundärzte und Hebammen bei Besichtigung der todten Körper, und zumalen bei verdächtig scheinenden Personen, auch hierauf ihr Augenmerk zu richten, und bei Wahrnehmung einiger Merkmale, welche eine solche gottlose und schändliche That vermuthen lassen, bei dem Beamten die schleunigste Anzeige zu weiterer Verfügung davon zu thun.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, Unser Fürstliches Sekret = Insiegel beisetzen, und solche zum Druck befördern lassen, befehlen auch gnädigsternstlichst, daß Unsere Regierungen, Landräthe, sämtliche Beamten, und sonst Jedermänniglich darüber genau halten.

So geschehen, Ziegenhain den 15. September 1787.

Wilhelm L.

(L. S.)

---

## U n t e r r i c h t ,

wie sich die Wundärzte als Todtenaufseher, und auch ein jeder Menschenfreund, dem die Erhaltung des Lebens seines Mitbürgers ein Anliegen ist, bei der Besichtigung der Verstorbenen verhalten soll.

Die Absicht der anzustellenden Besichtigung der Leichname gehet dahin, daß dadurch auffer Zweifel gesetzt werde, ob der Abgelebte wirklich todt sey, ob dessen feste Theile nemlich so zerstört, und die flüssigen dergestalt stockend, ausgetreten oder durch Fäulniß aufgelöst und gährend oder auch erschöpft sich zeigen, daß sie zu den zu erweckenden Lebensbewegungen völlig unfähig sind? oder ob im Gegentheile der Erblichene nur dem Scheine nach todt sey? ob er sich nemlich in einem solchen Zustande befinde, wo noch ein zwar kaum merklicher Umlauf der Säfte, wenigstens die Möglichkeit ihn wieder in Gang zu bringen, statt findet, und wo die in ihren Verrichtungen gehemmten festen Theile ihrer Reizbarkeit nicht völlig beraubt, oder noch so beschaffen sind, daß sie durch die Kunst wieder in Bewegung können gesetzt werden,\*) und damit man folglich die Fälle zuverlässig bestimmen könne, wo die Beerdigung darf beschleunigt, oder wo sie muß aufgeschoben werden, und die Erweckungsmittel anzuwenden sind. Diesemnach soll der dazu verordnete Wundarzt genaue Kundschaft, allenfalls von dem Arzte, der den Kranken behandelt, einziehen, an welcher Krankheit er gestorben, und welche Zufälle damit verknüpft waren.

---

\*) Der den Winter fortdauernde Todeschlummer verschiedener Gattungen von Thieren, besonders der Schwalben, und die Versuche mit den erstarrten und durch die Wärme wieder belebten Speck- oder Fledermäusen, an deren häutigen Flügeln man durch ein Vergrößerungsglas deutlich wahrnehmen kann, wie das vorher still gestandene Blut nun nach und nach wieder flüssig wird und sich zu bewegen anfängt, können einige Erklärung von dem oben erwähnten Zustand der Menschen geben. Die Wenigen, welche von den Ertrunkenen können gerettet werden, sind vielleicht solche, die aus Schrecken und durch die Kälte des Wassers ohnmächtig, in den gleichen Zustand gerathen sind, folglich dem Ersticken, wodurch die Gefäße der Lunge und des Gehirns gewaltsam vollgeseht, ausgedehnt, und theils zerrissen werden, nicht ausgesetzt waren.

Hat er nun erfahren, daß sich z. B. vor dem Ableben untheilbare Verhärtung der edlen Theile und ihre unüberwindlichen Folgen, als Wassersucht 2c. 2c. ob sich heftige Entzündungsfieber und starke Vereiterungen und langwierige hektische Fieber 2c. 2c. ob sich endlich Spuren vom heißen oder kalten Brand, und andere bekannte Vorboten des Todes geäußert haben, so bleibt ihm zwar wenig oder gar keine Hoffnung zur Erweckung des Todten übrig. Um aber sicher zu gehen, so soll er doch nicht eher den Schein zur Beerdigung ausstellen, als bis sich noch einige Kennzeichen an den Tag legen, wodurch er von der Gewißheit des wirklichen Todes überzeugt worden, und welche er nach aufmerkssamer Untersuchung aus folgender Beschaffenheit des Leichnams wissen kann: Wenn nemlich die untere Kinnlade von der obern weit entfernt ist, und man dieses nicht von einer Lähmung, Verrenkung oder von Krämpfen herleiten kann; wenn die innern Theile der erweiterten Nasenlöcher und des Mundes nebst den Lippen schwärzlich, und die Augen bei solchen, die nicht ertrunken oder erstickt waren, so gebrochen sind, daß sie wie zusammengeschrumpft und mit einer Haut überzogen zu seyn scheinen, im Gesichte die bekannte blasse Todtenfarbe, oder bei nicht Gelbsüchtigen eine safrangelbe sichtbar ist, die Gegend des Körpers worauf der Kranke geruht, bläulich angelaufen ist; wenn eine kalte Erstarrung und Steifigkeit des gegen die heftigsten Reize unempfindlichen und viel schwerer scheinenden Körpers eine Zeitlang nach dem Absterben erfolgt, die alle Muskeln auf eine gleiche Weise unbiegsam macht, wobei man aber auf die vorhergegangenen Krämpfe oder Zuckungen und Verkältung seine Rücksicht nehmen muß; wenn endlich blasse, gelbgraue, braune, bläuliche, schwärzliche und gelbgrünliche Flecken der Haut vom ausgetretenen, schon fauligten Blute zum Vorschein kommen, die man aber mit den Petechien und andern Hautfehlern nicht verwechseln darf; wenn der Todte überschießt, oder eine fauligte Materie aus dem Munde gährt, der Leib zum Plagen aufläuft, und der süßliche Leichengeruch, den ein Geübter bald entdeckt, anfängt in einen faulen überzugehen, den man aber von demjenigen, welchen die Geschwüre u. s. w. des Leichnams ausdünsten, wohl unterscheiden muß. Sobald sich diese letztern Kennzeichen offenbaren, so kann die Beerdigung schon innerhalb 12 Stunden ohne Anstand verstattet werden.

Sind aber die benannter tödtlichen Umstände nicht vorher, und die erwähnten Kennzeichen des Todes nicht hernach bemerkt worden, und hat er hingegen sichere Nachrichten eingezogen, daß die Erblassenen von Natur sehr schwächliche, empfindliche, zu Ohnmachten und allerlei Nervenzufällen geneigte Personen waren, daß sie hypochondrisch, hysterisch, oder den Mutterkrämpfen, Convulsionen oder Erstickungen, der Schlaf- und Starrsucht, leichten vorübergehenden Schlagflüssen und der Epilepsie unterworfen, oder daß sie durch heftige Schmerzen, durch Fallen, Stoßen, Verblutungen, und andere häufige Abgänge, besonders durch eine schwere Geburt äusserst entkräftet gewesen sind, daß sie an bössartigen, mit großen Entkräftungen und tiefen Ohnmachten verbundenen Nervenfiebern darnieder gelegen haben, und daß dem Kranken zuletzt viele schmerzstillende betäubende Mittel, dergleichen die Zubereitungen aus dem Mohnsaft sind, beigebracht worden, davon bei Personen, die ein schwaches Nervensystem haben, die geringste, sonst unwirksame Dosis eine tiefe Schlassucht hervorbringen kann; ferner, daß sie plötzlich verblieben, besonders nach starken Gemüthsbewegungen, Schrecken, Zorn, u. s. w. oder im giftigen Dampf von Kohlen, gährendem Wein, eröffneten Kloaken &c. &c. erstickt sind, überhaupt bei allen denjenigen Todesfällen, die sich unvermuthet \*) und in Krankheiten zugetragen, die ihrer Natur nach nicht tödtlich sind; oder hat er auf dem Gesichte des Erblichenen sogar einige Spuren von einer übergebliebenen Lebhaftigkeit wahrgenommen und gefunden, daß der Augapfel nicht ganz unbeweglich, trübe und gesun-

---

\*) Da oft heimliche Vergiftungen und andere Arten listig verborgener Mordthaten von ungefähr oder durch Verdacht an dem Leichnam entdeckt worden sind, wie viel mehrere solcher nach Rache schreienden Verbrechen können nicht durch eine aufmerksame Besichtigung offenbar werden? Es ist also dieselbe auch aus diesem Grunde, und weil die Mordmörder, worunter auch die Quacksalber zu zählen sind, aus Furcht, ihre Bosheit möchte dadurch entdeckt werden, es nicht mehr so leicht wagen würden, sich ihrer schuldig zu machen, einer von den wichtigster Gegenständen der Polizei. Ueberdieß giebt sie zu einer von den Wundärzten zu führenden Todtenliste Anlaß, woraus man das Alter, das Geschlecht, die Krankheit und die Todesart der Verstorbenen, und ihre Anzahl jährlich ersehen kann, und wovon man sich manche nützliche medizinische Maassregeln und Beobachtungen zu versprechen hat.

Ten, die Pupille gegen die Lichtstrahlen noch etwas empfindlich ist, das Blut aus der geöffneten Ader fließt, und die Blasenpflaster nicht völlig ohne Wirkung, und die Glieder nicht ganz starr, sondern noch biegsam sind, ob zwar diese Biegsamkeit bei Leichen angetroffen wird, die an gewissen Krankheiten z. B. am Faulsieber gestorben sind, oder wo die faule Gährung den Anfang genommen hat: so soll er sehr behutsam mit Ertheilung des Beerdigungsscheines zu Werke gehen, und sie nicht eher zugeben, als bis sich die sämtlichen Kennzeichen von der Verwesung veroffenbaren, und sollten sie auch in vielen Tagen und Wochen nicht erscheinen, indem die Hoffnung gegründeter ist, je länger sie, besonders bei warmem Wetter, ausbleiben, (der Fall, daß man Leichen nach vielen Jahren unverwest gefunden hat, ist allzufelten, als daß er hier eine Ausnahme machen könnte) zugleich aber auf folgende Art sorgfältig und geduldig den verborgenen Rest des Lebens zu erforschen und zu erwecken suchen, daß er oft die Hand und die Finger an verschiedene Theile des Körpers, wo gewöhnlich Pulschläge zu bemerken, als an die Wurzel der Hand, die einwärts gebogen werden muß, auf die Gegend des Herzens des etwas vorwärts auf die linke Seite gelegten Körpers, an Pulsadern der Schläfe des Halses 2c. 2c. andrücke, und lange liegen lasse, mit der Vorsicht, daß er seine eigene Pulschläge nicht confundire; daß er ein brennendes Wachskerzchen oder ein Pflaumfederchen, oder ein wenig gezupfte Wolle, und hernach einen reinen Spiegel vor die Nase und den Mund halte und zusehe, ob erstere sich bewegen und letzterer anlaufe; daß er verschiedenen Orten der Brust, des bald links bald rechts gewendeten Körpers, ein mit Wasser ganz angefülltes Gefäß aufsetze, und beobachte, ob auf der Oberfläche des Wassers einige Bewegung wahrzunehmen; daß er verschiedene Blasenpflaster auflege, und achtgebe, ob sie ziehen? daß er nach Befinden der Umstände z. B. bei Vollblütigen, und wenn ein Schlagfluß oder eine Erstickung vorher gegangen, das Gesicht aufgelaufen und roth oder bläulich ist, eine Aderlaß allenfalls am Halse, oder vielmehr die Eröffnung der Schlafpulsader, doch mit der Vorsorge, daß die Aderlaß schwächlichen und entkräfteten Subjekten höchst nachtheilich werden kann, vornehme, die Nasenlöcher und den obern Theil des Nackens, diesen tief schröpfe, und daß er die übrigen Erweckungsmittel nicht versäume, worunter zu rechnen;

das Reiben des ganzen Körpers mit warmen Tüchern, das Eintauchen der Hände und Arme in warmes Wasser, das Begießen des Gesichtes mit kaltem Wasser, das schnelle und abwechselnde Zusammendrücken des Unterleibs und der Brust, das Zurufen oder ein scharfer Ton vor die Ohren, die Anwendung des Spiritus salis ammoniaci volatilis urinosi oder alcali volatilifluor vor die Nase, und zweier damit angefeuchteten Köllchen Papier, oder eines Nießpulvers in die Nasenlöcher, und des mit Wasser verdünnten Salmiakgeistes auf die Zunge, \*) auch des Bezoareffigs, der aus Rauteneffig, worinn etwas Kampfer aufgelöst worden, bestehen kann, und anderer geistigen stärkenden Mittel auf die Gegend des Herzens, der Schläfe, und den Puls und unter den Achseln; die Applizirung eines Tobacksklystirs, oder noch kräftiger des mit Tobacksruch vermischten Dampfes von Bezoareffig vermittelst der Kämpfischen Dampfmaschine; \*\*) das Reizen des Gaumens mit einer Feder, der Fußsohlen mit einem heißen Eisen, und das Einblasen dephlogistizirter Luft, das aber behutsam, nicht anhaltend, und nicht zu viel auf einmal muß vorgenommen werden, wie auch die unermüdete Anwendung der Elektrizität, wo die nicht allzustarken Funken so geleitet werden, daß sie vom Brustbein gegen den Rückgrad laufen, und endlich das Einflößen herzstärkender und belebender Mittel, als eines Löffels voll alten Rheinweins oder Wassers, der in 10 bis 15 Tropfen der Naphta vitrioli getropft worden, doch mit der Behutsamkeit, daß er es in einen der Winkel des Mundes auf der Seite, auf welcher der Kranke liegt, unvermerkt laufen lasse.

Erst alsdann, wenn die Kranken wieder ungehindert schlingen können, muß er ihnen einen starken Thee von Chamillen- und Gallkrautblumen und hernach Nahrungsmittel, letztere nach und nach, reichen. Bei Erstickten muß er endlich auch seine Zuflucht zur vorsichtigen Eröffnung der Luftröhre nehmen, und allenfalls Luft in die Lungen blasen, desgleichen die Einsprizung der Auflösung

---

\*) Sobald sich aber eine Spur von Athemzug zeigt, müssen solche starke, den Athem hemmende Spiritus bei Seite gesetzt werden.

\*\*) S. Baldingers neues Magazin für Aerzte des zweiten Bandes erstes Stück.

lösung vom flüchtigen Hirschhornsalz in die geöffnete Medianader der Scheintodten und den selbst durch die behutsam geöffnete Brust dem Herze unmittelbar beigebrachten Reiz veranlassen, welches Verfahren auch sonst im äussersten Fall, z. B. ehe man zu einer Sektion schreitet, statt findet.

Daß er alles dieses in temperirter, reiner freier Luft vornehme, versteht sich von selbst. Er darf sich aber nicht ermüden lassen, wenn gleich diese vorgeschlagenen Mittel innerhalb etlichen Stunden keine Wirkung thun, sondern soll in dem unter Ohnmachten, den Paroxismen von Nervenkrankheiten, Entkräftungen ic. sich äussernden auch völlig unempfindlich und leblos scheinenden Zustand so lange, doch abwechselnd; damit anhalten, bis er überzeugt ist, daß sich die Seele unwiderlich vom Körper getrennt habe.

Neugeborne, welche scheinen todt auf die Welt gekommen zu seyn, müssen mit warmem Wein wohl abgewaschen, auch in laues Kräuterbaad gesetzt, und die Haut, besonders die Fußsohlen dabei gelind gerieben, Majoranbalsam auf die Wirbel, die Herzgrube und den Rückgrad, der Spiritus salis ammoniaci urinosus etc. in die Nase, eine durchgeschnittene Zwiebel hinter die Ohren und ein mit Del und Salz verfertigtes Klystir dem After appliziert werden; es muß ihnen Jemand, der vorher Gewürznägelchen gekauet hat, dergestalt Luft einhauchen, daß ihr Ausgang aus Mund und Nase verhindert werde; ferner muß ihre Brust und ihr Unterleib durch einen schnellen Druck oft verengert, an ihren Brüsten gesogen, und sie gerieben, die allenfalls verschobenen Stücke der Hirnschale geschwind, doch vorsichtig in Ordnung gebracht, und die eingedrückten kunstmäßig durch ein Heftpflaster gehoben werden. Finden sich Spuren einer gegen das Ende der Geburt erfolgten Erstickung, als ein aufgelaufenes rothes, blaues Angesicht, so müssen ihnen ohne Verzug auch etliche Löffel voll Blut aus der Nabelschnur geleckt, und auch der Schleim aus dem Munde mit dem Finger befördert werden.

Bei den verblichenen Schwängern, die der Geburt ziemlich nahe waren, müssen die vorgeschriebenen Erweckungsmittel schleunigst angewendet, und wenn darauf kein Zeichen des Lebens mehr verspürt wird, zu der bekannten Operation, die man den Kaiserschnitt nennt, eben so behutsam, als wenn die Schwangere noch lebte, aber doch unverzüglich geschritten, und das dadurch erhaltene Kind gehörig gestärkt und belebt werden.

Man kann es nicht genugsam empfehlen, daß auf die Beschaffenheit, Zufälle und den Gang der erlittenen Krankheit aufmerksame Rücksicht genommen, und daß nicht aus einzelnen Kennzeichen des Lebens übereilig ab- oder zugesprochen werde.

In Frankreich (S. Statut's et reglemens genereaux pour les communautés des chirurgiens des Provinces, donnes à Martz en 1730.) soll die Eröffnung der Leichen vom 1. Apr. bis zum 1. Okt. nicht vor 12 Stunden nach dem Tode, vom 1. Okt. hingegen bis zum 1. Apr. nicht vor Verlauf von 24 Stunden können vorgenommen werden. Die, so eines schnellen Todes verstorben sind, sollen ohne besondern Befehl der Obrigkeiten überhaupt vor Verlauf von 24 Stunden nicht können geöffnet werden.

### Vorsichten bei auffergerichtlichen Leichenöffnungen.

Da die Leichenöffnungen nicht immer mit der gehörigen Vorsicht vorgenommen werden, so findet man nothwendig, von nun an alle aufferordentlichen Eröffnungen der Leichen, welche bloß zur Erhebung der Ursachen, aus welchen der Kranke gestorben ist, vorgenommen werden sollen, einer bestimmten Aufsicht und Ordnung zu unterziehen; daher Folgendes verordnet wird.

1) Darf eine Leiche erst nach der amtlichen Todtenbeschau und bei vorhandener voller Ueberzeugung des wirklich erfolgten Todes, sohin, auffer besondern höchst dringenden Fällen, nie vor der 24 aber auch nie nach der 48. Stunde eröffnet werden.

2) Soll die Eröffnung nie ohne Einwilligung der Verwandten des Verstorbenen (mit alleiniger Ausnahme jener Personen, die in einem Krankenhause, oder auch auffer demselben auf öffentliche Kosten behandelt worden, und sohin gestorben sind) vorgenommen werden.

3) Ist die Sektion einer Leiche nur von einem geprüften Arzte oder Wundarzte vorzunehmen, und der Arzt oder Wundarzt, welcher den Verstorbenen während der leyten Krankheit behandelt hat, soll bei dieser Eröffnung zugegen seyn, oder wenigstens einen andern Arzt oder Wundarzt in seinem Namen eigens dazu bestellen.

4) Der Arzt oder Wundarzt, der den Verstorbenen behandelt hat, soll jederzeit auf dem Todtenzettel die Stunde anmerken, in welcher die Eröffnung der Leiche, zufolge des 1. §., vorgenom-

men werden wird, damit von Zeit zu Zeit von dem hierortigen Sanitäts = Magister dort oder da unvermuthete Nachsicht gepflogen werden könne.

5) Der Arzt oder Wundarzt, der die Leiche öffnet, hat dafür zu sorgen, daß bei jeder Leichenöffnung Zusammenlauf und Aufsehen vermieden, und hiervon Kinder, junge empfindsame Leute, und so viel möglich die nächsten Anverwandten entfernt gehalten werden; vorzüglich aber, daß das Zimmer, worinn die Sektion vorgenommen worden, sogleich wieder sehr genau gereinigt und ausgelüftet werde, und daß in engen und kleinen Wohnungen durchaus keine Leichenöffnungen geschehen; sondern in diesem Falle wird gestattet, diese in der Todtenkammer auf den Leichenhöfen hier, insbesondere gegen vorläufige Anmeldung bei dem Sanitätsmagister, vorzunehmen.

Sämmtliche Aerzte und Wundärzte werden für die genaue Befolgung dieser Verordnungen schärfestens verantwortlich gemacht, und der Polizei = Oberdirektion und dem hiesigen Magistrate, dann insbesondere dem Sanitäts = Magister in der Residenz, auf dem Lande aber sämmtlichen politischen Behörden, und insbesondere allen Kreisärzten die genaueste Aufsicht auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnungen aufgetragen.

Verordnung der nied. österr. Regierung.

Kund gemacht am 9. Junius 1804.

In dem Oesterreichischen darf gewöhnlich eine Leiche vor Verlauf von zweimal 24 Stunden nicht beigesezt werden. (Joh n II. S. 198. und 201.)

Nach preußischen Gesetzen muß man den Todten in einen offenen Sarg legen, und ihn, er sey dann an einer ansteckenden Krankheit gestorben, des Sommers erst am Ende des dritten Tages, nach etwa 60 Stunden vom erfolgten Tode an gerechnet, im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach 80 Stunden, begraben.

Instruktion für die Prediger, nach welcher sie die Glieder ihrer Gemeinde über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zu belehren haben, damit kein lebender Mensch begraben werde; nebst einigen Vorschlägen, wie in jeder Landgemeinde das unumgänglich

nöthige längere Aufbewahren der Leichen möglich zu machen ist.  
Berlin. 1794.

Nach dem Codé Napoleon darf ein Todter nie vor 24 Stunden beerdigt werden, jedoch mit Ausnahme der in den Polizei-Verordnungen bestimmten Fälle: (S. Libr. I. Tit. 2. Chap. 4.)

Pecheck Sammlung, VI. Band. Seite 174. Nr. IIII6.

Es gehet der in Gefolge älterer allerhöchsten Entschliessungen vom 13ten Dezember 1755 und 31. Jänner 1756. von dießseits publicirte Befehl in Sanitäts = Sachen dahin, daß vor Verlauff von zweimal 24 Stunden kein Todter (es wäre dann, daß derselbe an den schwarzen Peteschen, oder an der Pest gestorben) begraben werden solle.

Eben diese allerhöchste Verordnung bringt dann von selbst mit sich, daß auch die Sargen oder Todten = Truhen, welche allemal wohlgeschlüssig zu verfertigen, und nach allerhöchstem Befehle mit Pech innwendig zu verrinnen sind, und worinn inner bemeldter Zeit der Körper gebracht wird, erst nach verflossenen zweimal 24 Stunden vernagelt werden sollen.

Massen es sich zum öftern schon ergeben hat, daß vermeintlich Verstorbene inner bemeldter Zeit wiederum zu sich gekommen, und durch zu frühe Sperre der Särge der Gefahr des Erstickens ausgefetzt worden sind.

Hieraus folgt des fernern von selbst, daß eben so unzulässig sey, vor dem Ablauf der gedachten zweimal 24 Stunden eine Eröffnung oder sonstige Dissektion der Körper vornehmen zu lassen.

Reskript an Die sämmtlichen Schutzjuden in den herzogl. mecklenburgischen Landen.

(Die Beerdigung ihrer Todten betreffend.)

(S. Scherf a. a. D. VI. B. S. 204.)

Friedrich von G. G. Herzog zu Mecklenburg u. s. w.

Wir fügen euch, den sämmtlichen Schutzjuden in Unserm herzoglichen Fürstenthümern und Landen, hierdurch zu wissen, was massen der unter euch mehrentheils beobachtet werdende Gebrauch,

die Todten keine Nacht in dem Sterbehause zu lassen, sondern sie sogleich am Tage ihres Absterbens zu beerdigen, sehr oft die Folgen haben könne, daß eine nur in einer schweren Ohnmacht oder durch andere Zufälle verursachten Unempfindlichkeit liegende Person als wirklich verstorben angesehen, und also gewissermassen lebendig begraben werde.

Da eine so eilfertige Beerdigung der Todten gleichwohl zu euren Glaubens = Gesetzen nicht gehört, so werdet ihr, nach Unserer hierbei auf euer eignes Beste und auf euere eigne Lebens = Sicherheit gerichteten höchsten Absicht, hiemit sammt und sonders befehligt, euch solcher frühen Beerdigung künftig zu enthalten, und von nun an eure Todten wenigstens drei Tage unbegraben zu lassen.

Wornach ihr euch zu achten habet.

Datum auf Unserer Festung Schwerin, den 30. Apr. 1772.

Äehnliche Verordnungen über das Begraben der Juden gab das k. k. Gubernium an den Prager Stadtrath unter dem 3. Jul. 1786. (S. Scherf a. a. D. VI. B. S. 208.) 14. Aug. 1786. (S. Scherf a. a. D. VI. B. S. 210.)

K. dänische Verordnung wegen Beerdigung der Leichen der Bekenner der jüdischen Religion. Kopenhagen, den 27. Jul. 1811. (S. Altenb. allg. med. Annalen v. Jahr 1811. Monat Oktober. S. 955.)

Nach dem neuen k. k. französischen peinlichen und Polizei = Strafgesetzbuch vom Jahr 1810 ist für diejenigen, welche eine verstorbenen Person ohne Erlaubniß des Beamten, oder allzufrühe beerdigen lassen, Gefängnißstrafe von 6 Tagen bis 2 Monate, und eine Geldbuße von 16 — 50 Franken, unbeschadet des Verfahrens gegen die Verbrechen, welche dem Urheber dieses Vergehens bei diesem Umstande angeschuldigt werden könnten, festgesetzt. Wer aber den Leichnam einer getödteten, an Verwundung oder Stichen gestorbenen Person verhehlt verfällt in Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren, und in eine Geldstrafe von 50 — 400 Franken.

Der österreichische Codex bestimmt für denjenigen, der bei der Todtenbesichtigung die Zeit, wenn Jemand gestorben, unrichtig anzeigt, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbne früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Eröffnung und Begrabung der

Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, zur Strafe strengen Arrest von 1 — 6 Monaten.

Die Griechen wuschen ihre Todten ab, und verbrannten sie alsdann.

Die Römer ließen ihre Todten auf einem kleinen Bette zum Scheiterhaufen tragen; hier auf dem *ragus, pira* wurden sie verbrannt; nach dem Verbrennen löschte man die Bränder und Kohlen mit Wein aus, und suchte die Gebeine zusammen. (*ossilegium*) Diese Gebeine und die Asche wurden in Töpfe (*urnae*) gethan, und hernach in die Begräbnisse gesetzt. (S. *Kirchmann de funeribus Romanorum*.)

Diejenigen Leichen, welche nicht verbrannt wurden, wurden in Särgen von gebrannter Thonerde zu Grabe getragen.

Die Araber gebrauchten keine Säрге, sondern die Todten wurden in ein Stück Leinwand eingenäht, und auf einer Tragbare zur Grabstätte gebracht.

Unsere deutsche Vorfahren verbrannten ihre Todten, nur machten sie in der Wahl der Holzgattungen, die sie zum Scheiterhaufen nahmen, in Rücksicht auf die Leichen der Vornehmern einen Unterschied.

Von der Zeit der Antoninen an wurden die Todten ausserhalb der Stadt zur Erde bestattet. Denn schon soll nach *Cicero* (*Libr II. de legibus*) es in dem Gesetz der XII. Tafeln heißen: *hominem mortuum in urbe ne sepelito*).

Auch die ersten Christen begruben ihre Todten ausserhalb der Stadt, und nannten den Begräbnisplatz *dormitorium*.

Von den Zeiten *Konstantins*, des Großen an fingen die Christen an, ihre Todten in den Kirchen zu begraben; (S. bei *Krüniß ökonom. technolog. Encyclopedie XXXVIII. Th. S. 370.* die Geschichte der Begräbnisse in den Kirchen während dem 6. 7. und 8ten Jahrhundert.) Doch wurden diese Kirchen-Begräbnisse schon in dem ersten Concilium zu Braga verbothen.

Im Alterthum war es gebräuchlich, die Todten in unbedeckten Särgen zu Grabe zu tragen, jedoch wurden diejenigen hievon ausgenommen, deren Gesicht durch Krankheiten besonders entstellt war.

Die Römer hatte Säрге von gebrannter Thonerde, auch von Marmor,

Ueber die Bereitung der wohl schließenden, und innwendig mit Pech ausgepichteten Todtensärge besteht eine

K. K. österreichische Verordnung vom 31. Jan. 1756.

Die Tageszeit zur Beisetzung der Leiche wird bestimmt in folg. Verordnungen.

K. K. nied. österr. Verordnung vom 30. Aug. 1793. nämlich 2 Stunden nach Sonnen = Untergang.

Desgleichen vom 24. Sept. 1803. und vom 16. Jan. 1805. vom 1. Apr. bis letzten Oktober 3 Stunden, vom 1. November aber bis letzten März, 2 Stunden nach Sonnenuntergang. (S. Frank a. a. D. V. B. S. 416. 417.)

Etwas zur Empfehlung der Leichenwagen s. Reichsanzeiger vom Jahr 1805 Nr. 9. S. 114. indem das Tragen der Leichen auf den Schultern wegen Ansteckung gefährlich und eckelhaft sey.

Die Todten = Gastmahle (*Silicernia*, bei den Griechen *νεκροδειπνα* betreffend, so war bei den Rómern der Gebrauch eingeführt, daß diejenigen, welche mit Beschickung einer Leiche zu thun gehabt hatten, sich dreimal abwaschen mußten.

Nach einem churfürstlichen Mandat vom 11. Febr. 1792. solle nicht gestattet werden, daß in eben der Stube, in welcher die Leiche aufbewahrt wird, das s. g. Leichenessen am Tage der Beerdigung gegeben werde.

Die Alten versagten die Begräbnisse: 1) den öffentlichen oder heimlichen Feinden; 2) den Verräthern des Vaterlandes; 3) den Tyrannen; 4) den Kirchenräubern; 5) den Schuldnern, deren Leichname den Gläubigern zufielen, und nicht eher begraben wurden, als bis diese befriedigt waren; 6) den Uebelthätern, welche die Todesstrafe erduldet haben; 7) den Selbstmördern, besonders bei den Juden.

Die erste christliche Kirche verfuhr hierinn gelinder; doch gestattete sie den ungetauften Personen, den Selbstmördern, den Unbußfertigen, und denjenigen, welche im Banne gestorben waren, das feierliche oder s. g. ehrliche Begräbniß.

(S. Broughton's Lexikon aller Religionen. Art. Leichengebräuche und Begräbniß.)

## IV. K a p i t e l.

## Sorge des Staats bei Vergiftungs-Fällen.

## §. 1.

Der Staat sorgt bei Vergiftungs = Fällen:

1. durch Anwendung einer gut organisirten Todtenbeschau für die gewisse Entdeckung jeden Vergiftungs = Falles;
2. durch die Errichtung eines Hauses oder wenigstens großen Saales, worein Todtgefundne, besonders Unbekannte gebracht werden, um über ihre nähern Verhältnisse Auskunft zu erhalten;
3. Durch die öffentliche Bekanntmachung der Vergiftungs = Zufälle, damit Jedermann in Zeiten darauf aufmerksam gemacht werde;

Die Vergiftungs = Zufälle sind aber folgende: heftige Krämpfe und Schmerzen im Magen und Darmkanal, heftiger Eckel, Erbrechen oder Durchfall, Ohnmachten, Zuckungen, Aufschwellen der Mundlezen, der Zunge, des Gaumens, des Magens, Abgang von fremdartigen Dingen durch das Erbrechen, Kraftlosigkeiten, fieberhafte Bewegungen, Schlummerfucht, Beängstigungen, veränderte Stimme, unmäßiger Schweiß, Durst und Trockenheit im Munde, Gichter, Lähmung der Glieder, Sehnenhüpfen, Kinnbackenkrampf, Schluchzen, Herzklopfen; nach dem Tode läuft der Unterleib stark auf, das Gesicht ist angelaufen, man sieht hier und da schwarze, rothe, braune, blaue oder blaulichte Flecken, die Oberhaut geht von selbst ab, die Nägel fallen leicht ab, so wie die Haare, die Leiche riecht sehr übel und geht schnell in Fäulniß über;

4. durch die öffentliche Bekanntmachung der Rettungsmittel in Vergiftungs = Zufällen.

Diese sind aber im Allgemeinen schleimichte Getränke, Milch und Del, in solcher Menge, daß ein Erbrechen erfolgt. Dann Klystire von Milch, Del und Zucker, oder von einer Auflösung weißer Seife in warmem Wasser. Bei Krämpfen im Schlund reibt man Kamphoröl um den Hals ein, und legt Flanell, in lauwarme Milch getaucht, auf die Herzgrube.

## §. 2.

Die Erscheinungen bei Arsenik = Vergiftungen sind: große Angst

mit Schauder und Zittern am ganzen Körper, fruchtloses Würgen und heftige Schmerzen in den Eingeweiden, Brennen im Hals und heftiges Erbrechen, Aufschwellen der Zunge, des Halses und des Körpers, Zurückhaltung des Stuhlgangs und Urins, Ohnmachten, Konvulsionen und kalter Schweiß, der Augenstern erweitert sich, das Bewußtseyn verschwindet unter mühsamer Respiration, auf der Haut-Oberfläche entstehen schwarze Flecken, plötzlicher Nachlaß aller Schmerzen, und darauf erfolgender Tod.

Die Rettungsmittel bestehen: in schleimichten und öhlichten Getränken, in dem Genuß von vieler warmen Milch, in dem Gebrauch einer Seifen-Auflösung, von 1 Pfund in 1 Maaß Wasser, wovon man alle Viertelstunden eine Schaale voll nimmt, in einer Auflösung des Weinstein-salzes in Wasser, der Schwefelblumen mit Milch, der Auflösung 1 Quentchens Schwefelleber in 1 Pfunde heißer Milch, mit Zucker versüßt und Eßlöffelweise genommen, oder 2 Grane Borax in dem Gelben vom Ey aufgelöst, in der Anwendung von Klystiren von Milch und Del, und von lauen Bädern.

Gegen die Ueberbleibsel des Giftes im Körper dient das Anis-  
Del zu 20 Tropfen in einem Saft gereicht.

Arsenick auf Wunden oder andere hautlose Theile des Körpers gebracht, wird mit einer Salbe aus Schwefelblumen, Lein-  
Del und Hirschtalg behandelt; die entzündeten Ränder werden mit Quittenschleim, Leinöl und Eiweiß bestrichen. Innerlich gebraucht man den Schwefel.

### §. 3.

Die Erscheinungen bei Bleivergiftungen sind: zuckerähnlicher, aber eckelhaft zusammenziehender Geschmack, Krampf im Schlunde, Drücken in dem Magen, Fehler der Verdauung, Unordnung im Stuhlgang, Erbrechen, Härte des Unterleibs, Eingezogenheit des Nabels, Schuchzen, bläulichter, süßer Speichel, Zuckungen, Lähmungen der obern Extremitäten, Betäubung, Anfälle von Schlagfluß, Raserei, Zerrüttungen des Verstandes aller Art, Abstumpfung der Nervenkraft, Auszehrung, Kolicken, Bleichheit, Hemmungen der natürlichen Ausleerungen, Vertrocknung des Körpers, und der Tod.

Die Rettungsmittel bestehen: in Brechmitteln, in dem häufigen Genuß von Buttermilch oder von süßer Milch, und

in deren Ermanglung, von vielem laulichem Wasser; darzwischen können einige Löffelvoll gutes frisches Del gereicht werden, bis sich der Verunglückte erbricht; in frischer Luft und Besprengung des Gesichts mit kaltem Wasser oder Weinessig; nach dem Erbrechen in dem Genuß eines Getränks aus Wasser und Zucker oder Honig und Essig; in Klystiren von Milch, Seife; in aromatischen Ueberschlägen auf den Unterleib; in geschwefelten Bädern; in dem Genuß von vielem Wasser mit schwefelsaurer Bittererde, Glaubersalz.

#### S. 4.

Bei Grünspan-Vergiftungen sind folgende Erscheinungen bemerkbar: leicht erfolgendes Erbrechen, herber, zusammenziehend-saurer Geschmack des Erbrochenen, Beängstigung, Schmerz in dem Schilddrüse, Schauder, Kolickschmerzen, Konvulsionen.

Das Rettungs-Verfahren ist folgendes:

Nach vorhergegangenem Brechmittel giebt man viele warme Milch zu trinken, oder:

Man löst 1 Pfund klein geschabte weiße Seife in 4 Pfund heißem Wasser auf, und trinkt davon alle 3 — 4 Minuten eine Theetasse voll lauwarm mit etwas Zucker. — Auch kann man vielen Zucker in Stücken genießen, oder Holzkohlenpulver anwenden. Das Eiweiß zeigt sich auch hier als das zuverlässigste Gegengift, so wie die Schwefelleber.

Man wendet Klystire von Del und Seifenwasser an; warme Umschläge auf den Unterleib und warme Bäder.

#### S. 5.

#### Säuren.

Die Säuren bringen folgende Erscheinungen hervor: einen sauren, brennenden widrigen Geschmack, starkes Brennen im Schlund und Magen, stechende Schmerzen im Rachen, einen unerträglich stinkenden Athem, häufiges Aufstoßen, Neigung zum Erbrechen, Erbrechen selbst, manchmal mit Blut vermengt, Schluckzen, blutige Stühle, Kolickschmerzen, Beängstigungen, brennenden Durst, Frösteln, eiskalte Füße, kalte, klebrige Schweisse, Harnstrenge, Zuckungen an den Lippen, Gesichtsmuskeln und Glied-

deem, blasse bleifärbige Gesichtsfarbe. Die innern Theile des Mundes sind mit einer weissen Kruste überzogen.

Gegen Säuren wird kalinirte Magnesia angewandt; — ein Absud von Leinsaamen; eine Seifenauflösung, Kreide, Krebs-Augen, weißgebranntes Hirschhorn. Vor allem diesem aber wird zuerst laues Wasser in Menge getrunken.

Gegen Klee säure ist Kreide mit Wasser vermischt, oder Kalkwasser das Gegenmittel.

Gegen Salzsäure dient Magnesia und Seife.

Salpetersäure, (Scheidewasser)

Erscheinungen: gelbe Flecken an den Lippen.

Gegenmittel: Gebrannte Magnesia, ein Quentchen in einem Glas voll Wasser, öfters wiederholt; zugleich süßes, schleimiges, häufiges Getränk; Seifenwasser, Süßmandel- oder Baumöl in großer Menge.

Gegen Schwefelsäure ist anzuwenden: sehr viel Wasser mit gebrannter Magnesia oder Seifenwasser zum Getränk; auch kann Süßmandelöl oder Baumöl in großer Menge angewandt werden.

Krankheits-Erscheinungen: heftiges Erbrechen, konvulsivische Bewegung der Gesichtsmuskeln, lebhafte Schmerzen, Krämpfe, brennende Hitze im Magen, brandige Bräune in der Rachengegend, pfeiffende, zischende Stimme.

§. 6.

Das Gegengift gegen salpetersaures Silber (Höllenstein) ist Küchensalz, leicht gesalzenes Wasser.

§. 7.

Den Zinkvitriol zersetzt laues Wasser, Milch.

§. 8.

Gegen Blei- und Schwerspath-Salze werden Glaubersalz und Bittererde angewandt.

§. 9.

Gegen ätzende Kalien und Kalk ist Essig und Citronensaft das Gegenmittel,

Erscheinungen:

Die ätzenden Kalien zerfressen den Magen. Sie hinterlassen einen scharfen, ätzenden, laugenhaften Geschmack im Munde.

## §. 10.

Gegen den Phosphor besteht das Gegengift in einem Brechmittel aus Brechweinstein, und vielem Wasser mit Magnesia zum Getränk.

Er frist den Magen an.

## §. 11.

Gegen salzsaure Schwereerde ist das Bitter- und Glaubersalz das Gegengift.

Erscheinungen: Erbrechen, Lähmung der Glieder, Kolickschmerzen, Schluchzen, Entstellung der Gesichtszüge.

Sie tödtet unter schrecklichen Konvulsionen.

## §. 12.

Gegen ungelöschten Kalk ist das Gegengift die Essigsäure.

Er tödtet durch Entzündung des Magens.

## §. 13.

Blausäure, (Berliner-Blausäure, hydrocyanische Säure.)

Gegengmittel: Brechmittel, Kalien, doch nicht im vollkommenen kohlenfauren Zustande, weil die Kohlenensäure nicht von der Blausäure ausgetrieben werden kann; gewöhnliche Potasche; Salmiakgeist, eau de Luce; selbst gewöhnliche Aschenlauge ist schon hinreichend; noch besser ist es, wenn diesen Flüssigkeiten etwas Eisenvitriol zugesetzt werden kann; Kaffee mit Terpentinöl.

## §. 14.

Das Gegengift gegen salzsaures Zinn ist Milch, Fleischbrühe, laulichtes Wasser, schleimichte Abkochungen.

Das salzsaure Zinn bringt in dem Magen Entzündung und Aufätzung hervor.

## §. 15.

Sublimat.

Erscheinungen: Kolick, Erbrechen.

Gegengift: das Eiweiß in hinreichender Menge, mit Wasser verdünnt, verschluckt; Milch oder eine Abkochung von Leinsamen, Eibischwurzeln, Malvenblättern; oder Reißwasser, Zuckerwasser, gallertartige Fleischbrühe; oder blosses Wasser von 25—30°. — dann werden erweichende Klystire, erweichende Bähungen auf den Unterleib, und halbe oder ganze Bäder angewandt. —

Auch die Potasche, (Sal tartari, potalsa) oder Asche oder

Seife, so wie die Schwefelleber verdienen einen Platz unter den Gegenmitteln des Sublimats.

§. 16.

Gegen Brechweinstein = Vergiftung dient: reichliches Trinken von laulichem, gezuckertem Wasser, Del. Kann aber der Kranke nicht alsbald zum Brechen durch diese Mittel gebracht werden, so lasse man ihn eine große Menge Chinarinden-Defokt zu 30—40.° Wärme nehmen; auch können, in Ermangelung desselben, Abkochungen von Thee, von Galläpfeln mit Milch, von zusammenziehenden Hölzern, Wurzeln und Rinden gebraucht werden.

Erscheinungen: heftiges und anhaltendes Erbrechen, häufige Stuhlentleerungen, schweres Athemholen, Zusammenschnürung des Schlundes, schmerzhaftes Krämpfe, Betäubung.

§. 17.

Wismuth = Präparate, welche Sauerstoff enthalten, tödten in kurzer Zeit durch Entzündung und Zerfressung des Magens.

Milch und süße, schleimichte Getränke leisten Hülfe.

§. 18.

Kanthariden.

Erscheinungen: brennende Hitze im Schlund und Magen, Neigung zum Erbrechen, oft mit Blut vermischt, öftere Stuhlausleerungen, Kolickschmerzen, Brennen in der Harnblase, erschwertes Uriniren, Zuckungen mit Steifheit und Wahnsinn. Sie tödten durch Entzündung des Magens, der Schleimhaut der Harnblase, der Nieren und der Geschlechtstheile.

Gegenmittel: Leichte Brechmittel und Del in großer Menge genossen; Emulsionen von Süßmandelöl und Mohnsyrup; Zuckerwasser, Milch, Absud von Eibischwurzeln, Pappelblüthen, Leinsaamen.

§. 19.

Bei Pflanzen = Vergiftungen ergeben sich folgende Erscheinungen.

Bei scharfen Pflanzengiften: ein scharfer, brennender, bitterer Geschmack, brennende Hitze, Trockenheit im Munde, schmerzhaftes Zusammenschnürung des Halses, Neigung zum Brechen, wirkliches Erbrechen, Schmerzen im Magen und in den Ge-

bärmen, schnelles beschwerliches Athemholen, Erweiterung des Augensterns, allgemeine Schwäche, Zuckungen.

Bei betäubenden Pflanzengiften: Betäubung, Erstarrung, Schwere des Kopfes, Schwindel, Kopfschmerzen, Flimmern vor den Augen, Erweiterung des Augensterns, Doppelsehen, Blindheit, Taubheit, Schlassucht, Fühllosigkeit, Zittern aller Glieder, Krämpfe, Verlust des Verstandes, Raserey u. s. w.

Bei betäubend-scharfen Pflanzengiften: Colick, Neigung zum Erbrechen, Erbrechen und Durchfall, Mattigkeit, Schmerzen im Unterleib, Zuckungen, heftiger Durst, Trunkenheit, dumpfer Wahnsinn, Schlassucht, Ohnmachten, kalte Schweisse.

Die Rettungsmittel bei scharfen Pflanzen- = Vergiftungen sind: Zuckerwasser, Kaffee, Kamphor mit Eidotter angerührt; bei betäubenden:

Gleich nach dem Genuße des Gifts gebe man dem Kranken, um ihn ein Erbrechen zu erregen, eine Solution von 4 Gran Brechweinstein in 4 Loth Wasser, oder den weissen Vitriol. In den Zwischenzeiten lasse man ihn laues Wasser oder Butterwasser trinken. Der Kranke befinde sich in immer frischer, kühler Luft. Nun gebe man ihm saure Molken, Buttermilch, Essig mit Wasser, starken Kaffee u. s. w. Klystire von schleimichten Mitteln und Essig; bei betäubend-scharfen: Brechmittel, ausleerende Mittel, wie Ricinusöl, abführende Klystire, Zuckerwasser, Aufsud von Leinsaamen, Eibischwurzel.

Ist das Gift schon eine Zeitlang im Körper gewesen, so gebe man dem Kranken Klystire aus Essig und Wasser, mache ihm Umschläge von Milch, lasse ihn mit Honig und Milch gurgeln und Camphoressig unter das Getränk mischen.

§. 20.

Tollkirsche, *atropa belladonna*, (*olanum furiosum*.)

Erscheinungen: Trockenheit im Halse oder in der Mundhöhle, Schwindel und Doppelsehen, Trübheit der Augen, lustiger Wahnsinn, Klopfen in den Adern, Ekel, Erbrechen, Durst, Fieber, Entzündung des Schlundes, des Magens und der Gedärme, Betäubung und Abstumpfung aller Sinne, Zuckungen, Sehnenhüpfen, Lähmungen und der Tod.

Gegenmittel: Erregung von Erbrechen, säuerliche Getränke, Weinsteinssäure mit Magnesia.

Bei Vergiftung mit Belladonna = Klystiren gebe man alle Viertel-Stunden 10—14 Tropfen Essig, Naphtha, schwarzen Kaffee und stark gewärmte Limonade.

## §. 21.

Kleiner Hahnenfuß (Sumpfhahnenfuß, *ranunculus flammula.*)

Gegenmittel: Brechmittel, laue saure Getränke, Del, Milch in großer Menge.

Erscheinungen: Zuckungen, Aufstreibung des Unterleibs.

## §. 22.

Gemeine Krähenaugen, (Brechnuß, Purgirnuß, *strychnos nux vomica.*)

Erscheinungen: Krämpfe im Unterleib, Zuckungen, Verworrenheit der Sinne.

Gegenmittel: Brechmittel, Klystire, ölichte, milchichte Mittel, vegetabilische Säuren, wie Essig, Citronensaft, saure Milch.

## §. 23.

Kleiner Schierling, (Gartengleiß, Glanzpetersilie, *aethusa cynapium.*)

Erscheinungen: Bangigkeit, Sinnenabwesenheit, Aufschwellen des ganzen Leibes, Wahnsinn.

Gegenmittel: Brechmittel, Wasser mit Citronensaft oder Essig vermischt, kalte Umschläge auf den Kopf.

## §. 24.

Hahnenfuß (Geißblume, Giftahnenfuß, *ranunculus sceleratus.*)

Erscheinungen: Brennen im Munde und Schlunde, krampfsichte Bewegungen im Unterleibe, Schluchzen, Ohnmachten, Zuckungen in Händen und Füßen, konvulsivisches Verziehen der Gesichtsmuskeln (*risus sardonius*) kalte Schweisse, Betäubung, der Tod.

Gegenmittel: viel warmes Wasser, mit etwas peruvianischem Balsam und Eigelb vermischt; laue Milch.

## §. 25.

Schwarzbilsenkraut, (Hünnergift, *hyosciamus niger.*)

**Erscheinungen:** Zuckungen, Ohnmachten, Ekel, Erbrechen, Wahnsinn, Raserei, Lähmungen, Magenschmerzen, Bauchflüsse, Auftreibung des Unterleibs.

**Gegenmittel:** wie beim Gifthahnenfuß, besonders Essig und Del.

## §. 26.

**Mondsaamen** (Kockelkörner, Fischkörner, Läusekörner, *menispermum coculus.*)

**Erscheinungen:** Kolickschmerzen und Diarrhö, Bangigkeit, krampfhaftes Zusammenziehen, Betäubung und Sinnlosigkeit.

**Gegenmittel:** Brechmittel, Citronensaft mit Wasser, schwacher Kaffee.

## §. 27.

**Haselwurz** (wilder Nardus, Weihrauchkraut, *asarum Europaeum.*)

**Erscheinungen:** heftige Durchfälle und Erbrechen.

**Gegenmittel:** Leinsaamendekoct, warme Ueberschläge von Leinsaamen über den Unterleib, Leinsaamenklystire mit Del.

## §. 28.

**Wolfsmilch** (*euphorbia cyparissias.*)

**Erscheinungen:** Brennen in der Mundhöhle und Magengegend, Erbrechen, schmerzhafter Durchfall, Mattigkeit, Lähmung der Extremitäten.

**Gegenmittel:** Milch, schleimige und beruhigende Mittel.

## §. 29.

**Spinneblume** (Zeitlose, *colchicum autumnale.*)

**Gegenmittel:** Brechmittel, mit Wasser verdünnter Essig.

## §. 30.

**Schweinsbrod** (Erdscheibe, *cyclamen Europaeum.*)

**Erscheinungen:** heftiges Erbrechen und Purgiren mit Kolickschmerzen, blutige Stuhlgänge.

**Gegenmittel:** Milch, Buttermilch, Del, Essig, dünner Kaffee, warme Ueberschläge auf den Unterleib.

## §. 31.

**Eibenbaum** (Taxusbaum, *taxus baccata.*)

Erschei-

**Erscheinungen:** Ausschlag von Petechien, blaue Mund-  
Lippen und Nägel, Erbrechen von blutigem Wasser, Kraftlosigkeit.  
**Gegenmittel:** Brechmittel, Zitronensaft und Del.

## §. 32.

**Zaunrübe** (Gichtrübe, Hundskürbis, *bryonia alba.*)  
Ihre Wurzeln kommen unter dem Namen **Alaun-Wurzeln** vor.

**Erscheinungen:** heftige Bauchflüsse, Engbrüstigkeit,  
Schwindel, Dummheit, Wahnsinn.

**Gegenmittel:** Brechmittel, Milch, abgerührte Eier,  
Leinsaamenschleim, Wein, Essig, Zitronensaft, Weinstein.

## §. 33.

**Pfaffenkäppchen** (Spindelbaum, Käusebaum, *evonymus Europaeus.*)

**Erscheinungen:** Erbrechen und Purgiren.

## §. 34.

**Müllerkorn** (Tobtenkopf, Hahnesporn, *secale cornutum, seigle ergoté.*)

**Erscheinungen:** Die Kriebelkrankheit, welche mit Erbrechen anfängt, worauf heftige Krämpfe im Unterleib mit einem leeren, zwecklosen Würgen erfolgen. Es entsteht heftiges Jucken an den Fußsohlen und ein Kriebeln auf der Haut mit Uengstlichkeit verbunden. Diese Empfindung geht in ein heftiges Brennen über; es entstehen Lähmungen, Geschwüre, Schwindel, Verlust des Gesichtes, Schlassucht, Wahnsinn, Melancholie, Epilepsie, Brand, der Tod.

**Gegenmittel:** Bäder mit Asche, ausdünstungsbefördernde Mittel, vegetabilische Säuren.

## §. 35.

**Spanischer Pfeffer** (*capsicum annum.*)

**Erscheinungen:** Brennen im Mund und Schlunde, Entzündung des Magens und des ganzen Darmkanals.

Unter Schnupftoback gemischt, verursacht er Nasenbluten, nicht zu dämmendes Nieffen, zuletzt Konvulsionen.

**Gegenmittel:** Milch, Butter, Eigelb.

## §. 36.

**Wilder Rosmarin** (Porsch, *ledum palustre.*)

Er wird öfters dem Bier und Brantwein beigemischt.

**Erscheinungen:** Schwindel, Zuckungen, Krämpfe, Schmerzen im Halse.

**Gegenmittel:** Säure und Schleime in großer Menge und Verdünnung, Klystire von Toback oder Seifenwasser mit Del.

§. 37.

**Eisenhütchen** (Sturmhut, Mönchs-Kappe, *aconitum napellus*;) das **Sturmhütchen** mit gelber Blume (*aconitum lycoctonum*.) der **Bergsturmhut** (*aconitum cammarum*.) Alle drei gehören zu den Giftpflanzen.

**Gegenmittel:** wie bei der belladonna.)

§. 38.

**Giftsalat**, (Gifflattig, *lactuca virosa*,) und *lactuca scariola*.

**Erscheinungen** von Betäubung; die der letztern sind: Kopfweh, Magendrücken, Zittern der Glieder.

**Gegenmittel:** Brechmittel, Milch und fette Mittel.

§. 39.

**Gemeiner Nachtschatten** (Garten-Nachtschatten, *solanum nigrum*.)

**Erscheinungen:** Erweiterung des Augensterns, Verworrenheit, Kälte der Hände und Füße, Blauwerden der Lippen, Gesichtsblassfe.

**Gegenmittel:** Brechmittel, warmes Seifenwasser, Wasser mit Asche vermengt, dünner, warmer Kaffee, Klystire mit Seife oder Salz.

§. 40.

**Rother Fingerhut** (Waldglöckchen, *digitalis purpurea*.) Vorzüglich sein Saame.

**Erscheinungen:** Brennen im Mund und Schlund, heftiger Durst, Erbrechen, Durchfall, Gesichtsschwäche, Erweiterung des Augensterns, Schwindel, Schwachheit.

**Gegenmittel:** Brechmittel, warme Milch.

§. 41.

**Einbeere** (Wolfsbeere, Parisbeere, *paris quadrifolia*.)

**Erscheinungen:** Erbrechen, Magenkrämpfe, kalte Schweisse, Starrheit über den ganzen Körper.

**Gegenmittel:** wie bei dem Nachtschatten.

## §. 42.

G i f t s u m a c h ( Giftbaum, rhus toxicodendrum. )

E r s c h e i n u n g e n : Vom Saftte äußerlich angebracht, entsteht ein Frieselausschlag mit heftigem Jucken und Brennen; die Berührung des Baums bringt Blasen hervor mit Anschwellung der Theile und Uebergang in brandige Geschwüre; das Verbrennen des Holzes macht Anschwellung des Körpers und Zuckungen.

## §. 43.

T r e p s (Schwindelhafer, Tollkorn, lolium temulentum. )

E r s c h e i n u n g e n : Uebelkeiten, Magenschmerzen, Schwäche, Kälte der Gliedmassen, Ohrensausen, Erbrechen, Irrreden, Schwindel, Kopfschmerzen, Bangigkeit, Schlassucht, Manie, Aufschwellung des Unterleibs, Lähmung, Zuckungen, der Tod.

G e g e n m i t t e l : Säuren, wie Essig, Citronensaft, Weinsäure, Brühe von Sauerkraut.

## §. 44.

B i t t e r s ü ß ( Bittersüß = Nachtschatten, solanum dulcamara. )

E r s c h e i n u n g e n : Betäubung, Zuckungen.

G e g e n m i t t e l : Brechmittel.

## §. 45.

E s s i g k ö r n e r ( falscher Seidelbast, daphne gnidium. )

E r s c h e i n u n g e n : Brennen im Magen und Unterleib, Entzündung daselbst und Fieber, Irrreden, Wahnsinn, Zuckungen, Sehnenhüpfen.

G e g e n m i t t e l : Brechmittel, Oele, Schleime, warme Ueberschläge von Chamillen über den Magen.

## §. 46.

B u t t e r b l u m e ( Schmalzblume, Wiesenhahnenfuß, scharfer Hahnenfuß, ranunculus acris. )

E r s c h e i n u n g e n : starkes Brennen, wenn Blätter oder Wurzel auf die Haut gebracht werden; Empfindung von einer glühenden Kohle, wenn der Mund damit berührt wird.

G e g e n m i t t e l : Milch und ölichte Mittel.

## §. 47.

F l e c k e n s c h i e r l i n g ( Erdschierling, Wüthrich, Tollkornel, conium maculatum. )

E r s c h e i n u n g e n : drückende, brennende Magenschmerz-

zen, Erbrechen, Verlust der Sprache, Geschwulst der Herzgrube, des Unterleibs und des Gesichts, blaue Ringe um die Augen, Schluchzen, Zuckungen, Schwindel, Verdunkelung der Augen, Steifigkeit und Lähmung, Zittern, Wahnsinn und Wuth.

Gegenmittel sind die bisher angeführten, wie die vegetabilischen Säuren.

## §. 48.

Gemeiner Wasserschierling, (giftiger Wüthrich, Parzenkraut, *cicuta virosa*.)

Erscheinungen: Schläfrigkeit, Verlust der Besinnung, Wahnsinn, Krämpfe, Zuckungen, Schlagfluß, Aufgetriebenheit des Unterleibs.

Gegenmittel: Brechmittel, Weinessig mit Wasser, Zwiebel- und Kettichsaft, Sauerkrautbrühe.

## §. 49.

Kornwickblume, (Peltschen, *coronilla varia*.)

Erscheinungen: Ekel, Neigung zum Erbrechen, Bewußtlosigkeit, Krämpfe, Zuckungen, der Tod.

## §. 50.

Rebendölde, (Walldrebe, Zaunrebe, *clematis vitalba*) und Brennkraut (*clematis flammula*.)

Erscheinungen: Auf der Haut zieht sie blasen, in der Mundhöhle erregt sie Brennen, Wundgeschwüre.

Gegenmittel: Milch, Eigelb mit Wasser verrührt, schleimige Mittel.

## §. 51.

Kaiserkrone (Königskrone, Türkenbund, *Fritillaria imperialis*). Ihre Zwiebeln.

Gegenmittel: Brechmittel, eine große Menge Oehl.

## §. 52.

Läusekraut (Sumpf-Läusekraut *pedicularis palustris*.)

Gegenmittel: Del und Milch.

## §. 53

Wundkraut, (Schwarzkraut, Wolfswurz *actaea spicata*). Ihre Beeren.

Erscheinungen: Erbrechen, Auftreibung des Unterleibes.

## §. 54.

Stechapfel, (Dornapfel, Stachelnuß, *datuna stramonium*). Besonders der Saame.

**Erscheinungen:** Berauschung, Wahnwitz, Begeisterung, tiefe Sinnenbefangenheit, unersättlicher Wollust-Drang, Tollheit, Steifigkeit des Körpers, Erbrechen, Zittern, Sichter, Schlafsucht und der Tod.

**Gegenmittel:** warme Milch, Brechmittel, Pflanzensäuren, Sauermolken.

## §. 55.

**Rüchenschelle,** (Windkraut, Osterblume, Bocksbart, *anemone pulsatilla*.)

**Erscheinungen:** temporäre Blindheit mit erweiterter Pupille, Melancholie.

## §. 56.

**Schlangenkraut,** (Sumpfschlangenkraut, *calla palustris*). Seine Beeren und Saamen.

**Erscheinungen:** Schmerzen in der Magengegend, Uebelkeiten, Erbrechen.

## §. 57.

**Nießwurz,** (weiße Nießwurz, *veratrum album*) und schwarze Nießwurz. *helleborus niger*.)

**Erscheinungen:** heftige Durchfälle, unerträgliche Schmerzen im Unterleib, Fieber, Raserei.

Die schwarze Nießwurz bewirkt Blutflüsse, Erbrechen, Entzündung der Gedärme, Sichter und den Tod.

Die Gegenmittel sind die bisher angeführten.

## §. 58.

**Gnadenkraut,** (Purgirkraut, wilder Murin, *gratiola fiocinalis*).

**Erscheinungen:** heftiges Purgiren.

**Gegenmittel:** Brechmittel, vieles warmes Wasser, viel dünner Kaffee mit vieler Milch.

## §. 59.

**Wolfsmilch,** (Eselkraut, *euphorbia esula*.) Ihre Saamen.

**Erscheinungen:** Schmerzen in der Magengegend, Entzündung der Kehle und des Magens, Neigung zum Erbrechen, starkes Purgiren mit Blutabgang verbunden, Blutfluß aus der Lunge, allgemeine Wassersucht, der Tod

**Gegenmittel:** Schleimichte Mittel.

## §. 60.

**Giftige Schwämme und Pilzen**, wie der Fliegen-  
schwamm; der giftige Täubling; der Pfefferschwamm; der Pul-  
verschwamm; der zierliche Löcherschwamm; der unverschämte Sicht-  
schwamm.

**Erscheinungen**: Verstopfung des Leibes, Ekel, Ma-  
gensschmerzen, Magenbrennen, Entzündung der Mundlezen, Auf-  
schwellen der Zunge, des Kopfes, vorübergehende Blindheit, Brand-  
flecken in der Kehle, Erbrechen, Zusammenschnüren des Halses,  
Schluckzen, Kolickschmerzen, Stuhlzwang, blutige Stühle, Ohn-  
machten, Schummer, Schlagfluß, Sprachlosigkeit, Wahwitz,  
Wuth, Zittern, Zuckungen, epileptische Bewegungen, Frost, Nes-  
selfriesel, blutiger Harn, kalte Schweisse, der Tod.

**Gegenmittel**: ein Brechmittel aus der Brechwurzel,  
slichte Mittel, Säuren, Essig mit Del, Kaffee mit Zucker, kal-  
tes mit Eis abgekühltes Wasser nach K r a p f.

## §. 61.

Durch einen Biß oder Stich verursachen mehrere Thiere  
giftige Wirkungen, wie: die europäische Viper oder Otter  
(coluberberus) die Spinnen, (araneae) die Bienen, (apis mel-  
lifica) die Schwebfliege, (bombylius) die Wespe, (vespa) die  
Breme, (tabanus) und die Fliege. (musca).

## §. 62.

**Erscheinungen**: Auf den Biß der Ottern entsteht ein  
brennender Schmerz in dem verwundeten Theile, der sich über die  
benachbarten Theile verbreitet, hierauf folgt Geschwulst; es zeigen  
sich Ohnmachten, Erbrechen und Zuckungen; das Athemholen wird  
schwer; es ergeben sich kalte Schweisse; die Sehkraft und die Ver-  
standeskraft nehmen ab; aus der Wunde fließt zuletzt eine stin-  
kende Sauche.

**Behandlungsart**: Man unterbinde das verwundete  
Glied unmittelbar über dem Bisse nicht zu fest mit einem breiten  
Band eine kurze Zeit, tauche das ganze Glied in laues Wasser,  
drücke es sanft und umwickle es mit einem feuchten Tuche, oder  
man wasche die Wunde mit Seifenwasser, Essig oder Aschenlauge  
aus; man äße zuletzt die Wunde mit glühendem Eisen oder andern  
Aezmitteln. Innerlich giebt man dem Verwundeten Hollunderblü-  
thenthee zu trinken, um die Aussünstung zu befördern.

## §. 63.

Der Stich der Biene, Schwebfliege, Wespe, Breme, Fliege, Spinne verursacht Schmerzen, Geschwulst und Fieber.

Behandlung: Man nimmt den zurückgelassenen Stachel des Insekts mit einer Nadelspize oder kleinen Zange weg, wäscht die Wunde mit Salzwasser aus, und reibt in den verletzten Theil ein durch Schütteln in einer Flasche erhaltenes Gemische aus zweien Löffeln voll süßem Mandelöl und einem Löffel voll flüssigem, ätzendem Ammonium, und giebt innerlich Hollunderblüthentheee mit 5 — 6 Tropfen flüssigem, ätzendem Ammonium.

## §. 64.

Hieher gehört noch das Verschlucken von Kröten, Spinnen u. s. w. wobei ein Brechmittel, und darauf einige im Wasser genommene Tropfen Salmiacgeist oder flüchtiges Alkali anzuwenden sind; von Blutigeln, wogegen Baumöl, Essig und Salzwasser getrunken wird; gelangen letztere in den Mastdarm, so werden Klystire von Salzlacke und Essig gebraucht.

## §. 65.

Das bössartige Blutschwär.

Verfahrungs mittel:

Die mit verdorbenen thierischen Stoffen in Berührung gekommenen Theile werden mit essigsauerm Wasser oder mit Aschenlauge, oder durch ein mit Kalk angerührtes Wasser gewaschen.

Erscheinungen: Es entsteht zuerst ein Jucken, dann Stechen der Haut; die Oberhaut bildet eine bräunliche Blase; es ergiebt sich eine harte, umschriebne Geschwulst von der Größe einer Linse; um diese Geschwulst erhebt sich das Zellgewebe in einen verschiedenfarbigen Kreis; die Geschwulst wird brandig, breitet sich aus; um dieselbe entstehen mehrere Blasen; der Kranke fühlt unauslöschlichen Durst, Entkräftung, und verfällt in Delirien.

Behandlungsart.

Diese besteht in dem Schröpfen des betroffenen Theils, und in der Anwendung von Nektmitteln. Innerlich lasse man essigsaueres Wasser oder Limonade trinken.

## §. 66.

Erscheinungen bei dem Hungerleidenden: hef-

tiger Durst, nagende Empfindung im Magen, hartnäckige Leibes-Verstopfung, Entkräftung, Ohnmachten, Konvulsionen und der Tod.

Verfahrungsart bei den durch Hunger geschwächten Menschen: Man gebe ihnen frische Milch, Gerstenwasser, schwache Brühen, und zwar nur in kleinen Gaben. Man hüte sich, ihnen weingeistige Getränke, oder sogenannte Herzstärkungen zu geben.

## V. K a p i t e l.

### Gesetzliche Bestimmungen bei Vergiftungs- fällen.

---

Churfürstl. sächs. Sannitäts-Collegiums Unterricht, wie die Personen, welche die Schlaf- oder Wolfskirichen, d. i. die Früchte der *Atropa Belladonna* genossen haben, zu behandeln sind. Dresden, 1706.

W ü r t e m b. Verordnung wegen der Belladonna oder Toll-  
beere vom 14. Nov. 1788.

## VI. K a p i t e l.

### Sorge des Staats gegen den Selbstmord.

---

#### §. 1.

Der Selbstmord ist in den mehresten Fällen als eine Gemüths- oder Körpers-Krankheit zu betrachten.

Dem Staat liegt es daher ob, in Zeiten solche Kranke in Heilungs-Anstalten zu bringen, ehe sie an sich selbst den Mord ausüben können, und sie nicht eher aus denselben zu entlassen, als bis der Arzt von ihrer vollständigen Genesung vollkommen überzeugt ist.

#### §. 2.

Bei einem intendirten aber nicht ausgeführten Selbstmord

tritt die doppelte Pflicht des Staates ein, einen solchen Unglücklichen in sichere Verwahrung zu nehmen, und ihn nicht eher frei zu sprechen, als bis er hinlängliche Proben seines gesunden Verstandes gegeben hat.

### §. 3.

Tritt aber Selbstmord ein, um der Strafe nach begangenem Laster zu entgehen, so erfordert dieser zur Abschreckung für andere eine strenge Ahndung des Staates durch die Ehre nach dem Tode schmälernde Gesetze und Gebräuche.

### §. 4.

Der Selbstmord aus Krankheit verdient keine beschimpfende Auszeichnung, wohl aber eine stille Trauer über den Unglücklichen, und ein Leichenbegängniß ohne alles Gepränge.

### §. 5.

Diejenigen Krankheiten, die zum Selbstmord verleiten, sind folgende: Selbstbesleckung mit ihren traurigen Folgen; krankte Einbildungskraft, durch unbedachtsame Lektüre, theatralische Vorstellungen bewirkt; Melancholie, Hypochondrie und Hysterie; organische Fehler im Gehirn, wie Hirnschädel = Eindrücke, Knochen = Auswüchse, Hydatiden, Blasenwürmer, Geschwüre, Eitersäcke, Verknocherungen in den Gehirnmenbranen und Gehirngefäßen, venerischer Knochenfraß im Unterleibe; alle Arten von Kopffaffektionen, wie acute und chronische Gehirn = Entzündung, anhaltende Blutcongeffion, hüzige Fieber, Kopfwunden, Milchversehungen, unbefriedigter Zeugungstrieb bei genährter Zeugungslust; schwarzgallichte Körpers = Konstitution; chronische Entzündung der dünnen Gedärme; Krankheiten des Herzens, wie Aneurysmen, Polypen, Verknocherungen, seine rosenartige Entzündung; Gekrös = Drüsenverhärtungen; Infarkten = im Unterleib; hartnäckige Verhaltungen des Stulgangs; Fehler der Geschlechtstheile, wie die Cirsocèle; die Leidenschaften, wie Liebe, Eifersucht, Ehrgeiz, Zorn, Kleinmuth, Spielsucht, Schwelgerei, Geistes = Anstrengung und anhaltende geistige Beschäftigung mit übersinnlichen Gegenständen, Schwärmerei, besonders religiöse, Selbstmord, Modesucht, Poltronerie, Duellsucht; durch allzusehr vermehrte oder verminderte Elastizität der Atmosphäre im menschlichen Körper angehäufte oder verminderte Elektrizität.

### §. 6.

Wird die Anlage zu dergleichen physischen oder moralischen

Krankheiten bei einer Nation, wie bei den Chinesen, Japanesen, Siamesen, bei den meisten ost- und westindischen Völkern, bei den Negern, bei den Engländern, in einem Stande, in einem Alter beobachtet, so ist es die Pflicht des Staats, dieser Krankheits-Anlage entgegen zu arbeiten.

Dies geschieht durch eine zweckmäßig eingeleitete moralische, und physische, privat- und öffentliche Erziehung, durch Aufrechthaltung reiner Sitten unter dem Volk und Verehrung der Religion, durch eingehaltne Mäßigkeit in allen Stücken, durch frühe Angewöhnung zur Tugend und zum Fleiße, durch Abhaltung entnervender Lektüren, durch Beförderung physischer Kräfte unter der gesammten Nation, und Verhütung jeden Hanges zur Schwärmerei in allen Ständen und Altern, durch Erheiterung der Nation mittelst zweckmäßiger Volksfeste, durch kluge Aufsicht über die Schauspiele, durch Einprägung wahrer Begriffe von Freiheit und Gebundenheit unter die bestehenden Gesetze und Einrichtungen im Staate, durch Abhaltung der Jugend vor der onanitischen Sünde, durch Angewöhnung der Jugend zur weisen Sparsamkeit, durch Entfernung jeden aufkommenden Keims zur Stehlsucht, zur Spielsucht, zur Lottosucht, durch Beförderung und Erleichterung des Ehestandes.

#### S. 7.

Die verschiedenen Arten aber, sich einen Selbstmord zuzuziehen, sind folgende:

1. durch Ertrinken bei obwaltender Melancholie, Muthlosigkeit, Entzündung der Unterleibs-Gingeweide;
2. durch Erhängen bei obwaltender schwerer Melancholie, Verzweiflung;
3. durch Erschießen bei obwaltendem Heroismus mit Lebensüberdruß;
4. durch Herabstürzen von einer Höhe bei obwaltender Verrücktheit, wie in hitzigen Fiebern, bei tiefer Schwermuth und Verzweiflung;
5. durch Abschneiden des Halses, oder Entzweifschneiden der Adern bei obwaltender frommer Schwärmerei, beklommner Melancholie und Desperation, Polypen im Herzen;
6. durch Erstechen bei obwaltendem Wahnsinn! oder Melancholie;
7. durch Vergiften bei obwaltender Verzweiflung;

8. durch Erhängern bei obwaltender Melancholie, ge-  
Fränkter Ehrsucht und Liebe;  
9. durch Ersticken bei obwaltender Melancholie, Verzweiflung;  
10. durch Verbrennen bei obwaltender Schwermuth,  
Berrücktheit, Schwärmerei.

## §. 8.

Wird ein Selbstmörder durch Erhängen oder Erdroffeln von irgend Jemand angetroffen, so erfordert es die Menschenpflicht, die Rettung eines solchen Unglücklichen auf alle Weise zu befördern.

Dieses geschieht: durch behutsames Losschneiden des Stricks oder der um den Hals gewickelten Binden, durch Ausschneidung aller enge anliegenden Kleidungsstücke, durch Versezung des Körpers in frische kühle Luft und in eine mit Kopf und Brust erhabene Stellung, durch Besprengen des Gesichts mit kaltem Wasser oder Essig, durch das Anwehen frischer Luft in das Gesicht, durch Reiben des Körpers mit warmen wollenen oder mit Essig befeuchteten Tüchern, durch das Lufteinblasen mit einer das Athemholen nachahmenden Bewegung und sanftem Druck der Brust und des Unterleibes durch reizende Klystire aus Tobackrauch, durch Einreiben des Halses mit Kampfergeist oder Weinessig, durch Reizung der Nase mit flüchtigen Geistern, durch das Bürsten der Fußsohlen.

Ein schnell herbeigerufener Arzt wird die Deffnung der Hals- oder Armadern vornehmen, oder blutige Schröpfköpfe in den Nacken und hinter die Ohren setzen; im äussersten Fall wird derselbe die Laryngotomie versuchen.

Zeigen sich einige Merkmale des zurückkehrenden Lebens, so flößt man dem Unglücklichen Wasser mit Essig, Fleischbrühe mit Wein, Melissenthee ein.

## VII. K a p i t e l.

G e s e z l i c h e B e s t i m m u n g e n g e g e n d e n S e l b s t -  
m o r d.

Wenn Jemand unter den Römern aus Furcht vor der Strafe nach begangenen Lastern einen beschlossenen Selbstmord nicht ausführen konnte, und von andern daran verhindert ward, so ward derselbe am Leben selbst bestraft, weil er sich selbst gerichtet hatte. Legte er Hand an sich selbst, und war sein Verbrechen schon vor Gericht angebracht, so fielen seine Güter dem Fiskus anheim.

Uebrigens aber ward der Selbstmord bei den Römern nach erlittenem Unglück oder aus Lebens = Ueberdruß nicht bestraft.

Allein die Griechen versagten den Selbstmördern das Begräbniß, und diese beschimpfende Begräbnißart ward in den ältern und neuern Zeiten beibehalten, bis man einsah, daß diese Beschimpfung mehr die Unverwandten, als die Verstorbenen betraf.

Dennoch konnte die Selbstmordsucht unter den *milesischen* Frauen dadurch geheilt werden, daß man die Leichname dieser Selbstmörderinnen nackend zur Schau aussetzte.

Nach *englischen* Gesetzen wird ein Selbstmörder aus Verbrechen an der Landstraße begraben, und der Leichnam mit einem Pfahl durchstochen in dem Grabe befestigt.

In *Deutschland* bestunden ähnliche Gesetze eines entehrenden Begräbnißes der Selbstmörder durch den Nachrichten oder durch Menschen aus der niedrigsten Volks = Klasse. Man übte diese ohne allen Unterschied und ohne Rücksicht auf Moralität und Leibs = und Gemüths = Zustand des Selbstmörders aus. In der Folge aber versiel man in den entgegen gesetzten Fehler, und entließ aus übel angebrachter Humanität allen Selbstmördern ohne Unterschied ein ausgezeichnetes Begräbniß. (S. *John III.* s. 471. folg. — *Preuß. A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 803.*)

Ueber die *Sepultura asinina.* (Esel = Begräbniß,) s. *bambergische Halsgerichtsordnung.* Art. 160.

Nach dieser Verordnung wurden auch die Güter der Selbstmörder eingezogen.

Nach dem *österreichischen* Gesetzbuch über schwere Polizei = Uebertretungen VIII. Hauptst. S. 47. §. 89. folg. über den Selbstmord heißt es §. 92. Der Körper des Selbstmörders wird bloß von der Wache begleitet, an einen außer dem Leichenhose gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener verscharrt.

*Churfürstl. sächsisches* Mandat wegen der auf wahwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht, und des Verfahrens bei freventlichem Selbstmord. Dresden den 20. Nov. 1797.

(*Fürstl. hessencasselsche* Verordnung vom 24. Okt. 1797. die Beerdigung der Selbstmörder betreffend.)

1) Sollen diejenigen, welche bei der Selbstentleibung ihres Verstandes nicht mächtig gewesen sind, folglich Kinder, sinnlose Kranke, im Parorysmo des hitzigen Fiebers, und melancholische

Personen ehrlich und mit der gewöhnlichen Feierlichkeit beerdigt werden, weil in solchen Fällen alle Imputation wegfällt; jedoch müssen diese Ursachen erweislichermassen vorhanden gewesen seyn. Wer aber

2) wegen begangener Sünden und Laster, aus Eitelkeit, um Schulden willen, oder in der Trunkenheit sich das Leben nimmt, dessen Leichnam soll zur Anatomie abgeliefert, oder, wenn dieses wegen der Jahreszeit unthunlich ist, mit Tagesanbruch durch Tagelöhner ohne einige Begleitung in unbehängtem Sarg auf den Todtenhof gebracht und an der Mauer desselben begraben werden. Hat sodann

3) Jemand wegen eines Verbrechens, und um der ihm bereits zuerkannten, infamirenden Strafe zu entgehen, sich entleibt, so soll jene Strafe, so weit es thunlich ist, an dessen Leichnam noch öffentlich vollzogen, und wenn dieses nicht angeht, derselbe durch des Richters Leute unter dem Gerichte eingescharrt werden. Und zwar ist dieses letztere auch alsdann zu beobachten, wenn Jemand vor erfolgtem Urtheil, jedoch, nachdem das Verbrechen schon erwiesen oder eingestanden worden ist, sich um das Leben bringt. Ist hingegen das Verbrechen noch nicht erwiesen oder eingestanden, so soll die Beerdigung, nach der Vorschrift des §. 4. der gedachten Ordnung, durch die Hirten, Nachtwächter und Flurschützen, oder andere Leute, welche die Unverwandten dazu bekommen können, in einer Ecke des Todtenhofes geschehen.

## VIII. K a p i t e l.

### Sorge des Staats für die die von wüthenden Thieren Gebissenen.

#### §. 1.

Da es so viel darauf ankommt, daß die von wüthenden Thieren Gebissenen auf der Stelle zweckmäßig behandelt werden, so hat der Staat dafür zu sorgen, daß jeder Mensch wisse, wie einem solchen Unglücklichen zu begegnen sey, und schon in den Schulerz die Veranstaltung zu treffen, daß die Jugend über diesen Gegenstand hinreichend unterrichtet werde.

#### §. 2.

Ein Mensch aber, der von einem tollen Thier, einem Hund,

Kahe, Wolf, Fuchs u. s. w. gebissen worden ist, dem soll die Wunde sogleich mit scharfem Seifen- oder Salzwasser, oder mit Essig, Wein ausgewaschen werden. Hierauf schröpfe und skarifizire man die Wunde, bis kein Blut mehr fließt, oder setze Blutigel um die Wunde. Dann brenne man sie mit glühendem Eisen oder Schießpulver aus, oder berühre sie mit Höllenstein oder Antimonial-Bitter, bähle sie mit Del, und gebe dem Verunglückten schweißtreibende Arzneimittel, wie Theriack, Kampher, Bisam, Weinessig in großer Menge. Man erhalte die Wunde acht bis zehn Wochen lang in Eiterung durch das Einreiben von spanischem Fliegenpulver; lege auch wohl noch ein Blasenpflaster darauf.

Man benehme dem Verunglückten die Furcht, hüte ihn vor Erhitzung und Erkältung, lasse ihn häufig Gemüse und Milchspeisen genießen, Milch, Buttermilch oder Molken trinken.

Wer aber einem Gebissenen Hülfe leistet, soll sich vor eigener Gefahr sichern, die Berührung der Wunde mit unbebeckten Händen vermeiden, und die mit Gift bespritzten Kleider verbrennen.

Ist ein Thier von einem tollen Hunde gebissen worden, so muß dasselbe, wenn es nicht sogleich getödtet werden will, in einem besondern, vor andern Thieren wohl verwahrten Behältniß untergebracht, fest gebunden und sicher verwahrt werden.

Wo es möglich und rathlich ist, wird die verwundete Stelle ausgeschnitten; im entgegengesetzten Fall wird die Wunde skarifizirt, nach dem Ausbluten der Wunde mit dem glühenden Eisen gebrannt, mit Salzwasser ausgewaschen, die Einschnitte mit spanischem Fliegenpulver bestreut, und die ganze Wunde mit einem Blasen-Pflaster bedeckt. Um die Wunde herum wird mit gehöriger Vorsicht Quecksilber-Salbe eingerieben. Diese Behandlung wird ebenfalls 8 — 10 Wochen lang fortgesetzt.

Sobald sich an dem Thier Zeichen der ausbrechenden Wuth ergeben, so muß es sogleich getödtet, und an einem sichern Ort tief genug verscharrt werden.

### §. 3.

Auch der Biß der Ottern, Vipern oder Nattern verursacht gefährliche Zufälle, und die Nichtärzte sind zu belehren, wie sie sich im Entstehungs-Falle zu benehmen haben.

Man sucht nemlich in einem solchen Falle das Blut mit Schröpfköpfen aus der Wunde zu ziehen, und Salmiakgeist mit etwas Baumöl oder Wasser vermischt in dieselbe hineinzutropfeln,

Das ganze Glied wird nun über glühenden Kohlen mit Baumöl eingerieben. Innerlich kann man Hollunderblüthe = Thee trinken, und Salmiakgeist 3 — 4 Tropfen alle 2 — 3 Stunden in einem halben Glas Wasser einnehmen.

Nach Fontana soll bei dem Biß der gemeinen Viper die Anwendung des Aetzsteins, der auch auf die durch mehrere Einschnitte vergrößerte Wunde gelegt wird, das zuverlässigste Mittel seyn. S. 4.

Hierher gehört auch noch der Bienen- und Wespenstich, gegen welchen blosses frisches oder etwas säuerliches Wasser, Honig, das Opium, starkes Salzwasser angewandt werden können, nachdem man zuerst gesucht hat, den Stachel heraus zu ziehen.

## IX. K a p i t e l.

Gesetzliche Bestimmungen für die von wüthenden Thieren Gebissenen.

---

Erinnerungen, wie man sich gegen die Gefahren von dem Biße wüthender Hunde verwahren könne. Auf Befehl des Sanitäts-Raths zum Druck befördert. Zürich. 1765.

Hier wird das Gauchheil (rothe Hünerdarm, anagallis flore puniceo) nach Bru ch empfohlen.

Bekanntmachung eines spezifischen Mittels wider den tollen Hundsbiß vom k. preussischen Oberkollegium medicum vom 23. Juni 1777.

Hochfürstl. speyer'sches Mandat wegen der Hundetollheit. 1779. (G. Scherf's Archiv a. a. D. I. 151.)

Berordnung und Unterricht einer löbl. Stadt Straßburg für die von wüthenden Thieren Beschädigten, und jene, welche solche Verunglückte zu beherbergen haben. 1779.

Unterricht gegen den tollen Hundsbiß und dessen Folgen, von den Physicis zu Frankfurt am Main. 1780.

Unterricht für Wundärzte, Barbierer und Bader der zur Grafsch. Ober- und Niederhohenburg gehörigen Orte, den tollen Hundsbiß betr. Tübingen. 1780.

Herzogl. württembergische Berordnung wegen dem Verhalten beim tollen Hundsbiß vom 4. Jänner 1780 und med. Anweisung u. s. w. nebst einer Vorschrift für die Dorfbarbierer. Tübingen. 1782.

Pariser Polizei-Anweisung wegen der Hundswuth vom Jahr 1781. im Journ. de med. 1785. S. 185.

Churfürstl. sächsisches Mandat, die wider das Herumlaufen und die Wuth der Hunde vorzukehrenden Anstalten betr. vom 7. Sept. 1782 nebst einer Anweisung, wie man sich bei dem Biß toller Hunde zu verhalten habe, und dessen traurigen Folgen vorbeugen könne.

Der k. k. Regierung und Kammer in den vorder-österreichischen Fürstenthümern und Landen Nachricht und Verordnung in Betreff der wüthigen Hunde. Freiburg. 1783. 8.

Churpfalz sultzbachische Verordnung, die Hundswuth betreffend, nebst Schleis von Löwenfeld Bemerkungen über die Hundswuth. 1784. (S. Scherfs Archiv a. a. D. 5. 80.)

Anweisung gegen die Hundswuth, auf Befehl des Intendanten der Generalität Paris bekannt gemacht, und in den Kirchspielen vertheilt. 1785. (S. Scherfs Archiv a. a. D. 4. 2. 130.)

Hochfürstl. lippeische Verordnung wegen der Hundetollheit und Wasserscheu. 1791. (S. Scherf Beiträge z. Archiv a. a. D. 4. 3.)

Des churfürstl. sächsischen Sanitäts-Kollegii Anweisung für angehende Aerzte und Wundärzte, wie sie sich bei Personen, welche von wüthenden Hunden und andern dergl. Thieren gebissen worden, in Ansehung der innerlichen und äußerlichen Behandlung zu verhalten haben. Dresden, den 28. Mai 1796. (S. von Berg Handbuch des deutschen Polizeirechts. VI. Th. I. B. S. 718. Nr. LXIX.)

Fürstl. hessisches Regierungs-Ausschreiben, wodurch denen von Adel und Beamten die Anweisung, wie man sich gegen den Biß toller Hunde sichern könne, und wie eine von ihnen beigebrachte Wunde und die daraus entstandne Wasserscheu zu behandeln, zur Publikation und Nachachtung zugestellt worden. Vom 4. Mai 1797. (S. v. Berg Handb. des deutschen Polizeirechts. VI. Th. I. B. S. 740. Nr. LXX.)

Gräfl. bentheim-tecklenburgische Bekanntmachung und Botenschaft in Betreff eines besondern Falles mit Fleisch von des tollen Hundebisses verdächtigen Schweinen. (S. Scherf Beiträge zum Archiv a. a. D. III. B. I. Samml. Nr. V. S. 39. flg.)

K. preussische Verordnung wegen des Tollwerdens der Hunde.  
 Berlin. 1797. (S. med. chir. Zeit. 97. 2. 340. und Scherfs  
 Beiträge 3. Arch. 7. 2. 29.)

Handbuch des deutschen Polizeirechts von v. Berg. 6. Th.  
 I. Band.

LXVI. Hochfürstl. lippeſche Verordnung wegen der Hundstollheit  
 und der Wasserscheu d. d. Detmold den 4ten Oktober 1791.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Heinrich  
 Adolph, Graf und edler Herr zu Lippe etc.

Da es aus jetzt genug bekannt gewordenen theoretischen Grün-  
 den und auch aus schon genug bestätigter Erfahrung, selbst nach  
 den in hiesigem Land darüber eingeforderten Berichten, gewiß ist,  
 daß das sogenannte Tollwurmschneiden bei den Hunden zur Vor-  
 beugung des Toll- und Wüthigwerdens derselben ganz unzu-  
 länglich sey, so heben Wir alle vorherige Verordnungen, welche  
 das Schneiden lassen des Tollwurms bei den Hunden befehlen, hie-  
 mit auf, und überlassen es jedes eigenem Willen, ob er damit  
 fortfahren wolle. Hingegen finden Wir Uns aus landesväterlicher  
 Fürsorge bewogen, Jedermann andurch zu ermahnen, aus Liebe für  
 sich, die Seinigen und seine Nebenmenschen keinen entbehrlichen  
 Hund zu halten, damit Wir Uns nicht genöthigt sehen, bei Ver-  
 absäumung dieser Unserer Erinnerung demnächst ernstlichere Ver-  
 fügungen zur Abstellung des unnöthigen Hundehaltens zu treffen.

Um die bis jetzt bewährt gefundenen Vorsichtsregeln zur Ver-  
 hütung des Tollwerdens der Hunde, wie auch die Zufälle und  
 Merkmale der Hundetollheit, und die ersten und nöthigsten Hülfs-  
 leistungen gegen die Folgen eines tollen Hundebisses zu Jedermanns  
 Kenntniß und Wissenschaft gelangen zu lassen, haben Wir befohlen,  
 daß ein von Unsern Medizinalräthen abgefaßter Medizinalunter-  
 richt zur Vorbeugung der Tollheit der Hunde und Verhü-  
 tung der gefährlichen Folgen derselben durch den Abdruck in dem  
 vorjährigen Intelligenzblatt Nr. 29 etc. und in dem Lemgoischen  
 Kalender für das jetzige 1791ste Jahr allgemein bekannt gemacht  
 worden, und empfehlen andurch zur Verhütung des Ausbruchs des

Hundetollheit und zur Vorbeugung der unglücklichen Folgen derselben

I. jedem Einwohner dieses Landes, der einen oder mehrere Hunde hält, die im Medizinalunterrichte §. 2. Nr. I. bis VIII. angeführten Verhütungsregeln gegen das Tollwerden der Hunde zu befolgen, dabei verordnen Wir, daß

II. Niemand beißige oder heimtückische Hunde halten solle, es sei denn, daß selbige beständig und an Orten, wo Vorübergehende nicht durch sie erschreckt, oder verletzt werden können, an Ketten gelegt würden, auch soll jedem, wer nicht eine Jagd besitzt oder Jagdfreiheit genießt, das Halten der Jagd- und insbesondere der Hekhunde verbothen seyn.

III. Jeder soll seinen Hund, so viel als möglich, vorzüglich des Nachts, im Hause halten; wie Wir Uns denn in Absicht der Schlächter, schlachtenden Juden, Hirten- und Schäferhunde auf die vorhin schon erlassene Verordnung hiemit ausdrücklich beziehen. Der Besitzer einer Hündinn soll selbige, sobald sie läufig wird, innerhalb seines Hofes behalten; dabei wird ihm das zeitige Belegenlassen derselben empfohlen. Fremde sollen, wenn sie Hunde bei sich haben, in den Thoren gewarnt werden, selbige während des Aufenthalts in der Stadt nicht herum laufen zu lassen.

IV. Jedermann soll auf den Gesundheitszustand seines Hundes beständig eine genaue Obacht haben, und sobald er, nach Maaßgabe des §. 3. des Medizinal-Unterrichts, die Zufälle des ersten Zeitraums des Tollwerdens an demselben bemerkt, ihn ohne Aufschub sogleich todtzuschlagen, oder, wenn er dieses nicht will, auf seine Gefahr wegen aller entstehenden üblen Folgen sogleich einsperren, und ihn nach Vorschrift des Medizinalunterrichts §. 3. behandeln. Sobald aber die Zufälle des zweiten Zeitraums der Tollheit an einem Hunde bemerkt werden, so soll derselbe von dem Eigenthümer oder den Seinigen und nöthigenfalls mit Hülfe der Nachbarschaft unverzüglich getödtet, und demnächst, in Gegenwart des Stadtunterbedienten oder des Bauerrichters, nach Vorschrift Nro. X. dieser Verordnung verscharrt werden.

V. Würde ein der Tollheit verdächtiger Hund seinem Besitzer entfliehen, so soll dieser alsobald die Anzeige von dem Durchgehen des Hundes mit Bemerkung der Gestalt, Farbe und anderer Ab-

zeichen desselben bei der Ortsobrigkeit, und auf den Dörfern, wo kein Beamter wohnt, in diesem und allen folgenden Fällen, bei dem Unter-voigte, Bauerrichter oder den Vorstehern, wer davon am nächsten zu treffen ist, machen; wäre ein toller Hund aus einem andern Orte hergekommen, so soll Jedermann, wer die erste Nachricht von der Gegenwart desselben einzieht, bei schwerer Verantwortung gehalten seyn, der Ortsobrigkeit, und auf den Dörfern den Unterbedienten oder Vorstehern ohne den mindesten Verzug Nachricht davon zu geben, und diese sind in beiden Fällen bei gleicher Verantwortung verpflichtet, unverzüglich die zweckmäßigste Veranstaltung zu treffen, daß die Bewohner des Orts, um sich und die Ihrigen sichern zu können, vor der Gefahr gewarnt werden, auf daß der Hund alsobald aufgesucht und getödtet werde.

VI. Sollte aber ein Hund, von dessen Tollheit man noch nichtgewiß überzeugt wäre, kurz vor oder während seines Krankseyns irgend einen Menschen beschädiget, oder auch nur beieifert haben, so soll dieser Hund, insofern es geschehen kann, nicht sogleich getödtet werden, sondern der Besitzer desselben soll gehalten seyn, ihn nach Inhalt des §. 3. des Medizinalunterrichtes so lange auf das sicherste einzusperrn und zu beobachten, bis man Gewißheit erhalten, ob der Hund wirklich toll sey, oder nicht? damit die auf jeden Fall nichts destoweniger mit den erforderlichen Hülfsmitteln sogleich zu versiehende beschädigte Person, wenn die Tollheit des Hundes sich nicht bestätigt, von der Unschädlichkeit der Verletzungen demnächst völlig überzeugt werden könnte.

VII. Wer dieser Verordnung zuwider nicht die erforderliche Aufsicht auf seinen Hund, und insbesondere wer gleich nach sich ergebendem Verdachte der Tollheit desselben nicht die sorgfältigste Vorsicht anwendet, ihn ausser Stand zu setzen, auf irgend eine Art zu schaden, bleibt nicht allein für die rechtlichen Folgen in Absicht der Schaden- und Kostenersehung verhaftet, sondern soll außerdem dem Befinden nach mit verhältnißmäßiger willkühlicher Strafe belegt werden.

VIII. Würde ein toller Hund in einem Orte nicht eingeholt und erlegt, so soll die Obrigkeit dieses Orts und auf den Dörfern der Unterbediente oder die Vorsteher, allenfalls auf öffentliche Kosten, allen benachbarten Ortschaften, auf eine Stunde weit, die schleunigste Nachricht, wo möglich durch einen reitenden Boten

mittheilen, damit man daselbst die nöthige Obacht habe, und Sicherheit nach Nro. V. veranstalte.

IX. Gleichwie Wir von Jedermann das ungesäumteste Erlegen eines herumlaufenden tollen Hundes unter Beobachtung der erforderlichen Vorsicht erwarten, so werden Wir auch besonders der hierbei bewiesenen Eifer mit gnädigstem Wohlgefallen vernehmen.

X. Jeder getödtete tolle oder der Tollheit verdächtige Hund soll ohne Verzug und in Gegenwart des Unterbedienten mit Haut und Haar, mit allem, worauf er gelegen, oder was er mit seinem Geifer besudelt haben kann, mit seinen Fress- und Taufgeschirren, und mit der zu dem Ende vorsichtig abzutragenden Erde, worauf er gelegen oder getödtet worden, an einem abgelegenen Ort in ein geräumiges 6 Schuh tiefes Loch verscharrt, und mit lebendigem Kalk, wenn man solchen habhaft werden kann, überschüttet, wie auch mit schweren Steinen bedeckt werden. War der Hund während seiner Tollheit in eine Hütte gesperrt, so soll selbige vorsichtig abgerissen und verbrannt, hätte er aber in einer Stube oder in einem Stalle gelegen, so müssen diese Orte recht wohl mit ungelöschtem Kalk oder mit ausgelaugter Asche alsobald ausgescheuert, allemal aber die Kette, woran er gefesselt war, recht wohl ausgeglüheth werden.

XI. Sobald irgend ein Mensch von einem tollen oder der Tollheit verdächtigen Hund auch nur im mindesten verletzt worden, soll dieses von dessen Angehörigen unverzüglich der Ortsobrigkeit oder den Unterbedienten oder Vorstehern angezeigt werden. In den Städten soll der Magistrat alsdann dafür sorgen, daß die beschädigte Person augenblicklich in die Besorgung eines Arztes, oder in dessen Entstehung vorerst und bis zu desselben sogleich zu befördernder Ankunft eines geschickten Wundarztes genommen werde. Auf den Dörfern müssen die Unterbedienten oder Vorsteher schleunigstes Herbeirufen des zunächst wohnenden Chirurgen, nöthigenfalls auf öffentliche Kosten, veranlassen, und eben so ungesäumt dem Amt den Fall schriftlich oder durch einen abzusendenden Boten melden, welches dann den Physikus oder den Amtschirurgus, wenn er näher wohnt, zu dem Beschädigten zu befördern hat. Damit auch jeder von einem tollen Hunde Beschädigte ohne Aufschub zweckmäßige Hilfe erhalte, so haben Wir nicht allein befohlen, daß in dem Medizinalunterricht §. 5. Anweisung

gegeben worden, was die von tollen Hunden verletzten Personen zu ihrer Rettung sogleich thun sollen, worauf also selbige und die Angehörigen derselben, wie auch die Obrigkeiten und die Unterbedienten und Dorfsvorsteher hiedurch verwiesen werden, sondern Wir haben auch für die Chirurgen der zweiten Klasse im hiesigen Lande eine Anweisung, wie selbige die von tollen Hunden beschädigten Personen behandeln sollen, (diese Anleitung ist sub  $\odot$  dieser Verordnung beigefügt worden) abfassen, und werden sie zur genauen Befolgung derselben anhalten lassen. Auch befehlen Wir hierdurch, daß die Unterbedienten und Vorsteher, wenn sich die verletzte Person oder deren Angehörige dem Heilverfahren nicht fügen wollten, nöthigenfalls mit Hülfe des Predigers oder ihres Beamten die Hindernisse zu heben suchen sollen.

XII. Würde ein von einem tollen Hunde beschädigter Mensch in der Folge Vorzeichen der Wasserscheu an sich merken lassen, worüber im Medizinalunterricht S. 6. die erforderliche Nachricht ertheilt worden ist, so sollen die Ortsobrigkeit und Unterbedienten oder Vorsteher auch in diesem Fall die in der vorigen Nr. XI. von Uns verordnete Verfügung, nöthigenfalls auf öffentliche Kosten treffen und dafür sorgen, daß dem Kranken wenigstens zwei Wärter gegeben werden, und daß diese alle Verordnungen des Arztes oder Wundarztes auf das pünktlichste befolgen.

XIII. Sollte der Kranke sterben, so soll zwar mit der Beerdigung geeilet werden, jedoch darf selbige nicht vor Ablauf von 24 Stunden geschehen, und der Magistrat oder das Amt, Unterbediente oder Vorsteher müssen dafür sorgen, daß der Körper des Todten so eingekleidet, wie er starb, ungewaschen und unge reinigt mit möglichster Vorsicht von dem Sterbelager genommen, mit Essig besprengt, in Linnen, oder noch besser, in Wachstuch gewickelt, und sobald wie möglich eingefargt und bis zur Beerdigung bewacht werde. Die Leiche soll nicht nach dem Kirchhofe getragen, sondern dahin auf einem Wagen gefahren, in ein 6 Fuß tiefes Grab gebracht, mit einem Fuß hoch lebendigen Kalks, wenn man selbigen haben kann, und alsdann gehörig mit Erde überschüttet werden. Auch soll alles, worauf der Kranke während der Wasserscheu gelegen, oder was er mit seinem Speichel u. d. gl. besudelt haben kann, an einem abgelegenen Orte, in Gegenwart der Unterbedienten, verbrannt und nöthigenfalls aus irgend

seinem öffentlichen Fond Erstattung dafür verfügt werden. Das Bettgestelle und die Stubendiele müssen alsobald mit ungelöschtem Kalk oder mit ausgelaugter Asche gereinigt, wohl abgehobelt und die Späne verbrannt, die Wände der Stube frisch ausgemeißt und alle dem Kranken gebrauchte metallne Geräthschaften wieder ausgeglüht werden.

XIV. Würde ein toller Hund einen andern Hund oder sonst ein oder mehrere Stücke Vieh anfallen, so ist jeder schuldig, solches nicht nur dem Eigenthümer des, oder der angefallenen Thiere, sondern auch der Ortsobrigkeit, oder auf den Dörfern den Unterbedienten oder Vorstehern anzuzeigen, und diese sollen bei schwerer Verantwortung alsobald die nöthige Veranstaltung treffen, daß das gebissene Thier, wenn die Bißwunde tief und groß, oder an einer Stelle, wo sie schwer zu behandeln ist, oder wenn das Thier an mehreren Stellen seines Körpers verletzt, oder mit Geifer besudelt worden, und wenn der Hund, von welchem es beschädigt ward, offenbar toll gewesen, die Gefahr der Ansteckung also entschieden und die Heilung unwahrscheinlich ist, augenblicklich getödtet, die Haut desselben an vielen Theilen zerschligt und das Nas mit Haut und Haar, wie auch mit dem nach dem Biß gemisteten Dünger an einem abgelegenen Orte, in Gegenwart eines Unterbedienten, 6 Fuß tief verscharrt, mit ungelöschtem Kalk, wenn man ihn haben kann, eine Hand hoch überschüttet und mit schweren Steinen bedeckt werden. Wäre aber die Wunde unbedächtlich, und hält der Physikus oder auch der Amtschirurgus eine vollkommene Heilung für wahrscheinlich, so soll das Thier an einen abgesonderten sichern Ort mit Ketten fest angebunden, und die Heilung desselben unter der gehörigen Vor- und Aufsicht versucht werden; jedoch soll von einem Melkvieh in diesem Fall die Milch nicht gebraucht, sondern in eine — drei Schuh tief — in die Erde gegrabene Grube gegossen werden. Würde bei einem solchen Stück Vieh dennoch die Wuth ausbrechen, so soll dasselbe alsobald getödtet und sein Nas, wie eben verordnet worden, verscharrt werden; auch soll alles, was von dem toll gewordenen Vieh mit Geifer und Blut besudelt seyn kann, wenn es hölzernes Geräthe oder Linnen ist, und selbst auch die Krippen und Reifen verbrannt, alles eiserne im Feuer ausgeglüht, und was von Stein ist, wie auch der ganze Stall mit ungelöschtem Kalk oder

ausgelaugter Asche mehrmals ab- und ausgeschleuert werden. Sollte ein toller Hund viele Stücke, oder eine ganze Heerde Vieh anfallen, und man die angefallenen Thiere nicht genau bestimmen können, so sollen alle Stücke oder die ganze Heerde schleunigst in tiefem und reinem Wasser geschwemmet, oder Stück vor Stück überall sorgfältig abgewaschen werden, aber so, daß die Personen, welche dieses verrichten, sich selbst vor allem Besudeln ihrer Hände und ihrer Kleidung mit dem an dem Vieh allenfalls noch lebenden Geifer in Obacht nehmen, und die Tücher oder die Strohwische, womit das Abwaschen geschieht, sogleich verbrannt werden. Der Obrigkeit muß der Vorgang angezeigt und von derselben dafür gesorgt werden, daß auf das Befinden eines jeden einzelnen Stückes wenigstens 21 Tage lang genau geachtet, auf den ersten bei einem Stück sich ergebenden Verdacht dasselbe augenblicklich in sichere Verwahrung gebracht, und der Physikus oder Amtswundarzt zur weitern pflichtmäßigen Untersuchung und Verfügung zugezogen werde; wenn aber bei einem Stück Vieh die Zeichen der Wuth ausbrechen, muß dasselbe sogleich getödtet und nach obiger Vorschrift verscharrt werden.

Auch müssen in letzterm Fall die übrigen Stücke der Heerde, wenn sie bisher von den Eigenthümern noch auf der gemeinschaftlichen Weide belassen worden, von derselben alsobald herunter gebracht, und jedes Stück muß alsdann noch eine — von der Obrigkeit nach Rücksprache mit dem Physikus zu bestimmende Zeit von allem andern Vieh abgesondert und einzeln sicher verwahrt werden, von dem fernern Vorgang aber soll sogleich Anzeige an die Regierung geschehen.

XV. Wir befehlen auch den Physicis und Amtswundärzten, deren Kenntnissen und Einsichten Wir die vollständige Behandlung eines tollen Hundebisses und der Wasserscheu überlassen, sich mit den besten Heilmethoden dagegen wohl bekannt zu machen, und, sobald sie zur Hülfe gerufen wurden, sich eiligst dahin zu begeben und die Hülfsleistung auf das gewissenhafteste zu besorgen.

Die Amtswundärzte sollen bei schwerer Verantwortung in jedem solchen Fall, nachdem sie die nöthige Hülfe vorerst geleistet haben, ihrem vorgesezten Physikus eine umständliche kunstmäßige Nachricht von dem Fall schriftlich ertheilen, seinen Rath

einholen und denselben befolgen; demnächst soll der Physikus über die Beschaffenheit eines jeden solchen Falls, über die angewandte Heilmethode und über den Verlauf und den Ausgang des Falls an die Regierung umständlichen Bericht erstatten.

Endlich wollen Wir, daß diese Verordnung durch den Druck publiciret, ins Intelligenzblatt eingerückt, und, mit Verweisung auf dasselbe und auf den gewöhnlichen Anschlag, deren Erlaß zu Jedermanns Befolgung von den Kanzeln bekannt gemacht werde.

Detmold, den 4ten Oktober, 1791.



### Anleitung für die approbirten Chirurgen,

wie sie die von tollen Hunden beschädigten Personen zu behandeln haben. Auf landesherrlichen Befehl abgefaßt und bekannt gemacht.

Detmold im Mai, 1792.

§. 1. Sobald ein Wundarzt der zweiten Klasse zu einem von einem tollen Hund oder auch von einem andern wüthigen Thiere verletzten Menschen gerufen wird, so soll er sich in größter Eile mit den nöthigen Werkzeugen und Heilmitteln zu dem Beschädigten begeben.

§. 2. Sogleich bei seiner Ankunft soll er genau nachfragen und sich gewiß davon überzeugen, ob die im Medizinalunterricht, der zur Vorbeugung der Tollheit der Hunde und zur Verhütung der gefährlichen Folgen derselben in dem Intelligenzblatt vom Jahre 1790, Nr. 29. und in dem vorjährigen Lemgoischen Kalender bekannt gemacht wurde, §. 5. ertheilten Rathschläge befolgt worden; im Fall, daß die daselbst anempfohlenen Vorbauungsmittel noch gar nicht oder doch nicht gehörig angewendet worden, muß er, ohne den mindesten Aufschub, nach Beschaffenheit der Beschädigung und der Umstände alles anwenden, was in dem genannten §. 5. angerathen worden ist, nur daß er statt mit dem dort vorgeschlagenen salzigten Seifenwasser, die Wunde jetzt mit der im folgenden §. dieser Anleitung angegebenen Aegsteinlauge auswascht.

Ist die Bißwunde gequetscht und zerrissen, oder hängen Fleischlappen in ihr, so muß er vorher, um eine offene Wunde zu bekommen, die das Auswaschen gehörig zuläßt, die Lappen der Wunde wegschneiden.

§. 3. Ist die Wunde an einem fleischigten Theil z. B. am Schenkel, an der Wade, am Arm, an einer Wange 2c. 2c. und ist sie zugleich tief, klein und winklicht, so daß sie also nicht hinreichend ausbluten konnte: so muß der Wundarzt diese Wunde mit einer Lanzette oder mit einem Bistouri ringsherum und bis auf ihren Grund so aufritzen und skarifiziren, daß sie von allen Seiten stark blutet. Er darf aber diese Aufritzungen oder Skarifikationen nicht von der Wunde aus in das gesunde Fleisch machen, sondern er muß die Einschnitte von aussen oder vom gesunden Fleisch anfangen, und in der Wunde endigen; auch muß zu jedem neuen Einschnitte eine andere Lanzette genommen, oder es muß die Lanzette oder das Bistouri, ehe ein anderer Einschnitt damit gemacht wird, jedesmal mit Seifenwasser oder doch mit lauem Wasser abgespült, und wieder abgetrocknet werden.

Hierauf löset er sogleich eine Quente gemeinen Aegstein (lapis causticus Chirurgorum) in drei Orth lauen Wassers auf, und wäscht damit die Wunde sorgfältig und recht wohl an allen Stellen aus.

Sitzt die Wunde an einem aberichten, sehnichten und mit wenigem Fleische bedeckten Theil z. B. an der Hand, dem Fuß, der Stirn, dem Kopfe, dem Nacken u. d. gl., so muß der Wundarzt nach Maaßgabe des Umfangs derselben, einen oder mehrere blutige Schröpfköpfe auf und um die Wunde setzen, oder er skarifizirt die Wunde selbst und die Gegend rings um sie herum nicht tief, sondern nur mit flachen Einschnitten und mit der oben angegebenen Vorsicht; alsdann befördert er das Ausbluten derselben durch öfteres Auswaschen mit warmem Wasser. Wenn die Wunde stark ausgeblutet hat, so muß sie der Wundarzt sogleich und nach ihrem ganzen Umfang mit einem dazu schicklichen glühenden Eisen brennen, jedoch muß das Blut vorher vorsichtig abgewischt werden, damit das glühende Eisen sich nicht zu früh abkühle. Diese Kauterisation, oder das Brennen, muß aber stark und tief genug geschehen, so daß davon die ganze Oberfläche der Wunde mit einem dicken Brandschurf bedeckt werde; kann dies nicht mit einem Mal Brennen geschehen, so muß es alsobald wiederholt werden. Wollte der Kranke das Brennen nicht zulassen, oder wäre es wegen Beschaffenheit des verwundeten Theils, oder wegen anderer Umstände nicht ausführbar, so muß die Wun-

de doch mit der oben angegebenen Aetzsteinlauge zu wiederholten Malen ausgewaschen werden.

Ist die Wunde zwar an einem fleischigten Theil, aber klein und nicht tief, so muß sie mit der oben bestimmten Vorsicht durch tiefe Einschnitte oder Scarificationen erweitert und das reichliche Ausbluten derselben durch Auswaschen mit lauem Wasser, oder mit warmem Wasser, worinn Salz aufgelöst worden, befördert werden.

Alsdann ist es am besten, sie mit einem glühenden Eisen allenthalben und stark zu brennen.

Ist aber der Biß an einem kleinen Glied, z. B. an einem Finger oder Zehen, und ist bloß dieß Glied allein und die Person an keiner andern Stelle ihres Körpers beschädigt, so ist es, zumal wenn auch der Knochen verletzt ist, am sichersten, das ganze Glied gehörig abzunehmen.

Wäre irgend ein Theil oder eine Stelle des Körpers verletzt, wo die obigen Vorschriften so geradezu nicht anwendbar seyn sollten, so wird der Wundarzt der zweiten Klasse die Gefährlichkeit der Wunde und die Anwendbarkeit der oben vorgeschlagenen Behandlungsarten derselben mit Anstrengung aller seiner Kenntnisse und Beurtheilungskraft genau prüfen und erwägen, und die Herbeirufung des zunächst wohnenden Arztes oder Wundarztes dringend zu beschleunigen suchen, während der Zeit aber das Bluten der Wunde unterhalten und nöthigenfalls befördern.

Ist die Wunde sehr groß, und sind große Blutgefäße mit verletzt, daß sie so anhaltend und reichlich blutet, daß eine Verblutung zu befürchten ist, so muß der Chirurgus, wenn die im §. 5. des Medizinalunterrichts empfohlenen Maaßregeln ohne Erfolg angewendet worden, die Verblutung nach den Regeln der Kunst zu stillen suchen, wozu in gegenwärtigem Falle, wenn die übrige Beschaffenheit der Wunde es zuläßt, und sonst keine Umstände es unanwendbar machen, vorzüglich das Brennen (*cauterisatio actualis*) das zweckmäßigste Mittel seyn wird.

§. 4. Wenn die Wunde nach Maaßgabe und Vorschrift des obigen §. 3. gehörig behandelt worden, und ausgeblutet hat, so soll sie der Wundarzt, wenn die gebissene Stelle nicht gar zu empfindlich ist, mit Charpie, die recht wohl mit der oben bestimmten

Alexsteinlauge durchnäßt ist, ausfüllen und kunstmäßig verbinden; wäre aber die Wunde gar zu empfindlich, oder wäre die Leibesbeschaffenheit des Verwundeten für dieses Alexmittel zu reizbar, so kann die Wunde überall mit rothem Quecksilberniederschlag (*mercurius praecipitatus ruber*) bestreuet, und sodann mit trockener Charpie verbunden werden.

Ist die Wunde gebrannt worden, so muß der Brandschurf nach einigen Stunden abgelöst und abgenommen werden; die Brandwunde wird alsdann mit der oftgenannten Alexsteinlauge ausgewaschen und gereinigt, und nachher mit dem rothen Quecksilberniederschlag allenthalben bestreut und gehörig verbunden. Es versteht sich, daß der Brandschurf bei einer Wunde, welche der Verblutung wegen gebrannt worden ist, nicht so frühzeitig abgenommen werden darf.

§. 5. Während und nach der Behandlung der Bißwunde muß der Chirurgus alle Mühe anwenden, dem Kranken Muth und Hoffnung einzusprechen, er darf durchaus keinen Zusammenlauf von Menschen bei dem Kranken gestatten, noch vielweniger zugeben, daß irgend Jemand in Gegenwart des Kranken oder seiner nächsten Anverwandten Geschichten von den üblen Folgen eines Tollenhundebisses erzähle. Er muß den Kranken ermahnen, sich durchaus ruhig zu verhalten, nicht zu heiß zu sitzen oder zu liegen, ihm streng den Genuß aller weinigten oder geistigen, hitzigen Getränke, z. B. Wein, Branntwein, Kaffee, starkes Bier, und auch aller stark gewürzten oder reizenden Speisen, und vorerst auch alles Fleisches untersagen. Er lasse den Kranken bald nach dem Verband, nach Beschaffenheit des Alters, zwei bis vier Eßlöffel voll Weinessig oder guten Bieressig, oder Sauer nehmen, und dieß alle drei Stunden wiederholen; zum gewöhnlichen Getränke erlaube er dünnen Haferschleim, oder Wasser mit Essig säuerlich gemacht, oder Buttermilch, oder Bluntermilch, und zur Speise blos wässerichte Brodsuppe oder Haferschleim, oder Perlgerste, oder gekochtes Obst, oder Blunter = oder Buttermilch mit Brodkrumen. Auch gebe er ihm ein Klystir aus drei Tassen Wasser und einer Tasse Essig. Ist wegen des Sitzes und der Beschaffenheit der Bißwunde starke Spannung und Entzündung zu besorgen, so reibe er den ganzen Theil, worinn die Wunde sitzt, mit Baum = oder Leinöl.

§. 6. Wird ein Chirurgus zu einer Person gerufen, bei

welcher die Wunde beinahe oder schon ganz zugeheilet ist, welche aber jetzt wieder Jucken oder Schmerzen in der Wunde oder in der Narbe empfindet: (Siehe §. 6. des Medizinalunterrichts,) so soll er augenblicklich mit der oben §. 3. angegebenen Vorsicht tiefe Einschnitte in die Wunde oder Narbe machen, und diese frische Wunde reichlich und lange mit der Aetzsteinlauge auswaschen; hierauf muß er die ganze Wunde mit gepülverten spanischen Fliegen bestreuen, und ein Blasenpflaster darauf legen, welches aber so groß seyn muß, daß es auf allen Seiten wenigstens einen Zoll über die Wunde hinaus reicht.

Nach dieser Behandlung lasse er den Kranken wenigstens eine halbe Stunde in einem lauen Bade sitzen, worinn zwei Pfund braune Seife aufgelöst worden.

Eine Stunde, nachdem der Kranke wieder aus dem Bade ist, können ihm nach Verhältniß des Alters 6 bis 12 Stück von den folgenden Pillen gegeben werden:

R. turpethi mineralis grana quindecim, extr. rad. valerianae mont. drachmas tres m. f. l. a. julul. pond. granor. duor. consperg. pulv. lycopodii und dabei fleißig Thee von rothem Gauchheil (herb. anagallidis flore puniceo) getrunken werden.

§. 7. Hat der Wundarzt, nach Maaßgabe der Umstände, alles gethan, was in den obigen §§. vorgeschrieben worden, so soll er der Orts-Obrigkeit und auf den Dörfern den Unterbedienten oder Vorstehern von dem Fall Nachricht geben und dahin sehen, daß diese, in sofern es nicht schon geschehen, augenblicklich die gehörige Anzeige an das vorgesetzte Amt thun. Auch darf er den Kranken ohne die größte Noth nicht verlassen, sondern er muß die Ankunft des Arztes oder des Amtswundarztes abwarten. In dieser Zwischenzeit soll er dafür sorgen, daß der Kranke ruhig und muntern Sinnes sey, und das im §. 5. empfohlne Verhalten beobachte. Wenn sich die Ankunft des Arztes oder des Wundarztes über 12 Stunden verziehen sollte, so muß der gegenwärtige Chirurgus den Verband der Wunde wieder lösen und nachsehen, ob der erste Verband gehörig Feuchtigkeit aufgezogen habe oder nicht. Ist die Wunde hinreichend feucht, so kann sie von neuem und zwar auf dieselbe Art, wie das erstemal verbunden werden; ist

sie aber trocken, so muß sie der Wundarzt von neuem mit der Aetzsteinlauge, oder auch nur mit dem salzigten Seifenwasser recht wohl auswaschen, und das Reizmittel, die Aetzsteinlauge, oder den rothen Quecksilberniederschlag, oder das spanische Fliegenpulver in stärkerer Menge auflegen.

§. 8. Sobald der gerufene oder abgeschickte Arzt oder Amtswundarzt ankömmt, so hat dieser die fernere Behandlung und Besorgung des Verletzten anzuordnen, und der zuerst zu dem Kranken gerufene Wundarzt soll alles dasjenige auf das genaueste befolgen, was der Arzt oder der Amtschirurgus zu verordnen oder ihm aufzutragen für gut finden wird.

## LXVII.

Medizinal-Unterricht zur Vorbeugung der Tollheit der Hunde  
und Verhütung der gefährlichen Folgen derselben.

Auf gnädigsten landesherrlichen Befehl bekannt gemacht vom fürstl.  
lippischen Collegio Medico.

Detmold, im Monat Julius, 1790.

§. I. Von der Vorbeugung der Tollheit der Hunde überhaupt.

Eine der schrecklichsten und tödtlichsten Krankheiten der Menschheit ist die Hundswuth oder die Wasserscheu; Hundswuth nennt man diese Krankheit, weil sie meistens von tollem Hundebiß verursacht wird, und Wasserscheu, weil ihr Hauptzufall in einem Abscheu gegen alles Getränke, und in einem Unvermögen besteht, etwas flüssiges zu sich zu nehmen.

Wäre es möglich, das Tollwerden der Hunde zu verhüten, so würde die Menschheit meistens von dieser Krankheit befreit bleiben; aber bis jetzt hat man noch kein Mittel ausfindig machen können, wodurch jeder Hund gegen das Tollwerden gesichert würde.

Ehemals glaubte man das Ausschneiden des sogenannten Tollwurms sichere die Hunde vor dem Tollwerden, wenigstens würde

ein Hund, dem der Tollwurm genommen worden, niemals wüthig, sondern nur stilltoll; allein jetzt weiß man mit Gewißheit, daß derjenige Theil, den man den Hunden unter der Zunge wegschneidet, kein Wurm, sondern eine Sehne ist, welche die Hunde von Natur haben, und die ihnen zur Unterstützung der löffelförmigen Bewegung ihrer Zunge beim Saufen dient. Die Schaafe, Schweine und das Rindvieh haben, weil sie beim Saufen ihre Zunge nicht löffelartig machen, keine solche Sehne an der Zunge und werden doch auch mit der Tollheit befallen; es ist also offenbar, daß diese Sehne, oder der sogenannte Tollwurm, weder die Ursache noch der Sitz des Tollwerdens seyn könne. Auch die Erfahrung lehrt, daß das Tollwurmschneiden nichts gegen das Tollwerden der Hunde hilft; die auf genaue Untersuchungen gegründeten Berichte der Obrigkeiten und der Aerzte sowohl im hiesigen Lande, als auch in vielen andern Ländern z. B. im Preussischen, führen sehr viele Fälle an, wo Hunde, welchen der Tollwurm gehörig genommen worden, dennoch wüthig toll geworden, auch Menschen angefallen und gebissen haben. Das beste Mittel, in einem Lande das Tollwerden der Hunde zu vermindern, ist, wenn die Einwohner so wenig Hunde halten, als nur immer möglich. Ohne hier in Anschlag zu bringen, daß viele arme Leute von den Kosten ernährt werden könnten, die auf das unnöthige Hundehalten verwendet werden, so sollte jeder, wer einen Hund halten will, vorher den Schaden bedenken, den dieser anrichten kann, wenn er toll würde. Ein toller Hund kann Menschen und Vieh durch seinen Biß die schrecklichste und fast allemal tödtliche Krankheit der Wasserscheu mittheilen, und gewiß, wer die Pflichten der Menschenliebe kennt und fühlt, wer den Schaden und die Folgen überlegt, die durch das Hundehalten so oft entstehen, wer die Gewissensbisse fürchtet, die folgen werden, wenn durch einen Hund, welchen man ohne Noth bloß zum Vergnügen hielt, Menschen unglücklich gemacht werden, oder gar ums Leben kommen, der wird es sich selbst zum Gesetz machen, keinen Hund ohne besondere und augenscheinliche Nothwendigkeit zu halten. Und wenn auch die Hunde nicht toll werden, wie oft werden nicht Kinder und Erwachsene von ihnen gebissen? Wie oft war das Wellen und Beissen der Hunde nicht Ursache, daß Menschen, Pferde und Wagen verunglückten? auch der Schrecken und die Unruhe, welche die Hunde durch ihr An-

Bellen und Heulen, zumal des Nachts, den von Arbeit ruhenden Personen, und insbesondere den Kranken verursachen, sind Gründe, die jeden, dem das Leben, der Schaden und die Ruhe seines Nebenmenschen nicht ganz gleichgültig ist, ernstlich auffordern, nicht eher einen Hund zu halten, als bis er ihn durchaus nicht entbehren kann, und jeden überflüssigen Hund sogleich abzuschaffen.

§. 2. Von den Maaßregeln und Mitteln, den Ausbruch der Tollheit eines Hundes zu verhüten.

Wer einen oder mehrere Hunde halten muß, von dem erfordert sowohl die Pflicht eines Menschen als Mitunterthaus, daß er die sorgfältigste Obacht auf sie habe; denn durch genaue Aufsicht kann man dem Tollwerden der Hunde wo nicht ganz vorbeugen, doch verhüten, daß ein tollgewordener Hund Schaden thue. Jeder Besitzer eines Hundes muß zu dem Ende vorzüglich ein wachsames Auge darauf haben: daß

I. sein Hund im Winter entweder durch einen ewarmen mit Stroh wohl versehenen Stall, oder durch ein anderes sicheres und wärmendes Obdach vor der Kälte sowohl am Tage, als vorzüglich des Nachts verwahrt sey. Dabei muß auch immer Obacht getragen werden, daß der Hund beständig reines Wasser zu saufen habe, und daß bei strenger Kälte oft darnach gesehen, und ihm, sobald sein Saufwasser gefroren ist, wieder frisches gegeben werde.

II. Darf man im Winter den Hunden nie gestatten, sich mit dem Kopf oder mit dem ganzen Körper unter den warmen Ofen, oder ans Feuer, oder sonst an heiße Dertter zu legen; durch ein solches Lager kann ein Hund in eine Hirnwuth fallen, die leicht in Tollheit übergeht.

III. Muß man im Sommer, zumal bei starker Hitze, genaue Sorge trage, daß der Hund beständig frisches reines Wasser, und zwar im Ueberfluß, zu saufen habe, und daß er niemals an einem Orte sich lange aufhalte oder angebunden werde, wo er den Sonnenstrahlen ausgesetzt ist. Auch dürfen die Hunde an heißen Sommertagen niemals zu heftigen Bewegungen, z. B. beim Jaggen, beim Hegen des Schlachtviehes u. s. w. angereizt werden; und wenn sie sich erhitzt, oder stark bewegt haben, so muß man sorgen, daß sie, zwar nicht sogleich, aber doch bald darnach, nachdem sie sich durch Ruhe wieder etwas abgekühlt haben, hinreichendes und frisches reines Wasser zu saufen bekommen.

IV. Muß man Acht haben, daß ein Hund, zumal im Sommer, weder Blut, Häute, Fett, Därme, Fleisch, noch sonst

irgend ein Futter bekomme, das schon faulig ist und stinkt. Das Brod, womit man Hunde füttert, soll auch weder unausgebacken, noch angegangen oder schimmlicht seyn. Stark gesalzene oder sehr gewürzte Speisen sind den Hunden schädlich, eine Warnung, die vorzüglich bei Stuben- oder Schooßhunden, die von den Tischen ihrer Herren gefüttert werden, nicht aus der Acht zu lassen ist.

V. Sollte man die Hunde, zumal bei starker Kälte oder großer Hitze, nicht zum Zorn reizen, und darauf nicht im Saufen hindern, wie auch Obacht haben, daß läufige Hunde oder Hündinnen sich zeitig begatten können.

VI. Muß jeder Hundebesitzer so viel als immer möglich, genaue Sorgfalt anwenden, daß sein Hund nicht beständig herumlaufe, denn ein Hund, der beständig herumläuft, frißt oft aus Hunger schädliche Sachen, und der Eigenthümer desselben kann nicht Acht haben, daß die hier angegebenen Sicherheitsmittel gehörig angewendet werden. Insbesondere muß jeder, wer Hunde hält, dafür sorgen, daß sie von allen Kämpfen und Herumbeißen mit andern Hunden abgehalten werden, denn der Zorn ist ihnen schädlich, auch kann einer von den Hunden, mit welchen sie sich herumgebissen, einen Anfall von der Tollheit haben.

VII. Muß jeder Besitzer eines Hundes denselben, sobald er alt geworden ist, und an seinen natürlichen Kräften und Munterkeit abgenommen hat, tödten lassen, denn die Erfahrung bezeugt, daß alte Hunde der Tollheit mehr ausgesetzt sind, als jüngere.

VIII. Endlich ist es höchst nöthig, daß die Hunde beständig reinlich gehalten werden. Man muß sie oft baden oder waschen, ihre Ställe oft ausfegen und mit frischem trockenem Stroh oder einer andern reinlichen Streu versehen, und ihr Fell oft striegeln, auskämmen, und bei dick oder zotticht pelzigen Hunden oft abschecren lassen. Dabei wird es sehr nützlich seyn, wenn man den Hunden alle Vierteljahr ein Purgirmittel giebt, der mineralische Turpith (Turpethum minerale) ist zum Purgirmittel für Hunde wohl am zweckmäßigsten. Man läßt kleinen Hunden zehn Gran und größern 20 Gran von diesem in den Apotheken vorrätigen Mittel eingießen, und ihnen im Frühjahr und im Herbst eine Ader schlagen. (Man hat noch einige Vorsichtsmittel angegeben, wodurch Personen, die Hunde halten, sich gegen die Gefahr des Tollwerdens derselben sichern könnten; zwar darf

man sich nicht auf diese Maaßregeln verlassen, jedoch wird es nützlich seyn, sie hier anzuführen, vielleicht daß die Erfahrung einige davon für heilsam erklärt. Man soll lieber Hündinnen halten, als Hunde oder Rieden, weil die Hunde leichter toll werden sollen als jene, jedoch muß man die Hündinnen jährlich und zeitig belegen lassen, auch versichert man, daß die Hunde mit Wärenpfoten feltner toll würden, als andere. Hingegen sollen die langwolligten Hunde mehr zum Tollwerden geneigt seyn, als die kurzhaarigten. Endlich sollen auch die Hunde vom ersten Wurf der Tollheit mehr unterworfen seyn, als die von dem folgenden. Man müßte also alle Junge vom ersten Wurf tödten, und nur die von den folgenden Würfen aufziehen.)

§. 3. Von den Kennzeichen der Tollheit oder der Wuth der Hunde.

Die Befolgung der obigen (§. 2.) Vorbeugungsregeln ist allein nicht hinreichend, uns gegen die Gefahren des Tollwerdens der Hunde zu schützen, sondern die Hundebesitzer sind es sich und dem öffentlichen Gesundheitswohl schuldig, auf ihre Hunde beständig das genaueste Augenmerk zu haben, ob sie völlig gesund sind, oder Zeichen eines Krankseyns von sich geben. Im Anfange unterscheidet sich das Tollwerden der Hunde von keiner andern Hundekrankheit. Man muß also bei der geringsten Kränklichkeit eines Hundes auf seiner Hut seyn, ihn genau beobachten, sich vor allem Belegen und Betasten desselben in Acht nehmen.

Man theilt die Hundetollheit in zwei Zeiträume ein: Im ersten Zeitraum wird der Hund traurig und mürrisch, er trägt seinen Kopf, als wenn er schläfrig wäre, bleibt nicht lange an einer Stelle liegen, und legt sich insgemein so nieder, als wenn er umfielen, zuweilen verkriecht er sich und liegt gern im Dunkeln, er schläft nicht, giebt mancherlei Zeichen von Unruhe von sich, läßt den Schwanz oder die Ruthe und Ohren hängen, frißt und sauft sehr wenig oder nichts, sieht mit trüben, verwirrten oder starren Augen um sich, dabei fürchtet er aber noch seinen Herrn, läßt sich auch noch wohl von ihm greifen, wird aber leicht tückisch und knorrt und schnappet auch gegen solche Personen, welchen er vormals schmeichelte. Dieser erste Zeitraum währt zuweilen kürzer, zuweilen länger, selten aber 24 Stunden, und zuweilen, zumal im Winter bei starker Kälte, bricht die Tollheit eines Hundes

auch plötzlich ohne diese vorhergehenden Zufälle des ersten Zeitraums aus. Sobald Jemand einige von den oben angegebenen Zufällen an seinem Hunde bemerkt, so muß er ihn, wenn er ihn nicht, welches jedoch immer das sicherste Mittel gegen alle Gefahr ist, sogleich tödten lassen will, doch unverzüglich einsperren und an eine Kette anlegen lassen, das Fressen und Saufen muß ihm vermittelst einer Heugabel oder irgend etwas anders von ferne hingeschoben werden, und Jedermann muß sich in Obacht nehmen, daß er nicht von ihm angefallen oder verletzt werde; denn auch schon in diesem Zeitraum ist ein Hundebiß giftig. Im zweiten Zeitraume der Hundetollheit, oder wenn ein Hund plötzlich toll wird, blickt derselbe mit starren funkelnden Augen um sich, schnaubt geschwind und ängstlich, zuweilen liegt er ruhig, zuweilen läuft er hin und her und beißt nach allem, was ihm vorkommt, er bellt selten oder doch nur heischer, er hört oder folgt nicht auf den Ruf seines Herrn, sein Abscheu gegen das Fressen, insbesondere gegen das Saufen, nimmt stündlich zu, oft entfernt er sich sogar vor dem Anblick des Wassers, er hängt Kopf und Ruthe oder Schwanz zur Erde, kaut vor sich hin, streckt die Zunge aus dem Rachen, und es fließt ihm ein mehr oder weniger schäumiger Speichel aus dem Maul. Die Krankheit nimmt schnell zu, die Augen werden feuerroth, drehen sich wild im Kopf herum, die Zunge sieht bleifarbig aus, zuweilen läuft der Hund eine Strecke gerade vor sich hin, und scheint auf die an den Seiten befindlichen Gegenstände nicht Acht zu haben, sondern schnappt nur nach dem, was ihm nahe und im geraden Weg vorkommt, zuweilen kehrt er plötzlich um und läuft äußerst schnell weiter und beißt nach allem, was er erblickt; sieht er aber Wasser oder sonst etwas Glänzendes, so läuft er davon. Insgemein bellt oder heult er nicht, wenn er geschlagen oder verwundet wird, und alle gesunde Hunde fliehen vor ihm. Nach und nach wird er matter, läuft langsamer und taumelnd, die Augen fließen ihm, die Haare sträuben sich empor, die Zunge wird fast schwarz, immer aber schnappt er noch um sich, und beißt wo er hin kommt, bis endlich unter Zuckungen und manchmal mit heischerem Geheul der Tod erfolgt. Dieß Tollseyn dauert insgemein nur 2 oder 3 Tage, auch hat ein toller Hund nicht immer alle die obigen Zeichen oder Zufälle an sich; manche tolle Hunde sind still, verkrüppeln sich, haben einen Abscheu

vor Fressen und Saufen, fallen zwar Niemanden an, schnappen und beißen aber doch nach allem, was ihnen nahe kömmt.

Man nennt diese Abart der Tollheit die stille Wuth, aber der Biß eines stilltollen Hundes ist eben so ansteckend, als von einem wüthig tollten.

Sobald ein Hund einige Zeichen des zweiten Zeitraums der Tollheit von sich giebt, so muß er ohne Zeitverlust getödtet werden. Der Abscheu gegen das Wasser ist zwar das sicherste Kennzeichen der Tollheit eines Hundes, allein man kann nicht umgekehrt schließen, daß ein Hund, der kurz vor dem Biß noch etwas Flüssiges zu sich genommen, nicht toll gewesen sey, denn man hat Fälle, daß Hunde, die vorher noch Suppe oder Milch genossen, aus Bächen oder Pfützen geleckt, durchs Wasser geschwommen u. s. w. doch wirklich toll gewesen, und Menschen und Vieh durch ihren Biß mit der Wasserscheu angesteckt haben.

Hieraus sieht jeder, wie vorsichtig und behutsam man sich vor allen Hunden hüten müsse, die fremd oder ihrem Herrn entlaufen sind. An dem Nas eines tollten Hundes findet man kein gewisses Kennzeichen, woraus man wissen könnte, ob ein Hund wirklich toll gewesen sey oder nicht. Um sich in einem zweifelhaften Fall hierüber Gewißheit zu verschaffen, kann man folgendes Entdeckungsmittel anwenden. Man reibe an den Zähnen und der Zunge des todten Hundes ein Stück Brod oder Fleisch, so daß es von dem Geifer recht durchdrungen werde; die Person aber, welche dieß Reiben verrichtet, muß Handschuhe anziehen, und sich in Acht nehmen, daß sie ihre Hände nicht mit Geifer beschmuze, oder an den Zähnen sich rize, auch müssen nachher die Hände mit Salz oder Seifenwasser abgewaschen, und die Handschuhe verbrannt werden. Alsdann biete man dieß mit dem Geifer des todten Hundes befeuchtete Brod oder Fleisch andern gesunden Hunden an; fliehen diese vor diesem Fraß, so soll dieß ein Beweis seyn, der todte Hund sey toll gewesen. Dieß Entdeckungsmittel muß aber frühzeitig und nicht erst alsdann angewendet werden, wenn der Hund schon mehrere Stunden todt gewesen, weil sonst auch der faulichte Gestank die Ursache seyn kann, warum die Hunde dieß Brod und Fleisch nicht fressen wollen.

Noch gewisser entdeckt man, ob ein todter Hund toll gewesen oder nicht, wenn man einem gesunden Hunde eine leichte Wunde

in die Haut macht, sie ausbluten läßt, und hernach vermittelst eines Pinsels oder gezupfter Leinwand Schaum oder Geifer von dem todten Hunde in die Wunde bringt, alsdann den angesteckten Hund sorgfältig verwahrt, und behutsam auf die erfolgenden Zufälle Acht giebt. Wird dieser gesunde Hund toll, so ist entschieden, daß der todte Hund auch toll war, bleibt er aber 21 Tage völlig gesund, so war der todte Hund nicht mit der Tollheit behaftet.

§. I. Von der Ansteckungskraft des Tollhundegiftes und von der Unbestimmtheit des Ausbruchs desselben.

Das Gift eines tollen Hundes sitzt vorzüglich in dem Speichel oder Geifer, und es steckt so leicht an, daß auch die kleinste Verletzung von einem tollen Hunde, sogar schon die bloße Verunreinigung der Haut mit dem Geifer desselben schon die Wasserscheu hervorbringen kann. Die Gefahr ist gleich groß, ob Jemand tisz und stark gebissen oder nur leicht geritzt worden, ob die Bißwunde blutet oder nicht, und weder die Kleinheit der Wunde noch das leichte Zuheilen derselben und das Wohlbefinden nach dem Biß darf uns abhalten, gleich vom Anfang die nöthige Hülfe zu suchen. Schon das bloße Lecken eines stilltollen Hundes hat die Wasserscheu mitgetheilt. Das Küssen eines stilltollen Hundes, das Abbeißen eines Fadens, womit die Kleider wieder ausgebeffert wurden, die ein toller Hund zerrissen hatte, das Verwunden mit einem Degen, womit ein toller Hund erstochen war, haben das Hundswuthgift fortgepflanzt und die Wasserscheu hervorgebracht. Diese Beispiele von der starken Ansteckungskraft fordern allerdings nicht allein zu einer genauen Vorsicht und Behutsamkeit, sondern auch zu einer frühzeitigen und thätigen Sorgfalt auf, der Gefahr gehörig vorzubauen.

Es giebt auch Fälle, wo der Genuß des Fleisches oder der Milch eines von einem tollen Hunde gebissenen Thiers die Wasserscheu hervorgebracht hat, und es ist zur Beruhigung und zur Sicherheit nöthig, daß das Fleisch und die Milch solcher Thiere nicht genossen, sondern vorsichtig vergraben werden. Bei Menschen soll der Ausbruch der Wasserscheu entweder in neun oder binnern vierzig Tagen erfolgen; so daß, wenn nach einem tollen Hundsbiß die Wuth nicht binnen dieser Zeit ausbricht, der Hund entweder nicht toll oder das Gift unschädlich gewesen. Allein es giebt auch Fälle, wo das Gift eines tollen Hundsbisses wohl ein

Sahr ohne sichtbare üble Wirkung im Körper des gebissenen Menschen verborgen oder gleichsam im Schlaf gelegen hat; so daß also die Zeit, nach welcher ein von einem tollen Hunde verletzter Mensch sich vor dem Ausbruch der Wuth gesichert glauben darf, sehr unbestimmt und ungewiß ist.

§. 5. Anweisung, was von tollen Hunden verletzte Personen zu ihrer Rettung sogleich thun sollen.

Wenn ein Mensch von einem wüthigen Hunde, er sey still oder wüthig toll, oder von einem andern wüthigen Thier gebissen, gerist, gestreift, oder nur von dessen Geifer auf blosser Haut beschmukt worden, so muß er augenblicklich folgende Hülfsmittel anwenden; denn je frühzeitiger die Hülfe geschieht, desto gewisser wirkt sie, und desto sicherer erfolgt sie.

Wird Jemand auf freiem Felde von einem tollen Hunde verletzt, so muß er die Wunde oder den Riß oder die befeuerte Stelle sogleich mit seinem eigenen Wasser oder Urin aus- oder abwaschen. Er darf aber die Wunde nicht ausfaugen, denn das Ausfaugen einer giftigen Wunde kann leicht eben so gefährlich werden, als die Wunde selbst, auch darf er nichts thun, um das Blut zu stillen, er muß vielmehr die Wunde nicht allein ruhig ausbluten lassen, sondern das Blut derselben auch so viel als möglich zu befördern suchen, denn oft wird das Gift durch das reichliche Bluten wieder ausgespült. Hierauf muß sich der Verletzte nach dem nächsten Orte begeben, er muß aber vielmehr langsam als geschwind dahin gehen, denn durch eine starke Bewegung oder Erhizung dringt das Gift nur tiefer in den Körper hinein. Trifft er auf seinem Wege nach dem nächsten Orte fließendes oder stehendes Wasser an, so muß er die Wunde wieder in demselben ab- und wohl auswaschen, oder wenn es geschehen kann, den ganzen gebissenen Theil und alle Theile oder Stellen des Körpers, von denen er nicht gewiß weiß, ob sie nicht auch unmerkliche Rizen von den Zähnen des Hundes bekommen, oder von ihm befeuert worden sind, in dem Wasser baden und abwaschen.

Sobald er an den Ort gekommen, begiebt er sich alsobald zu dem Barbier oder Feldscheer; wenn aber keiner in dem Orte wohnt, so muß er sich alsobald bei dem Bauerrichter oder Vorsteher des Orts melden, damit dieser unverzüglich den zunächstwohnenden

Feldscheer rufen lasse, und bis zu seiner Ankunft die Besorgung der Wunde nach der hier zunächst folgenden Vorschrift veranlasse.

Kömmt eine von einem tollen Hunde im freien Felde verletzte Person an einen Ort, wo kein Feldscheer wohnt, oder wird Jemand in einem solchen Orte von einem tollen Hunde beschädigt, so muß die Wunde, sie sey auch noch so klein oder geringe, alsobald mit lauem Wasser, worinn auf jedes Maaß eine Handvoll Salz und 3 Eßlöffel voll braune Seife gethan worden sind, recht wohl aus- und abgewaschen werden. Binnen der Zeit wird ein Feldscheer oder Barbier gerufen, denn die gebissene Person darf nicht selbst zu ihm hingehen, weil das viele Gehen nachtheilig ist. Ehe aber der Chirurg oder Feldscheer kommt, muß die Wunde immer sehr oft in dem oben angegebenen salzigten Seifenwasser herzhast gewaschen und gebadet werden. Da aber das Linnen, womit die Wunde ausgewaschen worden, mit dem in der Wunde befindlichen Gift verunreinigt wird, so muß dasselbe nach jedem Auswaschen der Wunde verbrannt, und mit frischem verwechselt werden, auch muß man sich in Acht nehmen, daß das Wasser, womit man die Wunde ausgewaschen hat, nicht andere Stellen des Körpers beschmuge, und es in eine tiefe Grube gießen. Ebenso müssen auch alle diejenigen Stellen oder Theile des Körpers, welche zwar nicht verwundet, aber doch begeifert worden sind, sogleich mit dem salzigten Seifenwasser verschiedenemal gewaschen und abgerieben werden. Ist die Wunde durch einen Handschuh, Strumpf, Stiefel, Schuh oder ein anderes Kleidungsstück gedrungen, oder hat der Hund auch an andern Kleidungsstücken gezerrt oder sie begeifert, so müssen diese sogleich behutsam, so daß die Stellen, woran der Geifer klebt oder kleben kann, nicht die bloße Haut berühren, ausgezogen und verbrannt, oder an einen entlegenen Ort so tief in die Erde verscharrt und mit Steinen belegt werden, daß sie kein Thier auffcharren, und kein Wasser ausspülen kann. Eben dieß muß auch in dem Fall geschehen, wenn ein toller Hund Jemanden angefallen, und ihn zwar nicht verletzt, aber doch an dessen Kleidungsstücken gezerrt, sie begeifert oder hie und da zerrissen hat.

So lange eine nicht allzugroße und tiefe Wunde blutet, so muß man sie auswaschen; würde sich aber die Ankunft des Wundarztes oder Feldscheers zu lange verziehen, und hört das Bluten

der Wunde ungeachtet des wiederholten Auswaschens völlig auf, so kann man auf gezupftes Linnen eines Messerrückens dick braune Seife schmieren, und die ganze Wunde damit ausfüllen. Wäre aber die Wunde sehr tief und groß, und sollte die gebissene Person so viel Blut verlieren, daß sie davon ohnmächtig würde, so thut man in ein halbes Maaß Essig 2 Eßlöffel voll Salz, tunkt hernach vierfach zusammengelegtes Löschpapier, oder Linnen, oder so viel Stückchen Zunder oder Feuerschwamm hinein, stopft die Wunde damit aus, und bindet sie zu. Zugleich wickelt man 2 Zoll weit über der Wunde ein breites Band oder eine Aderlaßbinde fest um das Glied, und schnürt es eng zu, läßt den Kranken sich ruhig halten, und giebt ihm kaltes Wasser, das mit Essig sauer gemacht ist, oft zu trinken.

Ist die Verletzung von einem tollen Hunde nur ein unblutiger Riß oder Quetschung, oder ist die Haut bloß mit Geifer beschmuzt, so kann man nach geschehener Abwischung derselben mit obigem salzigtem Seifenwasser den ganzen Riß oder die ganze Stelle recht dicht mit Schießpulver bestreuen, und alsdann das Schießpulver anzünden.

Nach dem gehörigen Gebrauch dieser äußerlichen Mittel muß die verletzte Person sich ruhig halten, sich aller Bangigkeit und Angst entschlagen, nichts hitziges trinken oder essen z. B. keinen Branntwein, Kaffee und Wein, sondern, bloß Haferschleim, oder Wasser mit Essig, oder auch Wasser mit Milch genießen. Die Stube, worinn sich der Kranke befindet, darf nicht sehr warm, noch mit vielen Menschen angefüllt seyn, man muß verhüten, daß ihm keine schreckhafte Geschichten von ähnlichen Unglücksfällen erzählt werden, sondern jeder, wer mit ihm spricht, muß ihm Muth einflößen und seine Hoffnung zu verstärken suchen. Wenn der Wundarzt kommt, so muß die gebissene Person, so lieb ihr Leben und Gesundheit ist, seinen Hülfsleistungen, so schmerzhaft sie auch seyn mögen, nicht widerstreben, sondern vielmehr alles thun und alles geschehen lassen, was er zur Lebensrettung des Gebissenen für nöthig findet.

§. 6. Kennzeichen des indem Körper eines von einem tollen Hunde verletzten Menschen ausbrechenden Giftes und der Wasserscheu oder der Hundswuth, und wie solche Kranke zu behandeln sind.

Wenn nach einiger Zeit in einer von einem tollen Hunde oder andern wüthigen Thier gebissene Wunde ein ungewöhnlicher juc-

Feinder Schmerz und Geschwulst entsteht, wenn die Wunde da, wo sie eine Heilung anzunehmen schien, wieder anfängt aufzubrechen und zu nässen, oder wenn die gebissene Person in der völlig geheilten Wunde ein Tucken, Beißen 2c. und Wehethun empfindet, das zuweilen das ganze Glied einnimmt, wenn die Narbe der Wunde anfängt zu schwellen und dunkelroth oder blaulicht zu werden, oder wenn die Wunde von selbst wieder aufbricht, und eine dünne übel-farbige, schwarze Feuchtigkeit von sich giebt, so sind dieß höchst wahrscheinliche Zeichen, daß das Hundswuthgift nicht völlig aus dem Körper heraus ist, sondern bis jetzt in ihm verborgen lag, und nun anfängt auszubrechen.

Mit diesen Zufällen an der Wunde ist insgemein auch ein stumpfer Schmerz verbunden, der sich von dem verletzten Glied gegen den Nacken, Hals und Kopf zieht; die Person wird traurig, Kleinmüthig, träg, sucht die Einsamkeit, spricht wenig, ist ärgerlich oder furchtsam, gähnt und seufzet oft, fröstelt, hat Beklemmungen in der Brust, kann nicht schlafen, oder hat schreckhafte Träume.

Es giebt auch Fälle, wo der Kranke weder Schmerz noch sonst eine Veränderung in der Wunde oder an dem gebissenen Theil bemerkt, sondern es wird ihm bisweilen plötzlich und ohne alle Veranlassung, oft aber auch nach einem Fehler in der Lebensordnung, nach Erhizung, einem Schrecken oder einer andern Gemüthsbewegung, schleimigt oder trocken im Mund, und er fühlt beim Trinken eine besondere Beängstigung, er möchte wohl, kann aber nicht trinken, und hat beklommenen Athem, Frost und Hitze. In diesen beiden Fällen ist kein Augenblick zur Hülfe zu versäumen, man muß eiligst den zunächst wohnenden Wundarzt oder Feldscheer rufen lassen; bis derselbe ankömmt, kann man, um das Gift aus dem Körper wieder nach der äussern Wunde zu ziehen, zerriebenen Meerrettig, oder gequetschte scharfe Zwiebeln auf die Wunde legen. Noch besser ist es, wenn Jemand den Muth hat, behutsam und nicht tief, sondern bloß auf der Oberfläche die Narben der Wunde mit kleinen, vermitteltst einer scharfen Messerspitze gemachten Einschnittchen sogleich an sehr vielen Stellen aufzuritzen, das Bluten dieser flachen Rizen durch Baden des Gliedes in lauem Wasser zu befördern, und wenn sie ausgeblutet, braune Seife eines Messerrückens dick auf gezupstes Linnen gestrichen darauf zu legen. Her-

nach läßt man den Kranken viel Hollunderblüththee trinken, oder Hollunderbeer- oder Wachholderbeer-Saft mit halb Wasser halb Essig verdünnt alle halbe Stunden 2 Eßlöffel voll nehmen. Zugleich muß auch dem Bauerrichter oder Vorsteher von diesem Befinden des Kranken Nachricht gegeben werden. Niemals, selbst auch nicht wenn die heftigern Zufälle der Hundswuth ausbrechen, als ein wilder drohender Blick, glänzende große Augensterne, höchster Abscheu gegen alles Getränke und gegen alles, was glänzt oder hellfarbig ist, Knirschen mit den Zähnen, Irrereden, große und bis zur Naserei steigende Unruhe, Zuckungen, Geifer und Schaum vor dem Munde, Drang nach andern zu spucken, auch wohl Hang zu beißen, darf man den unglücklichen Kranken nicht hilflos verlassen, sondern man muß ihm verständige, herzhafte und wachsame Wächter zugeben, und wenn sich bei dem Kranken Anfälle von Wildheit oder Naserei zeigen, muß er auf eine schickliche Art um den Leib, an den Händen und Füßen an das Bett fest gemacht werden. Die Stube, worinn er liegt, muß dunkel und still seyn, das Zubringen aller Neugierigen muß streng untersagt werden, jedoch müssen wenigstens 2 Personen beständig zu dessen Beobachtung und Pflege gegenwärtig bleiben, die streng verbunden sind, immer wachsam und in Befolgung der ärztlichen Vorschriften pünktlich genau zu seyn. Die Wärter oder Wächter eines solchen Kranken haben bei gehöriger Sorgfalt keine Gefahr für sich selbst zu befürchten. Denn bei den meisten wasser-scheuen Kranken hat man den Hang, nach den ihnen sich nahenden Personen zu beißen, ganz und gar nicht wahrgenommen. Auch kann man sich ja sehr leicht vor dem Beißen eines solchen Unglücklichen in Acht nehmen, und wenn er auch einen seiner Wächter anspucken sollte, so hat dieß keine Gefahr, wenn man den Speichel sogleich von der Stelle des Körpers, worauf er fiel, wieder abwascht.

Der Athem oder Hauch eines solchen Kranken ist nicht ansteckend, und wenn die Wärter, und jeder, wer sich ihm naht, sich demselben auch in ruhigern Zwischenzeiten nur mit Vorsicht und Behutsamkeit nähern, sich bei Abwischung des Schweißes oder Geifers desselben sorgfältig in Acht nehmen, daß er nicht auf ihre bloße Haut kommt, und wenn dieses geschieht, ihn augenblicklich wieder abwaschen, wenn sie beständig Handschuhe anhaben, und

nichts, was der Kranke an den Mund gebracht oder sonst verunreinigt hat, z. B. Löffel, Schüsseln, Schnupftücher u. dgl. mit bloßen Händen berühren, so können sie ihre Pflicht, ihrem unglücklichen Nebenmenschen beizustehen, und ihm seine Qualen so viel möglich zu verhindern, mit Sicherheit und ohne ängstliche Furcht erfüllen.

## X. K a p i t e l.

### Sorge des Staats für die Erfrorenen.

---

#### §. 1.

Der Staat sorgt für die Erfrorenen durch kundgemachte Volksvorschriften, auf welche Art dieselben am schnellsten und sichersten zu retten sind.

Das erste Bedingniß aber, einen Erfrorenen zu retten, ist, denselben ja nicht sogleich in die Wärme zu bringen.

#### §. 3.

Die V e r f a h r u n g s - A r t der Lebens - Rettung dieser Unglücklichen ist folgende:

Man bringt den Erfrorenen mit aller Behutsamkeit in ein ganz kaltes Zimmer, entkleidet ihn daselbst, doch so, daß die Kleider aufgeschnitten werden, legt ihn mit dem Kopf etwas aufgerichtet hin, jedoch ohne den Körper zu beugen, sondern ihm vielmehr durch Schneelager eine solche Stellung zu geben, und bedeckt ihn, das Gesicht ausgenommen, 1 Fuß hoch ganz mit Schnee. Wenn kein Schnee vorhanden wäre, so bedient man sich hierzu des zerstoßenen Eises oder eines eiskalten Sandes, oder bringt ihn in ein eiskaltes Bad, oder schlägt kalte nasse Tücher um den ganzen Leib. Dieß wird so lange fortgesetzt, bis die Glieder beweglich werden, und Lebenswärme wieder einzutreten anfängt.

So wie der Erfrorene aufthaut, und der auf ihm liegende Schnee schmilzt, so nimmt man den Schnee hinweg, und reibt den Körper mit mit Wein oder Brantwein vermischem Wasser. Alsdann wird der Körper mit Tüchern abgetrocknet, und der Verunglückte in ein unerwärmtes Bett gebracht. Nun werden auch die übrigen Belebungsmitel, als das Einblasen der Luft in die Lungen, Klystire von

Kaltem Wasser mit etwas Kamphoreffig, Wein oder Brantwein, das Tropfbad u. s. w. angewandt.

Hierauf legt man um den Verunglückten eine etwas erwärmte Decke, und bringt ihn in ein leicht erwärmtes Bett.

Ist das Schlingen wieder hergestellt, so flößt man Melissenthee mit Weinessig ein.

Einzelne erfrorene Glieder werden durch Reiben und Waschen mit eiskaltem Wasser oder Schnee, dann mit Essigdämpfen, mit in Wasser verdünntem Kamphorgeist behandelt.

## XI. K a p i t e l.

Gesetzliche Bestimmungen für die Erfrorenen.

---

## XII. K a p i t e l.

Sorge des Staats für die vom Blitz Getroffenen.

---

### §. 1.

Wenn den vom Blitz Getroffenen auf der Stelle hülfreiche Hand geleistet wird, so können mehrere aus dem Scheintod in das wirkliche Leben wieder zurückgerufen werden.

Der Staat wird daher Sorge tragen, durch Volks-Belehrung die angezeigten Rettungsmittel allgemein bekannt zu machen.

### §. 2.

Das R e t t u n g s - V e r f a h r e n ist aber folgendes:

Man bringt solche Verunglückte sogleich in die freie Luft, begießt sie, nach geschehener Entkleidung, mit kaltem Wasser, bürstet, reibt sie, bläßt ihnen Luft in die Lungen, wendet an ihnen das Tropfbad, die Elektrizität und den Galvanismus an, oder bringt sie in das Erdbad, mit etwas erhöhtem Kopfe und freiem Gesichte, macht kleine Aderlässe und setzt Schröpfköpfe, applizirt kalte Umschläge auf den Kopf, setzt kühle Klystire, bürstet die Glieder mit einer in kaltes Wasser eingetauchten Bürste u. s. w.

Den ins Leben Wiederkehrenden giebt man etwas Wein mit Wasser, Melissenthee.

Die gelähmten Theile behandelt man durch Einreiben von Kamphor- oder Salmiakgeist.

### XIII. K a p i t e l.

#### Gesetzliche Bestimmungen für die Rettung der vom Blitz Getroffenen.

---

K. preussisches Edikt, die Wiederbelebung der vom Blitz getroffenen Personen betr. d. d. Berlin, den 19. Aug. 1790. (Scherf Beiträge zum Archiv u. s. w. III. B. I. Samml. S. 162. Nr. X.)

Da die Wirksamkeit des Erdbades zur Wiederbelebung solcher Menschen, die vom Blitze getroffen sind und todt zu seyn scheinen, durch wiederholte in Polen und Schlesien angestellte Versuche erwiesen ist, so haben Se. k. Majestät von Preußen aus landesväterlicher Huld und Vorsorge von dero Oberkollegio Sanitatis einen deutlichen Unterricht, wie dieses Hülfsmittel anzuwenden ist, entwerfen lassen, und denselben, als einen Zusatz zu dem Publikando vom 13. Jan. 1783., allgemein bekannt zu machen, allergnädigst zu befehlen geruhet, so wie hiermit geschieht.

Wenn sich der unglückliche Fall ereignet, daß ein Mensch vom Blitz getroffen und todt-scheinend zur Erde geworfen wird, so entkleidet man ihn so schnell als möglich bis aufs Hemde, und löset zuerst vorzüglich die Halsbinde und alle übrigen Bänder an seinem Körper auf. Man macht darauf eiligst, in einiger Entfernung von dem Orte, wo er erschlagen wurde, und wo möglich in einem lockern Erdreich ein horizontales Grab so lang, daß der Körper gerade ausgestreckt bequem darinn liegen kann, und ungefähr einen halben Fuß tiefer, als der Mensch dick ist.

Man zieht nun dem Verunglückten auch das Hemd ab, und legt ihn ganz nackend und horizontal in das gefertigte Grab, so daß er auf den Rücken, und mit dem Kopfe etwas höher zu lie-

gen kömmt, als mit den Füßen. In dieser Lage bedeckt man seinen nackenden Körper völlig und etwa eine Hand hoch mit der ausgegrabenen Erde, jedoch so, daß das Gesicht ganz frei, und beim Einwerfen der Erde verschont bleibt.

Man läßt nun den Verunglückten eine Zeitlang so eingegraben liegen, und bespritzt sein Gesicht öfters mit kaltem reinem Wasser. Ist noch ein Funke des Lebens übrig, so pflegt die Wiederbelebung, der Erfahrung zu Folge, binnen 1 — 3 Stunden zu erfolgen. Zeigt sich nach Verlauf dieser Zeit keine Spur des Lebens, so war der Unglückliche wahrscheinlich allzu heftig vom Blitze getroffen, und gleich anfänglich getödtet; daß sich dann unter diesen Umständen keine Wirkung des Erdbades, und folglich auch keine Wiederbelebung hoffen lasse, versteht sich von selbst.

Da es möglich ist, daß die Anwendung dieses vorgeschlagenen Hilfsmittels durch Mangel an Arbeitern oder Geräthschaften zum Graben verzögert werden kann, so muß man die Zeit, bis Arbeiter und Geräthschaften zum Graben herbeigeschafft sind, nicht unthätig verstreichen lassen, sondern dem Verunglückten, wenn er vollblütig ist, zur Uder lassen, und ihn beständig mit kaltem Wasser begießen, und überhaupt die Mittel anwenden, die in dem dritten Abschnitt des Edikts von 1775 wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen Personen; und in dem Publikando zum Unterricht wegen schleuniger Rettung verunglückter Personen, d. d. Berlin, den 13. Jan. 1788. vorgeschrieben sind.

Ist ein Arzt oder Wundarzt in der Nähe zu haben, so muß man nicht versäumen, diese sogleich herbeirufen zu lassen, um sich ihres guten Raths sowohl gleich vor, als auch nach wirklich erfolgter Wiederbelebung des Verunglückten zu seiner völligen Wiederherstellung zu bedienen. Berlin, den 19. Aug. 1790.

---

## XIV. K a p i t e l.

Sorge des Staats für die Rettung der  
Erstickten.

## §. 1.

Erstickte können nach den verschiedenen Veranlassungen zum Erstickten, auf diesen entsprechende Weise gerettet werden.

Die Pflicht des Staats ist, das Volk mit diesen verschiedenen Rettungsweisen bekannt zu machen.

## §. 2.

Erstickten durch schädliche Dünste, wie des rauchenden Salpetergeistes, des Seesalzes, des Schwefels, Dämpfe, wie die von Quecksilber, Blei, Kupfer, Arsenick, Kohlen, Luftarten, wie die brennende, kohlensaure Luft, das alkalische Gas, die Leberluft, das Phosphorgas.

Verfahrungsart: Man bringt solche Unglückliche sogleich in die freie Luft, besprengt und wäscht ihr Gesicht mit kaltem Wasser oder Essig, hält Salmiacgeist unter die Nase; man entkleide sie; man lege sie mit aufgerichtetem Kopf auf die Erde; man blase ihnen frische Luft ins Gesicht, in die Lungen; wende an ihnen das Tropfbad an; manbürstet den Körper, applicirt warme Tücher, Klystire von kaltem Wasser mit Essig, und braucht den Galvanismus oder die Electricität.

Professor Sementini hat für Erstickte und Ohnmächtige das Einblasen des Sauerstoffgas von sehr guter Wirkung gefunden. Um das Verfahren dabei zu erleichtern, wählte er eine Netorte von Messing, die über einer Weingeistlampe hängt, deren Oeffnung mit einem, in dem Ventile eines Blasebalges sich endigenden, Schlauche von Leder verbunden ist. Dieser Blasebalg hat eine Röhre von elastischem Harze mit einem messingnen Mundstücke, das an die Rippen des Erstickten sich anlegt. Mittelft dieser Vorrichtung wird das aus oxydirt-salzsauern Kali entwickelte Gas dem Kranken in die Lungen geblasen, während dem ihm die Nasenlöcher gehalten werden. Durch dieses Mittel gelang es dem Professor

**S e m e n t i n i**, einen an der Meeresküste verunglückten Menschen schnell wieder ins Leben zu bringen.

Eine Beschreibung seiner Methode findet man im IX. Band von Schweiggers Journ. von Chemie und Physik.

Rehrt das Leben zurück, so macht man Einwickelungen von warmen Tüchern, und giebt Wasser mit Weinessig zum Getränk, auch Klystire aus gleichen Theilen Wasser und Essig.

### S. 3.

**E r s t i c k e n** in Betten, besonders bei Kindern, in Schnee, Sand, Lehm.

**V e r f a h r u n g s a r t**: Man bläst Luft in die Lungen und in den After, wendet das Aschenbad an, reibt, bürstet, erwärmt, und wendet den Galvanismus und die Tobackrauchslystire an.

Ein schnell herbeigerufener Arzt wird eine Blutentziehung veranstellen.

Bei den Merkmalen des wiederkehrenden Lebens wird der Verunglückte in freie Luft gebracht, und in warme Wein- oder Kamphortücher gewickelt.

### S. 4.

**D r o h e n d e E r s t i c k u n g** vom Verschlucken kleiner, harter, spiziger, schädlicher, oder großer, dicker, spiziger, aber unschädlicher Körper, auch von niedergeschluckter Zunge, wie bei Sklaven und kleinen Kindern:

**V e r f a h r u n g s a r t**: Bei erstern nimmt man ölichte und schleimichte Mittel, macht lauwarme Umschläge um den Hals, verhält sich ruhig, und sucht die Hilfe des Arztes sobald als möglich zu erhalten; bei letztern thun ebenfalls ölichte und schleimichte Mittel gute Dienste, und dann sucht man den fremden Körper mit einem gewärmten, biegsamen, dünnen Wachskerzchen, oder auch mit einem Fischbeinstäbchen, woran vorne ein mit Del bestrichenes Leinwandläppchen oder ein Stück Schwamm befestigt ist, behutsam in die Speiseröhre hinunter zu stoßen.

Sind die verschluckten Körper metallischer Art, so gibt man dem Verunglückten häufig saure Getränke, um den spizigen Körper dadurch anzufressen und stumpf zu machen.

Sind die verschluckten Körper sehr reizend und Husten erregend, so athmet man warme Milchdämpfe ein, und gibt fleißig schleimichte und ölichte Mittel.

Sind die fremden Körper bis in die Lungen gedrungen, so muß die Trachnotomie gemacht werden.

§. 5.

Um schnellsten wird der Erstickungstod durch das Erhängen hervorgebracht.

**Verfahrungsart:** Der sich selbst Erhängte oder überhaupt erhängt Ungetroffene muß so schnell als möglich von dem Stricke abgeschnitten werden, doch mit der Vorsicht, daß er nicht zur Erde falle; man macht ihn dann von drückenden Kleidungsstücken los, läßt ihn in der frischen Luft, in einer sitzenden Stellung, wickelt ihn in warme Tücher, besprengt das Gesicht mit kaltem Wasser und Essig, wehet ihm Luft zu, schlägt ihm Tücher in warmen Essig, Branntwein oder Del eingetaucht um den Hals, bläst ihm Luft in den Mund bei sanftem Vorwärtsbeugen des Kopfes. Ein herbeigerufener Arzt wird dem Unglücklichen am Halse zur Ader lassen. Hierauf reibt man die Brust und den Unterleib mit wollenen Tüchern und Bürsten, hält Salmiack- oder Hirschhorngestrich vor die Nase, kitzelt den Gaumen mit einer in Del eingetauchten Feder, wäscht die Zunge mit einer Mischung aus Wasser, Essig und etwas Salmiackgeist.

Zuletzt wendet man Tobackrauch- Klystire oder Klystire aus einem Aufbrot von Tobacksbältern, Chamillen, mit beigemischtem Salz an, bringt den Unglücklichen in ein Aschenbett, oder erwärmt ihn mit zwischen die Schenkel, unter die Achseln gelegten Wärmeblasen.

Sobald sich das Herz bewegt, so reibt man gelinde und behutsam das Gesicht, den Hals, den Unterleib, den Rücken und die Füße, und setzt ihn in ein warmes Bad. Kann der Belebte schlingen, so gebe man ihm kaltes Wasser, oder Essig mit Wasser in geringen Quantitäten, oder Chamillenthee mit Essig oder Wein. Wenn der Neubelebte über Schwindel und Betäubung klagt, so schlägt man kalte Umschläge aus Wasser und Essig mit Salmiack und Salpeter um den Kopf. Entstehen aber Ohnmachten und Schwäche, so gibt man warmen Wein, oder eine andere Herzstärkung.

## XV. K a p i t e l.

### Gesetzliche Bestimmungen für die Rettung der Erstickten.

K. k. österrreichische Verordnung vom 23. Jornung 1799. über die Lebens = Rettung der Erhängten. (S. Frank System einer med. Polizei. V. B. Tübingen. 18r3. S. 239.)

Von dem allgemeinen Rath der Landwirthschaft, Künste und Handlungs=Praxis ward folgende von B. Scipion Perrier verfaßte Warnung der Landleute gegen die Gefahr der mephitischen Luft der Mergelgruben, Gräben, Minen, Brunnen u. s. w. auf Verordnung des französischen Ministers des Innern bekannt gemacht. (S. Augustin Archiv der Staatsarzneikunde. II. B. III. St. S. 325. folg.)

§. I. Ursachen der mephitischen Luft in den Brunnen und tiefen Höhlen. Man muß der Kohlen säure vorzüglich die mephitische Luft der Brunnen und tiefen Höhlen zuschreiben. Dieß Gas taugt bekanntlich nicht zur Verbrennung und zum Athemholen. Es ist schon ganz gebildet in der Natur vorhanden; es entwickelt sich beständig darinn durch die Zersetzung der vegetabilischen und animalischen Materien, und wahrscheinlich auch noch durch viele andere unbekante Stoffe. Da dieß Gas eine spezifische Schwere hat, die jene der atmosphärischen Luft beinahe noch einmal übertrifft, so muß es nothwendig sich in niedern Orten ansammeln und aufhalten, bis eine ungewöhnliche Ursache es vertreibt. Man findet es auch in allen Minen, in vielen unterirdischen Gewölben, und in den meisten Höhlen, die man in einer gewissen Tiefe öffnet. Bisweilen zeigt sich dieß Gas, das in einem neugegrabnen Brunnen anfangs nicht vorhanden war, nachher daselbst plötzlich. Noch öfter findet man diese Brunnen, wenn sie eine Zeitlang verschlossen geblieben sind, und sich faulende Substanzen darinn befinden, beim Eintritt in dieselben voll von mephitischer Luft.

Endlich tragen auch die Leute, die in diesen Brunnen arbeiten, und die Lichter, die sie dabei gebrauchen müssen, zur

Verderbung der Luft, die sich natürlich hier nicht so leicht erneuert kann, vieles bei. Man sieht nun ein, wie unklug es ist, ohne Vorsicht diese Brunnen zu graben, hinabzusteigen und sich darinn aufzuhalten.

§. 2. Von den Mitteln, wodurch man die Gegenwart der Kohlensäure in den Brunnen erkennen kann. Man kann die Gegenwart der Kohlensäure in den Brunnen leicht erkennen. Man kann dieß Gas wegen seiner Schwere wie Wasser mit einem leeren Eimer, den man so sanft und so geschwind als möglich heraufzieht, ausschöpfen.

Man gießt alsdann Wasser, das auf lebendigem Kalk gestanden und wieder hell geworden ist, hinein, und taucht ein angezündetes Licht darein; wenn jenes trüb wird, und dieses auslöscht, so ist es ein Beweis, daß man Kohlensäure heraufgebracht habe. Man kann auch lebende Thiere oder brennende Sachen hinab lassen.

Wenn erstere nicht athemlos sind, und letztere noch brennen, so kann man ohne Gefahr alsdann in die Brunnen hinabsteigen. Im entgegengesetzten Fall setzt man sich zuverlässig einer Lebens-Gefahr aus.

Wenn aber ohngeachtet dieser Vorsicht das Athemholen schwer geht, und es während dem Graben kürzer wird, so muß man plötzlich heraufsteigen, und nur nach Erneuerung der Luft hinabsteigen.

§. 3. Von den Reinigungs- und Erneuerungsmitteln der Luft in den Brunnen und tiefen Höhlen. Man muß sich sehr in Acht nehmen, wenn man die Luft in einem Brunnen auf die gewöhnliche Art durch Hinabwerfen brennender Körper reinigen will, weil das Verbrennen sie noch mehr verderben, und höchstens nur durch Beförderung des Luftzuges etwas Gutes bewirken kann. Zwei Mittel beweisen sich hier vorzüglich als tauglich zur Erreichung des vorgestetzten Ziels.

Das erste besteht darinn, daß man in einer großen Menge Wasser zerlassenen lebendigen Kalk zur Absorbirung der Kohlensäure, die sich mit dem Kalk in einem beinahe mit seinem Gewicht gleichen Verhältniß verbindet, in den Brunnen wirft. Man kann die ätzenden Alkalien, wie den kauftischen Salmiack, die Auflösung

der kauftischen Potasche oder Sode, die Seifensieder = Lauge statt des Kalks gebrauchen. Man besprengt mit diesen Flüssigkeiten den mephitischen Ort, und, wenn die Lichter nicht mehr darinn auslöschten, so kann man ohne Gefahr hinabsteigen. Das zweite Mittel betrifft die Veranstaltung eines Luftzugs im Innern der Brunnen vermittelt des Feuers oder eines Ventilators. Zu dem Ende läßt man einen kupfernen oder metallischen oder sogar von einfacher nasser Leinwand gemachten Schlauch, den man außerhalb den Brunnen in den Aschenbeerd eines Ofens oder in die Büchse eines Ventilators hineingehen läßt, in den Brunnen hinab. Der in dem Schlauch durch das Feuer oder den Ventilator entstandene leere Raum macht, daß die gasartigen Substanzen, womit der Brunnen angefüllt war, und die Kohlensäure sogleich völlig dadurch ausgetrieben werden. Man unterhält das Feuer oder die Thätigkeit des Ventilators so lange, als man es für nöthig hält.

Wenn sich in eben dem Verhältniß als man die Kohlensäure herausschafft, eine neue Quantität derselben bilden sollte, so dürfte man sie niemals aussetzen. Man kann selbst nach Erforderniß der Umstände, so lange das Graben dauert, mit diesen nemlichen Mitteln fortfahren, indem man nur nach und nach den Luftschlauch verlängert, daß man immer eine Säule von reiner Luft auf die Arbeiter herableiten kann. Hat man diese Vorsichtsmaassregeln versäumt, und sollte Jemand im Brunnen in eine Asphyxie verfallen seyn, so darf man ihm nur geschwinde Luft vermittelt eines starken Schmidts-Blasebalgs, den man an dem bei der Hand zu habenden erst erwähnten Schlauch befestigt, beibringen. Dadurch wird man auch diejenigen, die in den Brunnen, um einen Scheintodten herauszuziehen und in die frische Luft zu bringen, hinabsteigen werden, gleichfalls vor dem Scheintodt zu wahren.

§. 4. H ü l f s m i t t e l g e g e n d e n S c h e i n t o d. Was die anzuwendenden Hülfsmittel zur Wiederbelebung im Scheintodt anbelangt, so wird es nicht überflüssig seyn, sie in dieser Anlei- tung aufs Neue bekannt zu machen. Man bringt das ins Leben zurück zu rufende Individuum an einen Ort, wo es ganz reine Luft athmen kann, zieht ihm seine Kleider aus, streckt ihn gerade auf warmen Körpern aus, reibt ihm stark die empfindlichsten

Theile des Körpers, wie z. B. die Fußsohlen, die innere Fläche der Hände u. s. w. läßt ihn reizende Gasarten, wie das Ammoniakgas, (flüchtiges Alkali) das schwefelsaure kochsalzsaure Gas, und vor allen das übersaure kochsalzsaure Gas, das neuere Versuche als das wirksamste Agens, dessen man sich in dergleichen Fällen bedienen könne, angeben, einathmen.

Despres, Sekr. des allg. Raths der Landwirthschaft, Künste und Handwerker.

## XVI. K a p i t e l.

### Sorge des Staats für die Rettung der Ertrunkenen.

---

#### §. 1.

Da es leider so oft sich ereignet, daß Menschen ertrinken, so hat der Staat dafür zu sorgen, daß jeder Mensch mit dem Mitteln bekannt sey, die im Stande sind, einen solchen Unglücklichen schnell zu retten, und ins Leben zurück zu bringen.

#### §. 2.

Verfahrungsart: Wenn ein Ertrunkener mit aller Vorsicht so schnell als möglich aus dem Wasser gezogen worden ist, so muß er in eine solche Stellung gebracht werden, daß er mit Kopf und Brust höher liegt. In dieser Stellung bringt man ihn auf einer Tragbahre von Korbmacherarbeit, wie sie P o p p e (a. a. D. I. B. S. 155. Taf. IV.) abgebildet hat, in das nächste beste Wohnhaus.

In dieser halb sitzenden Stellung wird er über eine ausgebreitete flanelle Decke auf ein Bett, Tisch oder Bank gelagert, von den Kleidern entblößt, und mit warmen, doch nicht 36 Grad Wärme übersteigenden wollenen Tüchern abgetrocknet, Mund und Nase von dem Schlamme mittelst eines Federbartes gereinigt, mit flanellenen Tüchern gerieben, das Gesicht, Hände und Füße mit warmem Wein oder Brantwein gewaschen, heiße, in Flanell gewickelte Steine, oder mit heißem Wasser angefüllte Bouteillen

werden an die Fußsohlen, Hände und Schenkel gelegt, eine mit Wein oder Brantwein befeuchtete Kompresse wird in die Herzgrube appliziert, heiße Steine oder eine Wärmepfanne, in Flanell gewickelt, werden längs dem Rückgrath auf und ab geführt, die Fußsohlen werden gerieben; dieß alles geschieht auf eine gelinde, nicht stürmische, aber anhaltende Art.

Nun wird der Verunglückte in ein warmes Bad gebracht, oder auf die *Harvey'sche* Wärmebank. (S. *Poppe a. a. D. I. B. S. 157. Taf. IV. Fig. 3.*)

Hierher gehört auch das *Aschenbad*. Oder man streuet eine hinreichende Menge trockner Potasche ohngefähr 3 Zoll dick auf ein Brett. Auf diese Schichte legt man den Scheintodten, und streuet über seinen Körper eine andere Schicht Asche, ohngefähr 2 Zoll hoch. Auf den Kopf wird eine Mütze, mit Asche gefüllt, gesetzt, und um den Hals ein mit Asche angefüllter Strumpf. Ueber alles dieses werden wollene Decken ausgespreitet. In Ermangelung trockner Potasche kann man auch Salz nehmen.

Die beigelegte Abbildung stellt eine Badwanne von Kupfer oder englischem Blech vor, deren Deckel zum Gebrauch des *Aschen-Bettes* zugleich eingerichtet ist. Der Deckel von Eisenblech hat einen hervorragenden Rand, und zur Aufnahme des Kopfes läuft ein inklinirter Theil desselben in einer Charniere, der mittelst eiserner Stäbe erhöht oder erniedrigt werden kann. Die Badwanne ist  $6\frac{1}{2}$  Schuh lang,  $2\frac{1}{2}$  Schuh hoch, und  $2\frac{1}{2}$  Schuh breit.

Um reine Luft in die Lungen zu bringen, öffnet man die Fenster des Zimmers, und bläst mittelst einer ledernen mit einem Blasebalg versehenen Röhre Luft in die Lungen, oder man bedient sich hierzu des *Gorcyschen* Blasebalgs.

Vorzüglich aber ist die Anwendung der Lebensluft nicht zu umgehen, worzu man sich ebenfalls des *Gorcyschen* Blasebalgs bedienen kann.

*Goobwyn* und *van Marum* haben Pumpen zur Entfernung der verdorbenen Luft aus den Lungen, und zur Einbringung frischer oder reiner Lebensluft vorgeschlagen, die jedoch durch eine zu schnelle Verdünnung der Luft in den Lungen leicht zu einer Zerreißung der Gefäße derselben Anlaß geben könnten.

Besonders zweckmäßig ist Kopp's Respirations-Instrument. (S. Kopp a. a. D. I. B. S. 425.)

Dahin gehört auch Meunier's Spritze. (S. Poppe a. a. D. I. B. S. 424. und Kopp's Jahrb. der Staatsarzneikunde. S. 295. nr. 2.)

Auffer diesem wendet man innere und äussere Reizmittel an, wie Salmiak, mit Wasser verdünnten Hirschhorngeist auf die Zunge, eine in Del und Salmiakgeist eingetauchte Feder in die Nase, gelinde elektrische Schläge, den Metallreiz durch die Volta'sche Säule oder den Struve'schen Apparat, reizende Klystire aus Seife und Küchensalz oder Effig und Wasser.

Um den mächtigen Reiz der Elektrizität auf das Herz, als den Mittelpunkt der Reizbarkeit, zu richten, muß ein leitender Körper an die Brust, der andere an den Rücken gebracht werden.

Zur Wiederherstellung der Ertrunkenen schlug der Franzose La Lautre die Geißelung mittelst einer Besenruth, zusammengelegter Bindfäden, kleiner Blumenzweige oder mit Brenneseln vor.

Auch kann man die Moxa auf der Herzgrube abbrennen.

Tritt Leben wieder zurück, das man daran erkennt, wenn die Haut allmählig weicher wird, einzelne Theile warm werden, die Brust sich bewegt, man im Gesicht ein Zucken bemerkt, wenn sich die Augenlider bewegen, wenn das Herz leise zu klopfen anfängt, Lippen und Backen röthlicht werden, Stöhnen, Heben der Brust, Herzklopfen, Zucken an den Füßen, Zittern am ganzen Leibe, Husten, Niessen erfolgt, so reiche man dem Geretteten theelöffelweise warmes Wasser oder warmen Wein oder Brantwein oder auch Salmiakgeist mit Wasser verdünnt, oder Vitriolnaphtha mit Wasser vermischt. In einem erwärmten Bett wird er sich noch weiter erholen.

Ist der Ertrunkne zugleich erfroren, welches man an der Starrheit der Glieder unterscheidet, so muß er erst zuvörderst als Erfrorenen behandelt werden.

Wenn wegen in dem Gaumen und vor der Stimmröhre liegendem Schlamme, oder wegen Verschlossenheit des Kehldeckels die die Luftröhren-Eröffnung erforderlich wäre, so ist sie durch einen Arzt sogleich vorzunehmen, und dann in die gemachte Deffnung Luft einzublasen,

## §. 3.

Um die Rettung der im Wasser Verunglückten so schnell und kräftig als möglich veranstalten zu können, hat der Staat dafür zu sorgen, daß an den gefährlichsten Stellen, wie an Flüssen, Häfen u. s. w. in Wachhäusern, Brückenhäusern, Mühlen u. s. w. vollständige Rettungs = Apparate vorräthig sind, welche aus allen denjenigen Werkzeugen bestehen, welche bereits in diesem Werke an verschiedenen Stellen benannt worden sind.

Die Haupt = Eigenschaften eines Rettungs = Kastens müssen aber folgende seyn: Er muß aus Tannenholz bereitet, in Fächer eingetheilt, der Reihe nach geordnet seyn, so daß diejenigen Mittel, welche zuerst gebraucht werden, oben auf zu stehen kommen, dann folgt die 2te, 3te Abtheilung u. s. w., die Instrumente, Gläser, Büchsen u. s. w. müssen numerirt seyn, er muß Handgriffe aus starken Stricken haben, um leicht von der Stelle gebracht werden zu können.

## §. 4.

Die Medizinal = Beamten, besonders die Medizinal = Inspektoren, haben bei ihren Untersuchungs = Reisen jedesmal auch auf die Rettungs = Apparate, ihre Vollständigkeit, guten Zustand, zweckmäßige Vertheilung ihr besonderes und genaues Augenmerk zu richten.

## §. 5.

Der Staat wird aber auch dahin sehen, daß diejenigen, welche sich für die Rettung der Verunglückten verwenden, nach Verhältnis des Erfolgs mit Auszeichnung belohnt werden. Die Medaille für die Menschenrettung ist die schönste, die ein Staatsbürger tragen kann.

## §. 6.

Ein wichtiger Gegenstand ist noch der, den wirklichen Tod eines in das Wasser Gefallenen von dem Scheintod zu unterscheiden.

Dr. Schrage in Amsterdam hat nemlich die Erfahrung gemacht, daß bei Personen, die noch gerettet und ins Leben zurückgebracht werden konnten, der Kehlkopf an der Stimmritze befestigt, (attaché) und die Luftröhre, die Lunge, die Brusthöhle

und der Bauch verengt, angeedrückt und zusammen gezogen waren. Hingegen bei denjenigen, die nicht gerettet werden konnten, war der Kehdeckel in die Höhe gehoben, die Stimmriße offen, und die Luftröhre mit Wasser angefüllt.

Die Ursachen dieser Erscheinungen liegen, nach seiner Meinung, in den wiederholten Versuchen zu athmen.

Man muß daher dem Kranken Luft machen, die Luftröhre öffnen, den Kehdeckel in die Höhe heben, und den Bauch, die Brust und die Lungen andrücken. In dieser Absicht legt man den Unglücklichen auf einem Tisch oder auf einer Bank auf den Bauch, und die Brust so, daß der Kopf auf die Seite hängt, und, wenn man den Hals entblößt hat, so legt man die flache Hand gerade unter die Kehle, und hebt den Kopf in die Höhe.

Beim Aufheben des Kopfes vernimmt man, nach Schrages Behauptung, schon ein schwaches Athmen, welches deutlich beweist, daß die Luftröhre offen ist, wenig Augenblicke darauf entdeckt man Hauchen des Lebens, und, während man nun mit dem Auskleiden, Reinigen, Trocknen und Erwärmen des Scheintodten fortfährt, kommt er nach und nach wieder zu sich. Hört man aber, wenn man die Hand unterlegt, ein Kochen und ein Wallen in der Gurgel, fließt Wasser oder Schaum aus seinem Munde, und ist die Luftröhre offen, so ist dieß ein hinlänglicher Beweis, daß er gänzlich todt ist, und daß alle Mittel zu seiner Wiederbelebung vergeblich sind.

(S. Schrages Versuche über den Scheintod der Ertrunkenen, zur Beherzigung der Polizei = Behörden und Physiker.)

## XVII. K a p i t e l.

Gesetzliche Bestimmungen für die Rettung  
der Ertrunkenen.

Die erste Rettungs-Anstalt für im Wasser Verunglückte wurde zu Amsterdam im Jahr 1767. errichtet.

Histoires et memoires de la societè formée à Amsterdam en faveur des Noyes. Amsterd. 1768.

Geschichte und Urkunden der im Jahr 1767. zur Rettung der Ertrunkenen zu Amsterdam errichteten Gesellschaft. Aus dem Holländ. vom M. H. P. Hannibal. Hamburg 1769. 8.

Geschichte und Denkschriften der Amsterdamer Rettungs-Anstalten für im Wasser verunglückte Menschen. Aus dem Holländ. übersetzt von Dan. Collenbusch. Leipzig 1797. 8. II. St.

Dann erstanden solche Anstalten zu Hamburg im Jahr 1768. durch die Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, und Benedig.

In England wurde die Rettungs-Anstalt vorzüglich durch die Londoner humane society im Jahr 1776. in Flor gebracht.

Späterhin wurden in den bedeutendsten Städten, größtentheils nach dem Muster der hamburgischen, Rettungs-Anstalten angelegt.

Sßnards Unterricht, wie man Ertrunkenen auf die leichteste und sicherste Art wieder zum Leben verhelfen könne u. s. w. eine Preisschrift Aus dem Französischen übersetzt, und mit einigen Anmerkungen versehen.

Nebst dem 1745. auf königlichen Befehl in ganz Frankreich kund gemachten Bericht, wie man die Ertrunkenen wieder erwecken könne. Straßburg. 1760. 8.

Histoire en Gedenkschriften van de Maatschappye tot Redding van Drenkelingen, opgerecht binnen Amsterdam. 1767. Amsterd. 1772. 8.

Reports of the humane society instituted in the year 1773. for the recovery of persons apparently drowned. London. 1786. 8. continuation of these raports for the year 1787—1789. 8.

W. Hayes Abh. der Londoner Gesellschaft zur Rettung Verunglückter und Scheintodter, von 1774 — 1784. Aus dem Engl. übersetzt von C. G. Struve. Breslau. 1798. 8.

Brief state of the humane society at the year 1798. London. 1798. 8.

Detail des succès de l'établissement, que la ville de Paris a fait en faveur des noyés, avec les différentes instructions, qui y sont relatives etc. par Mr. Pia. Paris 1774—1782. I—VII. Parties.

Unterricht der hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe zur Rettung im Wasser Verunglückter und Ersticker. Hamburg 1785. 1790. 8.

J. N. Günthers Geschichte und Einrichtung der hamburgischen Rettungs-Anstalten für im Wasser verunglückte Menschen. Mit Kupf. Hamburg 1794. 8.

Zweite, von der hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe veranstaltete Ausgabe. Mit einem Nachtrage, welcher die seit 1794. getroffenen neuen Einrichtungen und Erweiterungen der Anstalt enthält. Hamburg. 1808. mit 5 Kupf. 122. S. 8.

U. B. Zarda's dritte Nachricht von der im Böhmischen 1792. gestifteten Humanitäts = Gesellschaft für verunglückte und todtscheinende Menschen. Prag. 1804. 8.

Forsøg til en Historisk Udsigt over Redningsanstalten for drukende, af T. D. Herholdt og C. G. Rafe. Kiøbenhavn. 1796. 8.

Berordnung der Stadt Bremen zur Wiederherstellung leblos-scheinender Personen vom 4. Aug. 1797. (S. med. chirurg. Zeit. von 1798. I. S. 214.

Cirkulare von der k. k. Landes = Regierung, die Errichtung einer Rettungs = Anstalt für Verunglückte und Todtscheinende vom 15. Jan. 1803.

C. W. Hufeland der praktische Lebensretter bei allen möglichen Gefahren des Lebens, durch welche ein Scheintod bewirkt wird. Nebst Beschreibung der neu errichteten Rettungs-Anstalt in Wien. Grätz 1805. 8.

Fürstlich lippische Noth- und Hülftafel für den Scheintod Lemgo 1805. 8.

In London führte schon im Jahr 1775. Dr. Cogan einen mit Fächern versehenen Rettungs = Kasten ein. Im Jahr 1788. wurde aber die Einrichtung dieses Hülfkastens durch den Wundarzt Rite sehr vereinfacht und verbessert. (Abh. der Londner k. Gesellschaft zur Rettung Verunglückter und Scheintodter. N. d. f. mit Anmerk. von C. N. Struve. I. B. Breslau. 1798.) Ein gleiches geschah in Hamburg im Jahr 1790. durch den Wundarzt Redlich.

Zu diesem vervollkommeneten Rettungskasten gehört auch der im Jahr 1802. von dem Wiener Arzt, Dr. Joseph Ferrero erfundene, und der von dem Prager Arzt, Dr. Adalbert Vinzenz Zarda eingerichtete und mit einer Elektrisir = Maschine versehene.

Churfürstlich sächsisches Mandat, die Rettung der im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen betr. vom 26. Sept. 1773.

K. preussisches Edikt wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen, nebst Unterricht dieserhalb. Berlin 1775.

Sachsen = weimarsche Verordnung wegen Ertrunkener, Erfrorener, Erhängter u. s. w. 1775. 1776.

Strasburgische neue Verordnung, die Ertrunkenen betr. von 1777. und vom 6. Jul. 1782.

Churfürstl. mainzisches Patent nebst umständlicher Medizinal = Verordnung der Hülfsmittel für Ertrunkene u. s. w. vom 30. Mai 1783. 1784.

Recueil etc. p. 32. ordonnance concernant les secours à administrer aux Noyés pour les rappeler à la vie, et les moyens de se servir des boîtes fumigatoires.

Recueil a. a. O. p. 24. ordonnance concernant la levée des cadavres trouvés dans la vivière ou ailleurs.

Kurze Anzeige der nöthigsten Vorkehrungen zur Wiederherstellung todtscheinender, ertrunkener oder erstickter Personen. Von Dr. Seip, Direktor der hamburgischen Rettungs = Anstalten, bekannt gemacht im Jahr 1790. auf Veranstaltung der dasigen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe.

(Scherf Beiträge zum Archiv u. s. w. III. B. I. Samml. S. 101. folg.)

1. Sobald der Körper aus dem Wasser gezogen ist, muß er auf einer Bahre, oder auf den Armen starker Leute, in Stroh oder Decken gehüllt, halb sitzend, mit etwas erhöhtem Kopf sanft getragen, und auf keine Weise gerüttelt, gerollt oder umgestürzt werden.

An Ort und Stelle schneidet man ihm die nassen Kleider, die sich nicht abziehen lassen, ohne ihn viel zu regen und zu wunden, vom Leibe, und untersucht den Körper, ob er im Strome, oder beim Auswerfen am Ufer an Steinen oder Pfählen starke Quetschungen, Verrenkungen, Wunden erlitten, oder die Glieder zerbrochen habe.

2. Hiernächst breitet man eine wollene Decke auf einen Tisch oder eine Ruhebank, legt den ganz entkleideten Körper platt darauf nieder, damit die Brust eher niedriger als höher wie der Bauch liege, und steckt ihm nur eine zusammen gelegte Serviette unter den Kopf, damit der Hals nicht zu sehr zurückgebogen werde, sondern eine gerade natürliche Lage erhalte.

Zwischen allen Operationen, die man mit dem Körper vornimmt, und selbst bei allen, die es erlauben, schlägt man die Enden der Decken über ihn, um ihn zu bedecken, denn die Wärme ist ihm höchst nöthig.

Während der ganzen Hülfsleistung muß Jemand immer trockne wollene Tücher wärmen, und sie besonders auf die Beine und Schenkel, und zwischen die Beine und Schenkel an den Unterleib legen und diese Theile damit reiben, welches auch weiter hin mit einer steiffen erwärmten Bürste unter den Fußsohlen und in den Händen geschehen muß. Das Reiben mit den wollenen Tüchern ist hier darum gleich anfänglich nöthig, weil der Körper mit einer dicken, klebrichten Materie bedeckt zu seyn pflegt, welche die Ausdünstung hindert, und die erstarrende Kälte vermehrt. Nach einiger Fortsetzung des trocknen Reibens kann man die durchwärmten Tücher mit Salmiak- oder flüchtigem Hirschhorngeist, Brantwein, Senf oder starkem Essig befeuchten und fortfahren zu reiben, so gut als es die andern Berrichtungen erlauben.

3. Zur Anwendung dienlicher Mittel werden nicht mehr, als 6 Personen erfordert. Mehrere würden überflüssig seyn, die

Luft des Zimmers verderben und dadurch die Wiederherstellung verzögern, oder wohl gänzlich verhindern. Man entferne also alle neugierige Zuschauer.

4. Sobald der Körper in die gehörige Lage gebracht ist, muß ihm durch die Nase Luft in die Lungen geblasen werden. Ein englischer Künstler Savigny hat hierzu ein bequemes Instrument erfunden, nemlich eine ungefähr 12 Zoll lange elastische Röhre, an deren einem Ende man ein Mundstück aus Horn oder auch die Röhre eines Blasebalgs anschrauben kann, da an dem andern Ende ein ähnliches zugespitztes Stück Horn befindlich ist, das gerade ein Nasenloch ausfüllt. Nun stellt sich Jemand zum Haupte des Verunglückten, bringt das letztere Ende in ein Nasenloch, erhält es darinn mit dem Zeigefinger, und drückt zugleich beide Nasenlöcher mit dem Mittelfinger und dem Daumen derselben Hand zusammen, damit sonst gar keine Luft, auffer nur durch die Röhre, eindringen könne. Mit der andern Hand wird das eigentliche Mundstück von dieser Person in den Mund genommen, und durch dasselbe mit einiger Gewalt Luft eingeblasen. Statt des Einblasens mit dem Munde kann man sich des hiezu eingerichteten Blasebalgs bedienen. Derjenige Arzt oder Wundarzt, der die ganze Beforgung auf sich nimmt, muß auf der rechten Seite stehen, mit seiner linken Hand den Mund des Verunglückten fest zuhalten, und mit der rechten einen schicklichen Druck auf den hervorragenden Theil der Luftröhre (Adamsapfel) machen, wodurch er die Luft vom Eindringen in den Magen abhält, bis er die Lungen angefüllt glaubt; dann drückt er stark auf die Brust, und nimmt zu gleicher Zeit die Hand von dem Munde hinweg, um die Luft heraus zu lassen. Diese Verrichtung muß man beständig fortsetzen, und, so weit es immer möglich ist, eine Art des natürlichen Athmens nachahmen.

5. Gleich in der ersten Stunde wird mit der Tobackstrauch-Klystirmaschine Rauch in den After gebracht, und dieses etwa 3—4mal wiederholt. Nachher bringe man andere reizende Klystire aus Essig und Wasser, Seifenwasser, mit sechs und mehreren Granen Brechweinstein geschärft, von Zeit zu Zeit bei.

6. Auffer den bisher angeführten Wiederbelebungsmittein gibt es noch besondere auf gewisse verschiedene Sinnwerkzeuge gerichtete Reize, wenn man z. B. ein brennendes Wachslicht nahe

vor die Augen bringt, oder wie Dr. F o t h e r g i l l anrath, die durch ein erhabenes Glas gesammelten Sonnenstrahlen auf die Netzhaut fallen läßt, durch starkes auf die Ohren gerichtetes Geräusch, scharfe auf die Zunge, an den Gaumen und in den Schlund durch die darzu eingerichtete lederne Röhre angebrachte Flüssigkeit, z. B. Salmiacß oder Hirschhorngest mit Wasser verdünnt, durch Röhren der Nasenlöcher mit einer in Del oder Salmiacßgeist getauchten Feder, wobei aber immer eine gehörige Vorsicht zu beobachten ist. Nicht selten hat auch ein gelindes Schütteln des Körpers solche Unglückliche wieder hergestellt.

7. Wenn die bisherigen Mittel mehrere Stunden ohne Erfolg angewandt sind, so suche man wo möglich Unstalt zu einem Lager aus warmer Asche, Salz oder Sand zu machen, lege den Körper platt darauf nieder, und bedecke ihn damit, bis an den Hals. Auf den Kopf setze man eine damit angefüllte Haube.

Ist nicht so viel Asche oder Salz vorrathig, so reibe man wenigstens den Körper mit ganzen Händenvoll tüchtig. Aberlaß muß nie eher vorgenommen werden, als bis die dringendsten Anzeigen es nothwendig machen.

8. Das obige angezeigte Verfahren muß wenigstens 3 — 4 Stunden lang unermüdet fortgesetzt werden, da man, wie U n z e r versichert, Ertrunkene nach 7 — 8 stündiger Arbeit sich noch erholen gesehen hat.

9. Da die Elektrizität das untrüglichsste Kennzeichen des noch fortdaurenden oder schon völlig aufgehörten thierischen Lebens an die Hand gibt, so wäre man schuldig, auch dieses Mittel wo möglich zu versuchen.

— — — —

II. Aeußern sich Spuren des wiederkehrenden Lebens, z. B. Seufzen, Keuchen oder Zuckungen, so flöße man warmes Wasser theelöffelweise ein. Ist das Schlingen völlig wieder hergestellt, so gebe man oft, aber wenig warmen Wein oder Branntwein. Finden sich Gefühl und Athemholen wieder ein, so lege man die Person in ein gewärmtes Bette, worinn sie gewöhnlich einschläft, und mehrentheils nach etlichen Stunden gesund wieder erwacht.

Dieser Anzeige wurde eine T a b e l l e zum Bericht aus folgenden 11 Kolumnen beigefügt: 1) Name, Wohnung und Lebensart des Verunglückten; 2) Alter und körperliche Beschaffen-

heit; 3) Jahreszeit und Witterung; 4) in einem stehenden oder fließenden Wasser, und an welchem Ort? 5) wie lange er unter dem Wasser gewesen, und in welchem Zustande er herausgezogen worden sey? 6) gebrauchte Mittel; 7) wie lange die Versuche fortgesetzt sind? 8) erste Kennzeichen des wiederkehrenden Lebens; 9) Erfolg; 10) Name des Arztes oder Wundarztes; 11) Namen der übrigen Personen, die hülfsreiche Hand geleistet haben.

## XVIII. K a p i t e l.

Sorge des Staats für die Rettung der von einer Höhe herabgestürzten Menschen.

---

### §. 1.

Von einer Höhe herabgestürzte Menschen, die in einem todähnlichen Zustand sich befinden, werden auf folgende Art behandelt:

Man macht kalte Ueberschläge von Wasser und Weinessig auf den Kopf, bespritzt das Gesicht mit kaltem Wasser, wendet das Tropfbad auf die Herzgrube an, gibt reizende Klystire, und läßt Hollunder- oder Melissenthee mit Weinessig, oder einen Aufguß von Arnikablumen trinken.

Ueber die Anwendung einer Aderlaß an der Drosselader hat ein Arzt zu entscheiden.

Man wendet übrigens die Elektrizität durch Ausziehen von elektrischen Funken und durch gelinde Schläge durch die Brust an, oder den verstärkten Galvanismus.

Die durch den Fall beschädigten Theile werden mit lauem Wasser oder Wein gewaschen.

## XIX. K a p i t e l.

Gesetzliche Bestimmungen für die Rettung der von einer Höhe herabgestürzten Menschen.

---

## XX. K a p i t e l.

## Sorge des Staats für die Rettung der Fallsüchtigen.

## §. 1.

Der Staat hat zwar dafür zu sorgen, daß kein Fallsüchtiger unter andern Menschen umherwandle; da es aber doch geschehen kann, daß ein Mensch unvermuthet von der Epilepsie an öffentlichen Orten befallen wird, so hat der Staat die Vorkehrung durch Volks = Belehrung zu treffen, daß jeder Mensch wisse, wie einem Fallsüchtigen zu begegnen sey.

## §. 2.

Verfahrungsart. Man Sorge dafür, daß sich der Fallsüchtige die Zunge nicht verbeisse, und bringe ihm daher etwas Weiches zwischen die Zähne.

Ist er in einem scheinotdten Zustande, so sucht man ihn durch warme Bäder, durch erweichende Klystire, durch Einblasen frischer Luft, durch Elektrisiren, durch Reiben zu beleben.

Ist dieses geschehen, so wird ihm ein warmer Hollunder = oder Melissenthee mit etwas Wein eingefloßt.

## XXI. K a p i t e l.

## Gesetzliche Bestimmungen für die Rettung der Fallsüchtigen.

Das medizinische Kollegium zu Erfurt hat unter dem 14ten Febr. 1810 nachstehende Publikation erlassen. „Da nicht selten mit der Fallsucht oder Epilepsie behaftete Personen auf öffentlicher Straffe umfallen, und von den herbeieilenden Personen, die ihnen gern Hülfe leisten möchten, unrichtig behandelt werden, indem sie ihnen aus einem alten Vorurtheile den krampfhast eingezogenen Daumen ausbrechen, oder sie durch vorgehaltenen Salmiackgeist und  
andere

andere starke Narkotika von ihrer Bewußtlosigkeit wieder zu sich selbst zu bringen suchen, so machen wir das Publikum hiermit aufmerksam, daß diese Behandlung nicht nur zwecklos, sondern nachtheilig, und daher gänzlich zu unterlassen sei. Es ist dagegen vor allem darauf zu sehen, daß der Leidende in die nächste Wohnung in ein mäßig warmes Zimmer auf ein weiches und bequemes Lager (Betten, welcher sich kurz darauf andre Personen bedienen, sind zu vermeiden) gebracht, und mit dem Kopfe etwas hoch gelegt werde. Man lasse dabei nicht viele Menschen in dasselbe, halte die Glieder des Kranken nicht fest, sondern verhüte nur, daß er sich bei den konvulsivischen Schlägen desselben, vorzüglich des Kopfes, keinen Schaden zufüge, befreie ihn von Bändern und andern fest anliegenden Kleidungsstücken, und schicke zu einem Arzte, der das Weitere besorgen wird, wenn etwas nöthig seyn sollte. Ein unschuldiges Mittel, welches mehrere Erfahrung für sich hat, ist die Einreibung von etwas Küchensalz in den Mund. — Damit indeß die Bürger nicht zu oft in ihrer Ruhe durch solche Personen gestört werden, so machen wir es den Angehörigen derselben zur Pflicht, darauf zu sehen, daß besonders diejenigen unter ihnen, die häufig von solchen epileptischen Anfällen ergriffen werden, nicht ohne Noth auf öffentlichen Straßen umher gehen. Sollte das Gewerbe, die Armuth und der Mangel an mitleidigen Verwandten und Freunden diesen Personen nicht gestatten, sich größtentheils in den Häusern aufzuhalten, so werden die Pfarrhauptleute und Heimbürgern sich derselben annehmen, und letztere besonders dafür sorgen, daß dergleichen Unglückliche nicht vom Lande in die Stadt gehen, und sich überhaupt von ihrem Dorfe nicht entfernen.“

---

## XXII. K a p i t e l.

Sorge des Staats für die Rettung der durch  
Verbrennungen am Körper Verunglückten.

---

## §. 1.

Unglücksfällen durch Verbrennungen am Körper muß auf der  
Stelle durch den nächsten herbeieilenden Menschen begegnet werden.

## §. 2.

Verfahrungsart. Hat sich der Mensch am ganzen  
Leibe oder wenigstens an einer großen Oberfläche verbrannt, so ist  
er sogleich in ein kaltes Bad von Wasser und Milch zu bringen,  
oder man macht ihm kalte Umschläge aus Wasser und Milch, oder  
begießt ihn mit Del.

Ist nur ein einziges Glied verbrannt, so überstreicht man  
dasselbe mit Dinte, oder Weinessig mit Butter, oder läßt es in kal-  
tes Wasser tauchen, in welchem Bleiextract und ägender Kalk auf-  
gelöst sind. Wenn der Schmerz durch letzteres Mittel fast verschwun-  
den ist, dann wickelt man den verbrannten Theil in Leinwand  
Bäuschchen, die in eben diese Flüssigkeit getaucht werden, und be-  
feuchtet sie von Zeit zu Zeit damit. In Ermangelung des Blei-  
extracts nimmt man zu diesem örtlichen Bade Kalkwasser, eiskal-  
tes Wasser, oder noch besser Eis. Wenn ein solcher verbrannter  
Theil in kein Bad gebracht werden kann, so befeuchte man ihn  
mittelfst eines Schwammes mit der nemlichen Feuchtigkeit. Die  
Brandblasen öffne man ja erst nach einigen Tagen, und lege dann  
Goulards bleihaltige Wachs salbe auf, oder bestreiche den Theil  
mit einer aus Kalkwasser und Lein- oder Baumöl bereiteten dün-  
nen Salbe.

---

## XXIII. K a p i t e l.

Gesetzliche Bestimmungen für die Rettung  
der durch Verbrennungen am Körper Ver-  
unglückten.

---

## XXIV. K a p i t e l.

Sorge des Staats für die Rettung der Ohn-  
mächtigen.

---

## §. 1.

Da es so oft geschieht, daß Menschen durch so mannigfaltige Veranlassungen in Ohnmacht versinken, so hat der Staat dafür zu sorgen, daß Jedermänniglich wisse, wie diesen Unglücklichen zu begegnen sey.

## §. 2.

Den Zustand des Ohnmächtigen kennt Jeder; daher dürfen wohl die Kennzeichen nicht angeführt werden.

## §. 3.

B e h a n d l u n g s a r t. Ohnmächtige sind sogleich in die freie Luft zu bringen, oder man muß ihnen doch wenigstens frische Luft zuwehen; man befreie sie von allen festanliegenden Bändern und Kleidungsstücken, besprenge sie mit kaltem Wasser, halte ihnen Hirschhorn- oder Salmiakgeist, Knoblauch, Stinkasand, angebrannte Federn vor die Nase; man reibe sie am ganzen Körper, bringe ihnen reizende Klystire bei u. s. w.

## §. 4.

Eine besondere Sorgfalt erfordern Ohnmächtige aus Ver-  
blutungen.

B e r f a h r u n g s a r t. Man legt einen solchen Verunglück-  
ten horizontal in ein luftiges Zimmer; man vermeide jede Wärme  
und Bewegung erregende Behandlung; man gebe bei Lebensäuße-

rungen kalte säuerliche Getränke; bei äussern Verblutungen lege man in Weinessig oder Weingeist getauchte Charpie auf, oder Zunderschwamm, oder verstopfe die Wunde mit zerstoßenem Tischlerleim, Alaunpulver; bei heftigem Nasenbluten stecke man Charpie oder Zunderschwamm, mit Weinessig, Branntwein oder Alaunwasser benetzt, in die Nase, und schlage um den Kopf, die Stirne, das Genick, die Herzgrube Tücher, in kaltes Wasser oder Weinessig getaucht.

## XXV. K a p i t e l.

Gesetzliche Bestimmungen für die Rettung der Ohnmächtigen.

---

## XXVI. K a p i t e l.

Sorge des Staats für die Rettung der Schlagflüssigen.

---

### §. 1.

Da der Schlagfluß den Menschen so plötzlich befällt, und öfters an Orten, wo nicht sogleich ärztliche Hülfe zu haben ist, so muß jeder Mensch wissen, wie er seinem Mitmenschen in dergleichen Anfällen zu begegnen habe.

Diese und dergleichen Kenntnisse sind schon in Schulen der Jugend einzupflanzen, und diese muß sie so ihrem Gedächtniß einprägen, wie andere Religions- und Lebens-Lehren.

### §. 2.

Verfahrungsart. Man entkleide den Verunglückten, wenigstens löse man ihm alle festanliegende Kleider ab; man gebe ihm ein reizendes, mit Küchen Salz versetztes Klystir; man reibe die Schläfegegend mit Hirschhorngest, und halte ihm denselben unter die Nase; man reibe ihn mit warmen Tüchern; man gebe

ihm in Wasser oder Wein mit Bernstein versetzten Hirschhorngeist; man schlage Tücher, mit Wasser, Wein oder Branntwein angefeuchtet um den Kopf; man besprenge Gesicht und Herzgrube mit Wasser, Branntwein, Essig.

## XXVII. K a p i t e l.

Gesetzliche Bestimmungen für die Rettung  
der Schlagflüssigen.

---

## XXVIII. K a p i t e l.

Sorge des Staats für öffentliche Bade-An-  
stalten.

---

### §. 1.

Die Gesundheitsbrunnen und Bäder (Mineralquellen) sind das Eigenthum des gesammten Staates, und sind daher auch von dem Staate zum Nutzen der Staatsbürger herzustellen.

### §. 2.

Sie sind als Institutionen der Humanität im Kriege unver-  
letzlich.

### §. 3.

Neben der Benützung der Mineral-Quelle zum Trinken und Baden, ist auch für die Bequemlichkeit, Ergözung, leichte Erhaltung der Lebensbedürfnisse, und besonders für nahe ärztliche Hülfe und Berathung Sorge zu tragen.

### §. 4.

Der Staat sorgt bei Anlage einer Gesund-Brunnen-Anstalt zuvörderst für die chemische und ärztliche Untersuchung der Bestandtheile und Heilkräfte derselben, und läßt dieselbe alle Jahre erneuern.

## §. 5.

Zur Untersuchung der Mineral = Brunnen und Bäder dienen folgende chemische Axiome:

1. Wenn sich die Lackmustrinktur röthlich färbt, so ist dieß ein Beweis eines gegenwärtigen Neutralsalzes.
2. Wenn Kalkwasser nicht trüb wird, so ist keine freie Vitriol = Säure vorhanden; sonst würde sich Seleniterzeugen und niederschlagen.
3. Kurkuma = Pulver, wenn es das Mineralwasser dunkel = braun färbt, ist ein gewisses Zeichen einer alkalischen Erde.
4. Wenn wässerichter Salmiakgeist unverändert bleibt, so ist kein Kupfer im Mineral = Wasser.
5. Seifengeist, wenn er vom Wasser gerinnt, und die Gerinnung oben schwimmt, so beweiset dieß die Gegenwart salzartiger Verbindungen.
6. Wenn salzsaure Schwererde = Auflösung in das zu untersuchende Wasser getropfelt wird, und es entstehen weisse Streifen, auch bildet sich ein Niederschlag, so ist dieß ein Beweis eines vitriol = sauren Bestandtheils.
7. Wenn bei der Probe mit salzsaurem Quecksilber die Vermischung klar bleibt, so ist kein Schwefel im Mineralwasser enthalten.
8. Salpetersaures Quecksilber, wenn es einen weissen Niederschlag giebt, und etwas Salpeterluft entwickelt, so enthält das Mineralwasser Vitriolsäure.
9. Wenn Weingeist von dem Mineralwasser nichts abscheidet, so ist kein Selenit in demselben vorhanden.
10. Essigsaures Blei, wenn die Mischung davon milchweiß wird, beweist, daß kein Schwefel im Wasser vorhanden ist.
11. Wenn die Mischung mit Weinessig ganz hell bleibt, so ist keine Schwefelleber = Luft gegenwärtig.
12. Wenn eingetropfelte Weinsteinsäure hell bleibt, so ist keine Kalkerde zugegen.
13. Pflanzen = Alkali mit dem Mineralwasser geschüttelt, und es entwickeln sich keine Luftblasen, so ist keine freie Säure in demselben enthalten.
14. Galläpfel = Tinktur ist ein Beweis des Eisengehalts, wenn sie das Mineralwasser anfangs roth, dann blau, und zuletzt schwärzlich färbt.

## §. 6.

Dann wird für die Einfassung und Bedachung des Gesundbrunnens Sorge getragen, damit Sonne, Regen, Schnee, Staub und dgl. abgehalten werden.

Bei der Einfassung und Bedachung hat man alles schädliche Metall, wie kupferne Dächer und Böden, eiserne, mit Blei verlöthete Klammern, bleierne Röhren, sorgfältig zu vermeiden.

## §. 7.

Um den Gesundbrunnen und bei dem Wassers schöpfen ist die größte Reinlichkeit zu beobachten, und durch aufgestellte Personen zu hand haben.

## §. 8.

Sind Wasserleitungen für den Gesundbrunnen erforderlich, so müssen diese aus gemauerten steinernen oder hölzernen Kanälen bestehen, und tief genug gelegt werden.

## §. 9.

Bei der Errichtung der Wohngebäude für die Badegäste ist auf eine gesunde, mäßig erhabne, freie Lage und trocknen Boden, doch in nicht zu weiter Entfernung von der Quelle, aber doch fern von beunruhigendem Getöse von Mühlen und Hammerwerken Rücksicht zu nehmen.

## §. 10.

Der Staat sorgt für den Unterricht der Jugend und des Volks in dem zweckmäßigen Gebrauch der warmen Bäder, oder läßt an die Badeorte die nöthigen diätetischen Regeln öffentlich anschlagen, damit sie Jedermänniglich zur Darnachachtung bekannt seyen.

## §. 11.

Diätetische Regeln für den Gebrauch der warmen Bäder:

1. Man bade niemals bei vollem Magen oder während der Verdauungszeit.

2. Die beste Zeit zum Gebrauch der warmen Bäder ist früh Morgens entweder nüchtern, oder eine Stunde nach mäßig genossenem Frühstück, oder eine Stunde vor dem Mittagessen, oder nach gänzlich geschehener Verdauung.

3. Ein laues Bad soll nicht wärmer als  $18^{\circ}$ . —  $25^{\circ}$ . Reaum. seyn. In Ermanglung eines Thermometers prüfe man

die Wärme des Bades vielmehr mit dem Fuß, als mit der Hand.

4. Man gehe nicht in das Bad, wenn der Körper durch starke Bewegung oder durch den Genuß geistiger Getränke erhitzt ist, auch nicht, wenn eine starke Gemüths = Bewegung vorausgegangen ist.

5. Man verweile in dem Bad nicht länger als eine halbe bis dreiviertel Stunden.

6. Man bewege in dem Bad die Gliedmassen fleißig, und bleibe nicht ganz ruhig in demselben.

7. Man vermeide während des Bades das Lesen, Tobackrauchen.

8. Nach dem Bad hüte man sich sorgfältig vor jeder Erkältung, und trockne sich schnell mit einem flanellenen Tuche ab.

9. Bei trockner warmer Witterung kann man sich nach dem Bad eine mäßige Bewegung in freier Luft machen.

10. Nach dem Bad hüte man sich vor dem Schlaf, aber auch vor anstrengenden Geistesarbeiten, so wie vor Leidenschaften.

#### §. 12.

In jeder Bade = Anstalt müssen Luftzugfreie Vorhallen angebracht seyn, um jede Erkältung nach dem Bade zu vermeiden.

#### §. 13.

Die Bäder selbst sind hoch und geräumig herzustellen, und mit einem Glockenzug zu versehen, um bei unvorhergesehenen Zufällen bald Hülfe und Beistand zu erhalten.

Auch müssen die Fenster der Badezimmer so hoch seyn, daß der Badende ungestört seyn kann, und gegen Morgen sehen.

Die Vorrichtung ist so zu treffen, daß das unreine Wasser beständig abfließt, dagegen frisches immerfort zufließt.

Das Badezimmer muß mit den nöthigen Meubeln und mit dem Wärmeforb versehen seyn.

#### §. 14.

In den Wohnzimmern sollte nur in dringenden Fällen zu baden gestattet werden.

#### §. 15.

Am füglichsten bereitet man die Badwannen aus Eichenholz

mit eisernen Reifen, mit siedendem Del getränkt, und mit Del-  
farbe angestrichen.

Die Badewannen sind 4 Fuß lang,  $2\frac{1}{2}$  Fuß breit, und eben  
so hoch zu bereiten.

Die Einrichtung in den besondern Badezimmern ist so zu  
treffen, daß durch zwei metallene Röhren mittelst der Hähne sowohl  
kaltes, als auch warmes Wasser zugelassen werden kann.

#### §. 16.

Für arme Badgäste ist ein geräumiger, reinlich erhaltner Saal  
herzustellen, so wie ihnen ein eignes, geräumiges Badbehältniß ein-  
zugeben ist. Auch müssen für sie eigne Wärter bestellt, und ihnen  
eine angemessene Kost frei gereicht werden.

#### §. 17.

Von vorzüglicher Wirksamkeit bei Lähmungen, hartnäckigen  
Haut- und Sichtsfrankheiten, Kontrakturen und Verhärtungen sind  
die sulphurischen Schlammäder, wie bereits eine Ein-  
richtung hierzu in den Bädern zu Eilzen besteht. Es wird nem-  
lich der mit sulphurischen Theilen imprägnirte Schlamm der Quellen  
in einen Behälter gebracht, und daselbst durch unterhalb ange-  
brachte Röhren mit heissem Schwefeldunste erhitzt und durchdrungen.  
In diesen Schlamm begiebt sich der Kranke, bleibt eine halbe oder  
ganze Stunde darinn, und nimmt nachher in einer gleich daneben  
stehenden Wanne ein Reinigungsbad.

Die Behälter sind in Zimmern, die erwärmt werden können,  
und wodurch also jede Erkältung nachher verhütet wird.

#### §. 18.

Eine andere Art von Bädern sind die Dampfäder.

Am besten baut man die Gemächer zu Dampfbädern aus ge-  
brannten Steinen.

Zum Aus- und Anziehen sind bequeme Nebenzimmer anzu-  
bringen.

Zu der Entwicklung örtlicher Dampfbäder sind Dampfkessel  
erforderlich. Auf das Abzugs-Rohr desselben können Röhrenleitun-  
gen angebracht werden, welche alle Formen haben, und jede Rich-  
tung anzunehmen im Stande sind. Man kann ein einfaches Rohr  
aufstecken, und dieß in ein Behältniß leiten, aus welchem der  
Kranke athmen, oder worinn ein Theil desselben gebähet werden  
kann.

(S. Reil die Anwendung des Dampfkessels zur Einrichtung örtlicher Qualmbäder. Mit 1 Kupf. Halle. 1809. 8. 28. S.)

§. 19.

Zu den öffentlichen Bade-Anstalten gehören noch die Seebäder.

Sie werden vorzüglich auf Inseln angelegt, weil in der Nähe des Ufers das Meerwasser durch das süße Wasser der aufgenommenen Ströme geschwächt wird.

Wird in offener See gebadet, so sind hierzu Baderböte erforderlich, oder man bedient sich der Baderkutschen, (S. ihre Abbildung in Lichtenbergs göttingischem Kalender von 1793.) in welchen die Badenden mehr oder weniger nach ärztlicher Verordnung vom Wasser umspült werden.

Die Baderkutschen bestehen aus einem länglicht viereckigen Rahne, welcher mit dichter Leinwand überzogen, und bloß nach hintenzu offen ist. Der Kahn ruht auf einem 2 — 2½ Fuß hohen, vierräderigen Gestelle. Ein Mensch von mittlerer Größe kann aufrecht darinn stehen, um sich an- und auszukleiden. Es ist auch eine Bank zum Sitzen in derselben angebracht. An dem offenen Ende befindet sich ein Fallschirm nach Art einer Marquise. Die Baderkutsche wird von darzu bestellten Leuten rückwärts in die See geschoben, so daß das Wasser den Boden beinahe völlig berührt. Der Badende steigt nun entweder hervor, und badet sich frei in der See unter dem Fallschirm, oder er legt sich in der Kutsche zum Baden nieder.

Die schicklichste Zeit zum Gebrauch der Seebäder ist von der Mitte des Julius bis Ende Augusts.

§. 20.

Die Flußbäder, als öffentliche Bade-Anstalten.

In diesem Behuf bedient man sich schiffartiger Gebäude. Die ganze Grundlage eines solchen Gebäudes (Badeschiffs) ist ein einfach eingerichteter Floß, der aus dicken, runden Bäumen zusammengesetzt, und oben mit aufgelegten Brettern gleich gezimmert ist. Dieser Floß steht dem Strome des Flusses qucer gegen über, doch so, daß alle Bäume gerade mit dem Strome zu liegen kommen. Entweder wird er mit starken Ketten am Flußufer festgehalten, oder es werden Pfähle an jeder Ecke des Floßes in den Grund des Flusses eingeschlagen, wo dann der Floß, mit einem Ring an den Pfählen befestigt, nie weichen, und doch

mit dem Wasser auf und nieder gehen kann, je nachdem das Wasser steigt oder fällt.

Auf dem Floße stehen die Badezimmer in zweien Reihen, zwischen welchen auf der Mitte des Floßes der Länge nach ein Gang ist, der mit dem Ufer mittelst einer Brücke zusammenhängt. In jedem Zimmer ist am Boden desselben ein Kasten festgemacht, der ins fließende Wasser hineingeht, und tiefer oder seichter gestellt werden kann.

Die Kästen in den Ferrischen Flußbädern sind 5 Fuß lang, 3 Fuß breit, und  $4\frac{1}{2}$  Fuß tief. Alle Abende werden sie herausgenommen, und vom Schlamme gereinigt. Unten hat jeder Kasten einen festen, aber durchlöcherten Boden. Die Seitenwände bildet hölzernes Gitterwerk, das, so wie den Boden, eiserne Bänder befestigen. Die Badeöffnungen werden so angebracht, daß das Wasser von einem Badeplatz nicht gerade dem andern zufließt. —

Der Ueberbau ist so leicht als möglich, und das Dach besteht aus starker, angespannter Leinwand.

Macht man den Badekasten 3 Klafter lang, und  $1\frac{1}{2}$  Klafter breit, so können mehrere Menschen sich zugleich baden, oder einer darinn schwimmen.

#### §. 21.

Eine jede Bade = Anstalt steht unter der Aufsicht des Medicinal = Beamten, welcher vor der Badezeit die Quelle zu untersuchen und die nöthigen Anordnungen zu treffen, zur Badezeit selbst aber sich von der Einhaltung der getroffenen Vorkehrungen zu überzeugen hat.

#### §. 22.

Zur Badezeit muß an dem Kurort ein gelehrter und ein technischer Arzt, sammt unterrichteten Bade- und Krankenwärtern, und eine mit dem Nothwendigsten versehene Apothecke aufgestellt seyn.

#### §. 23.

Jeder Badegast ist anzuweisen, bei seiner Ankunft dem gelehrten Arzt seine Krankheits = Geschichte zu übergeben, welche der gelehrte Arzt während der Badezeit fortzusetzen verbunden ist.

Der gelehrte Arzt hat überdieß über alle Badegäste ein genaues Tagebuch zu führen, und dasselbe nach beendigter Kurzeit dem Medicinal = Beamten zu übergeben.

## §. 24.

Jede Bade-Anstalt ist mit einem elektrischen Apparat und mit einem metallisch = magnetischen Baquet zu versehen.

## §. 25.

Ferner muß dieselbe mit einer Vorrichtung zum Douche-Bade eingerichtet seyn. Sie ist folgende :

Eine 3 Eimer Wasser haltende tragbare Spritze, welche man mittelst eines Hebels in Bewegung setzt, ist mit einem 8 Fuß langen Schlauche versehen, auf welchem 5 verschiedne Spitzen mit Mündungen von  $\frac{1}{2}$  — 4 Linien im Durchmesser, und eine mit 9 kleinen Löchern durchbohrt, aufgeschraubt werden können.

Die Anwendung geschieht im Bade. Der Badende sitzt nemlich hinter einem Schirm verborgen, und giebt der Mündung der Spritze selbst die gehörige Richtung gegen den leidenden Theil, oder läßt sie von einem andern geben. Die Beweglichkeit des Schlauchs macht es möglich, den Wasserstrahl horizontal oder perpendicular auf den angewiesenen Ort zu leiten.

Mit Hülfe dieser Douche = Werkzeuge kann man durch geschickte Handgriffe ein Tropfbad sowohl, als auch ein Regenschurz-Bad zu Stande bringen.

## §. 26.

Was die Gegenstände anbetrifft, welche an Badeorten den frohen Lebensgenuß erhöhen, so gehören dahin: schattenreiche, mit Ruhebänken versehene Spaziergänge, vor Sonnenhitze und Regenschützende Lauben, Tanzsäle, große Säle zur Leibesübung bei ungünstiger Witterung, zu gymnastischen Spielen, zum Billard = und Regelspiele, zu musikalischen Concerten, zu Schauspielen.

Karten = und Hazardspiele sind an Badeorten nicht zu dulden.

## §. 27.

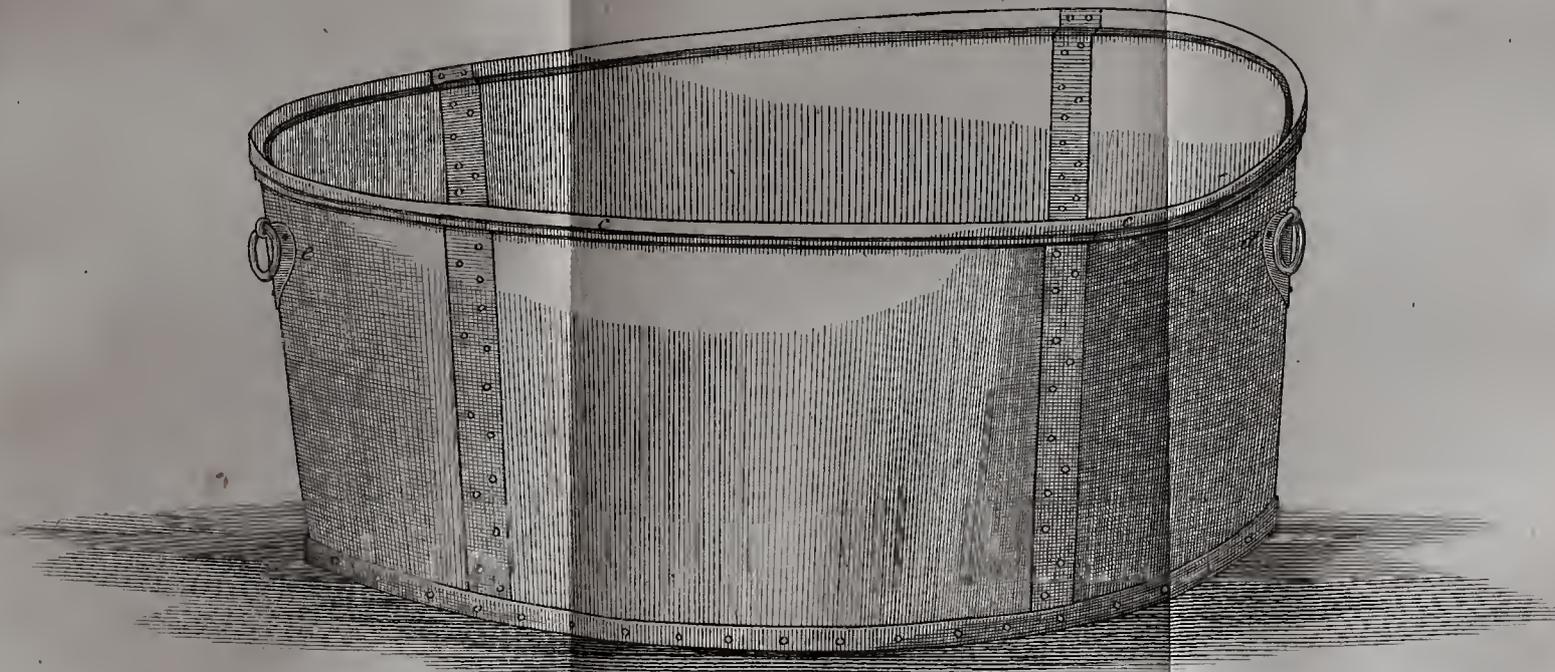
Eine hauptsächliche Sorge muß auf gesunde, ächte, gut zubereitete, wohlfeile Speisen und Getränke gerichtet seyn, und der Medizinal-Beamte hat auf diese Gegenstände sein besonderes Augenmerk zu heften.

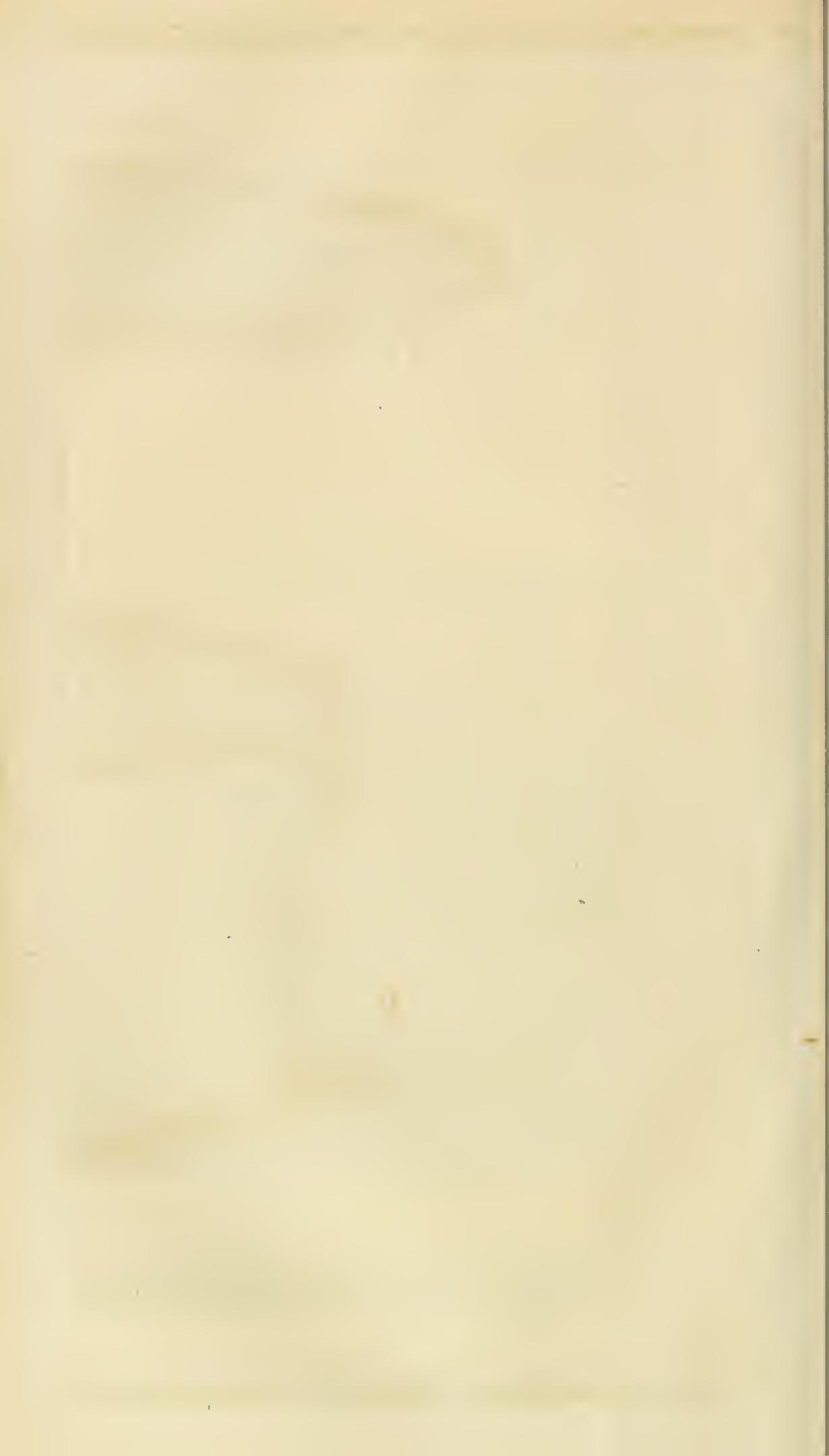
---

B. Der Deckel.



A. Eine Badwanne.





## XXIX. K a p i t e l.

Gesetzliche Bestimmungen in Hinsicht der  
öffentlichen Bade-Anstalten.

Bade-Ordnungen für Baden. (S. J o h n a. a. D. Th. V. S. 18.)

Brunnenreglement für Freientwald.

(S. preußische Edikten = Sammlung vom Jahr 1765. Nr. 62. und Bergius neues Polizei = und Kameral = Magazin. III. B. S. 68. folg.)

Zu Töpliz in Böhmen stiftete Dr. Joh. Dion. Joh n ein Bad = Hospital für in = und ausländische arme Kranke.

Grattenauer über Neutralitäts = Erhaltung und Sicherheit der Bäder und Heilquellen in Kriegszeiten. Breslau. 1807.

J. G. D i n g l e r über Dampf = Apparate u. s. w. S. 88. die Dunstbäder. Fig. 53.

Die Dampf bäder sind in der Türkei und in Rußland in all gemeinem Gebrauch.

Diese t ü r k i s c h e n Bäder sind große steinerne Gebäude, mit Gyps bekleidet, und mit Marmor gepflastert. Ein unterirdischer Heerd heizt alle Zimmer, und verbreitet den Dampf durch viele in den Mauern vertheilte Röhren. Die Wärme steigt hier gewöhnlich auf 30 — 35° R e a u m. Man bringt in dem Dunstkreise längere oder kürzere Zeit, blos mit einem Schurz bekleidet, zu. Die Füße sind mit Socken versehen, um die Wärme des Fußbodens ertragen zu können.

(S c h r e g e r s Balneotechnik. I. S. 170.)

Die russischen Dampf bäder erhalten den Dampf durch kaltes Wasser, welches man auf glühend = heiße Feldsteine gießt, die durch einen Ofen ihre Gluth erhalten.

In Rußland hat man öffentliche und Privat = Dampf bäder.

(S. S a n c h e y Bemerkungen über den Gebrauch der Dampf bäder bei verschiedenen Völkern, insbesondere in Rußland. Memmingen. 1789. 8. 160. S.)

Tolbergs Beschreibung des Sool- oder Salzbadcs zu Eimen bei Salze.

(S. Hufelands Journal der prakt. Heilkunde. 1818. Mon. März. S. 3. folg. und Altenburger allgem. med. Annalen v. Jahr 1818. Mon. Dezember. S. 1650. folg.)

In dem neuerrichteten Gebäude befinden sich, ausser 21 Badekammern, ein Schlammbad mit der Spülwanne, ein Schwizbad mit dem Abkühlungszimmer, und ein kleiner Versammlungs = Saal. Die Badewannen sind von Holz, weil dieses durch das Salzwasser fest wird. Sie sind in den Fußboden gesenkt, theils birnförmig = runde, theils viereckige Behälter, in welche man vermittelst einer Treppe steigt, 6 Fuß lang,  $3\frac{1}{2}$  Fuß breit, 4 Fuß tief, wovon jeder 63 Kubikfuß oder 189 gewöhnliche Eimer Wasser enthalten kann. So lange man sich im Bade befindet, kann man immer frisches Wasser zufließen lassen, weil in den Wannen eine hohle Standröhre von bestimmter Höhe angebracht ist, durch welche das überflüssige Wasser abfließt.

Zum Douchebad befindet sich in jeder Badekammer ein Schlauch von Hanf oder Leder, welcher mittelst der darangedrehten hölzernen Nuß in den darzu angebohrten Hahn gesteckt wird. Durch diesen strömt die Soole in einem feinen Strahl, und kann damit an jeden einzelnen Theil geleitet werden.

Auf ähnliche Weise wird das Regenbad durch den Druck der Soole bewirkt, indem man statt des Schlauchs eine mit einem durchlöcherten Bleche versehene Röhre in die Oeffnung des Hahns steckt, und so das Wasser in Form des Regens auf den sich in der leeren Wanne befindenden Kranken ergießen läßt.

Zu den Schlammbädern wird der Schlamm in einem Kasten gesammelt, über welchen das ganze Jahr hindurch die überflüssige Brunnensoole fließt, und das ihr locker anhängende Eisen größtentheils absetzt. Hinter dem zum Schlammbade bestimmten Zimmer ist ein Vorraths = Kasten angebracht, der täglich gefüllt wird, und aus welchem mittelst einer trichterförmigen Röhre der Schlamm aus einer mit einem Schieber zu verschließenden Oeffnung in die tiefer gelegene Wanne fließt. Er wird nicht durch Dämpfe, sondern mit heißem Wasser erwärmt. Zu jedem Bade wird frischer Schlamm genommen; den gebrauchten läßt man abfließen.

In Hinsicht des Schwizbades befindet sich neben der Schwizkammer

ein erwärmtes und mit doppelten Thüren versehenes Abkühlungszimmer, durch welches der Kranke sich nur almählich der Aussenluft nähert.

Das Erwärmen der Wasche, während der Kranke im Bade ist, wird durch einen langen Zugofen bewerkstelligt, auf dessen mit Rachen belegte Röhren die Wasche gebreitet wird.

S. G. B o g e l über den Nutzen und Gebrauch des Seebades. Nebst der Ankündigung einer öffentlichen Seebade = Anstalt, welche an der Ostsee in Mecklenburg angelegt wird. mit 2. Kupf. I. B. Stendal. 1794. 150. S. 8.

v. H a l e m über die Seebade = Anstalt auf der Ostfriesischen Insel Norderney. Aurich. 1801. 8.

Ueber die Privat = Seebade = Anstalt zu Travemünde. Lübeck. 1803.

1760 legte P o i t e w i n ein von Grund aus zum Baden eingerichtetes Schiff an, 140 Fuß lang, 24 Fuß breit, und 18 Fuß hoch. Das untere Stockwerk war der Länge nach durch einen 5 Fuß breiten Gang in zwei Hälften getheilt. In der Mitte durchbrach diesen Gang ein viereckiger Platz, auf dem sich Defen und Kessel befanden. Dieser Platz trennte auch die Badezimmer des männlichen Geschlechts von den Badezimmern des weiblichen.

Jedes Badezimmer war 9 Fuß lang, und 6 Fuß breit. Im ganzen Schiff befanden sich 33 Badezimmer; die übrigen Abschlüge waren zum ökonomischen Gebrauch eingerichtet. Im 2ten Stockwerk waren 3 Wasserbehältnisse bereit, worrein das Wasser durch Handpumpen aus dem Flusse gehoben wurde. Der erste Behälter war mit Sand gefüllt. Nachdem das Wasser hier durchgeseiht war, lief es in das 2te, und dann in das 3te Behältniß, aus dem es vermittelst Röhren in alle Zimmer geleitet wurde.

Das warme Wasser wurde aus dem Kessel herbeigeführt. In einem Zimmer war eine Douche angelegt, welche ihr Wasser aus dem 2ten Stock empfing.

P. J. v. F e r r o vom Gebrauch des kalten Bades. II. Aufl. Wien. 1790. v. K u r z b e c k. 352. S. in 8.

Ueber meine Badeanstalt an die Einwohner von Frankfurt am Main, v. Dr. K o h l. Fft. am Main. 1801. 8.

### XXX. K a p i t e l.

#### Sorge des Staats für die öffentlichen Gesundheits-Brunnen.

---

##### §. 1.

Die öffentlichen Gesundheits-Brunnen erfordern eine fortwährende Medizinal-Polizei-Aufsicht.

##### §. 2.

Vorzüglich ist darauf zu sehen, daß ihre Kräfte durch Sondernung anderer wilden Wasser erhalten werden.

##### §. 3.

Der Medizinal-Polizei-Aufsicht liegt ob, auf die sorgfältige Fassung, Reinigung und Leitung der Quelle, so wie auf die Versendung der Wasser Bedacht zu nehmen.

##### §. 4.

Bei der Fassung zur Versendung der Mineralwasser ist vorzüglich darauf zu sehen, daß dieselbe nicht bei feuchter, unreiner Luft, an einem heißen Tage, zur Mittagszeit, sondern bei trockner, reiner Luft; an einem kühlen Tage, zur Morgenzeit, bei der Quelle selbst vorgenommen, die Flaschen sorgfältig verkorkt, verpicht, versiegelt und verpackt werden.

##### §. 5.

Ein wichtiger Gegenstand der Staats-Vorsorge ist die Aufsicht auf den Betrug, der mit künstlichen Mineralwasser getrieben wird.

Daher sind die künstlichen Mineralwasser-Fabrikanten anzuhalten, damit der Kranke nicht um Geld und Hoffnung zur Genesung betrogen werde, auf ihr Kunstprodukt ein äusseres Unterscheidungszeichen zu drücken.

Besonders aber sollte bei den öffentlichen Brunnen-Direktionen die Vorkehrung getroffen werden, daß durch ein äusseres, jedes Jahr abzuänderndes Zeichen nebst der Jahrzahl, den Krügen selbst in Thon aufgedrückt, die ächten Mineralwasser von den unächtens sogleich unterschieden werden könnten.

Die Lokal-Polizei-Behörden haben dann diese Zeichen wohl zu untersuchen, und sich die Brunnen-Scheine zur Vergleichung

mit denselben vor dem Verkauf der Mineralwasser vorweisen zu lassen.

§. 6.

Für die Trinkenden ist ein geräumiger Salon herzustellen, um bei regner Witterung dennoch die gehörige Körperbewegung vorzunehmen zu können; für die heitere Witterung muß der Gesundbrunnen = Ort mit schattichten Promenaden versehen seyn.

## XXXI. K a p i t e l.

### Gesetzliche Bestimmungen für die öffentlichen Gesundheitsbrunnen.

---

Marcard's Beschreibung von Pyrmont.

Brandis Anleitung zum Gebrauch des Driburger Bades und Brunnens. Münster 1792. 8.

Fürstlich hessisches Reglement, den Gesundheitsbrunnen bei Hofgeismar betreffend, vom 7. Febr. 1789.

Wie man sich gegen Andere, und sonst bei dem Brunnen zu verhalten hat.

1) Mit Gewehr ist Niemanden erlaubt, an den Brunnen oder in Gesellschaft allda zu gehen, oder wer dem entgegen ist, hat sich es selbst beizumessen, wenn es ihm abgenommen wird.

2) Die Fremden geben ihren Charakter und Namen bei dem Burggrafen an, und erhalten von demselben die Anweisung des Logis und sonstige Beförderung.

3) Darf man in denen Alleen so wenig reiten als in solchen, oder in öffentlichen Plätzen Toback rauchen; wollte aber Jemand Toback rauchen, so muß solcher selbiges auffer den Gesellschaftern und an besondern Orten thun. Wer gegen ersteres handelt, wird darüber angehalten, und wer gegen letzteres handelt, verfällt in zwei gute Groschen Strafe zur Armenbüchse, und wer sich solcherwegen widersetzt, in das duplum mit 5 Albus 4 Heller.

4) Während der Brunnentrinkzeit, und zwar bis nach 9 Uhr, darf sich Niemand mit Wecken und Brod bei dem Brunnen der Gallerie und denen Alleen einfinden, oder ihm wird alles abgenommen.

5) Des Mittags wird präcise 1 Uhr auf dreimaliges Läuten Speisetafel gehalten.

6) Hat bei der Tafel unter den Brunnengästen keine Distinktion statt, und setzt man sich wie man kommt, und wenn einer seinen Platz gezeichnet, darf kein anderer solchen einnehmen. Fremde Angekommene haben sich bei dem Traiteur erst zu melden, damit die ordentlichen Brunnengäste dadurch nicht zurückgesetzt werden, wie dann auch der Traiteur diesen den Platz dazu anzuweisen hat; überhaupt aber werden die Einländer denen Ausländern mit Höflichkeit zuvorkommen. Wenn aber auffer den Kurgästen ganze Gesellschaften besonders speisen wollten, so haben sie solches einen Tag vorher bei den Traiteurs zu bestellen, damit sie ordentlich bewirthet werden können.

7) Ist zwar täglich bei der Tafel Music, es werden aber nur Mittwochs und Sonntags die Musikanten dagegen von denen Brunnengästen nach Belieben regalirt, weßhalb das Notenbuch umher gehen wird.

8) Die Musikanten, so bei dem Brunnen die Aufwartung machen, müssen sich, ehe sie spielen, bei einem zeitigen Burggrafen melden.

9) Mittwochs und Sonntags hat der Brunnenmeister an denen Tafeln für die armen Brunnengäste eine Beisteuer zu sammeln, und wird ein jeder ohnehin denen armen Kranken nach Vermögen beizusteuern geneigt seyn.

10) Wird wöchentlich aus solcher Armenbüchse denen armen Presthaften zweimal, nemlich Dienstags und Sonnabends, eine Beisteuer mitgetheilt, und solche nach eines jeden Umständen bestimmt, auf Quittung ausgezahlt und berechnet; alle arme Kranke aber, welchen der Brunnen-Medicus die Kur nicht gerathet findet, werden sogleich abgewiesen, und beim Brunnen nicht gelitten. So wie

11) alles Betteln beim Brunnen durchaus nicht gelitten, und dergleichen Bettelleute Innhalts der Armenordnung sogleich zurückgewiesen werden.

12) Denen Domestiquen wird das Mittagessen zwischen ein und zwei Uhr Nachmittags gereicht.

13) Das Tanzen geschieht gewöhnlich in denen Gallerieen, und wird ein jeder sich von selbst zu bescheiden wissen, wie weit er, ohne Verdruß zu haben, sich deßhalb einlassen könne. Auf

denen öffentlichen Sälen wird das Tanzen nur bis um die ordentliche Abendessenzeit gestattet.

14) Die Pharao = sowohl große als kleine Banque wird in der Gallerie gehalten, außer derselben aber sind alle Hazardspiele Innhalt's derer deßfalls ergangenen Verordnung gänzlich verbothen.

15) In denen Alleen ist das Spazieren, Caffee = Wein u. Trinken, auch Spielen erlaubt, doch daß dabei ganz keine Unordnungen vorgehen dürfen.

16) Wird zwischen 7 und 8 Uhr, nach vorherigem dreimaligem Läuten, zu Abend gespeist.

17) Um 10 Uhr muß in den Alleen und Brunnen alles still und ruhig seyn, wer alsdann noch auffeyn oder tanzen will, hat sich an einen abgelegenen Ort, wo die Brunnengäste nicht gestört werden, zu begeben.

18) Sonntäglich zwischen 10 und 11 Uhr wird Gottesdienst in der Gallerie gehalten, und das gesammelte Opfergeld denen armen Kurgästen zum Besten ausgetheilt.

19) Wer verlorne und gefundene Sachen nicht sogleich beim Burggrafen angezeigt, hat, daß er Innhalt's derer emanirten Landesgesetze auf's härteste bestraft werde, zu gewarten; derjenige, welcher etwas verloren hat, thut davon dem Burggrafen alsbaldige Anzeige.

20) Wird das Brunnenwasser von dem Brunnenmeister nach Verlangen gereicht, und darf Niemand mit unsaubern Händen, Gläsern oder andern Gefäßen zum Selbstschöpfen zu dem Brunnen einfahren.

21) Die Krämer und Handelsleute haben ihre Boutiquen sauber und rein zu halten, und vor den Kaminen nicht zu kochen oder Caffee zu brennen, und haben dieselben wegen der Boutiquen bei dem Burggrafen sich zeitig zu melden.

22) Wer baden will, hat solches in Zeiten dem Brunnenmeister anzuzeigen, und derjenige, welcher kurtmäßig des Badens sich bedienen will, sich zuvor beim Brunnen = Medico zu melden; der dann das Nöthige darunter besorgen, auch die Zeit und was sonst am nützlichst = und zuträglichsten ist, bestimmen, und einem jeden hierunter nach Standesgebüht gern und willig aufwarten wird, diejenigen aber, welche nicht bei dem Brunnen logiren, so wie auch Domestiquen, haben vorher bei dem Burggrafen das Bad gegen

ein Zeichen zu bezahlen, und dem Brunnenmeister solch Zeichen darüber einzuliefern, wie dann auch überhaupt der Brunnenmeister ohne Vorwissen des Brunnen-Medici keinen ins Bad nehmen darf.

23) Ein jeder bei dem Brunnen Logirender hat vor seiner Abreise die im Gebrauche gehaltenen Meubles an den Burggrafen abzuliefern, und wegen gehaltenen Logis und Bäder Richtigkeit zu machen; die Logis-Taxen sind deshalb vor allen Logementen öffentlich angeschlagen, und für ein Bad in den Badekammern, wozu ein jeder zu dem vom Brunnenmeister zurechtgemachten Bade zwei reine Badetücher und ein Kaminfeuer erhält, und eine Stunde lang badet, wird 5 Albus 4 Heller, für Douche-Bad aber und für ein Fußbad 2 Albus 8 Heller bezahlt. Die Schlüssel zu den Abtritten werden von dem Brunnenmeister erhalten und demselben wieder zugestellt.

24) Das Verfüllen und Verfahren des Brunnenwassers wird ohne Erlaubniß vom Hofkammerrath Koch, oder in dessen Abwesenheit ohne vorherige Anzeige beim Brunnenmeister nicht gestattet, und wird dieser darunter das Weitere besorgen.

25) Taschenspieler und derley Arten Leute werden ohne Bewilligung gedachten Hofkammerraths Koch nicht zugeassen, wie dann auch kein gefährlich Kranker oder mit äußerlichen Schaden Behafteter bei die Brunnenquelle gelassen, auch nicht gestattet wird, daß allda verkauft und gespielt werde.

26) Dürfen die in den Alleen heckende Vögel nicht ausgehoben oder beschädigt, auch darf in den Brunnen-Revieren kein Gewehr losgeschossen werden.

27) Ueberhaupt hat bei dem Brunnen ein jeder nach der bekannten Verordnung wegen des Burgfriedens sich zu achten.

28) Da von vielen Kurgästen Beschwerden geführt worden, daß sie sowohl an den Brunnentafeln, als des Nachts im Schlaf durch die herumlaufenden Hunde belästigt und beunruhigt werden, so wird ein jeder, der einen Hund mitbringt, sich selbst bescheiden, solchen in seinem Zimmer zu behalten, und nicht herumlaufen zu lassen.

29) Sollte Jemand über ein oder anders gegründete Beschwerden zu führen haben, so hat er sich deßfalls an den Hofkammerrath und Hofintendanten Koch, dem die besondere Direction des Hofgeismarschen Gesundbrunnens Höchsten Orts gnädigst

übertragen worden, zu wenden, und alle mögliche Gerechtigkeit zu gewärtigen.

Cassel, den 27. Februar 1789.

Fürstl. hess. Ober = Rentkammer daselbst.

In Wien müssen die Kaufleute, welche mit Mineralwasser handeln wollen, sie bei der Ankunft durch den Dekan der medizinischen Fakultät oder durch den Physicus besichtigen und prüfen lassen. Die den Herbst noch übrigen Vorräthe werden ebenfalls durchgesehen. (S. Ferros Samml. II. S. 193.)

Planche giebt einen Apparat an, um das Wasser mit dem fünffachen Theile seines Umfanges mit kohlensaurem Gas anzuschwängern. S. Pharmacope générale par C. V. Brugnatelli. Paris 1811. Pl. III. Fig. I.)

Anweisung, auf eine wohlfeile Art künstliche Mineralwasser zu machen. Berlin 1791. 24. S. 8. mit 1 Kupfer.

Jakob Zieglers Bemerkungen über gemeines Wasser, und besonders über natürliche und künstliche Mineralwasser. Winterthur 1799. 68. S. 8.

## XXXII. K a p i t e l.

Sorge des Staats für die Errichtung der Institute zum Behuf der Ausübung der Medizin.

### §. 1.

Zum Behuf der Ausübung der Medizin gehören folgende Institute: die Apotheken, die Krankenhäuser, die Krankenbesuch = Anstalten, die Krankheits = Affekuranz = Anstalten, die Viehkrankheits = Anstalten, die Aufsicht über die Puscherei in der Heilkunde.

### §. 2.

Alle diese Institute hat der Staat in der größtmöglichen Vollkommenheit herzustellen, und für ihre Aufrechthaltung zu wachen, da das gesammte Staatswohl mit diesen in so genauer Verbindung steht.

## XXXIII. K a p i t e l,

## Die Apotheken.

## §. 1.

Bei den Apotheken kommt in Betrachtung:

1. die Apotheke selbst mit dem chemisch = pharmazeutischen Laboratorium;
2. das Dispensatorium;
3. die Arzneiwaaren = Taxe;
4. die Untersuchung der Apotheken.

## §. 2.

Auf dem Lande hat auf 8 Quadratstunden eine Apotheke zu bestehen; in den Städten ist auf 4000 Seelen eine Apotheke zu rechnen.

## §. 3.

Die Errichtung einer Apotheke beruht auf einer landesherrlichen Real = Conzession; die Regierung wird daher auch dafür sorgen, daß eine solche Apotheke nur von einem geschickten, wissenschaftlich gebildeten, legal geprüften und approbirten, aber auch rechtschaffenen und gewissenhaften Pharmaceuten besetzt werde, es sey nun in der Eigenschaft als eines Vorstandes, oder in der eines Provisors.

## §. 4.

I. Die Apotheke selbst mit dem chemisch = pharmaceutischen Laboratorium.

Eine Apotheke muß an einem freien, hellen, trocknen, gegen Mitternacht gelegnen Orte errichtet seyn; sie muß mit feuerfesten Gewölben, einer Materialienkammer, einem feuerfesten Laboratorium, einer Instrumenten = und Stoßkammer, geräumigem Keller, Magazinen und Böden, und mit einem Blitzableiter versehen seyn.

S. J. Stoll staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinalwesen. II. Theil. Zürich 1812. S. 301 nebst der Handzeichnung.

Die Offizin selbst sey hoch und geräumig, mit einem Tisch zum Handverkauf und einem Receptirtisch wohl bestellt; sie stelle ein Quadrat vor.

Die Reposituren müssen so eingerichtet seyn, daß sie erforderlichen Falls abgenommen, und leicht transportirt werden können.

Die Materialkammer muß hell, geräumig und trocken seyn; die hier aufbewahrten Arzneikörper sind, so wie in der Offizin, mit ihren Benennungen zu bezeichnen, jedem sein besonderes Behältniß einzuräumen, und alphabetisch zu ordnen.

In der Materialkammer müssen Waagen und Gewichte gehalten werden, um die Standgefäße der Offizin nicht bloß nach Gutdünken zu füllen.

Der Kräuterboden muß geräumig, trocken und luftig seyn.

Der Keller sey gewölbt, so wie das Laboratorium; letzteres sey mit Steinplatten belegt, feuerfest, mit einem guten Rauchfange versehen, hell, trocken, luftig und geräumig. Nützlich ist es, wenn das Wasser aus einem nahen Brunnen gleich in das Kühlfaß geleitet werden kann. — Am Anfange des Kaminmantels sind Hacken befestigt zur Aufnahme der Feuerzangen, der Feuerwedel, Blasebälge u. d. gl. — Der Kohlenbehälter bestehe in einem feuerfesten Gewölbe mit einer blechernen Thür.

Der große Nutzen und die häufigere Anwendung des Eises in vielen Krankheiten macht die Aufbewahrung desselben für wärmere Jahreszeiten nothwendig, und es sollte keiner Apotheke von einigem guten Rufe ein Vorrathsort für Eis fehlen. Mit Recht dürfte daher eine gedrängte Angabe, wie eine Eisgrube oder ein Eiskeller anzulegen sey, hier eine Stelle verdienen.

Man ist entweder Willens, eine dauerhafte und natürlich kostspieligere, oder eine mit sehr geringen Kosten verknüpfte, aber auch weniger solide Eisgrube zu errichten. In jedem Falle ist es nothwendig, eine nach Norden liegende von Bäumen oder von einem Gebäude beschattete Stelle zu wählen. Ueberdies muß diese nicht zu tief liegen, damit man bei dem Graben nicht auf Wasser gelangt. Sehr gut ist es daher, wenn man einen Hügel oder Berg dazu bestimmen kann. Ueberdies muß die Eisgrube nicht zu weit vom Wasser entfernt seyn, damit man sie im Winter mit Bequemlichkeit füllen kann.

Um einen dauerhaften Eiskeller zu erbauen, lasse man nun eine viereckige, trichterförmige, verhältnißmäßig tiefe Grube (z. B. 24 Schuh breit und lang und 36 Schuh tief) machen.

Am Grunde der Grube wird ein Roost von Erlenholz gelegt, damit das Wasser vom Eise abfließen kann. Die trichterförmiger Wände werden entweder mit starkem Eichenholze gefüttert, oder ausgemauert. Oben wird die Grube mit Steinen zugewölbt, oder mit Holz überlegt. In beiden Fällen wird die Grube nun mit Lehm oder Erde so bedeckt, daß dadurch ein Hügel entsteht. Eine kleine Thüre wird an der Mitternachtsseite angebracht. Noch besser ist es, wenn die erste Thüre Flügelwände hat, und an dieser noch eine Thüre befindlich ist.

Eine wohlfeilere Bauart einer Eisgrube ist folgende: In einem, wo möglich erhabenen und nördlich gelegenen trocknen und beschatteten Orte wird eine etwa 2 bis 3 Schuhe tiefe Grube gegraben. Ueber diese wird Holz so dicht gelegt, daß das Eis darauf ruhen kann. Zur Ableitung des vom Eise abfließenden Wassers zieht aus der Mitte der Grube ein schmaler, mit Steinen ausgelegter und mit Rasen bedeckter Graben nach der tiefer liegenden Gegend. Jetzt werden reine starke Eisstücke in einem viereckigen Stöße so aufgesetzt, daß man zwischen jede Schicht etwas Küchensalz oder Salpeter streut. Um zu vermeiden, daß das Eis nicht naß in die Grube kommt, wird es bei starkem Froste gesammelt. Nach diesem wird der Eisstoff mit Stangen oder Bauholz im Vierecke,  $1\frac{1}{2}$  Schuh vom Eise entfernt, umgeben, und diese Decke mit Reissig dicht belegt. Zur Deffnung dient ein 14 bis 18 Schuh langer, schmaler, niedriger Gang. In diesem sind zur Abhaltung der äußern Luft 2 — 3 von Stroh geflochtene, vom nämlichen Holze gefertigte Thüren in gleichen Zwischenräumen angebracht. Das Gerüst des Ganges und der Eisbehälter wird nunmehr mit durren Tannadeln überschüttet, oder noch besser mit Stroh dick bedeckt.

Jede Apotheke muß einen eigenen vollständigen pharmazeutischen Apparat besitzen. Dieser besteht: in Reverberir-Schmelz- und Blasen-Ofen, Dampfkochofen, Destillir- und Digestions-Gefäßen, Schmelztiiegeln, Mörsern, Reibschalen, einer pneumatischen Wanne, einem Wouefischem Apparat, in Pressen, Schneidbrettern, Spateln, hölzernen Löffeln, Waagen, Trichtern, Durchschlägen, Sieben, Pillen-Maschinen, Filtrirhüthen, Gläsern aller Art, Durchsiehetüchern u. s. w.

S. J. G. D i n g l e r Beschreibung und Abbildung mehrerer

Dampf-Apparate. Augsburg 1818. S. 32. V, Beschreibung der Abbildung des Dampfkoch-Ofens für die Zubereitung der Heilmittel in den Apotheken, und S. 70. folg. X. von der Benützung der Wasserdämpfe zu pharmazeutischen Einrichtungen.

Alle Arznei- Behältnisse und Zubereitungs- Instrumente sind aus einem, die Kräfte der in ihnen enthaltenen oder bearbeiteten Körper nicht zu verändern vermögenden Materiale zu fertigen, daher sind alle aus Kupfer, Messing, Zinn, Blei bestehende Geschirre sowohl aus den Apotheken, als auch aus den Laboratorien zu verbannen, und mit eisernen, marmornen, gläsernen, hölzernen, hornenen, serpentinsteinernen, elfenbeinernen, porcellanenen, gut gebrannten irdenen, steinernen zu vertauschen.

Alle Aufbewahrungs- Gefäße der Arzneien sind mit Delfarben zu signiren, nach dem Alphabet zu ordnen, und mit deutlichen und ausführlichen Benennungen zu bezeichnen, und auf der einen Seite mit der gewöhnlichen ältern Benennung, auf der andern Seite mit der neuern Nomenklatur zu versehen.

Waagen und Gewichte müssen nicht nur genau justirt, sondern auch, so wie die Löffel, Spatel und übrigen Geschirre, stets reinlich erhalten werden.

Für die Dispensirung von Arsenick, Sublimat, von verkäuflichen metallischen Farben und andern giftigen Körpern sind eigne, wohl verschlossene Waagen, Gewichte, Reibschalen u. s. w. zu halten, und diese Körper sind in eignen, stets verschlossenen Schränken aufzubewahren.

Allen narkotischen und in kleiner Dosis stark wirkenden Arzneikörpern, sowohl einfachen, als zusammengesetzten, müssen besondere Plätze zur Aufbewahrung angewiesen werden, wie den Bereitungen aus Arsenick, Quecksilber, Spießglanz, Opium, Höllenstein, den Canthariden, den giftigen und narkotischen Pflanzen-Extrakten, dem Canthariden-Pflaster, den giftigen und narkotischen Pflanzen selbst u. s. w.

Die Arzneikörper sind in alphabetischer Ordnung nach ihrer verwandten Form aufzustellen, so daß die Wasser, Oele, Salben, Naph'then, Pulver, Kräuter, Rinden, Wurzeln, Blumen, Saamen, Extrakte, Tinkturen, Salze u. s. w. jede einen besondern Raum einnehmen.

In Hinsicht der Bereitung der Arzneien sind diejenigen Rezepte, auf welchen Eile bemerkt wird, und die mit cito, statim u. s. w. bezeichnet sind, vor allen andern sogleich zu fertigen, die übrigen sind nach ihrer Zeitfolge, wie sie in der Apotheke einlaufen, ohne irgend einen Aufschub in der kürzesten Zeitfrist, und, bei andern dringenden Geschäften jedoch längstens innerhalb eines Zeitraums von zweien Stunden zu bereiten und abzugeben; Pillen und andere Arzneien, deren Bereitungs-Zeit auf der Arzneiformel bezeichnet ist, können hievon eine Ausnahme machen.

Damit die Repetitionen der Arzneien so viel als möglich gleichförmig ausfallen, so hat derjenige, welcher die Arznei zum erstenmal besorgt hat, auch die jedesmal verlangte Repetition derselben über sich zu nehmen.

Es soll nicht nur auf die Signatur jedesmal der Name und Charakter des Hauseigenthümers, wohin die Arznei geht, vollständig, wie dieß auf dem Rezept selbst bemerkt ist, zu stehen kommen, sondern es soll auch am Rande der Signatur oder auf der Rückseite derselben, jedesmal der Name desjenigen, der die Arznei bereitet hat, beigefügt werden, damit man sich an diesen halten könne, wenn in Bereitung der Arznei irgend eine Irrung sollte vorgegangen seyn.

Um einer nachtheiligen Verwechslung vorzubeugen, sind die zum äußerlichen Gebrauch bestimmten Arzneien durch irgend eine in die Augen fallende Unterscheidung, z. B. durch einen blauen oder andersfarbigen, jedoch jederzeit sich gleich bleibenden Umschlag zu bezeichnen.

Der Apotheker muß sich ein Defektbuch (Elaborationsbuch) halten, worein er diejenigen Arznei-Präparate und Zusammensetzungen einträgt, die er für die Offizin anfertigt. Es darf in keiner Apotheke fehlen, und muß genau geführt werden. Ein solches Buch muß über die Ausbeute, den Verlust und die Kosten bei den pharmazeutischen Arbeiten genaue Auskunft geben, und nicht bloß aus einem trocknen Namens-Verzeichnisse bestehen.

### §. 5.

#### 2. Das Dispensatorium. (Pharmacopoe.)

Es muß bloß eine durch Beiträge und Vorschläge aller Sachkundigen des Landes gesammelte, dann revidirte Vorschrift enthalten, welche Arzneien in der Apotheke vorrätzig, und wie sie

Bereitet seyn sollen. Auch müssen die Benennungen (Nomenklatur) gesetzlich bestimmt werden.

Die im Dispensatorium vorgeschriebnen Arzneikörper müssen in bester Qualität und in angemessener Quantität angeschafft werden und vorräthig seyn.

Der Pharmaceute hat alle im Dispensatorium vorgeschriebene Präparate und Komposita selbst zu verfertigen, und nach der im Dispensatorium vorgezeichneten Vorschrift zu bereiten.

Will der Pharmaceute eine von der Landes-Pharmacopoe abweichende Bereitung eines pharmaceutischen Präparats versuchen, so hat er dieß dem Medizinal-Beamten anzuzeigen, welcher entweder schriftlich seine Einwilligung hierzu giebt, oder selbst bei der Bereitung gegenwärtig ist. Denn die Landes-Pharmacopoe (Landes-Dispensatorium) ist eigentlich ein polizeiliches Gesetzbuch über den Arznei-Vorrath der Apotheker, in welchem genau die Beschaffenheit eines jeden Mittels gesetzlich bestimmt, oder die Kennzeichen der Aechtheit und Güte festgesetzt, und der Apotheker verantwortlich gemacht wird, wenn er Arzneien dispensirt, welche nicht die gesetzliche Beschaffenheit haben.

In Hinsicht des Dispensirens der Arzneien darf sich der Pharmaceute, bei einem ihm scheinbaren Irrthume des Arztes in der Vorschrift, keine eigenmächtige Abänderung, auch keine willkürliche Erklärung einer ihm unleserlichen Schrift erlauben, sondern er muß sich eine genauere Angabe des ihm anstößigen Rezeptes erbitten.

Jedes Rezept, das ein öffentliches Dokument darstellt, soll mit dem Datum und Jahr, mit dem Namen des Kranken, mit der Vorschrift zur Gebrauchsart, mit der Unterschrift des Arztes versehen seyn.

Auf der Etiquette ist der Name des Kranken, die Gebrauchsart der Arznei, und zwar nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben Datum und Jahr, so wie der Name des Verfertigers der Arznei, und der Betrag der Arznei zu bezeichnen.

Arzneien, die zum äußerlichen Gebrauch bestimmt sind, müssen zu ihrer leichtern Unterscheidung durch gewähltes gefärbtes Papier bei der Signatur kenntlich gemacht werden, wie schon oben erwähnt ist.

In den Arznei-Vorschriften müssen die Ingredientien, das Gewicht und die Quantität des Gewichts nicht mit Zeichen oder

Zahlen, sondern mit Worten und Buchstaben bezeichnet und ausgedrückt seyn.

Jede Arznei-Verschreibung muß sich an die Nomenklatur des Landes-Dispensatoriums halten.

Uebrigens sollen die Rezepte von gleichem Formate seyn, die Hälfte eines halben Bogens betragen, und mit dem Wasserzeichen-Rezept-Papier versehen seyn.

Das Dispensatorium zerfällt in:

- 1) die einfachen Arzneimittel;
- 2) in die präparirten und
- 3) in die zusammengesetzten.

1) Die einfachen Arzneimittel sind in alphabetischer Ordnung aufzuführen, und nach den Kriterien, die sie von andern unterscheiden, zu bezeichnen.

In einer Landes-Pharmacopöe können bloß solche einfache Arzneikörper eine Stelle finden, die Vernunft und Erfahrung als bewährt befunden hat.

2) Die chemischen Präparate sind in wissenschaftlicher Ordnung vorzutragen.

Ihre Bereitungs-Art ist auf eine kurze, deutliche, genaue und einer geläuterten Chemie entsprechende Art zu bestimmen.

3) Die zusammengesetzten Arzneimittel.

Ihre Anzahl ist sehr zu beschränken.

Das allgemeine Landes-Dispensatorium ist bloß allein in lateinischer Sprache abzufassen.

Es ist von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen.

§. 6.

### 3. Die Arzneiwaaren-Taxe.

Die Arzneiwaaren-Taxe unterliegt einer alljährlichen von dem Medizinal-Departement und dem Medizinal-Tribunal zu veranstaltenden Revision und Abänderung, nach dem jedesmaligen Einkaufs-Preise der einfachen Arzneikörper.

Die Basis zur Regulirung der rohen, eine bloße mechanische Zubereitung erfordernden Arzneiwaaren-Taxe sind die nach den Herbstmessen von den großen Handlungs-Plätzen ausgegebenen Preis-Kourante.

Dem Apotheker kommt nach diesen von den einfachen Arzneiwaaren ein Vortheil von Sechszig vom Hundert zu gute.

Von den zubereiteten und zusammen gesetzten Arzneimitteln (medicamenta praeparata et composita) darf der Apotheker, neben obigen Sechszig vom Hundert, noch andere Sechszig, also im Ganzen Hundert und zwanzig vom Hundert in Ansatz bringen.

Wenn die Rechnung für einzelne Arzneiformeln auf Pfennige hinausläuft, so soll ein Kreuzer dafür angelegt werden; was unter einem Pfennig ist, wird nicht berechnet.

Einzelne, im Arzneihandel nicht vorkommende Artikel, z. B. inländische Kräuter, Blumen, Saamen, Früchte, Fette, Eier, Milch u. s. w. verändern ihren Preis nach den Lokalitäten.

In Hinsicht der Arbeiten der Apotheker, und dessen, was zur Dispensirung der Arzneimittel erforderlich ist, dürfte folgende Norm bestehen:

Für die gewöhnliche Kochung einer Quantität von 2 ℔. . . . .	4 kr.
Jedes Pfund darüber bezahlt noch . . . . .	2 =
Für die Kochung einer Quantität von 1 — 2 ℔. bis zur Verminderung der Hälfte . . . . .	6 "
Jedes Pfund darüber zahlt noch . . . . .	3 =
Für jedes Pfund Molken-Bereitung ohne Klarifikation . . . . .	6 =
Für jedes Pfund Molkenbereitung mit Eiweiß geläutert . . . . .	12 =
Für Emulsion-Bereitung das Pfund . . . . .	4 =
Für Infusion und Digestion in der Wärme jedes Pfund von 1—6 Stunden . . . . .	4 =
von 6—12 Stunden . . . . .	8 =
von 12—24 Stunden . . . . .	12 =
Für die Digestion in der Kälte, sie mag lange oder kurz dauern, an Quantität viel oder wenig betragen . . . . .	3 =
Für die Mischung einer Latwerge von 1—6 Unzen . . . . .	3 =
von 6—12 Unzen . . . . .	6 =
Für die Mischung einer Pillenmasse und ihre Formation, jedes Quent . . . . .	3 =
Für die Mischung der Pflaster von jeder Unze . . . . .	2 =
Für Verfertigung einer Mixture . . . . .	3 =
Für Filtrirung einer Flüssigkeit . . . . .	2 =
Für Mischung eines Pulvers, von jedem Loth . . . . .	1 =
Für Theilung eines Pulvers; jedes Paar . . . . .	1 =
Für die Solution eines Salzes oder Extracts . . . . .	1 =

Für Bereitung von Spezies und Kräutern, Wurzeln u. s. w. die Unze . . . . .	1 fr.
Für ihre Theilung; jedes Paar . . . . .	1 "
Für Bereitung und Mischung einer Salbe; jede Unze . . . . .	2 "
Für papierene Kapseln zu Pulvern von 2—6 Stück . . . . .	1 "
von 6—12 Stück u. s. w. . . . .	2 "
Für papierne Kapseln zu Spezies von 2—6 Stück . . . . .	2—3 "
von 6—12 Stück . . . . .	4—6 "
u. s. w. nach ihrer Größe.	
Für Stopfer an jedes Glas und Verbinden desselben . . . . .	1 "
Für besondere Signatur und ihre Ueberschrift . . . . .	1 "
Für Gläser, jedesmal 3 Unzen zu . . . . .	1 "
Für Tiegel, jedesmal 2 Unzen zu . . . . .	1 "
Für Schachteln von 1 Quentchen bis zu 1. Unze . . . . .	1 "
von 1—4 Unzen . . . . .	2 "
von 4—8 Unzen . . . . .	3 "
von 8—16 Unzen . . . . .	4 "
Für die Bereitung einer Tinktur, 1 Unze . . . . .	1 "
Für die Destillation der Wasser, des Essigs, des Branntweins — 1 Pfund . . . . .	12 "

Ueber diesen Gegenstand verdienen gelesen zu werden:

H a n l e Entwurf zu einer allgemeinen und beständigen Apotheker = Taxe mit vollständig ausgearbeiteten und genau berechneten Tabellen. Sft. am Main. 1818.

P. L. G e i g e r Ideen über eine Apotheker = Taxe. Heidelberg. 1819.

Wenn die Regierung aber dem Pharmaceuten einen öffentlichen, gesetzmäßigen Tax vorschreibt, so muß sie auch dafür sorgen, daß derselbe zur Bezahlung seiner liquiden Buchschulden, ohne allen Abzug und Schmälerung, gelange, und das um so mehr, da der Pharmaceute verpflichtet ist, an Arme, wie an Reiche, die Arzneien abzugeben. Ihren Konto = Büchern ist volle Beweisskraft beizulegen. Bei einem Konkurse sind die Pharmaceuten in die erste Klasse der Gläubiger zu reihen.

## §. 7.

## 4. Die Untersuchung der Apotheken.

Diese gehört zu den wichtigsten Obliegenheiten des Medizinal-Beamten, die er jährlich einmal zu unbestimmter Zeit auf die umfassendste Weise vorzunehmen hat.

Der Medizinal-Inspektor wird die Untersuchung der Apotheken bei Gelegenheit seiner Inspektions- = Reisen alle 3 — 4 Jahre verrichten.

Uebrigens aber stehen die Apotheken unter der ununterbrochenen Wachsamkeit der Medizinal-Beamten.

Der Medizinal-Beamte hat über die gepflogene Apotheken- = Visitation ein umfassendes Protokoll aufzunehmen.

Eine polizeiliche Kommission hat bei der Apotheken- = Visitation zugleich mit gegenwärtig zu seyn, und das Untersuchungs- = Protokoll zu unterschreiben, das doppelt ausgefertigt seyn muß.

Der Medizinal-Beamte hat ein Exemplar an das Medizinal- = Departement, das andere an das Medizinal- = Tribunal einzusenden.

### Instruction für den Medizinal-Beamten in Hinsicht der Untersuchung der Apotheken.

I. Der Medizinal-Beamte hat zuerst die Gesamt- = Apotheke in ihrem äußern Zustande in Rücksicht auf Reinlichkeit, Ordnung, Beschaffenheit der Gefäße und Behältnisse, Lesbarkeit der Aufschriften, Stellung der Medikamente, Art ihrer Aufbewahrung und Erhaltung ihrer Kräfte genau zu untersuchen, und alles auf der Stelle zu rügen und zu entfernen, was wider die gesetzliche Ordnung läuft, besonders aber nicht zu gestatten, daß kupferne, zinnerne, bleierne, messingne Gefäße, Waagschaalen u. s. w. gebraucht, sondern dieselben sogleich mit irdenen, porzellanenen, fayancenenen, marmornenen, hornenen umgetauscht werden.

II. Der Medizinal-Beamte untersucht das Laboratorium nebst seinem Zugehör, als den erforderlichen Ofen, den Destillir-Apparat u. s. w. und sieht besonders darauf, ob Sicherheit und Feuerfestigkeit, so wie Unschädlichkeit, besonders beim Destillir-Apparat, statt finde.

III. Er prüft genau die einfachen in der Materialkammer befindlichen Arzneimittel nach allen ihren Unterscheidungs = Merkmalen, bemerkt die äussere Einrichtung der Materialkammer in Hinsicht auf Ordnung und Stellung der Arzneiwaaren.

IV. Er unterwirft in dem Keller die Wasser und Säfte einer genauen Prüfung in Hinsicht ihrer Qualität und Quantität.

V. Auf dem Kräuterboden prüft er die Güte, Bezeichnung, Aufbewahrungsart, Menge der vorhandnen Kräuter, Wurzeln u. s. w.

VI. Der Medizinal-Beamte hat nun die Landes = Pharmacopöe vor sich zu nehmen, und alle darin bezeichneter Arzneimittel der Reihe nach durchzugehen, nach ihrer Aechtheit oder Verfälschung durch die Sinne und durch die Reagentien zu prüfen, ihre vorhandne Quantität zu bemerken, die Aufbewahrungsart anzuführen, und alles Vorgefundne in dem Protokoll umständlich zu bemerken. Verfälschte, verdorbene, unächte, nicht nach Anleitung der Landes = Pharmacopöe bereitete Medikamente hat er sogleich unter Siegel zu legen, so wie unrichtige, verfälschte oder der Gesundheit schädliche Geräthschaften auf der Stelle zu confisciren.

VII. Der Medizinal-Beamte läßt sich das Defektenbuch vorlegen, und untersucht, ob dasselbe von Monat zu Monat richtig fortgeführt worden ist.

VIII. Mit diesem vergleicht er das Tag = oder Elaborations = Buch, und sieht, ob Maaß und Gewicht der gebrauchten rohen Stoffe, die Summe des Edukts und Produkts, und die Prüfung durch Reagentien gehörig angedeutet sind.

IX. Gleicherweise durchsieht er das Kontobuch, um die gewissenhafte Einhaltung der Arzneiwaaren = Taxe daraus zu erschen.

X. Er läßt sich das Faktura = oder Waaren = Rechnungsbuch vorlegen, und prüft durch Vergleichung der Handlungs = Briefe, ob die Zeit des Empfangs der Arzneiwaaren nebst Bestimmung des Beziehungs = Ortes, des Maaßes, Gewichtes und des Preises genau angegeben sind.

XI. Die Untersuchung des Rezeptbuches ist ein sehr wichtiger, zu berücksichtigender Gegenstand. In diesem sollen alle eingegangnen Recepte copirt seyn.

XII. Eben so wichtig ist die Erforschung des Giftbuches, welches die Kontrolle über den Giftverkauf darstellt.

Alle diese Bücher müssen von gleichem Formate, in folio, paginirt, und, um öffentlichen und gerichtlichen Glauben zu haben, von den competenten Ortsbeamten am untern Rande eines jeden Blattes paraphirt seyn.

XIII. Er untersucht vorzüglich noch die Gewichte, ob sie in reinlichem und nicht abgenütztem Zustande beschaffen sind, und ob überall das Landes-Apotheker-Gewicht angewandt werde.

XIV. Er prüft die sorgfältige Aufbewahrung sowohl der directen, als auch der indirecten Gifte, bemerkt die zu ihrer Dispensirung eigens bestimmten Waagen, Gewichte, Mensuren, Mörfel, Löffel.

XV. Er untersucht die Stoßkammer, die immer von dem Laboratorium getrennt seyn muß.

XVI. Zuletzt befaßt er sich mit dem Personal der Apotheke, und untersucht die Geschäfts-Verwaltung des Inhabers der Apotheke, so wie seiner Gehülfen, der Pharmaceuten.

## XXXIV K a p i t e l.

## Gesetzliche Bestimmungen über die Apothecken.

Die Einrichtung des Apothekerwesens im Occident ist so alt, als die Medizin der Araber, und sie ist durch diese in das Abendland übergegangen.

Schon in der letzten Hälfte des achten Jahrhunderts kommt in den Geschichtsbüchern der Araber der Name Apotheker vor. — In den Apotheken der Araber waren einfache und zusammengesetzte Arzneimittel vorhanden, und die Apotheker der Araber waren in der Kunst, die Arzneien zu verfälschen, oder statt der verlangten Arzneiwaaren andere zu verkaufen, schon recht gut bewandert.

Im mittlern Zeitalter war, wenigstens in Stalien, die Zubereitung und der Verkauf der Arzneimittel unter zweierlei Personen getheilt, nemlich unter den Confectionariis und unter den Stationariis. (S. constit. Frider. II. Imp. apud Lindenbrog.)

Die ersten sichern Spuren von Medizinal-Apotheken findet man in Deutschland zu Ende des 14ten Jahrhunderts.

(Ueber die Geschichte der Apotheken s. Beckmanns Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. II. B. S. 489. flg. und

Möhrens Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. S. 372.)

(Roth) Versuch einer Geschichte des Apothekerwesens in der freien Reichsstadt Nürnberg. Nürnberg 1792.

A. Sterler Darstellung der Fortschritte und des gegenwärtigen Zustandes der Pharmacie in Baiern, mit Hinsicht auf die landesherrlichen Verordnungen, und vorzüglicher Würdigung des pharmaceutischen Vereins in Baiern. München. 1818. XLII. und 247. S. in 8V.

Verordnung des hannoverschen Magistrats gegen das Branntweinschenken und Liqueurtrinken in der dasigen Rathsapothecke vom 7. Aug. 1784.

Churf. Morizens und Herzog Augusti Ausschreiben, die Polizei, Justiz und andere Artikel betr. v. 12. Nov. 1550. Art. von Apotheken. (Cod. Aug. I. 36.)

Für die Länder des Mittelrheins erließ im Mai 1814 zu Mainz der General-Gouverneur J. Bruner eine Verordnung, das dortige Apothekewesen betreffend. Wir liefern sie im Auszuge. „Die unbedingte Befugniß, — heißt es im Eingange — welche in den französischen Gesetzen liegt, daß an einem Orte so viele Apotheken bestehen können, als sich deren dort niederzulassen Lust haben, erhielt nie den Beifall der Sachverständigen. Aus einer übertriebenen Konkurrenz entsteht für jeden die Unmöglichkeit, dasjenige zu leisten, was der Staat von ihm fordert, und da, wo die besten Arzneistoffe in hinreichender Menge sich vorfinden sollen, wird ein minderer Vorrath von weniger guter oder gar schlechter Qualität angelegt. Selbst Verfälschungen der Stoffe oder des Gewichtes können die Folgen eines gewinnsüchtigen Bestrebens seyn, um sich über den Konkurrenten empor zu halten. Die nachtheilige Einwirkung aufzuheben, die dieses System auf die Gesundheit der Bewohner des Mittelrheins haben muß, und sogleich auf der andern Seite ihr Interesse zu wahren vor den spekulativen Nachstellungen eines monopolisirenden Apothekers, ist der Zweck der Verordnung. — Die Erlaubniß, unbedingt ausser den schon existirenden Apotheken mehrere an demselben Orte zu errichten, wird aufgehoben. — Die Aufhebung dieser Freiheit soll für die schon bestehenden Apotheken nicht als ein ausschließendes Privilegium gelten. — Der General-Gouvernements-Kommissär hat das Recht, die Errichtung neuer Apotheken in seinem Departement zu erlauben, und schon bestehende zu schließen. — Der G. G. Kommissär ist befugt, dem Gesuche zu Errichtung einer neuen Apotheke zu willfahren, wenn nachstehende Umstände oder die wichtigsten derselben diesem Gesuche günstig sind: 1. Wenn die Bevölkerung für die bestehenden Apotheken zu beträchtlich ist. 2. Wenn die pflichtmäßig überreichten Berichte jener Männer, welche mit der Untersuchung der Apotheken beauftragt waren, nicht vortheilhaft für die gegenwärtigen Apotheker sind. 3. Wenn der Distriktsarzt, 4. der Bürgermeister und 5. der Kreis-Direktor, welche um ihr Gutachten in dieser Sache aufgefordert werden, mit angeführten Gründen für die Errichtung stimmen.

Und endlich 6. wenn die zunächst gelegenen Apotheken zu weit entfernt sind, oder in einem notorisch schlechten Rufe stehen. Der G. G. Kommissär kann dem bei ihm angestellten referirenden Arzte auftragen, diese Belege zu untersuchen, und sein Gutachten zuzusetzen. — Eben so hat der G. G. Kommissär das volle Recht, eine bestehende Apotheke auf eine gewisse Zeit oder auf immer zu schließen, 1. wenn die untersuchenden Sachverständigen in ihren Berichten mit angeführten Gründen darauf antragen; 2. wenn der Distriktsarzt, 3. der Bürgermeister oder 4. der Kreisdirektor über die Apotheke klagen, entweder über ihren Zustand, oder über das moralische Betragen des Besitzers; 5. wenn nach Abgang des Vorstehers einer Apotheke 9 Monate verfloßen sind, ohne daß ein neuer geprüfter Apotheker sie angetreten. — Doktoren der Med. und Gesundheitsbeamten ist es schlechterdings verbotten, eine Apotheke zu haben. Sind sie auf dem Lande von allen Apotheken entfernt, so dürfen sie nur die Mittel im Hause haben und verkaufen, die ein der Verordnung beigefügtes Verzeichniß enthält. Es sind 38 (einfache, meist aber zusammengesetzte) Mittel, Spir. Vitr. Naphth. Vitriol. Liq. anod. m. H. Spir. Sal. amm. ag. u. urin. Laud. liq. Syd. Tr. Kastor. Tr. Cinnam. Campher. Rd. Rhei. Hb. Belladonnae, Hb. Hyscyami &c. Geben die Doktoren und Gesundheitsbeamten Arzneien an Kranke, so müssen sie zugleich das in deutscher Sprache abgefaßte Rezept darüber beifügen, und den von ihnen bestimmten Preis in bekannten Zahlern darauf bemerken. Geschieht dieß nicht, so werden sie als Quacksalber bestraft und die Erlaubniß, irgend ein Mittel zu dispensiren, wird ihnen genommen. Kaufleute und Krämer dürfen keinen Handel mit Arzneien treiben. — Balsamträger, Marktschreier, Hausfirt, u. s. w. werden über die Gränze gebracht. — Die Pharmacopoea Borussica wird als einzig gültige eingeführt. — Die jährl. Visitationen der Apotheke werden wie bisher von einem Arzte und Apotheker (die von dem G. G. Kommissär dazu ernannt werden) zu unbestimmter Zeit vorgenommen. Der Polizei-Kommissär oder der Bürgermeister wird dabei gegenwärtig seyn, und das über die Visitation jeder Apotheke zu führende Protokoll mit unterschreiben. Materialhandlungen und Essigfabriken werden von demselben Personale eben so untersucht. — Für die jährl. Visitation einer Apotheke in der Stadt oder in der Ferne werden 10 Fl. bezahlt. Nur

Bei der Visitation neu errichteter oder früher geschlossener Apotheken können Reisekosten verlangt werden. Für die Visitation einer Materialhandlung sind 5 fl. und für die einer Essigfabrick 2 fl. bestimmt. — Nach jeder beendigten Untersuchung aller Apotheken, Materialhandlungen zc. senden die Visitatoren einen Bericht ein.

Die älteste deutsche Apotheker-Ordnung ist:

Rolle der Apotheker vom Jahre 1493. welche der Magistrat und die medizinische Fakultät der Stadt Cöln erlassen haben. (S. Stoll staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinalwesen. 1. Th. Zürich. 1812. S. 143. Beilage 1. S. 271. folg.)

Schweidnische Apotheker = Reformation und Ordnung. 1563. 4.

Der Stadt Worms erneuerte Ordnung der Apotheker. Fft. am Main. 1582. 4.

Nürnbergische Apotheker = Ordnung vom Jahre 1595.

Ordnung, welchergestalt es mit Verfertigung der Arzncien in den Apotheken zu Görlitz soll gehalten werden. Görlitz. 1600. 4.

Der fürstl. Graffschaft Henneberg rensvirte Apotheker = Ordnung. Schleuffing. 1612. 4.

Apotheker = Ordnung im Fürstenthum Hessen Marburg. 1617. 4.

Konfirmirte Apotheker = Ordnung des Rathes der Stadt Liegnitz. 1604. 4. 1614. 4.

Erneuerte Ordnung der Apotheker im Erzstift Mainz. 1618. 4.

Kaiserliche Ordnung, wie es mit den Apothekern in Wien soll gehalten werden. Wien. 1654. fol.

Erneuerte Apotheker = Ordnung der Stadt Fft. am Main. Das. 1654. 4.

Erneuerte Ordnung zu Heilbrunn. Das. 1655.

Des Fürsten Augusti, postulirten Administratoris des Erzstifts Magdeburg, Apotheker = Ordnung der Stadt Halle. Das. 1658. 4.

Erneuerte Apotheker = Ordnung der Stadt Bremen. Bremen. 1664. 4.

Der Stadt Magdeburg erneuerte Apotheker = Ordnung. Magdeburg 1666. 4.

Neuerrichtete Apothekerordnung der Stadt B r i e g, Brieg, 1675. 4.

Declaration portant reglement pour les professions de pharmacie et de l'epicerie. a Paris. 1777.

Kaiser L e o p o l d i Apotheker = Ordnung der Stadt Wien. 1689. fol. 1692. fol. 1742. 1744.

Eines hochedlen und hochweisen Raths des h. R. R. Stadt A u g s b u r g Apotheker = Ordnung, erneuert im Jahre 1761.

Apothekerordnung und Taxe der Stadt Leipzig. 1669. 1694.

Apothekerordnung und Taxe der Stadt H a l b e r s t a d t. 1697.

S t r a ß b u r g i s c h e Apotheker = Ordnung und Taxe. 1722.

B r e m e n und v e r d e n s c h e Apotheker = Ordnung. Ham- burg. 1765.

Apotheker = Ordnung für die ö s t e r r e i c h i s c h e L o m b a r d e i. 1802.

B a d i s c h e Apotheker = Ordnung von 1807.

Revidirte Ordnung, nach welcher die Apotheker in den k. preußischen Landen ihr Kunstgewerbe betreiben sollen. d. d. Berlin, den 11. Okt. 1801. Eine musterhafte Anordnung der Polizei der Apothekerkunst. (S. R o o s e medizinische Miscellen. Fft. am Main. 1804. Nr. I. S. 1—56.)

Ueber die r u s s i s c h e Apotheken = Ordnung s. v. K ö r b e r Auszug a. a. D. S. 52. folg. Wir führen hieraus nur das Merkwürdigste an, wie S. 57: „Sowohl denen Kron = als Privat = Apotheken sollen die Medizinal = Behörden Nachstehendes zur unfehlbaren Erfüllung bekannt machen: 1) daß auf die zugesandten Recepte die Stunde des Empfangs eines jeden angezeigt, und nach Verfertigung der Medizin, wenn der Abgeschickte wartet, auf die Signaturen bemerkt werden solle, um welche Stunde die Medizin wirklich verabfolgt worden ist; 2) sollte nach Verfertigung der Medizin der darnach Abgeschickte noch nicht kommen, so ist zu bemerken, wenn die Medizin verfertigt worden, und nach dem Einfinden des Abgeschickten die Zeit anzuzeigen, wenn die Medizin verabfolgt ist; 3) nachdem, der gewöhnlichen Ordnung gemäß, die Kopieen von den Recepten in das Annotationsbuch eingetragen worden, sind darinn auch sämtliche auf den Signaturen befindliche Bemerkungen einzutragen, damit von Seiten der Obrigkeit derjenige, welcher auf die Erfüllung dessen zu sehen verpflich-

tet ist, sich von der genauen Erfüllung des Obigen überzeugen, und man auf die Klage irgend Jemandes, wegen langsamer Verabfolgung der Medikamente, die eigentliche Ursache der entstandnen Zögerung untersuchen und erfahren könne; 4) die Medizinal = Behörden sind verpflichtet, über allerlei in den Apotheken vorkommende Unordnungen den Herren Civil = Gouverneuren des Orts vorzustellen.“ (Allerhöchst genehmigte Verordnung des Herrn Ministers des Innern vom 20. Jan. 1808.)

§. 60. „Der Apotheker muß unablässig in das Receptirbuch alle Recepte vollständig, mit der Ordination, dem Namen des Arztes und des Kranken, dem Datum, der Numer und dem Preise eintragen.“ Apotheker = Ordnung. §. 15.)

## A p o t h e k e r = O r d n u n g .

Revidirt anno 1775. Memmingen.

„Gleichwie von Alters her in dieser des heil. römisch. Reichs freien Stadt Memmingen Niemanden erlaubt war, Apotheken zu halten und Arzneien auszugeben, zuvor und ehe er durch eines wohlöbl. Magistrats hierzu verordnete Herren Deputirte seiner Kunst und Wissenschaft halber examinirt, dazu tauglich befunden und deswegen dazu privilegirt worden ist: also ist ebenermassen als eine von jenem unzertrennliche Folge üblich gewesen, denen wirklichen in Kraft des obgemeldeten Examinis zu Bereitung der Arzneien fähig erkannten und deswegen zu derselben Ausgebung allein privilegirten Herrn Apothekern gewisse Gesetze und Ordnung fürzuschreiben, und sie dazu aufsesteste, als geschehen kann, zu verpflichten.

Nachdem derowegen ein hochedler und hochweiser Magistrat für dienlich erachtet hat, die anno 1655 ihnen publicirte und 1735 neuerdings revidirte Ordnung abermals übersehen zu lassen, und dieselbe denen Gebräuchen, Gewohnheiten und der Denkungsart desjenigen Weltalters angemessner zu machen, sofort aber in geziemende Observanz zu bringen: als setzet und ordnet Hochderselbe, daß alle und jede in Kraft ihres vorgegangenen und rühmlich ausgefallenen Examinis von einem Hochedlen und Hochweisen Magistrat zu Verfertigung und Verkaufung der Arzneien in Stadt und Land allein privilegirte Herren Apotheker demnach schuldig und verbunden seyn sollen:

1) Ihre Apotheken zu allen Zeiten in solch komplettem Stand an Arzneien zu erhalten, als die Herren Physici ordinarii von ihnen fordern, sie in ihren medizinischen Formeln verschreiben und zu derselben Bereitung bedürfen, oder zum Gebrauch bei ihren Kranken nöthig haben, dergestalt zwar, daß, wenn ein oder der andere Herr Physicus ord. ein neues, bisher in die Apotheck noch nicht recipirt gewesenes, aus neuer Erfindung ihm bekannt gewordenes Medicamentum simplex oder compositum zu seinem Gebrauch nöthig haben und desselben Anschaffung begehren sollte, dieselben hierzu sich willig finden lassen. Doch sollen sie auch befugt seyn, von demjenigen Herrn Physico, dem zu lieb dieses neue Mittel angeschafft worden ist, begehren zu können, daß derselbe für dessen Verschluß Sorge tragen möge, und diese Nova nicht zu sehr vielfältige.

2) Alle Simplicia und sogenannte Materialien sollen von der besten Qualität seyn, sowohl diejenigen, welche von der Hand roh oder in Substanz verkauft, als auch vorzüglich die, welche zum Arzneigebrauch bestimmt, hierzu mittelst ein oder der andern pharmaceutischen Operation zubereitet, und zu denen sogenannten Medicamentis compositis erforderlich sind; auch sollen alle diese medicamenta composita, sie seien chemica oder Galenica, studio et labore proprio von ihnen verfertigt, und keineswegs schon bereitet von denen Materialisten der sogenannten Laboranten eingekauft werden; worunter insonderheit die Resina ialappae, der Erius dulc. und dergleichen stark wirkende Dinge zu verstehen sind; doch mit Ausschluß des Theriacs, weil er gar zu viel Zeit und Verlag erfordert, nicht anderst, als in großer Quantität auf einmal bereitet werden kann, der Verschluß hierzu aber wahrscheinlich nicht zu erwarten ist.

3) Damit aber all dieses Obengenannte um so viel gewisser und genauer beobachtet werde, und das Publikum, weil der Nutzen, wenn es geschieht, und der Schaden, wenn es unterbleibt, beides vor dasselbe von der größten Wichtigkeit ist, hiervon eine feste Versicherung haben möge, so sollen sie dem jeweiligen Herrn Physico Seniori jedesmal Nachricht geben lassen, wenn frische Waaren sowohl von auswärts durch sie verschrieben hier anlangen, als auch, wenn sie hier bei den hiesigen Materialisten von wirklichen Arznei- Materialien etwas beträchtliches eingekauft haben, auf daß derselbe,

wofern er es vor nöthig finden sollte, entweder selbst, oder im Fall er der Materialien nicht satzsam kundig, an seiner Statt einer seiner Herrn Kollegen, von ihm, dem Seniori, expresse hierzu erbeten, bei dem Auspacken der Materialien gegenwärtig sey, und ihre Qualität zu untersuchen dadurch Gelegenheit erlange.

4) Unbelangend aber die in hiesiger Gegend wachsenden, aus Kräutern, Blumen, Wurzeln, Beeren, Saamen u dergleichen bestehenden *Medicamenta simplicia*, die sie durch ihre Kräuterweiber pflegen einsammeln zu lassen, sollen sie sich befließen, selbst eine genaue Kenntniß davon zu erlangen, damit sie jenen Kräuterweibern und Wurzelmännern nicht alles allein zu überlassen genöthiget, und dadurch auf gut Trauen hin betrogen, unwissend falsche Waare vor gerechte auszugeben Gefahr laufen. Dergleichen sollen sie alle und jede zu rechter Zeit, wenn sie am kräftigsten sind, einsammeln lassen, frühzeitig dörren, in reinen wohlbedeckten Gefäßen an trocknen Orten verwahren, und wofern dieser zu ihrer Conservation angewandten Sorgfalt unerachtet einige derselben veralten oder verderben sollten, diese verdorbene nicht mehr weder zu denen *Compositis*, noch und am allerwenigsten zu denen verordneten Arzneiformeln derer Herren *Medicorum* gebrauchen.

5) Ferner sollen sie auch alle *Composita* hinfüro nach Vorschrift des württembergischen *Dispensatorii* bereiten, oder, wenn einige neuerfundue darinnen nicht zu erfinden seyn sollten, nach der desjenigen, worinnen es zu finden ist, und von dem Herrn *Medico*, der sie also verlangt, ihm angezeigt wird, nach desselben oder derselben Anleitung sämmtliche elaboriren, und innwendig an die Lektüren und Deckel der Gläser und Geschirre, darinnen sie aufbewahrt werden, genau bemerken, in welchem Jahr und Monat jegliches verfertigt worden ist, auch dieses alles in ein besonder Buch eintragen, damit das Verzeichniß davon alljährlich dem jeweiligen Herrn *Physico Seniori* auf sein Verlangen vorgelegt, und von ihm, wofern er es für nöthig erachten sollte, diese *Composita Medicamenta privatim* untersucht werden mögen.

6) Dergleichen sollen sie von keinem *Maeriale*, noch auch von irgend einem *Medicamento composito* zweierlei Gattungen, eine schlechtere und bessere führen, zubereiten und verkaufen, weil dadurch aus Irrthum, da man leicht das Schlechtere vor das Gerechte ergreifen könnte, theils großer Nachtheil in Krankheiten, wo

nur ein Haar breit Unterschied zwischen Tod und Leben ist, erfolgen müßte; theils es überhaupt mit der christlichen Billigkeit nicht übereinstimmt, Jemand, allein in der Absicht, damit man das Berlangte ihm wohlfeiler möge geben können, etwas schlechtes zu geben, so ihm deswegen das allertheuerste ist, weil es nicht wirkt, und der Käufer seines Zwecks dabei verfehlt.

7) Sollen sie, die Herren Apotheker, bei ihren Eiden im Kaufen und Verkaufen, oder Vertrieb der Arzneien, mit keinem Herrn Doktor der Arznei, er sey ihm verwandt oder nicht, einige Gemeinschaft auf Gewinn oder Verlust halten, noch durch Bitten, Geschenke oder auf andere Weg die Herren Doktors dahin zu gewinnen oder zu bewegen trachten, daß sie die denen Patienten fürgeschriebne und verordnete Recepte (sie seien allein, oder in concurrentia miteinander) in ihre Apotheck privative, auch wohl wider der Patienten Willen und Meinung tragen und machen lassen.

8) Zu allen Zeiten, sowohl bei Tag, als Nacht, sowohl an Sonn = Fest = und Feier = als Werktagen, sollen entweder die Principale selbst, oder an ihrer Statt ein tüchtiger Gesell sich zu Haus bei der Apothecke finden lassen, ihrem Beruf daselbst fleißig abwarten, denen Kranken die nach Anweisung der medizinischen, ihnen überbrachten Formeln begehrte Arzneien prompte et dexterrime verfertigen; selbstn aber U r i n z u b e s e h e n, Kranke, als Arzt zu besuchen, oder g a n z e K u r e n z u f ü h r e n, sowohl ihnen untersagt, als auch, daß sie ein gleiches ihren Gesellen untersagen, alles Ernstes und bei Straf verbothen seyn; jedoch mit Ausnahm, so Jemand, der entweder gar nicht krank ist, oder nur mit geringer Indisposition behaftet wäre, etwas vor der Hand zum Schwitzen, Temperiren, Lapiren, Vomiren *ic.* verlangen sollte, als welches vorsichtig zu geben, dennoch abermals mit Ausnahm der treibenden oder sogenannten Emmenagogorum, ihnen unverwehrt seyn sollte.

9) So Jemand, es seye wer da wolle, was argwöhnisch- oder verdächtiges aus einer Apotheck erfordert und begehren wollte, so soll derselbige Hr. Apotheker solches bei seinem Eid nicht hinausgeben, sondern es demjenigen Herrn Physico ordinario welcher selbiges Jahr das Hospital und andere publiques Häuser besorget, alsbald anzuzeigen schuldig seyn. Desgleichen sollen sie auch an Niemand kein Gift ausgeben, es seye denn, daß solches jeder

Hausvater selbst ablange, oder aber von einem Herrn Medico eine schriftliche Erlaubniß producirt werde, und dann sollen die Herrn Apotheker verbunden seyn, die Stunde, den Tag und Monat aufzuzeichnen, wann und an wen solch Gift abgegeben worden.

10) Die medizinischen Formeln eines jeden mittelst des gewöhnlichen ordentlichen Wegs zum practiciren oder zu Heilung der Kranken allein privilegirten und autorisirten Arztes sollen sie mit größtem Fleiß und Sorgfalt verfertigen, aber die Dienstbothen, welche dieselben in die Apotheke tragen, über die Beschaffenheit der Krankheit nicht viel ausfragen, noch weniger über die darin vorgeschriebene Arznei weder zu gutem noch bösem in ihrem Beiseyn urtheilen, und am allerwenigsten von derselben und dem Medico, der die Formel dazu verfaßt hat, verächtlich reden, sondern sich gänzlich indifferent hierbei bezeugen, dergestalt, daß, wenn selbst von Jemand ihnen angemuthet werden wollte, ihre Meinung hiervon zu sagen, sie lieber ihre Unfähigkeit, hierüber urtheilen zu können, vorschützen, als wider diese bei Strafe ihnen gebothne Verordnung handeln. Im Fall ihnen aber über eine oder andere Arzneiformel ein Zweifel begehren sollte, ob wäre etwas darinnen aus Versehen unrecht geschrieben, so sollen sie deßhalb bei demjenigen Herrn Medico, der sie ausgefertigt hat, bescheidentliche Anfrage thun; und wenn es sich begäbe, daß selbiger in der Stadt nicht gegenwärtig wäre, so lang die Verfertigung, wofern nicht periculum in mora vorwaltet, verschoben, bis er nach Haus kommt, widrigenfalls aber, oder wenn schnelle Gefahr bei dem Kranken vorhanden ist, dieses zweifelhafte und offenbar aus Versehen unrecht Notirte nach eigenem besten Wissen entweder verbessern, oder aus der Composition ganz weglassen. Ohne diesen nothgedrungenen Fall hingegen soll ihnen ernsthaft untersagt seyn, etwas an der Vorschrift dieser Formeln zu ändern, oder, so ihnen ein Stück derselben mangelte, nach eigenem Gutdünken etwas anders dafür zu substituiren.

11) Auf daß auch mit diesen von erstgemeldeten Herren Medicis in die Apotheken verordneten medizinischen Formeln kein Mißbrauch geschehen, und dieselben in der Apotheke jederzeit wieder zu finden seyn mögen, soll ihnen zwar erlaubt seyn, sie für diejenigen Personen, welchen sie verordnet worden sind, so oft es

Begehrt wird, reiterato verfertigen zu dürfen; für andere Kranke aber ohne desselben Medici, der es ordinirt hat, expresse Erlaubniß und Ordre sollen sie dieses schlechterdings niemals thun. Gleichergestalt und eben so wenig sollen sie auch befugt seyn, eine solche medicinische Formel an Jemanden, wer es auch seyn möchte, weder in Originali noch Copia eigenmächtig hinaus zu geben und auszuliefern, es wäre dann, der Medicus, der es verfaßt hat, hätte hierzu Erlaubniß gegeben, oder es würde Oberherrlich ihnen anbefohlen; und ist dieses besonders auch dahin zu verstehen, daß kein Herr Doktor des andern seine Recepte zu lesen bekomme, als welches zu unnöthigen Critiquen und Uneinigkeiten Anlaß ehemals gegeben, und weiters geben könnte.

12) Gleichwie die Apotheker derothalben, damit Stadt und Land zu allen Zeiten wohl versorgt seyn möge, ihre Officinen überhaupt in bestmöglichst completem Stand zu erhalten verbunden seyn sollen, also sollen sie ebenermassen dieselben nach Proportion der Geschäfte jederzeit mit nöthigen Gesellen versorgen, und so oft sie einen Neuen annehmen, denselben zu dem jeweiligen Herrn Physico Seniori senden, damit er von diesem seiner Wissenschaft wegen in etwas geprüft, auch wofern ein solcher in der Prüfung gar zu schlecht befunden würde, auf Erinnerung und Begehren des eben genannten Herrn Examinatoris derselbe gar zu schlecht Befundene bei dem nächsten halbjährigen Ziel wieder dimittirt werde. Ueberhaupt und übrigens aber sollen die Herren Principale auf das Betragen ihrer Gesellen genau Achtung geben, und zu möglichster Accuratesse bei ihren Geschäften, insonderheit bei Bereitung der medicinischen Formeln, wie auch zu fleißiger Beobachtung alles desselben, was ihnen selbst hiemit anbefohlen wird und zu thun obliegt, ernsthaft anhalten.

13) Ihren Lehrjungen sollen sie nachdrücklich anbefehlen, keine laxirende oder auf andere Weise stark wirkende Arznei, noch weniger wirkliches Gift an Jemand weder nach eigener, noch nach dessen Willkühr, der es fordert, abzugeben, ohne vorher ihnen oder einem tüchtigen Gesellen hievon Nachricht ertheilt und Unterricht empfangen zu haben, ob und wie viel pro dosi gegeben und wie es gebraucht werden solle. Desgleichen sollen sie ihnen nicht gestatten, ohne ihr oder eines Gesellen Beiseyn einige medicinische Formel zu verfertigen, bevor sie in dieser Wissenschaft nicht aufs

vollkommenste geübt sind, und aber auch alsdann sollen sie zu möglichster Accurateſſe im Wägen, vorzüglich der flüſſigen Dinge, die in kleiner Doſi verſchrieben und ſtark wirkend ſind, gleichwohl aber auf einer ziemlich großen Waage, von wegen des Gefäßes gewogen werden müſſen, ernſthaft angehalten. (gleichwie auch die Herren Principale ſelbſt und ihre Geſellen dieſes genau zu beobachten ſich zu beſleißigen haben) ſofort ſtreng dahin belehrt werden, die flüſſigen Dinge nicht nach der Ordnung, wie ſie in dem Recepte ſtehen, ſondern nach Anleitung des mehr oder wenigern Gewichts dergeltalt abzuwägen, daß dasjenige Stück, welches am Gewicht das geringſte iſt, jederzeit zuerſt genommen, und nachdem das Gefäß, worinn es gewogen wird, aufs accurateſte vorher tharirt worden iſt, langſam und wohlbedächtlich, damit nirgends einiger Fürſchlag entſtehe, in daſſelbe gelaffen werden.

14) Und da ſie laut Inhalt des 5ten §. angewieſen worden ſind, alle Medicamenta composita nach der Vorſchrift des württembergiſchen Diſpentatorii zu bereiten, alſo ſollen Sie auch befugt ſeyn dürfen, den Preis dafür nach Anweiſung der dieſem Diſpensatorio beigefügten Tax beſtimmen zu mögen, jedoch mit Ausnahme derjenigen Arzneien, welche an Hausarme unter der Bürgerſchaft abgegeben, aus Verordnung eines wohlloblichen Magiſtrats ex Aerario oder irgend einer Pfliegkaſſe bezahlt werden müſſen, als welche Sie um die Hälfte dieſes Anſchlags zu taxiren und zu verlaſſen ſchuldig ſeyn ſollen, in Kraft des von ihnen ſelbſt, um hiedurch die Errichtung einer eigenen Armen = Apotheke abzuwenden, freiwillig geſchehenen Anerbietens.

15) Damit endlich ein Hochedler Magiſtrat ſowohl, als das ehrſame Publikum deſto feſter verſichert ſeyn mögen, daß die Herren Apothecker ihrem Berufe und Amte fleißig abwarten, ihren Handel redlich, ehrbarlich und aufrichtig führen, ihre Apotheckerkunſt männiglich ſowohl Armen und Reichen, bevorab denen Kranken zu gutem und Niemand zum Nachtheil gebrauchen, denen Viſitatoribus und Medicis gebührlich, was die Apotheke und Arzneien anbelangt, Gehorſam leiſten, und überhaupt all Obſtehendes getreulich und ohne Gefährde beobachten wollen, auch von ſelbſten deſto eifriger dazu angetrieben werden mögen, ſollern ſie dieſerwegen einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören, folgendermaßen:

„Dieser Ordnung, die mir jetzt vorgelesen worden, will ich geleben und nachkommen, nach bestem Wissen, mit möglichstem Fleiß, getreulich und ohne Gefährde: Also bitte ich Gott, mir zu helfen!“

Canzlei zu Memmingen.

Nro. LVI.

Revidirte Ordnung, nach welcher die Apotheker in den königl. preuß. Landen ihre Kunst-Gewerbe betreiben sollen. De Dato Berlin den 11. October 1801.

Wir Friedrich Wilhelm vom Gottes Gnaden, König von Preußen, thun kund und fügen hiermit öffentlich zu wissen: Bei der unermüdeten Sorgfalt, welche Wir auf alle Zweige Unserer Staatsverwaltung richten, ist es Uns nicht entgangen, wie sehr das Wohl Unserer getreuen Unterthanen von einer zweckmäßigen Einrichtung der Apotheken in Unsern Landen, und von einer sichern Ausübung der Apotheker-Kunst selbst abhänge. Unsere durchlauchtigste Vorfahren in der Regierung haben zwar bereits im Jahre 1693 eine Ordnung, nach welcher sich die Apotheker in Unsern Landen richten sollen, abfassen, und das Wesentlichste daraus in die Medizinal-Ordnung vom 27. Sept. 1725 aufnehmen lassen; auch sind seit dieser Zeit mehrere heilsame Verordnungen ergangen, und im Jahr 1795 von Unserm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis in eine besondere gedruckte Sammlung gebracht, auch bei der Approbation der Apotheker ihnen zur Nachachtung mitgegeben worden. Da indeß theils die Fortschritte in der Pharmacie und Chemie, theils der überall eingeführte ordnungsmäßigere Betrieb aller mit der Staats-Administration verwandten Gegenstände eine Revision und Vervollkommnung der bisherigen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das Kunstgewerbe der Apotheker beziehen, nöthig gemacht haben: so ist von Uns beschloffen worden, die gegenwärtige revidirte Ordnung, nach welcher die Apotheker in Unsern Landen ihr Kunstgewerbe betreiben sollen, in Kraft eines Landes-Gesetzes abfassen zu lassen, und zur allgemeinen Richtschnur vorzuschreiben.

## Tit. 1.

## Von den Apothekern überhaupt.

## §. 1.

Zur Ausübung der Apothekerkunst an einem Ort berechtigt nur

1. ein landesherrliches Privilegium,
2. das Approbations - Patent.

Das erstere wird von Unserm General-Directorio, das letztere von Unserm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis ertheilet.

## §. 2.

Die Apotheken-Privilegia, welche einmal in einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich, als überhaupt veräußerlich, es wäre denn, daß sie nur dem Besizer für seine Person verliehen worden; doch gehört zur Besizfähigkeit des Erwerbers, daß er selbst ein gelernter Apotheker sey, und als solcher von der Medizinal-Behörde approbirt werde.

## §. 3.

Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker, es sey durch Erbgangsrecht, oder durch andere zum Erwerb eines Eigenthums geschickte Titel, zu, so muß er solche binnen Jahresfrist, welche jedoch bei erheblichen Umständen von der Medizinal-Behörde auf sechs Monat erweitert werden kann, auf einen qualificirten Besizer bringen, bis dahin aber solche durch einen vom Ober-Collegio-Medico et Sanitatis approbirten und vereideten Provisor verwalten lassen.

## §. 4.

Nur den Wittwen eines privilegirten Apothekers, während ihres Wittwenstandes, und den minorennen Kindern desselben, bis zu ihrer Großjährigkeit, soll es nach wie vor vergönnet seyn, die Apotheke durch einen qualificirten Provisor verwalten zu lassen.

## §. 5.

Sobald indeß ein Sohn, welcher die Apothekerkunst gelernt hat, solche annehmen, oder eine Tochter an solchen sich verheura-then will, so hört die Administration derselben auf, und der Annehmer muß die Miterben nach einer billigmäßigen Taxe abfinden, da dem Staat daran gelegen ist, daß die Apotheken sich in den Händen gelernter Apotheker befinden, und nicht durch den Weg der Versteigerung zu gar zu hohen Preisen getrieben werden.

## §. 6.

Wenn an einem Orte, wo bereits privilegirte Apotheken vorhanden, neue Apotheken = Privilegia gesucht werden, so wird das Finanz = Departement zuvor mit dem Medizinal = Departement darüber concertiren, weil die zu große Concurrrenz derselben der treuen Ausübung der Kunst schädlich ist; doch müssen sich die Apotheker eines solchen Orts den gemeinschaftlichen Beschluß dieser Behörden gefallen lassen.

## §. 7.

Zur Qualification eines Apothekers, in Hinsicht auf die Kunst nach §. 1. gehört, daß er, unter Beibringung des Privilegii und des Attests der Obrigkeit des Orts seines Etablissements, welcher = gestalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, auch, falls er Kantontpflichtig ist, eines Losscheins von Seiten der kompetenten Kantont = Behörde, den Lehrbrief, auch die erforderlichen Zeugnisse über die gesetzliche Servit = Zeit beibringe. Alle diese Dokumente reicht er bei dem Provinzial = Collegio - Medico et Sanitatis ein, welches sodann seine theoretische und praktische Prüfung veranlaßt, und davon, unter Einsendung des Prüfungs = Protokolls sammt Beilagen, nach Tit. II. §. 2. der Instruktion vom 21. April 1800 berichtet.

## §. 8.

Nur diejenigen Kandidaten, die sich in Städten etabliren wollen, welche cursirte Medizinal = Personen erfordern, müssen sich selbst unter Beilegung der obigen Dokumente und Zeugnisse bey Unserm Ober = Collegio - Medico et Sanitatis melden, und antragen, daß sie zum hiesigen pharmaceutischen Course und großen Examen, nach Anleitung des Reglements vom 1ten Februar 1798, verstattet werden, da sie denn auf den Bericht der Immediat = Commission ihr Approbations = Patent erhalten.

## §. 9.

Dieser Qualification müssen sich auch die bereits auf kleinere Städte approbirten Apotheker unterwerfen, wenn sie aus diesen in die obigen größern Städte übergehen, auffer, daß sie von dem Examine rigoroso frei sind, falls sie von dem Collegio - Medico der Provinz unmittelbar, und nicht bloß durch einen Physikum examinirt worden,

## §. 10.

## §. 10.

Zu den Städten, welche cursirte Apotheker und Chirurgen erfordern, gehören:

Murich, Berlin, Brandenburg, Bialystok, Bromberg, Cleve; Crossen, Custrin, Culm, Danzig, Duisburg, Elbing, Emden, Frankfurth, Graudenz, Halberstadt, Halle, Hamm, Kalisch, Königsberg in Preußen, Lissa, Magdeburg, Marienburg, Marienwerder, Minden, Plock, Posen, Potsdam, Stargardt in Pommern, Stettin, Thorn, Tilsit, Warschau, Wesel, Zillichau.

Die in den Vorstädten solcher großer Städte sich etablirenden Apotheker sind zwar nur eben so, als die in den kleinern Städten sich etablirenden Medizinal = Personen zu prüfen; sie müssen sich aber alsdann alles Gewerbes in der Stadt selbst enthalten oder cursiren.

## §. 11.

Den in einigen Provinzen aus älterer Zeit entstandenen Mißbrauch, daß die Collegia Medica auch mit solchen Personen, die sich in den vorgeschriebenen Städten etabliren wollen, Präliminair = Prüfungen unter dem Titel von Tentamen veranstalten, schaffen Wir als unnütze hiermit ganz ab.

## §. 12.

Dagegen verbleibet den Provinzial = Collegiis - Medicis et Sanitatis die Prüfung aller Provisoren, sie mögen Apotheken in großen oder kleinen Städten vorstehen; jedoch müssen sie eben davon so, als von der Prüfung der Apotheker, Behufs der zu ertheilenden Approbation, an das Ober = Collegium - Medicum et Sanitatis berichten.

## §. 13.

Der solchergestalt privilegirte und approbirte Apotheker eines Orts ist nicht allein berechtigt, darinn seine Apothekerkunst ungehindert auszuüben, sondern er ist auch gleich jedem Materialisten, dem Apotheker = Privilegio gemäß, zum Verkauf aller Material = Waaren und Specereien befugt; dagegen steht den Materialisten kein Debit der präparirten Arzneimittel zu. Damit auch der zwischen den Apothekern und Materialisten über den privativen und cumulativen Debit der rohen Arzneiwaaren seit vielen Jahren bestandene Streit für die Zukunft aufhören möge, haben Wir dieser revidirten Ordnung ein besonderes Verzeichniß der rohen Arz =

neitwaaren beifügen lassen, womit die Drogisten und Materialisten in der dort vorgeschriebenen Quantität handeln und den Debit exerciren können; und werden die Apotheker, Drogisten und Materialisten hierüber aus Unserm Finanz- und Medizinal-Departement durch ein besonderes Reglement noch instruirt werden.

§. 14.

Die Ausübung der Apothekerkunst erstreckt sich aber weder auf ärztliche noch chirurgische Verrichtungen. Sollte jedoch an einem Orte, oder dessen Nähe bis auf zwei Meilen, sich kein Arzt etablirt haben, so soll der Apotheker, in so fern nicht etwa der dortige Chirurgus auf innere Kuren bereits examinirt ist, und von Unserm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis approbirt worden, befugt seyn, auf seine Prüfung zur Verrichtung gewöhnlicher leichter innerer Kuren bei dem Collegio-Medico der Provinz anzutragen, welches alsdann darüber an Unser Ober-Collegium Medicum et Sanitatis zur Approbation berichten muß. Dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beste, daß Aerzte und zur innerlichen Praxis authorisirte Wundärzte an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden, oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Hausapotheke sich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxi, nicht aber zum Wieder-Verkauf an andere Personen. Auch müssen diese Mittel, besonders die Präparate und Composita, von einem approbirten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich seyn kann, nicht aber von auswärtigen Laboranten und Krämern entnommen werden. Im gleichen müssen dieselben davon keinen übermäßigen Vortheil verlangen, und in den Preisen dafür die Patienten nicht übertheuern, sondern ihre Arznei-Rechnungen ganz nach der bestehenden Taxe einrichten, indem sie für die Mühe des einzelnen Dispensirens hinlänglich durch den Rabatt entschädigt werden, den Apotheker, von welchen sie sich die Arzneimittel undispensirt liefern lassen, zu geben pflegen.

§. 15.

Von den Lehrlingen.

Jeder gelernte, privilegirte und approbirte Apotheker ist Lehrlinge anzunehmen, und Gehülfen zu halten befugt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Apotheker bei Annahme der Lehr-

linge zum öftern ohne die nöthige Auswahl und ohne genugsame Rücksicht auf deren Tauglichkeit verfahren, bloß ihren Privat-Nutzen beabsichtigen, und ihrer Verbindlichkeit, aus selbigen tüchtige und brauchbare Subjecte zu bilden, zu wenig Genüge leisten. Es wird daher den Apothekern Folgendes zur Pflicht gemacht:

a. Sollen sie so viel möglich dahin sehen, daß sie nur solche Lehrlinge annehmen, die, bei einem von der Natur nicht vernachlässigten Kopfe, durch eine einigermassen wissenschaftliche Ausbildung und durch eine gute sittliche Erziehung zur Erlernung dieser Kunst hinlänglich vorbereitet sind. Damit auch der zur Apothekerkunst bestimmte Jüngling dem ihm nöthigen Schul-Unterricht nicht zu früh entzogen werde, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, keinen Lehrling jünger als zu vollen 14 Jahren anzunehmen.

Da auch insbesondere die Kenntniß der lateinischen Sprache zum richtigen Verstehen der Recepte und der in den Dispensatorien enthaltenen Vorschriften ganz unentbehrlich ist, so sollen die Apotheker fernerhin keine Lehrlinge annehmen, die von der lateinischen Sprache nicht wenigstens so viel erlernt haben, daß sie leichte Stellen aus einem lateinischen Autor fertig übersetzen können.

Diese Beurtheilung soll aber in Zukunft nicht den Lehrherren allein überlassen seyn, sondern es wird ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, ihre anzunehmenden Lehrlinge in dieser Hinsicht durch den Physicum des Orts zuvor prüfen zu lassen.

Die Apotheker haben ferner dahin zu sehen, ob auch der anzunehmende Lehrling eine fertige und gehörig deutliche Handschreibe. Dieses ist besonders desßhalb nothwendig, um zu verhüten, daß durch ihn keine aus unleserlich geschriebenen Signaturen leicht entspringende Zweifel und Irrthümer auf Seiten des Patienten veranlaßt werden.

b) Da auch vielfältig wahrgenommen wird, daß Lehrherren ihre Zöglinge als bloße Arbeitsleute behandeln, hingegen um deren Bildung zu brauchbaren Apothekern unbekümmert sind, und genug gethan zu haben glauben, wenn sie selbige nach verflossenen Lehr-Jahren mit einem Lehrbrief entlassen: so werden sie hiermit ernstlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht außer Acht zu lassen, sondern selbige, durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht, sowohl im theoretischen als prak-

tischen Theile der Pharmacie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlassung der nöthigen Zeit zu deren Benutzung, zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staats = Bürgern zu erziehen.

c) Ist vielfältig der Mißbrauch eingeriffen, daß die Apotheker, vornehmlich an solchen Orten, wo sie neben ihrem Haupt-Geschäft noch andere Gewerbe treiben, gar keine Gehülfen, dagegen aber 2 bis 3 Lehrlinge halten, auch hierzu sogar am liebsten rohe, unwissende, schlecht erzogene Knaben von noch unreifem Alter auswählen, weil sie diese am besten zu ihren oft mit niedrigen Arbeiten verknüpften Nebengewerben zuziehen und gebrauchen zu können glauben. Da aber hierdurch die Zahl unwissender und höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbarer Apotheker = Gehülfen jährlich vergrößert wird, so wird hiermit verordnet, daß die Apotheker nur so viel Discipel halten dürfen, als sie ausgelernte Gehülfen haben. Haben sie nur Einen Gehülfen, so dürfen sie auch nur Einen Lehrling haben. Sind aber ihre Geschäfte so unbedeutend, daß sie solche nur mit Einem Menschen bestreiten können, so dürfen sie gar keinen Lehrling, sondern bloß einen Gehülfen halten, es sey denn, daß sie erweisen können, keinen Gehülfen bekommen zu können, oder daß sie als geschickte und ihr Hauptwerk selbst mit Thätigkeit abwartende Männer bekannt sind.

d) Um überhaupt dem Anwachse schlecht erzogener, unwissender und untauglicher Apotheker = Gehülfen um so mehr vorzubeugen, so wird hiemit festgesetzt: daß hinführo kein Lehrherr befugt seyn soll, seinen Lehrlingen den Lehrbrief oder das Attest wohl überstandner Lehrjahre zu ertheilen, bevor nicht dieser durch eine von dem Physicus des Orts in Weiseyn des Lehrherrn zu veranstaltende Prüfung, welche dem, was man von einem solchen jungen Menschen billigerweise fordern kann, angemessen seyn muß, als tüchtig befunden worden. Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu sehen, ob der Ausgelernte sich praktische Kenntnisse der Pharmacie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstmäßigen Arbeiten erworben habe, da solches bei einem guten Apotheker der Theorie vorangehen muß. Findet es sich, daß er noch nicht reif genug ist, um als ein brauchbarer Apotheker = Gehülfe anerkannt zu werden, so hat der Physicus ihm anzudeuten, daß er noch

nicht entlassen werden könne, sondern so lange noch in der Lehre bleiben müsse, bis er sich hinlänglich qualificirt habe. Ergäbe es sich aber, daß die Schuld der Versäumniß in den Lehrjahren weniger am Lehrlinge, als vielmehr am Lehrherrn selbst liege, sie bestehe nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings, oder in erwiesener Unfähigkeit, brauchbare Subjecte zu bilden; so soll einem solchen Apotheker die weitere Befugniß, Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden. Der Lehrling aber soll verpflichtet seyn, so lange bei einem andern Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich die erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit erworben hat.

### §. 16.

Was die Dauer der Lehrjahre und die sonstigen Bedingungen der Reception eines Lehrlings betrifft, so hängt zwar dieß von der Bestimmung des mit den Eltern, Vormündern oder Verwandten desselben zu errichtenden schriftlichen Contracts ab; doch soll die Lehrzeit nie unter 4 Jahre bestimmt, auch von dem Lehrherrn dem Lehrling nur in so weit ein Nachlaß auf etwa 6 Monate bewilligt werden, als der Physicus des Orts nach genugsamer Prüfung von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und solches schriftlich attestirt hat.

### §. 17.

Kein Lehrherr soll daher dem Lehrling den Lehr- oder Gesellenbrief eher ertheilen, bis der Physicus des Orts demselben das Fähigkeits- = Zeugniß dazu gegeben hat, wofür er, so wie für das Attest bei der Reception des Lehrlings, ausser dem Stempelpapier am Gelde mehr nicht als einen Thaler erhält.

### §. 18.

#### Von den Apotheker = Gehül fen.

Der solchergestalt mit dem Lehrbriefe versehene Lehrling wird nun ein Apotheker = Gehülfe. Als solcher übernimmt er in der Apotheke, bei welcher er sich engagirt, eben die allgemeinen Verpflichtungen, unter welchen der Prinzipal, dem er sich zugesellt, zur öffentlichen Ausübung dieses Kunstgewerbes von Seiten des Staats authorisirt ist. Er muß sich daher sogleich mit denjenigen landesherrlichen Medizinal = Gesetzen und Verordnungen, welche das pharmaceutische Fach betreffen,

bekannt machen, damit er in Beobachtung derselben, so weit sie auf ihn Bezug haben, sich nichts zu Schulden kommen lassen möge. Hat selbiger seine Lehrjahre in einer einländischen Apotheke zugebracht, so ist zu erwarten, daß er mit den Vorschriften der Pharmacopoea Borussica und mit der Arznei = Taxe schon bekannt sey; ist er aber ein Ausländer, so muß er sich angelegen seyn lassen, diese zu studiren, um sich nach Anleitung derselben der Anfertigung, Dispensirung und Taxirung der Arzneimittel unterziehen zu können.

Bei der Receptur hat er alle Behutsamkeit und Genauigkeit in Dispensirung der verschiedenen Arzneimittel anzuwenden. Zu dem Ende muß er die Vorschrift des Receptes nicht nur zuvor mit Aufmerksamkeit überlesen, sondern auch das angefertigte Medicament nicht eher aus der Hand legen, bevor er nicht das Recept nochmals mit Bedacht gelesen, und von der geschehenen richtigen Ausfertigung und Signatur sich überzeugt hat. Im Laboratorio muß er die Composita und Praeparata, nach Vorschrift der Pharmacopoea Borussica, reinlich, ordentlich und gewissenhaft bereiten, und wohl bezeichnet aufbewahren.

Uebrigens wird von einem jeden conditionirenden Apotheker vorausgesetzt, daß er den Inbegriff seiner Obliegenheiten kenne und stets vor Augen habe; daß er, dem zufolge, als ein rechtschaffner Gehülfe und Mitarbeiter seines Prinzipals die ihm anvertrauten Geschäfte mit Treue und Fleiß abwarte, ohne dabei die wissenschaftlichen Kenntnisse seines Fachs zu versäumen; daß er sich vorzüglich auch eines guten moralischen Wandels befleißige, gegen Jedermann höflich und bescheiden sey, aller ausschweifenden und verführerischen Gesellschaften sich enthalte, keine unnöthige und unanständige Besuche in der Dffizin annehme, und überall in Erfüllung seiner Pflichten den ihm untergeordneten Lehrlingen mit musterhaftem Beispiele vorangehe.

#### S. 19.

Die Bestimmung des Gehalts und der sonstigen Emolumente eines Gehülfen hängt von dem schriftlichen Verein beider Theile ab. Wäre dergleichen Contract nicht gemacht, so muß sich der Gehülfe in einer der S. 10. benannten Städte, neben freier Station, exclusive Kleidung, jährlich mit demjenigen Gehalt begnügen, welches ein Apotheker = Gehülfe dieses Orts gewöhnlich erhält.

## §. 20.

Die Servir = Zeit eines Gehülfsen wird auf 5 Jahre festgesetzt. Sollte aber derselbe in Berlin oder auf Akademiceen Gelegenheit gehabt haben, Vorlesungen in der Chemie, Pharmacie, Botanik u. u. zu hören, und er darüber gute Zeugnisse der Lehrer beibringen, auch bei der Prüfung zum Apotheker die nöthige Geschicklichkeit beweisen, so soll Unser Ober = Collegium Medicum et Sanitatis befugt seyn, ihm Ein, höchstens zwei Jahre zu erlassen, weil nicht bloß Theorie, sondern mehrjährige Ausübung der Apothekerkunst zur Bildung eines praktischen Apothekers erfordert wird, und keine andere als die Medizinal = Behörde fähig ist, zu beurtheilen, ob einem Candidaten der Pharmacie die Ausübung der Apothekerkunst mit Sicherheit anvertrauet werden kann.

## §. 21.

## Von den Provisoren.

Ein Candidat der Pharmacie, wenn ihm die Direktion einer Apotheke übertragen wird, führt den Namen Provisor.

## §. 22.

Niemand kann zum Provisor angenommen werden, der nicht die Lehr = und wenigstens drei Servir = Jahre überstanden, auch bei dem Collegio Medico et Sanitatis der Provinz die geordnete Prüfung ausgehalten hat.

## §. 23.

Er ist an alle, den Betrieb der Apothekerkunst betreffende Gesetze und Verordnungen gebunden, und besonders dafür verantwortlich, daß in der Apotheke, welcher er vorstehet, das Kunst = Gewerbe im ganzen Umfange vorsichtsmäßig ausgeübet werde, zu welchem Ende er von dem Ober = Collegio Medico et Sanitatis approbirt und dessen Vereidigung verflügt werden muß.

## §. 24.

Seine Verhältnisse gegen den Eigenthums = Herrn der Apotheke bestimmt der mit ihm schriftlich zu errichtende Contract.

## Tit. II.

## Von der Ober = Aufsicht über die Apotheken.

## §. I.

Die pharmaceutische Praxis gehört ihrer Natur nach zu den =

jenigen Gegenständen, welche die strengste Aufsicht Unsers Ober-Collegii-Medici et Sanitatis und der von selbigem abhängenden Provincial-Collegiorum erheischen. Aus dieser Ursache sind, auffer der den Medizinal-Behörden obliegenden allgemeinen Wachsamkeit über die Apotheken, noch insbesondere die Visitationen derselben eingeführt. Zu den gewöhnlichen Visitationen ist ein Zeitraum von drei Jahren festgesetzt; bey dringenden Veranlassungen aber finden auch aufferordentliche Visitationen zu unbestimmten Zeiten statt.

### §. 2.

Bei gewöhnlichen Visitationen hat der Apotheker den dazu ernannten Commissarien vorzulegen:

1. das Privilegium, und die auf dessen Besiz sich beziehenden Dokumente;
2. die Approbation Unsers Ober-Collegii-Medici et Sanitatis, oder wenn die Apotheke durch einen Provisor verwaltet wird, dessen Confirmation;
3. die Pharmacopoea Borussica, die Arzneitaxe, das Medizinal-Edict, die gegenwärtige revidirte Ordnung für die Apotheker, und die etwa in der Folge dazu nöthig gefundenen nachträglichen Verordnungen;
4. das Elaborations-Buch;
5. die Gift-Scheine, mit der darüber geführten Controlle;
6. das in den Officinen vorrätzig zu haltende Herbarium vivum einheimischer officineller Pflanzen;
7. einige Packete taxirter Recepte.

### §. 3.

Die Gehülfen haben einen Lehrbrief und testimonia vorzuzeigen; einige zur Prüfung ihrer Fähigkeit ihnen vorzulegende Fragen aus der Materia pharmaceutica und der Chemie zu beantworten; ein Pensum aus der Pharmacopoea Borussica ins Deutsche zu übersetzen; auch eine Probe ihrer Handschrift ad Acta zu geben.

### §. 4.

Auf ähnliche Art werden auch die Lehrlinge in Rücksicht ihrer Fähigkeiten und Fortschritte, nach Verhältniß ihrer zurückgelegten Lehrzeit, geprüft.

## §. 5.

Die Apotheker nebst ihren Gehülfen und Lehrlingen sind verpflichtet, den Commissarien weder bei genereller Besichtigung der Officin, des Laboratorii, der Material-Kammern, Kräuterböden, Keller 2c. 2c. noch bei specieller Prüfung der Arzneimittel nach dem vorgeschriebenen Verzeichnisse, irgend Hindernisse in den Weg zu legen; vielmehr selbigen mit Achtung und Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, die von selbigen geschenehen Erinnerungen und Belehrungen bescheiden anzunehmen, und den von selbigen etwa für nöthig erachteten Anordnungen willige Folge zu leisten. In streitigen Fällen aber haben sie ihre Gegen = Erinnerungen bescheiden zu Protocoll zu geben, und die Entscheidung von der Behörde zu erwarten.

## §. 6.

Die auf die gewöhnlichen Visitationen gehenden Gebühren und Kosten, wie solche in der Medizinal = Ordnung pag. 72. und dem hier beiliegenden Circulari Unseres General = Directorii vom 6ten Februar 1798. bestimmt sind, tragen die Stadt = Kammerei und die Apotheker zu gleichen Theilen.

## §. 7.

Ausserdem stehen die Apotheken immerwährend unter der unmittelbaren Aufsicht der Physiker oder derjenigen Personen, denen sonst diese Aufsicht von der obern Behörde übertragen worden, als deren Pflicht es ist, die Apotheken von Zeit zu Zeit zu besuchen, und Acht zu geben, ob darinn alles wohl hergehe und in gutem Stande gehalten werde; daher dann auch ein Apotheker, wenn er auf mehrere Tage oder Wochen verreisen will, verbunden ist, die Aufsicht über seine Offizin einer dazu qualificirten Person, die während seiner Abwesenheit nöthigenfalls die Verantwortlichkeit übernimmt, zu übertragen, und solches dem Physicus des Orts anzuzeigen.

## Tit. III.

## Von der Ausübung der pharmaceutischen Kunst selbst.

## §. 1.

Von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung und Aufbewahrung der Medicamente überhaupt,

a) Ein jeder Apotheker in Unfern Landen ist schon durch seinen geleisteten Eid verpflichtet, stets dafür zu sorgen, daß seine Apotheke diejenigen sowohl rohen als zubereiteten Arzneimittel, welche in der nach Maaßgabe für größere und kleinere Städte entworfenen Designation specificirt sind, in bestmöglicher Beschaffenheit und Güte, und in einer den Bedürfnissen des Orts angemessenen Menge vorrätzig enthalte.

Die einfachen Arzneimittel aus dem Thier- und Pflanzenreiche muß er im Durchschnitt alle zwei Jahre, die gebräuchlichsten aber, oder die durch die Zeit leicht an der Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in gehöriger Güte und Menge anschaffen, zur rechten Zeit einsammeln, säubern, mit allem Fleiße trocknen, und in saubern dichten Gefäßen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren.

Gleichergestalt muß er auf die kunstmäßige Bereitung der pharmaceutischen und chemischen Praeparata alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten.

Bei Anfertigung derselben hat er sich genau an die Vorschriften der Pharmacopoea Borussica zu halten, und darf er sich dabei keine willkürlichen Abweichungen erlauben. Jedoch ist ihm unverwehrt, neben den nach der Pharmacopoea Borussica angefertigten Praeparatis und Compositis dergleichen auch nach anderweitigen Dispensatoriis oder besondern Vorschriften vorrätzig zu halten, wenn dergleichen von den Aerzten verlangt werden.

b) Die Apotheker sind zwar überhaupt angewiesen, die chemischen Arzneimittel selbst zu bereiten. In dem Falle aber, daß sie an der eignen Anfertigung gehindert sind, oder ihre bedürftende Menge dazu zu gering ist, müssen sie sich damit aus einer andern guten einländischen Apotheke versorgen; dürfen aber dergleichen nicht von gemeinen Laboranten oder ausländischen Drogisten kaufen.

c) Es ist die Pflicht eines jeden Apothekers, daß er seine sämtlichen Waaren und Medicinalien oft und fleißig revidire, um sowohl die abgängig gewordenen, als durch Alter oder Zufall verdorbenen Mittel sogleich ergänzen zu können, damit er stets von der Güte und tadellosen Beschaffenheit jedes einzelnen Artikels seines Vorraths überzeugt seyn, und dafür die Gewähr leisten könne.

## §. 2.

Von dem besondern Verhalten bei Anfertigung der Recepte.

a. Sobald ein Recept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, auf welches der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten, und, wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, auch seinen eigenen Namen geschrieben haben muß, so ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen, oder einem tüchtigen Gehülfen, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber wenigstens drei Jahre in der Lehre gestanden und sich wohl appliziert haben muß, zur Bereitung zuzustellen.

Sowohl die Apotheker, als deren Gehülfen und Lehrlinge sind verbunden, die Arzneimittel auf einem mit Gittern umgebenen Receptir-Tische nach Vorschrift der Recepte, ohne Aufschub, vorsichtig und pünktlich zu bereiten, die angefertigten Medikamente daselbst bis zur Abholung zu bewahren, und solche nach den Recepten, so wenig während der Anfertigung, als nachher, Jedem vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben oder nehmen zu lassen. Damit auch derjenige, welcher am Receptir-Tische die Medikamente zusammenmischt, nicht gestört werde, so soll außer den in die Offizin gehörigen Personen Niemand zu solchen zugelassen werden.

b) Bei der Receptur muß die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Sämmtliche Gefäße und Instrumente müssen stets rein und sauber, auch Waagen und Gewichte im accuraten Zustande gehalten werden. Auch das Reinhalten der Seihetücher zu Decocten und Infusionen ist nicht zu vernachlässigen.

Mixturen, Pulver, Pillenmassen etc. zu denen salinische und metallische Präparate kommen, dürfen in keinem metallischen, sondern sollen in steinernen, gläsernen oder porzellanenen Mörsern bereitet werden.

Zu scharfen, heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilber-Sublimat, ingleichen zu stark riechenden, als Moschus und Asa foetida, sollen besondere Mörser und Waagschaalen gehalten werden.

Der in einigen Apotheken noch übliche Gebrauch, Pulver- und Pillenschachteln mit Gold-Papier auszufüttern, wovon die

darinn aufbewahrten Arzneimittel leicht mit Kupfertheilchen verunreinigt werden, wird hiemit untersagt.

c) Bei Dispensirung der Arzneimittel soll nichts gemessen, vielweniger nach dem blossen Augenmaasse genommen, sondern alles ordentlich und genau abgewogen werden. Bei den Wassern kann jedoch das Abmessen wohl statt haben; nur müssen die eigends dazu bestimmten Mensuren nach dem absoluten Gewicht des Wassers richtig abgetheilt seyn. Sollten auch noch Aerzte im Gebrauch haben, Vegetabilien manipulweise zu verschreiben, so sollen diese dennoch gewogen und statt eines Manipuls bei Kräutern eine halbe Unze, und bei Blumen drei Drachmen nach Gewicht genommen werden.

d. Zu mehrerer Verhütung, daß keine Verwechslung der Medicamente sich zutragen möge, soll in der Apothecke jedesmal der Name des Patienten, welcher auf dem Recepte steht, in gleichen der Name des Apothekers, bey welchem das Recept verfertigt worden, nebst dem Dato, auf der Signatur bemerkt werden.

Auch soll auf der Signatur die auf dem Recept bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens nicht mit Ziffern bezeichnet, sondern jedesmal mit Buchstaben deutlich und lesertlich geschrieben werden.

Eben so muß die Taxe der Medicamente auf den Recepten, wenn sie bei erfolglicher Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt seyn.

e) Da noch die Erfahrung gelehrt, daß öfters diejenigen Arzneien, welche die Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweiten = oder öftermale machen lassen, nicht vollkommen gleich, sondern in Farbe, Quantität, Geschmack und Geruch verschieden sind, und hierdurch den Patienten verdächtig werden: so soll derjenige Apotheker, in dessen Offizin dergleichen Nachlässigkeit erweislich gemacht worden, in fünf Thaler Strafe verfallen. Damit man aber wisse, wer den Fehler bei der Reiteratur begangen, so soll derjenige, der solche verfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur schreiben.

f. In gleiche Strafe soll derjenige Apotheker genommen werden, welcher die ihm zugeschickten Recepte, es sey bei Tage oder bei Nacht, nicht sogleich, ohne Aufhaltung verfertigt, den Handverkauf vorzieht und die Patienten ohne Noth auf die Medizin

warten läßt. Besonders sollen diejenigen Recepte, die mit cito bezeichnet worden, sogleich bereitet, und die Arznei den Boten, welche die Recepte einhändigen, mitgegeben werden.

g. Uebrigens sollen solche von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebene und gefertigte Recepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses et Urinam moventia, Opiata und andere dergleichen stark wirkende Medicamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum andernmale nicht wieder gemacht werden, weil dergleichen Mittel, die, zur rechten Zeit verordnet, von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er solche zur Unzeit nimmt, den Tod zuwege bringen können.

h. Wenn dem Apotheker in den verschriebenen Recepten ein Irrthum oder Verstoß von der Art, daß davon ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen sey, bemerklich werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Recept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seinen Zweifel bescheiden zu eröffnen.

Wenn der Arzt den Verstoß nicht anerkennt, und auf die Anfertigung des Receptes nach seiner Vorschrift besteht, so kann es der Apotheker zwar auf dessen Verantwortung fertigen; doch hat er zu seiner eigenen Rechtfertigung den Fall sogleich dem Physicus, oder wenn dieser das verdächtige Recept verschrieben hätte, dem competenten Collegio - Medico anzuzeigen.

i) Sollte es sich zutragen, daß ein verschriebenes Ingredienz nicht vorräthig oder sogleich nicht anzuschaffen sey, so darf der Apotheker nicht willkürlich ein andres dafür substituiren, oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches dem Arzt sofort anzuzeigen, und es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein andres Mittel von gleicher Eigenschaft zu verordnen.

k) Da auch verlauten will, daß noch hier und da unbefugte Personen sich mit innerlichen und äußerlichen Curen befassen, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, sich der Fertigung solcher Recepte, die von dazu nicht qualifizirten Personen verschrieben worden, zu enthalten, und sich hierunter lediglih nach dem §. 5. pag. 28. Unsers Medizinal-Edikts vom Jahre 1725 zu achten; am wenigsten aber Medicamente von heftiger und bedenklicher Wirkung als: Drastica, Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura jalappae,

von der Hand, ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Recept, verabfolgen zu lassen.

1) Es haben demnach alle und jede Apotheker in Unsern Landen, bei Vermeidung von fünf bis zwanzig Thaler Strafe auf jeden Contraventions = Fall, und bei wiederholter Contravention bei noch höherer Geld = Strafe, sich nach diesen Verordnungen zu achten, auch bei Vermeidung gleicher Strafe dafür zu sorgen, daß von ihren Gehülfen und Lehrlingen dieselben auf das genaueste befolgt werden, gleichwie sie für das, was ihre Gehülfen oder andere zu ihrem Hause gehörige Personen hierinn zuwider handeln, schlechterdings einstehen müssen, obschon ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Negreß an gedachte Personen zu nehmen.

Uebrigens haben Wir, um dieser revidirten Ordnung desto mehr Vollständigkeit zu geben, eine Revision der hauptsächlichsten Verordnungen und Gesetze für die Apotheker veranstalten, und sie derselben im Anhange beifügen lassen. So geschehen

Berlin, den 11ten Okt. 1801.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. d. Schulenburg.

Chur = Salzburgische Apotheker = Ordnung vom 16.  
Juli 1804.

I. Apotheker = Ordnung  
für das Churfürstenthum Salzburg und die Fürstenthümer Passau  
und Berchtesgaden.

Erste Abtheilung.

Von der äußerlichen Einrichtung einer Apotheke.

§. I. Jede Apotheke soll eine geräumige und helle Offizin, oder Receptirstube haben, in welcher Gestelle für gut schließende Kästen, Schubläden und Gefäße zur Aufbewahrung sowohl einfacher als zusammengesetzter und zubereiteter Arzneien angebracht sind.

§. 2. In einer Schublade soll nie mehr als ein einziges Arzneimittel seyn; daher ist das Unterschlagen der Schubladen durch Bretter für zwei verschiedene Kräuter oder Wurzeln verbothen. Auf jeder Schublade und auf jedem Gefäße soll der pharmaceutische Name des darinn enthaltenen Arzneimittels lateinisch, und, wo es sich immer thun läßt, auch in deutscher Sprache nach alphabetischer Ordnung und deutlich geschrieben stehen, und wenn er verwischt ist, wieder erneuert werden.

§. 3. Der Receptirtisch soll an einem hellen Orte der Offizin stehen, so viel als möglich leer, und in der Nähe mit einem Plage für die nöthigen Werkzeuge und andern Erfordernisse versehen seyn.

§. 4. Diese Werkzeuge sind nach Verschiedenheit ihres Gebrauches von verschiedenen Materien ausgearbeitet. Die Mörser, Reibschalen mit ihren Läusern, Löffel, Waagen und Trichter sind theils von Metall, theils von Elfenbein, Stein, Schildkröten-schalen, Glas, Bein, Porzellan, Korus u. d. gl. gefertigt. Für jede Art Gifte, dann für stark und anhaltend riechende Arzneien, sind überall besondere Gefäße und Werkzeuge zu halten. Diese Werkzeuge sowohl, als auch die Gewichte, besonders die Grangewichte sollen immer reinlich gehalten, und erstere nie zur Bereitung solcher Arzneien gebraucht werden, welche unreine und schädliche Bestandtheile aus ihnen auflösen könnten.

§. 5. Hat die Apothecke kein Nebenzimmer, wo die Gifte und giftartig wirkenden Arzneien aufbewahrt werden können, so muß an einem besondern Orte der Offizin ein wohl zu verschließender eigener Kasten für diese angebracht seyn, worinn sich die genau und sorgfältig verschlossenen Giftgefäße, mit ihren deutlichen Aufschriften in lateinischer und deutscher Sprache, von einander abgesondert befinden.

§. 6. In jeder Offizin soll die churfürstl. salzburgische Pharmacopöe, die nächstens erscheinen wird, doppelt, und die Apothekertaxe nebst allen das Apothekerwesen betreffenden Verordnungen vorhanden seyn; ferner ein Herbarium vivum der officinellen Pflanzen, oder in dessen Ermangelung wenigstens sehr gute Abbildungen aller officinellen Pflanzen.

§. 7. Das Laboratorium, die chemische Werkstätte, oder die Arzneiküche muß hell, geräumig, feuerfest und mit allen zur Be-

teitung der Arzneien erforderlichen Werkzeugen und Vortichtungen, auch mit eigenen Kästen und einer Nebenkammer, worinn gewisse nothwendige Geräthschaften bis zu ihrem Gebrauche aufbewahrt werden können, und mit einer starken gut gestellten Tafel versehen seyn, auf welcher das Schneiden, Pulverisiren, Auflösen, Mischen, Filtriren, Niederschlagen, Sieben und andere Arbeiten verrichtet werden können.

§. 8. Die hieher gehörigen erforderlichen Werkzeuge, als große und kleine Mörser von Eisen, Messing, Stein, Holz, Feilen und Raspeln, die Schneid- und Wiegmesser, der Reibstein, die Durchschläge, Seiher, die groben, die Haar- und Florstiebe oder die Pulvertrommel, die Pressen, Seihetücher, Filtrirhüte und Körbe, die Tenackel, verschiedene Trichter und Glassprizen, Schaumlöffel, gut verzinnte Kessel und Pfannen, besonders wenn sie von Kupfer sind, Eindickschaalen, Phiolen, gläserne Abdampfschaalen, Schmelztiegel verschiedener Art, Retorten, Kolben und Helme, Vorlagen, metallene Destillirgefäße, als Blasen, Kühlungen, Kühlröhren, Kühlkessel, Marien und Sandbäder, Kapelle, Gießbecken sollen reinlich und ordentlich gestellt seyn. Für stark und scharf riechende Flüssigkeiten sollen eigene Kolatorien gehalten werden.

§. 9. Der Wasserkeller soll eine solche Temperatur haben, daß die Wasser, Säfte und andere Flüssigkeiten nicht verderben.

§. 10. Die Kräuterböden müssen luftig, die zum Trocknen aufgelegten Kräuter, Wurzeln, Blumen in gehöriger Entfernung durch unterschlagene Abtheilungen unter einander und von andern Arten mit den angemerkten Namen gelegt seyn.

§. 11. Die Materialkammer muß trocken, kühl und zugleich zu lüften seyn. Sie enthält den ganzen Vorrath der übrigen in der Dffizin, dem Wasserkeller und Kräuterboden nicht enthaltenen rohen, vorbereiteten, zusammengesetzten und chemisch zubereiteten Arzneimittel im Großen. Auch hier müssen so wie in der Dffizin und dem Wasserkeller. §. 9. die Gefäße und Kästen nach den Hauptabtheilungen der enthaltenen Arzneimittel gereiht, nach alphabetischer Ordnung mit deutlichen Aufschriften bezeichnet und die Arzneien sowohl vor dem Verschichtigen, als Bestäuben geschützt seyn. —

## Zweite Abtheilung.

Von den wechselseitigen Verhältnissen des Apothekers, des Provisors, der Gehülfen und der Lerner in einer Apotheke.

§. 12. Ehe der Apotheker einen Lehrlingen aufnimmt, soll er diesen dem betreffenden Ortsphysicus vorführen, welcher sein Alter, seine geistigen Fähigkeiten überhaupt, insbesondere seine Kenntnisse in der lateinischen Sprache, seine Handschrift und Schulzeugnisse, besonders in Hinsicht des Fleißes und der Sittlichkeit, untersucht, und ihm nach Gutbefinden den Aufnahmschein ertheilt.

§. 13. Der Apotheker oder Provisor, welcher die Stelle eines Apothekers vertritt, soll den Lerner in der pharmaceutischen Kräuter = Thier = und Fossilienkunde, in der Chemie, in der chemischen Zeichenlehre und Receptirkunst unterrichten. Dabei soll er sich vorzüglich der frischen Pflanzen bedienen, um die Klasse, Ordnung, Gattung und Art zu bestimmen. Ferner soll er ihn mit der systematischen, pharmaceutischen und der gemeinen Volksbenennung der Gewächse, dem Geburtsorte, der Einsammlungszeit und Art, mit den gebräuchlichen Theilen und ihren Hauptkräften, und mit der Reinigungs- und Aufbewahrungsart derselben bekannt machen. In der Materialkammer lehrt er ihn die Waarenkunde, um die vom Auslande erhaltenen Materialien, die Grade ihrer Güte und Aechtheit und ihre Verfälschung kennen zu lernen.

§. 14. Der Apotheker oder Provisor mache den Lerner mit den nothwendigen Büchern seines Faches bekannt, besonders mit der Landespharmakopöe. In dieser soll der Lerner fleißig studiren, und die vorliegenden Arzneikörper mit den Beschreibungen sorgfältig vergleichen. Seinem Lehrer soll er gehorsam, in Erfüllung seiner Anordnungen unverdrossen, und überhaupt bescheiden, verschwiegen, treu, auferbaulich und sittsam seyn. Ein träger, leichtsinniger oder nachlässiger Lerner soll nach mehreren fruchtlosen Versuchen und Ermahnungen zur Arbeit vom Apothekerfache entlassen werden; doch versieht man sich, daß kein Apotheker seinen Lerner zu häuslichen und oft gar erniedrigenden Arbeiten gebrauchen werde.

§. 15. Nach verfloßenen 3 Lehrjahren wird der Lerner von dem Physicus und seinem Lehrhern oder Provisor aus der Bo-

tanick, Zoologie, Mineralogie, pharmaceutischen Chemie, aus der Waarenkunde, überhaupt aus der Kenntniß der Hauptwirkungen der Arzneistoffe und Receptirkunst geprüft, und ihm entweder von seinem Lehrherrn der Lehrbrief ausgefertigt, oder im entgegengesetzten Falle die Ursache seiner Unwissenheit untersucht. Liegt die Schuld offenbar an dem Lehrherrn, so soll er von der Obrigkeit zur Fortsetzung des Unterrichts und einer solchen Besoldung des Lerners angehalten werden, als wenn dieser sein Gehülfe wäre, und bei erwiesener Unfähigkeit oder Nachlässigkeit des Apothekers ihm das Recht, je einen Lerner wieder anzunehmen, benommen seyn; für das Vergangene aber hat ein solcher Apotheker oder Provisor das bezogene Lehr- und Kostgeld wieder zurückzustellen.

§. 16. Der Apotheker oder Provisor sind dafür verantwortlich, daß heftig wirkende Arzneien oder Gifte nur von ihnen oder den Subjecten, für die sie vollkommen gut stehen können, dispensirt werden, aber nie von Lernern, denen das Dispensiren überhaupt ohne Auftrag und Erlaubniß des Apothekers oder Provisors auf das Schärfste zu untersagen ist. Der nachlässige Apotheker oder Provisor ist für alle Fehler verantwortlich.

§. 17. Die Apothekergehülfen sollen alle vorkommende Apothekergeschäfte unter der Leitung ihres Herrn fleißig, treu, gewissenhaft und aufmerksam ausüben, ihre Zweifel und besseren Kenntnisse mit Bescheidenheit ihrem Herrn mittheilen, gehorsam und verschwiegen seyn, auch den Apotheker jedesmal bei Zeiten an die Anschaffung und Zubereitung der zu Ende gehenden Arznei-Vorräthe erinnern, besonders wenn deren Zubereitung langwierig ist. Die übrige Zeit sollen sie auf ihre Bildung verwenden, fleißig pharmaceutische Bücher lesen, die Materialien mit ihren Beschreibungen vergleichen, und bei chemischen Prozessen auf jede Erscheinung ihre Aufmerksamkeit richten.

§. 18. Hätte ein Gehülfe gegen seinen Herrn in Sachen, welche die Apotheke betreffen, Klagen, so soll er sie dem vorgesezten Physicus anzeigen, sich aber sorgfältig hüten, dieselben zum Nachtheile und Schaden seines Herrn ins Publikum zu bringen, widrigen Falles er sich eine verhältnißmäßige Strafe zuzieht.

§. 19. Apotheker, Provisoren und Gehülfen haben sich in Hinsicht der wechselseitigen Aufkündigungszeit nach der allgemeinen Uebung zu richten.

§. 20. Der Apotheker soll seine Gehülfen zur Genauigkeit und Ordnung anhalten, sie liebevoll und mit einer ihrem Stande gebührenden Achtung behandeln.

§. 21. Ehe man einen Apotheker aufnimmt, oder ehe man einem Apothekergehülfen die Aufsicht und Leitung einer Apotheke anvertraut, das ist, ihn zum Provisor macht, muß man von seiner Gewissenhaftigkeit und Treue, von seiner durch wenigstens 3 Jahre in Apotheken erprobten Genauigkeit und Fleiß, von seiner wissenschaftlichen und kunstmäßigen Bildung in der pharmaceutischen Chemie und deren Ausübung, in der Botanik, Zoologie, Mineralogie, der Materia medica in Hinsicht der Hauptkräfte der Arzneimittel, und von dessen Kenntniß der lateinischen Sprache hinlängliche Beweise haben, welche er in einer Prüfung bei dem churfürstlichen Medizinal-Rathe darzuthun hat.

### D r i t t e A b t h e i l u n g.

Von den Pflichten des Apothekers beim Einkufen, Zubereiten, Zusammensetzen und Aufbewahren der Arzneimittel.

§. 22. Die Apotheker sind befugt, mit allen in der Apothekertaxe enthaltenen Artikeln auch im Großen zu handeln, so wie es den Materialisten frei gegeben bleibt, mit allen Material- und nicht eigentlichen kunstmäßig bereiteten Apothekerwaaren Handel zu treiben.

Indessen soll jeder Apotheker die in der churfürstl. salzburgischen Pharmacopöe vorgeschriebenen einfachen, zusammengesetzten und zubereiteten Arzneien von bester Güte vorrätig haben. Er soll die Zusammensetzungen und Zubereitungen sorgfältig nach den Regeln der Kunst, und nach Vorschrift der Pharmacopöe selbst verfertigen, nicht von Gehülfen oder Lernern ohne Aufsicht verfertigen lassen, oder von Materialisten, Fabrikanten oder Laboranten kaufen, besonders wenn sie heftig wirkende Mittel, z. B. Opium, Spießglas, Quecksilber oder drastische Harze in ihrer Mischung enthalten. Damit aber bei Bereitung solcher Präparate und Zusammensetzungen keine Verwechslung mit andern Präparaten statt finden kann, sollen sie an einem abgesonderten Orte bereitet, und wenn sie eine längere Zeit digeriren müssen, über-

bleß noch die Gefäße besonders mit dem Namen des enthaltenen Präparats bezeichnet werden.

§. 23. Für jene wenigen chemischen Präparate und Composita, welche der Apotheker von rechtschaffenen Fabrikanten zu kaufen für nothwendig hält, ist er dadurch verantwortlich, daß er einen Theil derselben jedesmal chemisch zerlegt, und genau prüft, ob selbe unverfälscht, unverdorben und in dem Verhältnisse ihrer Bestandtheile nach Art und Vorschrift der landesüblichen Pharmacopöe zubereitet seyen, ehe er sie in der Materialkammer oder Apotheke zum Verkaufe aufbewahret.

§. 24. Da manches Jahr gewisse Arzneimittel selten, oder gar nicht verschrieben werden, und in dieser Zeit verderben, so ist der Apotheker verbunden, sie frisch beizuschaffen, und stets ächte und gute Vorräthe zu haben, wenn man dieselben nöthig hat; unächte und verdorbene Arzneimittel sind sogleich ganz aus der Apotheke wegzuschaffen.

§. 25. Wenn der Arzt ein oder einige Arzneimittel, welche der Apotheker vermöge der Pharmacopöe nicht vorrätzig zu halten schuldig ist, braucht, so wird sie der Apotheker anschaffen; doch soll der Arzt dieses Recht nicht mißbrauchen, da dem Apotheker, wegen seltener Krankheiten einzelner Individuen, nicht aufgebürdet werden kann, stets besondere und seltene Arzneien frisch vorrätzig zu haben.

§. 26. Das eigene Wohl des Apothekers erfordert es, daß er den Waarentalkul verstehe, um seine Bedürfnisse so viel möglich von der ersten Hand, und auf den kürzesten und wohlfeilsten Wegen zu beziehen.

§. 27. Da in jeder Apotheke immer die erforderliche Menge von Arzneimitteln vorhanden seyn soll, so muß der Apotheker oder Provisor wenigstens alle Jahre zweimal seinen ganzen Vorrath untersuchen, und zwar

a) im Frühjahre, um zu wissen, was für Wurzeln, Kräuter, Blumen, Rinden, Früchte u. u. er sich verschreiben, oder über den Sommer solle sammeln lassen, und

b) im Herbst, um zu bestimmen, welche Präparate und Zusammensetzungen er über den Winter zu verfertigen habe, und zwar wann, wie und in welcher Menge, welches er sich besonders aufzeichnen soll.

§. 28. Die aus der Ferne enthaltenen einfachen Artikel, als Rinden, Saamen, Wurzeln 2c. 2c. soll er beim Empfange untersuchen, ob sie ächt, unverdorben, rein von andern oft schädlichen Beimischungen, und von erforderlicher Güte seyen, die aus der Nähe und frisch gesammelten Arzneien aber nach vorgenommener Untersuchung und Reinigung auf dem Kräuterboden gehörig abgetheilt trocknen, und sodann selbst in die Materialkammer legen, damit keine Verwechslung statt finde.

§. 29. Die absolute Menge der in Apotheken vorrätzig zu haltenden Arzneien läßt sich nicht leicht bestimmen, da hiebei vieles auf das Zutrauen des Publikums zu dieser oder jener Apotheke, und auf die Menge der Krankheiten ankommt. Im letztern Falle, besonders bei einreißenden Epidemiceen, wird der churfürstl. Medizinal-Rath bestimmen, welche Arzneimittel im Großen beigebracht werden sollen.

§. 30. Die Apotheker in der Residenzstadt sind verbunden, alle in der Pharmakopöe enthaltenen Arzneimittel vorrätzig zu haben; die Landapotheker aber nur jene, welche mit einem † bezeichnet sind. Die Landphysiker und Landwundärzte aber, welche die Erlaubniß haben, aus Mangel einer Apotheke an dem Orte, wo sie sich aufhalten, einen Borrath von Arzneimitteln zu halten, sind nur jene vorrätzig zu halten schuldig, die mit einem \* bezeichnet sind.

§. 31. An Ordnung und Genauigkeit soll jedem Apotheker von selbst gelegen seyn; daher ist ein Materialienbuch nothwendig, in welches nach alphabetischer Ordnung sowohl die einfachen, als zubereiteten Arzneien, der Tag des Einkaufes, woher und von wem sie gekauft worden, ferner der Tag der Zubereitung und von wem sie bereitet worden sind, eingetragen werden. Bei gekauften Präparaten muß überdieß bemerkt seyn, ob und wann der Apotheker dieselben nach §. 23. untersucht, und ob er sie in ihren Bestandtheilen und nach der Zusammensetzung mit den Regeln und Vorschriften der landesüblichen Pharmakopöe übereinstimmend befunden habe. Widrigensfalls werden solche Präparate bei der Visitation auf seine Kosten untersucht.

§. 32. Da auch die anfänglich guten Arzneien durch ungeschickliches oder nachlässiges Zubereiten oder Aufbewahren bald früher, bald später verderben, und schädlich werden, so muß der Apo-

thecker leicht verderbende Arzneien niemals in großer Menge verfertigen, und seine Vorräthe öfters durchsehen, ob alle in der Ordnung, und ob die Präparate und Pulver z. B. rein und fein genug, oder ob sie in großer Menge vorhanden, und zu leicht bedeckt oder verstopft sind, wodurch sie bald verfliegen, und ihre Kräfte verlieren. Der Apotheker wird sich dieses Geschäft sehr erleichtern, wenn er die in der Apotheke ausgeleerten Gefäße jedesmal aus der Materialkammer, dem Keller oder Kräuterboden wieder auffüllt, und nie etwas zum Verkaufe ausstellt, was er nicht nach einer strengen Prüfung für gut befunden hat.

§. 33. Viele Arzneien lösen sowohl beim Zubereiten als Aufbewahren schädliche Bestandtheile aus manchen Gefäßen auf, und nehmen dieselben in ihre Mischung. Daher sollen saure, salzichte, fette und ölichte Arzneien und Extrakte nicht in kupfernen und messingenen, sondern in gläsernen, porzellanenen, irdenen und steinernen, oder nur in ächt zinnernen oder verzinnnten eisernen Gefäßen gemischt und aufbewahrt werden. Salzichte, und aus der Luft die Feuchtigkeit an sich ziehende Körper müssen an trocknen Orten, und in verschlossenen Gläsern, so wie die Gewürze, die flüchtigen und geistigen Arzneien in wohl geschlossenen Flaschen und Gefäßen aufbewahrt werden.

#### V i e r t e   A b t h e i l u n g .

Von den Pflichten des Apothekers beim Dispensiren, oder Rezeptiren und Arzneiverkaufe überhaupt.

§. 34. Eine der vorzüglichsten Pflichten des Apothekers ist, die ächten und gutpräparirten Arzneien genau nach Vorschrift des Arztes, oder nach dem Recepte zu verfertigen, die Signatur genau und deutlich, jederzeit mit dem Vor- und Zunamen des Patienten vom Recepte abzuschreiben, der betreffenden Arznei beizufügen, auch den Werth der Arznei mit lesbaren Buchstaben oder Ziffern und zugleich den Monatstag auf derselben zu bemerken.

§. 35. Die verschiedenen Recepte bleiben jederzeit in der Apotheke mit dem beigelegten Werthe, und sollte Jemand, wie es oft geschieht, ein Recept wieder zurückverlangen, so wird ihm die Kopie desselben ebenfalls mit beigelegtem Werthe der Arznei ge-

geben. Die in jedem Monate eingegangenen Recepte soll der Apotheker wenigstens ein Jahr lang aufzubewahren verbunden seyn, aber sie keinem andern Arzte oder Wundarzte zur Einsicht geben. Doch darf er sich dessen nie weigern, wenn auf obrigkeitlichen Befehl eine Kommission dieselben zur Einsicht verlanget.

§. 36. Sollte der Apotheker auf einem Recepte ein Wort nicht lesen können, oder nicht verstehen, oder sollte ihm ein Mittel oder eine Dosis unrichtig scheinen, welches er nach den ihm bekannt seyn sollenden gewöhnlichen Gaben der Arzneikörper und aus langer Uebung wissen kann und soll, so hat er sich den nöthigen Aufschluß bei dem zu verschaffen, welcher das Recept unterschrieben hat. Die Aerzte sollen daher die Apotheker mit den gewöhnlichen Gaben der stark wirkenden Arzneimitteln, oder wenn neue Mittel dieser Art eingeführt werden, sie sogleich mit den Gaben derselben bekannt machen. Da es aber oft Fälle giebt, wo Aerzte absichtlich ungewöhnliche große Dosen starkwirkender Arzneimitteln verschreiben, so sollen sie diese Fälle ausdrücklich auf dem Recepte bemerken, damit der Apotheker ausser Zweifel sey, daß Mittel und Gabe absichtlich so gemeint waren.

§. 37. Der Apotheker soll keine Recepte zum innerlichen Gebrauche dispensiren, wenn dieselben nicht von einem Arzte oder Medizinalwundarzte unterzeichnet sind. Zum äußerlichen Gebrauche ist die Unterschrift eines jeden angestellten Wundarztes zur Verabfolgung der vorgeschriebenen Arzneien ebenfalls hinreichend.

§. 38. Beim Verkaufe der Gifte und heftig wirkenden Arzneimitteln, worunter vorzüglich die Brech- und heftigen Laxirmittel zu rechnen sind, muß der Apotheker oder Provisor, wenn er zugegen ist, selbst die Recepte dispensiren; er ist für jeden aus Pflichtvergeffenheit entstandnen Schaden verantwortlich.

§. 39. Sollte er aber aus Feindschaft, Haß, Rache, Verfolgung, oder aus was immer für einer andern unreinen Absicht gegen den verschreibenden Arzt, Patienten oder andere Menschen einen geflißentlichen Mißbrauch von den ihm anvertrauten Giften und heftigwirkenden Arzneien machen, so würde man gegen ihn nach aller Strenge der peinlichen Rechte verfahren.

§. 40. Der Apotheker darf die Gifte nur unter folgender Bedingung hergeben:

a) Auf eine schriftliche, mit Namensunterschrift, Monats-

tage und Namen des Käufers versehene Anordnung eines Arztes oder eines angestellten gerichtlichen Medizinalwundarztes zum Arzneigebrauche ;

b) kann an andere Personen ohne obrigkeitlichen Erlaubnißschein, nach der Verordnung vom 23sten Dezember 1796, kein Gift verkauft werden.

c) Das Gift muß sorgfältig eingepackt, mit einem das Gift charakterisirenden Ueberschlage, dessen Namen und Gewichte, und mit dem Namen des Käufers versehen seyn. Sollte aber das Gift von einem Arzte oder Medizinalwundarzte verschrieben worden seyn, so hat der Apotheker eben dieselbe Signatur bei Abreichung desselben darauf zu schreiben, die der Arzt oder Wundarzt auf dem Rezept angegeben haben.

d) Der Apotheker muß über den Giftverkauf ein eignes Buch führen, in welches er den Giftkaufschein oder die Vorschrift, die Dosis des verkauften Giftes, den Namen des Käufers, Monats- tag, Jahr und Preis einträgt.

§. 41. Da weder der Apotheker, noch der Käufer die Kräfte und zweckmäßige Anwendung der Arzneimittel kennt, so soll derselbe auf bloßes Verlangen oder bloß nach seiner eignen Einsicht keine Arzneien verkaufen, und der sogenannte Handverkauf kann ihm nur in so weit gestattet werden, wenn sich dieser bloß auf unschädliche, unter dem Volke durch langen Gebrauch schon angewohnte und gelinde Mittel einschränkt, als z. B. Weinstein, Krebsaugen, Salpeter etc. und wenn der Käufer namentlich und ausdrücklich ein solches Mittel verlangt. Dem Apotheker ist verbothen, den Käufern allerlei Mittel vorzuschlagen, oder besonders anzuempfehlen. Uebershaupt sollen an Niemand, auch nicht an Hebammen, Säugammen und Kindswärterinnen, Opiate, oder solche Mittel verkauft werden, welche zu gewissen Verbrechen gemißbraucht werden, z. B. zum Kindabtreiben, welche drastisch, oder in kleiner Gabe giftartig wirken.

§. 42. Der Apotheker soll keine Arcana, Polichreste und Universalarzneimittel in seiner Apotheke führen oder verkaufen, ohne besondere Bewilligung des Medizinalrathes, und er soll mitwachen, daß Materialisten, Winkelapotheker, Laboranten, Arznei- Del- und Balsamträger, Hausirer, Marktschreier und Aferärzte weder eigentliche Arzneien verkaufen, noch aus Apotheken zu kaufen bekommen.

§. 43. Den Apothekern, Provisoren und Subjekten wird

streng verboten, sich mit der Heilung innerlicher oder äußerlicher Krankheiten zu beschäftigen; daher sollen sie in dieser Absicht weder Kranke besuchen, noch den Kranken, die sich bei ihnen ärztlichen Rathes erholen wollen, eigenmächtig Mittel anrathen, sondern sie haben solche Kranke an den Arzt zu verweisen. Die Apotheker, Provisoren und ihre Gehülfen sollen auch die Bothen oder Anverwandten wegen der Krankheits-Umstände der Patienten nicht ausforschen, noch Jemanden die Wirkungen der Arzneien bekannt machen, sondern nur so viel erklären, als zur Signatur gehört, Falls die Patienten oder deren Hausgenossen nicht lesen können. Die Apotheker sollen bei allen, besonders aber bei jenen Krankheiten, deren Bekanntmachung dem Patienten nachtheilig ist, die äußerste Verschwiegenheit beobachten, und die eingegangenen Rezepte keinem andern zur Einsicht geben, als von dem sie unterschrieben sind. Ueberhaupt wird strenge Verschwiegenheit dem gesammten Apotheker-Personale zur besondern instruktionsmäßigen Pflicht gemacht, wovon nur dann eine Ausnahme statt hat, wenn etwa von der betreffenden Obrigkeit Nachforschung geschieht, oder vom Apotheker, Provisor u. s. w. ein offener Verstoß, eine Gefährde oder ein böser Vorsatz, Jemand zu schaden, bemerkt wird. In diesen Fällen ist das gedachte Personal vielmehr schuldig, bei einem vermutheten Verstoße dem ordinirenden Arzte, bei einer wahrscheinlichen Gefährde und bösen Absicht aber der Lokalgerichtsbehörde die ungefügte Anzeige zu thun, um sich nicht der Strafe eines Hehlers und Theilnehmers am Hauptverbrechen selbst auszusetzen.

§. 44. Der Apotheker soll die Rezepte in eben der Ordnung verfertigen, wie sie ankommen, auffer der Arzt hat durch statim oder cito deren Beschleunigung vorzügl. bemerkt, doch soll er nie ein Rezept nur zum Theile verfertigen, und inzwischen eine andere Arbeit vornehmen, weil er leicht irre werden, und einige Ingredientien entweder gar nicht oder doppelt dispensiren könnte.

§. 45. Beim Dispensiren der Arzneien sollen die Apotheker nicht nur treu, redlich und aufmerksam und jederzeit bereitwillig, sondern auch reinlich arbeiten, und alle eckelhafte Handgriffe sorgfältig vermeiden. Ferner sollen sie darauf Bedacht nehmen, daß bei theilweisen oder ganzen Wiederholungen nach der nemlichen Vorschrift die Arzneien, so viel als möglich ist, gleichen Geschmack und Farbe haben, da solche Differenzen die Krankheiten oft sehr beunruhigen,

§. 46. Verkauft ein Apotheker aus Unwissenheit oder Mangel an Kenntnissen unächte, verdorbene und schlechtzubereitete Arzneien, so soll er noch einmal vom churfürstlichen Medizinal = Rathe geprüft werden; fällt diese Prüfung nicht entsprechend aus, so daß ihm die Führung seiner eigenen Apotheke nicht ferner anvertraut werden könnte, so hat er dieselbe, wenn solche anders kein dingliches Gewerbe ist, einem andern Apotheker zu überlassen. Es ist Grundsatz, daß derjenige, welcher eine Apotheke besitzt, auch die scientische Fähigkeit haben müsse, sie selbst und nicht durch Provisoren zu treiben.

§. 47. Da die Apotheke jederzeit mit einer zum Dispensiren berechtigten Person versehen seyn soll, so versteht es sich von selbst, daß der Apotheker nicht in die Weite oder auf längere Zeit verreisen könne, ohne es in der Residenz = Stadt dem churfürstlichen Medizinal = Rathe, oder auf dem Lande dem Physicus zuvor angezeigt zu haben.

§. 48. Die Arzneien sollen in allen Apotheken des Churfürstenthums Salzburg und der Fürstenthümer Passau und Berchtesgaden nach der vorgeschriebenen Taxe verkauft werden. Für jede kleine Dosis eines Arzneimittels, die geringer ist, als die bestimmte Taxe ausweist, und in der Rechnung unter einem Kreuzer betragen würde, ist dem Apotheker erlaubt, einen ganzen Kreuzer anzurechnen.

§. 49. Jede Apothekerrechnung soll nach der churfürstlichsalzburgischen Apothekertaxe, ohne allen Abzug, von Jedermann bezahlt werden, daher sämtliche Obrigkeiten angewiesen werden, die Apotheker in Einbringung ihrer Arzneischulden von Amtswegen wirksam zu unterstützen.

Insbefondere wird den Apothekereforderungen für die in der letzten Krankheit abgegebenen Medikamente durchgehends der Vorgang in der III. Klasse eines Ganturtheils einge'umt.

§. 50. Da aber manche Arzneikörper einen sehr wandelbaren Werth haben, so sollen die Apotheker, so oft sie eine Preisveränderung für nothwendig halten, dieselbe dem churfürstlichen Medizinal = Rathe mit ihren Gründen und Bemerkungen vorlegen, und die weitere Verfügung deßhalb erwarten, Preisveränderungen der Apothekertaxe sollen allezeit durch die betreffende Behörde offiziell bekannt gemacht werden.

§. 51. Die Apotheker sollen gegen Aerzte und Medizinalwundärzte in Dienstsachen Folgsamkeit und Achtung haben, sich aller Kritiken über die Rezepte, auch aller Geschenke an Aerzte und Wundärzte, aus was immer für Absicht, unter was immer für Namen, und zu welcher Zeit es auch seyn mag, bei Strafe enthalten, und nicht durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse oder Geschenke Kunden an sich ziehen.

§. 52. An diese Vorschriften haben sich die Apotheker genau zu halten, um sowohl bei den Visitationen, welche jährlich vorgenommen werden, sich nichts zu Schulden und Strafe kommen zu lassen, als auch zu keiner gerechten Klage dem Publikum Veranlassung zu geben.

§. 53. Haben Aerzte oder Wundärzte gegründete Klagen pharmaceutischen Gegenstands gegen einen Apotheker, oder dieser gegen jene, so hat der Kläger solche dem churfürstlichen Medizinal-Rathe vorzulegen.

§. 54. Wer aus Nachlässigkeit oder böser Absicht eine oder die andere Vorschrift dieser allgemeinen Verordnung übertritt, wird, in sofern die obigen §. §. keine besondern Strafen enthalten, nach dem Grade der Nachlässigkeit oder des Vorsatzes und nach der Wichtigkeit des verursachten Schadens, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, bestraft werden.

### Instruktion für die Apotheker der großherzogl. hessischen Provinz Aschaffenburg.

§. 1. Der Arzneisaal oder die Dffizin soll stets reinlich gehalten werden, vor dem Eindringen des Staubs, der Sonnenstrahlen, der Insekten bestmöglichst geschützt, und nicht feucht seyn. In demselben sollen sich 2 Tische befinden, von denen der eine zur Rezeptur, und der andere zum Handverkauf bestimmt ist.

§. 2. Die darinn befindlichen Gefässe und Behälter für einfache und zusammengesetzte Arzneikörper müssen von solchem Material seyn, daß sie den darinn aufbewahrten Arzneien keine schädliche oder fremde Beimischung mittheilen. So sollen nemlich die Büchsen, welche zur Aufbewahrung trockener Arzneikörper dienen, aus geruchlosem Holze verfertigt seyn, und ihre Deckel genau schließen; die leicht nassenden oder Feuchtigkeit anziehenden Arzneien, als

Salze, Extrakte, Latwergen, Salben, Eisenfeile u. s. w. in gläsernen, steinernen oder porzellanenen Gefäßen, deren Deckel oder lederne Lectüren genau anschließen, aufbewahrt, dagegen aber keine Gefäße mit Bleiglasur, so wie auch keine von Messing, Kupfer, Blei oder Zinn zu diesem Zwecke geduldet, stark ausdünstende oder sehr flüssige Arzneistoffe in gläsernen Gefäßen, mit eingeriebenen Stöpfeln und doppelter lederner Lectur versehen, vor dem Verflüchtigen gesichert werden.

§. 3. Kein Gefäß oder Behälter darf zweierlei Mittel enthalten, und somit ist auch das Unterschlagen der Kräuter-, Species-, Blumen-, Wurzel- und Pflaster-Schubladen durch Bretter für zwei verschiedene Arzneidroquen dieser und jeder andern Art untersagt.

§. 4. Alle Gefäße werden in dem Arzneisaale auf nicht zu hohen Repositorien frei aufgestellt, und jedes deutlich mit lateinischen Buchstaben, aber nicht mit Zeichen oder Abbrüviaturen so überschrieben, daß oben die Benennung nach der neuen Nomenclatur und unmittelbar darunter der alte Name des darinn enthaltenen Arzneimittels steht. Diese Aufstellung soll zwar immer alphabetisch geordnet seyn, damit jedoch kein nachtheiliger Mißgriff bei heftigwirkenden Purgir- Brech- Arzneimitteln, und den narcotischen Pflanzenstoffen während des Dispensirens entstehen kann, so soll für Arzneien dieser Art ein besonderes Repositorium bestimmt seyn.

§. 5. Alle direkte Gifte müssen in einem besondern, von allem abgeforderten, wohl verwahrten Schranke, zu welchem nur allein der Apotheker oder Apothekenverwalter den Schlüssel führen darf, jedes einzeln abgefordert, und in Gefäßen, die durch einen schwarzen Ring ausgezeichnet, genau und deutlich überschrieben sind, verwahrt seyn. Dieser Schrank muß mit einem beweglichen Tischplatte versehen seyn, um nur auf diesem, nie aber auf dem Receptir- oder einem andern Tische Gift zu dispensiren, und deswegen soll der Schrank auch die hierzu erforderlichen Waagen, Gewichte, Mörser und Löffel enthalten. Hinsichtlich des Abgebens der Gifte werden sämmtliche Apotheker auf die unterm 3ten November 1808 deshalb erschienene Verordnung verwiesen.

§. 6. In der Offizin sollen ferner in der Nähe des Receptirtisches kleine und größere, eiserne, serpentinene und gläserne Mörser mit Keulen, eiserne Spatel, und einige Pillen-

formen, aus hartem Holze oder aus Stahl und Messing bestehend, so angebracht seyn, daß sie leicht zur Hand sind. Die in der Nähe befindlichen zinnernen Maschinen müssen genau gradirt, überhaupt aber für starkriechende Arzneistoffe, z. B. asa foetida, moschus u. s. w. eigene Geräthschaften bestimmt seyn

§. 7. Das Laboratorium soll feuerfest, hell und nicht feucht seyn. Es enthalte die zur Betreibung chemisch = pharmaceutischer Geschäfte erforderlichen Geräthschaften wohl geordnet, und in stets brauchbarem und reinem Zustande.

§. 8. Die Stoßkammer sey von dem Laboratorio abgesondert, weil bei dem Stoßen im Laboratorio durch das Verstäuben Präparate verunreinigt werden.

§. 9. Das Aquarium oder der Arzneikeller sey von dem Keller zum Hausgebrauch abgesondert, verschließbar, und nicht feucht. Alle in demselben befindliche Arzneikörper müssen in Gefäßen enthalten seyn, deren Material dem Enthaltnen keine fremde Beimischungen mittheilt, und es vor dem Verderben schützt. Diese Gefäße, mit gut schließendem Kork, eingeschraubten oder eingeriebenen Stößeln, und deutlichen, auf die Gefäße selbst geschriebenen Signaturen versehen, müssen nach alphabetischer Ordnung aufgestellt, die Mineralsäuren aber von dem destillirten Wasser getrennt, auch das Kirschlorbeerwasser an einem besondern Orte, und in einem mit einem breiten schwarzen Ringe versehenen Gefäße aufbewahrt seyn.

§. 10. Die Materialkammer soll trocken, kühl, leicht zu Lüften und verschließbar seyn. Sie enthalte den ganzen Vorrath der übrigen einfachen und zusammengesetzten Arzneidroquen im Großen. Auch hier müssen die Gefäße und Behälter nach der schon für den Arzneisaal angegebenen Ordnung und Vorsicht gereiht, mit deutlicher auf die Gefäße selbst, und nicht bloß etwa auf die Lectur geschriebener Aufschrift bezeichnet, und die Arzneien vor dem Verflüchtigen und Verstäuben bestmöglichst geschützt seyn.

§. 11. Der Kräuterboden soll trocken, von dem Boden zum Hausgebrauch abgesondert verschlossen seyn, und durch Gitterfenster den nöthigen Luftzug haben. Die Kräuterkästen, Schubläden und Fässer müssen richtig und deutlich überschrieben, die narcotischen Vegetabilien an einem besondern Orte genau verwahrt, und die stark riechenden Blumen in gläsernen oder steinernen Flaschen vor dem frühen Verderben gesichert seyn.

Eben so soll der Trockenboden luftig und dem Zugange der Hausthüre versperrt seyn.

§. 12. Ueber alle Arzneikörper, welche das Aquarium, die Materialienkammer und der Kräuterboden enthalten, sollen, auffer dem allgemeinen, alphabetisch geordneten Cataloge, einzelne Cataloge über die in jedem Gemache vorfindlichen Arzneien vorhanden und daselbst niedergelegt seyn.

§. 13. Die Apotheker sollen die chemisch = pharmaceutischen Präparate selbst genau nach der eingeführten Pharmacopoea Borussica verfertigen, und wenn sie etwa deren, worunter jedoch nur solche verstanden sind, die nur im Großen besser und zugleich wohlfeiler bereitet werden können, von ausländischen Laboranten beziehen sollten, so sind diese, bevor sie in den Arzneivorrath aufgenommen werden, durch chemische Untersuchung genau zu prüfen, ob auch das Verhältniß der Bestandtheile, und somit der Gehalt des Präparats so beschaffen sey, wie es die eingeführte Pharmacopoe vorschreibt.

§. 14. Bei Bereitung eines jeden Präparats sollen keine Gefäße oder Instrumente gebraucht werden, welche dem Präparate fremde Bestandtheile mittheilen können; wo aber allenfalls, wie bei Bereitung der Extrakte u. s. w. metallische Gefäße bei der Arbeit nicht entbehrt werden können, muß vorzüglich dafür gesorgt werden, daß weder die Abdampfung bis zur gehörigen Consistenz, noch die Erkaltung darinn geschehe, sondern daß das Präparat um diese Zeit in andere schickliche Gefäße gebracht werde. Ueberhaupt dürfen metallische Mörser und Gefäße nur dann angewandt werden, wenn die aus Serpentinsteine, Glas, Marmor, Steingut, hartem Holz u. s. w. nicht flüchtig gebraucht werden können.

§. 15. Die ausländischen rohen oder einfachen Arzneidroquen sollen die Apotheker stets von angeesehenen, im besten Rufe stehenden Materialisten, oder inländischen Apothekern, welche damit im Großen handeln, beziehen, sich aber auch dann noch nicht auf ihre Güte geradezu verlassen, sondern sie jedesmal nach den Regeln der Waarenkunde genau prüfen, und sich von ihrer Rechtheit versichern, bevor sie dieselben zum Gebrauch bestimmen.

§. 16. Da die Bestimmung des jährlichen Bedürfnisses an Arzneien in einer Apotheke sowohl für den Apotheker, als für das Publikum wegen der durch langes Aufbewahren sich verändernden

den, oder von ihrer Wirksamkeit verlierenden Arzneistoffe äußerst wichtig ist, so hat jeder Apotheker

a) sein Defectenbuch, in welchem die zu Ende gehenden Arzneien notirt sind, in steter Ordnung zu haben;

b) jährlich wenigstens zweimal Hauptrevision über seinen Arzneivorrath anzustellen, damit er im Frühjahr die Vegetabilien kennen lerne, welche während des Sommers angeschafft und gesammelt werden müssen, und im Herbst bestimmen könne, welche Arbeiten im Winter vorzunehmen sind.

c) Er soll fernerhin ein Elaborationsbuch halten, in welchem wöchentlich die in der Arzneiwerkstätte vorgenommenen Arbeiten mit Bemerkung des Gewichts und Maaßes dazu gebrauchten rohen Stoffs sowohl als seines Edukts und Produkts pünktlich eingetragen sind.

§. 17. Mit vorzüglicher Sorgfalt sollen die Arzneistoffe in ihrer Güte bewahrt und erhalten, die der Verderbniß nahen, oder wirklich verdorbenen von den noch brauchbaren abgetrennt, inländische Kräuter, Blumen und Wurzeln, welche von ihrer Wirksamkeit durch langes Liegen verlieren, jedes Jahr frisch gesammelt, die alten aber weggeworfen oder verbrannt werden. Ebenso müssen verdorbne zusammengesetzte Arzneien nicht mehr für Kranke gebraucht werden, wenn sie nicht durch erlaubte chemische Mittel verbessert werden können.

§. 18. Die Pflicht des Apothekers ist, Arzneivorschriften, welche von approbirten inländischen, oder auch bekannten ausländischen Aerzten und Wundärzten, bei Viehkuren von Thierärzten, ausgefertigt sind, genau, nach dem Recepte, aus ächten gutparirten Arzneimitteln nach den Regeln der Kunst zu verfertigen; dagegen aber hat er Recepte von Personen, welche zur Ausübung der Heilkunst nicht befugt sind, abzuweisen und der Sanitätsbehörde die Anzeige darüber zu machen.

§. 19. Niemalen darf sich ein Apotheker erlauben, ein Arzneimittel dem andern zu substituiren, oder im Falle etwas undeutlich ausgedrückt, unleserlich geschrieben, oder ihm die Dosis verschrieben scheint, nach eigenem Gutdünken zu dispensiren. Eine solche Arzneivorschrift hat er zuvor dem Ausfertiger zur Erläuterung der Abänderung zuzustellen,

§. 20. Recepte, welche stark wirkende Mittel enthalten, oder welche eine vorzüglich accurate Bearbeitung erfordern, dürfen nie einem Lehrlinge oder Nebengehülfen, sondern nur dem Hauptgehülfen anvertraut werden, oder der Apotheker muß sich der Verfertigung selbst unterziehen. Stets soll er streng darauf sehen und halten, daß jeder, der ein Recept angefangen hat, solches auch bis zur Vollendung, ohne Aussetzen und ohne Einstehen eines Andern in die Arbeit, behalte und verfertige. Deswegen soll der Handverkauf so viel wie möglich von der Rezeptur getrennt bleiben.

§. 21. Wenn mehrere Recepte zusammen kommen, so sollen die ersten zuerst verfertigt werden, auf welchen Eile oder Dringlichkeit bemerkt ist.

Hernach soll das Landvolk, oder expresse vom Lande gesandte Boten vor allen andern gefördert, und mit Gelassenheit über alles, was ihnen von dem regelmäßigen Gebrauche der Arznei zu wissen nöthig ist, belehrt werden; über alle übrigen Arzneivorschriften aber soll die Ordnung der Zeit, wie sie nach und nach gebraucht worden sind, entscheiden.

§. 22. Die Signatur soll, nachdem das Arzneimittel in seinem Behälter ist, und nicht früher, deutlich, der Vorschrift des Arztes gleichlautend, mit dem Namen des Kranken, dem Tage und Jahre, und wenn gleich bezahlt wird, mit dem Preise der Arznei geschrieben, und alsdann ohne Verzug auf das Gefäß angebunden oder aufgeklebt werden. Um die Verwechslung der Signaturen sowohl, als auch der Arzneien für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch möglichst zu verhüten, sollen zum Signiren der Arzneien zum äußerlichen Gebrauche farbige, und zum innerlichen Gebrauche weiße Signaturen genommen werden.

§. 23. Der Handverkauf oder die Abgabe gewisser Arzneimittel ohne förmliche Vorschrift einer autorisirten Medizinalperson kann nur dann gestattet werden, wenn er sich auf unschädliche, wenig wirksame, und unter dem Volke durch langen Gebrauch gewohnte Mittel beschränkt. Jedoch darf nie so viel und oft davon verlangt werden, daß dadurch Unkunde oder vorhabender Mißbrauch zu Puschereien besorgt werden.

Nie aber dürfen stark wirkende Auführungsmittel, erhitende, schweißtreibende Arzneien, alle Gattungen von Opiaten, Canthariden, oder andere stark urintreibende Mittel, so wie überhaupt

alles, was der giftigen Natur nahe kommt, im Handverkauf abgegeben, sondern jedem, wer es auch sey, und sie ohne ärztliche Vorschrift verlangte, verweigert werden.

§. 24. Weder die Apotheker, noch Gehülfen dürfen Arzneien selbst verordnen, sondern sie müssen die bei ihnen Hilfe suchenden Kranken oder deren Abgeordneten an den Arzt oder Wundarzt verweisen.

§. 25. Der Preis keiner Arznei darf bei Strafe von 50 Reichsthalern höher angesetzt werden, als er in der Taxordnung bestimmt ist. Dieser wird von Messe zu Messe, nach dem Steigen und Fallen der Waaren, durch die Behörde abgeändert, und sodann sämmtlichen Apothekern bekannt gemacht werden.

§. 26. Die bezahlten und nicht bezahlten Rezepte für einheimische und auswärtige Kranke sollen wöchentlich und monatlich in Fascikel chronologisch geordnet, rubricirt, und 15 Jahre lang aufbewahrt werden. Auf jedem Rezepte muß der Datum, der Name des Kranken und des Arztes stehen, und auf den bezahlten sowohl, als den nicht bezahlten die Taxe deutlich mit Ziffern geschrieben seyn, damit bei künftigen Visitationen die Rezepte, verglichen mit dem Contobuch, nach der Taxe retaxirt werden können.

§. 27. Wenigstens jeden Monat müssen diese einregistrirten Rezepte in das Contobuch eingetragen werden, worinn ein jeder Empfänger sein eignes Blatt hat, der Name des Empfängers, der Tag des Empfanges, die Hauptbenennung des Arzneimittels, und der ange setzte Preis, jedes unter eigener Rubrick bemerkt ist.

§. 28. Auffer dem Contobuche hat jeder Apotheker ein Facturbuch zu halten, worinn die Handlungen, von denen er seine Waaren bezieht, rubricirt, der Tag des Einkaufs, die Quantität und erprobte Güte eines jeden Arzneimittels, so wie der Preis eingezeichnet sind.

§. 29. Kein Apotheker darf Arzneien verweigern, welche für Kranke verschrieben sind, die auf einen frühern Arzneiempfang noch mit der Zahlung zurückstehen; die Anzeige darüber kann er bald möglichst bei der Behörde machen, und gerichtlich seine Schuldforderung verlangen.

§. 30. Ueber die Natur der Krankheiten, gegen welche er Arzneien bereitet hat, soll der Apotheker, seine Gehülfen und Lehr-

linge das strengste Stillschweigen beobachten. Die von einem Arzte oder Wundarzte verordneten Recepte darf er ohne Vorwissen und Erlaubniß des ordinirenden Arztes von keinem andern Arzte, noch weniger von müßigen und neugierigen Menschen einsehen, oder Abschriften davon nehmen lassen. Wenn sie hingegen der Physicus einsehen will, oder sie der Kranke oder dessen Familie zur Einsicht für einen andern angenommenen Arzt verlangt, dann muß er sie versiegelt ohne Rückhaltung verabfolgen lassen.

§. 31. Die Gehülften und Lehrlinge müssen durchaus vor allen unreinlichen und eckelhaften Gewohnheiten, als des Ausstreichens der Gefäße mit den Fingern, des Ableckens der Mündungen der Gefäße, des Anhauchens der Pillen, des Kauens der Stöpsel und dergleichen abgehalten werden. Ferner sollen sie sich in keine unnöthigen Unterredungen, Ausfragen über Krankheitszustände und dergleichen einlassen, sondern stets auf reinliche und pünktliche Förderung der Arzneimittel-Vorschriften bedacht seyn.

§. 32. Niemanden ist der Zutritt in den Arzneisaal gestattet, als Leuten, die Arzneimittel für Kranke abholen, damit keine Gelegenheit zu Zerstreungen gegeben werde. Deswegen sollen daselbst weder gesellschaftliche Besuche, noch weniger aber Trinkgelage statt finden.

§. 33. An der Thüre einer jeden Apotheke ist ein Klingelzug anzubringen, um denjenigen Gehülften aufzuwecken, welcher bei Nachtzeit pharmaceutische Hülfe leisten soll. Dieser muß nahe bei der Offizin schlafen, und mit Nachlicht oder gutem Feuerzeug versehen seyn. Bei wichtigen Vereitungen soll jedoch der Apothekenherr selbst zugegen seyn, damit aus Schlaftrunkenheit des Gehülften nichts versehen werde.

§. 34. Das Recht, junge Leute in der Apothekerkunst zu unterrichten, können in der Regel nur solche Apotheker haben, in deren Apotheken ein starker Abgang von Arzneien statt findet, und wo alle inländische Arzneimittel gesammelt und verfertigt, auch die Composita wenigstens größtentheils von dem Apotheker selbst zubereitet werden. Vor der Annahme ist der Lehrling in der Residenz dem Medizinal-Kollegium, auf dem Lande dem Physicus vorzustellen, damit sowohl über seine physischen Eigenschaften, als über die nöthigen Vorbereitungskenntnisse zum pharmaceutischen Studio entschieden werde.

Nach überstandner Lehrzeit soll sowohl der auf dem Lande; als der in der Residenz unterrichtete Lehrling vom Medizinal-Collegium geprüft werden, und wenn er fähig gefunden wird, ein Testimonium erhalten, auf welches er in allen Apotheken als Gehülfe angestellt werden kann. Von der Annahme eines ausländischen Gehülfen aber ist in der Residenz dem Medizinal-Collegium, auf dem Lande dem Physicus die Anzeige zu machen, damit der Angenommene über seine Kenntnisse, zur Sicherstellung des Publikums, geprüft werde. Findet ihn der Physicus unfähig, so hat er dem Apothekenbesitzer aufzutragen, ihn ohne Verzug zu dimittiren, und mit einem fähigen zu ersetzen. Sollte indessen der Apotheker dieses unterlassen, so wird der Physicus der Regierung hiervon die Anzeige machen, welche sodann weitere Verfügung treffen wird.

Schließlich wird sämmtlichen Apothekern der Provinz Starkenburg die getreue Befolgung dieser Instruction empfohlen, und dem Physicus zugleich aufgetragen, auf deren Vollziehung zu wachen, und jeden Apotheker, welcher sie nicht befolgt, der Regierung ungesäumt anzuzeigen.

Darmstadt den 29. Julius 1811.

Im höchsten Auftrage

Großherzoglich hessische für das Fürstenthum Starkenburg  
angeordnete Regierung daselbst.

Freiherr von Rathsamhauser.

Dr. Engel.

### B e r o r d n u n g ,

das Dispensiren und Kuriren der Apotheker betreffend.

Bisher war es der Fall, daß die Apotheker auf jedes Rezept von Charlatanen, Chirurgen und Badern, von verstorbenen Ärzten u. s. w. so wie an Jedermann Arzneien, die man nur immer verlangte, abgaben, und sich auch häufig mit der Kur innerlicher und äußerlicher Krankheiten befaßten. Durch diesen Mißbrauch wurden immer die medizinischen Puschereien unterhalten, die Vorurtheile des großen Haufens genährt, und die wohlthätigen Ab-

sichten der Regierung bei Aufstellung geprüfter Aerzte und Wundärzte vereitelt.

Dieser dem Wohl des Staates und der Menschheit äusserst schädliche Mißbrauch kann nicht länger mehr geduldet werden. Es wird daher den Apothekern verbothen, irgend ein Arzneimittel an Jemand auffer auf ein Rezept von einem lebenden approbirten Arzte oder Chirurgen (von diesem aber nur zum äusserlichen Gebrauche) abzugeben, worinn auch schon das Verboth, sich mit der Kur innerlicher oder äusserlicher Krankheiten zu befassen, für die Apotheker enthalten ist. Derjenige Apotheker, der dieser Verordnung zuwider handelt, wird das erstemal mit 15 Reichsthalern, das zweitemal mit nochmal so viel, und das drittemal mit dem Verluste seines Gewerbes bestraft. Diese Verordnung ist allen Apothekern bekannt zu machen.

Ulm, den 29. Mai 1804.

Churpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Bäumen.

Verordnung,

den Arzneihandel betreffend.

Man hat vernommen, daß Materialisten und Krämer, die sich auch mit dem Arzneihandel abgeben, Arzneikörper in kleiner Quantität verkaufen, und eben daher entweder selbst medizinische Pfuscheri treiben, oder wenigstens zur Unterhaltung derselben beitragen. Man sieht sich daher bemüßiget, den Materialisten und benjenigen Krämern, die den Arzneihandel zu treiben berechtigt sind, bei 20 Reichsthalern Strafe zu verbieten, Arzneikörper in geringerer Quantität, als zu zwei Pfund zu verkaufen, auffer den Materialisten und den dazu berechtigten Krämern wird Jedermann der Handel mit Arzneien, welche sie nur immer seyn mögen, bei schwerer Strafe verbothen.

Ulm, den 29. Mai 1804.

Churpfalzbaierische Landes-Direction in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

von Bäumen.

Braunschweig = Lüneburgisches Generalauschreiben wegen Beeidigung der Apotheker. 1711.

Verordnung an die sämtlichen Apotheker in den kön. preussischen Landen, wie sie sich bei Verfertigung der Rezepte zu verhalten haben. 1769.

Aktenstücke des fürstlich hessenkasselschen Collegii Medici, die Einführung des Rezeptenbuchs in den Apotheken betr. 1779. (S. Scherf Beiträge z. Archiv a. a. D. 8. 2. 59.)

Verordnung des Berliner Ober = Collegii - Medici, betr. die Anschaffung und Haltung eines herbarii vivi in sämtlichen Apotheken. Berlin 1782.

Fürstl. Anhalt = Dessauische Verordnung, den Verkauf der Brech = und Purgirmittel aus den Apotheken betr. 1796.

Kön. preussische Verordnung wegen Abschaffung des Gebrauchs, nach welchem die Apotheker den praktischen Ärzten f. g. Weihnachts = und Neujahrs Geschenke machen. Berlin 1798.

Churfürstl. württembergische Verordnung, die Rezepte in den Apotheken betr. Stuttgart 1804. (S. medizinisch chirurgische Zeitung 1805. I. 143)

Kön. württembergische General = Verordnung, die Form der Rezepte und die Abgabe der Gifte betr. Stuttg. 1809. (S. mediz. chirurg. Zeitung 1809. 2. 446.)

Augustura = Rinde. (S. v. Körber's Auszug a. a. D. S. 49.) Da der Medizinalrath gefunden, daß das in den Apotheken unter diesem Namen bekannte Material eine große Ähnlichkeit mit andern giftigen hat, so hat derselbe in Rücksicht der Schwierigkeit, die ächte Augustura = Rinde von der falschen zu unterscheiden, und um den verderblichen Folgen vorzubeugen, welche von der Verwechslung der einen mit der andern bei Kuren entstehen könnten, die Verordnung getroffen, den Gebrauch dieser Rinde in den Apotheken gänzlich aufzuheben. In Folge dieses Beschlusses vom Medizinalrath sind die gehörigen Verfügungen getroffen, daß in den Kronapotheken die Augustura = Rinde zur Medizin nicht nur nicht gebraucht wird, sondern auch nicht der geringste Vorrath von derselben vorhanden seyn darf. In dieser Hinsicht werden auch die freien Apotheken von diesem Beschluß des Medizinalraths benachrichtigt, mit der Vorschrift, die erwähnte Augustura = Rinde nicht weiter zu gebrauchen,

Befehl aus der dritten Expedition des Departements des Ministeriums des Innern, den 4. Nov. 1807.

Warnung gegen den Einkauf der unächten Augustura Rinde, von der kön. württembergischen Section des Medizinal = Wesens. Obgleich in vielen in pharmaceutischen Hand = und Zeit = Büchern gegebenen Belehrungen über den großen höchst wichtigen Unterschied zwischen der ächten westindischen, und der unächten ostindischen Augustura = Rinde hat man doch bei den neuern Apotheken = Untersuchungen die unangenehme Erfahrung machen müssen, daß diese Verschiedenheit nicht hinlänglich bekannt seye. Um daher jedem Nachtheil, der aus Mangel an erforderlicher Waaren = Kenntniß entstehen könnte, möglichst vorzubeugen, werden hiemit die Unterscheidungs = Merkmale der ächten und unächten Augustura = Rinde zur allgemeinen Kenntniß der Apotheker gebracht, und es wird denselben bei hoher Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, ihren gegenwärtigen Vorrath von Augustura = Rinde, so wie bei jedem folgenden Einkauf die Waare genau zu prüfen, und alles unächte vom Gebrauch sorgfältig zu entfernen.

Die ächte oder westindische Augustura = Rinde kommt in dünnen, flachen, wenig gerollten, länglichen, leicht zerbrechlichen, auf dem Bruch harzigen Stücken vor, deren Gewebe dicht und hart ist, und auf der innern Fläche eine citronengelbe Farbe hat. Ihr Geschmack ist nicht heftig bitter, und dabei gewürzhaft. Durch oxydirte Eisen = Auflösungen (salz = oder schwefelsaures Eisen) wird die rothbraune Farbe ihres Aufgusses, ihrer Abkochung und Tinktur etwas erhöht, und es setzt sich ein röthlicher Niederschlag ab, durch kohlensaures Kali wird die Farbe sogleich dunkelbraun = roth, und es setzt sich ein citronengelber Niederschlag ab, der Weingeist zieht sehr viel harziges daraus, und bei Verdünnung mit Wasser läßt die Tinktur dieses Harz in Menge niederfallen. Als Arzneimittel gehört sie zu den misßen, bittern, gelindgewürzhaften Mitteln. Die unächte oder ostindische Augustura = Rinde kommt in gröbern, unregelmäßigen, dickern, mehr gerollten Stücken vor, welche auf der äußern Oberfläche stets einen festern Ueberzug von gräulich weissen, gelblichen oder rostfarbenen Flechten haben, die gewöhnlich einen Ausschlag von abgesonderten mußweissen Pusteln bilden, auf der einen Fläche aber schwärzlich grau aussehen; ihr Bruch ist nicht harzig, sondern etwas poröß, der Geschmack ist

unerträglich bitter und eckelhaft, ohne alles Aromatische, oder Schärfe. Ihre Aufgüsse, Abkochungen und Tinkturen werden durch oxydirte Eisen = Auflösungen schmutzig, dunkelgrün gefärbt, und setzen einen reichlichen, samtartigen, grauschwarzen Niederschlag ab; kohlen-saures Kali verändert die Farbe derselben im ersten Anfang mehr ins Grünlichte, als ins Dunkelrothe, sie enthält sehr wenig Harz, und ihre geistige Tinktur setzt keines bei Verdünnung mit Wasser ab. Sie gehört unter die heftigsten narkotischen Gifte aus der Klasse der bitteren Mittel. Ausser den Apothekern haben auch die Oberamts = Physici genau darüber zu wachen, daß eine so gefährliche Verwechslung nicht vorgehen möge.

Stuttgart, den 25. Sept. 1812.

### Bekanntmachung im Königreich Preußen, zu Verhütung einer möglichen Verwechslung der ächten Augustura = Rinde mit der unächten.

In den ältern Provinzen der preussischen Monarchie sind zwar seit dem Jahre 1810 mehrere Verfügungen zur Verhütung einer Verwechslung der ächten Augustura = Rinde (*cortex augusturae genuinus* mit der unächten (*Cortex augusturae spurius s. ferrugineus*) in den Apotheken, so wie in den Droguerie-Handlungen, ergangen; auch sind die Unterscheidungsmerkmale zwischen beiden in der Pharmacopoea Borussica deutlich erörtert. Da indessen das Vorkommen der falschen Sorte jener Rinde im Handel, und zwar in der Vermengung mit der ächten, noch nicht überall hat vermieden werden können, und neuere, im Auslande vorgekommene Unglücksfälle die Aufmerksamkeit des Publikums auf die möglichst zu verhütende Vergiftung durch unächte Augustura = Rinde gerichtet haben: so ist für nöthig erachtet worden, die Unterscheidungs = Merkmale beider Sorten der Augusturarinde nochmals, so wie sie hier folgend von den Sachverständigen angegeben worden sind, bekannt zu machen.

I. Die ächte Augustura = Rinde, welche in Südamerika gewonnen wird, und deren Mutterpflanze Willdenow *Bonplandia torfoliata*, die Verfasser der Pharmacopoea Londinensis hingegen *Casparia febrifuga* genannt haben, zeichnet sich durch folgende Merkmale aus: a) Gestalt. In Stücken von zwei bis sechs Zoll Länge, sechs bis 10 Linien Breite, und einer Linie Dicke, nur wenig gebogen und zusammengerollt. b) Aeußere Be-

beschaffenheit. Blafgelb von Farbe, runzlich, mit queerlaufenden Furchen besetzt. c) Innere Beschaffenheit. Hellbraun, beinahe gelb von Farbe, glatt und feinfaserig. d) Bruch. Glatt, etwas glänzend, dunkler als von aussen. e) Geruch. Etwas widrig. f) Geschmack. Gewürzhast, durchdringend bitter, nicht unangenehm scharf, färbt sich im Kauen dunkelbraun. g) Pulver. Der gepulverten Rhabarber in der Farbe ähnlich. h) Wässeriger Aufguß. Hellrothbraun von Farbe, giebt mit Auflösungen des oxydirten Eisens einen röthlichen, durch mildes Kali einen zitronengelben Niederschlag. i) Weingeistiger Auszug. Trübt sich bei Verdünnung mit Wasser und läßt viel Harziges fallen.

II. Die unächte Augustura = Rinde, welche aus Ostindien kommt, unterscheidet sich von der ächten durch folgende Merkmale: a) Gestalt. Dickere, gröbere, mehr gerollte Stücke von verschiedener Größe. b) Außere Beschaffenheit. Mit schwärzlich-grauen, gelblichen, graulich-weißen und rostfarbenen, gewöhnlich einen Ausschlag von abgetrennten Pusteln bildenden Flecken. c) Innere Beschaffenheit. Beinahe schwarz von Farbe. d) Bruch. Leicht zerbrechlich, etwas poroes. e) Geruch. Fast geruchlos. f) Geschmack. Un-erträglich bitter und eckelhaft, ohne alles Gewürzhafte, im Kauen wird die Farbe bleicher. g) Pulver. Bald hellgelb, halbbraun. h) Wässeriger Aufguß. Schmutzigbraun, läßt einen braunen Satz fallen, und giebt durch Kali = Auflösung einen anfangs grünlichen, und mit den Auflösungen des oxydirten Eisens einen häufigen grauschwarzen Niederschlag. i) Weingeistiger Aufguß. Setzt bei Verdünnung mit Wasser fein Harz ab.

Um diese Anweisung zur Beurtheilung des Unterschiedes zwischen der ächten und falschen Augustura = Rinde in pünktliche Ausübung zu bringen, wird hiemit verordnet, daß 1) die Apotheker und Droguisten innerhalb 6 Wochen a dato ihren Borrath der Augustura = Rinde nach den beschriebenen Merkmalen genau mustern; die etwa darunter sich findende falsche Rinde sorgfältig aussuchen und verbrennen, jedoch mit Ausnahme einer hinlänglichen, zum Vergleiche mit der ächten Sorte dienenden Probe, welche abgesondert und gehörig bezeichnet, aufzubewahren ist; 2) daß nach 6 Wochen und spätestens innerhalb 6 Monaten a dato nach und nach in den Apotheken und Arznei = Waarenlagern von dem Physicus oder einer andern dazu qualifizirten Medizinalperson nachgesehen werde, ob dieser Verordnung

ein vollständiges Genüge geschehen ist. Jeder Apotheker und Dro-  
guist, unter dessen Borrathe sich nach diesem Zeitraume falsche  
Augustura = Rinde findet, wird in eine Geldstrafe von 10 Thalern  
genommen.

Berlin, den 21. Okt. 1815.

## Ministerium des Innern.

von Scheuermann.

Ueber Vergiftung durch die unächte Augustura = Rinde s.  
auch Justiz = und Polizei = Fama v. 1815. besonders No. 23.

Die Araber hatten schon früh ihre Apothekerbücher, nach  
deren Vorschrift die Arzneien bereitet werden mußten, welche Ver-  
zeichnisse von sowohl einfachen, als auch zusammengesetzten Arz-  
neien enthielten, die in den Apotheken vorhanden seyn mußten,  
um von den Aerzten verordnet, oder von den Kranken gebraucht  
werden zu können.

Das älteste Apothekerbuch, dessen in den Geschichts = Bü-  
chern der Araber Erwähnung geschieht, ist das vom Sabur,  
dem Sohne Sahels, der als Arzt des Krankenhauses zu Misabur  
ein Buch abfaßte, welches in 23 Kapiteln ein Verzeichniß von  
zusammengesetzten Arzneien enthielt, welche, wie Abul Phara-  
gius ausdrücklich bemerkt, in den Apotheken vorhanden seyn  
mußten, und von den Aerzten in den Krankenhäusern verordnet  
wurden. Sabur lebte aber in der Mitte des neunten Jahr-  
hunderts.

Zu Ende eben dieses Jahrhunderts schrieb Hoha, ein Arzt  
aus Bagdad, ein Buch von den einfachen und zusammengesetzten  
Nahrungs = und Heilmitteln, welches ebenfalls als ein Dispen-  
satorium gebraucht worden zu seyn scheint.

(S. Acker mann instit. histor. medic. Cap. 28. S. 394.)

Als das älteste unter öffentlicher Autorität eingeführte Apo-  
thekerbuch, welches im Abendlande nach dem Muster der  
arabischen Apothekerbücher geschrieben wurde, kann man das  
Antidotarium s. Dispensatorium ad aromatarias Nicolai  
betrachten, welches die salernitanische Schule im 12ten  
Jahrhundert durch einen Nikolaus von Reggio zusammen tra-  
gen ließ. In der Folge wurde dieses Antidotarium durch andere

Apothekerbücher verdrängt, besonders durch das *Luminare majus*, welches den Johann Jakob de Bosko zum Verfasser hatte.

Dieses *Luminare majus*, nach welchem auch die Apotheker in Deutschland eine lange Zeit dispensirten, ist nichts anders, als ein Auszug aus dem *Antidotarium* des Mesue, mit Erläuterungen des Manlius versehen.

Zu den Zeiten, da Friedrich II. seine Medizinal-Gesetze gab, war in Neapel und Salerno das Dispensatorium des Nikolaus, mit den Glossen des Platarius, geltend. Die Arzneien, welche die Confectionarii sowohl an die Kranken verkauften, als in das Ausland versendeten, waren nach diesem Apothekerbuch verfertigt.

Die Ausgaben, welche von diesem Apothekerbuch vorhanden waren, wichen sehr von einander ab. Eine sehr vollständige Ausgabe ist Lyon 1538. in 4.

Nach dieser Ausgabe enthält benanntes Apothekerbuch zuerst ein kurzes Verzeichniß der Eigenschaften eines Apothekers, die darauf hinauslaufen, daß ein Apotheker gewissenhaft seyn, und nichts ohne Beirath eines erfahrenen Arztes thun soll, besonders aber soll er sich vor Verwechslung und Verfälschung der Arzneien hüten; er soll reich und vermöglich seyn, um alles anzuschaffen, was er zu seiner Kunst gebraucht; er soll geschickt und erfahren in seiner Kunst seyn.

Auf diese Einleitung folgen die einfachen Mittel aus dem Pflanzenreich, mit denen ein Apotheker versehen seyn muß, alphabetisch geordnet, und ein Verzeichniß der destillirten Wasser, bei denen die Bemerkung gemacht wird, daß man sie aus dem Marienbad destilliren soll, damit diese Wasser nicht rauchrig schmecken. — Die Säfte aus den Pflanzen ließ man schon nach diesem Apothekerbuch an der Sonne oder am Feuer eindicken. — Nun kommt das Verzeichniß der Arzneien aus dem Mineral- und Thierreich, welche in einer Apotheke vorräthig seyn sollen, dann der Gewürze (*droguae et alephanginae*) und der einfachen Purganzen. — Das letzte Kapitel handelt von den Verfälschungen der einfachen Arzneien, und der Art, wie man diese erkennen soll.

Noch enthält das erste Buch die Anleitung zu den einfachsten Bereitungen der Arzneien, zum Abwaschen, Brennen, (adus-

tio) und Abschälen der Arzneien, desgleichen zur Ausziehung des Schleims. — Das zweite Buch begreift das eigentliche Antidotarium oder das Verzeichniß der zusammengesetzten Mittel, und zwar zuerst eine genaue Beschreibung der Bereitungs-Art jeder Classe von zusammengesetzten Mitteln, dann in der Folge ein alphabetisches Verzeichniß aller Kompositionen, die in einer Apotheke vorrätzig seyn sollen, so wie auch solcher, die nicht überall vorrätzig seyn können, weil sie nur in gewissen Ländern am besten bereitet werden. — Die Ingredientien zu jeder Komposition, ihr Gewicht und Maaß, und was der Apotheker bei Bereitung einer jeden Arznei besonders zu beobachten hat, sind aufs genaueste bestimmt.

Das dritte Buch enthält ein Glossarium zur Erläuterung dunkler oder solcher Wörter, die in verschiedenen Gegenden entweder verschiedene oder einerlei Arzneien bezeichnen.

Nächst diesem folgt das:

Ricettario dé dottori del arte e di medicina del collegio Fiorentino all' istanzia de' Signori Consuli della Università etc. Firenze. 1798. fol.

Pharmacopoea Augustana. Aug. Vindel. 1601. 1615. 1622. 1632. 1734.

Pharmacopoea Coloniensis, per Holzhemium, Bruk. 1627. fol.

Pharmacopoea Messanensis (I. B. Cortesii) Messan. 1629. fol.

Pharmacopoea Londinensis. Lond. 1632. fol. 1680. 12. Jen. 1701. 12. Francof. 1711. 12. Lond. 1746. 8. 1757. fol. 1763. 8.

Pharmacopoea Amstelodamensis, senatus auctoritate munita. Amstel. 1636. 4. 1639. 4. 1686. 12. Belgice. 1698.

Dispensatorium Pragense. Prag. 1639. fol. 1750.

Pharmacopoea Lillensis, jussu senatus edita. Lill. 1640. 4.

Pharmacopoea Hagana, ex auctoritate magistratus poliatri. opera instaurata et aucta. Hag. com. 1652. 12. 1659. 4. 12. 1738. 4.

Pharmacopoea Bruxellensis, jussu ampl. senatus edita. Bruxell. 1641. 4. 1671. fol. 1702. 8.

Pharmacopœa Antverpiensis, senatus iussu edita. Antv.  
1660. 4.

Quedlinburgensis officina pharmaceutica. Quedlinb.  
1665. 4.

Thesaurus medicus insulae Ceulanicae per Pielar.  
Amst. 1679. Belg. 1698.

Dispensatorium Hafniense. Hafn. 1658. 4.

Dispensatorium Norimbergense. 1666. fol.

Pharmacopœa Leidensis. 1674. 4. ed. III. Lugd. Ba-  
tav. 1751. 8.

Pharmacopœa Persica. Paris 1631. 8.

Catalogus medicamentorum compositorum, a Decano  
et Collegio medico archigymnasii Viennensis consignatorum,  
quae in officinis Viennensibus concinnata habentur. Fran-  
cof. 1692. fol.

Dispensatorium regium et electorale Brandenburgicum.  
Berolin. 1698. fol. 1713. fol. 1726. fol. 1734. fol. 1758.  
fol. 1781. 4.

Edimburgensis. Edimb. 1722. 1732. 12. 1735. Goetting.  
1742. 1744. 1747. 1758. Brem. 1758. 8. 1774. 8. Roter.  
1776. 8. 1752. 8. 1756. 1774. etc.

Pharmacopœa Argentoratensis. Argent. 1725. fol. 1757.  
fol. Brem. et Lips. 1758.

Pharmacopœa Dordracena. Dordraci. 1708. 12.

Dispensatorium Ratisbonense. 1727. fol.

Dispensatorium pharmaceuticum Viennense. Vienn. 1729.  
fol. 1765. fol.

Pharmacopœa Parisiensis. 1732. 4. 1749. 4. 1758. 4.  
Francof. 1760. 8.

Pharmacopœa Ultrajectina. 1749. 8.

Pharmacopœa Pragensis renovata. Prag. 1750. fol.

Pharmacopœa Württembergica, in duas partes divisa.  
Ed. II. Stuttg. 1750. fol. 1771. fol.

Pharmacopœa Palatina. Mannh. 1764. 4. 1767. 4.

Pharmacopœa Helvetica. Basil. 1771.

Pharmacopœa Danica. Havn. 1772. 4. 1786. 1805.

Pharmacopœa Insullensis, trium insul. Flandrorum.  
1772. 4.

Pharmacopoea Sardoæ, ex selectis codicibus et optimis scriptoribus collecta, a. J. J. P a l i e t t i. Cagliari. 1773. 4.

Pharmacopoea Edimburgensis. Edimb. 1774. 8. Recus. Bremæ. 1776. und 1784. cura B a l d i n g e r i.

Pharmacopoea Austriacoprovincialis. Vindobonæ. 1774. 1780. 4. 1790. 1794. Deutsch. 1795. 1812. 8. (S. R a s s y n y a kritischer Kommentar über die österreichische Provincial-Pharmacopoe. Preßburg und Leipzig 1785. 304. S. 8.)

Pharmacopoea Suecica. Holm. 1775. 8. Alton. 1776. Upsal. 1777. 8. 1779. 8. Lips. 1776. 8. 1784.

Dispensatorium Brunsvicense. Brunsv. 1777. 4.

Pharmacopoea Herbipolitana, in usum patriæ congesta a. F. H. M. W i l h e l m B a m b. et W ü r c. 1782. 8.

Pharmacopoea Russica. Petrop. 1782. 8.

Pharmacopoea de Lyon, par V i t e t. 1778. 4.

Dispensatorium Fuldense. Ed. I. Fuld. 1787. Ed. II. Francof. ad Moen. 1791. Es enthält die schnell zusammenzusetzenden Mittel in einem besondern Abschnitt.

Pharmacopoea Londinensis. Ed. noviss. 1783. Pag. 156. 8. (S. Etwas über das neue Londner und andere Apothekerbücher. Hamburg. 1790. 124. S. in 8v.)

I. C. F. S e r f dispensatorium Lippiacum, genio moderno accommodatum. Pars I. II. Lemgoriæ. 1792. 1794.

Pharmacopoea Oldenburgica. Oldenb. 1801.

Pharmacopoea Borussica Ed. I. 1799. Berolini. Ed. II. (S. F. W. C. F i s c h e r s Handbuch der pharmaceutischen Praxis, mit ganz vorzüglicher Rücksicht auf die neue preussische Pharmacopœ. Berlin 1801. VI. und 560. S. in 8v.)

A. F. L. D ö r f f u r t's neues deutsches Apothekerbuch nach der letzten Ausgabe der preussischen Pharmacopœ. III. Theile. Leipzig. 1801—1812. 8v. und B o u i l l o n l a G r a n g e réflexions sur les pharmacopées françoises. Paris. An VIII. 50. S. in 8v. Enthält auch eine Kritik über die preussische Pharmacopœ.

Pharmacopoea Borussica, oder preussische Pharmacopœ. Aus dem Latein. übersetzt, und mit Anmerk. und Zusätzen beglei-

tet von Dr. Carl Wilhelm Such. Nürnberg. 1805. III. umgearbeitete Auflage. Nürnberg. 1817. VIII. und 410. S. gr. 4.

Pharmacopoea Borussia. Ed. III. Berolin. 1813.

Verzeichniß der Arzneimittel, die in der Pharmacop. Borussia vom Jahr 1799. neue Benennungen erhalten haben. Berlin. 1800. 8.

Pharmacopoea Russica. Petropoli. 1803. 8v.

Pharmacopoea Danica. Hafn. 1805. 4.

Pharmacopoea Batava. Amstelod. 1805. 4. Edit. Lips. c. not. T. II. 1811. 8v. (S. Erklärung der Herausgeber über die von Deyeur und Parmentier in den Annales de chimie über diese Pharmacopöe gemachten Bemerkungen in K l u y s k e n s und W r a n k e n annal. de literature médicale étrangère.

Dispensatorium electorale Hassiacum. Uebersetzt von C. F. Elias. Mit Zusätzen von Ph. J. Piederit. Marb. 1807.

Catalogus et pretium medicamentorum, quae pharmacopolae in Dania venalia habere tenentur pro anno 1812. et usque ad novae taxae promulgationem. Havniae. 1813. 8.

Codex medicamentarius s. pharmacopoea Gallica, jussu Regis et ex mandato summi rerum internarum regni Administri; editus a facultate medica Parisinsi. Ann. 1818.

Pharmacopoea Austriaca. Edit. altera, emendatior. Oesterreichische Pharmacopöe, mit Anmerkungen versehen von T r o m m s d o r f f II verbesserte Auflage. Wien, Erfurt. 1818. XIV. und 252. S. gr. 8.

Codex medicamentarius Britanniae, sive formulae medicamentorum compositorum, quae in officinis pharmaceuticis Angliae, Scotiae et Hiberniae prostant. P. I. II. III. Ed. noviss. ex Anglico idiomate in latinum translata. Lipsiae. 1818. gr. 8.

Ein Verzeichniß von den Landes = Apotheker = Büchern s. bei C. F. Daniel Entwurf einer Bibliothek der Staatsarzneikunde u. s. w. Halle 1784, S. 79. S. VI. und Ersch Handbuch der deutschen Literatur. S. 152 folg.

C. F. Harleß Vorschlag und Aufforderung an die Medicinalbehörden und Aerzte Deutschlands zur Gründung und Einfüh-

zung einer allgemeinen deutschen National = Pharmacopöe. Bamberg, 1816. gr. 8v.

Verordnung wegen des Verkaufs einheimischer frischer und getrockneter medizinischer Pflanzen im Großen und im Kleinen. Paris 1804. (S. Augustin Archiv der Staatsarzneikunde. II. B. III. St. S. 322.)

Arret des Parlamentshofes zu Nancy, betr. die Erneuerung der Edikte, Verordnungen und Vorschriften wegen des Arzneihandels. 1788. (S. Pyls Repertorium. 2. 161)

Preußisches Reglement, nach welchem sich die Materialisten und Droguisten bei dem Debit der Arzneiwaaren zu richten haben, d. d. Berlin vom 19. Jan. 1802. (S. von Berg a. a. D. S. 492. folg. und Scherf a. a. D. I. B. I. St.) Im Preußischen dürfen die Materialwaaren = Händler nicht unter 1 Unze verkaufen: ambra grysea, bals. de Mecca, moschus, ol. caiep. canyophylli cinnamom. nigr. Rhodii, macis, menth. piper. neroli. unc. mosch. organ. cret. rosar. expr. nucist. — nicht unter  $\frac{1}{2}$  Pfund. acid. Salis, ag. fort bals. Peruv castoreum, mercur. (praec. rubr. mercur) viv. ol. Bergamott. de cedro, jasmini, lavendul. vicin. vitriol. Opium, opobalsamr. ipecac. sal succin.

Ausserdem sind die Warren festgesetzt, welche sie en gros und en detail verkaufen dürfen.

Salzburgische Verordnung, die Regulirung der Gewerbs = Gränzen zwischen Apothekern und Materialisten betr. vom 17. Sept. 1805.

### Churfürstl. Salzburgische Verordnung.

Die Regulirung der Gewerbs = Gränzen zwischen Apothekern und Materialisten betreffend. d. d. Salzburg, den 17. Sept. 1805.

Die Verordnung vom 9ten April 1802. hat die Klagen der Apotheker nicht gehoben, welche sie von Alters her gegen die Beeinträchtigungen der Material = Waaren Händler geführt haben.

Auch die Apothekerordnung vom 16. Juli vor S. S. 22. hat ben gegenseitigen Beschwerden nicht abgeholfen.

Er. köngl. Hoheit der Churfürst sahen sich demnach bewogen, ein bestimmtes Regulativ zu veranlassen, wodurch nicht nur allein die Gewerbs = Gränzen zwischen Apothekern und Materialisten

gegen einander abgesteckt, sondern auch die billigen Forderungen einer gesunden Handels- und Medizinal-Polizei, so weit es nur immer die dermaligen Verhältnisse gestatten, befriedigt werden sollen.

§. 1. Die Materialisten können nur solche Arzneien führen, welche gut, folglich wirksam und brauchbar sind.

§. 2. Der Materialist darf nur einfache Arzneimittel, sowohl roh als zu Pulver gestoßen, verkaufen, wenn solche in gewöhnlich gehöriger Gabe genommen — keine heftige Wirkungen zur Folge haben. Daher ist.

§. 3. Der Verkauf von allen Giften z. B. Arsenick, Grünspan, Sublimat u. von heftigen Purgir- = Mitteln, Brech- = Mitteln, abtreibenden und andern heftigwirkenden Mitteln, namentlich: Acidum muriaticum (saurer Salzgeist) Acidum nitricum, (Scheidewasser) Acidum sulphuricum (Bitriolöl) Aerugo, (Grünspan) Agaricus (Feuerschwamm) Agaricus albus decorticatus (weisser Lerchenschwamm) Baccæ aloës (Aloe-Beeren) Baccæ lauri (Lorbeer-Beere) Belladonna (Tollkirschen) Bulbus scillæ (Meerzwiebel) Cantharides, (spanische Fliegen) Cortex mezerei, (Seidelbast-Rinde) Folia digitalis purpureæ (rothe Fingerhutblätter) Euphorbium, (Euphorbium) Folia sennæ (Sennesblätter) Folia hyoscyami (Wilsenkrautblätter) Folicoli sennæ, (Sennes Hülsen) Gummi guttæ (Gummigut) Herba aconiti (Eisenhütlein) Herba cicuta, (Schierling) Herba gratiolæ, (Gnadenkraut) Herba pulsatillæ nigricantis cum floribus (blühende schwarze Rükenschelle) Mercurius vivus (Quecksilber) Mercurius dulcis (versüßter Quecksilber = Sublimat) Mercurius præcipitatus ruber (rother Quecksilber = Präcipitat) sublimatus corrosivus (steigender Quecksilber = Sublimat) Nucces vomicae (Krähen-Augen) Opium (Mohnsaft, Phosphorus (Phosphor) Pulvis sternutatorius (Nießpulver) Radix asari (Haselwurzel) Radix bryoniae (Zaunrüben-Wurzel) Radix hellebori nigri (schwarze Nießwurzel) Radix jalapæ (Jalapen-Wurzel) radix ipecacuanhæ (Brechwurzel) Semen cinæ seu santonici, (Wurm-Saame) Semen hyoscyami (Wilsen-Saame) und Viscum album (weiße Mistel) ist dem Materialisten nur an Aerzte, Medizinal = Chirurgen und Apotheker erlaubt, an das übrige Publikum aber verbothen; bei allen Samen übrigens, welche zu ihren Gewerben und ihrem Hausbedarfe Gifte nöthig haben,

haben, hat sich der Materialist nach der bestehenden Verordnung vom 23ten Dezember 1796 zu halten.

§. 4. Alle zusammengesetzte oder gebrannte Wasser, Geister, Oele, welche im Churfürstenthume Salzburg besondern Fabrikanten zu verfertigen von der churfürstlichen Landes-Regierung erlaubt worden ist, dürfen auch die Materialisten verkaufen.

§. 5. Die eigentlichen pharmazeutischen Präparate, welche nur der gelehrte, kunstverständige Apotheker zu verfertigen im Stande ist, und für deren gute und richtige, vorschriftsmäßige Zubereitung der Apotheker haften muß, darf der Materialist weder zubereiten, führen, noch verkaufen. Diese Präparate sind folgende:

Acetum antisepticum seu aromaticum (Gewürzessig) Acetum lithargyri (Silberglätt = Essig) Acetum scilliticum (Meerzwiebel = Essig) Acidum aceticum (Essigsäure) Acidum benzoicum (Benzoë = Säure) Aether aceticus (Essig = Aether) Aether vitriolicus (Schwefel = Aether) Aethiops mineralis (Quecksilber = Mohr) Alkali causticum (äzendes Laugensalz) Alkali volatile siccum (trocknes, flüchtiges Laugensalz) Aqua angelica (Angelika = Wasser) Aqua castorei (Bibergeil = Wasser) Aqua laxativa viennensis (wienisches Laxir = Wasser) Aqua phagedaenica (phagedänisches Wasser) Aqua sarturnina (Goulardisches Wasser) Aqua vulneraria cum aceto (mit Essig bereitetes Wundwasser) Aqua vulneraria vinos. (geistiges Wundwasser) Balsamum ophthalmicum rubrum (rother Augenbalsam) Baryta muriatica (salzsaure Schwererde) Butyrum antimonii (Spießglanz = Butter) Alle Gattungen Conserven, Cremor tartari solubilis (auflöschlicher Weinsteinrahm) Cuprum ammoniacum (Kupfer = Salmiak) Alle Elaeosacchara (Oel = Zucker) Alle Electuaria (Latwergen) Alle Elexiria (Elixire) Alle Emplastra (Pflaster) Alle Extracta (Extrakte) Flores salis ammoniaci martiales (Eisen = Salmiak = Blumen) Flores zinci (Zink = Blumen) Globuli martiales (Eisengugeln) Hepar antimonii (Spießglanz = Leber) Hepar sulphuris (geschwefelte Pottasche) Hepar calcareum (Schwefelkalk) Alle Mercurial-Präparate ausser dem Sublimate, Mercur. dulcis und praecipit. ruber. Kermes minerale (mineralischer Kermes) Lapis causticus (Aetzstein) Lapis infernalis (Höllenstein) Limatura martis praeparata (gepulverte Eisenfeile) Alle Linimenta, Liquor anodynus martialis seu Bestuscheffii (Bestuffsche Tinktur) Anodynus vegetabilis

(Essig = Aether = Geist) Liquor cornu cervi succinatus (Börnstein = saurer, Hirschhorngest) Alle Mohnsaft (Opium) enthaltende Arzneien mit Ausnahme des Theriacs, Oleum cinnamomi destillatum (destillirtes Zimmt = Del) Oleum cornu cervi rectificatum (rectificirtes Hirschhorn = Del) Oleum macis destillatum (destillirtes Muskatblüth = Del) Oleum moschatae nucis destillatum (destillirtes Muskatnuß = Del) Oleum succini (Börnstein = Del) Alle Pillen, Pulvis antimonalis seu James powder (James = Pulver) Pulvis ipecacuanhae compositus seu Doweri (Dowers = Pulver) resinae guajaci artefactae (künstliches Guajakgummiharz = Pulver) gummosus seu Haiy (gummiges Pulver) Pulvis limaturae martis alcoholisatus (alkoholisirtes Eisenfeil = Pulver) Pulvis liquiritiae compositus seu pectoralis (Brustpulver) Pulvis strumalis (Kropf = Pulver) Pulvis temperans (Temperirpulver) Resina jalapae (Jalapen = Harz) Sal essentialis tartari (reine Weinstein = Säure) Sal succini (Börnstein = Salz) Alle Sapones medicati (Arznei = Seifen) Spiritus Mindereri (Minderers = Geist) Spiritus salis dulcis (versüßter Salz = Geist) Spiritus nitri dulcis (versüßter Salpeter = Geist) Spiritus salis ammoniaci causticus (ägender Salmiak = Geist) Spiritus salis ammoniaci anisatus (Anoniack) haltiger Aniß = Geist) Salis vinosus (weinigter Salmiak = Geist) Stibium oxydulatum fuscum (Spießglanz = Safran) Sulphur antimonii rubrum, s. Kermes minerale. Sulphur auratum (Spießglanz = Gold = Schwefel) Alle Syrupe Tartarus emeticus (Brechwein = stein) Tartarus tartarisatus (tartarisirtes Wein = stein) Alle Tincturae compositae (zusammengesetzte Tinkturen) Vinum antimonii Huxhami (Huxhams Spießglanz = Tinktur) Alle Unguenta (Salben).

§. 6. Den Materialisten ist es streng verbothen, keine Arznei = mittel weder nach lateinischen noch deutschen Recepten und Vorschriften, sie seyen von wem immer geschrieben, zusammen zu mischen, und gemischt zu verkaufen. Zur Dispensirung der Arzneien sind nur jene berechtigt, welche Apotheken zu halten befugt sind.

§. 7. Alle Arkana, deren Komposition also unbekannt ist, sie mögen Namen haben, welche sie immer wollen, sind den Materialisten zu führen verbothen.

§. 8. Alle Materialisten haben ihre unwirksamen oder verdorbenen Arznei = Waaren, Arkana, oder jene Arzneien, welche sie laut gegenwärtiger Verordnung nicht zu führen berechtigt sind, läng =

stens bis Anfang des Jahres 1806 an ihre auswärtigen Korrespondenten zurück zu schicken, oder die brauchbaren an Apotheker, Aerzte und Medizinal-Chirurgen zu verkaufen, weil nach Verlauf dieses Zeitpunkts alle ihnen zu führen verbotenen Arzneien bei Visitationen weggenommen, und sie auch gemessenst bestraft werden.

Salzburg in der churfürstlichen Landes = Regierung, den 17. September 1805.

Joseph Felner.

And. Habert.

Königlich preussisches Reglement, nach welchem sich die Materialisten und Droguisten bei dem Debit der Arzneiwaaren zu richten haben, d. d. Berlin den 19. Jan. 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von G. G. König von Preußen ic. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in dem Medizinal-Edikt vom 27. September 1725. Seite 55. in Ansehung des cumulativen und privativen Verkaufs der Arznei = Waaren zwischen den Apothekern und Materialisten gegebenen Vorschriften zur Vermeidung aller Kollisionen nicht hinreichend sind.

Um daher die Befugnisse der Apotheker und Materialisten genauer zu bestimmen, und letztere einer zweckdienlichen Medizinal- und Polizei = Aufsicht zu unterwerfen, haben Wir einige Modalitäten der bisherigen Verordnungen nöthig befunden, nach welchen Wir, wie Wir Uns solches in Unserer revidirten Apotheker = Ordnung vom 11. Oktober vorigen Jahrs vorbehalten haben, hiemit die Gränzen zwischen beiden, die Debitirung der Medizinal = Waaren betreffend, folgendergestalt festsetzen:

1) Einem jeden recipirten Materialisten und Droguerie = Händler steht unter nachfolgender Einschränkung frei, cumulative mit den Apothekern zu handeln

a) mit allen sowohl einheimischen, als ausländischen rohen Arznei = Waaren, welche als Handels = Artikel gegenwärtig im Gebrauch sind, oder künftig in Gebrauch kommen können;

b) mit allen Fabrick- und Hütten-Producten, folglich auch mit denjenigen, die zum Arznei-Gebrauch dienen.

2) Es dürfen aber die Materialisten und Droguisten nur allein die in anliegender Tabelle sub A. angezeigten Artikel, da solche, neben ihrer Anwendung zur Medizin, auch zum ökonomischen und technischen Gebrauche dienen, sowohl en gros als en detail verkaufen.

3) Sämmtliche übrige rohe Arzneimittel, welche in solcher Tabelle nicht aufgeführt sind, sollen sie nur en gros, und zwar nicht unter einem Pfund nach dem in jeder Provinz eingeführten Gewicht verkaufen. Ausgenommen sind davon:

a) die sub B. benannten Artikel, als von welchen ihnen der Verkauf bis zum halben  $\mathbb{R}$ ; so wie

b) die sub C. bemerkten, davon ihnen der Verkauf in noch kleinern Quantitäten, bis zu einer Unze herab, nachgegeben wird.

c) Da hingegen sollen sie weissen Arsenick nicht unter 10  $\mathbb{R}$ , Kauschgelb, Sperment und Bleizucker nicht unter 2  $\mathbb{R}$  verkaufen dürfen.

4) In Ansehung der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren sind die Materialisten denselben Medizinal-Gesetzen unterworfen, als die Apotheker, und müssen sie dem, was dieserhalb in der Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten vom 10. Dezember 1800 verordnet worden, genau nachleben.

5) Alle andere Medicamente chemica und praeparata, sie mögen in Unserer Pharmacopöe enthalten seyn oder nicht, dürfen die Materialisten nicht führen, und aller Handel damit, sowohl en gros als en detail, wird ihnen untersagt. Sie dürfen also auch nicht Mäusepillen, noch andere zur Tödtung des Ungeziefers gewöhnliche Präparate, und eben so wenig rohe Arznei-Waaren, womit der Handel ihnen frei steht, pulverisirt verkaufen.

6) Die Waarenlager derjenigen Materialisten und Droguerie-Händler, welche rohe Medizinal-Waaren und Gifte führen, sollen bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen von dem Physicus des Orts, oder wer sonst dazu beauftragt wird, unter Zuziehung eines Deputati ex gremio des Magistrats, sowohl in Hinsicht auf die Güte der Arznei-Waaren, deren Debit ihnen in vorstehender Art

erlaubt ist, als vornehmlich auch auf die sorgfältige Aufbewahrung und vorsichtige Debiturung der Gifte mit revidirt werden, wobei sie die Diäten der Visitatoren, jedoch nur für einen Tag, es sey denn, daß ihre Unordnung mehrere Visitationszeit erfordern sollte, bezahlen müssen.

7) Wenn dieser deutlichen Vorschrift ungeachtet zwischen einem Apotheker und Droguisten oder Materialisten an einem Ort über Eingriff in die Gerechtfame des einen oder andern Streit entsteht, so gebühret zwar die Untersuchung darüber Unserer Medizinal-Behörde; in sofern aber der Streit nicht in Güte beigelegt werden kann, muß das competente Medizinal-Collegium mit der Kriegs- und Domainen-Kammer der Provinz darüber zuvor Rücksprache halten, und wenn diese Behörden sich nicht sollten einverstehen können, ist jede davon der ihr vorgeschriebenen Behörde Anzeige zu thun verbunden, damit Unser General-Direktorium und Unser Medizinal-Departement das Erforderliche gemeinschaftlich entscheiden und festsetzen können. Dagegen verbleibet,

8) wenn über die Beobachtung der Vorschrift Nr. 4. und 6. dem Materialisten oder Droguisten etwas zur Last fällt, die Cognition Unserer Medizinal-Behörde, doch soll diese der Kammer der Provinz davon Nachricht geben, damit dieselbe der auf Sachkenntniß gegründeten Entscheidung der Medizinal-Behörde den gehörigen Nachdruck geben kann.

9) Wenn ein Droguist oder Materialist gegen dieß Gesetz Nr. 1. 2. 3. und 5. gehandelt hat, so hat derselbe 5 bis 20 Thaler Strafe zur Armen-Kasse des Orts, worinn er etablirt ist, verwirkt. Indem Wir nun erwarten, daß durch diese Verordnung alle bisherige Irrungen zwischen den Apothekern einer und den Droguisten und Materialisten anderer Seits für die Zukunft werde vorgebeugt werden; so befehlen Wir auch Unsern Kriegs- und Domainen-Kammern und Steuerräthen, ingleichen Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis, so wie den Provinzial-Medizinal-Behörden, auf die genaue Befolgung dieses Reglements ernstlich zu halten, und die Contravenienten zu ihrer gesetzlichen Schuldigkeit anzuweisen.

Gegeben Berlin, den 19. Januar 1802.

(Die mit medizinischen Waaren handelnden Inn- und Ausländer betreffend.)

Da die mit medizinischen Waaren handelnden Inn- und Ausländer einen höchst verderblichen Einfluß auf den Staat und die Unterthanen haben, indem sie das Landvolk um Geld und Gesundheit bringen, die medizinische Puscherei und Aberglauben unterhalten und verbreiten, die aufgestellten Medizinalpersonen beeinträchtigen, und nicht selten Ausschweifungen aller Art begehen: so werden die Polizeibehörden beauftragt, jeden mit was immer für medizinischen Waaren handelnden Ausländer, dessen sie habhaft werden, alsogleich über die Gränze liefern, im Wiederbetretungsfalle zu arretiren, und darüber gehorsamsten Bericht anher zu erstatten dem Innländer aber seine medizinischen Waaren zu konfisziren, und ihn nach Befund zu bestrafen.

Ulm, den 10. April 1804.

Churpfalzbaierische Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

In den deutschen Apotheken war seit langen Zeiten das allgemein bekannte, im Pfunde 7445 holländische Aß haltende nürnbergische Gewicht eingeführt.

Das englische Medizinal-Gewicht, das alte französische, und das Wiener ist schwerer als das Nürnberger, das schwedische ist leichter.

Das neue französische weicht wieder ab.

Neuerlich ist in Baiern ein besonderes Medizinal-Gewicht eingeführt worden, wovon die Unze 30 Grammen des neuen französischen Gewichts hält.

Mensurirgläser zur Abmessung der Flüssigkeiten sind, wegen verschiedner Schwere derselben, in neuern Zeiten ganz verworfen worden.

(Die Einführung eines neuen Apotheker = Gewichts im Königreiche betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der Verschiedenheit, welcher das bisherige deutsche Medizinal = oder Nürnberger Apotheker = Gewicht bei dem Mangel eines zuverlässigen Originals, und bei den differenten Angaben seines Gehalts zu andern bekann. en Gewichten unterliegt;

In Erwägung der Nachtheile, welche aus einer solchen Verschiedenheit des Apotheker = Gewichts in der Verordnung und Abgabe der Arzneimittel für Unsere Unterthanen entstehen können;

In Erwägung endlich des dringenden Bedürfnisses, ein allgemeines, gleichförmiges und bestimmtes Apotheker = Gewicht in Unserm Reiche eingeführt zu wissen, welches sowohl mit dem neuen bürgerlichen Gewichte zum Behufe der künftigen Medikamenten = Taxe und der anzuordnenden Apotheken = Visitationen, als auch mit andern auswärtigen Medizinal = Gewichten zur Vermeidung aller schädlichen Irrungen in einem genauen Verhältnisse stehet:

Haben Wir auf einen von Unserm geheimen Ministerium des Innern hierüber erstatteten umständlichen Vortrag beschlossen, Unsere Verordnung vom 28. Febr. 1809 (Regierungsblatt desselben Jahrs Nr. XX S. 475. Ziffer 6.) über diesen Gegenstand auf eine Unsern Absichten für das gemeine Beste entsprechende Weise näher zu bestimmen, und verordnen deshalb, wie folgt:

### I. Bestimmung eines neuen Apotheker = Gewichts.

Da das gewöhnliche deutsche oder Nürnberger Apotheker = Pfund nach den verschiedenen Angaben 7445 holländische Aß wiegt, und das Wiener Apotheker = Pfund 8742 holländische Aß schwer ist, so verhält sich das erstere zu dem letztern beinahe wie 23 zu 27; das Wiener Apotheker = Pfund wiegt aber zugleich 420 Grammes des neuen kaiserl. französischen Gewichtes, weniger  $1\frac{1}{2}$  Milligramme.

Hieraus folgt nach dem Verhältnisse 23 : 27, daß das deutsche oder Nürnberger Apotheker = Pfund beinahe 358 Grammes wiege.

Das neue bürgerliche Pfund wiegt künftig in Unserm ganzen Reiche gesetzmäßig 560 Grammes; deshalb bestimmen Wir, daß

Das bisherige Apotheker = Pfund in Unserm Reiche um 2 Grammes, oder den 179ten Theil seines Gewichts vermehrt werde, wodurch es 360 Grammes schwer wird. Das künftige Apotheker = Pfund verhält sich also zu dem bürgerlichen Pfunde wie 360 zu 560, oder wie 9 zu 14.

Das ist: Neun Civil = Pfunde geben künftig genau vierzehn Apotheker = Pfunde, und da das bürgerliche Pfund in 32 Loth, das Apotheker = Pfund aber in 12 Unzen oder 24 Loth getheilt wird, so sind 6 Loth des bürgerlichen Gewichts genau 7 Loth des Apotheker = Gewichts, und jede Unze des letztern hält 30 Grammes des königl. französischen Gewichts.

## II. Einführung des neuen Apotheker = Gewichts.

Da Wir dieses neue Apotheker = Gewicht nach der vorstehenden Bestimmung möglichst bald in allen Apotheken Unsers Reichs eingeführt wissen wollen, so setzen Wir als den Zeitpunkt hiezu den 1. Juli des Jahres 1811. fest.

Wir haben zur Verfertigung der nöthigen Originalien, dann der Mutter = Gewichte, welche an Unsere General = Kommissariate und Polizei = Stellen auf Aerarial = Kosten abgegeben werden, die nöthigen Befehle erlassen, und weisen alle Verfertiger von Apotheker = Gewichten für Unser Reich hiemit an, ihre dießfalligen Arbeiten vor diese Stellen zur Adjustirung zu bringen, welche ihren vorgelegten Apotheker = Gewichten nach gemachter Untersuchung den Stempel der Aechtheit aufdrücken sollen, ohne den in Zukunft kein Gewicht in einer Apotheke, bei Vermeidung einer in der Apotheker = Ordnung festzusetzenden Strafe, gebraucht werden darf, worüber die anzuordnenden Apotheken = Visitationen besonders zu wachen haben.

## III. Reduktions = Tabelle für das neue Apotheker = Gewicht.

Um allen Irrungen, welche sich in Behandlung dieses, auf das Gesundheitswohl in so nahem Bezug stehenden Gegenstandes etwa ereignen könnten, vorzubeugen, haben Wir der Medizinal = Sektion Unsers Ministeriums des Innern aufgetragen, eine Reduktions = Tabelle des neuen Apotheker = Gewichts nach allen seinen Abstufungen auf das bürgerl. Gewicht und auf die bekanntern auswärtigen Medizinal = Gewichte zu bearbeiten, und dieselbe nebst dieser

Unserer Verordnung dem allgemeinen Apotheker = Dispensatorium vorandrukken zu lassen.

München, den 30. Jänner 1811.

Mar Josephh.

Verordnung,

den Verkauf der Lebensbalsame, Essenzen, Tinkturen, Pillen, und die in Zeitungen angepriesenen Arkane betr.

In Erwägung, daß sich in einem gegebenen Krankheitszustande eines Individuums von einem Arzneimittel nur dann eine heilsame Wirkung mit Zuversicht hoffen lasse, wenn es für solchen von einem Kunstverständigen ist verordnet worden; in Erwägung, daß das nemliche Arzneimittel nichts weniger als jederzeit für die nemliche Krankheitsform verschiedner Individuen passe; in Erwägung, daß sich unzählige Menschen durch sogenannte Lebensbalsame, Essenzen, Tinkturen, Pillen und dergleichen um ihre Gesundheit und um ihr Leben bringen; in Erwägung endlich, daß der Arzneiverkauf nur allein den Apothekern gebühre: wird Jedermann irgend eine Arznei, es sey Lebensbalsam, Essenz, Tinktur, Pillen, Pulver, Latwerge u. s. w. bei 6 Reichsthaler Strafe, welche in jedem weitern Uebertretungsfalle verdoppelt werden soll, zu verkaufen verbothen, § Diejenigen Kaufleute, die allenfalls dergleichen Arzneien in Kommission haben, sollen selbe innerhalb 8 Tagen an die Berleger zurücksenden, und die Polizeibehörden allen bei ihnen nach dieser Zeitfrist erforderlichen Vorrath konfisziren. Auch wird die Verschreibung irgend eines in der Hamburger, Frankfurter, Neuwieder, oder Augsburger Zeitung u. s. w. angepriesenen Arkanums wider Nervenschwäche, Podagra, Gicht, Epilepsie, Hysterien u. s. w. bei Konfiskationsstrafe und Erlegung des doppelten Preises desselben verbothen.

Die Polizeibehörden haben aufs Strengste über Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Uim den 10. April 1804.

Churpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Dobler.

Die Aerzte sollen, zur Vorbeugung mit Schaden verbundner Versehen, bei Verschreibung der Arzneien in den Rezepten die als allgemein angenommenen Benennungen gebrauchen. Im Fall sie aber eine Arznei nach einer fremden Pharmacopoe verschreiben wollen, deren Namen in der russischen Pharmacopoe entweder nicht bemerkt, oder die unter einer andern Benennung bekannt ist, so müssen sie auf den Rezepten diejenige Pharmacopoe bestimmen, in welcher die Beschreibung einer solchen Arznei enthalten ist. — Vorschrift aus der 3ten Expedition des Herrn Ministers des Innern v. 14. März 1804. (S. von K ö r b e r s Auszug aus den ältern sowohl, als neuern im russischen Reiche erschienenen allerhöchsten Manifesten, Ukasen Publikationen u. s. w. Wietau 1816. S. 5.)

Schon in den ältesten Zeiten bestand eine Arzneiwaaren-Taxe.

So bestimmte Friedrichs II. Gesetz den Preis, den die Arzneibereiter für ihre Konfektionen gesetzmäßig fordern konnten, nach der Zeit, wie lange es gewöhnlich war, eine Arznei in den Apotheken aufzubewahren. Von Arzneien, die von der Zeit an, da sie gekauft wurden, nicht über 1 Jahr in der Apotheke gehalten wurden, waren 3 Tarrenen (ein Dukaten) von dem Pfund als gesetzmäßiger Gewinnst erlaubt, von solchen Arzneien, die über 1 Jahr, von der Zeit des Einkaufs gerechnet, durfte der Konfektionarius 3. Tarrenen Gewinnst von der Unze anrechnen.

Apothekertaxe und Ordnung von der Stadt Liegnitz. Wittenberg 1568.

Der Stadt Nürnberg Apotheken = Gesekordnung und Taxe. Nürnberg. 1593. 4. 1624. 4. 1652. 4. 1679. 4.

Apotheker = Ordnung und Taxe der Stadt Schweinfurt, durch L. B a u s c h i u m. 1608. 4. Gießen 1614. 4.

Taxe und Würdigung aller Materialien, so in den Apotheken in Wittenberg verkauft werden. Das. 1611. 4. 1625. 4.

Apotheker = Ordnung und Taxe der Stadt Breslau. Dasselbst 1618. 4. 1650. Fol.

Frankfurter Apotheker = Taxe. Frankfurt 1634.

Kopenhagner Apotheker = Taxe. Hafn. 1672. 4.

Des Raths zu Leipzig Apotheker = Ordnung und Taxe. Leipzig 1669. 1694. 4.

Neurevidirte Apotheker = Ordnung und Taxe im Fürstenthum Liegnitz. 1662. 4.

Apotheker = Ordnung und Taxe der Stadt Nordhausen. 1657. 4.

Der Stadt Ulm erneuerte Apotheker = Taxe. Ulm. 1664. 4.

Der Stadt Wittenberg Apotheken = Ordnung und Taxe. Wittenberg. 1646. 4.

Apotheker = Ordnung und Taxe der Stadt Freiberg in Meissen. 1680. 4.

Rigaische Apotheker = Ordnung und Taxe. Riga 1685. 4.

Der Reichsstadt Frankfurt am Main erneuerte Medizinal = Ordnung und Apotheker = Taxe. Frankfurt am Main. 1686. 4.

Churbrandenburgische Medizinal = Ordnung und Apotheker = Taxe. Berlin. 1694. 4.

Der Stadt Halberstadt Apotheker = Ordnung und Taxe. 1697. 4.

Kön. preuß. Apotheker = Taxe. Berlin 1704. 4. 1715. 4.

Der Stadt Strassburg Apotheker = Taxe, deutsch, lateinisch und französisch. 1722. 4.

Hochfürstl. fuldaische Apothekertaxe. Frankfurt am Main 1791.

Neue Arznei = Taxe zur Pharmacopoea Borussica oder dem preussischen Apotheker = Buche. Nürnberg 1812. 4. 1819. 23. S. gr. 4.

Water Grandfälle und Meinungen, das preussische Medizinal = Taxwesen betr. Breslau 1810. II. Ausgabe.

Taxe der Apothekerwaaren für die Herzogthümer Schleswig und Holstein. Kiel 1811. 4.

Großherzogl. hessische Arznei = Taxe nebst Instruction für die Apotheker des Fürstenthums Starkenburg. Darmstadt 1811. 45 Seiten in Querfolio.

Neue Apotheker = Taxe für die großherzogl. badischen Lande. Karlsruhe 1812. 8.

Taxe der in der österreichischen Provinzial = Pharmacopoe enthaltenen Arzneien. (Pheck Samml. a. a. D. VI. B. I. Abth. S. 179.

Taxe der in der umgearbeiteten österreichischen Provinzial = Pharmacopoe enthaltenen Arzneien für das Jahr 1810. Linz und Leipzig. 1810. 8. Ueber Apotheker = Taxen s. Ersch Handbuch der deutschen Literatur. S. 370. folg.

Die dänische Taxe setzt 25 Procent fest; die gothaische  $48\frac{1}{4}$ ; die fuldaische  $37\frac{1}{2}$ .

In Napoleons bürgerlichem Gesetzbuch steht: III. B. 20. Tit. 5. Kap. 4. Abschn. Art. 2272.

„Die Klage der Aerzte, Wundärzte und Apotheker in Ansehung ihrer Besuche, Operationen und Arzneimittel verjähren in einem Jahr.“

Nach einer kais. österr. Verordnung vom 28. Sept. 1795 kann der Apotheker, wenn eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt bleibt, für die weitere Zeit 4 vom 100 Zinsen anrechnen.

Instruktion für die Physiker in den preussischen Staaten, nach welcher die Apotheken-Visitationen geschehen sollen, s. Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizei. II. B. II. St. Stendal 1784 und Hufst. Diskurs über die medizinische Polizei. I. B. Preßburg und Leipzig 1786. S. 244.

Eurfürstl. erzkanzlerische Verordnung, die Visitation der Apotheken im Fürstenthume Aeschaffenburg betr. dd. Aeschaffenburg, den 23. Dez. 1805 (S. v. Berg. a. a. D. S. 487. folg.)

Ueber die Untersuchung der Apotheken durch die k. k. Kreisärzte, s. J. Naderny Darstellung des Physikatswesens in den österreichischen deutschen Erblanden u. s. w. Wien 1819. S. 21. S. 36. folg.

### Eurfürstlich - Erzkanzlerische Verordnung

(Die Visitation der Apotheken im Fürstenthum Aeschaffenburg betreffend.)

dd. Aeschaffenburg, den 23. Dez. 1805.

#### Eurfürstl. Erzkanzlerische Landes-Direktion.

Uns zu verlässigen, daß die Apotheken sich in jenem Stande befinden, welcher den großen Zweck des Arztes befördere, und die Polizei über eine ihrer wichtigsten Angelegenheiten beruhige, im Zusammenhange mit der heute erschienenen Verordnung über die Apotheker-Taxe im Fürstenthume Aeschaffenburg, setzen Wir fest:

§. 1. Alle in dem Fürstenthum Aeschaffenburg errichteten Apotheken sollen jährlich und zwar im Spätjahre auf die dem Polizeibeamten zur Bestimmung überlassenen Tage visitirt werden, jedoch so, daß der Apotheker den Tag und die Stunde nicht eher erfahre, als wenn die Visitatoren die Apotheke betreten und ihr Geschäft anfangen.

§. 2. Dieser Visitation wohnen nebst dem einschlagenden Amtsvoigte der Amtsphysicus, etwa auch ein Apotheker, der jedoch seine Kunst nicht mehr treibt, bei. Die Visitations-Protokolle müssen den Zustand der Apotheke unter allen Hinsichten getreu

darstellen, und Uns jedesmal in duplo mit Gutachten eingesendet werden. Das Duplum erhält das Amt mit Unserer Entschließung zurück, und wird bei der nächsten Visitation vor die Augen genommen, um zu beobachten, ob die gegebenen Befehle befolgt worden, und wie sich das Resultat der unmittelbar vorhergegangenen Visitation verhalte.

§. 3. Die Visitation zieht unter ihren forschenden, ruhigen, und nur nicht übereilenden Blick jede Apothecke nach ihrem äußerlichen Zustande und nach ihrem innerlichen Zustande.

§. 4. Bei dem äußerlichen Zustande sieht sie nach der darinn herrschenden Reinlichkeit und Ordnung der darinn aufgestellten Medikamente.

§. 5. Rückfichtlich der Waagen ist darauf zu sehen, daß alle messingne kleine Waagen, worinn die Arzneien nur abgewogen werden, abgeschafft und dagegen kleine Waagen von Horn angeschafft werden.

§. 6. Statt Mörser und Gefäße aus Messing und Glockenspeis müssen eiserne und marmorne angeschafft werden. — Messingne und zinnerne Gefäße sind aus den Apotheken verbannt, und durch eiserne, porzellanene oder fayencene zu ersetzen.

§. 7. Blumen und riechbare, gewürzhafte Arzneimittel sind in wohlverwahrten Gefäßen aufzubewahren.

§. 8. Gifte sammt ihren eigenen Waagen und Gewichten, Mensuren, Mörsern zc. müssen sich ausser der Dffizin in verschlossenen Behältern befinden.

§. 9. Hat die Visitation die Gewichte der Apotheken in ihrer Richtigkeit genau zu untersuchen und sich derselben wohl zu verlässigen.

§. 10. In Ansehung des innerlichen Zustandes kömmt vorerst das Laboratorium zur Einsicht, ob dasselbe mit allen nöthigen Defen und Geräthschaften versehen sey, welche zur Bereitung der chemischen Arzneimittel erfordert werden. In Beziehung auf Gefäße gilt, was bereits oben angeführt worden.

§. 11. Der Kräuterboden, das Aquarium und die Materialien = Kammer müssen trocken und wohl durchlüftet seyn. Gut ist es, wenn dafür gesorgt wird, daß die Ragen nicht auf den Kräuterboden können, und die Kräuter verunreinigen.

§. 12. Hat sich die Visitation zu überzeugen, ob die Apo-

thecker = Taxe nebst ihren jährlichen Revisionen und Modificationen genau eingehalten worden. Da dieß ein Hauptgegenstand ihrer Untersuchung ist, so wird derselben ganz besonders eingeschärft, den 6ten Abschnitt der heute über die Apothekertaxe erschienenen Verordnung, rücksichtlich auf die Führung der Rezeptbücher, vor die Augen zu nehmen.

§. 13. Hinsichtlich auf die Arzneimittel selbst ist zu untersuchen, ob ein hinreichender Vorrath von allem wahrhaft Nothwendigen bestehe — ob sie nicht zu alt, verdorben, in schlechten Sorten, oder gar verfälscht sich befinden. Diese Untersuchung beschränkt sich nicht allein auf ungepulverte Kräuter, Wurzeln und Rinden *ic.*, sondern sie muß sich auf die daraus gestoßenen Pulver erstrecken, um, wenn es immer möglich ist, zu entdecken, ob *z. B.* Rhabarbarpulver wirklich von der guten Wurzel, ob Chinapulver, deren geringere Sorten es mehrere giebt, nicht von der schlechtesten gemacht, oder gar mit Eichenrinden - Pulver vermischt sey — so müssen auch die Extracte untersucht werden, ob sie richtig und gut bereitet, ob sie nicht verbrannt seyen — ob die ätherischen Oele rein oder mit Terpentinöl, oder gar mit gepreßten Oelen vermischt seien, — ob zu den Zubereitungen der Arzneien der beste Branntwein, Wein und Essig gebraucht worden — ob jene Arzneimittel, welche uns die Chemie liefert, nicht Kupfer oder gar Blei enthalten, *z. B.* ob die Salze kein Kupfer, ob rother Quecksilber - Präzipitat nicht mit Menning, oder Mercurius praecipitatus albus mit Bleiweiß verfälscht seyen, ob Eisen - Tinkturen und Eisen - Vitriol kein Kupfer enthalten, ob die grüne Farbe bei den Essigen nicht durch Kupfer - Vitriol hervorgebracht sey. Auch muß sich die Visitation entweder durch den Augenschein oder durch künstliche Prüfung auffer Zweifel setzen, ob Moschus, Bibergeil, Tamarinden, Manna, Quajakharz *ic.* ächt und gänzlich unverfälscht seyen.

§. 14. Stellt ein Apotheker oder Provisor die Unächtheit, Verfälschung, oder Verunreinigung irgend eines durch die Prüfung oder durch den Augenschein unächt oder schlecht gefundenen Arzneimittels in Abrede, so soll der Physicus eine hinreichende mit des Apothekers Petschaft versiegelte Portion von diesem streitigen Heilmittel, dessen Dispensation er einstweilen untersagt und durch Versiegelung des Vorraths mit dem Voigteisiegel verhindert, seinem

Parere und dem Protokoll anschließen, worauf dann nach eingegangenem weiteren Gutachten hierüber entschieden wird. Räumt der Apotheker die Unächtheit oder Verfälschung ein, so ist ebenfalls mit deren Versiegelung, damit sie nicht zum Nachtheile der Kranken in der Zwischenzeit angewendet werden könne, bis auf weitere Verordnung vorzuschreiten. Indes können Wir der Visitation nicht genug, besonders an Orten, wo nur Eine Apotheke besteht, empfehlen, die Maafregel der Versiegelung so verschwiegen, als möglich zu halten, besonders wenn nur Nachlässigkeit oder Unwissenheit unterlaufen.

§. 15. Ferner hat die Visitation den Apotheker zu fragen, welche chemische Arzneimittel er selbst bereitet habe? und wenn er sie nicht selbst bereitet hat, ob und welche Proben von ihm damit angestellt werden?

§. 16. So lange die Visitation währt, wird die Materialien-Kammer, der Materialien-Keller und das Laboratorium versiegelt, mit der Visitation der Dffizin, da diese nicht versiegelt werden kann, aber der Anfang gemacht. Auch lasse man die zu untersuchenden Gegenstände nicht von den Apothekern herbeibringen, sondern man suche alles selbst auf, untersuche auch alle zur Dffizin gehörenden Zimmer, Keller, Boden, und vorzüglich die Borrathskammer.

§. 17. Wir sind weit entfernt, Uns die Vermuthung zu lassen, daß irgend ein Apotheker zum absichtlichen Betrüge zwei Materialkammern, die eine zur Visitation und die andere verborgene zum Verkaufe halte.

Sollte sich gleichwohl gegen alle Unfre Erwartung ein solches schweres Gebrechen äuffern, so behalten Wir Uns dagegen eigene Strafe vor, so wie Wir jede Verfälschung, jede Folge der Nachlässigkeit oder Unwissenheit streng ahnden werden.

§. 18. Moralität und Kenntnisse der Gesellen so wie der Lehrlinge sind ebenfalls Objekte der Visitation. Wir überlassen es den Landphysikaten, dieselben in dieser Hinsicht, so weit es der Umfang einer Visitation erfordert, zu prüfen, und Uns nebst ihren Namen auch die Zeit anzuzeigen, wie lange sie schon in der Lehre stehen.

§. 19. Nicht nur frei bleibt es jedem Amtsphysicus, die Apotheken das Jahr hindurch in Ansehung dieses oder jenes Mittels zu untersuchen, und die Apotheker in anhaltender Aufmerksamkeit auf ihre Dffizinen zu erhalten, sondern es ist auch sehr

zu wünschen, daß dieß öfter geschehe, weil hierdurch ohne alles Aufsehen im Wege des Vertrauens, der Güte und der Stille manche Fehler verhütet, andre auf der Stelle gehoben, Mißverständnisse berichtigt, und pharmaceutische Fortschritte ungemein befördert werden können. Ueberhaupt werden die Einsichten der Aerzte, neue Entdeckungen heilender Kräfte, Lektüren, Beobachtung und Praxis denselben alle in gegenwärtiger Verordnung nicht enthaltene Punkte angeben, worauf die Visitation zu sehen hat, um die Fehler der Apotheken zu mindern, ihren Zustand zu verbessern und das Publikum in einem so wichtigen Punkte seiner Angelegenheiten kräftig zu verwahren.

Aschaffenburg, den 23ten Dezember, 1805.

Graf zu Eltz, Präsident.

Vdt. Schwab, Sekretär.

## XXXV. K a p i t e l.

### U e b e r d i e K r a n k e n h ä u s e r.

---

#### §. 1.

Ein Krankenhaus (nosocomium, nosodochium) muß auf einem etwas erhabenen, freien, trockenen, luftigen, zwischen Abend und Mitternacht gelegenen Plage, entfernt von andern, besonders hohen Häusern, in der Nähe eines rasch fließenden Wassers, aus dauerhaften, trocknen Materialien, nach Verhältniß der Kranken, die es aufnehmen soll, geräumig genug, doch nicht über zwei Stockwerk hoch, in einem länglichten und hinten offenen Viereck erbaut, mit gutem, reinem Quell- oder Brunnenwasser, mit einem Garten und mit einem Blitzableiter versorgt seyn.

#### §. 2.

Die Zimmer eines Krankenhauses müssen hoch, geräumig, länglicht-viereckig, helle, mit vielen, gegen die Sommerseite mit Vorhängen geschützten, großen Fenstern, mit Windöfen, Ventilatoren, mit Thermometern, und andern Geräthschaften, als Tischen, Bänken,

Bänken, Stühlen u. s. w. versehen seyn; auch ist auf helle, freie, leichte, jedoch ohne Nachtheil des Zuges, zu lüftende Gänge zu sehen.

In Betreff der Ventilatoren, so können sie aus durch die äussere Grundmauer gehenden, zum Theil am Fußboden, zum Theil an der Decke angebrachten, trichterförmigen Oeffnungen, von welchen die am Fußboden befindlichen die große Oeffnung nach Aussen, und die an der Decke vorhandenen nach Innen haben müssen, bestehen.

Ueber die Reinhaltung der Luft in den Krankenzimmern verdient *Häberl* a. a. D. S. 431. folg. S. 507. folg. nachgelesen zu werden.

Einen neuen Ventilator beschreibt *Leutin* Beiträge zur ausübenden Arzneiwissenschaft. Leipzig. 1789. S. 353.

Bei den Defen ist darauf zu sehen, daß sie nicht rauchen, leicht heizen, und nicht zu schnell wieder erkalten. Sie müssen tief gesetzt werden, und eine mehr lange und horizontale, als pyramidale Form haben.

Die Wärme der Krankenzimmer muß dem 15ten *Reaumürschen* Wärmegrad entsprechen, und ihn nie übersteigen.

Am vortheilhaftesten für Krankenzimmer sind die flachen Weißdecken oder Platfonds.

Die Fußböden sind mit Holzläden zu decken.

### §. 3.

Beide Geschlechter müssen nicht nur von einander getrennt seyn, sondern es sind auch für einzelne Krankheits-Formen abgesonderte Krankensäle herzustellen, wie für ansteckende Fieber = Ruhr = Ausschlags = Krätze = venerische = krebshafte = skorbutische = mit Weinfrass behaftete Kranke, für solche, welche die übrigen Kranken beunruhigen würden, wie Lungensüchtige, Steinkranke, für Giftterhafte, deren Anblick den andern Schrecken verursachen würde, für chirurgische Operationen, wie für die Trepanation, Amputation, Steinschnitt, Staaroperation u. s. w.

### §. 4.

In großen und sehr bevölkerten Städten ist es rathsamer, die Kranken in mehrere Krankenhäuser zu vertheilen, als ein zu großes und mit Kranken überfülltes allgemeines Krankenhaus anzu-

legen. Ueberhaupt sollte ein Krankenhaus niemals mehr, als 500—600 Kranke fassen und aufnehmen.

### §. 5.

In den Krankensälen, deren keiner mehr, als 8—12. Bettstellen fassen, 80—90. Schuh lang, 20—30. Schuhe breit, und 10—14 Fuß hoch seyn sollte, sind die Betten so zu ordnen, daß jeder Kranke von dem andern wenigstens vier bis fünf Schuh entfernt ist, oder daß für jede Bettstelle ein Kubikraum von  $1\frac{1}{2}$  Klafter Länge und Breite eingegeben ist. Jeder Kranke hat übrigens sein eignes Bett.

Ueber der Bettstelle hängt eine schwarze Tafel mit einem Griffel, auf welcher der Name des Kranken, seine Krankheitsform, und die Speise-Portion bezeichnet ist.

Für jedes Bett sind doppelte Ueberzüge zum Wechseln der Wasche erforderlich. Jede Bettlücke soll 66 Zoll breit, 70 Zoll lang seyn. Wollene Decken sind überall statt der Oberbetten einzuführen, sie haben 8—9 Fuß Länge,  $6\frac{1}{2}$  Fuß Breite, und 11—12 Pfd. Schwere.

Die Bettstellen, welche aus hartem Holz und mit Oelfarbe bestrichen seyn müssen, sind so beschaffen, daß an der Kopfstelle ein Behältniß für die Arznei, Trinkgeschirr, Löffel, an der Fußstelle ein Behältniß für die Kleidungsstücke angebracht ist. Bei einigen ist, wenigstens für Wassersüchtige, Engbrüstige, die Einrichtung zu treffen, daß der obere Körper erhöht, die Füße aber niederyhängend gemacht werden können. An den Ecken der Bettstellen müssen Ringe befindlich seyn, um sie durch eingesteckte Stangen bequem tragen zu können.

Ueberhaupt aber müssen die Bettstellen 2 Fuß 6 Zoll Breite, 6 Fuß Länge, und 1 Fuß 6 Zoll Höhe haben.

Statt der Unterbetten werden Matratzen von Zwillich gewählt, welche mit ohngefähr 27 Pfd. Wolle ausgestopft werden. Unter die Matratze kommt noch ein Strohsack zu liegen, welcher etwa 36 Pfd. Stroh enthält. Zu dem Strohsack, so wie zu der Matratze werden  $10\frac{1}{2}$  Ellen  $1\frac{1}{4}$  Ellen breiter Leinwand erfordert.

Die Kopfkissen sind ebenfalls aus Zwillich, 3 Fuß 1 Zoll lang, und 3 Fuß breit. Sie werden mit  $3\frac{1}{2}$  Pfd. guter Wolle gefüllt. Zu dem Kopfkissen bedarf man 6 Ellen  $1\frac{1}{4}$  Elle breiter Leinwand.

Jedes Bett erhält übrigens eine Nummer, welche immer auf der Arznei-Etiquette bemerkt wird.

Zwischen zwei Betten kommt ein Portativschirm zu stehen, um hinter demselben manche Verrichtungen vorzunehmen, welche die Schamhaftigkeit der Kranken vorzunehmen verbietet, wie die Anwendung der Klystire, die Untersuchung der Krankheiten der Geschlechtstheile u. s. w. auch verbirgt ein solcher Portativschirm den Anblick der Algonizanten.

### §. 6.

In jedem Krankensaal sind zwei Abtritts-Kabinete anzubringen. Es führt nemlich eine sehr gut schließende und eingefalzte Thür zu dem Kabinet, in welchem ein Nachtstuhl befindlich ist. Eine andere Thür, welche sich gegen die Korridors öffnet, dient dazu, die Leibtöpfe ausserhalb dem Krankensaal aus den Nachtstühlen mittelst eines Schiebers herauszuheben.

Das Sitzbrett und der Deckel des Nachtstuhls muß sehr gut schließen und eingefalzt seyn.

Die Leibgeschirre bestehen aus blechernen oder kupfernen und gut verzinnnten Töpfen, die schwarz angestrichen werden. Ein solcher Topf ist senkrecht genommen 15" tief, in seinem obern Eingange 13". diametrisch breit, und verjüngt sich bis auf seinen Boden hinab auf 10".

Das Leibgeschirr muß jedesmal, so oft es ausgeleert worden ist, bis auf 7 Zoll Höhe mit frischem Wasser angefüllt werden, wodurch erzwengt wird, daß sich der Unrath nicht auf dem Boden und den Seitenwänden anlegt, das Geschirr leichter gesäubert, das Metall vor der Zerstörung gesichert, der Unrath diluirt und abgeführt wird.

Den Leibtopf schließt überdieß noch ein blecherner, gut einpassender Deckel, der mit einem Handgriff zur Abnahme desselben versehen ist. An den Seitentheilen des Leibtopfes sind Handgriffe zum Wegtragen desselben angebracht. (S. H ä b e r l a. a. D. S. 275.)

Nachtstühle selbst sind in den Kranken-Zimmern nicht zu dulden.

Dagegen müssen für solche Kranke, die die Abtritts-Kabinete nicht benutzen können, Leibschüsseln (Unterschieber) vorräthig seyn:

Sie bestehen aus überficiertem Blech, und sind oval gearbeitet. Sie müssen mit einem gut schließenden Deckel versehen seyn.

(S. die Abbildung einer Leibschüssel in Tab. II. fig. 13. des H ä b e r l s c h e n Werks über Armen- und Kranken- Pflege. Seite 285.

Die gemeinschaftlichen Abtritte sind ausserhalb dem Krankenhause, in einem gegen Mitternacht gelegenen, besondern, anstossendem Hause anzulegen, mit selbst zufallenden Thüren, großen, mit Ventilatoren besetzten Fenstern, und mit einer bis über das Dach geleiteten Stankröhre zu versehen; ihre Schwindgruben sollen keine Evaporations- Oeffnungen haben, sondern vielmehr mit einer 1 Schuh hohen Leimdecke bedeckt seyn; die vertikalen Abzugs- Schöte sollen ein rundes, gebohrtes, 3-4 Zoll diametrisch großes Licht haben, aus Eichenholz bestehen, und aus 4 — 5' langen Stücken zusammengesetzt seyn.

(S. H ä b e r l a. a. D. S. 288. folg.

Noch vorzüglicher sind aber die beweglichen und nicht stinkenden Abtritts- Gruben von C a z e n e u v e und Kompagnie (Abth. davon mit 3 Kupfertafeln. Weimar. 1819. S. 9.) Sie bestehen aus zweien mit eisernen Reifen umfaßten, unten an der gewöhnlichen Stelle, wo der Koth hinfällt, übereinander gestellten Tonnen von Eichenholz; die obere Tonne steht aufrecht, die andere liegt, und die Materien, so wie sie hinabfallen, werden von einem irdenen Geschirr aufgenommen. Die obere Tonne enthält drei scheidelrecht von dem einen Boden nach dem andern gestellte Durchseihet, die ihre Oeffnung unten haben. Diese Durchseihet sind kleine bleierne Röhren, von oben bis unten mit einer großen Anzahl kleiner Löcher durchbohrt, welche sogleich beim Herabfallen der Materien die Absonderung der wässerigen, und ihr Abfließen in die untere Tonne gestatten, da hingegen die dicken Materien in der obern Tonne bleiben. Zwischen den beiden Tonnen, unter dem Boden der obern Tonne, befindet sich ein trichterförmiger Kanal, der bis zum Boden der untern Tonne hinabreicht, und der die durch die Durchseihet abgefonderten flüssigen Materien aufnimmt, und der untern Tonne zuschickt. B o u r l a hat seitdem diesem trichterförmigen Kanal einen Schleuffentrichter (*entonnoir à vanne*) substituirt, so daß kein Gas entschlüpfen kann, wenn er der Tonne gut angepaßt ist. —

Diese Vorrichtung, nachdem sie auf einen Stapel oder Kellerlager gesetzt ist, kann am Fuße des Abtrittkanals an jeder beliebigen Stelle eines Hofes, eines Schirmdachs oder eines Kellers aufgestellt werden, ohne daß man je die geringste Unannehmlichkeit davon empfinden wird. — Sobald die Tonnen angefüllt sind, werden sie weggeschafft, und es werden andere an ihre Stelle gebracht, welches alles ohne Verbreitung irgend eines Gestanks geschieht.

## §. 7.

Den Nekonvaleszenten müssen besondere Zimmer angewiesen werden.

## §. 8.

Für die Wartung der Kranken sind öffentliche, geprüfte und approbirte Krankenwärter und Krankenwärterinnen in hinreichender Anzahl anzustellen.

## §. 9.

Die Oberaufsicht über das Krankenhaus führt der Medizinal-Beamte.

Der Medizinal-Inspektor hat jährlich einmal auf seinen Geschäftstreisen auch den Krankenhäusern seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Für jedes Krankenhaus ist ein gelehrter Arzt und technische Aerzte nach Erforderniß seines Umfanges anzustellen.

## § 10.

Die Speise-Ordnung muß von dem ordinirenden Arzt nach der Beschaffenheit der Krankheit bestimmt, und von dem Speisemeister pünktlich und vorschriftmäßig abgegeben werden.

Sie theilt sich in die schwache, in die  $\frac{1}{4}$ .  $\frac{1}{3}$ .  $\frac{1}{2}$ . und in die ganze Portion.

Die schwache Portion besteht: früh aus einer Schaa-le Fleischbrühe, Mittags aus Panade-Suppe, Abends aus einer Suppe mit gebähetem Brodschnitte.

Die Viertels-Portion giebt früh eine Schaa-le Fleischbrühe mit gebähetem Brod, Mittags eine Suppe von Gerste, Reis, Grieß, oder Mehlspeise, Obst oder grünes Gemüse, Abends eine Brodsuppe; den Tag über  $\frac{1}{2}$  — 1 fr. Brod.

Bei der Drittels-Portion bekommt der Kranke: früh Fleischbrühe mit gebäheten Brodschnitten, Mittags Reissuppe

oder Mehlspeise,  $1\frac{1}{2}$  Viertel Lamm = oder Kalbfleisch, Zugemüse oder Obst, Abends Brodsuppe oder Fleischbrühe mit eingekochter Mehlspeise, dann Obst oder grüne Zuspeise; den Tag über für 1 fr. Weißbrod.

Die halbe Portion ist: früh Fleischbrühe mit gebähetem Brod, Mittags  $1\frac{1}{2}$  Viertel Kalb = oder Lammfleisch mit Brühe eingemacht, und  $\frac{1}{2}$  Maaß Bier, Abends Reissuppe oder Mehlspeise, Obst oder grüne Speise; den Tag hindurch für 1 fr. Brod.

Die ganze Portion besteht: früh aus Suppe mit geröstetem Brod, Mittags aus Reissuppe,  $1\frac{1}{2}$  Viertel Rindfleisch, Zugemüse, etwas Eingemachtem oder einer Portion Braten, Abends aus einer Reissuppe; den Tag hindurch aus 2 fr. Weißbrod, und Mittags und Abends aus  $\frac{1}{2}$  Maaß Bier.

Wein wird nur auf besondere Vorschrift dem Kranken gereicht, so wie Milch oder Eier.

#### §. 11.

In jedem Krankenhaus muß eine Nothapothecke, ein Vorrath von chirurgischen Instrumenten, ein elektrischer Apparat, ein metallisch = magnetisches Baquet, eine Bade = und Räucherungs = Anstalt, ein freier Platz oder Garten für die Rekonvaleszenten zugegen seyn.

#### §. 12.

Zur Aufnahme in ein Krankenhaus eignen sich nicht nur solche arme Kranke, denen es an einer gesunden Wohnung, Lager, Heizung, Abwartung und Beköstigung gebricht, sondern auch diejenigen, welchen in ihren Wohnungen Warth und Pflege abgeht, und die dem Institute die auf sie verwandten Auslagen ersetzen können und wollen.

#### §. 13.

In dem Krankenhaus muß auf die äußerste Reinlichkeit im Ganzen, so wie im Besondern gesehen werden.

Die Krankenzimmer und alle für den Kranken bestimmte Geräthschaften müssen immer in dem reinlichsten Zustand erhalten, die Zimmer jährlich zweimal mit Kalk übertüncht, die Geräthschaften gereinigt und gelüftet, die Fußböden öfters mit reinem Wasser mittelst Bürsten gescheuert, und die Kranken zu solcher Zeit in andere Zimmer gebracht werden.

### Instruction für die Krankenhaus - Aerzte.

1. Der Medizinal - Beamte hat die Oberaufsicht über das Krankenhaus, besonders in medizinisch-polizeilicher Hinsicht, und er versieht die Geschäfte eines Direktors des Krankenhauses.

2. Die ärztliche Behandlung der Kranken übernimmt ein gelehrter Arzt, unter welchem die technischen Aerzte stehen.

3. Ein technischer Arzt hat in dem Krankenhaus selbst zu wohnen.

4. Beide Aerzte, sowohl der gelehrte, als auch der technische Arzt, besuchen gemeinschaftlich zu bestimmten Stunden die Kranken in dem Krankenhaus. Der in dem Hause wohnende technische Arzt hat zuerst über alle Vorfällenheiten seit dem letzten Besuch zu referiren.

Dann verordnet der gelehrte Arzt sowohl die pharmaceutischen als auch die diätetischen Mittel für jeden Kranken insbesondere, nach vorgängiger genauer Untersuchung seines Krankheits-Zustandes. Die technischen Aerzte übernehmen nun die Anwendung dieser Verordnungen für die ihnen besonders anvertrauten Kranken.

5. Der im Hause wohnende technische Arzt hat ein allgemeines genaues Tagebuch über alle Kranke des Krankenhauses zu führen, in welchem Geschäft er von den übrigen medizinischen Technikern des Krankenhauses unterstützt wird. Dieses Tagebuch wird alle halbe Jahre dem Medizinal - Beamten übergeben. In diesem Tagebuch ist der Name, das Alter, der Stand, die Religion, der Geburtsort des Kranken, wann und wo er krank geworden, der Tag und die Stunde seines Eintritts in das Krankenhaus, der Zustand der Krankheit beim Eintritt und ihre folgenden Veränderungen, die Kost, die Getränke, die verordneten Arzneimittel u. s. w. zu bezeichnen.

6. Dem gelehrten Arzt steht die Aufsicht über das ganze Krankenhaus und dessen Personale zu, und er steht deswegen in beständigem Rapport mit dem Medizinal - Beamten.

Er wird besonders strenge Aufsicht über die von den Apotheken abgereichten Arzneien, über die von dem Speisemeister abgereichten Speisen, und über die Verrichtungen der Krankenwärter pflegen.

7. Die technischen Aerzte haben unter Tags nach Erforderniß die ihnen übergebenen Kranken zu besuchen, und ihre Bemerkungen für den künftigen gemeinschaftlichen Besuch aufzuzeichnen.

8. Der technische Hausarzt hat die aus den Apotheken erhaltenen Arzneien mit den Krankenwärtern unter die Kranken zu vertheilen, oder wenigstens über die richtige Vertheilung sich zu überzeugen.

Jede Arznei ist daher mit dem Namen des Kranken und mit der Bett = Numer zu versehen. — Die Arzneien werden von ierz benachbarten Apothekern entnommen, indem das Krankenhaus nur mit einer Noth-Apotheke versehen ist.

9. Wegen Verordnung der Arzneien halten sich die Krankerhaus-Aerzte an das allgemeine Landes-Dispensatorium. Uebrigens werden sie sich der Einfachheit in ihren Verordnungen befleißigen.

10. Auf die Nachlässe von gestorbenen Kranken haben die Krankenhaus-Aerzte noch besonders ihre Aufmerksamkeit zu richten, und sind dieselben bei dem geringsten Verdacht einer Ansteckung zu vernichten, oder die unverdächtigen dem Luftzug auszusetzen, zu reinigen, und mit Schwefeldämpfen zu durchräuchern. — Die Betten, in welchen Kranke gestorben sind, müssen durchlüftet, gereinigt werden, ehe sie zum Gebrauch wieder angewandt werden.

### §. 15.

Für ein Krankenhaus sind folgende Requisiten erforderlich:

1. Ein metallisch = magnetisches Baquet nach Kieserscher Art;
2. ein elektrischer Apparat;
3. eine Schwefelräucherungs = Anstalt;
4. eine Badaanstalt;
5. eine Mudgesche Einathmungs = Maschine; (the Inhaler)
6. eine Feuerspritze, und andere nöthige Feuer-Geräthschaften;
7. eine Sänfte und Tragbahren.

1. Das metallisch = magnetische Baquet ist nach Kieserscher Angabe in Hinsicht auf Größe und Inhalt herzustellen.

2. Der elektrische Apparat soll mit allen Vorrich-

tungen zum elektrischen Bad, und zum Hervorlocken elektrischer Funken und leichter Erschütterungen versehen seyn.

3. Die Schwefelräucherungs = Anstalt mit Schwefelräucherungs = Kästen (boite fumigatoire) nach Galés in Paris, de Carro in Wien, und Beer in Würzburg.

Eine Abbildung davon s. in Jos. Wächter Abh. über den Gebrauch der vorzüglichsten Bäder und Trinkwasser nebst einem Berichte über die merkwürdigen Schwefelräucherungen des Herrn Dr. Galés in Paris. Mit 1 Kupfertafel. Wien. 1801. kl. 8v.

4. Die Bade = Anstalt muß mit den Erfordernissen an Leintüchern zum Abtrocknen, an Bademänteln versehen seyn.

Die Bade = Anstalt enthält eine gemeinschaftliche Badestube, und dann noch einzelne, abgesonderte Bade = Kabinete, wie für Kränkige, Venerische u. s. w.

Die Vorschläge zur Erwärmung des Badwassers s. bei Häberl a. a. D. S. 302. folg.

Zum Tropfbad wird am süglichsten die Vorrichtung getroffen, daß in dem Hof oder Garten eine sehr hohe Stange aufgerichtet wird, welche zu oberst mit einem oder mehreren Armen versehen ist. Von dem Arm der Stange läuft in einer Rolle eine einer Gießkanne ähnliche Maschine, an der mehrere größere und kleinere Oeffnungen, die nach Erforderniß durch einen Schieber ganz oder zum Theil geschlossen werden können, angebracht sind. Hierdurch kann das Wasser oder die für zweckmäßig erfundene Flüssigkeit entweder in einzelnen Tropfen oder in Form von Regengüssen auf die kranken Theile gerichtet werden; oder es kann durch die größern Oeffnungen das trockne Tropfbad aus Sand u. s. w. angewandt werden. Auch kann mittelst der Rolle das Tropfbad in höherer oder in niederer Richtung gegeben werden.

5. Die Mudgische Einathmungs = Maschine. (the Inhaler.)

A radical and expeditious Cure for a recent catarhus congh. etc. by. John. Mudge. London. III. Ed. 1780. 8. mit 1. Abbildung. Aus dem Engl. Abh. von dem catarhalischen Husten u. s. w. von John Mudge. Leipzig. 1780. 8. mit 1 Kupfer.

Diese Maschine ist ein einfaches Werkzeug, das einen zinnerneu Theecopf vorstellt, durch dessen hohlen Handgriff atmosphärische Luft in den Aufguß hinein, und mit den Dämpfen zugleich aufsteigt, welche dann mittelst einer im Deckel befindlichen, biegsamen Röhre von dem Kranken eingezogen werden. Durch ein Ventil im Deckel können die überflüssigen Dämpfe entweichen.

6. Die Feuerpritze, aber auch in Borrath von feuertilgender Flüssigkeit.

7. Die Tragbahren müssen mit einer beweglichen Rückenlehne versehen seyn.

#### §. 16.

Die Todtenkammer muß geräumig, mit Ventilatoren versehen, und durch einen gemauerten Kanal heißbar seyn, durch seidene Schnüren und an denselben befindliche Glocken mit dem Zimmer der Krankenwärter in Verbindung stehen, damit durch die um die Hände des etwa nur Scheintodten gewickelten Schnüren bei der geringsten Bewegung demselben zu Hülfe geeilt werden könne.

#### §. 17.

Das Sezir-Zimmer muß geräumig, hell, trocken, mit Ventilatoren versehen seyn. Es enthält einen bequemen, drehbaren Sezirtisch, einen Schrank zur Aufbewahrung merkwürdiger pathologischer Präparate, ausgepichte Gefäße, Schwämme u. s. w.

#### §. 18.

Was die Reinigung der Wasche anbetrifft, so ist auf die von Krähigen, Venerischen besondere Rücksicht zu nehmen, und sie ist mit der Wasche anderer Kranken nicht zu vermischen, so wie sie auch besonders bezeichnet und aufbewahrt seyn sollte.

#### §. 19.

Um alles Unglück zu verhüten, sind die Treppen, Vorfälle und Gänge zur Nachtzeit mit Argand'schen Lampen zu beleuchten.

#### §. 20.

In dem Krankenhaus muß eine Kapelle zur Verrichtung des Gottesdienstes angebracht seyn. Sie sey geräumig, hoch und mit Ventilatoren versehen, auch muß sie zur Winterszeit geheizt werden können.

#### §. 21.

Das Krankenhaus- Personale ist mit umfassenden Instruktionen in seine Dienstes-Pflichten einzuweisen.

## Instruction für den allgemeinen Krankenhaus - Verwalter :

I. Ein jeweiliger allgemeiner Krankenhaus - Verwalter soll durch christlichen Lebenswandel, Nüchternheit, Ordnung, Reinlichkeit, Gefälligkeit und Unverdroffenheit seinen Untergebenen zum nachahmungswürdigsten Beispiele dienen.

II. Er soll in dem Krankenhaus überall der Erste und der Letzte seyn; die Kontroll über den Krankenwärter - Dienst führen; bei Austheilung der Speise - Portionen gegenwärtig seyn.

III. Er hat bei gefährlichen Kranken darauf zu sehen, daß dieselben nach ihren Konfessionen in Zeiten von einem Religions - Lehrer besucht werden.

IV. Er hat die äußerste Reinlichkeit in dem ganzen Krankenhaus zu besorgen.

V. Er hat Ordnung und Eintracht in dem Krankenhaus auf alle Art und Weise zu erhalten.

## Instruction für die Krankenwärter :

I. Der Oberkrankenwärter hat den Krankentwarthdienst im Allgemeinen zu leiten, jeden Tag den ihm untergebenen Krankenwärtern ihre Geschäfte anzuweisen, und unvermuthet, besonders bei gefährlichen Kranken, auch wohl zur Nachtzeit, nachzuforschen, ob seine Anordnungen gehörig befolgt werden.

II. Er übernimmt die aus der Apotheke anlangenden Arzneien, und händigt sie den Krankenwärtern nach ihren Abtheilungen ein.

III. Er hat ernstlich darauf zu sehen, daß den Kranken durchaus nichts anders zukomme, als was der Arzt angeordnet hat.

IV. Er wird sich durch öftere Nachforschungen versichern, daß von den Krankenwärtern die ärztlichen Anordnungen aufs pünktlichste befolgt werden.

V. Jeder Krankenwärter hat die ihm von dem Oberkrankenwärter täglich aufgetragenen Geschäfte pünktlich zu verrichten; die ihm übergebenen Kranken nach dem Gang ihrer Krankheit, den Eigenheiten der Kranken und ihrer Behandlungsweise genau kennen zu lernen; den Kranken die Arzneien jedesmal zu den von dem Arzt bestimmten Stunden selbst zu reichen, und hernach,

um allen Unterschleif mit denselben zu verhüten, sie in sichere Verwahrung zu nehmen.

VI. Jeder Krankenwärter hat in seiner Abtheilung ein Tagbuch über die ihm übergebenen Kranken zu führen, in dasselbe alle die Veränderungen einzutragen, die sich täglich bei dem Kranken ergeben, und dasselbe jedesmal dem ordinirenden Arzt bei seinem Krankenbesuch vorzulegen.

Bei der Beobachtung des Kranken hat der Krankenwärter auf folgende Erscheinungen sein Augenmerk zu richten:

a. auf die äussere Haltung des Kranken, auf seinen Blick, naturgemäße oder verstellte Gesichtszüge, Ruhe oder Unruhe, Bangigkeit, Entblößung u. s. w.;

b. auf seine Augen, ob sie ruhig, convulsivisch, starr, glänzend, trüb sind;

c. auf die Zunge, ob sie mit Schmutz überzogen, ob sie weiß, roth, trocken, feucht, braun, schwarz ist;

d. auf das Schlingen, ob es mit Leichtigkeit oder Beschwerde vor sich gehe, oder durch Schwämmchen u. s. w. gehindert werde;

e. auf das Athemholen, ob es leicht, beschwerlich, geschwinde, langsam, röchelnd, stoßweise, mit dem Unterleib geschehe, ob es mit Schmerzen verbunden sey;

f. ob Schluchzen (Hörscher) zugegen sey; wie es mit der Eßlust stehe, ob Neigung zu diesen oder jenen Speisen; ob vollkommene Abneigung gegen alle Speisen bemerkt werde;

g. ob der Unterleib hart, weich, gespannt, schmerzhaft, aufgetrieben gefunden werde;

h. ob der Urin frei, in gehöriger Menge, schmerzhaft, unbewußt, oder gar nicht abgehe;

i. ob der Stulgang selten oder öfters, mit oder ohne Schmerzen, unbewußt, hart, flüßig, bräuartig, schleimicht, blutig, mit Zwang abgehe;

k. ob Hände und Füße heiß, brennend, kalt, schweißig, klebricht, trocken, feucht anzufühlen sind.

VII. Jeder Krankenwärter hat täglich zweimal seine Krankenzimmer zu durchlüften, jedoch mit der Vorsicht, daß den Kranken keine Zugluft treffe.

VIII. Die Krankenwärter haben nicht nur stets ihre Kran-

Kenzimmer, sondern auch ihre Kranke selbst reinlich zu halten, ihre Wasche öfters zu wechseln.

IX. Die Krankenwärter haben den Kranken liebevoll, gelassen, sanftmüthig, im Nothfall mit Ernst, aber nie mit Strenge, zu begegnen, und dieselben so viel zu erleichtern, als in ihren Kräften steht.

§. 22.

Für das Krankenhaus ist keine eigne Apotheke, und auch kein pharmaceutisches Personale, auch keine eigne Hospital-Pharmacopöe erforderlich, sondern die benöthigten Arzneien können aus einer wohlbestellten Orts-Apotheke nach Anleitung der Landespharmacopöe entnommen werden.

§. 23.

Der Raum des Erdgeschosses des Krankenhauses, welches 2 — 3 Schuhe hoch von der Horizontalfläche des Grund und Bodens zu erhöhen ist, dient zur Placirung der Küche, der Aufbewahrung der Utensilien, zu den Bade-Anstalten, und zu den Schlafzimmern für das Hausgesinde.

## XXXVI. K a p i t e l.

### Gesetzliche Bestimmungen über die Krankenhäuser.

Öffentliche Anstalten zur Verpflegung armer Kranken (Hospitäler, Xenodochien, Nosodochien, Nosokomien, Krankenhäuser) gab es schon in den ältesten Zeiten, besonders aber seit Einführung der christlichen Religion.

Fabiola, eine edle Römerinn, hatte schon im V. Jahrhundert eine Villa für Kranke und Pesthafte eröffnet. (S. Nicron *hist.* 39.) — Auch in Frankreich existirten schon unter der Regierung Childberts im VI. Jahrhundert wahre Nosokomialhäuser. (S. Labbén's T. V. p. 394.) Adalard, Vorstand der Abtei Norvei, errichtete zwischen 814. und 840. ein Haus für Kranke und arme Reisende; Angilberga aber zu Piacenza im Jahr 877.

In den Gesetzen der christlichen Kaiser, besonders des *Aracadius*, *Honorius*, *Benno*, *Anastasius*, *Justinianus* wird ihrer an mehreren Orten gedacht, z. B. l. 15. 17. 19. 22. *Cod. d. sacros. eccles.* und l. 18. *Cod. d. episc. et cleric.*

Die Krankenpflege wurde nemlich frühzeitig ein Geschäft, welchem sich Mönche und Anachoreten widmeten, und daher kam es auch, daß Krankenhäuser der geistlichen Gerichtsbarkeit untergeben wurden.

Schon vor dem Ausbruch der Kreuzzüge im Jahr 1092. traten in Palästina Bruderschaften zusammen, die zur Hauptabsicht ihrer Verbindung die Pflege der kranken Pilger machten. Die Bruderschaften des heil. Johannes, der Maria und des heil. Lazarus entstanden dergestalt nach und nach, und wurden in der Folge reich und mächtig, da sie von den Sterbenden und Genesenen ansehnliche Schenkungen erhielten, und auch von Fürsten reich dotirt wurden. So entstanden die mächtigen und reichern Tempelherrn, Johanniter und andere Ordensritter. — Der Orden der schwarzen Schwestern war ebenfalls ursprünglich darzu bestimmt, der Kranken zu pflegen.

Im abendländischen Europa gab der durch die Kreuzzüge seit dem Ausgang des eilften Jahrhunderts allgemein verbreitete Ausfag zur Vermehrung oder Einführung der Krankenhäuser Gelegenheit. Viele noch jetzt bestehende Anstalten dieser Art waren ursprünglich Ausfag- oder Leprosenhäuser, und selbst der gewöhnliche Ausdruck — Lazareth — stammt entweder von dem französischen *Ladredrie* her, welches ein Ausfaghaus bedeutete, oder von den *Hospital-* oder *Lazarus-Rittern*, welche, ihrer ursprünglichen Verfassung nach, sich dem Dienste der Kranken, vornehmlich der Ausfägigen, widmeten.

Die *Hospitalarii St. Spir.* traten 1070. unter dem Ritter *de la Tran* zu Montpellier in eine Ordens-Verbindung zusammen, um Kranke unentgeltlich zu pflegen. (*Gaultier abregé de l'histoir. des freres Hospital. de l'ordre du St. Esprit. Paris 1653. 8.*)

*Laufrauk*, ein geborner Italiener, erbaute im Jahr 1070. an seinem bischöflichen Sitze ein ansehnliches, ausschliessig für Ortskranke bestimmtes *Nosokomialhaus*, welches zwei Abtheilun-

gen, nemlich eine für das männliche, und die andere für das weibliche Geschlecht, hatte.

Burchard, Bischof von Halberstadt, baute schon 1071. die Lüderskirche in Halberstadt, und zugleich ein Hospital für 12 arme Kranke.

Der Bischof von Perejaslaw, Jefrem, (Ephraim) der schon in seiner Vaterstadt, Melitin in Griechenland, Hospitäler angelegt hatte, stiftete 1091. die ersten eigentlichen Krankenhäuser in Rußland, in welchen die Kranken unentgeltlich verpflegt wurden. (S. allg. Journal der Heilwissenschaft in russischer Sprache. Herausgegeben von der kaiserl. med. chir. Akademie zu St. Petersburg. 1811. B. I. Nr. I. S. 3 und 4).

Gasto errichtete 1095. den Orden der Hospitaliten von St. Antoine en Viennois.

Unter den geistlichen Orden zeichneten sich hierinn vorzüglich der Orden der barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen aus.

Der Stifter der barmherzigen Brüder, St. Johannes de Deo, legte zuerst zu Granada ein Hospital zur Verpflegung der Kranken an, das nach seinem Tode Antonius Martin besorgte. Sie haben einen General-Provinzial und Prior zu Obrikeiten; die Laienbrüder machen unter ihnen den größten Theil aus, und werden alle 3 Jahre in andere Hospitäler geschickt. Sie folgen der Regel des h. Augustins und legen am Ende des der Aszetik und dem Unterrichte im Krankenwärterdienste gewidmeten Noviziats, auffer den gewöhnlichen Gelübden, noch das der ewigen Hospitalität und der Verpflegung armer Kranken ab.

Der Stifter der barmherzigen Schwestern, (Soeurs de Charité) die kein Gelübde mehr anf Lebenszeit ablegen, war der h. Vincent de Paul.

Kaspar Neinbergs Blicke und Wahrheiten auf und über die Krankenhäuser der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen. 8ft. und Leipzig. 1784. 8.

In der Periode des 16ten Jahrhunderts, unter der Regierung des Zaaren Iwan Wasiliewitsch II. bewies besonders die russische Geistlichkeit einen ruhmvollen Eifer, die wohlthätigen Absichten ihres großen Monarchen zu unterstützen, indem sie auf der 1545 gehaltenen Kirchenversammlung festsetzte, daß es dem Zaaren,

dem Metropolitnen und der obern Geistlichkeit zukomme, zum Besten von Alten und Kranken eine Abgabe in allen Klöstern zu bestimmen. So wurden dann auch im Jahre 1550 in mehrern Städten Hospitäler errichtet. (S. allg. Journal der Heilwissenschaft, a. a. D. S. 14).

F. C. Senkenberg's Stiftungs = Briefe zum Besten der Arzneikunst und Armenpflege, sammt Nachricht wegen eines zu unternehmenden Bürger = und Weisaffen = Hospitals zum Behufe der Stadt Frankfurt. Nebst Vorbericht v. R. L. C. C. Freih. v. Senkenberg, mit Beilagen und 2 Kupfern. Jft. am Main. 1770. fol.

Nachrichten von dem Fortgange und Anwachs der Dr. Senkenberg'schen Stiftung zum Besten der Arzneikunst und Kranken = Pflege, nach den Veränderungen des Stifters herausgegeben von der Dr. Senkenberg'schen Stiftungs = Administration. I — VII. Nachricht. Jft. 1776, — 1783. 4.

P. Riggetti und J. Ch. Pannich's historische Nachricht sowohl von der Errichtung der Wällschen Kongregation, als auch des dazu gehörigen Hospitals. Prag. 1773. 4.

F. C. v. Barth und F. A. Pilgram Entwurf des bürgerlichen Lazareths oder sogenannten Leprosenhauses am Gast = eige und dessen Einrichtung. München. 1773. 8.

Account of the principal Lazaratto's in Europe; with various papers relative to the plague; together with Farthèr observations on some foreign prisons and hospitals and additional Remares on the present state of those in Great - Britain and Ireland. London. 1779. 4. m. 8.

Einrichtungen und Anstalten in dem von Madame Necker gestifteten Hospice de Charité zu Paris, aus dem Französ. Leipzig. 1780. 4.

Nachricht an das Publikum über die Einrichtung des Hauptspitals in Wien. Herausgegeben von der Hauptdirektion. Wien. 1784. 8. m. 8.

S. auch über die Einrichtung und Eröffnung des Wiener und Prager allgemeinen Krankenhauses John a. a. D. Th. II. S. 5. Th. V. S. 342.

Fr. Münch Nachricht von dem Hauptspital in Wien vom  
März

März 1785 in Baldingers Magazin VII. B. 4. St. S. 317 — 334.

E. Nachrichten über das große Wiener Hospital v. 30. Nov. 1785 in Baldingers neuem Magazin. VIII. B. I. St. S. 3 — 5.

B. Fr. Münch Nachrichten von dem neuen allgemeinen Krankenhaus zu Wien; im 17. 18. und 19. St. des hannöverschen Magazins v. Jahr 1786.

S. auch H u ß t y Diskurs über die mediz. Polizei. II. B. S. 549. folg.

Verordnung des Raths zu Stralsund, wie es mit Kurirung und Verpflegung der Kranken im Hospital zu halten ist. Stralsund. 1785.

J. H. von K e l c h e n s Grundriß der Einrichtung der kais. med. chir. Schule, und einiger andern Hospitäler St. Petersburgs. St. Petersburg. 1786. 4.

Essai historique sur l'hotel dieu de Paris par M. Rondonneau de la Motte. Paris. 1787.

Das allgemeine Krankenhaus in Mainz. Entworfen v. K. Strack. Jft. am Main. 1788. 8.

A. F. M a r c u s von den Vortheilen der Krankenhäuser für den Staat. Bamberg und Würzburg. 1790. 8. (Enthält eigentlich nur eine Beschreibung der Kranken- und Armen-Anstalten in Bamberg.)

J. H o w a r d s Nachrichten von den vorzüglichsten Kranken- und Pesthäusern in Europa. Nebst einigen Beobachtungen über die Pest, und fortgesetzten Bemerkungen über Gefängnisse und Krankenhäuser. Aus dem Engl. mit Zusätzen v. Ch. F. Ludwig, welche besonders die Krankenhäuser angehen. Leipzig. 1791. 8. mit Kupf. und Tab. P. L a m p e s Nachrichten von der Stiftung und Einrichtung der wohlthätigen Kranken-Anstalt in St. Petersburg. St. Petersburg I — 3. Nachricht. 1791 — 93. 8.

M a r c u s kurze Beschreibung des allgemeinen Krankenhauses zu Bamberg, mit Kupfern. Weimar. 1797. 8.

M a r c u s Prüfung des Brownischen Systems. Weimar. 1799. I. B. S. 46.

Ueber das Julius-Hospital in Würzburg s. Annal inst. med. clin. Wirzeb. Vol. I. 1799.

W. B l i z a r d s Vorschläge zur Verbesserung der Hospitäler IV. Band.

und anderer mildthätiger Anstalten. Aus dem Engl. mit Zusätzen v. J. Albr. Albers, die Kranken = Anstalten und Lehrschulen der Arzneikunde zu London, Edenburgh, Bath und Wien betreffend. Jena. 1799. 8.

Jos. Franks Reise nach Paris, London und einem großen Theil des übrigen Englands und Schottlands, in Beziehung auf Spitäler, Versorgungs = Häuser, übrige Armen = Institute, medizinische Lehranstalten und Gefängnisse. Wien. 1804 — 1806. 2 Theile. 8. mit 1 Kupfer.

Rapport aux conseils general de l'adminisration des hospices sur les hopitaux et hospices, les secours à domicile, la direction des nourices. Fructidor an XI. 4. avecun volume des tableaux a joindre aux rapportes sur les hospices. fol. (S. den Auszug aus dieser Schrift in F. L. Augustin Archiv der Staatsarzneikunde. II. B. III. St. Berlin. 1805. I. S. 289.)

Nachricht von dem Krankenhause in Halle und der damit verbundenen klinischen Anstalt. (S. Altenb. med. Annalen vom Jahr 1817. Mon. Jun. S. 848. folg.)

Die medizinische Verfassung des Hotel = Dieu im Jahre 1787. steht in Baldingers med. Journal. 18. Stück. S. 48 — 54.

F. X. Häberl. Abh. über öffentl. Armen = und Kranken = Pflege mit einer umständlichen Geschichte der in dem ehemaligen Krankenhause zum h. Max bei den barmherzigen Brüdern gemachten Erweiterungs = und Verbesserungs = Versuche, und der hievon im neuen allgemeinen Krankenhause zu München gemachten Anwendungen. Mit einem Kochier v. 8 Kupfertafeln und 2 lithographirten Beobachtungs = Tabellen. München. 1813. 4.

Regolamento dei regi spedali di santa Maria nuova et di Bonifacio. Firenze. 1, 89. 4. Enthält eine Abbildung dieser Krankenhäuser.

Tenon mémoires sur les hôpitaux de Paris, avec figures en taille douce. Paris. 1788. 4.

Enthält die Abrisse von den berühmtesten Pariser Hospitälern.

K. F. Ketterling und J. A. Danzer Nachrichten vom katholischen Krankenhause zum h. Joseph in Regensburg. Regensburg. 1809 — 1812.

Ueber Krankenhäuser s. Ersch Handbuch der deutschen Literatur. S. 374. 375.

Verordnung des Rathes zu Stralsund, wie es mit Kurirung und Verpflegung der Kranken im Hospitale zu halten ist. Stralsund. 1785. (S. Scherfs Archiv a. a. D. 5. 23.)

(S. v. Körbers Auszug a. a. D. S. 307. „Krankenhause“.)

In solchem soll Niemand ohne einen vom Oberaufseher unterschriebnen Schein aufgenommen werden. Sobald ein Kranker im Krankenhause aufgenommen wird, soll man ihm alle seine Ober- und Unterkleider ausziehen, und ihm an deren Stelle einen Schlafrock oder leinenen Kittel, ein Hemde, eine Schlafmütze, Strümpfe, Unterhosen und Pantoffeln geben. Alle dem Kranken abgenommenen Sachen sollen aufgeschrieben, zusammen gewickelt, und in der Kleiderkammer des Krankenhauses, mit beigefügtem Namen des Kranken, aufbewahrt, und ihm, wenn er nach seiner Genesung das Krankenhaus verläßt, wieder zugestellt werden. Für die im Krankenhaus bestimmte Anzahl Kranken sollen jederzeit so viel Betten mit allem Zubehör in Bereitschaft stehen, und auf jedes Bett so viel Wäsche von jeder Art gehalten werden, daß der Kranke selbige dreimal wechseln könne. Jeder Kranke soll neben seinem Bette ein mit Wachstuch bedecktes Tischchen stehen haben, und auf diesem einen zinnernen Becher und Krug und eine kleine Glocke, um den Krankenwärter herbei zu rufen. Die Zimmer sollen jederzeit reinlich gehalten, alle Tage zweimal ausgeräuchert, und, nach der Vorschrift des Arztes, wo er es verordnet, gelüftet werden.

Die Krankenwärter sollen immerwährend zur Hand seyn. Die Kranken sollen jederzeit um 10 Uhr zu Mittag, und um 6 Uhr zu Abend essen. Das Essen soll für Alle gleich gekocht werden, es sey denn, daß der Arzt für Einen etwas besonderes verordnet. Es soll genau darauf gesehen werden, daß kein Fremder den Kranken etwas zutrage. Umträger soll man auf keine Art und Weise in das Krankenhaus kommen lassen. Es sollen darinn aller Art arme und dürftige Leute unentgeltlich geheilt und gepflegt werden; andere Kranke aber und herrschaftliche Bediente sollen nur alsdann aufgenommen werden, wenn erledigte Stellen vorhanden sind; sie sollen besonders gelegt werden, und für ihre Kur eine sehr mäßige Summe zu bezahlen haben. Beim Krankenhaus soll folgendes Personale

angestellt seyn: ein Oberaufseher, ein Doktor, ein Aufseher, Wundärzte, Unterwundärzte, Aufwärter, Krankenwärter und Krankenwärterinnen bei kranken Weibspersonen, ein Feldscherer, Köche und Gehülfen, eine Wäscherinn oder Oberaufseherinn über alles Weißzeug, Arbeiterinnen bei der Wäscherinn zum Waschen des Weißzeug, ein Buchhalter, ein Kopist und ein Holzhauer. Der Oberaufseher trägt für alles Sorge, was zum Krankenhause gehört; ihm sind alle bei dem Krankenhause zu verschiedenen Bedienungen befindliche Personen untergeben. Der Doktor soll dem Oberaufseher wöchentlich von dem Zustande der Kranken schriftlich Nachricht abstatten, und unermüdet darauf sehen, daß die Kranken, was die Kur und Nahrung betrifft, nach seiner Vorschrift gehalten werden. Wegen der Arzneien giebt er dem Wundarzt und in der Apothecke Verordnungen, und schreibt diese seine Verordnungen auf; wegen der Speisen der Kranken aber ertheilt er dem Aufseher des Krankenhauses einen schriftlichen Aufsat. Wenn unter den vom Oberaufseher mit einem Schein ins Krankenhaus geschickten Personen Jemand mit einer ansteckenden Krankheit behaftet gefunden wird, so thut der Doktor solches dem Aufseher zu wissen, welcher den Kranken sogleich an eine von den Uebrigen abgesonderte Stelle betten soll, damit keine Ansteckung erfolgen könne. Der Doktor soll die Kranken des Morgens nicht seltner, als jeden zweiten oder zum allerwenigsten jeden dritten Tag besuchen, und jedesmal zugegen seyn, wenn wichtige chirurgische Operationen unternommen werden. Der Wundarzt, oder, wo mehrere sind, der dejourirende, soll nicht nur bei dem Besuchen des Doktors unablässig gegenwärtig seyn, sondern soll auch an solchen Tagen, wenn der Doktor anzeigt, daß er aus irgend einer Ursache nicht kommen werde, die Kranken des Morgens besuchen, und die erforderlichen Arzneien verschreiben; außerdem soll er auch am Tage öfters nachsehen, daß Alles nach der gegebenen Vorschrift erfüllt und gereicht werde. Er stattet über alles dem Doktor Bericht ab. Der Wundarzt, und, wo mehr als ein Wundarzt ist, der dejourirende, soll dem Oberaufseher täglich vor dem Zustande der Kranken mündliche Nachricht abstatten. Die nöthigen Operationen, Verbände und Ueberlässe verrichtet er nach seiner Kunst mit der allereifrigsten Aufmerksamkeit. Der Unterwundarzt soll beim Einnehmen der Arzneien unablässig bei den Kranken zugegen seyn, und darauf sehen, daß nicht irgendwo ein Mißver-

ständniß vorkomme; übrigenß steht er unter den Befehlen des bejourirenden Wundarztes. Der Auffeher des Krankenhauses soll unermüdete Sorge tragen, daß überall Reinlichkeit und Ordnung beobachtet, daß die Speisen nach der Vorschrift des Doktors zubereitet, daß den Kranken solche Stellen, die dem Zustande ihrer Krankheit gemäß sind, angewiesen, und daß die ihnen abgenommenen Kleider und andern Sachen gehörig aufbewahrt werden. Er hat die Aufsicht über die Aufwärter, Krankenwärter, Köche und alle übrige Unterbedienten des Krankenhauses; er giebt Acht, daß jeder von ihnen seine Pflicht mit gebührendem Fleiße beobachtet, und benachrichtigt den Oberaufseher täglich von dem gehörigen Zustande des Krankenhauses. Der Buchhalter soll ein vom Oberaufseher besiegeltes Schnurbuch haben. In dieses sollen sowohl alle vom Oberaufseher zur Ausgabe erhaltenen Gelder eingetragen, als auch die Anzeige gemacht werden, wozu jede Summe verwandt, von wem etwas gekauft, und wem es abgeliefert worden, worüber die Kaufleute im Buche selbst quittiren müssen. Das Fleisch und die übrigen Bedürfnisse sollen nach der Vorschrift des Aufsehers nicht anders, als wenn sie von guter Beschaffenheit sind, eingekauft werden. Er soll jeden Monat dem Oberaufseher über die ganze Ausgabe Rechenschaft, nach Verlauf des Jahres aber auch das ganze Schnurbuch zur Untersuchung geben. Ihm wird ein Kopist zugestanden. An jedem ersten Tage eines Monats soll eine Versammlung statt finden, in welcher der Doktor, die Wundärzte, der Aufseher und der Buchhalter zugegen seyn sollen. Wenn in dieser Versammlung etwas zum Besten der Kranken abgemacht wird, so soll selbiges dem Oberaufseher vorgetragen werden. Der Oberaufseher soll jedem der vorgenannten Beamten laut dieser allgemeinen Anordnung besondere umständliche Instruktionen oder eigenhändig unterschriebne Vorschriften auf alle vorkommende Fälle ertheilen. Außer den dem Oberaufseher übersandten und übergebenen Nachrichten soll der Doktor sowohl über die Zahl und den Stand der Kranken, als über deren Krankheit selbst, und die Mittel, die zu ihrer Heilung gebraucht worden, nebst beigefügtem schicklichem Gutachten, ein besonderes Tagbuch führen, damit ein solches Buch, welches in dem Archiv des Krankenhauses aufbewahrt werden muß, von den Aerzten zu Rathe gezogen werden könne. — Allerh. Gouvernements = Verordnung vom 7. Nov. 1775. §. 394.

In Hinsicht der Form eines Krankenhauses gab es verschiedene Ausführungen.

Despomet's war der erste, welcher einem solchen Gebäude eine zirkelrunde Figur gab, in welcher die Krankensäle, wie die Strahlen eines Kreises, vom Mittelpunkte ausgehen.

(S. Mémoires sur les hôpitaux de Paris par Mr. Tenon. Préface. Pag. IV.)

Tenon schlug eine vervielfachte Kreuzfigur vor.

(S. Tenon a. a. D. Mémoire V, Planché XIV. Pag. 370.)

Petit (mémoire sur la meilleure manière de construire un hôpital des malades, à Paris 1774.) schlägt als beste Hospitalform einen Stern vor, der mehr oder weniger Strahlen hat, je nachdem die Menge der Kranken mehr oder weniger groß ist. In der Mitte des Sterns soll die Kirche angebracht werden, und um sie herum die Wohnungen der Aerzte, Wundärzte, Krankenwärter und die Apotheke seyn; in den Strahlen des Sterns endlich die Krankenzimmer. — Der mittlere Dom soll eine trichterförmige Gestalt haben, und alle Zimmer sollen durch Röhren mit diesem Dom, welcher einen Ventilator abgeben soll, in Verbindung stehen.

Maret (nouveaux mémoires de l'acad. de Dijon. I. Semestre. 1782. 8.) will den Spitalgebäuden eine elliptische Form geben. Die Länge derselben soll von Norden nach Süden gerichtet seyn.

Um die Leibstühle in den Krankenzimmern zu entbehren, brachte Fr. X. Häberl (S. Entwurf von Verbesserungs-Anstalten in dem Krankensaale zum h. Max bei den barmherzigen Brüdern. München. 1794. S. 22.) folgende Vorkehrungen zu Stande:

Der ganzen Länge des Krankensaales an der Hauptmauer wird eine marmorne, halbcylindrische Rinne, deren Licht im Durchmesser 5 Zolle hält, und sehr glatt polirt ist, in einer allmählich abhangenden Richtung so gelegt, daß der Unrath in den Ausführungs-ort mit Leichtigkeit fortgeschafft werden kann. — Auf der obern Fläche dieses marmornen Kanales, die mit einer marmornen Tafel gedeckt und gut verkittet wird, werden elliptische Oeffnungen angebracht, in welche gut glasierte, irdene Nachttöpfe wie Trichter eingekittet werden. Diese Töpfe werden, anstatt wie die gewöhn-

lichen Nachttühle mit Holz einzufassen, mit einer geschmeidigen Mauer umgeben, und diese Mauer hernach mit Holz bekleidet — Die trichterförmigen Oeffnungen unten an dem marmornen Kanale, werden mit einem eignen Wechsel versehen, den man nach Erforderniß aufschließen und zuschieben kann, um die Kommunikation des Nachttopfes mit dem Kanale nach Bedürfniß dirigiren zu können. Oberhalb der marmornen Rinne, in welche von den Töpfen der Unrath abfällt, wird eine andere, 2 — 3 Zoll haltende, kupferne oder blecherne Röhre angebracht, und in der gehörigen Entfernung von jener parallel durch den ganzen Saal an der Mauer fortgeführt. Von dieser Röhre, die durch hydrostatische Vorkehrungen immer mit Wasser gefüllt ist, wird mittelst seitwärts angebrachten Röhren, die mit einer Pippe versehen sind, nach Belieben Wasser zum Ausspülen in die Nachttöpfe geleitet, um diese von dem anstehenden Unrath zu säubern, und den Schlamm sodann nach Eröffnung des Wechsels in den halb = cylindrischen Ableitungs = Kanal zu führen.

Die Luft in den Krankenhäusern zu verbessern, machten verschiedene Schriftsteller ihre Vorschläge bekannt. Zu diesen gehört:

der französische Arzt und Akademiker Duchamel im Jahr 1748. Er schlug vor, die Fenster bis an den Platfond zu verlängern, um den volatilen Dünsten durch Eröffnung der obersten Fensterabtheilungen einen freien Ausgang zu verschaffen; auch empfiehlt er die an der Zimmerdecke anzubringenden Ventousen.

Alex. P. N a h n y s (1764) brachte Röhren, welche die Zimmerluft in das Freie führen sollten, unter der Zimmerdecke an; dagegen andere Röhren, welche im Freien ausserhalb der Dachhöhe ihren Eingang hatten, führte er bis auf den Fußboden des Zimmers, wo sie sich unter jedem Krankenbette herein öffneten.

G u n é t t e (1767) stellte eine eigene Lusterneuerungs = Methode auf, wobei das Feuer die Hauptrolle spielte. (S. H ä r b e r l a. a. D. S. 544.)

Eine andere Lusterneuerungs = Methode ist die von Le R o y; (S. H ä b e r l a. a. D. S. 545.) dann das L i d s c h e Luft = rädchen, welches in der obersten Fenster = Abtheilung angebracht wird.

M a r e t war der erste, welcher die verdorbne Luft in den niedrigsten Zimmer = Sektionen suchte. Er führte daher den Luft =

zug durch die untersten Regionen des Zimmers in horizontaler Richtung, und gab demselben eine der Zimmerbreite areometrisch gleiche Ausdehnung. (S. H ä b e r l a. a. D. S. 547.)

Hofr. S t r a c k in Mainz fand die Lusterneuerung durch das Kaminfeuer für das zweckmäßigste, verband aber damit eine eigne Luftwechselungs-Organisation. (S. H ä b e r l a. a. D. S. 548.)

Fr. X. H ä b e r l hatte in dem allgemeinen Krankenhaus zu München die Reinigung der Luft durch in den Zimmern und unter dem Fußboden horizontal fortgeführte Suktions-Kanäle auf eine sehr sinnreiche und physikalisch = richtige Art zu bewirken gesucht, (H ä b e r l a. a. D. S. 575 folg.) so wie die Zuführung frischer Luft durch hinter der Mauer befindliche, bis unter den Dachraum reichende Luftgänge. (H ä b e r l a. a. D. S. 577.)

F. K o m e r s h a u s e n Luftreinigungs-Apparat zur Verhütung der Ansteckung in Lazarethen und Krankenhäusern. Halle 1815. 8.

(S. auch K o p p s Jahrbuch der Staats = Arzneikunde. VIII. Jahrg. S. 91. folg.)

Code pharmaceutique à l'usage des hospices, des secours à domicile et des infirmeries, des maisons d'arrêt, publié par ordre du ministre del intérieur. Ed. III. à Paris 1807.

Verfasser ist Parmentier.

Taxe der einfachen, zubereiteten und zusammengesetzten Arzneimittel, welche in dem Arzneien-Verzeichnisse für die Wohlthätigkeits-Anstalten des Königreichs Baiern enthalten sind. München 1820.

Elenchus medicamentorum una cum formulis medicinalibus in usum medicorum et pharmacopoerum nosodochia et institutiones publicas regni Bavariae respicientium cura collegii in re medica Supremi. Monachii 1720. 8.

Für die Verpflegung der Kranken auf dem Lande sind in D ä n e m a r k in jedem Amte Krankenhäuser zu 24 — 30 Betten errichtet.

## XXXVII. K a p i t e l.

## Die Kranken = Besuch = Anstalten.

## §. 1.

Die Kranken = Besuch = Anstalten der Armen in ihren Wohnungen (Misericorde in Frankreich, in Italien Santa corona, in England Dispensary, genannt) sind ein nicht minder wichtiger Gegenstand der Sorgfalt des Staats.

## §. 2.

Sie werden von eigends hierzu aufgestellten Armenärzten, einem gelehrten und einem technischen Arzt, unter Aufsicht des Medizinal = Beamten besorgt.

## §. 3.

Diese haben zugleich die Obliegenheit, die zweckmäßige Diät auf Rechnung der Armenpflege vorzuschreiben, und darüber einen Schein dem hierzu beauftragten Armen = Deputirten auszustellen, welcher sodann den Angehörigen des Kranken die Anweisung zur Abholung der Speisen aus der Armengarküche giebt.

## §. 4.

Die Armen = Kranken = Besuch = Anstalten können zwar das nicht leisten, was in Krankenhäusern zum Wohl der Kranken geschehen kann; es kann aber auch nicht jeder arme Kranke in ein Krankenhaus gebracht werden.

## §. 5.

Um die Mängel der Armen = Kranken = Besuch = Anstalten zu heben, sind bloß folgende Anordnungen erforderlich:

1. Jeder Arme, sowohl in der Stadt, als auch auf dem Lande, hat im Fall des Krankwerdens mit seiner Familie ohne weiters Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Hülfe, auf freien Arzneigebrauch und auf Beköstigung aus der Armengarküche.

2. Die Armen = Aerzte haben die Obliegenheit, nicht nur in wirklichen Krankheits = Fällen, sondern auch auffer diesen die Armen öfters zu besuchen, und dem Armenpflugschaftsrath die Anzeige von dem Befund zu machen. — Die Armen = Aerzte werden aus Kommunalmitteln besoldet.

3. Die Unterstützung der Kranken wird nie in Geld gereicht, sondern jedesmal in warmer zweckmäßiger Kost aus der Armen-Garküche, oder in Abreichung von Holz, Bekleidung u. s. w.

4. Im erforderlichen Fall, wenn es dem Kranken an gehöriger Warth und Pflege fehlt, wird die Veranstaltung getroffen, daß dem Kranken ein öffentlicher Krankenwärter beigegeben wird.

5. Im Fall eine Krankheit einen ansteckenden Charakter zeigte, so ist der Kranke ohne weiters in ein Krankenhaus zu bringen.

#### §. 6.

Für die Kranken-Besuch-Anstalt eignen sich solche arme Kranke, welche eine zur Heilung angemessene Wohnung, Lager, Warth und Pflege von ihrer Familie, einige Sustentations-Mittel haben, aber nicht vermögend sind, die benöthigten Arzneien zu bestreiten.

#### §. 7.

##### Instruktion für die Armen-Aerzte:

1. Die Armen-Aerzte haben für die möglichste Reinlichkeit an Bettzeug und Kleidungsstücken der ihrer Behandlung anvertrauten franken Armen Sorge zu tragen.

2. Sie sorgen für reine Luft in dem Krankenzimmer, und geben hierzu die angemessensten Anleitungen.

3. Sie geben die bestimmtesten Regeln für die Wartung und Verpflegung der Kranken.

4. Sie schreiben die angemessenste Diät vor, und überzeugen sich selbst von der Befolgung ihrer Vorschriften.

5. Sie besorgen die Kranken nach bestem Wissen und Gewissen, und besuchen sie so oft, als es ihr Krankheits-Zustand erfordert.

6. Sie führen über die von ihnen besorgten Kranken ein genaues Tagebuch, und senden dasselbe nach Ablauf jeden Monats an das ihnen vorgesezte Medizinal-Amt.

7. Den Armenärzten liegt zwar ob, mit möglichster Sparsamkeit in Verordnung und Auswahl der Arzneien zu Werk zu gehen; indessen sind sie ermächtigt, da, wo es auf Lebensrettung ankommt, auch theure Arzneimitteln zu verordnen, und selbst Wein und andere Stärkungsmittel zu reichen.

8. Die Armen-Aerzte haben aus dem ihnen von den Armenpflegern übergebenen Verzeichniß der Notorisch-Armen zu erse-

hen, welche Arme, wenn sie erkranken, auf öffentliche Kosten verpflegt werden, und übernehmen daher solche Kranke ohne weitere Anfrage. Erkrankende Arme, welche auf diesem Verzeichniß nicht befindlich sind, müssen sich bei den Armen = Aerzten zuvor durch einen von den Armenpflegern unterschriebenen Armuths = Schein als solche ausweisen.

9. Die Armen = Aerzte haben dem Medizinalamt die von ihnen unterschriebnen Apotheker = Rechnungen monatlich einzusenden.

10. Sie haben genaue Kontroll auf die Apotheker in Rücksicht der Abgabe ächter Arzneien an die Armen zu halten.

11. Auch auf die Speisen, welche den kranken Armen aus der Garküche auf öffentliche Rechnung abgereicht werden, haben die Armen = Aerzte strenge Aufsicht zu halten, und die bemerkten Mängel dem Medizinalamt anzuzeigen.

## XXXVIII. K a p i t e l.

### Gesetzliche Bestimmungen über die Kranken- Besuch = Anstalten.

Die Armen = Kranken = Besuch = Anstalten sind wohl zuverlässig eine Einrichtung ältern Ursprungs, als die der Krankenhäuser.

Die Idee der Krankenbesuch = Anstalten wurde in Deutschland zuerst von Universitäten aufgefaßt, welche keine Krankenhäuser an der Hand hatten, um angehende Aerzte am Krankenbette zu üben. So entstand die erste Anstalt dieser Art zu Göttingen im Jahr 1773 unter dem Namen eines Klinischen Instituts; hernach zu Erlangen im Jahr 1779, zu Halle im Jahr 1788 und zu Jena im Jahr 1791.

(S. Reil memorabil. clin. med. pr. Vol. Fasc. I. Proemium; Hufeland Einrichtung und Gesetze der herzogl. chir. Anstalt zu Jena. Jena 1799.)

Fr. W e n d t s Nachricht von der gegenwärtigen Einrichtung und dem Fortgange des instituti clinici. Erlangen 1780. 8.

J. C. Starke Einrichtung des klinischen Instituts, nebst tabellarischer Uebersicht des Witterungs = Zustandes u. s. w. 1782. 4. 1784. 4.

Solche Institutionen wurden nun auch in Deutschland sowohl in großen, als auch in kleinen Städten zum Besten armer Kranken errichtet, und mit den Armen = Instituten verbunden. Dieß geschah in Hamburg im Jahr 1779. in Hannover im Jahr 1785.

Gubernial = Verordnung und Hofdekrete in Betreff der Kranken = Besuchs = Anstalt des Dr. Joh. Melitsch in Prag. (S. Joh. a. a. D. Th. V. S. 330. folg.)

Nachricht von der neuerrichteten Anstalt für Kranke und Hausarme in Hamburg. Hamburg 1781. 8.

J. A. Albers machte die Einrichtungen und Verordnungen des 1782 errichteten Eastern = Dispensarys im Jahr 1799. umständlich bekannt. (S. W. Blyard Vorschläge zur Verbesserung der Hospitäler und anderer mildthätigen Anstalten. Aus dem Engl. mit Zusätzen v. J. A. Albers. Jena 1799. S. 67 — 81.)

J. Arn. Günthers Argum. und Erfahrungen über Krankenbesuchs = Anstalten für Arme aus den zweijährigen Rechnungs = Abschlüssen des med. Depart. der Hamburger Armen = Anstalten. Hamburg 1791. 4.

Ueber die Einrichtung der mit der hamburgischen allgemeinen Armen = Anstalt verbundenen Krankenbesuchs = Anstalt. Vom Senator Günther in Hamburg. Leipzig 1793. 8.

Beschreibung der öffentlichen Armen = Versorgungs = Anstalten in der königl. böhmischen Hauptstadt Prag. 1793. 4.

Churerzkanzlerische Instruktion für das Klinikum und die Kranken = Versorgung bei dem Armenwesen zu Regensburg (S. med. Chirur. Zeit. 1803. 3. 289.)

J. F. Ackermann Nachricht von der Organisation und den Gesetzen der churfürstl. polyklinischen Anstalt in Heidelberg. Heidelberg 1805.

W. F. W. Klofes Geschichte, Verfassung und Gesetze des Breslauer Hausarmen = Med. Instituts. Breslau 1808. 8. 134. S.

A. F. Schweigger über Kranken = und Armen = Anstalten zu Paris. Herausgegeben mit Zusätzen und einem An =

hange über die französischen Feldhospitäler v. J. Pf. Langermann. Bayreuth 1809. 8.

Das Institut der Kranken - Armenverpflegung zu Berlin ist beschrieben in Hufelands und Himly's Journal der praktischen Heilkunde von 1809. Dezemberstück S. 1. folg.)

Instruktion für die Armen-Aerzte in Würzburg vom 26. Aug. 1812. (S. Kopp's Jahrbuch der Staatsarzneikunde VI. Jahrgang. Frankfurt am Main 1813. S. 216. folg.)

Ueber medizinische Hausarmen - Institute s. Ersch Handb. der deutschen Literatur S. 376.

Seit einigen Jahren existirt in Petersburg eine mediko - philanthropische Gesellschaft, welche unmittelbar unter dem Kaiser steht, und einen Präsidenten, 6 Mitglieder und verschiedene Korrespondenten und besoldete Unterbeamten nebst einer eigenen Kanzlei hat. Die ordentlichen Mitglieder dienen ohne Besoldung.

Der Zweck dieser wohlthätigen Gesellschaft ist, dürftige Kranke, wessen Standes, Alters und Glaubens sie seyn mögen, in ihren Wohnungen zu verpflegen, ihnen ärztliche Hülfe zu reichen, bei Unglücksfällen auf den Strassen schnelle Hülfe zu leisten, Aberglauben und schädliche Gewohnheiten auszurotten, die Schutzpocken - Impfung zu verbreiten, die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten, Verpflegungs - und Erziehungshäuser für Taubstumme und andere Hülfs - Anstalten anzulegen. In jedem Stadttheile ist zu dem Ende ein besonderer Arzt mit 600 Rubel Gehalt angestellt, der dafür zu sorgen hat, daß jedem Leidenden schnelle Hülfe geleistet werde. Der Kaiser giebt zu dieser menschenfreundlichen Anstalt jährlich 24,000 Rubel aus seiner Chatouille; das Fehlende wird durch freiwillige Beiträge zusammen gebracht, die manches Jahr 10 — 12,000 Rubel betragen. Jährlich legt der Comite' dem Kaiser dreimal Rechnung ab, welche auch Publicität erhält. Die Zahl der Kranken beträgt manches Jahr 15 bis 17,000.

(S. darüber auch von Körber's Auszug a. a. D. S. 294. „Eine medizinisch - philanthropische Komität.“)

Jos. Gf. Mikán Dispensatorium oder Arznei - Verzeichniß für Arme. Zusammen getragen von der medizinischen Fakultät zu Prag. Prag 1786. (Auch Latein. 1783.)

E. C. Nolte's Armen = Apotheke zum Gebrauche des kön. Armen = Instituts der Stadt Hannover. Hannover 1800. 100. S. in 8.

Pharmacopoe für die Armen = Praxis im Großherzogthum Würzburg. Würzburg 1807. 8v.

Scherbius Pharmacopoe uad Arznei = Taxe für das bei hiesiger Armenanstalt angestellte medizinische Personale. Frankfurt am Main 1809. IV. und 53. S. in 8.

Hufeland Armen = Pharmacopoe von der Regierung in allen Armen = Anstalten der preussischen Monarchie eingeführt. Berlin 1814. 2te vermehrte Auflage.

Hochgräfl. Lippe = detmoldische Instruktion für die Beamten und Amts = Physiker, die Heilung kranker Armen betreffend. (S. Scherf a. a. D. VI. B. S. 289. Nr. XVII.)

#### §. 1.

Jeder Amts = Physicus ist nach seiner Instruktion §. 9 auf seinen geleisteten Eid verbunden, die kranken Armen seines Physikatsbezirks ohne alles Entgelt für Besuche, Reisekosten und ärztliche Besorgung in die Kur zu nehmen., und sie pflichtmäßig, so wie er es vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten sich getraut, zu behandeln.

#### §. 2.

Die zur Bezahlung der für arme Kranke zu verschreibenden Arzneien jährlich aus dem Medizinal = Fond ausgeworfene Summe hat der Physicus und dessen Amts = Chirurgus allein für die armen Kranken in den Amts = Ortschaften oder auf dem platten Lande seines Physikats = Bezirks zu verwenden, indem die Städte die Bezahlung der für ihre armen Kranken verordneten Rezepte aus den städtischen Mitteln aufbringen. Auch schränkt sich diese Summe auf solche arme Kranke ein, die an hitzigen oder schnellen Krankheiten leiden, bei welchen also der Arzt die Kurkosten, welche im Durchschnitt für jeden Kranken höchstens 1 Rthlr. 12 gr. betragen werden, vorher schon übersehen kann. Melden sich aber bei ihm, oder werden ihm von den Aemtern solche arme Kranke zugesendet, die an langwierigen oder andern Krankheiten leiden, welche eine weitläufigere und kostspieligere Kur oder Behandlung erfordern, so soll der Physicus bei jedem solchen Fall vorher über diese Krankheit und über den ohngefähren Kostenbetrag für Heilung

oder Linderung der Krankheit, und in wie fern eine völlige Wiederherstellung oder nur eine Erleichterung des Kranken zu erreichen sey, an vormundschaftliche Regierung ungesäumt seinen pflichtmäßigen Bericht erstatten, demselben das Armenzeugniß jedesmal in Original beilegen, und hierüber deren Befehl und nähere Bestimmung sich erbitten und erwarten; jedoch soll der Physicus, im Fall sich sogleich einige Hülfe oder Linderung nöthig machte, auch hier vorläufig bis zu eingegangener Resolution die erforderlichen Arzneien verschreiben.

### §. 3.

Die für jeden Physikats = Bezirk bestimmte Summe erstreckt sich auch auf diejenigen Armen, die mit schnellen oder hitzigen äußerlichen Schäden behaftet sind, und die also insbesondere dem Amts = Chirurgus, wo schon jetzt einer angestellt ist, zur Besorgung zuzuweisen sind. Bei dergleichen Fällen hat der Amtschirurgus die Pflaster, Salben, Balsame, Kräuter zu Umschlägen, u. s. w. eben so, wie der Amtsphysicus nach §. 7. 8. 9. dieser Instruktion, auf Kosten des Medizinal = Fonds aus den Apotheken des Physikats = Bezirks zu verschreiben, und jederzeit die wohlfeilsten Arzneien zu wählen. Ueberdies ist der Amtschirurgus gehalten, von jedem dergleichen Fälle dem ihm vorgesetzten Amtsphysicus sofort Bericht zu erstatten, der alsdenn, im Fall das äußerliche Uebel ganz und gar nicht gefährlich ist, dem Amtschirurgus die Weisung geben soll, den Kranken unter Anrathung des diensamsten Hausmittels oder einer populären zweckmäßigen Behandlung zu entlassen; wenn der Fall aber eine künstliche Behandlung erfordert, so soll der Amts = Physicus das Armen = Zeugniß mit seines Namens = Unterschrift bezeichnen, und dadurch dem Amtschirurgus die Behandlung des äußerlichen Schadens gleichsam auftragen. Wäre die äußerliche Krankheit aber langwierig, und deren Behandlung kostspielig, so hat der Amts = Physicus, so wie im §. 2. dieser Instruktion bestimmt ist, sogleich darüber an vormundschaftliche Regierung Bericht zu erstatten, und im Nothfall eines schleunigen chirurgischen Beistandes einweilen dem Amtschirurgus die nöthigen Hülfsmittel auf Kosten des Medizinalfonds verordnen zu lassen, bis von vormundschaftl. Regierung nähere Befehle eingehen.

## §. 4.

Der Amts = Physicus kann und soll auch bei innerlichen Krankheiten solcher Armen, die von seinem Physikatsamt entfernt, oder dem Amtschirurgus näher wohnen, diesem die innerliche Behandlung solcher armen Kranken auftragen, und der Amtschirurgus ist alsdann gehalten, diese ihm übertragenen Kranken unentgeltlich in seine Besorgung zu übernehmen, dem Amtsphysicus gehörig Bericht von dem Fortgang und Erfolg der Heilungsart abzustatten, der alsdann zufolge §. 12 der Instruktion für den Amts = Physicus ihn mit seinem fernern Rath unterstützen soll.

## §. 5.

Damit sich Niemand gegen den Amts = Physicus oder den Amts = Chirurgus für arm ausgeben könne, der es entweder gar nicht, oder doch nicht in dem hierzu erforderlichen Grade ist, so dürfen diese für Niemanden Recepte auf öffentliche Kosten verschreiben, der ihnen nicht ein Zeugniß seiner Armuth vorzeigt und übergiebt, das von seinem Justiz = oder Hebungsbeamten, oder bei schleunigen Fällen und Krankheiten bloß von dem Bauerrichter oder Vorsteher des Wohnorts des Kranken ausgefertigt und unterzeichnet ist. Diese Armenzeugnisse soll der Physicus aufbewahren, und sie bei Einsendung der Apotheker = Rechnung als Belege beifügen, widrigenfalls solche nicht in Ausgabe passirt. Bei plötzlichen Krankheiten, wo die Lebensgefahr dringend, und die schnellste Hülfe erforderlich ist, z. B. bei Schlagflüssen, Zuckungen, Steckflüssen, Blutstürzen und bei plötzlichen äußerlichen Krankheiten, die augenblickliche Hülfe erfordern, soll und darf der Amts = Physicus oder der Amts = Chirurgus sogleich die nöthigen Hülfsmittel, ohne alles Urtheil, verordnen oder verschreiben, und nachher das Armenzeugniß von dem Amt begehren, welches ihm dasselbe, im Fall der Kranke wirklich arm ist, sogleich auszuhändigen hat. Wäre aber ein solcher Kranker nicht arm, so ist das Amt verbunden, nach dessen Genesung die Heilungs = Kosten von ihm beizutreiben.

## §. 6.

Die Beamten haben bei eigner Verhaftung genaue Obacht zu nehmen, daß sie dergleichen Armen = Zeugnisse Niemanden als wirklich dürftigen oder armen Kranken ausstellen, die wenigstens für jetzt vollkommen auffer Stand sind, das zur Bezahlung der ihnen nöthigen Arzneien erforderliche Geld aufzubringen.

## §. 7.

## §. 7.

Die für arme Kranke auf öffentliche Kosten sowohl innerlich als äußerlich verordneten Arzneien sollen der Regel nach aus den in dem Physikats = Bezirk des verschreibenden Physicus liegenden Apotheken verschrieben werden. Jeder Apotheker soll die aus dem ordinären Fond, und die auf besondern Befehl der Regierung außerordentlich verschriebenen (§. 8. dieser Instruktion) Rezepte in zwei besondere Rechnungen bringen, und beide Rechnungen alle Vierteljahre dem Amts-Physicus übergeben, der sie alsdann mit den Rezepten pflichtmäßig vergleichen, sie nöthigenfalls nach der Apotheker-Taxe von 1776 und der neuen Designation und Taxe von 1787 moderiren, und sodann als taxmäßig und mit seines Namens Unterschrift attestirt, nebst beigelegten Zeugnissen und Approbations-Rescripten, an vormundschaftliche Regierung zur Assignation der Bezahlung einsenden soll.

## §. 8.

Jeder Amts = Physicus und Amts = Chirurgus soll unter jedes Rezept, das er für arme Kranke verschreibt, das Datum, seinen Namen, und den Namen nebst dem Wohnort des Kranken schreiben, diejenigen Rezepte, welche nach §. 2 von der für jeden Physikatsbezirk ausgeworfenen Summe bezahlt werden, soll er mit den Worten — auf Kosten des Medizinalfonds — und diejenigen, welche er für Kranke verschreibt, über deren Annahme er zuvor den Befehl vormundschaftl. Regierung eingeholt, mit den Worten — auf Regierungs = Befehl — bezeichnen und unterscheiden.

## §. 9.

Die Amts = Physiker und Amts = Chirurgen haben für die Armen jederzeit die wohlfeilsten Arzneien, und statt der theuren ausländischen, wirksame inländische auszuwählen, und bei der Verordnung der Rezepte keine Rücksicht auf Wohlgeschmack, Wohlgeruch, Form oder Ansehen der Arznei, sondern bloß auf Wirksamkeit und zweckmäßige Heilkraft zu nehmen, und zu dem Ende die Armen = Apothekerbücher (pharmacopoea pauperum) von Hamburg und Prag zu nützen und nachzuahmen.

## §. 10.

Die Familie der Kranken Armen muß von den Beamteten und den Bauerrichtern, auch selbst von dem Physicus und Chirurgus angehalten werden, entweder schon während der Krankheit, oder

doch sogleich nach derselben, die empfangenen Arzneigläser, Büchsen, Schachteln oder Krücken dem Apotheker wohlgereinigt wieder zuzustellen, weswegen die Apotheker auch für diese Gefäße nichts in Rechnung bringen dürfen.

§. 11.

Wenn ein kranker Armer, dessen Wiederherstellung oder Linderung der Amts-Physicus oder Amts-Chirurgus auf öffentliche Kosten besorgt, auffer den ihm von diesen verordneten Mitteln andere Arzneien braucht, es seien nun Hausmittel, oder von irgend einem Aelterarzt oder Pfüscher gerathene oder geholte Mittel, oder sich sonst gegen die Verordnungen des Physicus oder des Amt-Chirurgus widerspenstig oder unordentlich beträgt, so soll der Physicus und der Amts-Chirurgus diese Vergehungen des Kranken oder seiner Familie sogleich der competenten Obrigkeit melden, und diese ist verbunden, alsobald, in schicklichen Fällen in Gemeinschaft mit dem Prediger des Orts, die nöthigen Anstalten zu treffen, daß diesen schädlichen Unordnungen abgeholfen werde, und erforderlichen Falls zur Ahndung und Abstellung der Quacksalberei an vormundschaftliche Regierung zu berichten.

§. 12.

Kein armer Kranker darf zu brauchen aufhören, ohne vorher seine Wiedergenesung dem Amts-Physicus anzuzeigen.

Würde ein Kranker sterben, so ist seine Familie verbunden, den Tod desselben noch vor dem Begräbniß dem Physicus und dem Amts-Chirurgus zu melden, und die Beamten haben die Bauerrichter oder Vorsteher zu instruiren, die armen Kranken oder ihre Hinterlassenen zu dieser Anzeige anzuhalten.

Detmold den 20. Aug. 1787.

Provisorische Instruktion für die Kantons - Armen - Aerzte und Wundärzte im Sieg - Departement. In Erwägung, daß es durchaus nöthig ist, nach Einsetzung der Zentral - und Hülf - Büreaus, den Wirkungskreis der Kantons - Armen - Aerzte und Wundärzte, sowohl in Beziehung auf die ihrer Obforge anvertrauten franken Armen, als auch in Hinsicht der ihnen vor - gleich - und nachgesetzten Behörden zu bestimmen, um eines Theils die medizinische Polizei streng handhaben zu können, andern Theils um den Medizinal - Personen die Mittel zu erleichtern, gemeinschaftlich und gleichförmig zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit und zum Wohle des Ganzen hinwirken zu können, hat der Präsekt des Sieg - Departements beschlossen, denselben folgende provisorische Instruktion zur genauesten Nachachtung zu ertheilen:

§. 1. Das Verhältniß jenes ärztlichen Personals ist sechs - facher Art, 1) zu den Kranken, 2) zu den Zentral - und Hülf - Büreaus, 3) zu dem Apotheker, 4) zu dem Departements - und Arrondissements - Aerzte, 5) unter sich, d. h. das des Arztes zum Wundärzte und umgekehrt, und 6) zu den Justizbehörden.

#### A. Verhältniß zu den Kranken.

§. 2. Die Kranken, welche der Obforge der Kantons - Aerzte und Wundärzte anvertraut sind, bilden überhaupt zwei Klassen. Die eine, wo den Kranken ärztlicher, wundärztlicher und geburts - hülflicher Beistand unentgeltlich geleistet wird, die dabei verordneten Arzneimittel, Verbandstücke ic. und Nahrungsmittel aber auf Kosten der Kranken selbst angeschafft werden müssen; - die andere, wo denselben gleiche Hülfe zu Theil wird, überdieß aber noch die nöthigen inneren und äusseren Arzneimittel unentgeltlich ihnen verabfolgt werden. Um beurtheilen zu können, zu welcher von beiden Klassen diese Kranken gehören, werden die Zentral - Büreaus den Kantons - Aerzten jährlich die aufgestellten Armenlisten mittheilen, und sie von jeder Hauptveränderung derselben im Laufe des Jahres in - Kenntniß setzen.

§. 3. Jeder arme Kranke, er gehöre nun zur ersten oder zur zweiten Klasse, kann die erforderliche ärztliche oder wundärztliche

oder Entbindungs = Hilfe unentgeltlich und mit der genauesten Pflichterfüllung erwarten, jedoch in der Regel nur dann, wenn er auf der Armenliste aufgeführt ist, oder wenn er eine schriftliche Requisition des Zentral = Büreaus, oder in eilenden Fällen eines der Mitglieder des Zentral = oder Hülf = Büreaus, oder des Kantons = Arztes für den Wundarzt vorzeigen kann. Es versteht sich jedoch von selbst, daß bei Unglücksfällen zc. weder der Arzt noch der Wundarzt die desfallige Requisition von der genannten Behörde abzuwarten braucht, sondern schon aus Pflichtgefühl sich aufgefordert halten wird, sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben, sobald er nur auf glaubhafte Wege davon in Kenntniß gesetzt worden ist.

§. 4. Es wird von der jedesmaligen Natur der Krankheit, sie sei innerer oder äußerer Art, abhängen, ob ein Besuch an Ort und Stelle zur näheren und richtigeren Behandlung des Kranken nothwendig sei, und wie oft dieser Besuch wiederholt werden müsse; und hierüber verläßt man sich auf die Einsichten und das eigene Pflichtgefühl des ärztlichen Personals.

§. 5. Jedes Kranken unerlässliche Pflicht ist es, die arzneilichen und diätetischen Vorschriften des Kantons = Arztes genau und pünktlich zu befolgen. So oft es verlangt wird, muß er dem Kantons = Arzte oder Wundarzte die erforderliche weitere Nachricht über den Erfolg des eingeschlagenen Heilverfahrens geben; in dem Falle aber der Kranke keinen Menschen in seiner Familie besitzt, dessen er sich zu dieser Benachrichtigung bedienen könnte, so ist die Kommune verbunden, durch den bisher gewöhnlichen Reihengang dafür zu sorgen, und die jedesmalige polizeiliche Behörde ist hierüber verantwortlich. Bei Epidemien tritt dieser Fall ohnedieß ein.

§. 6. Jeder, der sich der nicht gesetzlichen Hilfe bedient, und den man des Gebrauchs eines Quacksalbers überführen kann, wird nach erlangter Gesundheit zur Strafe einen Abzug an der ihm vorher bewilligten Unterstützung, nach Umständen, erleiden.

§. 7. Der Todesfall eines jeden in der Behandlung des Kantons = Arztes oder Wundarztes gewesenen armen Kranken muß, um diesem Personale die Zeit nicht durch unnöthige Gänge oder Reisen, zumal aufs Land, zu beschränken, sogleich denselben angezeigt werden.

§. 8. Die armen Kinder werden jährlich zweimal unentgeltlich auf dem Kommunenhause, nach vorhergegangener Bekanntma-

zung durch die Ortspolizei-Behörde, geimpft, und zwar im Frühjahre und im Herbst, als der für die Transportirung der Lymphe von Ort zu Ort sowohl, als auch für die Kuhpocken = Impfung selbst passendsten Jahreszeit. Alle Eltern armer Kinder sind verbunden, sich zu dieser Zeit mit diesen daselbst einzufinden, und das für die Menschheit so höchst wohlthätige Sicherungsmittel gegen die Menschenblattern ihren Kindern mittheilen zu lassen; jedoch wird es ihnen zur Bedingung gemacht, sich an den alsdann zu bestimmenden Tagen der Beobachtung des fernern Verlaufs der Impfung mit ihren Kindern wieder einzufinden, und dem Impf- arzte das weitere Fortimpfen von Arm zu Arm, als der glücklichsten Verfahrungsart, gern und willig zu gestatten, und demnächst die Impf-Attestate zu empfangen. Die Herrn Maires sind verbunden, auf Requisition der Kantons-Ärzte, die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen, und zu diesem Zwecke thätig mitzuwirken.

### B. Verhältniß zu den Zentral- und Hülfz-Büreaus.

§. 9. Der Kantons-Ärzt und Wundarzt leiten die Heilung der innern und äußern Krankheiten, und sind verbunden, allen Requisitionen des Zentral-Büreaus auf der Stelle Folge zu leisten, und zwar in Person, oder, im Verhinderungsfalle, durch dazu autorisirte legale Substituten.

§. 10. Ueber alle außerordentliche Vorfälle wird der Kantons-Ärzt (und der Wundarzt, in sofern sie ihm zur Behandlung zustehen, dem Kantons-Ärzte) sofort dem Zentral-Büreau die Anzeige machen. Ueber die gewöhnliche Geschäftsführung wird der Kantons-Wundarzt alle Vierteljahre eine tabellarische Uebersicht nach beiliegendem Schema dem Kantons-Ärzte zustellen, und dieser wird sie mit der seinigen vereinigt dem Zentral-Büreau überreichen. Am Anfange jedes Jahres wird der Kantons-Ärzt einen General-Bericht und eine Hauptübersicht über alle sowohl zur innern, als zur äußern Behandlung im verflossenen Jahre vorgekommene Vorfälle dem Zentral-Büreau vorlegen.

### C. Verhältniß zu dem Apotheker.

§. 11. Dem Kantons-Ärzte werden am Anfange jedes Vierteljahres die Apotheker-Rechnungen über die im verflossenen

Vierteljahre für die armen Kranken des Kantons, sowohl gegen innere, als äussere Uebel, verschriebenen Verordnungen mit den dazu gehörigen einzelnen Rezepten, als Belegen, zur Revision, Taxation und Attestation zu übergeben. Er wird sie jedesmal 8 Tage nach dem Empfange mit seinen etwaigen Bemerkungen an das Zentral-Büreau zur Zahlungs-Anweisung abgeben.

§. 12. Die Taxation geschieht so lange, bis eine neuere obrigkeitliche Apotheker-Taxe eingeführt seyn wird, nach dem jedesmaligen Frankfurter Preis-Kurant. Die Apotheker müssen sich, rücksichtlich des Zwecks der Anstalt, 10 bis 15 Prozent Abzug gefallen lassen.

§. 13. Keine Verordnung passirt in der Rechnung für gültig und ist zahlbar, die nicht von dem dazu ernannten Arzte oder Wundarzte, oder deren legalen Substituten im Verhinderungsfalle, mit der Namens-Unterschrift des Arztes oder Wundarztes und der Bezeichnung: „für d. C. B. zu N. N. und der Aufschrift: innerlich oder äusserlich“ versehen ist. Alle Repetitionen von Verordnungen müssen jedesmal von dem Arzte oder Wundarzte auf der Rückseite der ersten Verordnung an dem Tage der Repetition bemerkt werden.

§. 14. Dasselbe Requisit ist bei den über allenfalls nöthig erachtete Nahrungsmittel auszustellenden Belegen erforderlich; es versteht sich jedoch von selbst, daß hier die Aufschrift: „innerlich“ oder „äusserlich“ wegfällt. Diese Rechnungen dürfen überdieß von dem Zentral-Büreau nicht eher zur Zahlung angewiesen werden, bevor die Rechnungen der gelieferten Lebensmittel von den Municipal-Beamten nach den Polizei-Taxen und Marktpreisen geprüft und ermäßigt worden sind.

§. 15. Zur Anschaffung der chirurgischen Verbandstücke, Schwämme u. s. w. ist es nothwendig, daß der Kantons-Wundarzt für alle diese Auslagen die Rechnungen der angeschafften Stücke als Belege dem revidirenden Kantons-Arzte am Anfange jedes Vierteljahres zustelle. Der Kantons-Wundarzt hat hierüber ein Inventar zu führen, in welchem, so wie in dem bei dem Zentral-Büreau verwahrten Dupplicate, der Zu- und Abgang zu bemerken ist.

§. 16. In Hinsicht der zu verordnenden innern und äussern Arzneimittel wird es den Aerzten und Wundärzten zur besondern

Pflicht gemacht, jedesmal, wo dieß die Umstände zulassen, die wohlfeilsten Mittel zu wählen; wobei sie sich der zu Berlin eingeführten Armen-Pharmacopöe (s. Hufelands Journ. 12tes Stück 1809.) zu bedienen haben. Die Arrondissements-Physiker werden es veranlassen, daß den Aerzten, Wundärzten und Apothekern eine Kopie dieser Armen-Pharmacopöe zur Nachachtung zugefertigt werde.

#### D. Verhältniß zu dem Departements- und Arrondissementsarzte.

§. 17. Die Kantons-Aerzte und Wundärzte haben unter der Aufsicht des Departements- oder Arrondissements-Arztes, und unter der obersten Direktion des Präfekts, das Ganze der medizinischen Polizei zu besorgen, bilden also die dritte Behörde der Medizinal-Polizei-Beamten im Departement, und sind dem Departements- oder Arrondissements-Arzte in dieser Hinsicht unmittelbar untergeordnet.

§. 18. Ueber alle polizeiliche Gebrechen, in so weit sie in die Medizinal-Pflege gehören, haben sie sofort an die im vorhergehenden §. genannte Behörde die Anzeige zu machen, und von dieser, in sofern die Sache selbst nicht die schnellste Abhülfe erheischt, die weitem Vorkehrungen zu erwarten, die Aufträge auszuführen, und demnächst dahin die weitere Nachricht zu geben. Es ist ihre Pflicht, zugleich über diese Gegenstände mit den betreffenden Municipal-Beamten, vorzüglich in eilenden Fällen, zu korrespondiren.

§. 19. Bei allen Epidemien, Endemien und Epizootien wird den Kantons-Aerzten zuerst die polizeiliche Anzeige gemacht; diese verfügen sich dann gleich an Ort und Stelle, treffen die ersten vorläufigen nöthigen Vorkehrungen, und berichten sofort an den Departements- oder Arrondissements-Arzt, erwarten von diesem die weitem Maaßregeln, und ersuchen, im Falle sie es für nothwendig erachten, diese Behörde, sich mit an Ort und Stelle zu verfügen, um die näheren Verhältnisse selbst beobachten zu können.

§. 20. Sie leiten die Behandlung aller Epidemien, Endemien und Epizootien, und berichten hierüber von 14 Tagen zu 14 Tagen ausführlich an den Departements- oder Arrondissements-Arzt, und dieser ist gehalten, binnen längstens 24 Stunden die-

se Berichte mit begleitenden Bemerkungen an die Präfektur abzugeben.

§. 21. Die erste Visite in den eben genannten Kontagionen wird allen Kranken unentgeltlich gemacht, demnächst aber darf der Kantons-Arzt von den Vermögenden eine billige Vergütung fordern. Für diese Bemühungen überhaupt werden den Kantons-Arzten an Reisekosten für die Stunde von seinem Wohnorte ein Gulden, und für einen Tag Zeitversäumniß zwei Gulden gut gethan, und dieses nach Maaßgabe der Entfernung und Zeit zu fordernde Honorar wird von den Vermögenden gemeinschaftlich bezahlt.

§. 22. In allen diesen, in den § 19 und 20 genannten Fällen sind alle Polizei- Behörden verbunden, nach vorgängigem Ersuchen den Kantons-Arzten zur Vollziehung ihrer Aufträge die nöthige Polizei-Hülfe angedeihen zu lassen.

§. 23. Unter den Kantons-Arzten, beauftragt mit der Erhaltung der Medizinal-Polizei, stehen alle patentirte Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen, jedoch nur in so weit es die medizinisch-polizeilichen Gegenstände betrifft; sie haben also von allen genannten Individuen, nach vorgängiger Requisition, alle Unterstützung zu gewarten.

§. 24. Vierteljährig werden alle diese Individuen an den Kantons-Arzt tabellarische Uebersichten nach beiliegendem Schema über alle behandelte innere und äussere Kranke und vollzogene Impfungen einreichen, die dieser dann mit seiner Tabelle an den Departements- oder Arrondissements-Arzt abgibt.

§. 25. Beauftragt mit der Verwaltung der medizinischen Polizei, haben die Kantons-Aerzte genau auf die medizinisch-polizeilichen Verordnungen, die Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst betreffend, zu wachen, und von vorkommenden Vergehungen sofort die schleunigste Anzeige pflichtmässig an den Departements- oder Arrondissements-Arzt zu machen. Sie sehen darauf, daß die Wundärzte und Geburtshelfer, die nicht zu gleicher Zeit examinirte und approbirte Aerzte sind, durchaus nicht innerlich praktiziren, und eben so, daß kein Quacksalber zum Nachtheile der Menschheit sich mit Asterskuren abgebe. Die Kantons-Wund-Aerzte sind noch besonders gehalten, auf alle Quacksalber ein wachsames Auge zu haben, da diese gefährliche Klasse von Menschen größtentheils zur Heilung äusserer Schäden gebraucht, jene

folglich hiervon am leichtesten in Kenntniß gesetzt werden. Sie haben sodann sofort an den Kantons-Arzt hiervon die Anzeige zu machen. Für diesen §. gilt besonders die genaue Befolgung der Präsektur-Berordnung vom 16ten Dezember 1809. und vorzüglich die Art. III. IV. V. VI. und VII. derselben.

§. 26. Die Kantons = Aerzte visitiren jährlich einmal die Apotheken ihres Kantons, sie werden hierüber ein Protokoll aufsetzen und dieses 8 Tage nach geschehener Visitation an den Departements = oder Arrondissements = Arzt einschicken. Die Gebühren hierfür trägt der jedesmalige Besitzer der Apotheke nach der schon festgesetzten Norm.

§. 27. Da es überdem zum Aufschlusse über viele Gegenstände des Gesundheits = Wohls der Einwohner dient, daß die oberste Medizinal = Behörde über die Population die nöthigen Erläuterungen erhalte, so haben alle Personenstands = Beamten den Kantons = Aerzten vierteljährig die nöthigen Geburts = Trauungs = und Sterbelisten nach beyliegendem Schema mitzutheilen, welche diese demnächst an den Departements = oder Arrondissements = Arzt zur weitem Beförderung abgeben werden.

§. 28. Die Kantons = Aerzte werden ihren vierteljährigen Berichten den mittleren Stand des Barometers und Thermometers, die Hauptwindstriche und die Haupt = Himmels = Beschaffenheit jedes Monates und deren Einfluß auf die behandelten Krankheiten beifügen.

§. 29. Mit besonderem Wohlgefallen würde es aufgenommen werden, wenn die Kantonsärzte jedes Jahr von einem Theile ihres Kantons eine medizinisch = topographische Beschreibung lieferten, und diese in duplo an den Departements = oder Arrondissementsarzt einschickten, von welcher Behörde jedesmal ein Exemplar an die Präsektur abgeliefert, und das andere zur Notiz für den Nachfolger an die Registratur des jedesmaligen Kantonsarztes zurückgegeben würde. Als Leitfaden hierzu werden empfohlen:

L. F. B. Lentin, Memorabilia circa aërem, vitae genus, sanitatem et morbos Clausthaliensium, Annorum 1774 — 1777. Göttingen, apud J. C. Dieterich, 1779. 14. fr. 4.  
L. Formey, Versuch einer medizinischen Topographie von Berlin, Berlin, bei Felisch, 1769. XII. und 286. S. gr. 8.

Ph. J. Horsch, Versuch einer Topographie der Stadt Würz.

burg etc. Arnstadt und Rudolfsstadt bei Langbein und Klüger, 1805. XII. und 410. S. 8.

J. H. Kopp. Topographie der Stadt Hanau, in Beziehung auf Gesundheits- und Krankheits-Zustand der Einwohner. Frankf. a. M. bei J. Chr. Hermann, 1807. 167. S. 8 und 20 Tabellen.

§. 30. Alle autorisirte Impffärzte müssen am Anfange jedes Vierteljahres nach dem Art. II. der hohen Ministerial-Berordnung vom 9ten August 1809. die vorgeschriebene Impfliste an den Präfekten oder Unterpräfekten, nachdem sie entweder zunächst in dem Arrondissement des Einen oder Andern etc. wohnen, einschicken Die General-Liste vom 1ten September des verflossenenen bis zum 1ten September des laufenden Jahres muß aber jedesmal vor dem 20ten September des laufenden Jahres an den Departements-Arzt geradezu eingeschickt werden.

§. 31. Es wird ferner allen Aerzten und Wundärzten zur besondern Empfehlung gereichen, wenn sie am Schlusse jedes Jahres eine Abhandlung über irgend einen beliebig zu wählenden Gegenstand ausarbeiten, und in duplo an den Departements- oder Arrondissements-Arzt zur weitem Beförderung einschicken werden.

Diese Arbeiten bleiben als Annalen der Heilkunde der Aerzte und Wundärzte liegen, und werden, auf einen produzierten Schein des Departements-Arztes, jedem Arzte und Wundarzte zur Einsicht, vorbehältlich der Zurückgabe, mitgetheilt.

#### E. Verhältniß des Kantons-Arztes zum Kantons-Wundarzt.

§. 32. Alle Aerzte und Wundärzte, vorzüglich aber die Kantons-Aerzte und Wundärzte, werden unter sich ein humanes Betragen beobachten und mit gemeinschaftlichem Eifer zur Heilung und Linderung der armen Kranken, als dem mühsamsten und gefährlichsten, aber auch zugleich wahrhaft belohnendsten Geschäfte des ärztlichen Wirkens, sich bemühen.

§. 33. Der Kantons-Arzt nur allein hat alle innere Krankheiten zu behandeln, jedoch bleibt es ihm überlassen, auch Fälle aus der Chirurgie und Geburtshülfe, insofern er auch hierfür approbirt ist, zu eigener Behandlung zu übernehmen.

§. 34. Der Kantons-Wundarzt besorgt zunächst alle Fälle aus der Chirurgie und Geburtshülfe. Er ist gehalten, so oft es der Kantons-Arzt verlangt, über jeden einzelnen Fall demselben die

genaueste Auskunft zu geben, über sein bisheriges Verfahren die Gründe anzuführen, und unter der speziellen Leitung des Kantons-Arztes, sobald dieser es für nöthig erachtet, die fernere Behandlung des Kranken zu besorgen.

§. 35. Der Kantons-Wundarzt muß, sobald er Fälle aus der Chirurgie oder Geburtshülfe zu behandeln hat, und diese eine ärztliche Behandlung erfordern, sogleich dem Kantons-Arzte hierüber die Anzeige machen, und diesem das weitere Verfahren überlassen.

§. 36. Der Kantons-Arzt führt im Falle des Eintrittes der Präfektur-Berordnung vom 13ten Febr. 1810. bei Sectionen plötzlich verstorbenen Wöchnerinnen das Protokoll, und der Kantons-Wundarzt macht die Section, sofern beide nicht selbst bei der Entbindung auf irgend eine Art thätig gewesen sind; in diesem Falle muß ein anderer legaler, in der Nähe wohnender Arzt und Wundarzt, welche der Arrondissements-Physicus zu wählen hat, das Protokoll führen und die Section machen, jedoch müssen beide vorher genannte während der Section gegenwärtig seyn. Das darüber geführte Protokoll wird demnächst von beiden unterschrieben, und dem Departements- oder Arrondissements-Arzte zum weitern Berichte an die Präfektur übergeben.

§. 37. Das Impfen der armen Kinder im Kanton besorgt auf die im §. 8. vorgeschriebene Art der Kantons-Arzt und Wundarzt gemeinschaftlich, und theilen sich hierinn zur Hälfte nach getroffener Konvention.

#### F. Verhältniß zu den Justiz-Behörden.

§. 38. Vermöge hohen Ministerial-Erlasses werden bei allen gerichtlichen Besichtigungen, oder sonst zu konstatirenden Fällen, die Kantons-Arzte und Wundärzte vorzüglich von Gerichten zugezogen werden, obgleich es den letztern überlassen ist, in einem Verhinderungsfalle des Kantons-Arztes u. s. w. auch andere legale und rezipirte Aerzte und Wundärzte zuzuziehen.

§. 39. Bei jeder gerichtlichen Besichtigung ist es erforderlich, daß der Kantons-Wundarzt die Section kunstmäßig verrichte, und sich ergebende Besonderheiten dem Kantons-Arzte und dem Justiz-Beamten vorzeige, und daß der Kantons-Arzt dem Justiz-Beamten das Nöthige zu Protokoll gebe, oder ihn ersuche, den

Fundsschein zu den Akten zu nehmen. Nach geschehener Obduktion wird das geführte Protokoll nochmals dem Kantons-Arzte und Wund-  
 arzte zur Einsicht vorgelegt und demnächst von beiden unterschrieben.

§. 40. Der Kantons-Arzt bemerkt während der Section alles Gefundene besonders, um dadurch den darüber auszustellenden Fundsschein nebst anzuhängendem Gutachten demnächst desto sicherer abfassen zu können. Er darf hierinn nicht übereilt werden, und es müssen ihm hiezu wenigstens 24 bis 48 Stunden Zeit von den Gerichten zugestanden werden. Das visum repertum wird ebenfalls von dem Arzte und Wundarzte gemeinschaftlich unterschrieben, und besiegelt den Gerichten übergeben.

§. 41. Bei vorgefallenen Vergiftungen steht es dem Kantons-Arzte zu, einen geschickten beliebig zu wählenden approbirten Apotheker zur Untersuchung mit hinzuzuziehen, und in diesem Falle unterschreibt und besiegelt der Apotheker das visum repertum ebenfalls.

Zur bessern Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes der ärztlichen Technik werden empfohlen:

J. P. B r i n k m a n n, Anweisung für Aerzte und Wund-  
 ärzte, um bei gerichtlichen Untersuchungen vollständige visa re-  
 perta zu liefern. Düsseldorf bei Dänzer, 1791 85. S. 8.

Ph. G. A. R o o s e, Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und  
 Wundärzte bei gesetzmäßigen Leichenöffnungen. Frankf. a. M. bei  
 Wilmanns, 3te Auflage 1805. 216. S. 8.

G. H. C. C r u s i u s, anatomische Anweisung für gerichtliche  
 Aerzte und Wundärzte zu gerichtlichen Leichenuntersuchungen.  
 Göttingen bei Dankwerts 1806. 162. S. 8.

W. H. G. R e m e r, Lehrbuch der polizeilich = gerichtlichen  
 Chemie. Helmstedt bei Fleckeisen, 1803. 154. S. 8.

§. 42. Die Gebühren für diese Geschäfte (§. 40 — 43.) werden nach geschehener Ermäßigung des Departements- oder Ar-  
 rondissements-Arzt's dem ärztlichen Personale von den Partieen be-  
 zahlt; bei deren Insolvenz aber und in Fällen, wo kein Thäter  
 ausgemittelt werden kann, wird auf andere Weise für deren Ver-  
 gütung Sorge getragen werden.

§. 43. Alle Gefangene der Justiz gehören, sobald sie er-  
 frankt, zur Behandlung des Kantons-Arzt's und Wundarzt's,  
 in so weit sie entweder an innern oder äussern Krankheiten leiden,  
 entweder für den Arzt oder Wundarzt, Ausser den Rezepten haben

sie vorzuschreiben, welche Krankenkost dem Gefangenen gereicht werden müsse.

Großherzogl. würzburgische Instruktion für die Armen-Aerzte.  
(S. Seite 1145. der allg. med. Annalen auf das Jahr 1812.  
Dezember. Altenburg.)

1) Den Armen-Aerzten ist von der Armen-Kommission das Verzeichniß der konscribirten Armen ihres Districts mitzutheilen, und nur diesen konscribirten dürfen sie in der Regel Arzneien auf Rechnung des Armen-Instituts verordnen.

2) Nicht konscribirte Personen können keine Arzneien erhalten, wenn sie sich nicht durch ein Zeugniß des Vorstandes des Armen-Instituts deshalb ausweisen; doch ist der Armen-Aerzt berechtigt, in Fällen, wo Gefahr auf Verzug hastet, ein Rezept zu verordnen, wogegen ihm bei der zweiten Dedination das vorgeschriebene Zeugniß eingehändigt werden muß.

3) In der Verordnung der Arzneien hält er sich an die Pharmacopoea pauperum, welche ihm sammt der darüber erlassenen Verordnung vom großherzogl. Armen-Institute mitgetheilt wird.

4) Die Anweisung zum Krankenkostgelde erteilt er den konscribirten Armen, wenn die Wichtigkeit der Krankheit und der dadurch eintretende Mangel des Verdienstes selbige nöthig machen. Bei nicht conscribirten Armen darf nur in schweren Krankheiten und mit Bewilligung des Vorstandes des Armen-Instituts die Anweisung zum Krankenkostgelde erteilt werden.

5) Zur Winterszeit kann er den Kranken, welche es bedürfen, eine Anweisung auf Holz geben, wo er sich aber jederzeit nur nach dem, durch die Wichtigkeit der Krankheit gesetzten Bedürfnisse zu benehmen hat.

6) Kranke, welche kein Bett, kein warmes Zimmer und keine Verpflegung haben, macht er dem Orts-Vorstande des Armen-Instituts bekannt, damit nach näherer Untersuchung ihres Bedarfs für ihre Unterbringung in einer Heilanstalt oder einer Pflege gesorgt werde.

7) Kranke, welche an geringfügigen, durch Diät zu hebbenden Krankheiten leiden, sind ohne weiters darzu zu verweisen, und nur in so fern durch Arzneien zu unterstützen, als durch Anwendung derselben zu erwarten ist, daß die Gesundheit geschwin-

der erfolge, somit sie auch frühzeitiger ihrem Verdienste nachgehen können.

8) Da die Kunst zu verstellten Krankheiten sehr weit gediehen ist, und Arme nicht selten mannigfaltige Kunstgriffe anwenden, um den Arzt zu hintergehen, entweder um Geld- oder Holzunterstützung zu erhalten, oder um ein Zeugniß zu erschleichen, oder gar die Rezepte selbst zu verkaufen: so wird den Ärzten die größte Vorsicht anempfohlen, und haben, wenn sie einen Armen finden, der sie durch eine Verstellung oder vorgeschützte Krankheit hintergehen wollte, dem Vorstand des Armen-Instituts die Anzeige zur gehörigen Bestrafung zu machen.

9) Ueber diejenigen Personen, welche sich zur Konscription beim Armen-Institute melden, hat er ein bestimmtes und gewissenhaftes Gutachten in Hinsicht ihres Gesundheits-Zustandes auszustellen, und den Konscriptions-Kommissionen beizuwohnen.

10) Ueber die behandelten Kranken hat er monatlich eine tabellarische Uebersicht zu fertigen, in welcher der Name und das Alter des Kranken, die Krankheit, ihre Dauer, Ausgang, die gereichte Unterstützung, und ob der Kranke conscribirt sei, oder eine bestimmte Bewilligung zur unentgeltlichen Behandlung erhalten habe, anzugeben ist, und dem Stadtphysikate zur Fertigung der General-Uebersicht zu übergeben.

11) Ueberhaupt hat er diejenigen Verordnungen über das Armenwesen, welche in den Wirkungskreis des Arztes eingreifen, und die demselben durch den Vorstand des Instituts werden bemerkt werden, genau zu beobachten. Fleiß, Partheilosigkeit und gründliche Kenntnisse in seinem Geschäfte werden übrigens dem Armen-Arzt zur weitem Beförderung empfehlen.

---

## XXXIX. K a p i t e l.

Die Irrenhäuser, als besondere Kranken-  
Institute.

## §. 1.

Ein Irrenhaus muß eine freie, heitere, gegen Sonnen-  
Aufgang gerichtete, etwas erhabne, in der Nähe eines Flusses  
befindliche, mit Garten-Anlagen versehene, mit andern Gebäuden  
nicht verbundene Lage, und durchaus gesunde Einrichtung haben.

## §. 2.

Es ist theils zur Heilung der Irren, theils zu ihrer sichern  
Verwahrung bestimmt, welche Zwecke auch in der ganzen Einrich-  
tung der Irren-Anstalt nach ihrer wichtigen Verschiedenheit ins  
Auge gefaßt werden müssen.

## §. 3.

Die innere Einrichtung des nur 2 Stockwerke hohen, nicht  
in ein Viereck zusammenlaufenden, mit einem gefälligen, aber  
doch festen und sichern Aeuffern versehenen Gebäudes ist so einzu-  
theilen, daß der untere Stock zur Dekonomie, und nur für sehr  
tobsüchtige und gefährliche Irren, der obere aber für die übrigen  
Irren bestimmt werde.

Der obere Stock hat seine Abtheilung in die für die männ-  
lichen, und in die für die weiblichen Irren.

Jede Abtheilung enthält abgesonderte Zimmer für unheilbare,  
für heilbare, für rekonvalescirende Irren, und einen allgemeineren  
Versammlungs- und Beschäftigungs-saal für Irren in geringerer  
Grade.

## §. 4.

Um die Zimmer = Abtheilungen müssen freie, leichte, bedeckte  
Gänge laufen, um den Irren bei schlimmer Witterung in den-  
selben Bewegung zu verschaffen.

## §. 5.

Die Irren = Zimmer überhaupt sollen hinlänglich geräumig,  
mit Brettern von Eichenholz ausgekleidet, und wenig meublirt seyn.  
Die Wände seien dick mit Brettern von Eichenholz überzogen, und  
6 Schuhe hoch mit Rosshaar und starkem Leder überpolstert. Eine

festgemachte Bank diene zum Sitzen. — Der Nachtstuhl muß festgemacht, mit einem wohl befestigten Deckel versehen, und so gestellt seyn, daß er von aussen weggenommen werden kann.

Das Bett bestehe aus einem Strohsack von geschnittenem Stroh, einer in drei Theile der Länge nach abgesonderten Matratze, aus einer wollenen Decke, und aus einem Kopfkissen. — Das Bettgestell ist  $\frac{1}{2}$  Schuh hoch vom Boden zu entfernen, stark und schwer zu bereiten, und an die Mauer oder auf dem Stubenboden zu befestigen. — Die Bettstätten sollen mit starken Gurten versehen seyn.

In der Mitte der Bettstelle und des Strohsacks ist eine Oeffnung angebracht, durch welche der Irre die Bedürfnisse der Natur entledigen kann, wenn er in einem Zustand sich befindet, in welchem er an die Bettstelle befestigt werden muß.

Die obere Hälfte der Bettstelle kann vortheilhaft durch Charniere der Lehne eines Großvater = Stuhls ähnlich gemacht werden, damit sie nach' Erforderniß vor- und rückwärts gestellt werden könne. (S. Chiarugi a. a. D. Fig. 1.)

Die Fenster sind in einiger Entfernung mit beweglichen Drathgittern und eisernen Querstangen zu sichern. — In den Fenstern selbst sind Ventilatoren anzubringen. —

Die Thüren müssen stark und doppelt gefüttert seyn, Oeffnungen und Schieber zur Beobachtung des Irren haben, ihre Schösser sind mit Federn zu versehen, welche von Innen nicht geöffnet werden können.

Die Stubenöfen sind durch von starkem Eisen-Drath geflochtene Gitter zu verwahren, oder sie können auch so eingerichtet seyn, daß mittelst unter dem Boden geleiteter Röhren sich Wärme im Zimmer verbreitet.

Die Beleuchtung geschieht mittelst Lampen, die in den Mittelwänden angebracht, und gegen die Angriffe der Irren durch durchlöcherter Eisen geschützt sind.

#### §. 6.

Die Lage und Beschaffenheit der Behältnisse muß nach der Art der Geisteszerrüttung bestimmt werden.

#### §. 7.

#### Geräthschaften:

- I. Ein großer, schwerer, wohlgepolsterter Lehn- oder Armsstuhl,

stuhl, an welchem in der Gegend der Brust, des Ober- und Unterarms und der Schienbeine breite, sehr starke, mit Schnallen versehene Gurten angebracht sind, durch welche der Kranke ohne allen Schaden festgehalten werden kann.

Der Sitz muß kastenförmig seyn, und ein Ausleerungs-Geschirre enthalten.

2. Das Zwangskamisol aus Zwillich mit an den Händen verschlossenen Ermeln und daran befestigten Gurten.

Eine Abbildung davon findet sich in Wz. Chiariugis Abh. über den Wahnsinn. Aus dem Ital. Th. I. Fig. 4.

3. Riemen und Gurten, zum Anschnallen tobsüchtiger Irren.

4. Schaukeln, Dreh- und Erschütterungsmaschinen.

5. Die Uutenrieth'sche Maske, durch welche dem tobenden Kranken das Schreien und Brüllen einigermaßen erschwert, aber nicht unmöglich gemacht wird.

6. Die Birne. Ein hartes Holz in der Gestalt und Größe einer mittlern Birne, mit einem Querstiel, an welchem Bänder befindlich sind, die man nach dem Nacken des Kranken führen kann.

7. Das Gehäuse — dem Gehäuse einer großen Uhr ähnlich, in Mannshöhe, an der Stelle des Uhrwerks mit einem leeren Raume für den Kopf des eingestellten Kranken.

### §. 8.

In einer Irren-Anstalt ist ein mit allen Requisiten versehenes Bad ein sehr wichtiges Erforderniß.

Besonders ist eine Vorrichtung zum Tropfbad herzustellen, vermittels welcher man kaltes Wasser tropfenweise von einer mehr oder weniger bedeutenden Höhe auf irgend einen entblößten Theil des Körpers herabtropfen läßt.

Noch wirksamer ist das Sturz- oder Traufbad, wobei eine große Wassermenge plötzlich den nackten Körper vom Kopf herab bis zu den Füßen überströmt.

Dahin gehören noch die Regen- oder Schauer-Bäder, welche in einer künstlichen Nachahmung des Regens bestehen, indem man das Wasser durch ein Sieb oder durch die kleinen

Öffnungen einer Gießkanne auf den Kranken in Gestalt eines feinen Regens ausströmen läßt.

Ferner: die Dusch- oder Spritzbäder, wobei das Wasser aus einer gewissen Entfernung in einem Strome entweder durch eiserne Spritzen oder durch sein Herabfallen von einer Höhe an einen Theil des Körpers geleitet wird.

### §. 9.

In jedem Irrenhaus ist ein Magnetisirsaal herzustellen, mit einem Apparat von metallisch = magnetischen Baqueten verschiedner Größe.

Ferner ein elektrischer Apparat.

Besonders aber ein Saal zu musikalischen Uebungen.

### §. 10.

Ein geräumiger, und in mehrere Abtheilungen getheilter Garten ist ein hauptsächliches Erforderniß für eine Irren = Anstalt.

In demselben sind die Schaukeln und Erschütterungs = Maschinen anzubringen, so wie auch mehrere Anlagen vorfindlich seyn müssen, um theils die Irren im Freien zu beschäftigen, theils ihren Neigungen entsprechende Aufenthalts = Orte im Freien abzugeben.

### §. 11.

Ueberdies muß eine Irren = Anstalt mit den nothwendigen Feuerlösch = Geräthschaften und Vorrichtungen versehen seyn, so mit Spritzen, Feuereimern, Löschwischen, vorzüglich aber mit einer Druckmaschine, um mittelst Röhren Wasser in einen Bottich bis unter das Dach zu leiten.

### §. 12.

Die Oberaufsicht über das Irrenhaus führt der Medizinal = Beamte.

Die ärztliche Besorgung der Irren steht unter einem gelehrten und unter einem technischen Arzt.

Nach Anleitung des Medizinal = Beamten wird die Polizei und Ordnung im Irrenhaus gehandhabt.

Der arzneikundige Gelehrte hat die spezielle Aufsicht auf die Einhaltung der Anordnungen, auf den technischen Arzt, die Wärter und Wärterinnen, die Dekonomie = Verwalter u. s. w.

Der gelehrte Arzt hat zugleich halbjährig sein Tagebuch dem Medizinal = Beamten mit einem begleitenden Bericht einzusenden.

Der technische Arzt wohnt in dem Irrenhaus selbst, und und besorgt unter der Direktion des gelehrten Arztes die Irren. Er referirt demselben täglich über seine an den Irren gemachten Beobachtungen.

Es wird kein Irre in die Anstalt aufgenommen, der nicht mit einer vollständigen Lebens = und Krankheits = Geschichte, von einem gelehrten Arzt verfaßt, versehen ist.

### Requisiten einer solchen Krankheits = Geschichte.

1) In einer Krankheits = Geschichte einer Gemüths = Zerrüttung muß die Gattung der Gemüths = Störung, und ihre einfache oder complizirte Beschaffenheit bestimmt angegeben werden.

2) Es ist in derselben der Ursprung der Krankheit, die Verhältnisse, unter welchen sie entstand, welche ihr vorausgingen, nach den hervorstechendsten Symptomen während ihres Verlaufs, nebst ihrem anhaltenden oder periodischen Gang genau zu bestimmen.

3) Es sind die innern Anlagen mit den äußern Veranlassungen, unter denen sich die Krankheit entwickelte, darzustellen.

4) Es ist genau anzugeben, welche Behandlungsart vom Ausbruch der Krankheit bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt angewandt wurde, in welcher Andauer dieselbe fortgesetzt wurde, welche Bändigungs mittel sich am bewährtesten zeigten.

#### §. 13.

Die Erhaltung der Reinlichkeit ist ein Haupterforderniß in einer Irren = Anstalt. Sie muß sich nicht nur auf die Anstalt im Allgemeinen, sondern auch auf jeden Irren ins besondere erstrecken.

Es soll daher jeder Irre so oft, als es möglich ist, gebadet, gereinigt, gekämmt, seine Bett = und Leibwasche gewechselt, das Zimmer gelüftet, gesäubert werden.

#### §. 14.

Was die Speise = Ordnung betrifft, so müssen die Speisen zu bestimmten Stunden gereicht, und jedem Irren nach Beschaffenheit seines Krankheits = Zustandes und anderer Verhältnisse von dem Arzt die Diät vorgeschrieben werden.

Besonders aber ist darauf zu sehen, daß keine zerbrechliche Geschirre und gefährliche Speise = Geräthschaften den Irren zukommen; die Geschirre sollen vielmehr aus reinem Zinn oder Holz bestehen; gläserne oder irdene sind keineswegs zuzulassen.

§. 15.

Um alle Erfordernisse zu erfüllen, welche die Warth und Pflege der Irren erheischen, und um die Anstalt in Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten, müssen die Irrenwärter mit einer umfassenden Instruktion versehen werden.

### Instruktion für die Wärter in einer Irren - Anstalt.

1. Der Ober = Irrenwärter erhält die Ordnung unter den Irrenwärttern, weist ihnen ihre täglichen Geschäfte an, und sieht nach, wie dieselben verrichtet worden sind.
2. Die Irrenwärter haben die Aufträge des Ober = Irrenwärtters auf das genaueste zu befolgen, und demselben über alle Vorfällenheiten getreuen Rapport abzustatten.
3. Sie haben die ihnen angewiesenen Irren und Irrenzimmer im reinlichst = möglichsten Zustand zu erhalten; die Irren öfters mit weisser Wasche zu besorgen, zu waschen, zu reinigen, zu kämmen, zu baden; Betten und Matragen öfters an die Luft zu legen, und in schicklicher Jahreszeit zu sonnen; Bettlaken und Ueberzüge öfters zu erneuern; die Zimmer täglich zu reinigen, und zu durchlüften; die Gänge, Treppen u. s. w. immer in reinlichem Zustande zu erhalten.
4. Jeder Irrenwärter wird die ihm übergebenen Irren nach Jedes seiner kranken Gemüthsart genau kennen und behandeln zu lernen suchen.
5. Der Irrenwärter muß sich in das Zutrauen des Irren zu setzen trachten, aber auch immer in Achtung bei demselben bleiben.
6. Er wird den Irren mit Sanftmuth, aber auch mit Ernst, doch nur im äußersten Nothfall mit Strenge behandeln.
7. Er halte den Irren, wo möglich, beständig zu einer nützlichen Beschäftigung an.
8. Der Irrenwärter sei immer heitern Sinnes und froher Laune, um die Irren mit in diese Gemüthsstimmung zu ziehen.

9. Er lasse ja keine Leidenschaft gegen die Irren blicken; denn auch der Irre fühlt das ihm angethane Unrecht.

10. Er berathe sich öfters mit dem Ober = Irrenwärter.

§. 16.

Für leichtere Irren und für Rekonvaleszenten ist ein allgemeiner Versammlungs- und Beschäftigungs = Saal herzustellen, der mit zweckmäßigen Arbeits = Geräthschaften für die Irren zu versehen ist, aber unter beständiger Aufsicht der Irrenwärtter steht.

## XXXX. K a p i t e l.

### Gesetzliche Bestimmungen über die Irrenhäuser.

---

Ein Irrenhaus befand sich schon 491 zu Jerusalem, und Benjamin von Tudela fand ein solches im XII. Jahrhundert zu Bagdad.

In England stiftete Edward VI. im Jahr 1553 das erste Irrenhaus, das Bethlem = Hospital zu London, dessen größter Theil jedoch erst im Jahr 1675 zu Stande kam.

Dem Beispiele Edwards folgte man fast in allen großen Staaten.

Das Bethlem = Hospital steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Lord = Mair.

Vor dem Spitale ist ein mit einer hohen Mauer umgebener Garten angebracht, in welchem die Irren sich Bewegung machen können. — Das Innere besteht vorzüglich aus zwei Gallerieen, von denen man in die Zimmer der Kranken geht. Nebst den Irrenzimmern sind noch Versammlungs = Zimmer vorhanden, so daß die Irren nicht den ganzen Tag in ihren Zimmern sich aufhalten.

Ein anderes Irrenhaus ist das prächtige Lucas = Spital, (Old = Street) welches 1751 errichtet wurde. — Dieses Gebäude steht ganz frei, und hat zwei schöne Gärten, in welchen die Irren beiderlei Geschlechts abgesondert spazieren gehen können.

Zu den Irrenhäusern in Frankreich gehört das Bicêtre, eine Stunde von der Barrière des Gobelins, auf einer Anhöhe gelegen.

Die Irren wohnen in mehreren kleinen Häuschen, worinn sich Zellen, wie in einem Kartheuser = Kloster, befinden.

Die folles innocentes haben einen ansehnlichen Hof, mit Bäumen besetzt. — Die Genesenen haben einen sehr schönen Garten, an welchen einige Felder gränzen, zum Spaziergange.

Das Hospital de St. Maurice zu Charenton versucht die Heilung der Gemüthskranken beiderlei Geschlechts.

In Italien ist das Narrenhaus zu Mailand (die Senavra) zu bemerken. — Im Erdgeschoße gelangt man zu den Stuben der Irren durch einen langen, mit eisernen Gitterthoren versehenen Gang.

In Deutschland zeichnet sich aus: der Narrenthurm in Wien mit einem seit 1796 wohl eingerichteten Garten.

Jeder Irre im Durchschnitt hat seine eigne, ziemlich geräumige, trockne und lichte Zelle.

Die Zellen werden des Winters nicht besonders geheizt, sondern nur die Gänge, mit welchen sie mittelst Röhren in Verbindung stehen.

Das Land = Irrenhaus zu Neuruppin. Hinter seinem Hauptgebäude ist eine, von einer besondern Mauer eingeschlossene, blos mit Pappeln bepflanzte Promenade für die Irren angelegt, und neben derselben ein ansehnlicher Krautgarten. — Das Gebäude besteht aus dem Souterrain und dreien Stockwerken. Im Souterrain befindet sich die Küche, Speisekammer, Badestube, Leichenkammer, das Waschhaus und die Zimmer für die Rasenden. — Im dritten Stockwerk ist ein besonderer Bet = Saal, worinn zwei Geistliche abwechselnd alle 14 Tage einen Vortrag halten. Diese Geistlichen suchen auch durch zweckmäßige Gespräche zur Herstellung der Irren mitzuwirken.

Das Irrenhaus zu Baireuth hat 30 hohe, helle, geräumige und reinlich gehaltne Zimmer, in deren jedem nur Ein Irre, höchstens zwei befindlich sind. Die Thüre eines jeden Zimmers ist mit einem Schieber versehen, um im Nothfall dem Irren dadurch mit Sicherheit etwas darzureichen, ihm frische Luft zu verschaffen, oder ihn zu beobachten. Außerdem sind noch in einer ab-

gesonderten Gegend des Hauses für unbändige Rasende, bei denen zugleich die natürlichen Ausleerungen bewußtlos abgehen, vier, zwar engere, jedoch des Tageslichts und der frischen Luft nicht beraubte, Verschläge vorhanden.

Die Irrenanstalt zu Frankfurt am Main befindet sich in der Nähe der Senkenbergischen Stiftung, und hat Raum für 20 — 30 Irren. Das Gebäude, zwei Stockwerke hoch, ist nicht frei gelegen, und ohne einen grünen, aufheiternden Spazierplatz. Im zweiten Stock sind gemeinschaftliche Schlafzimmer.

Die Irren = Anstalt zu Waldheim ist zugleich Zucht = und Irrenhaus. Die Direktion über die Anstalt haben Mitglieder des geheimen Raths zu Dresden und Deputirte der Landschaft.

Die Entstehung des Irrenhauses zu Berlin fällt in das Jahr 1726. Im Jahr 1747 wurde dasselbe erweitert, und 1766 ward es in seiner innern Beschaffenheit bequemer und nützlicher eingerichtet.

Die ganz Rasenden werden in von starken Bohlen gemachten Verschlägen, die im Winter durch oberhalb gezogene Röhren erwärmt werden, aufbewahrt, und zum Theil angeschlossen. — Die übrigen halten sich in ordentlichen Zimmern auf, und die darzu geschickt sind, werden mit Spinnen und andern Wollenarbeiten beschäftigt.

Es steht unter dem k. Armen = Direktorium.

Das Irrenhaus zu Brieg hat Raum für 32 Irren. Der Anzug der Irren besteht aus grauem Drilling, mit Leinwand gefüttert, des Sommers aus einer Weste mit Ermeln und Beinkleidern, wollenen Strümpfen und Schuhen zum Zubinden; im Winter erhalten sie noch einen drilligenen Kittel, jährlich drei Hemden, und zwei drilligene Mützen. Kranke von Distinktion werden ihrem Stande gemäß gekleidet. Jeder Ankömmling hat einen ärztlichen Bericht mitzubringen, worinn bemerkt werden muß, ob er von melancholischen Eltern gebohren, wie alt er ist, wie der Wahnsinn entstanden war, wie man ihn behandelt, und ob der Gemüths = Kranke sich oder andern zu schaden gesucht hat.

Das Irrenhaus zu Jena liegt in der Vorstadt ganz frei, enthält 27 Zimmer, und ist gut eingerichtet.

Das Irrenhaus zu Königsberg, worinn sonst 84 Wahnsinnige nur verwahrt wurden, ist gegenwärtig auch zur psychischen Klinik bestimmt.

Beschreibung des Irrenhauses in Berlin. (S. Pyl Magazin für die gerichtl. Arzneiwissenschaft und medizinische Polizei. II. B. S. 286.)

G u n z Nachricht von dem Irren- und Zuchthause zu Waldheim, und dessen Einrichtung. (S. Pyl neues Magazin für die gerichtliche Arzneiwissenschaft und med. Polizei. I. B. S. 100.)

P o c k e l s Bemerkungen über das Cellische Zucht- und Irrenhaus in den Denkwürdigkeiten zur Berichtigung der Erfahrungswissenschaften. Halle. 1794.

Neue Samml. k. preußischer Verordnungen. XI. B. Berlin. 1806. S. 79. Nr. IX. General-Instruktion für das Land-Irrenhaus zu Neu-Ruppin, d. d. Berlin, den 29. Jan. 1801.

Reglement für die zu Neu-Ruppin angelegte hur-märkische Irren-Anstalt, d. d. Berlin, den 16. April 1802. (S. Neue Samml. Berlin. 1806. S. 839, Nr. 22.)

J. D. A. H o n k s historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Irrenanstalten. Regensburg. 1804.

T h o m a n n s zu Würzburg entworfene Skizze einer zweckmäßigen Anlage und Einrichtung öffentlicher Irren-Anstalten s. allg. Justiz- und Polizei-Blätter, Nr. 118. und 119. vom Jahr 1809.

A n d r e e Beschreibung der neuen Irren-Anstalt auf dem Sonnenstein zu Pirna. (S. Altenburg. Annalen v. 1812. Monat Juni. S. 551. folg.)

Nachricht von der Heil- und Verpflegungs-Anstalt Sonnenstein bei Pirna. Dresden. 1817. 32. S. 8.

(S. Altenburgische allg. med. Annalen von 1817. Monat Oktober. S. 1429.)

Diese Anstalt ist für heilbare Gemüths-Kranke von besserer Erziehung und wissenschaftlicher Bildung bestimmt. Die Beschäftigungen sind den Fähigkeiten und Kräften der Verpflegten angemessen, um dem Hang zum Müßiggang und gedankenlosen Umhertreiben zu steuern, und Neigung zu einer den Angabem und Kräften entsprechenden Thätigkeit anzuregen und zu unterhalten. Während einige Verpflegte im Garten oder im Hause oder in den Arbeits-Zimmern beschäftigt sind, finden andere beim Nähen und Stricken auf dem Unterhaltungs-Zimmer, und in der eigens für die Anstalt ausgewählten Büchersammlung, oder am Klavier

ihre Unterhaltung. Andern gewährt Billard oder Kegelschub, der Garten mit seinen Anlagen oder Spaziergänge ins Freie Zeitvertrieb, Bewegung und Zerstreuung.

Schläge, Ketten, Zwangstuhl u. s. w. sind gänzlich aus der Anstalt verbannt.

Auch fehlt es nicht an Bade-Anstalten, einem elektrischen und galvanischen Apparat.

Instruktion für den Irrenwärter und dessen Gehülfen beim Irrenhause zu St. Georgen am See.

### Churfürstlich - Erzkanzlerische Verordnung.

(Die Sorge für die Wahnsinnigen betreffend.)

Ad. Aschaffenburg den 24. August 1804.

### Churfürstl. - Erzkanzlerische Landes-Direktion.

Die Folgen des Krieges erlauben Uns noch nicht, jene Anstalten zu treffen, durch die Wir Uns der psychischen Kurmethode in allen ihren wohlthätigen Wirkungen versichern könnten, welche die Menschheit ausgezeichneten Schriftstellern und Ärzten verdankt. Desto nothwendiger scheint es Uns, bei dem Abgange eines Irrenhauses allgemeine Blicke auf eine zweckmäßigere Behandlung jener Menschen zu richten, die in der Mitte ihrer Familien und Umgebungen an Melancholie, Wuth, Nartheit oder Blödsinn leiden.

Sollen in irgend einem dieser traurigen Fälle Strenge und Härte wirksame Mittel seyn, so müssen dieselben lediglich aus Ueberlegung und durchgedachtem Wohlwollen für die Besserung des Seelenkranken angewendet werden, keineswegs aus Ungeduld, Ueberdruß, Abneigung, Zorn und sonstigen leidenschaftlichen Eingebungen, die entweder gar keinen Zweck haben, oder denselben weit verfehlen. Unhaltende, in manchen Fällen angestrengte Beschäftigung, schickliche Zerstreuung, treffende, kritischen Momenten angemessene Zurechtweisungen führen nicht selten den Kranken aus einer andern Welt in die wirkliche zurück, machen ihm begreiflich, daß er die Person nicht sey, die zu seyn er sich dünkt, und geben diese Unglücklichen, gänzlich unbeschäftigt sich oft ganz allein in der Einsamkeit überlassen, den exzentrischen Neigungen ihrer Einbildungskraft und ihres desorganischen Verstandes nicht ferner preis.

2) Alle Menschen in diesem Zustande hat die Polizei eines jeden Ortes sorgfältig unter ihren Augen zu halten, dieselben, wenn nichts Außerordentliches mit ihnen vorgeht, wenigstens alle Quartale einmal zu visitiren, dieß aber mit einer solchen Schonung zu thun, daß sie hiedurch nicht alterirt werden.

3) Alle halbe Jahre und zwar bis zum 15. Julius eines jeden laufenden, und bis zum 15. Jänner eines jeden folgenden Jahres erwarten Wir eine tabellarische Vorlage nach beigefügtem Formular. Ist einer dieser Kranken indeß gestorben, so tragen die churfürstl. Aemter in ihre Berichte die Umstände und Ursachen, unter denen er gestorben ein. Ehe diese Tabellen an Uns laufen, sind dieselben jedesmal den Amtsphysikaten mitzutheilen, und beizufügen, was sie etwa dabei zu erinnern finden.

4) Die Zeit der Frühling und Herbst Tag- und Nacht gleichen ist diejenige, worinn solche Unglückliche den meisten Anfällen ausgesetzt sind. Hierauf hat die Polizei bei ihrer Visitation die meiste Rücksicht zu nehmen, und sich überhaupt durch schickliche Erkundigungen zu verlässigen, wie den Kranken durch ihre Verwandten und Umgebungen begegnet werde.

3) Das erzbischöfliche General-Vikariat haben Wir ersucht, den Seelsorgern zu empfehlen, daß sie sich ebenfalls für die Erfüllung dieser Verordnung interessiren, mit dem Arzte über die psychische Kurmethode concertiren, solche Kranken fleißig besuchen, und denjenigen, unter deren Einfluß diese Unglücklichen stehen, die Pflichten einer guten, vernünftigen, zweckmäßigen Behandlung an das Herz legen. Das Einverständniß und Zusammenwirken der Polizei, Seelsorger und Aerzte wird die gute Sache unendlich befördern.

6) Werden Wir in Volksblättern aus den neuesten Schriften über die psychische Kurmethode vorzüglich jene Beispiele aufnehmen lassen, wenn bloße Kenntniß des Menschen, gesunde Beurtheilungskraft und Gegenwart des Geistes reelle Hülfe gewährten.

Aschaffenburg den 24. August 1804.

Graf von Elz.

Wdt. Schwab, Sekretair.

## N e u e S a m m l u n g

Königl. preuß. und churfürstl. brandenburgischer, sonderlich in  
der Chur- und Mark-Brandenburg publicirter und  
ergangener Verordnungen.

XI. B a n d.

Berlin, gedruckt bei August Brink. 1806.

Pag. 79. Nro. IX.

General - Instruktion für das Land - Irrenhaus zu Neu - Rupp-  
pin. De Dato Berlin den 29. Jan. 1801.

§. 1.

Das zu Neu - Ruppın erbaute Land - Irrenhaus hat die dop-  
pelte Bestimmung, daß die in diese Anstalt gebrachten Gemüths-  
kranken dort zu ihrer eigenen Sicherheit und zu der des Publikums  
in guter Bewahrung gehalten, und so weit es möglich ist, von  
ihrer Krankheit hergestellt werden sollen.

Für die Unheilbaren soll es daher ein sicherer Aufbewahrungs-  
ort, für die Heilbaren aber ein eigentliches Krankenhaus seyn.

§. 2.

Alles, was diesem gedoppelten Zwecke unmittelbar oder mit-  
telbar zuwider ist, wird hierdurch ohne Unterschied untersagt, da-  
gegen, was zu dessen Erreichung dient, im Allgemeinen vorge-  
schrieben.

§. 3.

Menschenfreundliche Behandlung dieser bedauernswürdigen Men-  
schen soll dabei erster Grundsatz seyn, und nur da Ernst, Strenge  
oder Zucht angewendet werden, wo die Erhaltung der Ruhe und  
Ordnung im Hause, oder wie es zuweilen der Fall seyn kann,  
selbst Beförderung der Kur bei einem Individuum sie nöthig machen.

§. 4.

Es sollen daher auch die schon für unheilbar erklärten Ge-  
müthskranken nicht, als der Vergessenheit zu übergebende Menschen,  
nachlässig, sondern auch diese noch mit möglichster Schonung des  
ihnen bei ihrem elenden Zustande noch übrigen Gefühles behan-

delt, und es muß alles angewendet werden, was jenen, wenn gleich nicht verbessern, doch erträglicher machen, und wenigstens dessen Verschlimmerung verhindern kann.

§. 5.

Wenn also auch gegen Ausbrüche von Raserei eines Wüthenden gewaltsame Vorkehrungen nothwendig werden, so sollen dennoch auch dabei keine überflüssigen Zwangsmittel, sondern nur solche und so viel gebraucht werden, als nöthig und hinreichend sind, um den Tobenden in eine sich selbst und andern unschädliche Lage zu bringen.

§. 6.

Der Gebrauch von Ketten dabei, deren Geräffel die Tollen nur noch verwirrter und wüthender macht, wird gänzlich untersagt.

§. 7.

Auch sollen Tollstühle und Kästen gewöhnlich nicht, allenfalls nur auf kurze Zeit zur augenblicklichen Hemmung eines wilden Ausbruchs und mehr noch zur Bedrohung, dagegen hauptsächlich Brust = Hand = und Fußriemen, welche den freien Gebrauch der Gliedmassen zum eigenen, oder zum Schaden anderer hindern, und die dazu eingerichteten Zwangs = Bettstellen, wenn die Erfahrung ihre Wirksamkeit bestätigt, gebraucht werden.

§. 8.

Eine stete Beobachtung dessen, was die einzelnen Kranken, nach Verschiedenheit ihrer Verirrungen, vornehmen, und welchen Gang dabei ihre Vorstellungen nehmen, so wie hauptsächlich alles dessen, was sie zu heftigen Aeußerungen ihres Wahnsinnes reizen, oder im Gegentheil bei deren Ausbrüchen besänftigen kann, muß allen Offizianten und Domesticken, welchen die Aufsicht über sie anvertraut ist, zur Richtschnur dienen, jene sorgsam zu vermeiden, so wie dieses mit Klugheit anzuwenden.

§. 9.

Alles muthwillige Necken der Wahnsinnigen zu Aeußerungen ihres Wahnwitzes wird um so mehr hiermit durchaus untersagt.

§. 10.

Eben in dieser Rücksicht soll auch in der Regel der Besuch von Fremden im Hause aus blosser Neugierde nicht, sondern nur Verwandten und Vormündern, oder andern sich für den Zustand eines Kranken und dessen Besserung interessirenden Personen gestattet werden,

## §. 11.

Wenn Fremde das Haus besuchen wollen, um sich von dessen Einrichtung und von der Verfassung der Anstalt zu unterrichten, so soll ihnen dieses zwar nicht versagt, nie aber dazu gemißbraucht werden, daß dabei zur Unterhaltung neugieriger Zuschauer Irre gereizt werden, Proben ihrer verkehrten Einbildungsart abzulegen, und ist daher bei solchen Besuchen das Herumführen zu den einzelnen Kranken, selbst von dem Inspektor, nie anders als mit Einwilligung des angestellten Arztes, und mit aller nöthigen Behutsamkeit, nur in seinem eigenen Weisheit zuzulassen. Solchen Fremden soll, nachdem sie sich im Hause umgesehen haben, ein dazu in der Expeditionsstube zu haltendes Buch vorgelegt werden, um darin, was ihnen an Unvollkommenheiten in der Einrichtung des Hauses aufgefallen ist, nach ihrem Gutfinden, mit oder ohne Namensunterschrift, zu bemerken, und soll jährlich der Auszug dieser Bemerkungen an die General = Land = Armen = und Invaliden = Verpflegungs = Direktion eingeschickt werden.

## §. 12.

Bei der Ablieferung eines Irren in das Haus, müssen seine Begleiter die von der General = Land = Armen = und Invaliden = Verpflegungs = Direktion gegebene Anweisung zur Aufnahme desselben in das Irrenhaus in Urschrift dem Inspektor abgeben, und ohne solche Anweisung, wie auch, wenn die abgegebene Anweisung auf den Abzuliefernden nicht passen sollte, nicht aufgenommen werden.

## §. 13.

Außerdem übergeben sie demselben den im §. des Reglements für das Land = Irrenhaus vorgeschriebenen Transport = Schein, welchen ihnen der Inspektor, wenn sich bei der Ablieferung alles richtig befunden hat, quittirt zurückgibt.

## §. 14.

Die gleichfalls mitgebrachte, von dem Arzte des Kranken, von wo der Kranke abgeschickt worden, aufgesetzte Krankheitsgeschichte, und insbesondere die Beschreibung des Zustandes desselben, in der letzten Zeit vor seiner Absendung, nimmt der Chirurgus der Anstalt in Empfang, um solche mit seinem ersten Befunde des Abgelieferten zu vergleichen.

## § 15.

Die Begleiter müssen übrigens noch vorzüglich über das Betragen des Transportirten während der Reise, und ob solcher mehr oder weniger ruhig gewesen, dann aber auch über alles, was sie von dem Krankheitszustande desselben, deren bisherigen Ausbrüchen, und von dem, was bis dahin zu seiner Pflege oder Kur geschehen worden ist, wissen, zu Protokoll vernommen werden.

## §. 16.

Diese Vernehmung geschieht in der Regel von dem bei der Anstalt angelegten Justiz = Bedienten, mit Zuziehung des Inspektors und Chirurgus des Hauses.

## §. 17.

Wenn aber der Justizbediente durch Abwesenheit, Krankheit oder andere dringende Geschäfte abgehalten wird, derselben beizuwohnen, von dem Inspektor mit dem Chirurgus allein. Es muß aber demnächst das Vernehmungs = Protokoll dem Justiz = Bedienten vorgelegt werden, damit allenfalls nach dessen Bemerkungen die noch mangelnden Nachrichten von der Behörde, die den Irren abgeschickt hat, eingezogen werden können.

## §. 18.

Die möglichst schleünige Abfertigung der Führer wird übrigens hiebei den benannten Offizianten und dem Inspektor insbesondere zur Pflicht gemacht.

## §. 19.

Was gleich nach geschehener Ablieferung, dem Befunde seines Zustandes zu der Zeit gemäß, zunächst mit dem Eingebrachten vorgenommen, wohin er zur weitem Beobachtung und allenfalls nöthigen Bewahrung oder Festlegung gebracht werden, und auch was zu seiner Reinigung und Einkleidung geschehen soll, wird von dem Chirurgus bestimmt, und darnach von dem Inspektor oder Hausvater zu dessen Ausführung angewiesen.

## §. 20.

Der Chirurgus muß bei der Aufnahme der Weibspersonen und der ihm obliegenden Untersuchung ihres Zustandes genau darauf sehen, ob selbige schwanger sind, und bei einer Vermuthung davon sorgfältig bemüht seyn, etwaige Verheimlichung der Schwangerschaft zu verhüten, widrigenfalls, und wenn er hierunter etwas veräußt, er dafür verantwortlich bleibt.

## §. 21.

Da bloß blödsinnige Personen, wenn sie nicht zugleich wegen öfters eintretender gefährlicher Paroxysmen einer fortdauernden speziellen Aufsicht bedürfen, um nicht Schaden anzurichten, nicht in das Irrenhaus, sondern in die Land Armenhäuser gebracht werden sollen, so muß von dem Chirurgus bei seinen ersten Beobachtungen des Eingebrachten darauf vor allen Dingen gesehen werden, ob, nach Wahrnehmungen von einiger Dauer, der Eingebachte nur zu den Blödsinnigen solcher Art gehört; insbesondere aber,

## §. 22.

Ob vielleicht gar kein eigentlicher Wahn- oder Blödsinn sich an dem Eingebrachten spüren lasse, und vielleicht das Einbehalten desselben in dem Irrenhause ihn eher verwirrt machen, als ihm zuträglich seyn könne.

## §. 23.

In allen diesen Fällen muß er auf diese Personen auch den Inspektor des Hauses besonders aufmerksam machen; beide gemeinschaftlich aber müssen von ihren Bemerkungen dem revidirenden Spezial-Direktor des Hauses Anzeige, und wenn sie die Wiederentlassung des Eingebrachten für angemessen halten, pflichtmäßigen Antrag thun, welcher alsdann der General-Land-Armen-Direktion darüber einen mit Gründen unterstützten Vortrag zu thun hat.

## §. 24.

Inzwischen aber und so lange ihre Qualifikation zum Bleiben im Irrenhause zweifelhaft ist, müssen solche Personen, so viel als möglich ist, von den übrigen Irren gänzlich abgesondert, und von der Gemeinschaft mit ihnen ausgeschlossen gehalten werden.

## §. 25.

Eben so muß in jedem andern Falle der Entlassung eines Wiedergenesenen, wenn er lange genug beobachtet worden ist, oder wenn etwa von Verwandten oder andern Personen ein Wahnsinniger, zur eigenen Bewachung und Pflege, aus der Anstalt erfordert wird, verfahren, und darf, ohne besondere Anweisung der General-Direktion, keine Entlassung, es sei aus welchem Grunde es wolle, noch auch, wenn diese für zulässig erkannt worden, anders, als in der von der General-Land-Armen-Direktion vorgeschriebenen Art vorgenommen werden.

## §. 26.

Der Inspektor des Hauses muß überhaupt dahin sehen, daß ein jeder Offiziant und Domessticke, bei der Aufnahme eines Irren, so wie bei dessen Entlassung, wenn sie zu gelassen wird, seiner Schuldigkeit ein Genüge leiste.

## §. 27.

Derselbe muß in das Rapport-Buch allen Ab- und Zugang sogleich, als er vorfällt, eintragen, und demnächst aus diesem Buche die zu bestimmten Zeiten abzureichenden Rapports-Listen ziehen.

## §. 28.

Ob es, wenn nicht die Reinigung des Eingebrachten es durchaus nöthig macht, dem Gemüthszustande desselben für zuträglich zu halten sei, ihn gleich bei der Ankunft, oder wie bald, in die Montirung des Hauses zu kleiden, muß zwar auch nach dem Urtheil des Chirurgus bestimmt, alsdann aber dasjenige, was der Kleidungsetat für jeden Irren nach Verschiedenheit der eintretenden Jahreszeit aussetzt, von dem Inspektor dem Hausvater aus der Montirungskammer für den Angekommenen gereicht, und vor diesem in sein Inventalienbuch unter der gehörigen Rubrick, mit Bemerkung des Datums und seiner Unterschrift, eingeschrieben werden.

## §. 29.

Eben so wird in der Folge mit den zum Gebrauche für das Haus aus der Montirungskammer herauszugebenden Stücken verfahren.

## §. 30.

Wird ein Kleidungsstück durch den Gebrauch so abgetragen, daß es nicht mehr ausgebeffert werden kann, so muß dieses vor dem Hausvater vorgezeigt, und nur dann erst diesem von dem Inspektor ein neues gegeben, das verbrauchte aber in Abgang geschrieben werden.

## §. 31.

Wenn gleich, so lange noch ein in Gebrauch gegebenes Stück einer schicklichen Ausbesserung, um brauchbar zu bleiben, fähig ist, dasselbe in haushälterischer Absicht nicht als unnütz weggeworfen werden darf, so muß auch dafür Sorge getragen werden, daß die Einwohner im Hause, welche Kleider an sich leiden, reinlich und nicht zerrissen gehen, und fordert dieß der Inspektor vorzüglich von dem Hausvater.

## §. 32.

Dabei ist zugleich auf das individuelle Gefühl, welches verschiedene Irren mehr oder weniger davon haben, mit möglichster Schonung, jedoch mit damit zu vereinbarender Dekonomie, Rücksicht zu nehmen.

## §. 33.

Auffer demjenigen, was aufferordentliche Unreinlichkeit eines oder andern Kranken an Veränderung mit reiner Wasche nothwendig macht, sollen sämtliche Irren, welche sie an sich leiden, an jedem Sonnabend reine Leib- und alle 6 Wochen reine Bettwäsche erhalten, und soll es mit deren Abgang, so wie §. 30 und 31. bestimmt worden; gehalten werden.

## §. 34.

Damit der Inspektor überzeugt sey, daß diesen Vorschriften genau nachgelebt wird, so muß am Sonnabend Nachmittag diese Wasche an jeden Wärter insbesondere für die zu seiner Wärterei gehörigen Irren in seiner Gegenwart ausgegeben werden.

## §. 35.

Die gute Behandlung der Wasche und deren Reinlichkeit und im Stand Erhaltung soll der Inspektor von der Hausmutter, als Aufseherinn der Wasche, fordern.

## §. 36.

Die Zimmer müssen einen Tag um den andern rein gefehrt, und es muß hauptsächlich die Zeit genutzt werden, da die Bewohner derselben entweder zum Spaziergange, oder in Beschäftigung sich auffer denselben aufhalten, auch so weit es möglich ist, alle vier Wochen, die Säle aber und Fenster alle 6 Wochen gescheuert werden.

## §. 37.

Desgleichen von Zeit zu Zeit die Gänge und Treppen.

## §. 38.

Dabei sind vorzüglich auch die Irren selbst, wenn solche Arbeit ihnen nach dem Urtheile des Chirurgus zuträglich ist, und in so weit sie dieß verrichten können, zu Hülfe zu nehmen.

## §. 39.

Auch muß täglich nach den Vorschriften des Chirurgus, so oft dieser es für nöthig findet, in den Zimmern mit Essig geräu-

chert, auch was sonst zur Reinigung der Luft erforderlich ist, mit Sorgfalt vorgenommen werden.

§. 40.

Insbefondere sollen die Zimmer in der Regel alle Jahre neu geweißt werden.

§. 41.

In den Lagerstellen muß die größte Reinlichkeit durch öfteres Auslüften, Ausklopfen und Einlegen frischen Strohes, in der Regel alle 4 Monate, beobachtet werden.

§. 42.

Im Sommer um 5 und im Winter um 6 Uhr des Morgens wird zum Becken geläutet, worauf alsdann jeder Domessticke im Hause, besonders jeder Wärter und jede Wärterinn, auf seinem und ihrem Posten angetroffen werden und bleiben muß.

§. 43.

Da auch selbst irre Personen, mit wenigen Ausnahmen, durch verständiges Benehmen sich zu einer gewissen Ordnung gewöhnen lassen, so müssen sie von ihren Aufsehern dazu, so weit es möglich ist, angehalten werden, sich gleich nach dem Aufstehen zu waschen, anzukleiden, und selbst das Bette zu machen, andern Falls aber das, was Reinlichkeit und Ordnung erfordern, mit sich vornehmen zu lassen.

§. 44.

Um 7 Uhr des Morgens wird zum Frühstück, um 12 Uhr zu Mittags und um 7 Uhr Abends zum Abendessen mit der Glocke das Zeichen gegeben.

§. 45.

Ob und für welche Irren ein gemeinschaftliches Essen an einer Tafel im Saale statt finden könne, wird, nach dem Gutachten des Chirurgus, von dem Inspektor bestimmt, der jedoch durch den Hausvater dafür sorgen lassen muß, daß diese Personen während der Mahlzeit nicht ohne Aufsicht bleiben.

§. 46.

Für diejenigen, welche auf ihren Zimmern essen, muß das jedesmalige Frühstück, Mittags- oder Abendbrod in einzelnen Portionen und in den dazu bestimmten Geräthen von demjenigen Wärter, unter dessen Aufsicht sie gehören, aus der Küche geholt, dabei aber so eine abwechselnde Ordnung beobachtet werden, daß

in der Zwischenzeit, da der eine Wärter aus einem Stockwerke dazu abwesend seyn muß, die übrigen desselben auf dem Gange das ganze Stockwerk in Aufsicht behalten, oder sonst durch Verschließung der Thüren dafür gesorgt werden, daß kein Irreer diese Abwesenheit der Wärter dazu benutzen kann, Unfug anzurichten.

§. 47.

Eben diese Behutsamkeit ist bei jeder andern nothwendig werdenden Abwesenheit der Wärter zu beobachten.

§. 48.

Wenn ein Irreer zu einer Zeit das ihm zugebrachte Essen nicht annehmen will, so muß ihm solches bis zur andern Zeit zwar sorgfältig aufgehoben werden. Da aber auch diese Unart durch verständiges Benehmen ihnen abgewöhnt werden kann, so müssen die Aufseher alle dahin führende Mittel und Klugheit anzuwenden bemüht seyn.

§. 49.

Die Speisen werden nach den auf Vorschlag des Chirurgus von dem Inspektor für jeden Tag genehmigten Küchen-Zetteln und den besondern Vorschriften für einzelne Irre und Kranke zubereitet und ertheilt.

§. 50.

Eben so wird auch das Getränke für jeden nach der Bestimmung des Chirurgus ausgegeben.

§. 51.

Daß ein jeder dasjenige, was er haben soll, bekommt; dafür ist dem Inspektor der Hausvater, so wie diesem jeder Wärter und jede Wärterinn für seine und ihre Wärterei verantwortlich.

§. 52.

Dafür, daß das Essen reinlich, gar und genießbar, auch gesund gekocht ist, so wie für die Reinlichkeit der Küche, soll die Köchinn, und nächst derselben die Hausmutter verantwortlich bleiben.

§. 53.

Daß alles, was zum Essen gegeben worden, wirklich dazu verwandt wird, die Portionen für jeden nach der Vorschrift ausgetheilt, und Niemanden davon etwas gekürzt wird, soll von der Hausmutter gefordert werden, welche hierunter die Köchinn in genauer Aufsicht halten muß.

## §. 54.

Der Gebrauch geistiger Getränke, ingleichen das Tobackrauchen, darf den Irren anders nicht, als wenn es von dem Chirurgus für einen oder den andern als Arzneimittel vorgeschrieben wird, aber auch in diesem Falle letzteres nur in freier Luft und spezieller Aufsicht eines Wärters gestattet werden, welcher alsdann jedesmal nach dem Gebrauch die Pfeife an sich und in Verwahrung nehmen muß.

## §. 55.

Wenn hingegen, wie bei irren Personen zuweilen der Fall eintritt, das Tobackschnupfen zu einem, nach dem Urtheil des Chirurgus zu befriedigenden Bedürfniß geworden ist, dem soll solches nicht versagt, sondern das Nöthige dazu gereicht werden.

## §. 56.

Die gute und geschickte medizinische Pflege und Behandlung der Irren, es seien blos moralisch oder überdieß zugleich physisch Kranke, wird ganz eigentlich von dem bei dem Hause angestellten Chirurgus gefordert.

## §. 57.

Es ist aber auch eben deshalb alles, was dahin gehört, seiner Anordnung unterworfen, und er darf nicht leiden, daß darin von irgend einem Offizianten oder Domesticken im Hause eigenmächtig etwas abgeändert werde.

## §. 58.

Geschieht es gleichwohl, und sind seine eigene Vorstellungen darüber zur Abstellung solches Eingreifs nicht hinreichend wirksam, so muß er dazu zunächst bei dem Inspektor, nöthigenfalls bei dem Spezial-Direktor des Hauses die erforderliche Unterstützung suchen, welche ihm alsdann nicht versagt werden soll.

## §. 59.

Vielmehr muß der Inspektor sorgfältig darauf sehen, daß den von dem Chirurgus gegebenen medizinischen und diätetischen Vorschriften aller Art genaue Folge geleistet werde.

## §. 60.

Dahin gehören auch insbesondere die Bestimmungen, auf welche Zimmer die Irren, nach ihrer verschiedenen Gemüthsart und nach den mehr oder minder heftigen Ausbrüchen ihres Wahns oder Tiefsinnes, vertheilt werden, ob sie, so weit es das Lokal des

Hauses möglich macht, völlig isolirt, oder mit mehr oder weniger andern beisammen wohnen können und sollen.

§. 61.

Es sollen jedoch der bessern Ordnung wegen, und damit sich die zweckmäßige Aufsicht über die Irren und derer Wartung leichter übersehen lasse, die sämtlichen Irren-Zimmer mit Ausschluß deren, welche für die eigentlich Wüthenden, die ihren eigenen Wärter erhalten, bestimmt sind, nach der Zahl der angestellten Wärter und Wärterinnen in acht Wärtereien

vier männliche und

vier weibliche

abgetheilt werden.

§. 62.

Wenn daher nicht besondere Rücksichten auf die Verschiedenheit der Krankheit der Irren, nach welcher oft die Wartung von weniger Individuen mühsamer wird, als die von mehreren nach der Zahl bei anderer Gemüthsart, oder auf die eigene größere oder geringere Fähigkeit eines Wärters, mit dieser oder jener Art Kranken umzugehen, Ausnahmen machen: so muß in der Regel die Wartung unter die ganze Anzahl von Wärtern so viel möglich gleich vertheilt werden, worauf der Inspektor des Irrenhauses zu sehen hat.

§. 63.

Dafür, daß in jeder Wärtereie Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit herrsche, und die zu ihr gehörigen Personen vorschriftsmäßig behandelt und gepflegt werden, bleibt zunächst der eigene dazu angestellte Wärter, und nächst demselben der Hausvater dem Chirurgus so wie dem Inspektor verantwortlich.

§. 64.

Gleichermassen wird durch das Urtheil des Chirurgus, mit welchem der Inspektor darüber Rücksprache zu halten hat, bestimmt, ob und wie die Irren in lichten Zwischenräumen, oder sonst, nach der Natur ihres Zustandes, beschäftigt werden, oder zur Bewegung im Hause oder ins Freie oder auf dem Zimmer gelassen werden können und müssen.

§. 65.

Daß hiernach sie zu Beschäftigungen angewiesen und zur Be-

wegung geführt werden, dabei aber alles mit Ruhe und Ordnung zugehe, fordert der Inspektor von dem Hausvater.

§. 66.

Soweit Beschäftigung von dieser Art für die Individuen möglich oder oft heilsam ist, muß darauf gesehen werden, ihnen solche zu geben, wobei sie zum Dienste des Hauses brauchbar werden: z. B. zum Holz- oder Wassertragen, vielleicht auch Holzkleinmachen, Reinkehren, Scheuern u. u.

§. 67.

Besitzt aber ein oder anderes Individuum in einer ihm zuträglichen Arbeit, womit er selbst sich gern beschäftigen will, schon Geschicklichkeit, oder bezeigt er Lust, sich dergleichen zu erwerben, so soll ihm jene vorzunehmen gestattet, und er zu dieser möglichst angeleitet werden.

§. 68.

Wenn gleich es bei solchen Arbeiten nicht auf einen daraus für die Anstalt zu ziehenden Gewinn abgesehen seyn soll, sondern nur darauf, daß durch angemessene Beschäftigung der Gemüthsfranke eine ihm zuträgliche Zerstreuung und Abkehrung von seinen unregelmäßigen Vorstellungen und Begierden erhalte, so muß dennoch über die Kosten, welche darauf verwendet werden müssen, um die Arbeit ins Werk zu setzen, und was daraus producirt wird, wöchentliche Berechnung geführt werden, und was daraus gewonnen wird, Niemand andern als der Anstalt selbst zu Gute fallen.

§. 69.

Bei aller Beschäftigung, wenn sie in größerer Versammlung geschieht, so wie auf den Spaziergängen, müssen sorgfältig die Geschlechter von einander, so wie übrigens nach der Vorschrift des Chirurgus die verschiedenen Klassen von Irren, so weit es nöthig ist, geschieden bleiben.

§. 70.

Dafür, daß bei allen solchen Zusammenkünften mehrerer Irren dieselben unter gehöriger Aufsicht gehalten werden, muß der Hausvater dem Inspektor stehen.

§. 71.

Zugleich muß aber dann dafür gesorgt werden, daß auch die

auf den Zimmern Zurückbleibenden in der Zwischenzeit nicht ohne Aufsicht bleiben.

§. 72.

Wenn Abends um 8 Uhr im Sommer und um 7 Uhr im Winter das Zeichen mit der Glocke gegeben ist, müssen die Irren von ihren Wärtern daran gewöhnt werden, sich auszuziehen, zu Bett zu legen, und ruhig zu seyn, andernfalls das dazu Nöthige mit sich geduldig vornehmen zu lassen.

§. 73.

Dazu müssen also um diese Zeit jeder Wärter und jede Wärterin auf ihren Posten, so wie jeder andere Domestick zu Hause seyn.

§. 74.

Alsdann muß das ganze Haus vom Hausvater visitirt werden.

§. 75.

Solcher Visitation muß aber auch öfters der Inspektor selbst beiwohnen, und es hat sich deshalb der Hausvater jedesmal bei diesem, ehe visitirt wird, zu melden; wenn er aber allein visitirt hat, demselben über die abgehaltene Visitation, und ob er dabei alles ordentlich befunden, rapportiren.

§. 76.

Die Thüren auf den Gängen und Kommunikationen müssen bei Nacht verschlossen bleiben, jedoch dabei durch hinlängliche Drucker solche Veranstellung getroffen werden, daß die Kommunikationen für den Inspektor und Hausvater nicht nur, sondern auch für die Wärter zu diesen und unter sich frei bleiben. Der Schlüssel zum Thore wird Abends, so bald dieses geschlossen ist, von dem Thorsteher an den Inspektor abgeliefert und Morgens von ihm wieder abgeholt.

§. 77.

Ob für manche Irren und für welche, nach ihrem jedesmaligen Gemüths-Zustande und Fassungskräften, ein öffentlicher Gottesdienst überhaupt statt finden und möglich seyn könne, soll der Geistliche, welchem die Seelsorge der Einwohner im Hause übertragen wird, in Rücksprache mit dem Chirurgus und Inspektor zu beurtheilen haben, und ihm dem zu Folge von Zeit zu Zeit öffentliche Vorträge in einem Saale des Hauses zu halten über lassen bleiben.

## §. 78.

Eben dieses gilt von der Austheilung des heiligen Abendmahls unter mehrere solche Personen.

## §. 79.

Um so mehr aber müssen es diese Geistlichen sich zur Pflicht machen, bei öfteren Besuchen einzelner Gemüthskranken deren Bedürfnissen religiösen und moralischen Zuspruchs und Trostes durch zweckmäßige Gespräche mit solchen, die dafür Empfänglichkeit und Fassung haben, zur Zeit, da dieß der Fall ist, abzu-  
helfen.

## §. 80.

Solche Besuche müssen daher von ihnen nicht nur regelmäßig in der Woche zweimal, sondern auch ausserdem, wenn sie auf dringendes Verlangen eines oder andern Individui, in vernünftigen Zwischenräumen, von dem Inspektor dazu aufgefordert worden, gehörig abgehalten werden.

## §. 81.

Unter solchen Umständen sollen sie auch auf Verlangen eines oder des andern Subjekts die Reichung des Abendmahls nicht versagen.

## §. 82.

Wenn sie auch dafür halten, daß einem Irren das Lesen oder Anhören guter religiöser oder moralischer Bücher zu seiner Aufmunterung, Belehrung und Beruhigung nützlich seyn könne, so müssen sie darüber, was und wie es gelesen werden soll, dem Inspektor des Hauses ihre Vorschläge thun, welcher für deren Ausführung zu sorgen hat.

## §. 83.

Zu Vorlesungen muß sich nöthigenfalls der bei dem Hause angestellte Küster gebrauchen lassen.

## §. 84.

Wenn ein öffentlicher Gottesdienst abgehalten wird, so muß dabei, so wie bei den Privatbesuchen der Geistlichen, für Ordnung und Ruhe in der Versammlung, und dafür, daß der solche besuchende Patient bei eintretenden Paroxysmen Niemanden gefährlich aber auch nicht von andern beeinträchtigt werde, vorzüglich gesorgt werden.

## §. 85.

Sobald Unruhen im Hause, von welcher Art sie auch seyn möchten, entstehen, es sey bei Tage oder bei Nacht, muß solches sofort von dem Ersten, der dergleichen wahrnimmt, dem Inspektor gemeldet werden, damit dieser unverzüglich die zu deren Abstellung nöthigen Anordnungen treffen könne.

## §. 86.

Was insbesondere, wenn unter den Irren einer Wärterei Ausbrüche von Wahnsinn vorkommen, welche gewaltsame Maaßregeln nothwendig machen, von den Wärtern, demnächst von dem Hausvater, dem Chirurgo und dem Inspektor geschehen und angeordnet werden soll, damit es an schleuniger Dämpfung derselben nicht fehle, ist in den besondern Instruktionen für jeden dieser Offizianten und Domesticken vorgeschrieben.

## §. 87.

Niemand von den Offizianten und Domesticken im Hause darf in solchen Fällen einer entstehenden Unruhe mit aller Hülfsleistung bei deren Beilegung, zu welcher er tüchtig ist, zurückbleiben, noch weniger dergleichen, wenn sie von ihm gefordert wird, verweigern. Er macht sich vielmehr durch Vernachlässigung dessen, was er dabei leisten kann, nach Verschiedenheit der Umstände, bis zur Entlassung aus dem Dienste strafbar.

## §. 88.

Die Wärter und Wärterinnen müssen jedoch, wenn sie zur Hülfsleistung in andern Wärtereien oder sonst im Hause von der ihrigen abgerufen werden, durch Verschließung der dazu gehörigen Zimmer und Anwendung aller übrigen dazu führenden Mittel dafür sorgen, daß nicht inzwischen in ihrem eigenen Distrikte Unordnungen vorkommen können.

## §. 89.

Wenn bei Nacht der Nachtwächter mit der Pfeiffe das Zeichen giebt, daß es etwas verdächtiges oder dem Hause nachtheiliges vorgeht, so muß ein jeder im Hause, auch aufferhalb demselben der Thorsteher, sobald er es wahrnimmt, ohne sich darauf zu verlassen, daß es vielleicht andere hören werden, den Hausvater und Inspektor wecken, um sie auf die zu treffenden Anstalten aufmerksam zu machen. Die Irrenwärter müssen aber auch hierbei die in dem §. 88. verordnete Vorsicht beobachten.

## §. 90.

Vorzüglich bei entstehender Feuersgefahr im Hause, oder Besorgniß derselben für das Haus, muß mit Besonnenheit verfahren und dafür, nebst andern Rettungsanstalten, vorzüglich gesorgt werden, daß nicht durch unruhige Bewegungen unter den vernunftlosen Einwohnern des Hauses die Unordnung vermehrt, und ihnen selbst, so wie andern Menschen Schaden zugefügt werde.

## §. 91.

Von dem Inspektor des Hauses wird es ganz eigentlich gefordert, die dazu nöthigen Veranstaltungen anzuordnen.

## §. 92.

Die Irrenwächter müssen in solchem Falle die Aufsicht über die ihnen untergebenen Irren verdoppeln, und ein jeder mit seiner Wärterei nach der Anweisung des Inspektors zu einem bestimmten Sammelplatze sich begeben, wo sie alsdann jeder namentlich aufgerufen werden, auch jeden mitgebrachten Irren namentlich anzugeben, und dort die weiteren Befehle des Inspektors abzuwarten haben.

## §. 93.

Es soll durch ein Abkommen mit der Polizeibehörde, oder mit den verschiedenen Innungen der Stadt = Neu = Ruppin, dafür gesorgt werden, daß zu jeder Zeit die Anstalt einer bestimmten Anzahl von namhaft gemachten Personen ausserhalb dem Hause sicher ist, welche sich, sobald Feuerlärm entsteht, bei den Spritzen im Hause einstellen, und zur weitem Anordnung des Inspektors vorfinden sollen.

## §. 94.

Diesen muß also bei dem ersten Entstehen einer Feuersgefahr davon unverzüglich Nachricht gegeben werden.

## §. 95.

Stirbt ein Kranker im Hause, so muß der Todesfall sogleich dem Inspektor angezeigt werden, welcher alsdann nach dem Rathe des Chirurgen dessen vorläufige Beisehung in der Todtenkammer, und dem zunächst dessen Beerdigung anordnet.

## §. 96.

Dafür, daß im ganzen Hause Ruhe, Ordnung und gute Oekonomie herrsche, und jeder Offiziant und Domestike im Hause seinen Pflichten nachkomme, bleibt der Inspektor zunächst dem

Spezial = Direktor des Hauses und dann der General = Landarmen = Direktion verantwortlich.

§. 97.

Wer seinen Anordnungen nicht Folge leistet, oder sich denselben gar widersetzt, und auf seine Zurechtweisung nicht hören will, muß von ihm dem Spezial = Direktor als ein die Ruhe Störender zur weitem Verfügung angezeigt werden.

§. 98.

In allen bloß das medizinische Fach betreffenden Angelegenheiten darf aber der Inspektor in den Anordnungen des Chirurgus keine eigenmächtigen Abänderungen treffen.

§. 99.

In solchen Fällen, wo das Dekonomische und Medizinische sich von einander nicht absondern lassen, müssen beide gemeinschaftlich das Beste der Anstalt nach ihrem Zwecke bedenken; wo sie aber nicht einig werden können, dem revidirenden Spezial = Direktor, nöthigen Falls der General = Landarmen = Direktion den Fall zur Entscheidung und Verfügung vorlegen.

§. 100.

Der Inspektor ist zugleich Rendant der Kasse und hat als solcher die ihm in seiner Spezial = Instruktion für die Führung der Kasse und der Rechnungen darüber gegebenen besondern Vorschriften auf das Genaueste und Getreueste zu beobachten.

§. 101.

Die General = Direktion wird auf dessen Anzeige von dem Bedarf, die Kasse mit den nöthigen Geldern versehen.

§. 102.

Der Spezial = Direktor verwaltet die Oberaufsicht über die Administration der Anstalt in allen ihren Theilen und über alle dabei angestellte Bediente, sowohl Domesticken als Offizianten, mit Einschluß des Inspektors des Hauses.

§. 103.

Jeder, ohne Unterschied, ist also schuldig, zu jeder Zeit demselben von allem, was das Haus angeht, auf sein Verlangen Rede und Antwort zu geben.

## §. 104.

Außerdem wird von demselben das Haus regelmäßig, insbesondere aber die Kasse alle Monate revidirt.

## §. 105.

Bei dieser Revision muß demselben von dem Inspektor alles, was bei der Kasse und in dem Rechnungsfache in dem Monate vorgefallen ist, vorgelegt und alle Einnahme und Ausgabe belegt werden.

## §. 106.

Auch muß der Inspektor nachweisen, wie die bei der letzten Revision oder inzwischen getroffenen Verfügungen des Spezial-Direktors und der General-Landarmen-Direktion befolgt worden sind.

## §. 107.

Hiernächst soll er die Anweisungen zur Aufnahme der seit der letzten Revision eingebrachten Irren und die Vernehmungs-Protokolle über deren Aufnahme vorlegen, auch gemeinschaftlich mit dem Chirurgus nachweisen, wie sie klassifizirt werden, und wohin sie zur Aufbewahrung oder Kur gebracht sind.

## §. 108.

Der Chirurgus insbesondere soll darüber Anzeige thun, welche Veränderungen in dem Gesundheits-Zustande der Irren sich während des abgelaufenen Monats zugetragen haben.

## §. 109.

Die bei der Revision abzuhaltenden Protokolle führt, wenn der Spezial-Direktor dessen Zuziehung dabei nöthig findet, der bei dem Hause angestellte Justizbediente, sonst aber der Inspektor.

## §. 110.

Alle außerdem vorkommende Aufnahmen von Vernehmungs- und Untersuchungs-Protokollen, so wie die bei der Revision des Hauses oder zu andern Zeiten nöthigen Vereidungen, die Beerbung der verstorbenen Irren, die Vollziehung der Kontrakte, Certifizirung der Unterschriften, Beglaubigung der Absichten und was sonst einer gerichtlichen Verhandlung bedarf, sollen von dem Justizbedienten besorgt werden.

## §. III.

Der Spezial-Direktor muß sich bei der Revision vor allen Dingen darnach erkundigen, ob sich unerwartete Mißbräuche ein-

geschlichen haben, und ob jeder der angestellten Bedienten seiner Schuldigkeit, wie er soll, nachkommt, darüber an ihn gelangende Beschwerden unpartheiisch anhören und untersuchen, und ihnen, wenn sie gegründet sind, mit Nachdruck abhelfen, unnütze Querelen aber gehörig zurückweisen.

§. 112.

Die Reinlichkeit in dem ganzen Hause und die Ueberzeugung davon, daß ein jeder Einwohner in demselben dasjenige, was er haben soll, unverkürzt erhalte, insbesondere den Irren die zweckmäßige Pflege und Wartung gegeben werde, müssen übrigens die Hauptgegenstände seiner Visitation ausmachen.

§. 113.

Außer der Zeit solcher Revision müssen an den Spezial-Direktor von dem Inspektor wöchentlich ein Geld-Extrakt und der Rapport über Ab- und Zugang der Irren, so wie monatlich die Verspeisungs-Nachweisung, mit beigelegtem, von dem Chirurgus unterzeichnetem Küchenzettel, eingereicht werden, damit er daraus, wie die Wirthschaft gegen den Unterhaltungs-Stat, auf dessen Nichtüberschreitung er zu halten hat, geführt wird, beurtheilen könne.

§. 114.

Desgleichen von dem Chirurgus die wöchentlichen Klassifikations- und Lazareth-Rapports über die Irren und die besondern physischen Kranken darunter.

§. 115.

Von diesen Rapports des Inspektors und Chirurgus müssen zugleich die zweiten Exemplare wöchentlich, der Geld-Extrakt aber nur monatlich und die monatlichen Verspeisungs-Nachweisungen erst, nachdem sie von dem Spezial-Direktor revidirt worden, bei der General-Land-Armen-Direktion eingereicht werden.

§. 116.

Am Ende eines jeden Vierteljahres soll von dem Spezial-Direktor, nach abgehaltener Inventur sämtlicher Bestände, der General-Land-Armen-Direktion über den ganzen Zustand des Hauses, den Fortgang der guten Ordnung und Wirthschaft in selbigem, die sich dabei zeigenden Mängel zu deren Abhelfung gutachtliche Anzeige geschehen.

§. 117.

Alle in diesem Reglement festgesetzte Punkte sollen von einem

jeden, in so weit sie ihn betreffen, auf das genaueste befolgt, und zu dem Ende sämmtlichen Offizianten und Domesticken im Hause gehörig bekannt gemacht werden.

## §. 118.

Außerdem wird von jedem derselben die genaueste Erfüllung der in seiner besondern Instruktion beschriebenen eigenen Pflichten seines Dienstes, worauf hiermit Bezug genommen wird, gefordert, und haben sie im widrigen Falle nicht nur eine ihrem Vergehen angemessene Bestrafung, sondern auch, nach Befinden der Umstände, ihre Entlassung zu gewärtigen.

## §. 119.

Hierüber soll nie ein förmlicher Prozeß statt finden, sondern die Entlassung der Offizianten, nach vorgängiger pflichtmäßiger Untersuchung durch den Justiz-Bedienten des Hauses, auf Auftrag des Spezial-Direktors, von der General-Land-Armen-Direktion; die Entlassung der Domesticken aber, nach gleichmäßiger von dem Spezial-Direktor veranlaßten Untersuchung, von diesem verfügt, jedoch wie und aus welchen Gründen solches geschehen sey, der General-Land-Armen-Direktion angezeigt werden, welches auch zu Verhütung aller Weitläufigkeiten sämmtlichen Offizianten und Domesticken bei ihrer Annahme zur Bedingung gemacht werden soll.

Berlin den 19. Januar 1801.

Königl. General-Land-Armen- und Invaliden-Verpflegungs-Direktion.

v. B o s s. B o r g s t e d e. v. P a n n w i k. v. L ü d e r i k.  
K ö n n e r. v. R e h o w. F r i k e.

## XXXI. K a p i t e l.

Die Kranken-Anstalten bei Gefängnissen.

## §. 1.

Jedes Gefangenhaus ist mit einer Kranken-Anstalt zu versehen.

Sie theilt sich 1. in diejenige für das männliche, und in die für das weibliche Geschlecht; 2. in die für die Civil- und in die für die Kriminal-Gefangenen.

## §. 2.

Die Größe der Kranken = Anstalt ist nach der Anzahl der Gefangenen zu bemessen.

Bei großen Gefangen = Häusern dürfte es rathlich seyn, die Kranken = Anstalt von dem Gefangen = Haus zu trennen, oder wenigstens durch einen mäßig langen Gang zu verbinden.

## §. 3.

Eine solche abgesonderte Kranken = Anstalt könnte in einem Gebäude bestehen von der Form eines länglichten Ovals, (Carré-long) und aus zweien Etagen, ohne das Fundament zu rechnen, das 2 — 3 Fuß über die Horizontal = Linie des Erdbodens erhaben seyn müßte. An der Hinter = Facade ist ein Vorsprung für die Abtritte anzubringen.

Die Lage desselben sey nach Mittag und Norden.

Zu beiden Seiten befinden sich die Krankensäle, im Centrum die Aufenthalts = Zimmer für die Krankenwärter, Kammern für die Aerzte, Vorräthe an Viktualien, Arzneien, die Küche, auf dem Boden Vorraths = Kammern zu Matrasen, Strohsäcken, Kleidungsstücken, Leinenzeug u. s. w.

## §. 4.

Die Krankensäle selbst betreffend, so müssen sie gewölbt seyn, fest verschlossen werden können, Fenster haben, die zu den Zimmern der Krankenwärter führen, um von diesen immer beobachtet werden zu können, und ihre Fenster, welche ein Dritttheil so hoch als die Säle sind, sind mit Gittern zu versehen.

## §. 5.

In den Krankensälen hat die größte Reinlichkeit zu herrschen und alle Abgänge müssen sogleich entfernt werden. Die Fußböden sind daher öfters zu scheuern.

## §. 6.

Die Bertstellen sind 6 Fuß lang und 3 Fuß breit herzustellen.

Zwischen beiden Bettenreihen ist ein Raum von 6 — 7 Fuß Breite frei zu lassen.

## §. 7.

Die Wärme ist in den Krankensälen nach den daselbst angebrachten Thermometern zu bemessen, und sie dürfte den 15<sup>o</sup>, Reaum, nicht übersteigen.

## §. 8.

Um die Luft in den Krankensälen zu reinigen, müssen die Fenster zur Mittagszeit geöffnet werden, damit den Nachtheilen der Erkältung der Kranken vorgebeugt werde, wenn dieß in den Morgenstunden geschieht.

## §. 9.

Das Uebrige bezieht sich auf die Einrichtung anderer Krankenanstalten.

## XXXII. K a p i t e l.

### Gesetzliche Bestimmungen über die Krankenanstalten bei Gefängnissen.

---

Die Egyptianer hatten nur Todesstrafen; Athen Tod und Landesverweisung; Sparta hatte tiefe Höhlen, in denen es die Verbrecher erhungern ließ. Rom aber besaß die ersten Gefängnisse.

Das öffentliche Gefängniß der Römer war auf dem Forum; es ward von Ancus Marcius erbaut, und von Servius Tullius sehr erweitert.

## XXXIII. K a p i t e l.

### Die Pfründehäuser.

---

## §. 1.

Arme, Alte, Gebrechliche, Unheilbar = Kranke, vollkommen Arbeits = Unfähige werden in Pfründehäusern auf ihre Lebenszeit aufgenommen, und mit Kost und Pflege versorgt.

## §. 2.

Der Medizinal = Beamte hat nicht nur die Oberaufsicht über diese öffentlichen Versorgungs = Häuser, sondern auch die Begutachtung über die Aufnahme der durch Alter, Krankheit oder Gebrechlichkeit zu derselben Geeigneten.

## §. 3.

Die Pfründehäuser sind an gesunde, trockene, luftige, freie, erha =

erhabne Orte zu verlegen, und müssen für die Zahl der Pfründner geräumig genug seyn.

## §. 4.

Sowohl ihre Aufenthalts- als auch ihre Schlafzimmer sind mit Ventilatoren zu versehen.

## §. 5.

Die Aufenthalts- Zimmer der Pfründner sind mittelst ar-  
gandischer Lampen zu beleuchten, doch mit der Vorsicht, daß durch Rauchfänge die Deldünste in das Freie geleitet werden.

## §. 6.

In diesen Zimmern sind Thermometer anzubringen, um nach denselben einen gehörigen Wärmegrad zu bemessen.

## §. 7.

Die Pfründner speisen, jedoch mit Absonderung der Geschlechter, an gemeinsamen Tischen.

## §. 8.

Die Beköstigung der Pfründner dürfte in Folgendem bestehen:

Zum Frühstück: abwechselnd wöchentlich zweimal Biersuppe, zweimal Gerstensuppe, zweimal Habergrühsuppe, und einmal Milchsuppe nebst  $\frac{1}{2}$  Pfund Brod.

Das Mittagsmahl bestehe in einer Brodsuppe, dreimal wöchentlich in  $\frac{1}{2}$  Pfund Rind- oder Kalbfleisch, nebst grünem Gemüse des Sommers, Sauerkraut des Winters; ausser diesen dreien Tagen in einer Mehlspeise, und zweimal in einer Milchspeise. Jedes Individuum erhält überdieß zum Mittagmahl  $\frac{3}{4}$  Pfund Brod und  $\frac{1}{2}$  Maaß weißes Bier.

Zur Abendmahlzeit werden die gleichen Suppen, wie des Morgens, gereicht, noch überdieß aber dreimal wöchentlich eine Mehlsuppe,  $\frac{1}{2}$  Pfund Brod, und  $\frac{1}{2}$  Maaß weißes Bier.

## §. 9.

Ein gelehrter und ein technischer Arzt besorgen die Kranken.

## §. 10.

Krankenwärter werden in genügender Anzahl angestellt.

## XLIV. K a p i t e l.

Gesetzliche Bestimmungen über die Pfründnerhäuser.

## XLV. K a p i t e l.

## Das Dienstbothen = Kranken = Institut.

## §. 1.

In jeder Stadt hat ein Dienstbothen Kranken = Institut zu bestehen, durch welches die männlichen und weiblichen Dienstbothen, Handwerks = Gesellen, Fabrickarbeiter und Fabrickarbeiterinnen gegen monatliche von ihnen geleistete Beiträge in den ihnen zugestohenden Krankheiten theils in den Wohnhäusern ihrer Dienstherrn, theils erforderlichen Falls in dem öffentlichen Krankenhaus unentgeltlich ärztlich besorgt, mit Arzneien versehen, und einer angemessenen Kost verpflegt werden.

## §. 2.

Das Dienstbothen = Kranken = Institut wird in den Wohnhäusern von dem Armen = Arzt, im öffentlichen Krankenhaus aber von dem Krankenhaus = Arzt besorgt.

## XLVI. K a p i t e l.

## Gesetzliche Bestimmungen über das Dienstbothen = Kranken = Institut.

Fürst = Bischof Franz Ludwig, Freiherr von Erthal, stiftete zuerst in Würzburg (1785) und hernach auch in Bamberg, (1789) ein Institut für kranke Handwerks = Gesellen. Im Jahr 1801 wurde in Würzburg dieses Institut auch auf kranke Dienstbothen männlichen und weiblichen Geschlechts ausgedehnt. Bei diesem Institute zahlen nicht, wie bei dem Institute der Handwerks = Gesellen, die für Krankheits = Fälle zu asscurirenden Subjekte, sondern ihre Dienstherrschaften; nur im Falle, daß die Dienstherrschaft für ihre Dienstbothen nicht bezahlen wollte, kann der Dienstboth selbst, wenn er die seiner Herrschaft incumbirende Einlage entrichtet, Mitglied des Instituts werden.

Die Asscuranz = Einlage für distinguirte Dienstleute ist jährlich 4fl.

für nicht distinguirte 2 fl. Bei den zu Würzburg und Bamberg angeordneten Anstalten kranker Gesellen ist die Einlage eines jeden Individuums wochentlich 1 Kr. fränkisch. Die Einsammlung, Verwendung und Verrechnung der Affekurations = Beiträge besorgt, unter der Leitung zweier landesherrlicher Kommissäre, eine aus honnetten Bürgern gewählte und zusammengesetzte Instituts = Kommission. Von dieser Instituts = Kommission aus wird an das Krankenhaus für jeden kranken Handwerksgefallen, so lange er im Krankenhause ist, zu Würzburg 30 Kr. rheinisch, zu Bamberg 20 Kr. fränkisch entrichtet.

Die ganze Einrichtung dieser Institute für kranke Professionisten = Gesellen findet man ausführlich beschrieben in:

Prof. Thomann anal. instit. med. clin. Vol. I. Wirceburgi 1799. gr. 8. p. XXXV — XXXVII. so auch in Krünitz ökonom. technologischer Encyclopädie Th. XLVII.

Auch die Rechnungs = Ablagen, welche diese Institute jährlich zu Würzburg und Bamberg, gedruckt dem Publicum vorlegen, geben über die Organisation dieser Institute genügende Einsicht. — Ueber die Institute kranker Dienstleute verschaffen die im Jahre 1801 zu Würzburg gedruckten Statuten hinlänglichen Aufschluß.

(S. göttingisches Magazin für Industrie = und Armenpflege. I. B. I. Heft. Göttingen 1788. VI. S. 100. II. B. II. Heft. Göttingen 1790. S. 135. II. ausführliche Nachricht von dem bürgerlichen Kranken = Gesellen = Institut zu Würzburg.)

## XLVII. K a p i t e l.

### Entwurf einer Krankheits = Affekurations = Anstalt.

#### I. E i n l e i t u n g.

In neuern Zeiten sind die Brand = Affekurations = Anstalten überall im Gang, und jeder ist von der Möglichkeit einer so wohlthätigen Einrichtung innig überzeugt. Es giebt Affekurations = Anstalten für Hagelschaden, wie die neuerlich zu Stand gekommene Versicherungs = Anstalt gegen die Verwüstung der Feldfrüchte durch Hagelschlag

in Frankreich; es giebt Waaren = Affekuranz = Anstalten, Vieh = Versicherungs = Anstalten, wie zu Friedberg in der Wetterau, Armen = Affekuranz = Anstalten u. s. w. Sollte eine Krankheits = Affekuranz = Anstalt so widersinnig klingen?

*U n m e r k u n g.* Ueber Hagel = Affekuranz = Anstalt s. allg. Kameral = Korrespondenten vom Jahr 1807 Nro. 114 und Nro. 115.

Ueber Armen = Affekuranz in Platos Traum von M. von Schuckmann. Hamburg 1806.

Ueber die Einrichtung eines Vieh = Arznei = Bundes s. Polizeiblätter vom Monat Mai, Jahres 1809. Seite 212. folg.

Die Erfahrung hat leider den widersinnigen Satz bewiesen, daß der Mensch mehr geneigt ist, Ausgaben für andere Gegenstände zu entrichten, als für die Herstellung seiner Gesundheit, daher so viele Menschen sich so lange säumen, sich nach ärztlicher Hülfe umzusehen, daher so viele Menschen eher bei Pfüschern Rath suchen, den sie um einen wolfeilern Preis zu erhalten wähnen, daher die Belohnungen für Aerzte und Apotheker so kärglich erfolgen, und ihre Bemühungen und Auslagen so gern vergessen werden; eine traurige Beobachtung zeigt, daß so viele Menschen aus Mangel an Glücksgütern zu Grunde gehen, weil dieser ihnen nicht gestattet, bedeutende Auslagen für die Aerzte und Arzneien zu bestreiten; auch Familien von mittelmäßigem Vermögen können durch langdaurende Krankheiten ihrer Familienglieder in solche Dürftigkeit, wenigstens Verlegenheit gerathen, daß ihnen die Bestreitung der Unkosten für Aerzte und Apotheken zuletzt schwer fällt, wo nicht unmöglich wird; selbst der Vermögliche scheut die Unkosten, die ihm bevorstehen, die ärztliche Hülfe wird so lange verschoben, bis der Schade nicht mehr gut gemacht werden kann.

Ein anderes Motiv zur Realisirung einer so wohlthätigen Anstalt, als eine Krankheits = Affekuranz = Anstalt wäre, ist der hohe und immer steigende Preis der ausländischen Medizinalwaaren, die für jetzt noch nicht durch inländische ersetzt sind, die Apotheker = Rechnungen müssen daher immer höher anlaufen, und daher von einzelnen Kranken schwer zu tilgen seyn.

Der Staat kann einmal nicht die Bestreitung aller Unkosten für mittelmäßig dürftige Kranke auf sich nehmen, er kann nicht alle gemeinnützige Anstalten, deren sich noch mehrere ausfindig machen ließen, aus eignen Mitteln bestreiten, ob er wohl gleich

gerne die Hand darzu heut, sie zu leiten, es wird auch der Patriotisme Einzelner zu einem gemeinschaftlichen Verbande erfordert. Sehen wir nicht in der Schweiz seit mehreren Jahren eine Hülfs-gesellschaft emporkommen, die ihre wohlthätigen Strahlen immer weiter verbreitet! Sollte dieß erhabene Beispiel nicht auch in andern Ländern Wurzel fassen und Eingang finden?

Der Apotheker kommt öfters in Verlegenheit, ob er dieser oder jener Familie auf guten Credit seine Arzneiwaaren abgeben könne; im widrigen Fall erhält er für seine bedeutenden Auslagen, Mühe und Arbeit nichts, oder er muß Klage führen, oder ist genöthigt, schlechtere Waaren statt der guten zu reichen.

Dem Arzt muß das Herz bluten, wenn er einer durch Krankheit verarmten Familie vielleicht noch den letzten Sparpfening abnehmen muß.

Die Puscherei, diese Hyder des menschlichen Geschlechts, müßte in einer solchen Anstalt ihr Grab finden.

Ich werde versuchen, durch die weitere Verfolgung dieses Gedankens nicht nur die Gemeinnützlichkeit desselben, sondern auch den Nutzen einzelner Individuen, so wie die Möglichkeit der Realisirung dieser Idee auseinander zu setzen.

## II. Von dem Nutzen einer Krankheits - Asssekuranz - Anstalt im Allgemeinen und im Besondern.

### §. I.

#### Nutzen einer Krankheits - Asssekuranz - Anstalt im Allgemeinen.

Krankheiten sind nun einmal das unvermeidliche Loos der Menschen, und sie können denselben, nach eines jeden individueller Lage und Verhältnissen, nur mehr oder weniger entgehen oder dieselben hinauschieben. Jede Periode in dem menschlichen Leben ist mit physischen Beschwerden verbunden, jeder Stand führt seine Krankheits - Ursachen mit sich.

Der neue Weltbürger ist kaum dem Schooß seiner Mutter entschlüpft, so wirken die Aussendlinge: schlechte Muttermilch, un-zweckmäßige erste erkünstelte Nahrung, die Unbilden der Witterung, oder seine Erbanlage feindselig auf seinen zarten Organisme; dann folgt das Zahngeschäft, das, man mag sagen was man will, immer mit mehr oder wenigern Beschwerden verbunden ist, welche ärztliche Hülfe erfordern, man darf nur an die manchmal so drun-

gend nothwendige künstliche Eröffnung des Zahnfleisches denken, an die Konvulsionen, die oft aus dieser Quelle allein entspringen. Die Entwicklungs-Periode der männlichen und weiblichen Jugend ist gleichfalls mit vielen Stürmen begleitet, beim weiblichen Geschlecht noch weit mehr als beim männlichen. Welche Hindernisse stehen nicht oft genug dem Hervorbrechen der monatlichen Reinigung entgegen. Welche Beschwerden führen nicht die Schwangerschaft, das Wochenbett, das Stillen der Kinder mit sich! Im männlichen Alter entwickeln sich die Konstitutions- und Erb-Unlagen zu Fränklichen Erscheinungen; man erinnere sich hier an die Goldader-Beschwerden, an Podagra, Stein und Gries, an Blutspucken u. s. w. Im mittlern Alter tritt beim weiblichen Geschlecht die Veränderung in der weiblichen Periode ein, die selten ohne Krankheit abläuft. Das Alter beider Geschlechter ist selbst schon Krankheit. Und im Greisenalter hört überall allmählig die Integrität der physischen Berrichtungen auf, und alles bereitet sich zum Tode nach den Naturgesetzen vor.

Der Stand, den sich jeder Mensch wählt oder wählen muß, ist nicht minder eine reichhaltige Quelle vielen physischen Elendes. Man hat in pathogenischer Hinsicht noch gar nicht die schädlichen Einflüsse erwogen, welche die Erlernung der Gewerbe, der Anfang der Studien, die Gewöhnung an einen Stand oder Lebensweise mit sich führen. Mancher hat sich dadurch schon den Keim zu einem siechen Leben gelegt. Dann kommen die verschiedenen Stände in Betrachtung: der armselige, niedere, der hohe, prassende, der Stand der Gelehrten, der Handwerker, der Seeleute, der Militärstand, der Stand der Bergleute, der Künstler. Wie viele sind nicht mit Gefahr des Lebens und der Gesundheit verbunden, und wie wenige giebt es nicht, die nie auf den Organisme schädlich einwirken sollten.

Eine dritte allgemeine Ursache der Krankheiten der Menschen ist die Witterungs- und Jahres-Konstitution. Diesen Einflüssen sind alle Menschen unterworfen. Wie oft sehen wir nicht, daß durch schnelle Witterungs-Veränderungen, oder im Frühjahr und Herbst halbe Städte und ganze Dörfer krank darniederliegen!

Und dann die Menge Kranker, die, wie bei einer Niederlage, durch ein schädliches Miasma oder Kontagium auf einmal ergriffen

werden; man denke sich die Pest, das gelbe Fieber, das Scharlachfieber, die Masern; die Menge Kranker, welche die Bewohnung einer ungesunden Gegend jährlich macht.

Eine vierte Quelle menschlichen Elends sind Unglücksfälle:

Ueberschwemmungen, Feuersbrünste, Blitzstrahl, Einstürzen der Häuser, Erdbeben, Sturz, Fall u. s. w.

Wenn man Alles dieses ernstlich überlegt, und die tägliche Erfahrung zu Hülfe nimmt: wie viele, oder vielmehr, wie wenige der Sterblichen werden sich einer ungetrübten Gesundheit, eines nie erlittenen Krankheitsfalles, eines nie erstandnen Unglücks rühmen können?

Es ist ein feltner Fall, daß der Hagelschlag die Früchte der Felder zertrümmert, daß der Blitz ein Haus entzündet, daß ein Schiff mit den Waaren des Kaufmanns scheitert, daß eine Viehseuche ganze Ställe heimsucht, und doch sind die Menschen weise genug, für diese Fälle kluge Vorkehrungen zu treffen, ihre Waaren, ihr Vieh assuren zu lassen — weit öfter erkrankt der Mensch, erkranken ganze Familien, erkranken die Bewohner ganzer Dorfschaften; dort sucht der Mensch sein Unglück zu mindern, und Mehrere helfen es ihm erleichtern, hier trägt er es allein, und unterliegt nicht selten.

Wenn ein Hagelschlag eine ganze Gegend verwüstet, wenn ein Blitzstrahl Städte und Dörfer entzündet, wenn eine Epizootie den Viehstand ganzer Dörfer zernichtet, so greift die Assurance-Anstalt dem Verunglückten unter die Arme, ganze Kreise, ganze Reiche ersetzen den Schaden, begründen das Glück ihrer Mitbrüder aufs neue, ohne große Aufopferung. Wenn aber eine schlimme Epidemie Städte und Dörfer heimsucht, so stehen sie verwaist da, Niemand theilt ihr Unglück, es drückt sie schwer. Wie, wenn ein guter Genius diesen Unglücklichen Aerzte, Krankenwärter, Arzneien, gute kräftige Speisen und Getränke reichte, wie sehr müßte das Loos dieser Kranken erleichtert werden! — Wenn die Last, die nur Wenige so hart drückt, unter Viele vertheilt würde, wenn Mehrere ein Opfer brächten für einige wenige Unglückliche!

Da Krankheiten so gewöhnliche Uebel sind, daß sie nicht leicht einen Menschen ganz verschonen, da Epidemien oft Städte und Dörfer heimsuchen, manchmal ganze Familien durch Krankheiten hart mitgenommen werden, zuweilen ein Mensch Jahre lang krän-

feln kann, so dürfte doch wohl ein Vorschlag willkommen seyn, durch den diese allgemeine Plage um Vieles erleichtert würde.

Eine Krankheits - Affekuranz - Anstalt wäre ein solches wohlthätiges Institut, wodurch jedes Mitglied derselben für seinen geleisteten jährlichen Beitrag in Krankheitsfällen für sich und seine Familie freie ärztliche Besorgung, freie Arzneien, in besondern Fällen auch Krankenpflege und andere Unterstützung frei erhielte.

Ich zweifle, ob irgend Jemand die Allgemeinnützlichkeith und die großen Vortheile eines solchen für die Menschheit so wichtigen Instituts bestreiten könnte, wenn die mögliche Ausführung eines solchen Plans erwiesen ist. Man betrachte nur jene herrliche Anstalt für kranke Wöchnerinnen in Frankreich! —

Eine Krankheits - Affekuranz - Anstalt ist das einzige mögliche Mittel, die Puscherei auszurotten, denn welcher vernünftige Mensch wird wohl, wenn er erkrankt, sein Zuflucht zu einem Puschern nehmen, da ihm Arzt, Wundarzt, Arznei, Pflege umsonst und unentgeltlich zu Gebote steht!

## §. 2.

### Nutzen einer Krankheits - Affekuranz - Anstalt im Besondern.

Der Vermögliche, wie der Weniger - Vermögliche, denn für ganz Arme ist in den meisten Ländern gesorgt, kann doch wohl jährlich nach Maaßgabe seines Vermögens ein kleines Opfer bringen, um die Leiden so vieler Menschen zu erleichtern; Glück genug für ihn, wenn ihn das traurige Loos des Erkrankens nicht selbst trifft. Sollte auch dieß der Fall vielleicht erst nach mehreren Jahren seyn, so wird ihm seine Einlage reichlich genug wieder erstattet.

Der Handwerksmann kommt durch Krankheiten seiner oder seiner Familie gar oft in Verfall. Wenn er erkrankt, so liegt gar bald das ganze Gewerbe darnieder, der letzte Sparpfenning wird hervorgesucht, der Mann ist zu ehrbar zum Betteln, er verfällt in Schulden, alle Baarschaft zur Betreibung seines Gewerbes ist dahin, und damit der Ruin seiner Familie gesetzt. Welchen Vortheil würde ein wenig bemittelter Handwerksmann von einer Krankheits - Affekuranz - Anstalt für seinen jährlichen geringen Beitrag ziehen!

Der Landmann, der gemeinhin seine Gesundheit und sein Leben geringer schätzt, als die seines Viehes, vertraut sich den Händen des berühmtesten Puschers seiner Gegend, weil er seiner Vor-

urtheile nicht Meister werden kann, einen ordentlichen Arzt zu suchen; er hohlt da für einige Groschen die Zerstörungsmittel seiner Gesundheit und verkürzt seine Lebensstage auf eine unwiederbringliche Weise. Tritt der Landmann in eine Krankheits = Affekuranz = Anstalt, so wird ihn seine Häuslichkeit wohl antreiben, die Vortheile derselben zu benutzen, den Arzt und die Arzneien, die ihm umsonst gereicht werden, zu gebrauchen.

Dem Kaufmann steht es frei, zu trauen, wem er will, der Apotheker muß seine Arzneiwaaren an Jeden abgeben, der sie verlangt. Nur zu oft geschieht es, daß dieselben ihm nicht vergütet werden. Durch eine Krankheits = Affekuranz = Anstalt wäre er für seine bedeutende Auslage gesichert, und hiänge somit nicht von den schwankenden Glücksgütern der Menschen ab.

Der Arzt selbst, wie viele Bemühungen muß er oft verrichten, ohne nach Billigkeit belohnt zu werden. Es sind nicht allein Unvermöglige oder Wenig = Bemittelte, denen es oft schwer fällt, den Arzt zu honoriren, es sind auch Mehr = oder Weniger = Vermöglige, die nur gar zu geschwinde die geleisteten Dienste des Medizinal = Personals vergessen. Durch die Krankheits = Affekuranz = Anstalt werden sie für ihre viele Mühe und Aufopferungen, wenn nicht honorirt, doch nach Billigkeit besoldet.

Die Hebamme, deren mühesames Geschäft selten verhältnißmäßig bezahlt wird, sieht sich oft in dem Fall, auch diese Vergütung nicht einmal zu erhalten.

Nach *U n p l i s* Antirminarus, oder von der Nothwendigkeit einer Verbesserung des Medizinalwesens in der Schweiz, Winterthur 1788. Seite 137, hat das Kollegium zu Kassel ein sehr christliches und nachahmungswürdiges Projekt zu einer Geburts = Kasse entworfen, woraus alle Unkosten für Geburtshelfer und Hebammen bestritten, und dieselben für die Entbindungen und Operationen bezahlt werden. Dieses besteht kürzlich darinn: Jede Stadt, Dorf oder Kirchengehörde hat ihre eigene Geburts = Kasse und ihren eigenen Kassenmeister. Dieses Amt wird einem jeweiligen Pfarrer oder einem andern bemittelten Manne, welcher um einen billigen Zins Geld vorschießen kann, aufgetragen; die Kasse selbst aber wird aus einer jährlichen Beisteuer von verheuratheten Frauen, die noch im Stande sind zu gebären, oder die unter 48 Jahr alt sind, errichtet. Diese Frauen werden alle aufgeschrieben, und

in 5 Klassen eingetheilt. Die erste Klasse besteht aus den wahrhaft armen Hausmüttern, welche gar nichts bezahlen. Die andere Klasse bezahlt einfach; die dritte dreifach; die vierte Klasse sechsfach, und die fünfte Klasse, in welche die Reichsten des Ortes gehören, acht bis neunfach. Der Kassenmeister zieht diese Beisteuer fleißig ein, und führt darüber eine ordentliche und genaue Rechnung. Niemand bezahlt also weiter Etwas den Hebammen und Geburtshelfern, sondern der Kassenmeister thut das für Alle, für die Reichsten, wie für die Aermsten; und da die Hebammen auch mit Essen und Trinken Niemand mehr beschwerlich fallen dürfen, so werden dadurch die Haushaltungen einer Bürde entladen, die Vielen drückend und beschwerlich war. So weit U n p l i. Den Krankenwart und die Krankenwärterin in Krankheiten und Wochenbetten kann vollends nur der Vermögliche halten und bezahlen; der Unvermögliche ist des Beistandes einer guten Kranken = Pflege meist beraubt, oder dieses so nothwendige Personal muß unbelohnt seine mühsamen Dienste verrichten.

### §. 3.

#### Möglichkeit der Realisirung einer Krankheits = Affekuranz = Anstalt.

Ueber die Möglichkeit der Realisirung einer Krankheits = Affekuranz = Anstalt läßt sich im Allgemeinen sagen, daß man mit gutem Willen Alles zu Stande bringen kann. Die Möglichkeit der Realisirung der oben angeführten verschiedenartigen Affekuranz = Anstalten hat die Erfahrung erwiesen. Für die Realisirung einer Krankheits = Affekuranz = Anstalt spricht überdies noch der große Nutzen, den der Staatsbürger, wie der Gesamtstaat daraus ziehen würde, jener durch Erlangung ächter ärztlicher Hülfe in zustoßenden Krankheiten mit den geringstmöglichen Unkosten, und durch das belohnende Gefühl, jeder an seinem Theil zum Trost und zur Verminderung des Elendes der weniger bemittelten Volks = Klasse beigetragen zu haben, dieser durch Erhaltung vieler schätzbarer Staatsbürger und durch die Beruhigung, ein sicheres Mittel zur Ausrottung der Pfluscherei ergriffen zu haben.

Zur Realisirung von Krankheits = Affekuranz = Anstalten gehört die Prüfung und Genehmigung der Regierungen; denn allgemeine Institute eignen sich nicht zu Privat = Unernehmungen. Zweitens:

eine ausgebreitete Ausdehnung der Anstalt, damit viele davon Nutzen ziehen, und sie keinem zur Last falle. Drittens: eine vollkommene innere Organisation und genaue Uebersicht über das Einzelne, wie über das Ganze. Viertens: die Aufmunterung zum Beitritt, und die nicht unbedingte Willkürlichkeit des Austrittes.

Wenn die Errichtung der verschiedenen oben angeführten Affekuranz = Anstalten möglich war, warum sollte dieß nicht auch eine Krankheits = Affekuranz = Anstalt seyn, da die Hilfe in Krankheiten und die Lebensverlängerung doch noch mehr Werth hat, als die Erhaltung der zeitlichen Güter! —

Uebrigens wird die Möglichkeit der Realisirung einer Krankheits = Affekuranz = Anstalt am füglichsten aus der Mittheilung des Planes selbst hervorgehen.

### III. Plan zu einer Krankheits = Affekuranz = Anstalt.

#### §. 4.

#### I. Bedingungen zur Bildung der Krankheits = Affekuranz = Anstalt.

Es werde nun der Plan zu einer Krankheits = Affekuranz = Anstalt in einem größern oder kleinern Theil eines Landes ausgeführt, so ist doch zur Realisirung desselben ein Distrikt von 3000 Seelen erforderlich.

Der Beamte, der Arzt, und ein von dem Distrikt erwählter und alle 3 Jahre wechselnder Vorstand bilden die Kommission, welche über die Vorfällenheiten entscheiden, das Ganze leiten, und die Rechnungen führen.

Wo möglich dürften alle Familienväter in die Krankheits = Affekuranz = Anstalt treten, weil nur durch den Beitritt Aller die Summe der Beiträge Einzelner vermindert wird.

#### 2. Organisirung der Kommission.

Der Beamte des Distrikts ist der beständige Vorstand der Kommission. Er entscheidet über die Rechtsfälle, führt den Vorsitz, leitet das Ganze, superrevidirt die Rechnungen, besorgt die Einnahmen und Ausgaben.

Das ärztliche Mitglied der Kommission, an das die Kranken nicht allein gebunden sind, gibt sein Gutachten ab über vorkommende Streitfälle, es hat die Revision der Rechnungen, die Auf-

sicht über das Medizinal-Personal, das in dem Distrikt in Krankheits-Fällen gebraucht wird. Der Medizinal-Beamte ist das beständige Mitglied der Kommission. Der Gemeinde-Vorstand des Distrikts wird folgendermassen bedingt: er muß durch den Distrikt einstimmig gewählt seyn, er muß die allgemeine Achtung und das allgemeine Zutrauen für sich haben, er muß die Bewohner des Distrikts nach ihren verschiedenen Verhältnissen kennen.

Er hat die Kommission mit den Lokalitäten bekannt zu machen, zu wachen, daß keine Winkelfuren statt finden, daß kein Mißbrauch mit den Arzneien getrieben werde, die Kranken anzugeben, die sich nicht zeitlich um ärztliche Hülfe umsehen, die Rechnungen des Medizinal-Personals zu kontrolliren. Er hat sich in einzelnen Parzellen des Distrikts rechtschaffene Männer beizufügen, die ihm sein Geschäft erleichtern.

Die Kommission tritt alle Vierteljahre zusammen, revidirt die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe, läßt sich über die stattgefundenen Kranken umständlichen Vortrag machen, über die etwaigen Klagen des Medizinal-Personals gegen die Kranken, und der Kranken gegen jenes, berathschlagt über die etwaige weitere Unterstützung dürftigerer Kranken an Pflege, Nahrungsmitteln, Betten, Geldzuschüssen u. s. w.

### §. 5.

#### Vorschriften für das Medizinal-Personal.

Das Medizinal-Personal theilt sich in den Arzt, den Apotheker und den Krankenwärter. Alle müssen von der Regierung zur Ausübung ihres Geschäftes autorisirt seyn.

Der Kranke muß die Freiheit haben, jeden Arzt des Distrikts in Krankheits-Fällen für sich, seine Familie und Dienstbothen gebrauchen zu dürfen.

Wählt er einen Arzt ausser dem Distrikt, so hat der Kranke die Hälfte der Reisekosten aus seinem Eignen zu bestreiten. Verlangt ein Kranker mehrere Aerzte zur Berathung, so dürfen diese der Anstalt nicht verrechnet werden; es sei dann in ausserordentlichen Fällen, worüber der Medizinal-Beamte als Mitglied der Kommission zu entscheiden hat. — Ueber die Nothwendigkeit des Krankenwärters, die Unterstützung an Verpflegung jeder Art muß Rücksprache mit dem Medizinal-Beamten genommen werden, der

in Fällen, die einen Verzug zulassen, den Gegenstand für die Kommission bringt.

### 1. Vorschriften für den Arzt.

Jeder Arzt erscheint auf den ersten Ruf ungesäumt bei dem Kranken, übernimmt die Behandlung nach seinem besten Wissen und Gewissen, wiederholt seine Besuche, so oft und so lange er es für nöthig findet, verordnet die Arzneien nach Bedarf, zeichnet die Krankheits-Geschichte von Tag zu Tag auf, und schickt diese nach beendeter Krankheit mit seinem Deservitkonto sogleich an die Kommission.

### 2. Vorschriften für den Apotheker.

Der Apotheker bereitet die vorgeschriebenen Arzneien auf die gewissenhafteste Art, reicht keine Arzneien oder Repetitionen ohne Unterschrift des Arztes ab, sammelt die Ordinationen, und schickt sie im Original mit seiner Rechnung an die Kommission.

### 3. Vorschriften für den Krankenwärter.

Der Krankenwärter hat die Vorschriften und Anordnungen des Arztes genau zu befolgen, auf die Arzneien genaue Spähe zu halten, daß sie nicht verschwendet werden, alles, was mit dem Kranken und den Umstehenden vorgeht, dem Arzt zu referiren, so besonders, wenn Winkel-Pfuschereien vorgehen, seine Rechnung von dem Arzt unterschreiben zu lassen, und an die Kommission einzusenden.

## §. 6.

Geldbeiträge zur Bestreitung der Unkosten an Arzneien u. s. w. und zur Honorirung des Medizinal- Personals für den in der Krankheits-Asssekuranz-Anstalt befindlichen Distrikt.

Die Geldbeiträge für die Krankheits-Asssekuranz-Anstalt werden nach der in einem Lande üblichen Familien-Steuer eingebracht, der Kommission übergeben, welche über deren Verwendung öffentliche Rechnung ablegt.

Was die Honorirung des Medizinal- Personals anbetrifft, so geschieht diese nach der in einem Lande üblichen Taxordnung.

## §. 7.

Kostenbetrag für den Arzt, Krankenwärter, für Arzneien, Bandagen u. s. w. für Unterstützung ganz armer Kranker in einem gegebenen Distrikt von 3000. Seelen.

Wenn man annimmt, daß von einer Seelenzahl von 3000 Menschen jährlich 500. erkranken, daß jede Krankheits-Dauer zu 3 Wochen gerechnet werde, so kommen täglich das ganze Jahr hin-

durch 5 Kranke zu besorgen. Wenn der Kostenbetrag täglich für jeden dieser 5 Kranken an allen den benannten Erfordernissen zu 3 Gulden angeschlagen wird, so kosten diese 5 Kranke täglich 15 Gulden; mithin jährlich würde ein Kostenbetrag für 500 Kranke von 5300 Gulden herauskommen.

Wenn nun durch Besteuerung diese Summe jährlich herbeigeschafft würde, so betrüge der jährliche Beitrag von einer Seelenzahl von 3000 für jeden Kopf 2 Gulden, und es würden noch 200 Gulden für außerordentliche Unterstüzungen und Belohnungen oder auch auf Zeiten herrschender Krankheiten übrig bleiben.

Durch Vertheilung dieser Summe nach dem Vermögensstande kämen auf den Vermöglichsten jährlich 4 Gulden Geldsteuer, auf den Mittel-Vermöglichen 2 Gulden, und so könnte der Wenig-Vermögliche ganz leer ausgehen, und die durch Glücks-Güter Begünstigten hätten das Vergnügen und die Wonne, ihre vermöglichen Mitmenschen in Krankheiten wahrhaft unterstützt zu haben.

Nach diesem Kalkul läßt sich die Berechnung leicht auf einen größern Distrikt machen.

Jeder Beitragende genießt demnach, wenn alle Theil nehmen, für eine wahre Kleinigkeit, wenn er so glücklich ist, die Anstalt selbst nicht zu benutzen, die Beruhigung, Vieles zur Milderung der Leiden seiner Mitbürger beigetragen zu haben, und wenn ihn das Unglück trifft, daß er selbst oder seine Familie erkrankt, einen reichlichen Ersatz für seinen geleisteten Beitrag.

Dies mag für jetzt genügen, die Möglichkeit und Nüzlichkeit der Errichtung einer Krankheits-Affekuranz-Anstalt erwiesen zu haben; ein größeres Detail ist für den gegenwärtigen Zweck nicht nothwendig.

## XLVIII. K a p i t e l.

### Ähnliche Vorschläge zu einer Krankheits-Affekuranz-Anstalt.

---

Joh. Melitsch Darstellung einer durch das Krankenbesuchs-Institut einzuführenden allgemeinen Gesundheits-Affekuranz-Anstalt für minder bemittelte Einwohner einer Hauptstadt. Prag. 1795. 8.

C. G. W a t s c h k e Ideen zu einer allgemeinen Staats-  
Kranken-Pflege. Landsbut 1816. 8v. 247. S.

Eine ihren Plan ganz vortrefflich durchführende Schrift.

(Ich bedaure, daß mir diese Schrift zu spät bekannt wurde, da ich meinen Vorschlag zu einer Krankheits-Assicuranz-Anstalt bereits mehrere Jahre zuvor entworfen hatte. Doch finde ich, daß wir in mehrern Gedanken zusammen kommen.)

## II. K a p i t e l.

### A u g e n k r a n k e n - I n s t i t u t.

---

#### §. 1.

§. 1. Der Staat trägt Sorge, daß arme Augenranke in besondere Heilungs-Institute aufgenommen werden.

Solche Institute dienen vorzüglich auch zur Vervollkommnung der Wissenschaft und Kunst.

## L. K a p i t e l.

### G e s e t z l i c h e B e s t i m m u n g e n ü b e r A u g e n k r a n k e n - I n s t i t u t e.

---

Ein vorzügliches Institut für arme Augenranke errichtete der Wundarzt S a u n d e r s in London im Jahr 1806.

Arme Augenranke, an welchen eine Operation vorgenommen wird, werden in dieses Institut aufgenommen, und darinn verpflegt.

Ähnliche Institute für arme Augenranke sind auch in Deutschland errichtet worden, wie das B e e r s c h e zu Wien, das M a r c u s s c h e zu Bamberg; ähnliche zu Erfurt, Berlin und Göttingen.

In Prag besteht seit dem 4. Okt. 1808. ein von dem österr. Kaiser bereits den 2. Dez. 1807. bestätigtes Privat-Institut für blinde Kinder und für Augenranke. (S. Nachricht über die Entstehung und innere Einrichtung des Prager-Privat-Instituts für blinde Kinder und Augenranke. 12. S. 6.)

Gräfe Bericht über das klinisch = chirurgische augenärztliche Institut der Universität zu Berlin, von 1816. 1817. und 1818.

Die verdienten Männer: Seidel, Lorsch, Kapfer und Schmid haben in Nürnberg ein Heilungs-Institut für arme Augenkranken im Jahr 1814. errichtet.

Die Gesetze dieser Anstalt sind folgende:

§. 1. Das Institut hat seinen Fond durch freiwillige milde Beiträge von hiesigen und auswärtigen Menschenfreunden.

§. 2. Jeder wirklich Arme, dessen Blindheit oder andere Augenkrankheit heilbar ist, hat Anspruch darauf, unentgeltlich aufgenommen, verpflegt und behandelt zu werden.

§. 3. Zur Beglaubigung der Armuth hat ein jeder, der die Aufnahme sucht, ein von seinem Amte ausgestelltes oder legalisirtes Attestat beizubringen; ohne solches kann die Aufnahme nicht statt finden. Alle haben sich mit Einsendung dieser Attestate vorher bei dem Komitee zu melden, die Auswärtigen schriftlich, und die Antwort, ob sie nach Maaßgabe des Kassenzustandes aufgenommen werden können, zu erwarten.

§. 4. Da das Institut zur Zeit noch kein eigenes Lokale zum Bewohnen der Patienten hat, so werden solche in der Privat-Augenkranken-Anstalt des Dr. Kapfer, welche sich in der Sprangerischen Wohnung befindet, mit aufgenommen.

§. 5. Für die Wohnung, Mundverpflegung und Wartung wird der Wittwe Margaretha Sprangerin von jedem Kranken der Tag mit 40 kr. aus der Kasse vergütet.

§. 6. Die ärztliche Behandlung, so wie die Operationen geschehen von dem mitunterzeichneten Arzte unentgeltlich.

§. 7. Die Arzneien, von dem Arzte verordnet, werden, so wie Nebenausgaben, die dieser für gut findet, ebenfalls aus der Kasse bezahlt.

§. 5. Uebrigens hält sich der Vorstand der Anstalt verpflichtet, über Einnahme und Ausgabe am Jahresschluß Rechnung zu legen, hierüber, wie von dem Resultat der Geheilten, das Publikum in Kenntniß zu setzen, den milden Gebern im Namen der Entlassenen zu danken, und das Institut zur weitem Unterstützung zu empfehlen. Nürnberg, den 10. März 1814.

Diakon Seidel. Dr. Lorsch. Dr. Kapfer.  
St. C. Schmid.

Erster Jahres = Bericht der Heilungs = Anstalt für arme Ausgenkranke in Nürnberg, seit ihrer Gründung im Januar 1814 bis zum März 1815. Mit beigelegter Rechnung und den Gesetzen der Anstalt. Nürnberg, 1815.

## LI. K a p i t e l.

### Das Kinder = Kranken = Institut.

---

#### §. I.

Es ist allerdings von Wichtigkeit, daß wegen der Eigenthümlichkeit der Kinder = Krankheiten, sowohl ihrem Wesen, als auch ihrer Behandlung nach, eigne Kranken = Institute für arme Kinder errichtet werden.

## LII. K a p i t e l.

### Kinder = Kranken = Institute.

---

Dr. Birtzow in Breslau legte 1793 daselbst eine Kuranstalt für arme franke Kinder aus eigener Bewegung an. Er wurde durch milde Beiträge kräftig unterstützt.

Friedrich Birtzow's Geschichte des Instituts für arme franke Kinder zu Breslau u. s. w. Breslau. 1795. 4.

(S. Schlesische Provinzial = Blätter. X. Okt. 1799. S. 316.)

Eine solche Anstalt besteht seit 1794 zu Wien durch Privat = Unterstützung unter der Leitung des verdienten Dr. Leopold Anton Göllis.

Dr. Riccolini errichtete 1809 nach dem Muster des Wiener = Instituts eine ähnliche Humanitäts = Anstalt zu Brünn,

---

## LIII. K a p i t e l.

## Vorkehrungen gegen die Viehkrankheiten.

§. 1. Die Sorge des Staat's für das franke Vieh ist von großer Wichtigkeit, da nicht nur der meiste Reichthum des Landmanns in dem Vieh besteht, sondern auch die Krankheiten der Thiere öfters dem Menschen gefährlich werden.

§. 2. Die vorzügliche Sorge aber erfordern die Viehseuchen, epizootische Krankheiten, und unter diesen die Hornviehseuche, Rinderpest. Letztere ist erst seit hundert Jahren in Europa bekannt.

§. 3. Sie besteht aus einem bössartigen Faulfieber mit örtlichen Entzündungen der innern Theile, und einem Ausschlag auf der Haut, aus Drüsengeschwülsten und Brandbeulen

Kaufsch giebt als charakteristisches Zeichen der Rindvieh = Pest = Erosionen in der innern Mundhöhle, besonders um das Zahnfleisch und das Innere der Lippen herum, an.

§. 4. Sie pflanzt sich durch Ansteckung fort, und kann daher durch die Sperrung der Gränze, durch Tödtung der zuerst befallenen Viehstücke, und durch sorgfältige Absonderung der gesunden Stücke von den franken verhütet werden.

Öeffentliche Blätter enthalten ein sehr einfaches, äußerst wohlfeiles und durch eine Reihe von Erfahrungen bereits erprobtes Mittel gegen die Hornviehseuche. Man stellt nemlich die Kühe zwischen die Pferde; auch braucht man in Ställen, wo krankes Vieh gestanden, nicht einmal die Tröge wegzuschaffen und durch neue zu ersetzen, sondern man darf sie nur rein auswachen, den Stall reinigen und auskehren, dann Pferdemist hinein bringen, einige Tage die Pferde zwischen die Kühe stellen, und keine Ansteckung wird weiter zu befürchten seyn.

Gewiß verdient dieses einfache Mittel allgemein versucht zu werden.

§. 5. Zur Zeit einer in der Nähe oder Ferne herrschenden Viehseuche muß der Landmann über die Vorsichts = Maasregeln genau unterrichtet werden.

§. 6. Eben so ist auch dann zumal der Verkauf der Milch, Butter und Käse, des Fleisches, der Häute und der Haare ent-

weder ganz einzustellen, oder nur erst nach vorgängiger polizeilicher Untersuchung zuzulassen.

§. 7. Der Mist des von der Seuche befallenen Viehes muß tief verscharrt; das Nas des gefallenen Viehes aber muß unabgedeckt zerhauen, und an entlegenen Plätzen, von Tristen, Hutungen und Wegen entfernt, in tiefe Gruben verscharrt, und mit ungelöschtem Kalk oder Asche bedeckt werden.

§. 8. Nach gehobener Krankheit müssen alle bei der Behandlung des frankten und crepirten Viehes gebrauchten Sachen, das Holzwerk im Stalle verbrannt, der Stall und das ganze Gebäude mehrmals mit kochsalzsauren Dämpfen durchräuchert, das Pflaster des Stalles aufgerissen, mit frischem Kies oder Sand belegt, die Wände und auch das Pflaster mehrmals mit Kalk über-tüncht, die Ställe einige Zeit mit andern Thieren, als Pferden oder Schaafen besetzt, und erst nach zweien bis dreien Monaten von dem Hornvieh wieder bezogen werden.

§. 9. Da aber die Viehseuche nur durch ausländisches, wie polnisches oder ungarisches Vieh eingebracht wird, so soll dasselbe bloß durch bestimmte Einlaß-Orter eingelassen werden, zu denen in der Regel Gränzzollstädte gewählt werden, an welchen vereidete Revisoren angestellt sind, welche die zur Beurtheilung der Gesundheit des Viehes nöthige Kenntniß haben. Die Viehhändler müssen mit obrigkeitlichen Siegeln versehene Atteste vorlegen, worinn die Zahl, Farbe und Abzeichen des Viehes angegeben sind. An diesen Einlaß-Ortern ist die Quarantaine von 48 Stunden bis auf 4 Tage bestimmt, während derselben die Revisoren das Vieh bei dem Fressen und in seinen Bewegungen beobachten. Wird das Vieh ganz gesund befunden, so stellen die Revisoren unter Mitzuziehung der Gränzzollbedienten und des Orts-Gerichts das Gesundheits-Attest aus, worinn der Name des Viehhändlers oder des inländischen Käufers, nebst der Anzahl, Farbe und dem Abzeichen des Viehes bemerkt ist. Aufferdem wird jedes Vieh noch mit einem Zeichen an einem Horne gebrannt, womit jeder Einlaßort besonders versehen ist. — Zeigen sich Merkmale von einer bedenklichen Krankheit bei dem in der Quarantaine befindlichen Viehhaufen, so wird dieselbe von dem Medizinal-Beamten untersucht. — Die mit obengedachtem Gesundheitspasse versehene Heerde wird bei dem Eintritt in andere Provinzen neuerdings untersucht.

§. 10. Dr. Frank zu Gnesen machte über die Anwendung der übersauren Salzsäure bei der Löserdürre neue merkwürdige Beobachtungen. — Das Contagium des Schleims, der den pestkranken Kindern aus der Nase fließt, wird durch diese Säure zerstört. Gesundes Vieh, das mit diesem auf die erwähnte Weise präparirten Schleime geimpft wurde, bekam die Krankheit nicht. — Nach vorhergegangnen Abführungsmitteln gab er 1 — 4 — 6 Loth Säure mit Wasser verdünnt. An einem Tage wurde dieß bisweilen mehrmals wiederholt. In 24 Stunden bis 2 Tagen erfolgte die gänzliche Herstellung. — Zur Nachkur gibt er Eichen-Defokt.

II. Der Milzbrand (gelbe Knopf, gelbe Schelm, die Milzseuche, epizootia splenetica) besteht in einer Entzündung der dünnen Gedärme mit einer besondern Affektion des Milzes, wobei dasselbe mürber und größer wird, und viel schwarzbraunes, dickes, schäumendes Blut enthält.

Durch den Genuß von reinem, frischem Wasser, bei nicht erhittem Körper, und durch Reinlichhaltung des Viehes, kann diese Krankheit am meisten verhütet werden.

Die gefallenen Viehstücke müssen schleunig entfernt werden, um nicht durch ihre Ausdünstung die Ställe zu verpesten.

Das Schlachten des erkrankten Viehes ist gänzlich zu unterlassen, und, wenn es geschehen ist, so ist das Vieh mit Haut und Haaren zu verscharren.

Ueber den Milzbrand, Karbunkel beim Menschen s. eine vortreffliche Abbildung in Kopp's Jahrb. der Staatsarzneikunde. VI. Jahrg. Fft. am Main. 1813. S. 96. zu der Abhandlung und Beschreibung über diese Krankheit daselbst.

Ueber die Wirkungen der Giftmaterie von dem mit dem Milzbrand behafteten Vieh auf Menschen und Thiere s. Scherf Beiträge zum Archiv der med. Polizei und Volksarzneikunde. III. B. I. Samml. S. 92. Nr. VI.

§. 12. Die Lungenseuche (epizootia pulmonalis, pneumonia epizootica) des Hornviehes verräth sich durch die Abnahme des Glanzes der Haare, bei den Kühen durch die Verminderung der Milch, durch das Feuchtwerden der Nasenlöcher, und durch die Kurzatmigkeit; nach einigen Tagen folgt Schauer und Hitze mit Verlust des Appetits, es tritt Husten ein, schweres Athemholen,

Erheben und Niedersinken der Flanken, Ausfluß von Schleim aus Nase und Maul, fieberhafter Puls, Mattigkeit.

Bei zunehmender Krankheit wird das Athemholen immer beschwerlicher; das Thier stöhnt und ächzet, knirscht mit den Zähnen, bekommt Durchfall.

Die Deffnung des an dieser Krankheit gefallenen Viehes zeigt große, harte, rothbraune oder schwarzrothe, innwendig marmorirte Lungen, die mit dem Rippenfell verwachsen, oder auch mit einer gelben, gallertartigen Substanz überzogen sind. Manchmal trifft man Wasser in der Brusthöhle und in dem Herzbeutel an.

Die Dauer dieser Krankheit ist verschieden, und sie kann sich in 6 — 9 Tagen oder auch erst in 3 — 4 Wochen entscheiden oder tödten.

Die Krankheit ist ansteckend.

Sie entsteht am häufigsten in schlechten, kleinen, niedrigen, unreinen Ställen, von schlechtem, verdoebnem, dumpfigem oder staubigem Futter, aus Mangel an gutem, reinem Trinkwasser, aus vernachlässigter Wartung und Pflege, auf ungesunden, niedrigen, morastigen, von Holz und Büschen beschatteten, mit Pfützen angefüllten, oder auch auf zu hohen, bemoosten, mit Staub und Sand häufig bedeckten Weide = Plätzen, durch Fehler bei der Hütung, langen Aufenthalt in der Sonnenhitze, oder frühzeitigem Austreiben, während die Triften noch mit Reif oder Thau überzogen sind, oder das Gras noch gefroren ist.

Hieraus folgt, daß, um diese Krankheit zu verhüten, man auf gesunde, luftige, reinlich gehaltne, mit Abzugs = Gräben versehene Ställe, auf gute, angemessene, trockne Fütterung, auf eines, gutes Trinkwasser, auf gute Warth und Pflege mit Striegeln und Schwämmen, Lüftung der Ställe, auf mit fließendem Wasser versehene Weide = Plätze, u. s. w. zu sehen hat.

Ist aber die Krankheit wirklich ausgebrochen, so kann ihre Verbreitung verhütet werden durch Trennung des erkrankten Viehes von dem gesunden, durch Kontumazirung des angesteckten Ortes, durch Verhinderung des Handels = Verkehrs mit Vieh aus angesteckten Gegenden, durch zweckmäßige ärztliche Behandlung.

Das an dieser Krankheit krepirte Vieh ist, in hinreichender Entfernung von dem Wohnort, 6 Schuhe tief zu vergraben. Die

Ställe sind aber bei einem Viehfall sorgfältig zu reinigen, und die Krippen und Geschirre mit Lauge abzuwaschen.

§. 13. Der Zungenkrebs, (cancer linguae, Mundfäule, der fliegende Zungenkrebs cancer volans, chancre volant, Pierce langue, Zungenstecher), ist ebenfalls eine grassirende Krankheit unter dem Hornvieh, obgleich auch Pferde von derselben befallen werden.

Es entsteht nemlich plötzlich, ohne vorhergehende Krankheit des Viehes, auf, neben oder unter der Zunge eine Blater, welche sich schnell vergrößert, und dann in ein brandiges Geschwür übergeht, das oft in 24 Stunden tödtet.

Diese Krankheit nimmt ihren Ursprung meist von einer ungesunden, neblichten Witterung her, und kann dadurch verhütet werden, daß das Vieh in den Sommermonaten nicht zu früh, und im Spätherbst gar nicht ausgetrieben, und daß alltäglich vor dem Austreiben jedes Stück Vieh in der Mundhöhle untersucht werde.

Sollte man bei dieser Untersuchung gewahr werden, daß das Vieh eine sehr heisse Zunge hat, so wird ein solches Stück sogleich zu Hause behalten, von dem übrigen Viehstand abgesondert, und ihm folgendes Mittel theils eingegossen, theils die Zunge damit gereinigt:

Man nimmt 4 Händevoll roher Gerste, ein Loth Salpeter, und läßt es mit anderthalb Maaß Wasser so lange kochen, bis die Gerste sich durchgehends geöffnet hat, seihet es durch ein reines Tuch, und mischt unter ein halbes Maaß acht Loth Honig und 6 Loth guten Weinessig.

Wenn die Krankheit wirklich ausbricht, so wird dem abgesonderten kranken Vieh sein Futter und Trinkgeschirr besonders gegeben.!

Diese Krankheit bezeichnet sich durch eine kleine, rothe, weißgelbe, braune oder schwarzgelbe Stelle auf der Zunge, welche sodann in eine weiße, weißgelbe, rothgelbe, oder schwarzgelbe Blater übergeht, in der Größe einer Erbse oder Bohne. Diese Blatern sitzen entweder in der Zunge, oder ragen über dieselbe hervor. Manchmal äussern sich bloß weiße, weißgelbe oder schwarze Spalten oder Ritzen auf der Zunge, besonders gegen den Rachen zu.

Ist es mit der Krankheit weiter gekommen, so löset sich das Häutchen der Blater ab, und sie verwandelt sich in ein scharfes

röthliches Wasser von sich gebendes Geschwür, aus welchem gleichsam wie steiffe Haare hervorkeimen.

Wird dem Uebel nicht Einhalt gethan, so geht es in den Brand über, der sich auch dem übrigen Körper mittheilt.

Die Heilart besteht darinn, daß man dem kranken Vieh das Maul und die Zunge mit frischem Wasser, in welchem etwas Salz oder Salpeter zerlassen worden ist, oder womit man den vierten Theil guten Weinessigs vermischt hat, auswascht.

Dann wischt man das Blut und den Eiter mit einem Instrumente ab, das aus einem krummen, sichelförmigen Hacken von Silber besteht, und an einem anderthalb Schuhe langen stärken Drath gelöthet wird, und hebt mit demselben, doch ohne Verletzung der gesunden Theile, die Blater auf der Zunge heraus. Hierbei hat man aber die Vorsicht zu beobachten, daß von dem Eiter dem Vieh nichts in den Hals gelange, den Kopf desselben bei dieser Operation unter sich zu halten, und unter dem Kragen und Schabern das Wasser und den Schleim mit leinenen Lumpen auszuwaschen.

Nach dieser Operation wird mit folgendem Mittel die Zunge und das Innere des Mundes wohl ausgewaschen:

Man nimmt eine Handvoll Salbei, kocht sie mit anderthalb Schoppen Wasser bis auf einen Schoppen ein, feihet es durch, mischt darunter ein halbes Loth fein gepülvertes Borax oder ein Quintchen rohen Alaun, vier Loth Honig, und eben so viel guten Weinessig.

Dem Vieh wird nun der Kopf nach unterwärts gebunden, damit es den Boden nicht erreichen und fressen kann.

Dem kranken Vieh giebt man, auffer einigen Handvoll aufgequellten Hafer oder Gerste, kein anderes Futter; zum Getränk Wasser mit darunter gerührtem Gerstenmehl.

Die polizeilichen Verfügungen gehen dahin, daß zur Zeit der Seuche in der Nachbarschaft aller Viehhandel unter strenger Aufsicht zu stehen hat, und kein Vieh ein- oder durchzulassen ist, das nicht mit richtigen Gesundheits- = Zeugnissen versehen ist, so wie die Unterthanen sich alles Besuchens der Viehmärkte zu enthalten haben; ferner, daß den Wirthen anbefohlen wird, die Pferde der Fuhrleute nicht zu ihrem eigenen Vieh, sondern in abgesonderte Ställe zu stellen; daß vor 10 Uhr Vormittags kein Vieh auf die

Weide getrieben, und nicht länger, als bis 4 Uhr Nachmittags, auf derselben gelassen werde; daß die Viehbesitzer angehalten werden, täglich dem Vieh Salz auf der Zunge und dem Mund einzureiben, die Tröge oder Bahren und die Futterraffen öfters mit frischem Wasser zu reinigen, die Fütterung früh Morgens mit nassem Gras, Klee, oder von Insekten unrein gemachtem Kraut, Koltrabi und andern dergleichen Blättern gänzlich zu unterlassen, und dagegen mit trockenem Futter zu füttern, die Stallungen öfters mit Wachholder = Beeren auszuräuchern.

Die gebrauchten Instrumente sollen mit scharfer Lauge und Essig gereinigt, die gebrauchte Leinwand aber verbrannt werden. Uebrigens haben diejenigen Personen, die sich mit diesen Manipulationen abgeben, sich der Handschuhe zu bedienen, und dieselben nach verrichteter Operation zu waschen, auch Mund und Nase zu verbinden.

Der Fall eines erkrankten Stück Viehes ist sogleich jedesmal bei der Polizei = Behörde anzuzeigen.

In den Schlachthäusern sind die Viehschauer zu der Zeit zu beordern, kein Hornvieh eher abzuschlachten zu lassen, als nicht die inneren Theile des Mundes sorgfältig untersucht worden sind.

§. 14. Eine nicht gefährliche Krankheit des Rindviehes ist die sogenannte Franzosenkrankheit.

§. 15. Der Genuß der Milch und des Fleisches von den damit behafteten Thieren darf sicher gestattet werden.

Die Finnen (Perlen, Scaleviasis) der Schweine, so wie die Egeln (Wurmkrankheit, scolecodes, cachexia ictericoverminosa) bei den Schaafen machen den Genuß ihres Fleisches der Gesundheit nicht schädlich, so auch die Drehkrankheit (Drehsucht, scelatyrbé) bei den Schaafen.

Singegen gehören die Räude und die Pocken bei den Schaafen zu den ansteckenden Krankheiten.

Letztere sind durch die Impfung zu erleichtern, und die Ansteckung von den Pocken ist durch dieselbe zu verhüten.

Räudige Schaafe müssen von den Schaafweiden entfernt gehalten, und auf abgesonderten Plätzen eingepfercht werden.

Vor dem Ausbruch der Schaafblattern entstehen Fieberzufälle, geschwinder Puls, Mangel an Freßlust, vermindertes oder verlornes Wiederkauen, bald Hitze, bald Kälte der Ohren. Das Athemholen

wird beschwerlich, die Nase fließt, die Augen triefen. Vom dritten bis fünften Tage zeigen sich an den nackten Stellen des Thieres rothe Flecken; diese werden täglich größer, und bilden Blasen mit einem röthlichten Umkreise und mit einem gelben Fleck in der Mitte, die dann mit einer gelben Materie angefüllt werden. Werden die Blattern blau oder schwärzlich, fließen sie zusammen, geben sie eine dünne, stinkende Materie, so sind sie bössartig und gefährlich. Zuletzt trocknen die Pocken ab, bilden einen Schorf und fallen ab.

Die kranken Schaafse müssen sogleich von den gesunden getrennt werden.

N y § Beobachtungen der Masern der Schaafse, und Erfolg ihrer Impfung, nebst den polizeilichen Maaßregeln. S. K o p p Jahrb. der Staats = Arzneikunde. VI. Jahrg. S. 99 und 103 folg.

§. 16. Wichtiger ist unter den Schweinen das wilde Feuer (die Bräune, die Krippelseuche), weil oft ein großer Theil der Heerde an demselben verlohren geht.

(S. Nyl Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. II. B. I. St. Berlin. 1790. S. 110. V. Ueber das oft häufige und plözliche Schweinesterben.)

Die Schweine lassen nemlich plözlich vom Fressen ab; ihr Hintergestell ist schwach, auf dem vordern stehen sie; sie bekommen an den Hinterbeinen rothe Flecken, die sich bis unter den Bauch ziehen, und nach Verlauf von 24 — 48 Stunden krepiren sie. Andere bekommen auffer den Flecken an den Beinen auch noch dicke, rothe Hälse mit kleinen Blattern; beides vergeht indessen wieder, aber sie werden lahm, und füttern sich nicht wieder an. Noch andern fällt die Krankheit in die Ohren, sie werden dick und roth, vertrocknen und fallen ab. Beim Deffnen der an dieser Seuche krepirten Thiere findet man die Lunge und Leber faul.

Diese Krankheit entsteht, wenn es den Schweinen in warmer Jahreszeit, bei langwieriger Dürre, an öfterm und häufigem Genuß des Wassers fehlt; wenn sie die Sommernächte über in zu engen, zu warmen, nicht luftigen, und dabei unreinen Ställen zubringen müssen; wenn sie entweder giftige Kräuter und Wurzeln, oder auch mit dem Mutterkorn gefressen haben, bei anhaltender Dürre aber den steinharten Boden nicht brechen und umwühlen

Können, um sich Würmer aufzusuchen, die ihnen die Natur als ein unfehlbares Heilmittel bei dem Genuß giftiger Kräuter und des schädlichen Mutterkorns angewiesen hat.

**Vorbeugungsmittel:** Wer sein Schweinvieh beständig gesund erhalten, und vor Seuchen bewahren will, gebe ihm einen gesunden und reinlichen Stall, wo die Luft frei durchstreichen kann, und des Nachts ein trocknes Lager. Er lasse seine Schweine im Sommer und im Winter, nach ihrem selbst eignen Gefallen, in einem mit einer Mauer oder Planke umgebenen, oder auch nur gut umzäunten Hofe frei umherlaufen. Bei warmer Jahreszeit und anhaltender Dürre lasse man die Schweine täglich dreimal zum Wasser treiben, und ihnen des Abends Zeit genug, sich gehörig darinn abkühlen zu können. Wo man keine Gelegenheit hat, sie zur Schwemme zu führen, da begieße man sie täglich einmal mit Wasser, hüte sich aber dabei, daß man ihnen die Ohren nicht mit begieße, gebe ihnen etwas Essig unter ihr Saufen, und halte den Hirten an, daß er die niedrigsten Plätze und Gründe zur Weide wähle.

Die mit dieser Seuche schon behafteten Schweine müssen, weil das Uebel ansteckend ist, gleich von den gesunden getrennt werden.

§. 17. Unter den ansteckenden Pferde-Krankheiten kommt der *Roz* (die Richtigkeit, *piorinrea*, *rhinocarcinoma*, *malleus humidus*) und der Wurm, (der Hautwurm, *helcosis*, *malleus farciminosus*) zu betrachten vor.

Die aus den Nasenlöchern eines rozigigen Pferdes ausfließende eiterartige Sauche steckt jedes Pferd an, das auch nur die kleinste Menge des Giftes an seine Nase bekommt, und so können in kurzer Zeit ganze große Ställe von dem *Roz* ergriffen werden.

Daher sind, um die Ansteckung zu vermeiden, rozige Pferde sogleich zu tödten, wo sie in Ställen oder auf Viehmärkten, Viehweiden angetroffen werden, und die Besitzer, bei'r Verheimlichung des Uebels, zur Strafe zu ziehen. Auch ist zu verordnen, daß kein Arzt die Behandlung eines rozigigen Pferdes unternehme.

Ein Stall, worinn rozige Pferde gestanden, muß, nebst Krippen, Eimer und Geschirr, mit kochendem Wasser gereinigt werden.

Der Wurm besteht in kleinen, braunrothen Beulen, welche an verschiednen Theilen des Körpers zum Vorschein kommen, dann früher oder später ausbrechen, und übelartige Geschwüre bilden,

aus welchen ein lockeres, leichtblutendes, f. g. wildes Fleisch, so wie auch ein dünner, blutwässeriger, stinkender Eiter hervordringt. Diese Knopfförmigen Beulen und die darinn entstehenden Geschwüre brechen an allen Stellen des Körpers hervor, und zwar so, daß sie am Halse und an den Schultern in ordentlichen Reihen sich darstellen. An den Hinterschenkeln, vorzüglich an der innwendigen Fläche nach den Geschlechts = Theilen hin, erscheinen sie am zahlreichsten. Sie sind an und für sich nur wenig schmerzhaft.

Die daran leidenden Pferde werden traurig und matt, sie verlieren die Freßlust und magern ab.

§. 18. Die medizinisch = polizeiliche Aufsicht über die Pferde erstreckt sich vorzüglich auch auf den H u f b e s c h l a g, von dessen geschickter und kunstgemäßer Behandlung oft die Benützung dieser nützlichen Thiere abhängt. Sie wird daher solche Anstalten treffen, wodurch kein Beschlagschmied eher zur Ausübung seiner Profession zugelassen wird, bis er nicht Proben seiner Kenntnisse des Pferdehufes, und richtiger Grundsätze des Hufbeschlags an den Tag gelegt hat, wie diese Einrichtung in dem Königreich Baiern und in dem Herzogthum Westphalen besteht. Jeder Beschlagschmied hat daher in der Veterinär = Schule seines Landes sich diese Kenntnisse zu erwerben, und sich darüber prüfen zu lassen.

§. 19. Unter den Krankheiten des Hundes ist der K a t a r r h (die Hundeseuche) nicht zu übersehen, da derselbe sogar manchmal in die Wasserscheu ausarten kann.

Von diesem ist der ansteckende oder epidemische Katarrh zu unterscheiden, welcher vorzüglich in England öfters vorkommt. Er ist den Hunden sehr gefährlich. Er unterscheidet sich von der Wasserscheue dadurch, daß in dieser das Auge des leidenden Hundes ungewöhnlich lebhaft ist, und er einen Abscheu vor dem Wasser hat, während der Blick in jenem matt und unruhig ist, der Hund immer nach Wasser lechzet, und einen nicht zu befriedigenden Durst spürt.

§. 20. Um das Vieh gesund zu erhalten, hat der Staat sich zu überzeugen, daß

1) die nöthigen reinlichen B i e h s c h w e m m e n überall zugegen seyen;

2) die B i e h t r ä n k e n durch eine Quelle unterhalten, und stets vom Schlamme rein gehalten werden;

- 3) die Viehw eiden gesunde Kräuter für das Vieh hervorbringen, das Vieh zur Sommerszeit Schutz unter Bäumen gegen die brennenden Strahlen der Sonne finde, und reines Wasser, um seinen Durst zu löschen;
- 4) ein Pferdestall z. B. 12 — 15 Fuß Höhe habe, der Stand des Pferdes 5 Fuß breit, und ohne Krippe und Gang 8—9 Fuß lang, der Streuboden vorn 4 Zoll höher sei als hinten am Pfeiler; der Stand für eine Kuh 4 Fuß Breite, 8—8½ Fuß Länge habe, für das junge Vieh ist die Breite des Standes von 3—3½ Fuß hinreichend; der Futtergang muß 5 Fuß breit seyn, die Krippe 1½. der Gang hinter den Kühen 2 Fuß, der Stall überhaupt 10—10½ Fuß hoch;
- 5) die Reinigung der Stallluft durch Dunstströhen, mit Schiebern versehen, unterhalten werde;
- 6) ein Rindviehstall an den Wänden mit Fenstern und Läden versehen sei; erstere werden im Sommer ausgenommen, und mit durchsichtiger Leinwand (Gazeleinwand) ersetzt;
- 7) ein Schaafstall nicht feucht liege; jedes Schaaf einen Raum von 5 — 6 Quadratfuß habe; der Schaafstall 12 Fuß hoch sei;
- 8) die Schweineställe mehr kühl, als warm seien; eine Höhe von 5—6 Fuß haben; ein Stall für ein Mastschwein 6—7 Fuß lang, und 3 Fuß breit sei; für Abfluß des Urins gesorgt werde, dadurch, daß der Boden unten hohl und durchlöchert, und mit runden Stangen belegt ist; auch dürfen Dunstlöcher nicht fehlen;
- 9) das Rindvieh öfters mit Strohwischen oder harten Bürsten abgefegt werde; das Streustroh öfters gewechselt werde; die Schweine öfters geschwemmt werden;
- 10) gesundes Futter und in Ordnung den Thieren gereicht werde; gelbes, schwarzes, feuchtes Heu, von dumpfigem Geruch, ist allen Hausthieren schädlich; um das Aufblähen nach grünem Klee zu verhüten, muß derselbe geschnitten, und mit Hechsel vermengt werden; ein großes Pferd, das schwere Lasten tragen muß, kann mit 2 Dresdner Megen Hafer, nebst dem nöthigen Hechsel und 12 Pfund Heu ausreichen, Reitpferde bedürfen nur 1 Dresdner Megen Hafer und 5 — 8 Pfd. Heu; den Sommer

gebraucht eine Kuh täglich  $1\frac{1}{4}$  Zentner grünen Klee, im Winter reichen 20—25 Pfd. trocknen Klees hin;

11) bei starkem Reife und Thau die Schaafse nicht eher ausgetrieben werden, als bis die Sonne und Luft die Feuchtigkeiten weggenommen hat; wenn Schaafse auf Saatzfelder getrieben werden, dieß nicht nüchtern geschehe, sondern sie vorher gutes Heufutter oder wenigstens guten Hechsel mit Hafer oder Schrot bekommen, um schädliche Durchfälle zu verhüten;

12) die Fütterung täglich dreimal geschehe, und jedesmal die Krippen wieder gereinigt werden;

13) man bei der Zuzucht stets auf eine gute Art halte, und dem männlichen Geschlecht nicht zu früh die Begattung gestatte; so soll ein Bulle einen dicken, kurzen Kopf, eine breite, krause Stirn, schwarze Augen, dicke Hörner, eine starke, fleischige Brust, breite Schultern, und einen wohlbewachsenen Schwanz haben; ein Schaafbeck muß mehr lang, als kurz seyn, nicht zu schmal, starkkreuzig, und mit vollen Lenden versehen, auch hellen Blicks; ein Eber sei weiß von Farbe, langhalsig und langmäulig, kurzbeinig, an den Ohren gut behangen.

§. 21. Eine strenge Polizei = Aufsicht erfordert der Viehhandel, besonders die Viehmärkte.

Es sollte daher auf den Viehmärkten kein Stück Vieh zugelassen werden, das nicht mit einem Gesundheits = Paß versehen wäre. Die Polizei = Aufsicht muß verdoppelt werden, wenn Viehkrankheiten in der Nachbarschaft herrschen.

§. 22. Aus dem Vorgetragenen erhellet, daß der Staat eine besondere Viehpfl ege = Ordnung (Veterinär = Sanitäts = Ordnung, Viehzuchts = Reglement) aufzustellen habe, welche nicht nur alljährlich in jeder Gemeinde öffentlich vorzulesen, sondern mit der auch schon die Landjugend in den Schulen bekannt zu machen ist.

Ihr Inhalt dürfte nach N i e m a n n s Handbuch der Staats = Arzneiwissenschaft und staatsärztlichen Veterinärkunde. II. Th. Leipzig 1813. S. 565. ungefähr folgender seyn.

Einleitung. Allgemeine Bemerkungen über die Natur der Hausthiere und ihre Bestimmungen.

Theil I. Kap. I. Ueber Ankauf und Zuzucht der Hausthiere.

Kap. II. Von Veredlung des Nutzviehes.

Theil II. Behandlung des Hausviehes im Stalle.

Kap. I. Beschaffenheit der Viehställe.

Kap. II. Vom Futter.

Kap. III. Vom Getränk, den Viehtränken und Schwemmen.

Kap. IV. Von der Futterordnung.

Kap. V. Vom trächtigen Viehe.

Kap. VI. Von Reinigung des Viehes.

Theil III. Behandlung des Viehes auf der Weide.

Kap. I. Von der Austreibezeit.

Kap. II. Von Einrichtung der Weide.

Kap. III. Von der Wahl der Hirten.

Kap. IV. Von schädlichen Kräutern auf der Weide.

Theil IV. Von Verhütung der Krankheiten.

Kap. I. Vom vorsichtigen Ankauf fremden Viehes.

Kap. II. Von zeitiger Trennung des erkrankten Viehes.

Kap. III. Von den Gränzen der eignen ärztlichen Behandlung.

Kap. IV. Einige Vorkehrungen gegen besondere Viehkrankheiten.

Kap. V. Von Vieh-Quarantaine-Anstalten.

Kap. VI. Von der Viehbegleitung.

Kap. VII. Von Viehpässen.

Kap. VIII. Von den Vorsichtsregeln in Kriegszeiten.

Kap. IX. Stallfütterung.

Kap. X. Einimpfung der Schaafpocken.

Kap. XI. Zweideutige Vorbauungsmittel, als Purgiren und Ueberlaß.

Kap. XII. Ubergläubische Vorbauungsmittel.

Theil V. Von der Viehmästung, ihren verschiedenen Arten, und den dabei nöthigen Vorsichts-Regeln.

Theil VI. Vom Viehhandel und Viehmärkten.

Anhang. Vom Federvieh.

§. 23. Zu den Hausfederviehkrankheiten gehört:

Das Gänsesterben. (Gänsepest.)

Die Gänse sterben nemlich leicht an Ermattung, wenn im Junius und Julius die Flügel ein Kreuz schließen wollen. Die hervortreibenden großen Federkiele nehmen viele Säfte auf, daher die Thiere ihre Kräfte verlieren, wenn sie nicht gehörig gepflegt werden.

Sobald eine Gans mit dieser Krankheit befallen wird, so läßt sie die Flügel schießen, nimmt einen taumelnden Gang an, verliert den Appetit zum Fressen und Saufen, schlägt sich von ihrer Heerde, setzt sich hin, und erwartet da, ohne irgend einen Genuß ihrer sonstigen Nahrung, in kurzem ihren unausbleiblichen Tod. Und so verbreitet sich dieses unheilbare Uebel über mehrere Heerden oder Zuchten.

*Präservativ*: Man muß Sorge tragen, daß die jungen Gänse von der Zeit an, da sie die ersten Spulen treiben, bis dahin, daß das Hauptsächlichste geschehen ist, an guter Nahrung keinen Mangel leiden. Man giebt ihnen daher alle Abende etwas Brod, Gerste, Haber u. dgl. damit sie bei Kräften bleiben.

§. 24. Die Hühner leiden an einem Zungenübel, welches man den *Pips* nennt, (*pititor* der Italiener.) Die Spitze der Zunge ist wie mit einer Kruste überzogen.

In Italien hat man einigemal ein *epidemisches* Hühnersterben beobachtet. Die Thiere werden nemlich traurig und matt, ihr Kamm welk und teigartig, der innere Theil des Schnabels mit einem wässerigen Schleim angefüllt, der Hintere roth. Die Federn sehen schmutzig aus, und werden struppicht. Zu diesen Erscheinungen gesellt sich Fieber. Man fühlt eine große Hitze an den Füßen und unter den Flügeln. Die Flügel hängen bald schleppend herunter; der Kamm wird bleichgelb. Zuletzt verliert sich alle Eßlust. — Bei der Deffnung der krepirten Hühner waren die Eingeweide etwas entzündet, und voll eines rothen Schleims. Eben diese Entzündung bemerkte man auch an der Lunge. Bei einem Thiere stieg aus dem Unterleibe ein aashafter Geruch auf. Das Fleisch war mit einer weissen körnichten Materie, wie Hirsekörner, übersät. Es gieng bei allen krepirten überhaupt schnell in Fäulniß über. — Einigen Hühnern bekam ein Aderlaß gut. Vorzüglich nützlich war Kalkwasser in Verbindung mit Farrenkrautwurzel. (S. von einer ansteckenden Krankheit unter dem Feoervieh, die im Sommer 1798. in der Lombardie herrschte, von Dr. *Boronio* im 11. Th. des vollständigen Handbuchs der Vieharzneikunde von *Chabert*. Aus dem Französis. S. 561.)

§. 25. Es ist hier noch der Krankheiten der *Fische* Erwähnung zu thun.

Diese werden verursacht: durch eine zu starke Eisdecke im Winter, und durch faulichte Verderbnisse zur Sommerszeit; durch einen Zufluß von mineralischen Wassern; durch starke und anhaltende Dürre und Trockenheit der Luft bei einem Wärmegrad von 48° 87° 92° Fahrenheit. durch einen Blitzstrahl, der die Wasserfläche eines Teiches trifft; durch Zufluß von Wassern, in welchen in Kalkbeizen gelegenes Leder gewaschen wurde; durch das Einschlämmen von Sägespänen aus benachbarten Sägemühlen; durch Kokuskörner, Krähenaugen, Stephanskörner.

Die Fischkrankheiten verrathen sich an dem blässern Gehirn, an den blutenden Kiefern.

Bei dem Transport der Fische muß man die Fässer der Länge nach auf den Wagen legen; bei einer andern Lage der Fässer leiden die Fische an den Köpfen großen Schaden.

Sollen die Fische gesund erhalten werden, so muß auf die Anlage der Fischteiche Rücksicht genommen werden; so verträgt die Forelle nur kühle Quellen mit sandigem Boden, die übrigen Teichfische einen guten lehmigen Grund, der jedoch zugleich etwas sandig seyn darf.

## LIV. K a p i t e l.

Gesetzliche Bestimmungen über die Vorkehrungen gegen die Viehkrankheiten.

Seit dem Dezember 1804 ist zu Friedberg in der Wetterau eine Rindvieh = Affekuranz = Gesellschaft errichtet worden.

Churfürstl. sächsisch e Verordnungen wegen der Viehseuche vom 21. Nov. 1712. 15. Jan. 1724. 6. Okt. 1745. 29. Nov. 1746. 30. Dez. 1718. 22. Jan. 29. Nov. 1749. 5. Jul. 20. Aug. 16. Nov. 22. Nov. 1751. 20. Jan. 4. Jul. 20. 29. Nov. 1753. 10. April. 20. 30. Sept. 1760. 20. Sept. 1761. 7. Jan. 3. Sept. 1746. 11. Nov. 1765. 22. Sept. und 2. Nov. 1775. (Cod. Aug. 1. 1807. 2515. Cont. I. 674. 683. 730. 739. 778. 782. 787. 794. 847. 870. 886. 903.) vorzüglich aber das neueste Mandat, wie bei sich hervorthuenden Seuchen unter dem Hornvieh zu verfahren, vom 13. Mai 1780.

Vorschläge, wie den grassirenden Seuchen unter dem Hornvieh vorzubauen. Auf Gutbefinden des Colleg. Sanitatis zu Halle herausgegeben. Halle 1716. 4.

Edikt, nach welchem sich die Landrätthe, Kreis-Physici und Unterthanen im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz bei dem Viehsterben zu achten haben. Breslau 1745. fol.

Instruktion der Breslauer Kammer, wie bei dem nachgelassenen Ablebern des verreckten Viehes zur Zeit des Viehsterbens zu verfahren. Breslau den 22. Aug. 1750.

Zürich (löblichen Standes) nützliche Anleitung, wie man bei grassirenden Viehpesten sich zu verhalten habe, vom Jahr 1751.

Zürich (löbl. Standes) Anleitung wie man sich bei grassirenden Viehpesten zu verhalten habe, v. Jahr 1755.

Braunschweig-Lüneburgische Verordnung wegen der Viehseuche v. 14. Febr. 1756.

K. K. Verordnungen wegen der Viehseuche v. 19. Dez. 1763; 7. Febr. 1766. 7. Sept. und 31. Dez. 1772. und 19. Aug. 1773.

K. preußisches Patent und Instruktion, wie bei dem Viehsterben verfahren werden soll, vom 13. April 1769.

Instruktion wegen der Viehseuche für die schlesischen Physicos. Breslau den 24. März 1783.

Cirkulare des mährisch-schlesischen Guberniums, die Vorkehrungs-Anstalten zur Abwendung der Viehseuchen betr. vom 6. Mai. 1784.

K. österreichische Instruktion über den Gebrauch der Salzsäure bei der Löserdürre vom 12. Febr. 1801.

J. G. Wolsteins Buch von den Seuchen und Krankheiten des Hornviehes, der Schaafse und der Schweine. Auf Verordnung der österreichischen Landes-Regierung. Wien 1791. 116. S. 8.

Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein wegen der Viehseuche vom 20. Febr. 1801.

K. preußisches Patent und Instruktion wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803. (Knappe's krit. Annalen. 1. S. 273. folg.)

G. F. Sicks Unterricht für den Landwirth, so wie für jeden Pferd- und Viehbesitzer, zur Abwendung und Heilung der in Kriegszeiten eben so gewöhnlich, als häufig vorkommenden Viehkrankheiten

ten und ansteckenden Viehseuchen. Berlin 1807. 122. S. 8. Veranlaßt durch den k. k. französischen Staatsrath H a z z i und die Oberpolizei = Behörde zu Berlin.

Préservatifs à employer contre la contagion dans les maladies des bestiaux. Publié par ordre du Préfet du département du Bas - Rhin. Straßburg 1814. 8.

Vorsichts = Maaßregeln wieder die Viehseuche in der Provinz Ansbach. (S. Provinzial = Verordnung der k. b. Kriegs und Domainen = Kammer d. d. Ansbach den 17. Juni 1807. Reg. Bl. v. Jahr 1807. St. 33. S. 1262. Schmelzing Repertorium u. s. w. S. 346. folg.)

Erneuerte Vorschrift über das Verhalten bei der ungarischen Rindviehseuche. (S. allg. Kam. Korrespondent. Jahrg. 1814. S. 10 folg.)

Verordnung für Thierärzte der Kantons St. Gallen, wie sie die in andern Kantonen herrschenden ansteckenden Krankheiten des Viehes zu behandeln haben. (S. allg. Kameral = Korrespondent v. Jahr 1814. S. 167.)

(Königl. bairisches Regierungs = Blatt vom Jahr 1813. Stück LXIX. S. 1609 folg.)

Allgemeine Verordnung, die Beschränkung und Verhütung der Rindviehpest (Löserdärre) betreffend.

Wir Maximilian Joseph 2c. Es ist Uns mittelst Berichte Unserer General = Kreis = Kommissariate, Unserer General = Zoll = und Maut = Direktion, dann Unserer Gesandten angezeigt worden, daß in einigen benachbarten Staaten die Rindviehpest oder f. g. Löserdärre unter dem Hornviehe herrsche, und daß sich dieselbe auch schon innerhalb der Gränzen Unseres Reiches gezeigt habe, unzweifelhaft durch fremdes Hornvieh eingeführt und verbreitet, welches der Armee an den Rhein nachgetrieben wird.

Da Wir unter den gegenwärtigen Verhältnissen die in ähnlichen Fällen zur Abhaltung dieses Uebels nothwendige gänzliche Sperre der Gränzen Unseres Reichs gegen die infizirten Staaten, und das strenge Verboth, ausländisches Hornvieh durch Unser Reich zu treiben, nicht in Anwendung bringen wollen: so erlassen Wir, zur möglichsten Beschränkung und Verhütung der, einer der Haupt = Quellen des Wohlstandes des Landmannes Gefahr drohenden Rindviehpest, nachfolgende Verordnungen, die sich insgesamt auf

die vielfältigen und sichern Erfahrungen der Kunstverständigen gründen, daß nemlich dieses Uebel in Unfern Staaten und in Deutschland nicht einheimisch sei, nicht von selbst entstehe, sondern überhaupt nur durch aus dem Osten von Europa nach Westen getriebenes Hornvieh, das ohnehin seiner Natur nach als Wiederkauer keine anhaltenden und schnellen Reisen verträgt, eingeführt, und so dem innländischen Hornvieh durch mittelbare oder unmittelbare Berührung mit ausländischem Viehe und den von dem Krankheitsstoffe verunreinigten Gegenständen mitgetheilt auch dieses Uebe mit Zuversicht vermieden, und selbst das schon ausgebrochene beschränkt werden könne.

Die unverzügliche und genaueste Befolgung dieser Verordnungen, welche Wir durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen; machen Wir Unfern General- Kreis- und Lokal- Kommissariaten, Unfern Zoll- und Maut- Behörden, Landgerichten, Polizei- Stellen und sämtlichen Unterthanen zur unerläßlichen Pflicht, und befehlen zugleich; daß dieselben während der Dauer des gegenwärtigen Krieges alle 14 Tage von allen Gemeinde- Vorstehern, Obmännern u. s. w. den versammelten Gemeinden mit allen Beilagen vorgelesen; und dieselben zur strengeren Aufmerksamkeit und Nachachtung angewiesen werden.

Gegen die Widerspenstigen und Saumseligen ist mit angemessenen, willkürlichen Geld- oder Gefängniß- Strafen unnachsichtlich zu verfahren, vorbehaltlich der Fälle, welche nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Buch II. Tit. I. Kap. IV. Art. 246.) sich zur besondern Bestrafung als Verbrechen eignen.

#### Titel I.

Allgemeine Anordnungen gegen eine Verbreitung der Kindvieh- Pest von den benachbarten Staaten.

1) Nach der Vorschrift der Beilage Ziffer 1 soll eine Sperre der daselbst genannten Artikel an den sämtlichen Gränzen des Königreichs mit Ausnahme des nothwendig durch dasselbe zu transportirenden Schlachtviehes zur Armee, von welchem im nächsten Titel gehandelt wird, verhängt, und so lange gehalten werden, bis weitere Anordnungen deshalb erfolgen.

2) An allen Gränzorten und den der Gränze auf 5 Stunden nahe gelegenen Gegenden und Orten haben alle Viehmärkte ebenfalls bis auf weitere Anordnung zu unterbleiben, und es ist aller

Verkehr mit Rindvieh in diesen Bezirken überhaupt nur auf das unentbehrlichste Bedürfniß zu beschränken.

### Titel II.

Anordnungen gegen die Verbreitung der Rindviehpest bei dem unvermeidlichen Zuge der Schlachtochsen durch Baiern zur Armee.

1) Es soll nur unverdächtiges und gesundes Vieh durch Unser Reich getrieben werden. Wir haben deshalb die Einleitungen getroffen, daß das durchzutreibende Schlachtvieh schon vor dem Eintritt in Unsere Staaten untersucht, und mit Gesundheitszeugnissen versehen werde.

2) Wir werden den Durchtrieb des ausländischen Schlachtviehes auf einige wenige Routen beschränken, und deshalb Unsere besonderen Befehle über diesen Gegenstand demnächst erlassen.

3) An den Gränz-Stationen, an welchen das ausländische Schlachtvieh ankommt, soll eine Untersuchungs-Kommission zur Kontroll der Gesundheits-Pässe und zur Zurückweisung des kranken und verdächtigen Viehes errichtet werden. (Beilage Ziffer 2. S. 3.)

4) Zur Verhütung aller Ansteckung im Innern bei den unvermeidlichen Durchzügen des ausländischen Schlacht-Viehes sind nebstdem alle erforderlichen Sicherheits-Maafregeln anzuwenden. (Beilage Ziffer 2.)

### Titel III.

Anordnungen zur Unterdrückung und Beschränkung der Rindviehpest unter dem innländischen Hornviehe.

Gegen eine Verbreitung der Ansteckung der Rindviehpest verordnen Wir:

1) Augenblickliche Anzeige des Ausbruchs der Rindviehpest bei dem Obmann, Ortsvorsteher, bei der Polizei-Behörde oder dem Landgerichte, von diesem bei dem General-Kreis- oder Stadt-Kommissariate, welches dem Ministerium des Innern darüber zu berichten hat.

2) Augenblickliche Trennung des gesunden Viehes von dem kranken Viehe.

3. Untersuchung eines jeden solchen Vorfalles durch Kunstverständige.

4) Energische von den Polizeistellen und Landgerichten ohne Verzug zu ergreifende Maafregeln zur schnellen Unterdrückung die-

ses Uebels durch Aufstellung einer eigenen Kommission zu diesem Zwecke, welche die strengste Sperre der Ställe, Häuser, Orte, die Tödtung des kranken Viehes, die Reinigung, und alles dahin Gehörige zu verfügen hat.

5. Wenn das Uebel in einem Orte weiter um sich greifen sollte, die gänzliche Entleerung des Orts

a) von dem gesunden Vieh in einen Quarantainestall,

b) des kranken und verdächtigen in besonders hiezu zu errichtende Pestställe,

c) die vollkommene Reinigung und die Sperrung des Orts auf 20. Tage.

Diese Maasregeln bleiben jedoch dem Ermessen und dem nachhaltigen Urtheile Unserer General-Kreis-Kommissariate vorbehalten.

6) Die Erstattung regelmäßiger Berichte während der Dauer der Rindviehpest, und eines Haupt-Berichts am Ende derselben. Ueber die Ausführung sämtlicher vorstehender Gegenstände enthalten die nachfolgenden Instruktionen für die Polizei-Stellen und Landgerichte (Ziffer 3.) dann für Unsere General- und Lokal-Kommissariate (Ziffer 4.) die nähern Vorschriften.

#### Titel IV.

Vorläufige Bestimmungen in Hinsicht der auf Beschränkung und Unterdrückung der Rindvieh-Pest sich ergebenden Kosten.

1. Die Kosten auf Abhaltung, Unterdrückung und Beschränkung der Rindvieh-Pest sind von zweifacher Art, und betreffen

a. die Bestreitung der Sperrungs- und Kommissions- und die auf die Errichtung der Sicherheits-Anstalten erlaufener Kosten;

b. den Ersatz des zur schnellen Unterdrückung des Uebels niedergeschlagenen Hornviehs.

2) Die Bezahlung der erstern soll von Unserm Aerar übernommen, und einweilen in Ermangelung anderer parater Mittel vorschussweise, jedoch mit der möglichsten Einschränkung, aus den einschlägigen Kreis-Kassen bestritten werden.

3) Der Ersatz des zur Unterdrückung und Beschränkung der Rindvieh-Pest niedergeschlagenen Hornviehes, nach der vorhergegangnen gerichtlichen kommissionellen Schätzung, wird seiner Zeit

durch eine allgemeine Umlage geschehen, über welche Wir das Weitere zu erlassen Uns vorbehalten.

4) Unsere Landgerichte und Polizei = Stellen haben deshalb die Belege, Verifikationen, Schätzungen u. s. w. zu sammeln, die Rechnung nach geendigter Rindviehpest in ihren Bezirken zu stellen, und ihrem vorgesetzten General = Kreis = oder Lokal = Kommissariate einzusenden.

5) Nach vorgenommener Revision werden Uns die Rechnungen mit dem Haupt = Berichte (Titel III. Ziffer 6.) zur Genehmigung vorgelegt.

6) Bei der gemachten Versicherung des Schaden = Ersatzes werden sich Unsere Unterthanen der etwa hartscheinenden Maaßregel des Todtschlagens des frankten und verdächtiges Viehes, welches einzig zur schnellen Unterdrückung einer so landesverderblichen Plage angeordnet wird, willig unterwerfen, und sich überhaupt beeilen, das Erkranken ihres Rindviehes nach der Vorschrift anzuzeigen.

Sollten jedoch einige ihren eignen Vortheil und das durch die angeordneten Maaßregeln beabsichtigte öffentliche Wohl vergessen, boshafterweise ihr krankes Vieh verheimlichen, oder sich dem durch die Kommission nothwendig erachteten Todtschlagen desselben widersetzen, so werden sie der ausgesprochenen Wohlthat des Ersatzes verlustig, und überdieß nach der Strenge der Gesetze bestraft.

### Beilage Ziffer I.

#### Vorschriften der Gränzsperre.

§. 1. Sogleich nach Bekanntwerdung der gegenwärtigen Verordnung wird das Einbringen nachgenannter Gegenstände über die sämtlichen Gränzen des Reichs verbothen, und eine vollkommene Sperre derselben verhängt:

- 1) Rindfleisch jeder Gattung, todt oder lebendig;
- 2) Fleisch, Eingeweide, rohe Häute, Hörner, Haare und und ungeschmolzener Talg vom Rindvieh;
- 3) endlich alle übrigen haarigen, rauhen und porösen Körper, als:
  - a. Dung jeder Art,
  - b. Decken, Kissen und Matten,
  - c. Federn,

- d. Heu, Klee Grummath, und andere Futterkräuter,
- e. Leimleder oder Abgang von Häuten,
- f. Stroh, Streu und Häckerling,
- g. Weimist,
- h. Beine, rohe, ungearbeitete,
- i. Borsten,
- k. Haare von Böcken, Geissen, Hunden, Katzen, Rixen, Kaninchen, Schaafen, Pferden u. s. w.

welche, wenn sie mit dem Pest-Stoffe auf irgend eine Weise in Berührung kommen, ihrer Natur und vielfältigen Erfahrung gemäß, sehr leicht denselben aufzunehmen, und nach längerer Zeit dem Hornvieh auf irgend eine Art mitgetheilt, den Ausbruch der Rindvieh = Pest zu veranlassen vermögen.

Wenn dergleichen Substanzen den geringsten Verdacht erregen, daß sie aus Gegenden und Orten kommen, wo die Rindvieh = Pest herrscht, und wenn sie nicht mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse ihrer Gefährlosigkeit versehen sind, so müssen dieselben gleich den erstgenannten Gegenständen (1. und 2.) zurückgewiesen, oder nach Umständen in einem geeigneten Aufbewahrungs = Ort deponirt, und der Reinigung (Beilage Ziffer 7. dieser Verordnung) unterworfen werden.

Wie es in Hinsicht auf das unvermeidlich durch das Reich zur Armée zu treibende Schlachtvieh gehalten werden soll, wird in der nächstfolgenden Beilage Ziffer 2 verordnet.

§. 2. Damit die angeordnete Sperre um so gewisser und genauer in Vollzug komme, so soll den Gränz = Mautämtern und Behörden das zur Bewerkstelligung derselben nothwendige Personale beigegeben werden.

Die königl. General = Kommissariate haben hierzu besonders vorläufige Gerichtsdienere, Rordonisten, wo solche noch bestehen, vorzüglich aber die Gensd'armen zu verwenden, und in Hinsicht der letztern die Requisitionen an die geeigneten Behörden zu stellen.

§. 3. Sollten dieser Sperre ohngeachtet giftfangende Substanzen, besonders die (§. 1. Ziffer 1. 2. 3.) genannten, aus den Nachbarlanden eingeschwärzt worden seyn, und bei einem der königl. Maut = und Hallämter in das Innere des Reichs ankommen, oder sonst von den Polizeibehörden, Obmännern u. s. w. aufgefunden werden, so sind diese berührten Gegenstände augenblicklich

in Verwahr zu nehmen, und nach Umständen entweder zu vernichten, zu vergraben, oder der Reinigung (Beilage Ziffer 7.) zu unterwerfen. Ueber alle dergleichen Vorfällenheiten ist an das betreffende General = Kreis = oder Stadt = Kommissariat zu berichten, welches die etwa noch weiter erforderlichen Maaßregeln zu verfügen hat.

§. 4. Die nothwendige Vorsicht erheischt auch, daß die Eigenthümer des Rindviehes durchaus keinen fremden Menschen in ihre Ställe, und überhaupt zu ihrem Viehe gelangen lassen, und daß dieses auf keine Weise in Gemeinschaft mit Gegenständen komme, welche den Peststoff mit sich führen können. Aus dieser Ursache sind die Weiden bis auf weitere Anordnung gänzlich aufzuheben, das Vieh im Stalle zu behalten, auf fremde Pferde, Hunde, Katzen und dergleichen Thiere besondere Aufmerksamkeit zu heften.

§. 5. Von dieser strengen Sperre sind alle Einwohner und auch die benachbarten Gränzbewohner und Behörden durch die k. General = Kreis = Kommissariate in Kenntniß zu setzen, und die Reisenden, so wie die vom Auslande kommenden Güter, Effekten u. s. w. haben sich bei dem Eintritt in das Reich durch ihre Pässe und Zeugnisse dahin auszuweisen, daß sie in Hinsicht der Rindvieh = Pest durchaus nichts Verdächtiges mit sich führen. Besonders aber werden die königl. General = Kreis = Kommissariate bei den unvermeidlichen Truppen = Märschen auf diesen Gegenstand den möglichsten Bedacht nehmen, die Befolgung der Vorschriften des vorhergehenden §. 4. und jene der Beilage Ziffer 7. in Betreff der sorgfältigen Reinigung bei solchen Gelegenheiten den Einwohnern einschärfen.

#### Beilage Ziffer 2.

Anordnungen gegen die Verbreitung der Rindvieh = Pest bei dem unvermeidlichen Zuge der Schlachtochsen aus Oesterreich u. s. w. durch Baiern zur Armee.

§. 1. Es ist im Einverständnisse mit der kaisertl. königl. österr. Regierung die Einrichtung getroffen, daß dasjenige Schlachtvieh, welches durch Baiern der Armee nachgeliefert wird, schon vor dem Eintritte in das Königreich Baiern durch Kunstverständige untersucht, und zu diesem Zweck nur solches ausgewählt werde, an

welchem kein Zeichen einer Krankheit bemerkbar, und kein Verdacht der Ansteckung von der Rindvieh = Pest vorhanden ist.

Dem auf solche Art untersuchten und ausgewählten Schlachtviehe werden von den kais. k. österr. Behörden legale Gesundheits = Zeugnisse mitgegeben, und nur das mit solchen Zeugnissen versehene Schlachtvieh darf durch das Königreich getrieben werden. Die in dem nachfolgenden §. 3. an den Eintritts = Stationen angeordneten Visitations = Kommissionen, sämmtliche an den bestimmten Strassen gelegene Maut = und Hallämter und Polizei = Stellen haben sich diese Zeugnisse von den Lieferanten und Treibern vorweisen zu lassen.

§. 2. Zur Vermeidung der Gefahr einer Verbreitung der Rindvieh = Pest bei dem unvermeidlichen Durchtriebe des ausländischen Schlachtviehes, und damit die in dieser Absicht nothwendigen Vorsichts = Maßregeln desto genauer und energischer in Vollzug kommen können, werden nur einige Eintritts = Stationen, und zwar vor der Hand nur Baiernbach bestimmt, auf welchen allein, mit vollständiger Ausnahme aller übrigen, das fremde Schlachtvieh zur Armee durchgetrieben werden darf. Dabei sind nachstehende Anordnungen unverzüglich in Anwendung zu bringen.

§. 3. An den Eintritts = Stationen haben die betreffenden General = Kreis = Kommissariate eine besondere Visitations = Kommission niederzusetzen, welche aus einem Polizei = Beamten, einem ordentlichen und in der Veterinär = Wissenschaft bewanderten Arzte, und einem examinirten und approbirten Thierarzte bestehen soll, deren Geschäft es ist:

a) Die von den Lieferanten und Treibern des ausländischen Schlachtviehes mitzubringenden Gesundheits = Zeugnisse genau zu kontrolliren, mit dem Zustande des Viehes zu vergleichen, wenn nichts Verdächtiges vorgefunden wird, diese Zeugnisse zu kontrastiren, und den Transport weiter auf der vorgezeichneten Route zu instradiren.

b) Wenn das geringste Verdächtige an dem Vieh beobachtet wird, besonders aber, wenn sich unter dem Transporte wirklich franke Stücke zeigen, denselben ausserhalb der dießseitigen Grenzen wenigstens durch fünf Tage zurück zu halten, und sollte sich während diesem Zeitraume auch nur an einem einzigen Stücke die Rindvieh =

Nest bestimmt äussern, dem ganzen Transporte den Eintritt in das Reich zu versagen.

c) Ueber alles Vorfallende ein ordentliches Tagbuch zu halten, und einen genauen Auszug aus demselben dem General-Kommissariate täglich, den betreffenden Maut- und Hall-Ober-ämtern aber in den vorgeschriebenen Terminen zur Einsicht und weitem Berichts-Erstattung vorzulegen.

d) Dafür zu wachen, daß bei dem durchzutreibenden Schlachtvieh eine angemessene Anzahl tüchtiger Treiber sich befinde. Nach offiziellen Anzeigen sind bisher beträchtliche Transporte ohne Treiber, nur mit Lieferanten oder Mehrgern an den Gränzen erschienen. Bei den obwaltenden Umständen dürfen die Einwohner zu diesem Geschäfte nicht ferner verwendet werden.

e) Die Transporte selbst so zu reguliren, daß sie einzeln nicht zu klein, und auch nicht zu groß werden. Jeder Transport soll deßhalb nicht unter 150 und nicht über 300 Stücke zählen.

f) Mit den zunächst gelegenen k. k. österreich. Unterbehörden die Einleitung zu treffen, daß sowohl die Visitations-Kommission, als auch die dießseitigen an den zum Transporte bestimmten Straßen gelegenen Gerichts- und Polizeistellen immer einige Tage vor dem Eintreffen des ausländischen Schlachtviehes von der Zahl der Stücke eines solchen Transportes und dergl. in Kenntniß gesetzt werden, damit überall zu ihrer Aufnahme und Fütterung das Geeignete vorbereitet, und zur Vermeidung aller Kommunikation mit denselben die Anordnung getroffen werden könne.

§. 4. Es wird allen Unterthanen bei Vermeidung angemessener Strafen verbothen, mit dem durchzutreibenden ausländischen Schlachtvieh einigen Verkehr zu unterhalten, sich demselben zu nähern, ein oder mehrere Stücke, sie seien gesund, krank, todtgeschlagen oder gefallen, in gleichem Häute oder überhaupt Theile dieser Thiere sich zuzueignen, zu kaufen, einzutauschen, oder zum Geschenke anzunehmen, ein oder mehrere Stücke in die eignen Ställe einzulassen, den Lieferanten, Mehrgern und Treibern solcher Transporte den Eintritt in die eignen Ställe zu gestatten, und irgend in eine mittelbare oder unmittelbare Gemeinschaft mit denselben zu kommen.

§ 5. Damit jedoch das durch das Reich auf den vorgezeichneten Straßen zu treibende ausländische Schlachtvieh in der ge-

genwärtigen Jahreszeit, in welcher dasselbe nicht wohl mehr im Freien übernachten kann, eine angemessene Unterkunft finde, so erhalten die k. General-Kommissariate den Befehl, an den voraus zu bestimmenden Etappen der Strassen ihrer Bezirke, jedoch ausserhalb der bewohnten Orte, etwas abgelegen von der Strasse, besonders zu diesem Zwecke geeignete, gedeckte Viehställe aus Brettern erbauen zu lassen, welche groß genug sind, um einen Transport von der angegebenen Zahl (§. 3, Lit. e) aufnehmen zu können. In einiger Entfernung von diesen Nothställen, und so sehr als möglich abgelegen, ist an jeder Etappe noch ein kleinerer Stall ebenfalls aus Brettern zu errichten, wohin das auf dem Transporte oder in dem Nothstalle erkrankte, der Rindviehpest verdächtige Vieh gebracht, und dort nach den Vorschriften der weitem Beilage (Ziffer 6.) behandelt wird.

Wo es nur immer möglich ist, sollen die Transporte nicht durch, sondern aussenher um die benachbarten Orte, Dörfer, Städte u. s. w. getrieben werden.

§. 6. Jeder Transport des ausländischen Schlachtviehes wird durch einige Gensd'armen, Kordonisten oder Gerichtsdiener (s. Beilage Ziffer 1. §. 2.) eskortirt, welche bei diesem Geschäfte genau nach der angeführten Instruktion (Beilage Ziffer 8.) zu handeln angewiesen werden.

§. 7. Erkranket eines oder mehrere Stücke dieser Schlacht-Ochsen auf dem Wege oder an der Etappe, so dürfen diese erkrankten nicht mehr weiter getrieben werden, sondern haben an der Etappe zu bleiben. Fällt ein Stück auf dem Weg, so ist dasselbe nach der Vorschrift (Beilage Ziffer 6.) zu beseitigen und zu vergraben.

Bei diesem ganzen Geschäfte darf durchaus auf die etwaigen Einreden der Lieferanten u. s. w. wegen Beschädigung keine Rücksicht genommen, sondern die angeordneten Maaßregeln müssen mit aller Strenge von den Polizeistellen ausgeführt werden, indem davon einzig die Sicherstellung des inländischen Viehstandes abhängt. Verlangen die Lieferanten u. s. w. ein Zeugniß über den einen oder den andern dieser Vorfälle zu ihrer Legitimation bei den inländischen Behörden, so soll ihnen dasselbe von der Polizeistelle des Bezirkes unentgeltlich ausgefertigt werden. Die auf den Etappen bleibenden, nur ermüdeten Stücke, welche bei genauer Un-

tersuchung nicht an der Rindvieh-Pest leiden, können, wenn sie sich wieder erholt haben, mit einem darauf folgenden Transporte nachgetrieben werden.

Mit den von solchen Transporten gefallenen Stücken ist ohne Ausnahme nach Vorschrift der Beilage Ziffer 6 zu verfahren.

§. 8. Sollten die diese Transporte des ausländischen Schlachtviehes begleitenden Treiber an einigen Orten zum Füttern und Tränken desselben nicht hinreichen, und einige Individuen aus den Einwohnern zu diesem Geschäfte nöthig seyn, so ist besondere Sorge dafür zu tragen, daß die hierzu verwendeten Menschen alle Kommunikation mit den übrigen Bewohnern in so lange meiden, bis sie sich nach Vorschrift der Beilage Ziffer 7. gereinigt haben.

§. 9. Für die Dauer der Durchtriebe des ausländischen Schlachtviehes auf den vorgezeichneten Strassen sind alle Viehmärkte, welche in Orten, die an dieser Strasse liegen, und an davon bis auf 5 Stunden entfernten, gehalten werden, aufzuheben, und der Verkehr und Handel mit inländischem Vieh ist nur auf das tägliche Bedürfniß zu beschränken. Auch in diesem letztern Falle soll die Etappen-Strasse sorgfältig vermieden werden. Ein Gleiches hätte bei dem Viehtriebe auf die Weide zu geschehen, welche aber bei der gegenwärtigen Winter-Jahrszeit ohnehin nicht statt haben. Nichtsdestoweniger sollen die durch den Transport des ausländischen Schlachtviehes verunreinigten Strassen nach jedem einzelnen Durchtriebe, besonders in den Dörfern und bewohnten Orten, vollkommen rein gemacht werden.

§. 10. Das zur Nahrung des ausländischen Schlachtviehes nöthige Futter ist an die Futterungs-Orte und an die errichteten Nothställe auf eine solche Art zu liefern, daß die Lieferer diese Orte nicht selbst betreten, sondern das Futter in einiger Entfernung dahin abgeben. Was von diesem Futter übrig gelassen wird, darf bei angemessener Strafe nicht mehr zurück in die Häuser und Ställe der Unterthanen verschleppt werden, sondern dergleichen Reste sind, wenn sie nicht für nachfolgende Transporte sicher aufbewahrt werden können, zu verbrennen.

Zum Tränken für das durchzutreibende Vieh sind solche Brunnen-Quellen oder Stellen an Flüssen auszumitteln und kennbar zu machen, welche von dem inländischen Vieh nicht benützt werden.

Ueberhaupt ist auf das genaueste darauf zu sehen, daß der

Bunder der Ansteckung, dessen das ausländische Vieh immer verdächtig bleibt, sich nicht dem inländischen Hornvieh mittheile, und sich unter demselben verbreite. Aus diesem Grunde sind auch an allen Orten, durch welche oder in deren Nachbarschaft dieser Viehtrieb gehet, die Hausthiere, als Hunde, Katzen u. s. w. sorgfältig in den Häusern zu behalten, und wer immer sich dem ausländischen Schlachtvieh, entweder im nöthigen Dienste oder aus Zufall genähert, dasselbe oder von demselben verunreinigte Gegenstände berührt hat, soll sich unmittelbar darauf, und noch vor seinem Zusammentreffen mit andern Menschen und mit dem Hornvieh nach der Vorschrift der Beilage Ziffer 7. reinigen.

§. 11. In allen jenen Orten, durch welche, und auf allen Strassen, auf welchen das ausländische Schlachtvieh getrieben wird, darf kein Fuhrwerk mit Ochsen, sondern nur mit Pferden bespannt werden, und auch mit diesen soll man möglichst vorsichtig seyn, dieselben in den Ställen nicht mit Rindvieh zusammen bringen, und bei ihrer Rückkunft jedesmal reinigen, waschen, schwemmen u. d. gl.

§. 12. Die Plätze, auf welchen ausländisches Schlachtvieh eine Zeitlang stand, z. B. Wiesen, Aecker, Gärten u. s. w. vorzüglich aber die bestimmten Futterplätze und Nothställe und Kontumazställe sollen, sobald sie nicht mehr nöthig sind, auf das genaueste gereinigt, letztere abgebrochen, und überhaupt so bewahrt und bewacht werden, daß wenigstens 14 Tage kein Vieh auf diese Stellen kommen könne.

§. 13. Diejenigen Gränz- = Mautämter, an welchen die Transporte des durch das Königreich getriebenen Schlachtviehes über die dießseitige Gränze ins; Ausland gehen, haben den betreffenden General- = Kreiskommissariaten, und zugleich den ihnen unmittelbar vorgesetzten Stellen eine genaue Anzeige über die Zahl und den Zustand jedes einzelnen Transportes, und über die Zeit des erfolgten Austrittes zu erstatten.

Diese Anzeigen sind von den k. General- = und Lokal- = Kommissariaten dem Ministerium des Innern jederzeit sogleich berichtlich vorzulegen, damit aus der Vergleichung derselben mit den Rapporten der Visitations- = Kommission an den Eintritts- = Stationen, und den Berichten über die auf dem Transporte im Innern statt gefundenen Vorfälle, die nöthige Kontrolle in diesem Geschäfte hergestellt werden könne.

## Beilage Ziffer 3.

## I n s t r u k t i o n

für die Landgerichte und Polizeistellen zur Unterdrückung der im Innern des Reichs ausgebrochenen Rindvieh = Pest.

§. 1. Wenn irgend einem Einwohner des Königreichs ein oder mehrere Stücke Hornvieh auf die Art und mit den Zufällen, wie dieses in der Beilage Ziffer 5 beschrieben wird, erkranken, es sei in der Gegend, in welcher früher schon ausländische Vieheerden durchgetrieben worden sind, oder an den Etappenrouten, oder wo immer im Reiche: so ist Jedermann, wer davon Kenntniß erhält, ohne Unterschied verbunden, davon dem Obmann des Orts, und dieser der vorgesezten Polizeistelle augenblicklich die Anzeige zu machen.

Jede Unterlassung wird angemessen, und nach Umständen mit Strenge (Strafgesetzbuch II. B. I. Titel. Kap. IV. Art. 246.) bestraft, weil die Gefahr der Verbreitung der Rindvieh = Pest mit jeder Zögerung der dagegen anzuwendenden Sicherheits = Maaßregeln sich vergrößert.

§. 2. Zu gleicher Zeit mit der Anzeige ist das noch gesunde Vieh von dem kranken abzusondern, und ersteres in einen andern Stall oder in eine Scheune u. d. gl. zu bringen, ein Stück von dem andern so weit als möglich entfernt zu stellen, und von Leuten zu füttern und zu pflegen, welche durchaus keine Gemeinschaft mit dem erkrankten Vieh und dessen Wärtern haben.

Es ist nothwendig, die zunächst an jedem erkrankten Stücke stehenden Thiere bei diesem in dem ersten Stalle zu belassen, da Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß sie bereits angesteckt sind.

Sedoch sollen auch diese in möglichst großen Entfernungen in dem von dem übrigen gesund scheinenden Vieh entleerten Stalle von einander gestellt werden. Für die Ausführung dieser Maaßregel haben bis zu den weitern Vorkehrungen der vorgesezten Polizeistellen die Obmänner, Ortsvorstände u. s. w. zu wachen.

§. 3. Wenn den k. Polizeistellen und Landgerichten die Anzeige über den Ausbruch, oder auch nur über den bloßen Verdacht der Rindviehpest gemacht ist, so haben dieselben augenblicklich den Gerichtsarzt, und wo ein Thierarzt ist, auch diesen zur Untersuchung anzuordnen. Der erste hat über das Resultat der

Untersuchung sein Parere unverzüglich vorzulegen, und der letztere ist über den Befund zu Protokoll zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit ist, wenn es sich um die wirkliche Rindviehpest handelt, auch darauf zu inquiren, woher der Ansteckungsstoff oder die Verbreitung in den Stall oder auf das erste erkrankte Stück mit Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit gebracht wurde, theils um dem Gange des Uebels nachzuspüren und weitere Folgen zu verhüten, theils um über das Geschichtliche dieses Gegenstandes nähere Aufklärung zu erhalten, weshalb auch die Produkte über die Untersuchung dieses Gegenstandes den höhern Behörden vorzulegen, und von diesen an das k. geheime Ministerium des Innern einzubefördern sind.

Die zur ersten Untersuchung abgeordneten und derselben beigeordneten Individuen haben, zur Verhütung einer weitern Verbreitung der Rindvieh-Pest durch ihre eigne Person, sich nach diesem Geschäfte gehörig zu reinigen, (Beilage Ziffer 7.)

§. 4. Ist die ausgebrochene Krankheit nach den Resultaten der Untersuchung die wirkliche Rindvieh-Pest, woran kein Zweifel statt findet, wenn sie mit der in der Beilage Ziffer 5 gegebenen Beschreibung übereintrifft: so erstatten die Polizeistellen oder Landrichter alsogleich Bericht an ihr vorgesetztes General-Kreis-Kommissariat, legen die Aktenstücke der Untersuchung bei, und verfügen auf der Stelle Nachfolgendes:

1) Es wird ohne Zeitverlust ein Assessor oder Aktuar nach dem Ort, an welchem sich die Rindvieh-Pest geäußert hat, abgeordnet, demselben ein Gerichts-Arzt und ein Thierarzt, wo bereits ein solcher ist, beigegeben, welche zusammen als eine permanente Kommission zur Unterdrückung der Rindvieh-Pest in dem Gerichts- oder Polizei-Bezirk zu handeln, und nachfolgende weitere Verfügungen ins Werk zu setzen haben.

2) Der Hof oder das Haus, in welchem die Rindvieh-Pest ausgebrochen ist, soll sogleich gesperrt, d. i. mit Wächtern gehörig umstellt, und Niemand mehr heraus, noch hineingelassen werden, damit der Ansteckungsstoff, welcher sich leicht an alle Gegenstände anhängt, nicht weiter vertragen werde. Die Geschäftspersonen, welche nothwendig in denselben zu thun haben, müssen sich nach vollbrachten Geschäften jedesmal wieder gehörig reinigen. (Beilage Ziffer 7.)

Aus dieser Ursache sind auch alle Hausthiere des ganzen Orts in besondere Obhut zu nehmen, die Hunde anzulegen, die Katzen einzusperrern oder zu vertilgen, die Schaaf, Schweine u. s. w. dann das Geflügel in sichern Verwahr zu bringen. Ist aber das einzeln verpestete Haus, der Hof oder Stall so gelegen, daß er nicht allein, sondern nur zugleich mit andern gesperrt werden kann, so sind auch diese in die Sperre mit einzuschließen, und zwar um so mehr, wenn die angränzenden Höfe und Ställe dem verpesteten sehr nahe liegen, bereits seit dem Ausbruche schon in Kommunikation oder der Ansteckung auf gleiche Weise ausgefetzt waren, und derselben verdächtig sind.

Daß aller Viehaustrieb, der in der gegenwärtigen Winter-Jahreszeit ohnehin nicht statt hat, an einem solchen Orte in diesem Falle gänzlich unterbleiben müsse, versteht sich von selbst.

3) Sind an einem Orte nicht mehr einzelne, sondern mehrere in verschiednen Revieren eines Orts sich befindende Ställe verpestet, so wird der ganze Ort mit strenger Sperre belegt. Läge aber ein aus dieser Ursache zu sperrender Ort an einer Land- oder Poststrasse, und diese gienge selbst mitten durch denselben, so wird die Strasse, wenn dieses möglich ist, verlegt, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, so ist wenigstens genau dafür zu sorgen, daß diese Strasse mit keinem Stoffe kranker Thiere, auf was immer für eine Art, verunreiniget werde. Hätte dieses doch unvermeidlich geschehen müssen, so ist selbe nachher sogleich wieder völlig rein zu machen. Reisende sind sodann mit einer Wache durch dergleichen Orte zu begleiten, und es ist so viel möglich zu verhüten, daß sie in kein Haus kommen.

4) Die Sperrungs - Mannschaft bei ganz zu sperrenden Orten wird nicht aus diesen, sondern aus den zunächst gelegenen Ortschaften genommen, und auch die entfernteren haben nach Umständen dazu mitzuwirken.

5) Sollte sich bei der nach §. 3. zu veranstaltenden Untersuchung des Gerichts - Arztes ergeben haben, daß von dem ersten von der Rindviehpest ergriffenen, entweder gefallenem oder geschlachteten Thiere bereits schon Gelegenheit zu einer weitem Verbreitung der Ansteckung gegeben wurde, so hat die Kommission sich nicht nur der vertragenen Stoffe und Theile dieser Thiere oder der dabei in Anwendung gekommenen Dinge zu versichern, sondern auch zugleich

die Höfe, Häuser, Orte u. s. w. wohin sie vertragen worden, gleich dem Pestorte selbst zu versperren. Unter diese Gegenstände gehören vorzüglich:

a) der Fallmeister, dessen Knecht, Wagen, Hunde, Reit u. s. w.;

b) die Häute, das Fleisch, und überhaupt Theile der geschlachteten oder gefallenen Thiere;

c) die Menschen, welche mit den Kranken oder todtten Thieren umgegangen sind, wenn sie sich nicht gleich darauf nach der Vorschrift gereinigt haben;

d) die Grabstätte des an dieser Krankheit gefallenen Viehes;

e) das Heu, Stroh u. s. w. welches bei dem Kranken und verdächtigen Thiere war, und etwa davon genommen wurde;

f) alle übrigen Hausthiere, welche in Gemeinschaft oder Berührung mit dem Kranken Thiere waren;

g) die Hut- und Weidplätze, wo krankes und verdächtiges Vieh gestanden;

h) die Abfälle der Kranken oder verdächtigen Thiere;

i) die Tränktöpfe u. s. w.

Das nothwendige polizeiliche Verfahren bei Entdeckung oder Habhaftwerdung solcher Gegenstände richtet sich nach den Vorschriften der Beilage Ziffer 7.

6) Durch Eilboten, welche aber nicht aus den inficirten Orten zu nehmen sind, werden die angränzenden und zunächst gelegenen Gemeinden, Ortschaften u. d. gl. von dem Ausbruche der Rindvieh-Pest und von der Sperre des angesteckten Ortes in Kenntniß gesetzt; zugleich zur größten Aufmerksamkeit auf ihr Hornvieh und zur Vermeidung des gesperrten Ortes angewiesen.

7) In den angesteckten Orten wird der Besuch der Kirche und der Schule von Personen und Kindern, deren Vieh bereits von der Rindvieh-Pest krank ist, und besonders der eingepfarrten, ausser dem Orte gelegenen Gemeinden für die Dauer der Sperre untersagt, und der erste auf die häusliche Andacht beschränkt.

Auch die Wirthshäuser bleiben bis dahin geschlossen. Die etwa nothwendigen Bedürfnisse eines gesperrten Ortes werden auf Anmelden bei der Sperrungs-Wache von aussen beigebracht, und den Einwohnern desselben unter gehöriger Vorsicht, mit-Vermi-

dung aller Berührung, übergeben. Wer in einem bereits angesteckten und gesperrten Orte noch gesundes Rindvieh in seinem Stalle hat, soll dasselbe durch sorgfältige Vermeidung aller Gemeinschaft mit Personen und Thieren u. s. w. derjenigen Häuser, in welchen die Rindvieh-Pest ausgebrochen ist, vor diesem Uebel zu verwahren trachten. Jede erfolgte neue Ansteckung in dem gesperrten Orte soll der Sperrungs-Mannschaft, ohne sich jedoch derselben zu nähern, welches überhaupt verbothen ist, angezeigt, und von dieser der Kommission Nachricht davon ertheilt werden. Das Schlachten des erkrankten Viehes zum Genuße bleibt bei strenger Strafe untersagt, und es ist deßhalb die Inventarisirung der sämtlichen Stücke eines gesperrten Ortes gleich anfangs zu veranstalten, und in jeder Woche zu wiederholen.

8) Von der Kommission ist mit Zuziehung des Obmanns oder Orts-Vorstandes ein schicklicher Ort zur Vergrabung des gefallenen oder niedergeschlagenen Viehes auszumitteln, nach Vorschrift der Beilage Ziffer 6. herzurichten, und ein hierzu erforderlicher Wagen diesem Zwecke einzig und allein zu widmen. Die Vergrabung selbst soll während der Sperre durch die Ortsbewohner geschehen.

9) Nachdem die vorstehenden Punkte (2—8) sämtlich in Ordnung sind, so begiebt sich die Kommission in den angesteckten Ort, die Häuser und Ställe, und nimmt mit Zuziehung des Orts-Vorstandes und eines bekannten Viehverständigen die Beschreibung und Schätzung eines jeden frankten und verdächtigen Stückes vor, worüber ein Protokoll abzuhalten ist. Die sämtlichen frankten Stücke werden hierauf nach dem Orte, in welchem die Vergrabung (vorhergehender Ziffer 8.) zu geschehen hat, abgeführt, von einer einzigen zu diesem Geschäfte zu bestimmenden Person todtgeschlagen, und ohne Ablederung mit zerschnittener Haut, nach gesetzlicher Vorschrift, begraben.

Die verdächtigen Thiere, d. i. die zunächst an den wirklich frankten standen, können, wenn ihre Absonderung, Vereinzelnung und genaue Beobachtung möglich, und die Gefahr der Seuche nicht zu groß ist, nemlich, wenn unter vielen Stücken nur einzelne erkrankten, nicht, wenn nur einzelne wenige unter den vielen Stücken gesund scheinen, einswelten noch am Leben belassen werden. Sobald sich aber das Erzittern, vorzüglich an dem hintern

Theile und an den Schenkeln zeigt, (s. Beilage Ziffer 5.) müssen sie gleichfalls unverweilt abgeführt, an dem erwähnten Begräbnis-Platz erschlagen, und abgeledert, mit zerschnittener Haut, begraben werden. Sollte aber in einem Zeitraume von 20 Tagen nichts Krankhaftes an ihnen wahrgenommen werden, so sind sie als unverdächtig zu erklären und zu behandeln, wie in der Beilage (Ziffer 7.) angegeben wird.

10) Ueber den Befund bei der ersten Untersuchung, dann über den fernern Verlauf der Rindvieh-Pest hat die Kommission durch die Polizeistelle oder durch das Landgericht von 8 zu 8 Tagen einen tabellarischen Rapport nach eingeführtem Muster, (Beilage Ziffer 7.) bei außerordentlichen Vorfällen aber auch außer dieser Zeit an das vorgesezte General-Kreis-Kommissariat zu erstatten.

#### Beilage Ziffer 4.

### I n s t r u k t i o n

für die k. General-Kommissariate zur Unterdrückung der im Innern des Königreichs ausgebrochenen und weiter um sich greiffenden Rindvieh-Pest.

§. 1. Hat die Rindvieh-Pest die meisten Ställe eines Orts nach verschiedenen Richtungen ergriffen, so kann an der allgemeinen Ansteckung eines Orts nicht mehr gezweifelt werden. In einem solchen Falle findet das in der Beilage Ziffer 3. §. 4. Ziffer 9. angeordnete Todtschlagen der kranken und verdächtigen Thiere in der Regel nicht mehr statt, indem der hieraus sich ergebende Schaden zu groß, und der Verlust am Viehe, welches die Krankheit zuweilen übersteht, zu beträchtlich wäre.

§. 2. Damit aber hierdurch dem Hauptzwecke, nemlich der schnellen Unterdrückung, Verhütung einer weitem Verbreitung der Ansteckung und der Abkürzung der zu diesem Ende zu verhängenden Sperre, kein Hinderniß gesetzt werde, so wird unter diesen Umständen nachfolgende gesetzliche Norm bestimmt, deren Anwendung in jedem solchen Falle der Beurtheilung des betreffenden General-Kreis-Kommissariats vorbehalten bleibt, welches die Ausführbarkeit dieser Maßregeln in Hinsicht auf die Lokalitäten gewissenhaft zu würdigen hat.

§. 3. Es soll, wo die Lokalität dieses erlaubt, für alles

an einem Orte erkrankte Rindvieh ein abgelegener, einzelner Hof oder Stall zu einem Pest-Lazareth für das Hornvieh ausersuchen, und das etwa vorher darinn befindliche gesunde Vieh daraus entfernt werden. Ist ein solcher nicht vorhanden, so könnte er leicht aus Brettern errichtet werden. Alles an dem Orte an der Rindvieh = Pest erkrankte Vieh wird nun in diesem Pest = Stalle untergebracht, daselbst von einem Thierarzte nach Umständen behandelt, oder auch nur der heilenden Natur überlassen. Was sehr schwer krank ist, und keine Hoffnung zur Wiedergenesung giebt, wird alsogleich nach dem bestimmten Begräbnisorte, der innerhalb dem gesperrten Bezirke möglichst abgelegen und versichert seyn muß, abgeführt, todtgeschlagen und vergraben, damit es nicht unnützerweise die Luft um sich noch mehr verpестe, und den übrigen Stücken die Genesung erschwere.

Der Pest = Stall wird mit einer Sperrungs = Mannschaft umgeben, und in denselben sperren sich die erforderliche Anzahl Wärter, ein Thierarzt, wenn ein solcher vorhanden ist, oder wenigstens ein Viehverständiger, und, wo es nöthig und thunlich scheint, ein Abdecker. Die Sperrungs = Mannschaft hält sich auf 40—50 Schritte von dem Stalle entfernt, und an dieser Gränze wird das Erforderliche an Nahrung u. s. w. für die Eingesperrten abgegeben.

§. 4. Ehe aber das kranke Vieh in den Pest = Stall abgeführt wird, soll, damit weitere Verbreitung der Rindvieh = Pest nach Möglichkeit verhütet werde, das sämmtliche gesunde Vieh vorher aus den Orts = Stallungen entfernt, und im Winter in einem von dem Pest = Stalle entlegenen Hof, oder, wo ein solcher mangelt, in gleichfalls zu errichtenden Verpflegungs = Hütten außerhalb dem Orte, im Sommer aber in einem sehr nahe gelegenen Wald zur Quarantaine untergebracht werden.

Nach der Anzahl des auf solche Weise abgesonderten Viehes sperren sich einige Personen zur Wartung und Pflege derselben ein, und es ist dafür zu sorgen, daß diesem Quarantaine = Stall sich Niemand auf 20 Schritte nähere. Auf diese Entfernung wird ihnen die nöthige Nahrung und das Getränk für sich und ihr Vieh zugetragen, auch die Milch der Kühe mittelst Wechslung der Gefäße von da wieder abgeholt.

Ist nun der ganze Ort vom gesunden und vom kranken Viehe

geleert, so werden die Ställe und Alles, was verunreinigt war, nach den Vorschriften der Beilage Ziffer 7. gereinigt, und die Sperre nach 20 Tagen aufgehoben.

Das in dem Quarantaine-Stalle oder in dem Walde befindliche Vieh wird von den Wärtern fleißig beobachtet. Zeigt sich an einem Stücke eine Krankheit, so wird dasselbe ohne weiters in den Pest-Stall überseht. Zwanzig Tage nach dem letzten Erkranken eines Stückes werden alle übrigen gesunden sammt den Wärtern der Reinigung (Beilage Ziffer 7.) unterworfen, und in die ebenfalls gereinigten Ställe zurückgebracht.

§. 5. Der Geschäfts-Gang in dem Pest-Stalle (obiger Ziffer 8.) ist folgender:

a) Die Kommission macht ein Verzeichniß von allem dahin gelieferten kranken Vieh, seinem Geschlechte, Alter, Abzeichen und Werth; dann den Namen der Eigenthümer desselben. Ferner ein Verzeichniß des dahin eingesperreten Personals nach Namen, Berrichtung und dafür stipulirten Lohn; ein Verzeichniß über das dahin abgegebene Futter, die Medikamente, Nahrungsmittel, Geräthschaften u. s. w.; endlich ein gleiches von der zur Sperre verwendeten Mannschaft, nach ihren Namen, Wohnorten und Gehühren.

b) Von den eingesperreten Thierärzten oder Viehverständigen wird ein Verzeichniß über die wegen Unheilbarkeit erschlagenen oder gefallenen Stücke, dann über die wiedergenesenen gefertigt.

Da nun unter diesen Umständen die Ablederung der erschlagenen oder gefallenen Stücke vorgenommen werden darf, so sind die dadurch erhaltenen Häute, der Talg und die Hörner innerhalb des gesperrten Bezirkes aufzubewahren, und bei Aufhebung der Sperre der Kommission zu übergeben, welche die Schätzung dieser Gegenstände vornimmt, und in dem dem General-Kreis-Kommissariate zu übergebenden Verzeichnisse der auf die Rindvieh-Pest erlaufenen Kosten den Betrag in Einnahme stellt.

c) Damit aber auch unter diesen Umständen keine Gefahr der Verbreitung der Rindvieh-Pest von der Ablederung, Aufbewahrung der Häute, des Talges und der Hörner entstehen könne, so müssen die abgezognen Häute sogleich eingekalkt, oder in Alaun- oder Eicheurindenlauge gelegt, oder wenigstens auf Stangen aufgehangen und öfters Strohfener darunter gemacht werden.

Der Talg ist sogleich auszuschmelzen, und in eignen Tonnen aufbewahren. Die Hörner sollen in Salzwasser gelegt, und zum weiteren Gebrauch reservirt werden. Alles Uebrige der gefallenen oder getödteten Thierkörper ist nach gesetzlicher Vorschrift zu begraben.

§. 6. Werden Marktflecken, kleinere oder größere Städte von der Rindvieh-Pest befallen, welches durch genaue Wachsamkeit, durch strenge Untersuchung alles dahin einzuführenden Hornviehes, Zurückweisung und Quarantaine des verdächtigen, durch Aufhebung der Viehmärkte und Beschränkung des Verkehrs mit Rindvieh auf das unentbehrlichste Bedürfniß wohl verhütet werden kann, so ist hier eben so zu verfahren, wie in der Beilage Ziffer 3. und in dem vorstehenden §. 5. dieser Instruktion vorgeschrieben ist.

§. 7. Die k. General = Kreis = und Lokal = Kommissariate, in deren Bezirke sich die Rindvieh-Pest zeigt, sind verbunden, von 8 zu 8 Tagen darüber mit einer ähnlichen tabellarischen Nachweisung über den Gang und die Resultate dieses Uebels, wie in der Beilage Ziffer 3. §. 4. Ziffer 10 verordnet ist, zu berichten.

Nach geendigter Seuche haben sie einen Hauptbericht über den Verkauf und die Ereignisse derselben mit einer genauen geschichtlichen Darstellung der Art der Verbreitung, der dagegen getroffenen Maaßregeln, ihres Erfolges, der Benennung der Individuen, welche sich zur Unterdrückung der Rindvieh-Pest vorzüglich thätig, und derjenigen, welche sich dabei etwa nachlässig bewiesen haben, ferner der auf das Ganze erlaufenen Kosten, der Schätzung des zur Hemmung der Seuche niedergeschlagenen Viehes u. s. w. zu erstatten, und demselben ein ähnliches Haupttableau, wie die Ziefer 9 enthält anzufügen.

#### Beilage Ziffer 5.

Beschreibung und Zeichen der Rindviehpest (Löserdürre Magen-seuche, Uebergalle oder großen Galle, pestis borilla)

§. 1. Die Rindvieh-Pest ist keine der bekannten seucheartigen Krankheiten, als Lungenseuche, Milzseuche oder Milzbrand, Maul- und Klauenseuche. Doch geschieht es zuweilen, daß die Rindvieh-Pest mit der einen oder andern der genannten Seuchen komplizirt ist.

§. 2. Sie entsteht nicht wie manche andere Krankheiten des Hornviehes aus allgemeinen schädlichen Ursachen und Anlässen im Lande selbst, sondern immer nur durch Ansteckung und Mittheilung

von fremdem, weit hergetriebenem, abgemattetem Vieh, besonders aus dem Osten von Europa, dasselbe mag schon wirklich krank seyn, oder auch den Ansteckungsstoff nur verborgen mit sich führen. Dieser Ansteckungsstoff kann durch die unmittelbare Berührung bei dem Zusammenstellen des ausländischen Viehes mit anderm Hornvieh in gemeinsamen Ställen, auf Weiden und Tränken u. s. w. oder mittelbar durch andere Thiere, und durch Menschen, ohne daß diese für sich selbst etwas zu fürchten haben, durch leblose Gegenstände, welche diesen Stoff leicht auffassen, endlich durch Theile, Anfälle und Remanenzen des kranken und infizirten Hornviehes, als Fleisch, Hörner, Haare, Häute, Klauen, Eingeweide u. s. w. besonders durch dessen Geifer, Blut, Haare, Mist u. s. w. weiter verbreitet werden. Der kleinste Theil dieses in den vorbenannten Gegenständen enthaltenen, oder denselben anklebenden Ansteckungsstoffes, dem Rindvieh mitgetheilt, ist im Stande, immer wieder die Rindvieh-Pest mit ihren charakteristischen Kennzeichen und die Erzeugung eines neuen Ansteckungsstoffes durch diese Krankheit hervorzubringen.

§. 3. Gewöhnlich erkranken nach geschehener Mittheilung des Ansteckungsstoffes nur einige wenige Stücke eines Stalles oder einer Heerde, zuweilen nur ein einziges, nach 7—10 Tagen mehrere, und nach einem weitem solchen Zeitraume noch mehrere, oder auch alles, was der Ansteckung ausgesetzt war. Häufig verbreitet sich die Ansteckung auf die den kranken zunächst stehenden gesunden Stücke, und zwar in dem angegebenen Termine.

§. 4. Die Rindvieh-Pest ergreift jedes Alter und Geschlecht des Hornviehes, verschont keine Konstitution, herrscht zu allen Jahreszeiten und Witterungs-Beschaffenheiten, und tödtet weit öfter, als dieses bei andern Seuchen der Fall ist. Diejenigen Stücke, welche die Rindvieh-Pest einmal überstanden haben, d. i. am Leben geblieben sind, haben von dieser Krankheit weiter nichts mehr zu befürchten, selbst wenn sie mitten unter seuchende und sterbende Thiere kommen.

§. 5. Die Krankheit hat, wenn sie ordentlich verläuft, und nicht zu schnell tödtet, eigenthümliche Zufälle und Zeichen, sowohl bei dem Leben des Thieres, als nach dessen Tode.

§. 6. Die Zufälle im Leben theilen sich in diejenigen, welche dem eigentlichen Ausbruch der Krankheit vorangehen, und in die-

jenigen, welche dieser selbst eigen sind. Die dem Ausbruch dieser Krankheit vorangehenden Zeichen sind:

Eine ungewöhnliche Trägheit, welche bei Anlässen oft in Widerspenstigkeit und Aeufferungen von Wuth übergeht. Die Eßlust ist unbeständig, bald wird ein Futter hastig verschlungen, während ein anderes fast unberührt bleibt.

Bei den Melkkühen ist die Milchabsonderung bald stärker, bald geringer. Das Thier hat einen eignen dumpfen, trocknen Stosshusten.

Die Krankheit selbst beginnt und verläuft mit nachfolgenden Symptomen:

Ein Hautkrampf mit Kälte und Zittern befällt das Thier zuerst an den hintern Füßen, etwas später am ganzen Leibe, die Haare werden rauh und borsten sich in die Höhe, es schüttelt zeitweise den Kopf mit emporgehaltner Nase heftig, und knirscht dabei mit den Zähnen, die Ohren, Lippen und Hörner sind bald heiß, bald Kalt anzufühlen, die Augen glänzen und thranen, der Husten vermehrt sich, das Wiederkauen (Eindrücken) wird seltner, das Melkvieh giebt weniger, und endlich gar keine Milch, die Freßlust nimmt ab, und hört bald sammt dem Wiederkauen gänzlich auf. Das Vieh steht muthlos und wie vergessen da, trampelt öfter, stellt die Hinterfüße mehr unter den Leib, krümmt den Rücken, bei dessen Berührung es Schmerzen verräth, liegt endlich viel mit beschwerlichem langsamem und stöhnendem Athem, mit Heben des Bauches, auf welchen es öfters hinblickt. Wenn man gleich anfangs dem Thier in den Mund und Rachen sieht, so ist dieser rauchend roth, bei dem Befühlen ungewöhnlich heiß, und in dem Munde, an dem Gaumen, vorzüglich aber an dem Zahnfleische in der Gegend der Winkel der Kiefer bemerkt man, besonders wenn man diese Theile mit einer Leinwand etwas reibt, daß an verschiedenen Stellen die Oberhaut sich abschält, Erosionen bildet, welche mit einem schmierigen, talgartigen Wesen bedeckt sind.

Diese eben genannten Zeichen werden als die sichersten Merkmale, daß die beginnende Krankheit die Rindvieh-Pest sei, von den Kunstverständigen angegeben.

Ueberhaupt äuffert sich das Pestgift vorzüglich und zuerst an den Schleimhäuten, daher die vermehrte Absonderung durch Schleim und Rog an dem Maule und der Nasen, daher der Stosshusten

als Folge des Reizes und größern Zuflusses nach der innern Oberfläche der Luftröhre und ihrer Verzweigungen.

Die Ausleerungen durch den After werden mit dem Verlaufe der Krankheit immer häufiger, mit Zwang und Abgang von Blut.

Zuweilen jedoch tritt vom Anfang bis zum Ende eine hartnäckige Verstopfung ein.

Der Noh aus der Nase, der Schleim aus dem Munde und den Augen, welche sich in die Augenhöhlen zurückziehen, werden zäher, und stinken aashaft. Es tritt eine gänzliche Scheu vor dem Futter und dem Getränke ein. Die Abmagerung und die Kraftlosigkeit nehmen zu, die Herzschläge und der Puls verlieren sich, mit diesen alle Wärme, und das Thier stirbt unter Stöhnen und Nöcheln, zuweilen schon in den ersten 24 Stunden, am gewöhnlichsten aber am 3. 4. 5. 7. Tage.

§. 7. Die Zeichen der Rindvieh-Pest an den daran gefallenem Stücken sind folgende:

Das Kadaver ist meistens am Bauche mehr als gewöhnlich eingefallen. Die Augen sind zurückgezogen, und mit dickem, zähem und festem Schleim bedeckt. Der Mastdarm ist, wenn das Thier im Verlaufe der Krankheit am Durchfalle litt, auswärts gefehrt, und ragt oft weit, gleich einem bläulichen Schwamm voll Eiter und Fauche, aus dem After hervor.

Es zeigt sich eine auffallende Blutleere. Das vorhandne Blut ist hellroth und aufgelöst, das Fleisch blaßroth, und alles Fett verschwunden.

Die Maulhöhle ist wund, angefressen, stinkend. Der Rachen und die Luftröhre sind entzündet, brandig, voll Erosionen, an welchen sich die abgestorbne Oberhaut oft stückweise lostrennt; in der Luftröhre besonders findet sich ein schäumender, stinkender Schleim.

Die Lungen sind meistens zusammengefallen, schwammig, zuweilen aber auch stark ausgedehnt, lederhart, entzündet und vereitert oder brandig.

Das Herz ist gewöhnlich blaß, schlapp und weich. Bei der Eröffnung des Hinterleibes fällt zuerst der rothe und entzündete Darmkanal in die Augen, und zwar am stärksten an dem vierten Magen (Lab, Labmagen, Rahm) und dem Zwölffingerdarm.

Die innere Haut dieser Theile ist grün, bläulich, schwarz, völlig brandig, während sich an der äußern Haut derselben nur

rothe Stellen zeigen. Es ist dieses die beständigste Erscheinung und zuverlässigste Bestätigung der obwaltenden Löserdürre. Das Ende des Gallenganges in dem Zwölffingerdarne ragt dabei beträchtlich hervor, ist entzündet und angeschwollen.

Der erste Magen (Wanst, Pansen, Panzen) wird gewöhnlich wenig verändert gefunden, der zweite Magen (Haube, Mäze, Bienenkappe) ist nur an einzelnen Stellen entzündet oder brandig, vorzüglich in der Nähe des dritten Magens. Der dritte Magen (Buch, Psalter, Blättermagen oder Löser) ist ausgedehnt, von aussen oft steinhart anzufühlen. Aufgeschnitten enthält er in diesem Falle trockenes, hartes, wie gedörrtes, fuchenartig zwischen den Blättern desselben eingelegtes Futter, bei dessen Wegnahme sich auch die innerste Magenhaut abschält, unter welcher brandige, rothblaue und schwarzgefärbte Stellen erscheinen. Von daher erhielt die Krankheit den Namen: Löserdürre. Doch ist dieses Zeichen nicht allemal vorhanden.

In der Milz ist wenige Veränderung, die Leber aber fast immer, statt dunkelbraun = roth, lichtbraun oder leimgelb von Farbe, und von mürber, zerreiblicher Konsistenz. Die Gallenblase ist auffallend groß, enthält eine dünne, wässerige, oft braune, oft eine der Fischgalle ähnliche Flüssigkeit. Von diesem Zufalle erhielt die Krankheit den Namen: Uebergalle.

### Beilage Ziffer 6.

Vorschriften zur Behandlung des an der Rindvieh-Pest erkrankten und des an dieser Seuche gefallenen Rindviehes.

§. 1. Gegen die Rindviehpest giebt es bis jetzt kein anderes Präservativmittel als die Vermeidung der Ansteckung. Auf welche Art aber diese vermieden wird, geben die Beilagen von Ziffer 1—5 an.

§. 2. Zur Zeit des Erscheinens der Rindvieh-Pest in einem nähern oder entferntern Orte ist, nächst der sorgfältigen Vermeidung jeder Ansteckungs-Gefahr, auf das Rindvieh noch besondere Obachtsamkeit zu haben. Dasselbe soll gut genährt, nicht übermäßig angestrengt, öfter gewaschen oder geschwemmt, gerieben und gestriegelt, überhaupt rein gehalten werden. Eine gleiche Reinlichkeit ist in den Ställen zu beobachten, und diese sind öf-

ters zu lüften, mit frischer Streu zu belegen, und Räucherungen mit Wachholderholz oder Wachholderbeeren in denselben vorzunehmen.

§. 3. Wenn ein Stück Hornvieh in einem Stalle oder aus einer Heerde erkrankt, so soll man seine Zuflucht ja nicht zu Puschern u. s. w. nehmen, sondern den Thierarzt, wo bereits ein solcher ist, rufen lassen. In Ermangelung desselben ist es am zweckmäßigsten, die oben §. 2. gegebenen Vorschriften so genau als möglich in Vollzug zu bringen, dem erkrankten Thiere eine leicht verdauliche, gesunde, saftige, säuerliche gesalzene Nahrung, und mit Sauerteig und Salz, oder mit Sauerkrautwasser, oder mit Essig und Salz gesäuerte Mehltränke, oder eine Abkochung der wilden Aepfel (Holzäpfel) zu reichen.

Des Tages zwei bis dreimal soll den erwachsenen Stücken ein Einguß von einer halben Maasß Essig mit einer Handvoll Salz, oder von einer Maasß Wasser mit einem Loth Schwefelsäure (Vitriolöl) oder Salzsäure gemacht werden. Junges Vieh erhält davon nur die Hälfte. Bei eintretender Besserung, welche aus dem wiederanfangenden Wiederkauen (Eindrucken) am gewissten erkannt wird, sind nährende Mehltränke, geschrotenes Futter, bittere, die Verdauung befördernde Magenmittel, als: das Pulver von der Enzianwurzel oder Galgantwurzel zu einem halben Lothe für erwachsene Stücke, für junge zur Hälfte, zweimal des Tages gereicht, sehr zuträglich. Das Blutlassen ist in der Regel bei dieser Krankheit durchaus schädlich.

§. 4. Von einer vorzüglichen Wichtigkeit ist, nach der vorgenommenen Tödtung der an der Rindvieh-Pest kranken Stücke, oder nach dem Fallen derselben, die Begrabung der Aase und die Reinigung der Ställe und Geräthschaften. Von dieser letztern handelt die nächste Beilage Ziffer 7.

§. 5. Das zum Todtschlagen bestimmte Vieh ist an die Orte, wo die die Gruben zum Verscharren desselben bereit sind, abzutreiben, und dort zu schlagen. Das gefallene und zum Gehen unfähige Vieh darf nicht aus den Ställen nach diesem Orte geschleppt, sondern muß auf einem Wagen, der mit Pferden bespannt ist, dahin abgeführt werden.

§. 6. Zur Begrabung der Aase ist ein abgesonderter, vom dem Orte, den Strassen und Wegen entfernter, möglichst ungangbarer, versicherter, keiner Ueberschwemmung ausgesetzter Platz aus-

zuwählen. Die Gruben werden vorher ausgegraben, und so tief gemacht, daß die darinn verscharrten Nase wenigstens 5 Schuhe hoch mit Erde bedeckt sind.

Die getödteten oder gefallenen Stücke dürfen nicht daselbst eine Zeitlang unvergraben liegen bleiben, sondern sobald die Thiere dort angekommen und die Kranken niedergeschlagen, die niedergeschlagenen aber, in sofern dieses von dem k. General = Kommissariate erlaubt wird, abgeledert sind, werden dieselben begraben. An den Stücken, an welchen die Ablederung nicht erlaubt wird, werden in die Haut mehrere Einschnitte kreuzweise gemacht. Die Erde selbst soll fest eingestampft, auf der Oberfläche mit Dornsträuchen bedeckt, umzäunt, und ein Warnungszeichen darauf aufgerichtet werden.

§. 7. In benjenigen Fällen, in welchen die Ablederung von dem königl. General = Kommissariate erlaubt wird, müssen an dem Orte der Tödtung und Begrabung des an der Rindvieh = Pest frankes Viehes mehrere mit Aschenlauge, Eichenrindenlauge oder Kalkwasser angefüllte Tonnen oder Kuffen zur augenblicklichen Einlegung der abgezogenen Häute vorhanden stehen. Die königl. General = und Lokal = Kommissariate werden Sorge tragen, daß das Abledern nur unter solchen Umständen zugegeben werde, unter welchen man der genauesten Vorsicht bei diesem Geschäfte und der Beseitigung aller weitem Ansteckungs = Gefahr versichert seyn kann.

§. 8. Mit den bei der erlaubten Ablederung der getödteten Stücke erhaltenen Häuten, Hörnern, und mit dem sogleich an dem Orte der Tödtung auszuschmelzenden Talge ist nach den Vorschriften der Reinigung (man sehe die nächste Beilage) zu verfahren.

#### Beilage Ziffer 7.

Vorschriften der Reinigung der von dem Rindvieh = Peststoffe infizirten Ställe, Orte, Gegenstände und Personen.

§. 1. Die Ställe, in welchen krankes Vieh gestanden, werden, sobald als sie ausgeleert sind, (und dieses hat mit allen denjenigen Ställen zu geschehen, in welchen auch nur ein einziges an der Rindvieh = Pest krankes Stück gestanden hat) nach zwei einander entgegengesetzten Richtungen, vermittelst Aushebung der Thüren und Fenster oder neuanzubringender Löcher, so gelüftet, daß die

Luft den ganzen Inhalt der Ställe, von oben bis unten, 14 Tage lang durchstreichen kann.

Die Wände und Decken werden fleißig abgekehrt, mit heissem Wasser und mit Lauge gereinigt, dann mit frischem Kalk übermünchet, die Rauffen und Krippen, (Futterbarn) wenn letztere von Holz sind, werden aus dem Stalle gebracht, die alten und wurmföchtigen zusammen gehauen und verbrannt, wenn sie noch gut, ohne Risse und Spalten sind, abgehobelt, und mit scharfer Lauge genau gescheuert, und 10 Tage lang der freien Luft ausgesetzt.

Die Krippen von Stein werden in dem Stalle gelassen, mehrermahl mit siedendem Wasser ausgebrüht, dann mit Sand gescheuert, und mit Salz ausgerieben.

Die Geräthschaften, mit welchen das Thier getränkt worden, oder welche sonst in dem Stalle vorhanden waren, werden, wenn sie von keinem Werthe sind, vernichtet und verbrannt, ausserdem aber mit kochendem Wasser, Lauge u. s. w. gereinigt, und der freien Luft ausgesetzt. Ketten und anderes Eisenwerk werden ausgeglüht.

Der Mist wird auf gut verwahrten Wägen, mit Pferden bespannt, auf einen von dem Orte, den Strassen und den Wegen entfernten Platz gebracht, und daselbst vergraben. Die Strasse, welche damit befahren wurde, ist sorgfältig zu reinigen, und zu verhüten, daß einige Tage kein Hornvieh darauf getrieben werde. Der Boden des Stalles, wenn er von Holz ist, wird ausgerissen und verbrannt, die unter demselben gelegne Erde, so tief als die Mistjauche eingedrungen seyn mag, ausgehoben, und nach der Vorschrift, wie der Mist, vergraben. Ist der Boden des Stalles von Stein, so werden diese Steine mit scharfer Lauge gut abgewaschen, an der Luft getrocknet, und die Erde unter denselben gleich der vorigen behandelt. Sollten die Ställe weder mit hölzernen, noch steinernen Böden versehen seyn, so ist die Erde noch tiefer auszuheben und zu vergraben. In jedem dieser 3 Fälle wird der neue Boden mit frischer Erde nur nach geschehener Lüftung des Stalles zurecht gemacht.

Eine gleiche Reinigung ist mit den ober den Ställen befindlichen Heuböden, wenn diese von dem Stalle nur durch eine hölzerne Decke getrennt sind, vorzunehmen, das darauf befindliche Futter und die Streu sind sogleich nach der Entleerung des Stalles zu

entfernen, zu vernichten, und das frische Futter ist nur nach vollendeter Reinigung wieder dahin zu bringen.

Wäre der daselbst befindliche Vorrath zu beträchtlich, so soll derselbe ins Freie gebracht, und dann für die Schaafe und Pferde verwendet werden. Erlaubt die besondere Lage einzelner Ställe die vorgeschriebene Lüftung nicht, so sollen die mineralisauren Räucherungen darinn vorgenommen und in dem angegebenen Zeitpunkte mehrmal wiederholt werden.

§. 2. Die von der Rindvieh-Pest wieder genesenen Thiere, so wie jene, welche aus Kontumazställen in ihre vorigen Ställe zurückgebracht werden wollen, sind vor ihrer Versekung dahin mehreremal, besonders an den Schweifen und Füßen, zu waschen, wenn die Jahreszeit es erlaubt, zu schwimmen, und einige Zeit der freien Luft auszusetzen. Auf gleiche Weise müssen Pferde und andere Thiere behandelt werden, welche des Peststoffes verdächtig sind.

§. 3. Die von dem geschlagenen kranken Vieh (nach der Beilage Ziffer 6. §. 7.) reservirten Häute, Hörner und der Talg müssen, nach sogleich auf der Stelle vorgenommener Einlegung der Häute in die Laugen, in welchen sie einige Tage liegen bleiben an ganz gesicherten Plätzen der freien Luft durch 8 Tage ausgesetzt, und unter dieselben soll öfters ein Strohfeuer gemacht werden, dann können sie zur ferneren Bearbeitung an die Lederer kommen. Die Hörner werden einen Tag in dem Salzwasser gelassen, dann getrocknet und aufbewahrt, oder verwehrt.

Der Talg wird von dem Orte der Begrabung ausgeschmolzen, und in Tonnen oder Gefäßen, welche keiner Infactions-Gefahr verdächtig sind, aufbehalten, oder ebenfalls verkauft.

§. 4. Die ebenfalls bei dem kranken Thiere gebrauchten Decken werden gewaschen, und durch mehrere Wage in der freien Luft aufgehangen. Die zum Ausfahren der Nase, des Mistes, der Erde, der Stallböden u. s. w. gebrauchten Wagen sind, wenn sie von keinem sonderlichen Werthe sind, zu zerschlagen und zu verbrennen. Außerdem müssen sie sorgfältig mit kochendem Wasser und mit scharfer Lauge mehrmahlen gewaschen, der freien Luft ausgesetzt, und mit frischem Kalk bestrichen werden.

§. 5. Die Menschen, welche mit kranken, an der Rindvieh-Pest getödteten oder gefallenen Thieren in Berührung gekommen, oder auch nur mit Stoffen von diesen verunreinigt worden sind,

haben sich sogleich, und bevor sie mit andern Menschen und Thieren zusammen kommen, mit Essig und Seife die Hände zu waschen zu baden, die Kleider zu wechseln, die abgelegten zu reinigen, durch mehrere Tage zu lüften, nach Umständen zu waschen, der Hitze eines Backofens oder wenigstens eines Strohfeuers auszusetzen, oder mit den mineralisauren Dämpfen zu reinigen. Derselben Behandlung unterliegen auch alle in einem Peststalle vorfindlichen Geräthschaften, Kleidungen, Betten, das Leinenzeug u. s. w.

§. 6. Wenn nun nach dem Tode oder der Wiedergenesung des lezt erkrankten Stückes Hornvieh innerhalb 20 Tagen sich keine neue Ansteckung gezeigt hat, und sowohl die Ställe, als auch die übrigen Thiere, Utensilien und Menschen gehörig nach der vorstehenden Vorschrift gereinigt sind, so wird die auf einzelne Höfe oder ganze Ortschaften verhängte Sperre aufgehoben, und der Ort u. s. w. für gesund und rein erklärt.

§. 7. Dieses so nothwendige und wichtige Geschäft darf aber nicht der Willkühr und Laune der Privaten überlassen bleiben, sondern hat unter Aufsicht und Anordnung der zur Tilgung und Beschränkung der Rindvieh = Pest in jedem Bezirke zu constituirenden Kommission zu geschehen.

§. 8. Die Kommission hat aus dieser Ursache für die genaue Ausführung dieser Vorschriften verantwortlich zu seyn, nach geschehener Reinigung eines todten von der Rindvieh = Pest infizirt gewesenen Orts den Bericht hierüber, und über die Art und Weise, wie dieses geschehen, an die vorgesezte Behörde zu erstatten, und die Aufhebung der Sperre anzuzeigen.

### Beilage Ziffer 8.

## I n s t r u k t i o n

für die die Transporte des ausländischen Schlachtviehes als Eskorte begleitenden Gensd'armen, Kordonisten, Gerichtsdienner u. s. w.

§. 1. Die die Transporte des ausländischen Schlachtviehes auf den Etappen = Routen durch Baiern begleitenden Eskorten erhalten von der Visitations = Kommission an der Eintritts = Station ein Verzeichniß über die Anzahl der Stücke, und über die Zahl und die Namen der denselben beigegebenen Treiber, Lieferanten u. s. w. dann der dabei befindlichen Pferde und Hunde.

§. 2. Die Eskorte hat zu sorgen, daß der Transport auf keinem andern als dem angezeigten Wege getrieben werde, und daß sich auch nicht ein Stück, ein Treiber u. s. w. davon entferne.

§. 3. Ingleichen daß kein Stück von dem Transport zu einem innländischen Hornvieh gestellt, überhaupt nicht in andere Ställe als in die zu diesem Behuf errichteten Nothställe untergebracht, jede Kommunikation vermieden, und an keine, als die hierfür bestimmten, Tränken geführt werde.

§. 4. Eine gleiche Aufsicht ist auf die Lieferanten, Treiber und Wärter des Viehes, dann auf die Pferde und Hunde derselben zu halten. Aller Verkehr und jedes Zusammenkommen mit innländischem Hornvieh, Menschen und andern Thieren ist so viel als möglich zu vermeiden.

Besonders ist darauf zu sehen, daß die Lieferanten, Treiber und Wärter des ausländischen Viehes nicht in die Ställe des Landmanns und der Viehbesitzer kommen.

§. 5. Eine vorzügliche Obsorge ist darauf zu halten, daß kein Stück auf dem Wege, oder an irgend einem Orte, unter was immer für einem Vorwande, von den Treibern geschlachtet, verkauft, vertauscht, verschenkt oder zurück gelassen werde, ausser, wo dieses letztere nach der Vorschrift an den Etappen mit dem erkrankten Viehe zu geschehen hat.

§. 6. Das ausländische Vieh soll in einzelnen, nicht zu großen Abtheilungen, nicht zu gedrängt auf einander getrieben, auch in dem Treiben selbst nicht übermäßig angestrengt werden.

§. 7. Die Eskorte darf nicht zugeben, daß einzelne Stücke oder der ganze Transport von der Strasse weg zur Weide oder zur Ruhe in andern, als in den vorgezeichneten Etappenställen gestellt werden.

Aus dieser sowohl, als aus andern Rücksichten wäre es gut, wenn jedes Stück mit einem sogenannten Maulgitter von Stricken oder Weiden während des ganzen Transportes, zur Zeit der Fütterung, des Wiederkauens und der Nachruhe ausgenommen, versehen würde.

§. 8. Es ist dafür zu wachen, daß jedes Stück des Transportes täglich dreimal, nemlich Morgens, Mittags und Abends, regelmäßig und gut gefüttert werde, daß man dem Viehe, nach

geschehener Fütterung, eine volle Stunde Zeit zum Wiederkauern lasse, und daß bei der Fütterung des Morgens jedes Stück eine Handvoll Salz, gegen Bezahlung des Lieferanten u. s. w. erhalte.

§. 9. Die Eskorte hat die Obliegenheit, zu veranlassen, daß jeden Tag des Morgens, vor dem Weitertreiben aus dem Nachtquartier, ein jedes einzelne Stück untersucht werde. Bemerket man, daß es nicht frist, hat es einen lichtrothen Rachen, und die kleinen Abblätterungen der Haut in der Mundhöhle, so wird es augenblicklich von dem Transporte abgesondert, der Polizeistelle übergeben, und von dieser nach Vorschrift gehandelt.

§. 10. Ueber alles, was sich während des Transportes von einiger Wichtigkeit ergeben hat, erstattet die Eskorte der nächsten Polizei = Behörde Rapport. Dieses hat vorzüglich zu geschehen, wenn ein oder das andere Thier auf dem Wege zurück bleibt, Zufälle des Erkrankens giebt u. s. w. Ein jedes solches Stück ist sogleich zu bezeichnen, und auf der Station der Behörde anzuzeigen.

Beilage Ziffer 9.

Tabellarischer Rapport über den Verlauf der Rindvieh-Pest zu u. f. w.

Orte und Namen der Unterthanen, wo sich die Seuche geduuffert hat,	Effektiver Zustand v. dem Ausbrechen der Seuche.	Tag und Monat dieser Angabe.	An der Seuche sind erkrankt.	Tag und Monat der Erkrankung.	Von der Seuche sind wieder genesen.
	Sungtind, Stiere, Röhre, Stfen, Rätber, Röhre.	Tag, Monat.	Sungtind, Stiere, Stfen, Röhre, Rätber.	Tag, Monat.	Stiere, Stfen, Röhre, Sungtind, Rätber.
Summa.					

Fortlaufende Nummer.



Ueber das Verhalten bei der húngarischen Rindviehseuche (S. w ú r t e m b e r g i s c h e s Regierungsblatt von 1813. Nr. 56. Beilage.

Großherzoglich b a d i s c h e Verordnung, die polizeilichen Anstalten gegen die Verbreitung der Löserdörre oder Rindvieh-Pest betreffend. Karlsruhe. 1815. 4.

K. p r e u ß i s c h e s Reglement wegen Einrichtung einer Aufsecuranz bei der Rindviehseuche v. 24. Nov. 1765.

Ueber den M i l z b r a n d erschienen folgende Verordnungen: Z ú r i c h. Warnung an das Landvolk, wegen der Gefahren der Milzsucht und anderer hitziger Krankheiten, welche sich hin und wieder zeigen, vom Jahr 1768.

Auszug aus der k. b. General Viehseuche - Verordnung vom 21. Jul. 1807.

B a d i s c h e Verordnung vom 21. Jul. 1807 zur Abwendung der Viehseuche.

Cirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum O e s t e r r e i c h unter der Ens, vom 22. Sept. 1802 den Milzbrand betreffend. (S. allg. Anzeiger der Deutschen v. Jahr 1807. Nr. 327. S. 340.)

Kön. s ä c h s i s c h e Bekanntmachung, das bei dem Milzbrande des Rindviehes und anderer Hausthiere zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 17. Febr. 1814.) (S. Kameral - Korrespondent vom Jahr 1814. S. 294. Nr. 73.)

Medizinalverordnung der kónigl. p r e u ß i s c h e n c h u r - m ä r k i s c h e n Regierung,

(das milzbrandige Vieh betreffend.)

Potsdam den 12. September 1811.

Es haben sich neuerlich, so wie in hiesiger, als in andern Provinzen des preußischen Staates traurige Beispiele von sehr gefährlicher, größtentheils tödtlicher Ansteckung der Menschen durch den Milzbrand der Thiere ereignet, und nur zu deutlich erwiesen, wie leicht Menschen theils durch das Ablebern des am Milzbrande verstorbenen Viehes, theils durch das Einstecken der Hände in den Rachen beim Eingießen der Arzneien und durch Behandlung der entstandenen Beulen und Geschwülste, theils endlich durch den

Genuß des Fleisches am Milzbrande erkrankter Thiere angesteckt werden, so daß es nothwendig ist, das Publikum über die Kennzeichen dieser gefährlichen Krankheit zu belehren, und die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln von neuem und bestimmter einzuschärfen.

### Kennzeichen des Milzbrandes.

Wenn in den Sommermonaten, besonders nach großer Dürre und Hitze, das Rindvieh, und unter diesem die gesündesten stärksten Stücke, welche kurz vorher gut gefressen und gearbeitet haben, plötzlich erkranken, am häufigsten binnen einigen Stunden, in seltenen Fällen auch wohl nach einigen Tagen absterben, die erkrankten Thiere vor dem Maule schäumen, auf den Vorderfüßen lähmen, sehr rothe mit Blut unterzogene, entzündete Augen haben, sich an ihren Körpern Beulen, Geschwülste, vorzüglich am Halse, an den Lenden und an der innern Seite der Schenkel zeigen, und die Ueberzeugung da ist, daß kein fremdes Vieh eine ansteckende Krankheit übergetragen haben kann: so wird man mit vieler Wahrscheinlichkeit auf den Milzbrand schließen, und diesen mit Gewißheit annehmen können, wenn gleichzeitig mit dem plötzlichen Erkranken des Rindviehes sich auch an den Pferden, Schweinen, Hunden, selbst Geflügel, dieselbe Krankheit zeigt, und diese nicht etwa bloß in einem Orte seuchenartig, sondern in mehreren Gegenden herrscht. Die unter solchen Erscheinungen erkrankten und gefallenen Thiere zeigen alsdenn beim Abledern viel gelbes Wasser, Blutströmen, Blutflecken, selbst ausgetretenes schwarzes Blut in der Fetthaut um die großen Drüsen, besonders der Schenkel herum. Die Muskeln, oder das sogenannte Fleisch dieser Thiere, hat eine blaue Farbe, und die Leichname gehen schnell in Fäulniß über.

Obliegenheiten der Viehbesitzer bey demselben. Jeder Viehbesitzer, der diese Krankheit an seinem Viehe wahrnimmt, ist gesetzlich verpflichtet, diese, so wie jede sich äussernde Viehkrankheit, unverzüglich der ihm zunächst vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen, damit unter deren Aufsicht und Leitung die nöthigen Anordnungen zur sachverständigen Untersuchung, zur Absonderung der kranken Thiere von den gesunden, und zum tiefen Begraben der getödteten und gefallenen mit Haut und Haaren getroffen werden. Aufferdem muß der Viehbesitzer auch seinerseits dafür

forgen, daß bei der Behandlung des am Milzbrande Kranken Viehes die nöthige Vorsicht zur Verhütung der Ansteckung beobachtet werde, und ein jedes unter den benannten Zeichen gefallene getödtete Vieh sogleich mit Haut und Haaren hinlänglich tief vergraben lassen, damit die so höchst gefährliche Ansteckung der bei dem Aufhauen und dem Ablebern beschäftigten Menschen gänzlich verhütet werde.

### Vorbeugung des Milzbrandes.

Um dem Milzbrande vorzubeugen, ist den Viehbesitzern hauptsächlich zu empfehlen:

1) Veränderung der Fütterung oder der Hütung, welche den Ausbruch der Thierkrankheiten, mithin auch des Milzbrandes, am schnellsten verhindert.

2) Das tägliche mehrmalige Schwemmen der Thiere, oder, wo es an Gelegenheit dazu fehlt, das öftere Begießen und Waschen mit kaltem Wasser.

3) Der Aufenthalt des Viehes in kühlen lüftigen Stallungen oder schattigen Hütungen.

4) Vermeiden des erhitzenden Treibens auf staubigen, sandigen Wegen nach entfernten Hütungen.

5) Die tägliche Darreichung eines durch Bitriolöl angenehm säuerlich gemachten Trankes, besonders da, wo es an dem nöthigen Trinkwasser fehlt.

6) Bei sich äuffernder Hartleibigkeit und Neigung zur Verstopfung der Thiere ein Salztrank, der dem erwachsenen Viehe aus einer großen Handvoll Küchensalz in Kleienwasser aufgelöst, (bei jungem Viehe nur zur Hälfte zu geben,) bereitet wird.

7) Ein Uderlaß und ein Haarseil bey starken, wohlgenährten, sehr gesunden Thieren, wenn diese nach kurz vorhergegangenem gutem Fressen und Arbeiten plötzlich erkranken.

### Vorsichtsmaaßregeln bei der Behandlung des am Milzbrande erkrankten Viehes.

Bei der Behandlung des am Milzbrande Kranken Viehes ist das Eingießen der Arzneien mit aller nur möglichen Vorsicht und nur von solchen Personen zu verrichten, welche weder Verletzungen, Pusteln, Geschwüre, noch Folgen kürzlich erlittener Quetschungen oder nicht längst gebildete Narben an den Händen haben,

weil die Aufnahme des bözartigen Milzbrand-Giftes an solchen Stellen sehr leicht und schnell geschieht. Auch ist aus eben diesem Grunde jedes Bespritzen blosser Theile, besonders des Gesichtes mit Blut, Geifer, Eiter der Beulen und andern Feuchtigkeiten der Thiere sorgfältig zu vermeiden.

Mit eben dieser Vorsicht ist, wegen der leichten Uebertragung dieser Krankheit auf den menschlichen Körper, bei der, (jedoch nur auf Verfügung der Polizeibehörde und von Sachverständigen anzustellenden,) Eröffnung des todten milzbrandigen Viehes zu verfahren. Insonderheit sind dergleichen Untersuchungen und Deffnungen erst nach dem gänzlichen Erkalten der Nase, und so vorzunehmen, daß der Wind die Ausdünstung des Nases von den Untersuchenden wegwehet, und das Bespritzen, vorzüglich des Gesichtes, vermieden wird. Zugleich sind Hunde, Schweine und Geflügel von den Nasen gänzlich abzuhalten, und besonders während der Deffnung die Letztern einzusperren. Sollte indessen doch Jemand das Unglück haben, angesteckt zu werden, und, (am häufigsten kurz nach der Behandlung erkrankter Thiere, manchmal auch später,) an einem, mit dem kranken Thiere in nahe Berührung gekommenen Theile seines Körpers blaue schmerzhaft Blasen, (Brandblasen, Carbunkeln,) mit heftiger entzündlicher Anschwellung dieses Theils wahrnehmen, so fordert es die Pflicht der Selbsterhaltung, und die eines Jeden, dem dieses Ereigniß zur Kenntniß kommt, die schnellste und zweckmäßigste ärztliche Hülfe zu suchen, denn es gilt dann allemal das Leben dieses Menschen, wo die Hülfe nicht schnell, und der Arzt nicht früh genug herbeigeschafft werden kann, und doch wird leider der Angesteckte nicht immer vom Tode zu retten seyn! Man vermeide also alle Gelegenheit zur Ansteckung. Verhütung des Genusses des Fleisches von milzbrandigem Viehe.

Auch der Genuß des Fleisches von milzbrandigem Viehe ist von den gefährlichsten Folgen für die menschliche Gesundheit, und hat noch diesen Sommer dreien Personen im lithauischen Regierungsdepartement das Leben gekostet, und eine Krankheit mehrerer Menschen zur Folge gehabt, deren Wiederherstellung noch zweifelhaft ist. Es wird daher jeder Viehbesitzer vor dem Schlachten derjenigen Thiere, an welchen sich die obgedachten Zeichen des Milzbrandes bemerken lassen, ernstlich gewarnt. Zugleich aber werden

die Polizeibehörden angewiesen, solchen Unfug, dessen sich kein rechtschaffener Viehbesitzer schuldig machen wird, mit Nachdruck zu verhindern, und denjenigen, der sich des Schlachtens milzbrandiger Thiere verdächtig gemacht, und das anbefohlene tiefe Vergraben der Nase mit Haut und Haaren unterlassen haben sollte, zur strengen Bestrafung anzuzeigen, wie denn auch den Polizeibehörden in den Städten obliegt, bei der ihnen anbefohlenen Untersuchung des zum Verkauf vom Lande eingebrachten Fleisches, hauptsächlich bey heißer und dürerer Jahreszeit, mit besonderer Wachsamkeit auf diejenigen zu vigiliren, welche gewissenlos und frevelhaft genug seyn könnten, das Fleisch von geschlachtetem milzbrandigem Viehe feil zu bieten.

Zürich. Ordnungen welche bey dem grassirenden Zungenkrebs sollen beobachtet werden, vom Jahr 1768.

Dettingische, hessenkasselsche, waldeckische, lippe-lübeckische, detmoldische, weimarsche und nürnbergische Beordnungen wegen des Zungenkrebses von den Jahren 1780 und 1786 s. Scherfs Archiv der med. Polizei. VI. 106. flg. 146. 190 flg.

Verordnungen des Sanitäts-Kollegii des Canton's Zürich vom Jahr 1809, den daselbst hie und da herrschenden Zungenkrebs betreffend, mit vorausgeschickter Anleitung zur Erkenntniß und Heilung dieser Krankheit bei Pferden und Hornvieh.

Diese Seuche des Zungenkrebses war schon den Römern bekannt. Vegetius und Columella beschreiben sie unter dem Namen des Frosches, (rana) Fröschlein's.

Hochgräflich lippe-detmoldische Verordnungen, den Zungenkrebs betreffend.

a) Regierungs-Verordnung, die Vorbauung und Heilung des Zungenkrebses unter dem Hornvieh und bei den Pferden betreffend.

Nachdem die zeither in den benachbarten Landen herrschende und unter dem Namen des Zungenkrebses bekannte Seuche unter den Pferden auch in die hiesige Grafschaft eingedrungen und an verschiedenen Orten wirklich ausgebrochen ist, so hat vormundschaftliche Regierung ohne allen Zeitverlust darauf Bedacht genommen, daß nicht allein das schon mit dieser Seuche behaftete Vieh durch bewährte Hülfsmittel wieder geheilet, sondern daß auch der fernern Ausbreitung dieser Seuche in den hiesigen Landen gehörig und auf das wirksamste vorgebeugt werde.

Vormundschaftliche Regierung hat zu dem Ende

1) eine Anleitung zur Vorbauung und Heilung des Zungenkrebses aufsetzen und abdrucken lassen, und sendet anbei dem Amte (dem Magistrate) einige Exemplare von dieser gedruckten Anleitung mit der Aufgabe, diese Exemplare alsobald gehörig und zweckmäßig zu allgemeiner Bekanntmachung und Befolgung vorerst zu vertheilen, und so wie dort mehrere erforderlich sind, die beßfalls namhaft machende Zahl aus der Regierungs-Registratur abfordern zu lassen; zugleich aber auch den Unterbedienten auf das ernsthafteste anzubefehlen, daß diese genau Acht haben, und sorgfältig nachsehen, daß die in dieser Anleitung empfohlene tägliche Visitation und Besichtigung der Zunge des gesunden Viehstandes, und die darinn bekannt gemachten Vorbauungs- und Heilungsmittel gehörig angewandt und befolgt werden, und im Entstehungsfall ordnungsmäßig Anzeige davon zu thun, worauf Aemter und Magistrat den nachlässigen Hauswirth vorzuladen, ihm den Nachtheil von seiner Verabsäumung vorzustellen, und eine genauere Befolgung der bekannt gemachten Rathschläge ernstlich aufzugeben haben.

Ueberdieß haben sie 2) noch einige verständige redliche Männer, welche sich von den Kennzeichen der Vorbauung und der Heilungsart des Zungenkrebses aus der Anleitung gehörig zu unterrichten vorzüglich fähig sind, anzustellen, die wöchentlich zwei- oder nachdem es die Nähe und Größe der Gefahr erfordert, auch mehrmalen in Beisein der Vorsteher und Unterbedienten, die Viehställe visitiren, jedem Stück Vieh die Zunge besichtigen, und Acht haben müssen, ob die Vorbauungsmittel ordentlich angewandt, und das kranke Vieh von dem noch gesunden abge sondert worden; auch haben sich diese Männer von dem Gang, der Beschaffenheit und der Tödtlichkeit der Seuche genau zu unterrichten, und hernach dem Amt (dem Magistrat) von der Anzahl der Kranken oder gefallenen Stücke, und davon, wie sie alles befunden, von jeder Visitation vollständige Anzeige zu thun.

Insbesondere sollen Drost und Beamte auf dem Lande, und Magistrate in den Städten

3) sorgen, daß in jedem Ort ein vernünftiger und ordentlicher Mann die gehörige Anweisung erhalte, und sich die Geschicklichkeit erwerbe, wie die Operation oder die Deffnung der Blattern oder Schrunden kunstmäßig verrichtet werde. Alsdann haben

sie ihm das zur Operation nöthige Instrument anschaffen zu lassen, und ihn in ihrem Jurisdiktions-Bezirk als einen der Operation kundigen Mann bekannt zu machen und anzuempfehlen. Dabei müssen sie aber dahin sehen, daß dieser die Operation der Blattern und Spalten verrichtende Mann alle Gemeinschaft mit dem noch gesunden Vieh aufhebe und meide, damit er die Seuche nicht weiter verbreite, sondern sich allein mit krankem Vieh befasse.

4) Sollen sie Obacht haben, daß aller Viehandel aus solchen Ortschaften, worinnen die Seuche des Zungenkrebses bereits ausgebrochen ist, in die annoch unangesteckten aufgehoben, und überhaupt aller Vieh An- und Verkauf, ohne Gesuntheits-Schein vom Amt oder Magistrat, bis zum völligen Aufhören der Seuche eingestellt werde.

5) Haben sie genaue und strenge Verfügung zu treffen, daß jedes zu schlachtende Stück Vieh, noch ehe es geschlachtet wird, von den Unterbedienten oder den ad 2 et 3 zu ernennenden Männern gehörig an der Zunge besichtigt werde, fände sich bei der Besichtigung ein verdächtiges Zeichen der Seuche an der Zunge, so darf das Schlachten eines solchen verdächtigen Viehes durchaus nicht gestattet, sondern es muß sogleich dessen Heilung vorschriftsmäßig veranstaltet werden. Vormundtschaftliche Regierung hoffet zwar von der in der Anleitung empfohlenen Vorbauungs- und Heilungs-Methode und den obigen anbefohlenen Verfügungen gute Wirkung; doch erwartet sie von den dabei wider Vermuthen aufstößenden Hindernissen, wie auch, so bald die Seuche ausgebrochen ist, ungesäumt, und demnächst so lange sie fortdauert, wöchentlich einen Bericht von dem Gang und der Beschaffenheit der Seuche, und was sich dabei dort Bemerkungswerthes geäußert habe.

Detmold, den 21. Jänner. 1787.

Gräfl Lipp. vormundtschaftliche Regierung daselbst.

b) Anleitung zur Vorbauung und Heilung des Zungenkrebses unter dem Hornvieh und bei Pferden. (Auf Verordnung Hochgräfl. vormundshaftl. Regierung bekannt gemacht.)

### I. Zeichen und Beschreibung der Krankheit.

Es hat sich seit einiger Zeit in der Nachbarschaft und neuerlich auch in den hiesigen Landen unter dem Hornvieh und bei Pferden eine Seuche hervorgethan, die der Zungenkrebs genannt wird, und

die darinn besteht, daß das Vieh also plötzlich, und ohne daß es vorher trauert oder ein anderes Zeichen von Krankheit von sich giebt, oben auf der Zunge, unter derselben, oder an ihren Seiten, meist aber oben auf der Zungenwurzel, zuweilen auch im Vordermaul weiße, gelbliche, rothgelbe oder schwarzgelbe Blasen oder Blattern bekommt, die von der Größe einer Erbse oder Bohne, zuweilen auch größer sind, eine wässerichte scharfe Materie enthalten, und entweder nur gleich Flecken in der Haut der Zunge sitzen, oder über selbige hervortragen; bei einigen Stücken Vieh entstehen statt dieser Blasen weiße gelbliche oder schwarze Schrunden oder Spalten oder Rizen auf der Zunge, und zuweilen hat man aus den Blattern, wenn sie aufgerissen worden, etwas wie steiffe Haare, entweder einzeln oder in kleinen Büscheln, hervorkommen gesehen. Wenn diese Blattern oder Spalten und Rizen verabsäumt werden, und keine schleunige Hülfe dagegen angewendet wird, so greifen sie weiter um sich, fressen tiefer ein, und gehen schnell, zuweilen schon in 6 — 8 Stunden, in ein höchst gefährliches Brandgeschwür über, und alsdann krepirt das Vieh oft binnen 24 Stunden. Das Vieh bekommt bisweilen kurz vor dem Ausbruch der Blattern eine sehr heiße Zunge und einen stinkenden Athem, zumal die Pferde, meistens aber scheint es noch kurz vorher völlig gesund. Auch wenn das Vieh schon wirklich mit der Seuche behaftet ist, kann man an demselben keine andere Krankheits-Zufälle bemerken, es sei denn, daß die Krankheit schon sehr hoch gestiegen ist; das Vieh frist und säuft kurz vor und während der Seuche begierig und gut, das Zugvieh verrichtet seine Arbeit wie gewöhnlich, und das Melkvieh giebt auch seine Milch fort, die man aber am sichersten weder für Menschen, noch fürs Vieh gebraucht, sondern vielmehr, weil sie der Ungesundheit verdächtig ist, wegschüttet.

## 2. Vorbauungsmittel.

Wenn diese Seuche in der nahen Nachbarschaft umgeht, oder an einem Orte selbst schon an einigen Stücken ausgebrochen ist, so müssen zur Vorbeugung und Abhaltung der Seuche von dem noch gesunden Viehstand die Viehställe und Krippen fleißig gereinigt werden. Man muß also die Ställe täglich des Morgens und des Abends lüften, und sie, doch unter der nöthigen Behutsamkeit vor Feuersgefahr, mit Wachholderbeeren oder mit Theer austräu-

Hern, man muß das alte Futter aus der Krippe fegen, und sie alle 2 — 3 Tage mit Wasser und Salz auswaschen. Das Vieh muß in den Ställen behalten, und in denselben so weit als möglich auseinander gestellt werden; es darf kein verdorbnnes, sondern gutes, und mehr weiches als hartes Futter erhalten, und man muß jeden Morgen und Abend jedesmal 2 Eßlöffel voll von folgendem Pulver auf das Futter streuen.

Man nehme Küchensalz 3 Hände voll, Wachholderbeeren 1 Handvoll, glänzenden Dfenruß 1 starken Eßlöffelvoll; mische alles untereinander, und zerstoße es zu einem feinen Pulver.

Weil ohne öftere Besichtigung der Zunge des Viehes die Gegenwart der Seuche nicht frühzeitig genug erkannt, und die Hülfsmittel zur Heilung der Krankheit nicht bald genug angewendet werden können, so muß jeder Hausvater, wenn die Seuche sich noch auf benachbarte Ortschaften einschränkt und an seinem Wohnort noch nicht wirklich ausgebrochen ist, alle Morgen und Abende jedem Stück Vieh die Zunge aus dem Maul ziehen, und genau untersuchen, ob sie sich sehr heiß anfühlt, ob der Athem des Viehes stinkt oder ob die Zunge schon mit den oben beschriebnen Blattern oder Spalten besetzt und befallen ist; wäre die Seuche aber an dem Orte selbst schon ausgebrochen, so muß diese Visitation und Besichtigung der Zunge bei jedem Stück Vieh wohl alle 3 — 4 Stunden geschehen. Ist die Zunge nicht heiß, und riecht der Athem, zumal bei Pferden, nicht übel, und findet man keine Blattern oder Schrunden an der Zunge, so ist das Vieh noch gesund und unangesteckt, und alsdann reibt man ihm bloß zur Vorbeugung der Seuche mit einem rauhen linnenen Lappen den Schleim von der Zunge, und wäscht ihm hernach das ganze Maul hauptsächlich aber die Zunge, mit folgendem Waschwasser ab:

Man nehme scharfen Weinessig 1 Kanne, Küchensalz 1 Handvoll, rüttle alles wohl untereinander, und lasse es einige Stunden stehen.

### 3. Heilungsmittel.

Würde hingegen bei dieser täglichen Visitation des Viehes und Besichtigung der Zunge wahrgenommen, daß sich die Zunge eines Stückes sehr heiß anfühlt, und daß sein Athem, zumal bei Pferden, sehr heftig stinkt, oder daß gar schon auf, neben oder unter der Zunge weiße, gelbliche, rothgelbe oder schwärzliche Flecken,

Blattern oder Spalten ausgebrochen und entstanden sind, so ist dieß Viehhaupt, wenn es gleich noch gut frist, säuft und Milch giebt, als angesteckt und mit der Seuche behaftet zu betrachten und zu behandeln. Man muß alsdann ein solches Stück Vieh sogleich von dem übrigen Viehstand absondern, dasselbe, wenn es möglich ist, in einen andern zuvor gelüfteten und ausgeräucherten Stall bringen, in jedem Fall es durchaus nicht mit den andern aus einer Krippe fressen lassen, sondern ihm sein eigenes Futter geben, und es aus einem eigenen Kübel oder Eimer trinken. Hat das Stück Vieh noch keine Flecken, Blasen oder Spalten auf der Zunge, fühlt sich die Zunge nur sehr heiß an, und sinkt sein Athem sehr widrig, so reibe man das ganze Maul, vorzüglich aber die Zunge, alle 3 Stunden mit scharfem Essig, am besten mit Weinessig, worinn so viel Salz als möglich aufgelöst worden, vermittelst eines noch ungebleichten, rauherlinneren Lappens, lasse am Halse zur Uder und gebe ihm unter jedem Eimer reinen Fluß- oder Brunnenwassers 300 Tropfen Biotriolgeist zu saufen. Sind aber bey dem Stücke Vieh schon wirklich Blattern oben, neben oder unter der Zunge ausgebrochen, oder brechen sie hernach noch aus, so wasche man diesem Stück Vieh mit Wasser und Salz erst den Schleim von der Zunge, und bestreiche die Blattern recht stark mit Weinessig; alsdann muß man sogleich die Blattern öffnen. Zu dieser Deffnung der Blattern oder Blasen bediene man sich eines Instruments, das in Detmold bey den Lieutn. und Bereiter Lorenz gegen Erlegung von 5 Groschen zu haben ist. Mit dem Hacken dieses Instruments reisse man die Blattern durch, hernach krage man die Blattern mit dem zackichten Theil desselben vollends auf, und zwar so tief, daß sie beträchtlich bluten, alsdann wird mit der glatten Seite des Instruments die aus der Blatter gelaufene Materie, das Blut und die Haut der Blatter von der Zunge abgeschabt, und vermittelst eines mit Essig befeuchteten linneren Lappens aus dem Maul heraus genommen. Sizen aber auf der Zunge keine Blattern, sondern nur Schrunden oder Rizen, so müssen diese Schrunden oder Spalten mit dem zackichten Theil des Instruments gleichfalls rein geschabt, und so aufgekrazt werden, daß sie bluten. Sowohl beim Deffnen der Blatter, als beim Aufkrazen der Schrunden muß man wohl zusehen, und alle Sorgfalt anwenden, daß dem Vieh nichts

von der Blattermaterie oder von dem Blut aus den Blattern oder Schrunden in den Hals komme. Wenn die Blattern geöffnet, oder die Spalten aufgekrazt worden sind, so wird die Zunge und das Maul mit dem oben angeführten Waschwasser aus Essig, Wasser und Salz recht wohl und stark mit einem ungebleichten und rauhen linnenen Lappen abgerieben und ausgewaschen, und auf die aufgekrachten Blatterstellen oder Schrunden streuet man vermittelst eines langen Löffels eine gehörige Menge von folgendem Pulver, und reibt es darauf etwas ein:

Man mische gepülverten Alaun 1 Eßlöffel voll, gepülverten glänzenden Dfenruß eben so viel, gepülverte Eichenrinde eben so viel recht gut unter einander.

Oder man mache aus diesem Pulver durch Beimischung von so viel Honig, als darzu nöthig ist, eine dicke Salbe, und streiche sie auf die wunden Stellen. Nach der Operation und nach jedem Abwaschen des Mauls und der Zunge und Aufstreuen des Pulvers oder Aufstreichen der Salbe muß man dem Vieh wenigstens eine Stunde lang nichts zu fressen und nichts zu saufen geben. Mit diesem Abreiben oder Abwaschen der Zunge und des Mauls und dem Aufstreichen der Salbe auf die wunden Stellen muß man täglich 3mal, nemlich früh, Nachmittags und Abends, so lange fortfahren, bis die Wunden heil und wieder ganz trocken sind; alsdann bestreicht man sie mit einer Salbe aus halb Baumöl, halb Honig, damit die Narben geschmeidig werden.

Bei der Oeffnung der Blattern, oder dem Aufkrachen der Spalten, und bei jedesmaligem Auswaschen des Mundes ist noch zu bemerken, daß derjenige, der die Operation verrichtet, wohl thut, wenn er alte Handschuhe anziehet, oder ein Tuch um seine Hand wickelt, damit nichts von der scharfen, blutigen Materie an seine Hand komme, weil davon bözartige Geschwüre entstehen können, und daß er während der Operation seinen Kopf zurück halte, damit er nicht den giftigen Dunst aus dem Rachen des Thieres einhauche, und davon krank werde. Auch muß er sowohl nach der Operation, als nach jedesmaligem Auswaschen des Mauls und der Zunge seine Hände mit warmem Wasser und Essig waschen. Ueberdieß sollte diejenige Person, so die Operation verrichtet, und dem Vieh die Zunge abwascht, und das Pulver aufstreut, nicht

mit gesundem Vieh umgehen, sondern dasselbe zur Sicherheit vor Forttragung der Seuche so viel als möglich meiden.

Das zur Operation gebrauchte Instrument muß sogleich nach jeder Operation recht stark mit Essig und Salz abgerieben und gereinigt werden, auch müssen die zum Abreiben der Zunge und Auswaschen des Mundes nach der Operation gebrauchten Lappen sogleich verbrannt werden, damit die allenfalls am Tuch hangen gebliebene Materie, die sehr scharf und ansteckend ist, die Seuche nicht weiter verbreite, oder sonst Schaden veranlasse.

Zur Vollendung und Beschleunigung der Kur gieße man dem Kranken Vieh, zumal wenn seine Blattern oder Schrunden auf der Zunge gelblich oder schwärzlich waren, und nach der Operation nicht bald heilen wollen, alle 3 — 4 Stunden eine Kaffeetasse voll von folgendem Trank ein:

Man nehme gepülverte Eichenrinde 6 Loth, gepülverten Alaun  $\frac{1}{2}$  Loth, gequetschten Knoblauch 1 Loth, scharfen Essig 1 Kanne, Flußwasser 2 Kannen; koche dieß in einem zugedeckten Topf bis auf  $\frac{2}{3}$ tel ein, und seihe es hernach durch Leinwand.

Auch kann man mit diesem Trank demjenigen Vieh, das sehr krank ist, dessen Blattern schwärzlich waren, und nach der Operation weiter um sich fressen, statt des obigen Waschwassers alle 3 Stunden die Zunge und das Maul auswachen.

Endlich darf das Vieh, so lange es krank ist, kein anderes als sehr gutes Futter, und am besten nur einige Handvoll aufquellenen Haber oder Gerste bekommen; hingegen muß man ihm reichlich zu saufen geben, und in jeden Eimer reinen Brunnen- oder Flußwassers zuvor 300 Tropfen Vitriolgeist mischen.

Ein krank gewesenes Stück Vieh darf nicht eher wieder zu dem gesunden Viehstand gelassen oder gestellt werden, als bis die Blatterwunden auf der Zunge völlig wieder heil und vernarbt sind.

Detmold, den 20 Jan. 1787.

c) Nachtrag zu der Anleitung zur Vorbauung und Heilung des Zungenkrebses unter dem Hornvieh und den Pferden.

(Auf Verordnung Hochgräfl. vormundschaftl. Regierung bekannt gemacht.)

Zufolge der genauen Erfahrung und fleißigen Beobachtung ist bei der in den hiesigen Landen unter dem Hornvieh und den Pferden ausgebrochenen Seuche des Zungenkrebses diejenige Abart die

gefährlichste, wo die Blatter unter der Zungen des Viehes ausbricht. Damit nun das hierländische Publikum von dieser schlimmern Art auch die gehörige Kenntniß bekommen, und ihren tödtlichen Folgen frühzeitig genug vorzubeugen im Stande seyn möge, so werden in diesem Nachtrag zu der unter dem 20ten Jänner d. J. bekannt gemachten Anleitung u. s. w. die eigenthümlichen Zeichen und die auf Erfahrung gegründete besondere Heilungsart dieser böartigen Blatter unter der Zunge zum Unterricht und zur Nachachtung bekannt gemacht.

### Zeichen und Beschreibung der Blattern unter der Zunge.

Man muß bey der anbefohlenen öftern Besichtigung der Zunge eines jeden Stück Viehes nie unterlassen, auch die Gegend unter der Zunge genau und sorgfältig zu untersuchen. Bei einem jeden Stück Vieh, wo die Blatter unter der Zunge ausbrechen will, wird man anfangs etwas Röthe am Zungenband bemerken, und in Zeit von 6 Stunden schon ein Hartwerden des Zungenbandes fühlen können; bei einigen Stück Vieh wird sich entweder sogleich oder bald nachher auf dieser harten Stelle eine kleine Blatter von der Größe einer Linse zeigen, bey andern hingegen nur ein gelbbrauner Fleck. Hierauf, und oft schon binnen 6 — 8 Stunden, findet man ein Loch unter der Zunge, insgemein von 2 Zoll in Durchschnitt, das bei einigen Stücken Vieh wohl 3 — 4 Zoll tief längst der Zunge hinauf eingefressen hat. Diese Wundenhöle sieht innwendig wie gelbgrünllicher Friesß oder mit gelbgrünen kurzen Haaren besetzt aus, und stinkt äußerst übel, die Zunge fängt dem Vieh alsdann an zu schwellen, es fließt ihm ein zäher Schleim aus dem Maule heraus, und bei schlimmen Fällen bekommt das Vieh eine starke Geschwulst unter der Kinnlade.

### Heilungsmittel.

Sobald man das Hartwerden oder die harte Stelle am Zungenbrand bemerkt, es mag die kleine Blatter oder der gelbbraune Fleck schon ausgebrochen seyn oder nicht, so muß man diese harte Stelle ihrer ganzen Länge nach mit einer scharfen Scheere oder mit dem Hacken am Instrument aufschneiden oder öffnen, hernach die Wunde mit der sägeartig ausgefeilten Seite des Instruments recht wohl austragen, sie mit einem Büschelchen Heide (Werk)

rein auswischen, und sie alsdann mit nachfolgender Mischung auswaschen.

Man nehme gepulverten blauen Vitriol ein Loth, gepulverten Alaun 1 Loth, Weinessig  $1\frac{1}{2}$  Ranne; thue alles zusammen in eine Bouteille, und rüttle es stark und so lange, bis alles zergangen ist, unter einander.

Von dieser Mischung thut man etwas in ein Glas, umwickelt alsdann einen kleinen Stock an dem einen Ende mit etwas Heide, taucht dieß in die Mischung, so daß die Heide recht naß davon werde, und wäscht alsdann die Wunde recht stark damit aus. Wenn die Wunde recht wohl ausgewaschen ist, so bestreicht man vermittelst dieses Stocks jede Stelle der Wunde inwendig mit nachstehender Salbe:

Man nehme gepulverten Alaun 1 Loth, gepulverten Dfenruß 2 Eßlöffel voll, Honig 2 Eßlöffel voll, Branntwein 1 Eßlöffel voll, und mische alles zu einer Salbe untereinander.

Oder man reibt jede Stelle der Wunde, wenn sie nicht sehr tief ist, blos mit dem gepulverten Alaun und Dfenruß, ohne daß sie mit Honig und Branntwein zur Salbe gemacht werden.

Hat sich die Blatter aber schon von selbst geöffnet, und geht das Loch sehr tief unter der Zunge hinauf, so nehme man eine scharfe Scheere, und schneide das Loch bis auf den Grund völlig auf, krake hernach den Grund und die Seiten oder Wände der ganzen Wunde so viel wie möglich mit dem Instrument rein aus; wische sie mit dem Büschelchen Heide wohl ab, wasche sie hernach mit der oben angegebenen Mischung aus Essig, Vitriol und Alaun recht gut aus, und schmiere hernach die oben stehende Salbe hinein.

Auf diese Art muß die Wunde täglich 2mal, nemlich früh und Abends, mit der Essigmischung rein ausgewaschen, und mit der Salbe bestrichen werden. So lange die Wunde innwendig noch grünlicht oder schwarzgelb aussieht, muß sie vor dem Auswaschen auch allemal vermittelst des Instruments recht wohl ausgekrast werden; auch muß man zu jedem Verband andere mit frischer Heide umwundene Stöcke nehmen, und die vorigen sogleich nach jedem Gebrauch verbrennen. Hat sich die Wunde aber gereinigt, das heißt, sieht sie innwendig nicht mehr grünlicht oder gelblicht, sondern röthlicht aus, welches bisweilen binnen 2 Tagen geschieht, so wird das Auswaschen mit der Essigmischung weggelassen, und nur

die obige Salbe bis zur völligen Heilung in die Wunde gestrichen.

Sollte aber die Zunge des Viehes stark anschwellen, und die Wunde ein schlimmeres Ansehen bekommen, dunkelgrün oder schwärzlich werden, so wasche man die Zunge und die Wunde täglich 3mal, früh, Nachmittags und Abends, mit folgendem Wasser recht rein aus:

Man nehme zerstoßene Eichenrinde 2 Handvoll, gepulverten Alaun 1 Loth, Flußwasser 1 Kanne, und koche dieß zusammen recht stark.

Nach dem Auswaschen wird die Wunde mit Honig, der mit fein gepulverter Eichenrinde vermischt ist, oder mit Honig allein bestrichen.

Wenn die Geschwulst der Zunge wieder vergangen ist, so kann man die erstere Behandlung der Wunde wieder vornehmen.

Damit dem Vieh nichts von der giftigen Materie aus der Wunde in den Hals komme, so muß man ihm bei der Deffnung, bei dem Auskragen und Auswaschen der Wunde und bei jedem Verband den Kopf allemal niederwärts halten, auch muß man das Vieh nach jedem Verband eine Stunde fasten lassen, und ihm seinen Kopf im Stalle etwas niedrig binden, doch so, daß es den Boden nicht erreichen kann.

Während der Krankheit darf dem Vieh kein geschnittenes Futter, sondern bloß ein Geföse und gutes unverdorbenes Heu gegeben werden.

Detmold, den 3. Febr. 1787.

Unter dem Rindvieh herrschende Wolfskrankheit.

(S. Schmelzing Repertorium u. s. w. S. 385.)

Bekanntmachung der kön. Veterinäranstalt, d. d. Würzburg, den 11. Mai, 1817 Würzburger Intelligenzblatt v. Jahr 1817. Nr. 52. S. 1365 folg.

In verschiedenen angränzenden Gegenden herrscht unter dem Rindvieh eine Krankheit, der man den Namen Wolfskrankheit oder auch Sturzseuche giebt. Nach bereits eingegangnen amtlichen Anzeigen zeigte sich diese nemliche Krankheit auch in einigen innländischen Orten.

Die wesentlichen Kennzeichen dieser Krankheit bestehen in fol-

genden: Man bemerkt an den Thieren, daß sie öfters den Schweif bewegen, ihn gleichsam ansehen, und sehr empfindlich daran sind; untersucht man nun denselben, so findet man entweder einzelne kleine Wasserblasen, die eine scharfe, gelbe Feuchtigkeit von sich geben und kleine Geschwüre werden, oder man findet eine Strecke des Schweißes weich angeschwollen, welche endlich ausbricht, und ein bösar- tiges Geschwür bildet, wobei, wenn auch Hülfe geleistet wird, der Brand entsteht. Mit diesen Erscheinungen sind auch nach der ver- schiednen Beschaffenheit der Thiere Fieberzufälle verbunden. Der- gleichen kranke Thiere sind aber schon früher krank, als man die angegebenen Zufälle am Schweif beobachtet, und die Geschwulst am Schweif ist als eine Ablagerung eines vorhergegangnen fieberhaften Zustandes zu betrachten. Uebrigens ist die Krankheit nicht ansteckend, und hat ihren Ursprung von örtlichen Schädlichkeiten einer ungesun- den Stallluft, Unreinlichkeit, schlechtem Futter, und karglicher Fut- terung.

Als Präservativ ist folgendes anzurathen: Reinigung und Lüf- tung der Ställe, Reibung des Viehes mit Strohwischen über den ganzen Körper, Waschen mit lauem Salzwasser auf der ganzen Haut- oberfläche, an einem sonnenwarmen Plage, Austreiben in freie Luft, kräftige, gesunde Nahrung, Fütterung grüner Pflanzen. Wo keine Weidegänge statt finden, sucht man fürs Vieh wenigstens fri- sche Pflanzen, vorzüglich ist das so häufig wachsende Löwenzahn- oder Pfaffenröhrchenkraut zu empfehlen; wo viel Meerrettig wächst, gebe man jedem Stücke täglich einige Bissen davon und mache dem Vieh einen Trank aus Wachholdergesträuch und Tannentknochen, wo- von man nach der Anzahl des Viehes eine beliebige Menge mit hei- ßem Wasser übergießt, und, wenn solches erkaltet ist, jedem Stück täglich zweimal einen Schoppen voll davon eingießt. Nach einigen Eingüssen säuft dieses Getränk meistens das Vieh von selbst. So- bald man eine weiche Geschwulst oder kleine Blase am Schweife wahrnimmt, so macht man länglichte Einschnitte darein, und rei- nigt die Geschwüre mit folgendem Mittel bis zur gänzlichen Hei- lung. Man nimmt ein Loth Terpenthinöl und zwei Loth Salzsäure, und vermischt beide mit einem Schoppen Wasser. Wenn die Entkräftung nicht zu groß, und das Uebel nicht zu weit ge- kommen ist, kann man sich von der Befolgung dieses sichere Hül- fe versprechen.

P. B. G. Graumann's Abh. über die Franzosen Krankheit des Rindviehes, und die Unschädlichkeit des Fleisches solcher Thiere. Auf Befehl der mecklenburg-schwerinschen Regierung herausgegeben. Rostock und Leipzig 1784. 8.

Kön. preussisches Publikandum zu nähern Belehrung wegen der vermeinten Franzosenkrankheit beim Rindvieh, vom 26. Jul. 1785. (S. Scherf's Archiv a. a. D. S. 210.)

Weimarsche Verordnung gleichen Inhalts vom 25. Aug. 1786. (S. Scherf's Beyträge z. U. 1. 89.)

Kurfürstl. sächsisches Mandat wegen des sogenannten französischen Rindfleisches, nebst Beilage v. 23. Mai 1787. (S. Scherf's Beyträge z. U. 1. 86.)

Hannoversche Verordnung v. 5. Nov. 1787) (S. Scherf's Beiträge z. U. 1. 86.)

Fuldaische Verordnung v. 1. Febr. 1788. (S. Scherf's Beyträge z. U. 1. 154.)

Verordnung des k. b. Generalkommissariats des Mainkreises vom 10. Jun. 1809. die an mehreren Orten herrschende Maul- und Klauenseuche betreffend.

Publikandum, das Verboth des Ableuerns des an der Tollkrankheit gefallenen Viehes. d. d. Berlin, den 6. Nov. 1804.

### Rezecl Sammlung, Seite 300, No. 1153.

In den nachfolgenden Punkten macht man auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl zur genauesten Befolgung hierdurch die Art und Weise allgemein bekannt, wie die Häute, welche von Thieren, die in Seuchen umgekommen sind, ohne Besorgniß einer Ansteckung verbraucht werden können.

Alle Häuten die von Thieren genommen werden, die in Seuchen umgekommen sind, können den Bauern zum Verkauf, den Lohgerbern und Lederhändlern zu ihrem Gewerbe und Handel unter folgender Vorsicht frei und ohne Gefahr überlassen werden:

Erstens; wenn die Thiere, von denen sie genommen worden, in keiner Krankheit umgestanden sind, die Pestbeulen am Leibe, oder Ausschläge an der Haut hinterlassen hat. Wenn aber eines von diesen Zeichen zu sehen ist, müssen die Thiere, je früher je besser, mit Haut und Haaren tief in die Erde gegraben werden.

Menschen, die solchen Thieren das Fell abziehen, setzen sich

in Lebensgefahr. Die Häute sind nicht nur ansteckend, sondern auch nicht zu gerben, folglich zu nichts zu gebrauchen.

Zweitens; bei der sehr großen Menge der Thiere, die Krankheits halber getödtet werden, oder in Seuchen umkommen, von denen die Häute genühet, und ohne Gefahr abgezogen werden dürfen, ist zu bemerken, daß die Haut weder im Stalle, noch nahe bey dem Stalle abgeschälet werde; viel weniger aber darf die Arbeit bey einem Thiere, daß in der Seuche umgestanden ist, in, oder neben dem Stalle verrichtet werden.

Drittens; müssen alle Thiere, sobald sie umgestanden sind, auf einen Karren gelegt, und allsogleich auf den Platz geführt werden, wo man sie eingraben will; sie zu schleppen, ist verbothen.

Viertens; sind die todten Thiere auf den Platz gebracht, dann dürfen sie nicht in der Sonne, oder Hitze liegen bleiben; sondern die Haut muß allsogleich vom Leibe genommen, und der übrige Körper allsogleich tief in die Erde gegraben werden.

Fünftens; wenn die Haut abgenommen ist, muß sie allsogleich 24 Stunden in einer Aschenlauge, oder in gesalzenem Wasser, oder in Wasser, das entweder mit Essig, oder mit gestoßenem Alaun gut gesäuert worden ist, geweicht, und mit Steinen eingeschwert werden; eher ist weder der Verkauf, noch das Trocknen der Häute zu erlauben.

Sechstens; in allen Fällen, wo die Seuche in irgend einem Lande oder Orte wo viele Thiere vorhanden sind, entsteht, und die Seuche reißend wird, müssen neben dem Platze, wo den Thieren die Haut abgezogen wird, Gerbetonnen gesetzt, die Felle ausgelauget, getrocknet, und dann erst den Einwohnern zum Verkauf wieder gegeben werden.

Alles dieses muß auf das allergenaueste besorget und ausgeführt werden, wenn kein Unglück geschehen soll.

Wird alles recht gemacht, dann ist das Volk, das Land, und die Nachbarschaft vor Schaden sicher; wird es aber nachlässig besorget, dann kann Unglück entstehen.

Kurfürstliche General-Verordnung wegen der mit der Räude infizirten Schäfereien vom 10. Jun. 1760 (Cod. Aug. Cont. I. 846) vom 19. Jan. 1762 und vom 21. Dez. 1764. (Cod. Aug. Cont. I. 1327.)

Weimarsche Polizei-Verordnung und Unterricht wegen der Pockenfeuche nnter den Schafen , vom 4. Aug. 1783.

Recueil complet des ordonnances de police. X. annee. A Paris. An. XI. p. II. concernant le clavean des moulons.

Kön. württembergische Verordnung. Stuttgart, vom 24. Jul. 1810.

Der k. Landthierarzt Walz hat vor einigen Jahren die wichtige Entdeckung von der veranlassenden Ursache (einer besondern Gattung von Milben) der Schaafräude , und von den dagegen in Anwendung zu bringenden , eben so zuverlässigen als wohlfeilen Heilmitteln (das Wesentliche derselben besteht in folgendem : Vier Theile frisch gebrannter Kalk werden durch Wasser in einen breiartigen Zustand gebracht , mit fünf Theilen Potasche oder sechszig Theilen Buchenasche verbunden , und so viel Rindshorn , als zur Brei- oder Latwergenform nöthig ist , zugesetzt. Nun mengt man sechs Theile brenzliches Hirschhornöl , und dann drey Theile Schiffstheer hinzu. Das Ganze wird mit 200 Theilen Rindshorn , und 500 Theilen Wasser verdünnt. Die räudigen Schaafse werden in diese Flüssigkeit ein- oder mehrmals eingetaucht) gemacht , auch diese Entdeckung in einer bei J. F. Steinkopf in Stuttgart herausgekommenen Druckschrift über die Natur und Behandlung der Schaafsräude vom Jahr 1809 öffentlich dargelegt. Da nun die bestimmte Wirksamkeit der hierinn angegebenen Behandlungsart und des beschriebnen Heilmittels durch mehrfältige Erfahrungen in und auffer Landes sich bestätigt hat , so wird auf allerhöchsten k. Befehl vom 25. Jun. d. J. hiermit verordnet :

1) Es ist allgemein bekannt zu machen , daß die Schaafsräude mit Sicherheit und mit ganz geringen Kosten geheilt , und die Anleitung hierzu aus der angeführten Druckschrift oder auch von dem Verf. selbst erlernt werden kann , insbesondere sind

2) die aufgestellten Thierärzte , so wie die Chirurgen , welche sich mit der Heilung kranker Hausthiere befassen , anzuweisen , sich mit der Natur und Behandlung diese Krankheit genau bekannt zu machen , und es sind denselben auf den Fall , daß sie die Heilung beträchtlicher Heerden bewirkt haben , aufmunternde öffentliche Belohnungen nach Beschaffenheit der Umstände zuzusichern.

3) Kein Verkauf rändiger Schaafse ausser Landes darf künftig gestattet werden, bevor nicht durch die höhere Medizinal - Behörde erkannt ist, daß örtliche oder Jahreszeit - Verhältnisse der Heilung Hindernisse in den Weg setzen.

4) Die Orts - Vorsteher sowohl als auch vorzüglich die Schäfer Inspektoren und Pferchmeister sollen, wenn sich ein Schaaf - anbruch offenbart, die Schäfer und Schafhalter ernstlich erinnern, statt der bisherigen unwirksamen Mittel sich der jetzt erfundenen Heilart zu bedienen, und an solche Personen, welche damit hinlänglich bekannt sind, sich zu wenden.

### Verhütung der Schaffkrankheiten.

S. Bekanntmachung der k. Veterinär - Anstalt, d. d. Würzburg, den 13. Jul 1816 Würzburger Intelligenzblatt vom Jahr 1816. Nr 73 in Schmelzing Repertorium der ältern und neuesten Gesetze über die Medizinal - Verfassung im Königreich Baiern u. s. w. Nürnberg 1818. S. 209 folg.)

Durch die anhaltende ungünstige Bitterung sind in vielen Schäfereien mehr oder weniger Schafe zu Grunde gegangen. Die anhaltende Regenwitterung, die Kälte, der Genuß zu wässeriger Pflanzen, das Behüten mit Roth beschmutzter Weideplätze, und das Trinken von in Gruben stehendem Regenwasser veranlassen heftiges Laxiren, Entzündung der Baucheingeweide und Krepieren.

Diesem Uebel zu begegnen, wird Nachstehendes angerathen:

1) Mit neugeschornen Schaafen vermeide man das Pferchen. Sobald man in der Nacht Regen vermuthet, so lasse man wenigstens die Mutterschafe und Lämmer zu Hause im Stalle.

2) Man streue im Stalle täglich unter, und lasse bey Tag und Nacht die Thüren und Zuglöcher offen.

3) Man gebe jedesmal in der Frühe vor dem austreiben etwas trockne Fütterung. Wem an seinen Schaafen, vorzüglich an den Lämmern, gelegen ist, der scheue die Unkosten nicht, und gebe täglich früh etwas Haber. Für altes Vieh rechne man 1 Pf. Haber auf 3 Stück, für Lämmer 1 Pfund auf 4 — 5 Stück.

4) Die Lämmer sind am sorgsamsten gegen Nässe, Kälte, mit Roth beschmutzte Gräser, und Tränken in Gruben zu verwarren

5) Wenn Schafe und Lämmer schon laxiren, so gebe man ihnen einen Theil gerösteten Haber oder Linsen, und tränke sie mit

bickem Mehl - oder Kleientwasser oder Leinkuchentwasser, wobei jedoch zu beobachten ist, daß diese Getränke nicht säuerlich werden sollen. Auch kann man im Stalle etwas frisches Laub von Wallnuß und Gesträuche von Birken, vorzüglich von Weidenbäumen, aufstecken. Einige Stückchen von der grünen Schaale der Wallnüsse kann man unter Haber thun, viele Schafe fressen solche gerne.

6) Kränklichten Schafen sind die Wald weiden schädlich, für Lämmer sind bei gegenwärtigen Umständen die Wüst- und Angerwiden die besten.

Durch ein Hofkanzleidekret vom 29. April 1813 wird in den österreichischen Staaten die Impfung der Schafpocken, als ein nach aller Erfahrung erwiesenes vorzügliches Schutzmittel gegen die Schafpocken, allgemein empfohlen. Das Verdienst der ersten Entdeckung gebühre dem verstorbenen Direktor Pessina. Er fand, daß der Ansteckungsstoff, wenn er in mehreren gesunden Körpern reproduzirt wird, nach 6—10 Regenerationen sich wesentlich und dergestalt mildern lasse, daß er kein bemerkbares Allgemeinleiden, selten mehr als eine Pocke, nemlich die Impfpocke, erzeuge, und daß er, wenn er unter gehöriger Vorsicht nur auf die gesunden Individuen übertragen wird, bloß durch Berührung und nicht durch die Atmosphäre anstecke, daß er aber ohne die gehörige Vorsicht wieder ausarte und sich dann auch wieder durch die Luft fortpflanze. Das Dekret begleiteten eine gedruckte Darstellung dieses Gegenstands von Dr. Fechner und eine gedruckte Belehrung des Landmanns in dieser Hinsicht vom Direktor Dr. Bieg. Beide Schriften sollen vertheilt werden.

Nachstehende Verordnung macht die Impfung der Schafpocken im Fürstenthume Anhalt - Dessau gesetzlich. Um den großen Nachtheilen, welche die Schafpocken einem der bedeutendsten Nahrungszweige Unsers Landes theils unmittelbar durch das Tödten der Schafe theils durch die Störung des Handels zufügen, so viel als möglich zuvorzukommen, und diese oft so verheerende Krankheit, welche nicht nur durch Ansteckung fortpflanzt, wo nicht ganz zu vertilgen, doch wenigstens weit unschädlicher zu machen, haben Wir auf den von Unserer Medizinal - Kommission unterstützten Antrag Unsere Rentkammer die Einführung einer allgemeinen Impfung aller Schafe, welche die Pocken noch nicht gehabt haben, für nothwendig gehalten, und verordnen demnach hierdurch Nachstehendes:

1) Allen und jeden Schafen und Lämmern in Unserm Lande, sie mögen zu herrschaftlichen oder Privatschäfereien gehören, welche die Pockenkrankheit noch nicht überstanden haben, müssen vom Monate September bis ultimo Oktober d. J. die Pocken eingeimpft werden.

2) Nur den Inhabern derjenigen Schäfereien, deren Hütungen durch die jetzigen großen Ueberschwemmungen der Elbe und der Mulde gelitten haben soll, theils weil sie ihre Schafheerden in entferntere Gegenden haben, bringen müssen, theils, weil bei einem weniger gesunden Futter die sonst weniger bedeutende Krankheit gefährlich werden könnte, auf ihren desfallsigen Antrag nachgelassen werden, ihre Schafe erst im September und Oktober künftigen Jahres impfen zu lassen.

4) Diese Impfung muß alljährlich bei den jedesmaligen Lämmern und zwar gleichergestalt in den Monaten September und Oktober jedes Jahres ebenfalls geschehen.

4) Zur Einimpfung der Pocken und zur Behandlung der geimpften Schafe dürfen nur sachkundige Personen gebraucht werden, und es wird demzufolge Unserer Medizinal - Kommission untersagt diejenigen Personen bekannt machen, welche die erste Impfung verrichten, und dabey zugleich die Schäfer und Schäferknechte über die Art und Weise der Impfung und der nachherigen Behandlung der Schafe praktisch unterrichten sollen.

5) Für diese Impfung und die fortgesetzte Aufsicht soll den dazu ernannten Personen jedesmal eine Remuneration von einem Thaler für 100 Stück, oder von drei Pfennigen für jedes zur Impfung geeignete Schaf, wenn sie auch nicht alle Schaafe selbst geimpft haben, von den Inhabern der Schafe gegeben werden, und ist der vierte Theil dieser Remuneration für die dem Thierarzte Traum übertragene generelle Aufsicht bestimmt und wird an diesen abgegeben.

6) Unsere Medizinal - Kommission hat gleichfalls dafür zu sorgen, daß diese Personen jedesmal den zur Impfung der ersten Schafe erforderlichen Impfstoff vorräthig haben.

7) Alle Polizeibehörden Unseres Landes, so wie die gedachten zur nähern Leitung der Impfgeschäfte beauftragten Personen müssen sorgfältig darauf sehen, daß dieser Unserer zum allgemeinen Besten gegebenen Verordnung überall pünktlich Folge geleistet werde,

und haben letztere Unserer Medizinal-Kommission, diese aber Unserer Rentkammer jede Uebertretung der hier gegebenen Vorschriften sofort anzeigen, welche dieselbe nach Befinden der Umstände jedoch mit dem der Wichtigkeit der Sache angemessenen Nachdrucke zu bestrafen hat.

So geschehen Dessau am 20. August 1815.

Leopold Friedrich Franz,  
Herzog und Fürst zu Anhalt.

Eine im Ansbachischen ausgebrochne Schweins-Krankheit.

(S. Schmelzing Repertorium u. s. w. S. 308. Provinzialverordnung der k. b. Kriegs- und Domainen-Kammer, d. d. Ansbach, den 23. Jun. 1807. Regier. Blatt vom Jahr 1807. St. 29. S. 1133.)

Eine seit mehrern Jahren, besonders im Sommer, unter dem Namen Milzbrand, wildes Feuer u. s. w. häufig vorgekommene Krankheit der Schweine ist kürzlich abermals in einem diesseitigen Orte ausgebrochen.

Da nun zu besorgen ist, daß noch mehrere Orte von dieser Krankheit heimgesucht werden könnten, so wird hiemit zur möglichsten Minderung des drohenden Schadens Folgendes bekannt gemacht:

1) Diese Schweine-Krankheit, welche nicht ansteckend ist, und deshalb auch keine Sperre nothwendig macht, wird an folgenden Erscheinungen, welche gewöhnlich sehr schnell auf einander folgen, erkannt:

Die Schweine trauern, lassen vom Fressen ab, haben viel Hitze, und athmen sehr geschwind, sie bekommen, und zwar öfters, schon nach wenigen Stunden am Rüssel, am Halse, unter dem Bruch, und zwischen den Hinterbeinen, jedoch nicht immer an allen genannten Theilen, rothe Streifen, die in kurzer Zeit blau werden, und nun bald den Tod nach sich ziehen.

2) Um die Schweine vor dieser Krankheit zu verwahren ist es von großem Nutzen, wenn sie öfters in einem reinen, wo möglich fließenden, und nur ja nicht sumpfigen Wasser geschwemmt, auch ausserdem im Stalle gut gepflegt werden, und niemals Mangel an Wasser leiden.

In gleicher Absicht kann man unter das Futter täglich 2 — 3 Eßlöffel von einem Pulver aus gleichen Theilen Schwefel und Koch-

salz mischen, und damit mehrere Tage fortfahren. Ferner ist das Stecken einer Nieswurzel ein sehr wirksames Vorbeugungsmittel.

3) Vor dem Genusse des Fleisches solcher Kranken Schweine, an welchen sich schon die oben erwähnten rothen Streifen zeigten, ist nachdrücklich zu warnen; denn nur das Fleisch derjenigen Stücke, welche sogleich beim Entstehen der Krankheit gestochen werden, kann von Personen, welche keinen Ekel haben, ohne Nachtheil genossen werden, jedoch müssen auch in diesem Falle sämtliche Eingeweide und das Blut weggeschafft werden.

Hannöversche Verordnung, den Pferderoß und die Stein-  
drüse betr. v. 23. Mai 1736 und 29. Jun. 1751.

Verordnung (Karlsruhe vom 26. Apr. 1805.) wegen der herrschenden Pferde - Krankheit, der sogenannten Drüse. (S. Reichs-  
Anzeiger von 1805. Nr. 133. S. 1714.)

### V e r o r d n u n g ,

(die an der Gränze Schwabens verspürte Pferde - Seuche betreffend.)

Die öffentlichen Nachrichten zu Folge, im Hannövrishen ausgebrochene Pferde - Seuche soll sich nicht nur allein weiter in das nördliche Deutschland verbreitet, sondern auch an den Gränzen Schwabens sich gezeigt, und in einigen Theilen des schwäbischen Kreises bereits Pferde ergriffen haben.

Diese Ansteckung soll nach den gemachten Erfahrungen durch einige von Hannover nach Italien durchgeführte Transporte verbreitet worden seyn.

Die Pflicht der unterfertigten Landesstelle erheischt es dringend, Polizeimaafregeln anzuordnen, deren wesentlicher Zweck es seyn sollte, dieses Uebel — welches für die Landwirthschaft verheerend werden könnte — von den Gränzen des schwäbischen Churfürstentums abzuhalten, und dort, wo es sich ungeachtet aller Vorsicht zeigen sollte, im ersten Keime zu ersticken.

Zu diesem Ende sieht sich dieselbe veranlaßt, als verbindendes allgemeines Polizeigesetz nachstehendes zu verordnen:

1) Allen Pferde - Lieferanten aus den nördlichen Gegenden Deutschlands, desgleichen aus den Rheingegenden und den churwürttembergischen Landen ist der Eintritt strenge, bis auf weiters, verbothen.

Transporte von fremden Pferden, die inner Landes angetroffen werden, sind von den Polizeistellen anzuhalten, unverzüglich auf Kosten der Eigenthümer in gesonderte Ställe bringen zu lassen, hierüber an die unterfertigte Stelle Anzeigsbericht zu erstatten, und bis auf weitere erfolgende Resolution in genauer Verwahr zu behalten.

2) Aller Pferdehandel mit den genannten Gegenden ist bis auf weiters strenge verboten, und wer zu einer Reise nach den von der Ansteckung bereits ergriffenen Ländern sich eigener Pferde bedient, kann an der Gränze mit denselben nicht wieder eingelassen werden, er unterwerfe sie denn durch 20 Tage der Quarantaine, wozu die Ortspolizeien besondere Ställe auszumitteln, oder eigne Kranken - Ställe errichten zu lassen haben.

3) In einem jeden Dorfe ist ein genauer Pferdebeschrieb vorzunehmen, jeder Pferde - Eigenthümer vorzutragen, die Zahl seiner Pferde mit ihren vorzüglichen Kennzeichen, Alter, Geschlecht etc. vorzumerken, und aller Pferdetausch und Handel ist bei einer Strafe von 10 Reichsthälern, dem Ortsvorstande, Schultheiß, Hauptmann, Obmann u. s. w. von diesem aber bei doppelter unnachsichtlich zu erhebender Strafe bei dem Landgerichte anzuzeigen.

Alle Dorfvorsteher sind nach dem Empfang dieser Verordnung vor Gericht zu rufen, ihnen dieses Strafgesetz zu Protokoll zu eröffnen, und der Antrag zu ertheilen, es der Gemeinde ihres Orts gleichfalls bekannt zu machen.

Die Protokolle sind zum Beweise des geschehenen Vollzugs unterzeichnet einzusenden.

4) Auf allen Pferdemärkten ist die strengste Polizeiaufsicht zu halten, und kein Pferd einzulassen, dessen Provenienz aus einem von der Ansteckung befreiten Orte nicht durch legale obrigkeitliche Zeugnisse gehörig erwiesen ist.

5) Mit gleichen Zeugnissen haben auch fremde Fuhrleute an der Gränze sich auszuweisen, und damit eines Theiles dem Handelsverkehr nicht zu nahe getreten, und andern Theils dennoch jede Vorsichtsmaaßregel beobachtet werde, — so verordnet man

6) daß an allen an der Strasse liegenden Ortschaften für die Pferde der ankommenden Fremden gesonderte Ställe ausgemittelt werden müssen, in welchen allein die Pferde der Fremden untergebracht werden dürfen, und die, so lange diese Vorsichtsmaaßregeln

nicht wieder aufgehoben werden, zum Gebrauche einheimischer Pferde bei Strafe nicht zu benutzen sind.

Dort, wo es an hinreichendem Raume mangelt, sind die Wirthe zur Errichtung von Baraquen, welche die Pferde vor dem nachtheiligen Einflusse des Gewitters schützen, anzuhalten, und auf den consignirten Stall ist zu Jedermanns Wissenschaft die Aufschrift  
 „Stall für die fremden Pferde“  
 an die Thüre zu heften.

7) In diesen Ställen soll das Geschirr blos für den Gebrauch der fremden Pferde gesondert gehalten, kein Pferd zur allgemeinen Tränke geführt, und überhaupt alles vermieden werden, wodurch eine Gemeinschaft der einheimischen und fremden Pferde hergestellt werden könnte.

8) Weidplätze mit Unterthanen fremdherrischer Gebiete sollen in so lange nicht gemeinschaftlich betrieben werden, als darselbst nicht von den angränzenden gleiche Polizeimaasregeln zur Abschneidung alles Verkehrs mit den fremden Pferden getroffen seyn werden, wozu sie durch Schreiben nachbarlich einzuladen sind. Dabei werden

9) Alle Besitzer landwirthschaftlicher Güter und Pferde-Eigenthümer aufgefordert, ihre Ställe öfters zu lüften, sehr reinlich zu halten, es an Sorge und fleißiger Warte bei ihren Pferden nicht ermangeln zu lassen, und besonders Aeufferungen von einer Krankheit nicht zu verheimlichen, sondern hievon sogleich die pflichtmäßige Anzeige bei der betreffenden Obrigkeit zu machen.

Zur leichtern Beurtheilung des Krankenzustandes werden in der Beilage die bis jetzt in Erfahrung gebrachten Symptomen der Krankheit bekannt gemacht, und die weiter eingeholten Erfahrungen werden gleichfalls öffentlich kund gemacht werden.

10) Jede Spur dieser Seuche ist unverzüglich anzuzeigen, und sogleich damit zu beginuen, die kranken Pferde von den gesunden zu sondern, weshalb an Orten, wo ungeachtet aller Vorsichtsmaasregeln dieses Uebel sich äussern sollte, ohne Anfrage durch die Polizeistellen die Vorsorge zu treffen ist, daß auffer der Ortsgemeinde gesonderte Krankenställe erbauet werden.

Sämmtliche Polizeistellen erhalten den ernstgemessensten Auftrag, auf den genauen Vollzug dieser Verordnung zu wachen, und den Landeskommisariaten wird es zur besondern Pflicht gemacht, eine jede Vernachlässigung der angeordneten Maasregeln in ihrem Di-

strikte nicht nur allein sogleich abzustellen, sondern sie haben die säumige Unterbehörde zur Kenntniß der unterfertigten Landesstelle zu bringen.

Ulm, den 3. Mai, 1805.

Churpfalzbaierische Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präsident.

Würth, Secr.

### B e i l a g e

(zur Verordnung ins Regierungsblatt, die Pferde = Seuche betreffend.)

Symptome, welche der im hannövrischen Lande ausgebrochenen Pferde = Seuche, allgemeinen Erfahrungen zu Folge, besonders eigen seyn sollen.

Schauder, Frost und Hitze sind die Vorbothen der Krankheit, der Puls steigt in einer Minute von 40 bis zu 70 — 80 Schlägen.

So wie sich die Pulsschläge vermehren, athmet das Pferd schneller und ängstlicher, die aus den Nasenlöchern kommende Luft ist heiß, sichtbar und gleichsam dünstig.

So wie sich anfangs der Appetit zum Futter mindert, so verliert er sich beim Steigen der Krankheit nach und nach ganz, die Zunge fühlt sich heiß und trocken an, so wie auch das Pferd sich träge und matt betrügt.

Die Ohren desselben fühlen sich bald heiß, bald kalt an, und sie erscheinen unempfindlich gegen Zuspruch und Strafe.

Verstopfung begleitet die Krankheit durch alle Stufen, und erreicht die Krankheit einen gewissen Grad, so vermehren sich nicht nur sämtliche Zufälle, sondern es werden auch noch die Augen wässericht, trübe, der Kopf dick und aufgeschwollen u. s. w.

### P f e r d e r ä u d e.

Die k. preussische churmärkische Regierung machte unter dem 24. März 1810 Folgendes bekannt:

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß man sich auf dem Lande häufig des Arsenicks oder Sublimat's zur äussern Anwendung bei räudigen Pferden bedient, und daß die Apotheker zu diesem Behufe bedeutende Quantitäten gedachter Gifte verkaufen. Diesen Un-

fug abzustellen, und dem Schaden, der davon sowohl für die mit Arsenik oder Sublimat äußerlich behandelten Pferde, als anderweitig von dem Gebit dieser Gifte zu befürchten ist, vorzubeugen, wird hiermit anbefohlen, daß kein Droguist oder Apotheker, auch selbst an die sonst zum Kaufe des Arseniks berechtigten Personen, Arsenik oder Sublimat zur Kur der Pferderäude ablassen solle, bei Vermeidung einer willkürlichen Strafe im ersten, und bei Verlust des Privilegiums im zweiten Uebertretungsfalle. Auch wird allen denen, welche sich mit der Kur der Thierkrankheiten beschäftigen, die Anwendung des Arsenik's auf räudige Pferde, unter Androhung harter Leibesstrafe, untersagt, da es unschädliche Mittel genug giebt, welche sorgfältig angewandt die Krankheit sicherer heilen, als jene Gifte.

Handbuch des deutschen Polizeirechts. Von v. Berg.  
6ter Theil. 1ster Band.

XXIX. Churfürstlich Erzkanzlerische Verordnung, Mißbräuche der Wasenmeister betreffend, d. d. 8. Okt. 1804

(Vergl. Handbuch des deutschen Polizeirechts. II. 113.)

Churfürstl. Erzkanzlerische Landesdirektion.

Aufmerksam gemacht auf den schweren Mißbrauch der Wasenmeister, welche sich unterstehen, gegen erlassene Verordnungen das abgezogene Vieh entweder ganz, oder theilweise auf den Wasenplätzen unversharrt liegen zu lassen, oft keinen bestimmten Platz hiezu einhalten, sondern bald in Gräben, bald in Wäldern, nahe an gemeinen Wegen, und fast immer allzunah an Dörfern das Vieh abwerfen, — unterrichtet, wie oft es die Besizer des gefallenen Viehes wagen, auf eine ähnliche Art damit zu verfahren, wohl auch in das Wasser, auf die freie Strasse, auf Mistkauten zu werfen, durch alles dieß die Luft zu verunreinigen, der Gesundheit großen Nachtheil zuzufügen, verordnen Wir:

1) Ein jeder, dem ein Stück Vieh fällt, hat sogleich der einschlagenden Vogtei durch den Schultheisen, und in Städten, wo Stadträthe oder Viertelsmeister bestehen, durch diese die Anzeige mit Benennung der Krankheit, an welcher er das Vieh verloren, zu machen. Vermuthet die Vogtei Merkmale ansteckender Krankheit, so sind dieselben durch eine Untersuchung außer Zweifel zu se-

gen. Wer diese Anzeige unterläßt, erlegt 3 Gulden Strafe.

2) Der Wasenmeister wird alsdann gleich beordert, das gefallne Vieh auf den Acker zu führen, und ist bei Spuren einer Seuche schuldig, hievon ebenfalls die umständliche Anzeige zu machen, indem man auf solche Uebel, die meist urplötzlich eintreten, nicht genug Maaßregeln der Vorsicht, selbst in jenen Zeiten, welche hievon frei sind, oder scheinen, treffen kann.

3) Die Plätze für die Acker müssen nicht allzunah an den Ortschaften, und eben so wenig an vorbeiziehenden Straßen oder gemeinen Wegen angelegt, auch wenn es thunlich ist, mit Zäunen zur Abwehr gegen das Wühlen der Schweine eingefast werden. Wir erwarten von jedem Amte die genau bestimmte Lokalität der Acker, und empfehlen die Vermeidung sumpfiger Plätze. Werden dieselben in Waldungen gewählt, so muß hierüber fordersamst mit der Jägerei sich benommen, alsdann aber an Uns berichtet werden.

4) Nie darf das Vieh hinaus geschleift, sondern dasselbe muß stets hinaus gefahren werden. Im Sommer darf dieses nicht nach 5 Uhr Morgens, und im Winter nicht vor Abends 7 Uhr geschehen.

6) Zeiten der Seuche ausgenommen, für welche besondere Vorschriften bestehen, muß jede Grube für das gefallene Vieh so tief gemacht werden, daß wenigstens 3 Schuh Erde darauf zu liegen kommen; für jedes Stück Vieh, welches unverscharrt auf dem Acker liegen bleibt, zahlt der Wasenmeister 5 fl. Strafe.

6) Ein jeder, welcher den Fall eines Stück Viehes verheimlicht, und die vorgeschriebene Anzeige hievon nicht macht, und dasselbe selbst verscharrt, zahlt ebenfalls hievon 5 fl. Strafe.

7) Zeigt es sich, daß der Wasenmeister das gefallene Vieh nicht in der vorgeschriebenen Tiefe verscharrt, und mit Erde bedeckt, so wird derselbe ebenfalls strafbar.

8) Alle Monate soll der Wasenmeister ein schriftliches Verzeichniß des gefallnen und eingescharrten Viehes an das einschlagende Vogteiamt schicken, und da derselbe über die Merkmale der Krankheit öfters Attestate auszustellen hat, empfehlen Wir einem jeden, sich Kenntnisse von den Krankheiten der Thiere und der Vieharznei überhaupt zu erwerben, anstatt, daß sie sich mit Quacksalberei an Menschen abgeben.

9) Wird das Werfen lebender Hunde und Katzen, sodenn al-

aller gefallnen Thiere in das Wasser, bei schwerer Strafe ver-  
bothen.

10) Wird ein Aas zur Nachtzeit auf die Straffe geworfen, ohne daß man den Besitzer oder Thäter entdecken kann, so ist von Polizeiwegen schleunig dafür zu sorgen, daß dasselbe hinweggeschafft und begraben werde.

11) Kein Wasenmeister darf den Wasenplatz zu etwas andrem, als zum Verscharren des Viehes brauchen, denselben wird insbesondere verbothen, solche Plätze etwa anzufäen, anzupflanzen, oder sonst auf irgend eine Art für ihren Privatvorthail zu benutzen. Auch sind sie schuldig, nicht nur das todte Vieh, sondern die ausgegrabenen Knochen wieder einzuscharren.

12) Die Hirten sollen die Heerden und ihre Hunde, besonders aber die Schweine, von den Aengern abhalten.

13) Schultheissen Tag- und Nachtwächter, Feld- und Waldschützen sind besonders verbunden, auf diese Vorschrift zu wachen, und von deren Ueberschreitung die Anzeige zu machen.

14) Von jedem der hurf. Aemter erwarten Wir bis zum letzten Januar eines jeden der nachfolgenden Jahre in einer Hauptübersicht die aus den Verzeichnissen der Wasenmeister und Schultheissen sich ergebende Anzahl des gefallnen und verscharreten Viehes, woraus Wir zugleich die Sterblichkeit des Viehes, die Ursachen der Krankheit schließen, und der Vieharznei Stoff zu ihren Beobachtungen hierüber sowohl, als zu Mitteln gegen das Uebel geben können.

Aeschaffenburg den 8. Oktober 1804.

Graf zu Elz.

Vdt. Schwab, Sekretär.

Instruktion der Breslauer Kammer, wie bey dem nachgelassenen Ableben des verreckten Viehes zu Zeit des Viehsterbens zu verfahren. Breslau, den 22. Aug. 1750.

Verordnung, wie es im Fürstenthum Ostfriesiand zur Besserung der Pferdezucht mit den Beschälern gehalten werden soll, vom 3. März, 1755. (S. J. Ph. Franks System der landwirthsch. Polizei I. S. 13. flg.)

Gemäß einer Verfügung der großherzoglich hessischen für das Herzogthum Westphalen angeordneten Regierung d. d. Arnberg,

den 18. Jul. 1809 sollen künftig diejenigen Schmiede, welche sich mit dem Hufbeschlag der Pferde abgeben wollen, nicht eher als solche recipirt werden, als bis sie vorher gültige und unverweifliche Zeugnisse beigebracht haben werden, daß sie die zu dieser Operation nothigen Kenntnisse sich erworben haben. Die Beamten haben darauf zu sehen, daß kein Hufschmied sich in irgend einem Orte ihres Amtsbezirks niederlasse, und sein Handwerk treibe, der sich wegen seiner Qualität und Approbation bei ihm nicht legitimirt habe. Grobschmiede, welche, nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, als solche aufgenommen werden, und sich unbefugter Weise mit dem Beschlagen der Pferde abgeben, sollen für jeden überwiesenen Fall als Quacksalber angemessen bestraft werden. Die angestellten befoldeten Distrikts-Thierärzte haben den sich bei ihnen meldenden Schmieden den erforderlichen anatomischen Unterricht von der Struktur des Hufes, und die Grundsätze des regelmäßigen Beschlags unentgeltlich zu ertheilen, die Unterrichteten praktisch zu prüfen, und über ihre befundene Tüchtigkeit denselben, zu ihrer Legitimation bei den Beamten, pflichtmäßige Zeugnisse auszustellen. Mit dem Schlusse eines jeden Jahres haben die Distrikts-Thierärzte ein genaues Verzeichniß der von ihnen unterrichteten und bewährt gefundenen Beschlagschmiede an die Regierung einzusenden, und auf die Befolgung der Vorschriften in Ansehung des Beschlages ihre amtliche Aufmerksamkeit besonders zu richten.

(S. Stoll staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medizinalwesen. II Theil. Zürich 1812. S. 247. folg.)

Nach dem neuen k. k. französischen peinlichen und Polizey-Strafgesetzbuch vom Jahr 1810 hat jeder Inhaber oder Hüter von Vieh, welches den Anschein einer ansteckenden Krankheit hat, im Fall er nicht dem Maire die Anzeige macht, Gefängniß von 6. Tagen bis 2 Monaten, und eine Geldbuße von 16 — 200 Franken verwirkt; die, welche ungeachtet der Verbothe von der Verwaltung ihre angesteckten Thiere miteinander zusammen kommen lassen, Gefängniß von 2 — 6 Monaten, und 100 — 500 Franken; bei Entstehung einer Seuche unter dem andern Vieh, der Uebertreter Gefängniß von 2 — 5 Jahren, und 100 — 1000 Franken ohne Nachtheil der zu vollziehenden Gesetze und Verantwortung über Viehseuchen und deren Strafen.

Laut des österreichischen Gesetzbuches soll der Uebertreter der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften aus dem Baurenstande mit Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monat, und während der Verhaftzeit mit öffentlicher Gemeindegarbeit — Uebertreter von den übrigen Klassen aber mit Arrest von 1 — 3 Monaten bestraft werden; bei Verbreitung des Uebels mit Verdopplung der Strafe, nach Umständen auch mit strengem Arrest.

## LV. K a p i t e l.

### Die Aufsicht über die P f u s c h e r e i in der Heilkunde.

---

§. 1. P f u s c h e r in der Heilkunde ist jeder, der sich ohne gehörige Legitimation mit dem Heilungs-Geschäft sowohl an Menschen, als auch an Thieren abgibt.

§. 2. Der Staat hat die Obliegenheit, diesem gefährlichen Unwesen überall ernste Schranken zu setzen.

§. 3 Nicht nur die Medizinal-Beamten, sondern auch jeder Staatsdiener ist verpflichtet, jeden Fall einer ihm bekannt gewordenen P f u s c h e r e i der gehörigen Polizei- und Justiz-Behörde, weil der Staat durch sie gefährdet ist, anzuzeigen, so wie Jedermanniglich verbunden ist, eine ausgeübte P f u s c h e r e i nicht zu verschweigen, da sie ein Attentat zum Nachtheil der Menschheit ist.

§. 4. Gehörig und streng durch die Medizinal-Ämter erwiesene P f u s c h e r e i e n gehören nicht zur Klasse der Vergehen, sondern zu der der Verbrechen, und müssen durch die Kriminalgerichte behandelt werden.

§. 5. Die Strafen wegen P f u s c h e r e i e n müssen in einer öffentlichen, entehrenden Strafe mit Ausstellung an den Pranger, öffentlicher Bekanntmachung, Zucht- und Arbeitsstrafe bestehen.

§. 6. Eine nach einmal angethaner Züchtigung zum zweitenmale begangne P f u s c h e r e i qualifizirt sich zu lebenslänglicher Einsperrung in ein Zucht- und Arbeitshaus.

§. 7. Der Verkauf von arkanen Arzneien kann unter keinem Vorwand gestattet werden; selbst geprüfte, und als unschädlich, wohl gar als vorzüglich wirksam befundene Arzneimittel dürfen dem

Volk nicht preis gegeben, sie kommen bloß den Aerzten zu weisern Versuchen mitgetheilt werden.

Der Erfinder hat allerdings vom Staat eine angemessene Belohnung zu erwarten; nur kann er kein Monopol auf sein erfundenes Arzneimittel verlangen.

§. 8. Jeder Apotheker, welcher ein von einem nicht legitimirten Arzte verordnetes Recept bereitet, ein solches nicht sogleich dem Medizinalamt vorgelegt, oder Arzneien an Kranke ohne ärztliche Verordnung abgibt, ist als mitschuldiger oder wirklicher Pfuscher zu betrachten, und unterliegt der kriminellen Untersuchung und Strafe.

Den Apothekern ist daher ein Verzeichniß aller zur Ausübung der Heilkunde berechtigten Aerzte, so wie selbst die Hand- und Unterschrift derselben von dem Medizinal-Beamten mitzutheilen.

§. 9. Droguisten ist der Handel mit Arzneiwaaren nur im Großen und an Apotheker zu erlauben; jeder Kontraventions-Fall ist kriminell zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 10. Durchreisenden Arzneikrämern müssen ihre Arzneiwaaren versiegelt, und sie selbst unter Polizei-Begleitung über die Gränze geschafft werden.

Der unberechtigte Handel mit Arzneiwaaren darf auch nicht in das Ausland gestattet werden.

§. 11. Arzneiwaaren-Laboranten dürfen ihre Fabrikate nur an Apotheker abgeben und müssen unter strenger Medizinal-Polizeilicher Aufsicht stehen.

§. 12. Schriften, welche Geheimmittel empfehlen, sind sogleich zu confisziren und die Verfasser und Vrrleger zur Rechenschaft zu ziehen.

§. 13. Auf gleiche Weise können auch keine Volksschriften geduldet werden, welche sich mit Heilung der Krankheiten befassen, und sich nicht bloß auf diätetische Regeln einschränken.

§. 14. Die Polizei- und Justiz-Beamten sind dafür verantwortlich, wenn sie bei einer in Erfahrung gebrachten und angezeigten Pfuscheri die erforderlichen strengen Untersuchungen und Bestrafungen unterlassen die Medizinal-Beamten haben hierüber ein wachsames Auge zu haben und dergleichen Unterlassungen geeigneten Ortes anzuzeigen.

## LVI. K a p i t e l.

## Gesetzliche Bestimmungen über die Pfluscheri in der Heilkunde.

Schon in den ältesten Zeiten gab es Gesetze gegen die Pfluscheri in der Arzneikunde. \*Man sehe hierüber l. 7. §. 8. fol. ad l. Aquil. l. 1. §. 3. fol. d. extraordin. cognit. wo Alpius vorzüglich von den Zauberärzten redet, und sie des Namens ächter Aerzte unwürdig erklärt; ferner l. 6. §. 7. fol. d. officio praesidis (S. J. P. Frank Medizinalwesen, I. Theil. Wien 1817. S. 226. folg.)

Sehr streng, aber nicht ungerecht, war das Gesetz König Rogers von Sizilien, welches allen, die sich, ohne geprüft und als Aerzte angenommen zu seyn, der Heilkunde anmaßten, Gefängniß und Konfiskation ihres Vermögens drohte. L. III, l. Tit. XXXIV. de probabili experientia medicorum in Const. Sicul. apud. Lingenberg p. 807.

Von deutschen Gesetzen gehört hieher besonders der 134 Artikel in K. Karls V. peinlicher Halsgerichtsordnung.

Thürsaßische Verordnung vom Jahr 1580. 1780. Art. 2. 3. und von 1768. §. 13.

Braunschweig-Lüneburgische Verordnungen gegen die herumreisenden fremden Aerzte und Marktschreier vom 18. März 1698. 11. Nov. 1718. ingleichem gegen das Umhertragen der Medikamente vom 25. Mai 1718. 29. Dez. 1738 und 28. Sept. 1779.

Braunschweig-Lüneburgisches Ausschreiben, daß die Barbierer sich der innerlichen Kuren enthalten sollen, vom 8. Dez. 1688. 14. März 1698. und 10 Okt. 1699.

Darmstädtische Verordnung gleichen Inhalts vom Jahr 1780.

Hessen-Hanauische Verordnung gegen die Ankündigungen der sogenannten Geheimmittel und Universalarzneien in den Zeitungen vom 17. Febr. 1785. (S. Scherfs Archiv a. a. D. 4. I. 153.)

Münstersches Verboth des Arzneihandels ausser den Apotheken vom 23. Dez. 1784.

Bernische Verordnung wieder die Quacksalber v. 6. Sept. 1785. (S. Scherf Archiv. V. 77. folg.)

Nach dem französischen Gesetze vom 31. Jul. 1811 über die Lehrer = Konkurse bei mediz. Fakultäten, muß der Konkurrent ein Zeugniß 3 Aerzte aus der Nachbarschaft seines Wohnorts und der Wohnung des Rektors vorlegen, worinn versichert wird, daß er nie Adressen seiner Wohnung auf öffentlichen Straßen und nie geheime Arzneien verkaufte. (S. Salz. med. chirurg. Zeitung 1811. I. S. 203.)

Nach der österreichischen Apotheker = Ordnung für die ehemalige Lombardie durfte kein Arzt selbst Universalmittel und Arkana, unter welchem Vorwand es auch war, verkaufen. Die erstern blieben als sich widersprechende Mittel ganz verbothen, die zweiten konnten nur die Apotheker nach erlangter Erlaubniß vom Direktorium führen. Diese aber ward nur alsdann ertheilt, wenn bereits eine hinlängliche Anzahl Erfahrungen in den angegebenen Krankheiten unter eigener Aufsicht und in den Spitalern mit diesen Mitteln angestellt worden waren. S. John. V. 422.)

Dsnabrückisches Verboth des Hausirens der Plüthenkrämer oder sogenannten Ungarn vom 23. Dez. 1790. (S. von Berg a. a. D. VI. Th. I. B. S. 766. LXXIII.)

K. dänische Verordnung gegen die Quacksalber. 1794. (S. mediz. chirurg. Zeitung. 1798. I. 78. und Scherfs Beiträge zum Archiv. 7. 2. 58)

Gräfl. Löwenstein = Werthheimische Regierungs = Verordnung, die herumziehenden Arznei = und Plüthenhäuser betr. vom 25. Okt. 1804. (S. v. Berg a. a. D. VI. Th. I. B. S. 767. Nr. LXXIV.)

Publikandum wegen verbothener Einbringung fremder Medicamente durch Plüthenkrämer u. dgl. Herumbringer in dießseitigen Landen d. d. Berlin den 21. Mai 1805.

S. v. Berg a. a. D. LXXII. VI. Th. I. B. S. 762.

Churbadische Medizinalanstalten gegen Puschereien. (Innhalt der badischen Gesetzgebung Th. 1. S. 401. f. Th. 2. S. 347. f.)

S. I. Die Chirurgi in der mittlern Markgraffschaft sollen

sich der Auspendung der Antimoniaten, Mercurialien, Diagridiaten, Christwurzeln, Springkörner und anderer dergleichen heftigen Medikamente bei Strafe von 3 Pfd. Heller enthalten; bei gleicher Strafe auch die Krämer nicht mehr Senneblätter, Rhabarber, Pillen, Theriak feil haben und verkaufen, sondern solches allein ausser den Haus = Clystiren bei den Apothekern gesucht werden v. B. v. 19. Nov. 1659.

§. 2. Alle Marktschreier, Quacksalber, Wurzel- und Theriakkrämer sollen in der mittleren Marktgrafschaft nicht länger als eine Nacht zum Aufenthalt, zum Verkauf aber gar nicht geduldet werden, bei Strafe der Konfiskation. Allen im Lande sesshaften Stümpfern, Handwerksleuten und dergleichen sollen inn- und äußerliche Kuren bei Strafe 50 fl. (weßhalb der Physicus die Anzeige zu machen hat) das Bartschreien und Eckröpfen aber jedem der nicht von der Profession ist, bei Strafe von 15 fl. zu einem Drittel der Funft gehörig verbothen seyn, v. B. v. 18. Aug. 1718. und 27. Jan. 1733.

§. 3. In die Arznei, auch Verordnung innerlicher Arzneimittel, soll sich Niemand bei scharfer und nach Befinden Leib- und Lebensstrafe mischen, der nicht darinn angestellt ist, v. B. v. 12. Juni 1736 und 8. Mai 1742.

§. 4. Der Kauf solcher Medikamente, die nicht zuvor dem Amtsphysicus vorgewiesen, und von ihm approbirt sind, soll allen inn- und ausländischen sowohl Käufern als Verkäufern mit Ausnahme der Materialisten bei Strafe der Konfiskation und anderer exemplarischer Ahndung verbothen seyn, v. B. v. 23. Jan. 1747.

§. 5. Kein Barbierer oder Bader in der mittlern Marktgrafschaft soll innerliche Arzneimittel verordnen, daher ihnen nicht gestattet ist, andere Medikamente in ihren Häusern zu haben, und zuzubereiten, als die zu einer ihrer Profession gemäßen äußerlichen Kur nothwendig sind, auch soll ihnen bei schwerer Strafe verbothen seyn, Medizinen zu verschreiben oder innerlich zu gebrauchen. Kein Amt soll herumziehenden Marktschreibern, Empirikern oder hausirenden Materialisten Verkauf gestatten, sondern solche gleich fortweisen, v. B. v. 12. Jul. 1752.

§. 6. Alle diese ältern Verordnungen gegen das innerliche Practiciren der Barbierer und Bader sollen genau befolgt werden, v. B. v. 12. Nov. 1765.

§. 7. Den sogenannten Thüringern, Tyrolern und Arznei-trägern soll das bisher geschene Verkaufen der Medikamente und besonders das Hausiren künftighin nicht mehr gestattet, und auf Befolgung dieser Verordnung genaue Obacht getragen werden, v. B. v. 17. Jul. 1767.

§. 8. Die Unterthanen sind bei jeder Gelegenheit durch die Pfarrer von dem Vertrauen auf Quacksalber, Scharfrichter und Pfuscher abzuleiten, und hingegen zum Gebrauch der öffentlichen Physicorum und anderer Erlaubniß zum Praktiziren habender Aerzte anzuweisen, auch haben die Oberämter und Spezialate besonders darauf Acht zu haben, daß, wie schon mehreremale geschehen, keine Weibspersonen oder andere der Sache unerfahrene Leute Arzeneien, es geschehe für Geld oder unentgeltlich austheilen mögen, und übrigens die dagegen Handelnden zu konstituiren, und das Protokoll zur Bestrafung an die fürstliche Regierung einzusenden, v. B. v. 10. Okt. 1767.

§. 9. Es sollen im Durlachischen nicht allein die weltlichen Ortsvorgesetzten, sondern auch die Geistlichen in ihren Predigten, unter rührender Vorstellung der darunter versirenden Gewissenssache, die Unterthanen vom Gebrauch der Aferärzte abmahnen; diejenigen aber, die sich zum Verschicken der Aferärzte gebrauchen lassen, sollen zu mehrerer Steurung dieses Unwesens mit 8 bis 14tägiger Einthürmung bei Wasser und Brod oder öffentlicher Arbeit bestraft werden, v. B. aus dem Oberamt Karlsruhe v. 16. Mai 1772.

§. 10. Die Apotheker und derselben Provisoren, Gesellen und Jungen sollen weder selbst praktiziren noch andern nicht dazu Angestellten dazu behülflich seyn, auch darauf verglühbet werden, kein Rezept von einem Fremden, oder auch für inländische unauthorisirte Personen, wenn solches bedenkliche leicht zu mißbrauchende Ingredienzen enthalte, ohne eines inländischen approbirten Arztes Unterschrift zu verfertigen, und ohne vorschristmäßiges Attest kein Gift herzugeben. B. v. 7. April 1784.

§. 11. Das in vorstehender Verordnung enthaltene Wort *Fremde* soll nur von unbekanntem, in keinem Dienst angestellten, hingegen nicht von zwar ausländischen aber doch bekantem, angefahrenen und approbirten Aerzten verstanden werden. B. v. 25. Sept. 1784.

§. 12. Den herumziehenden Arzneikrämern soll ihre Waa-

ren in das Land zu bringen, unter Androhung der Confiskation, von den Ortsvorgesetzten verboten, wenn sie aber dennoch dergl. verkauften, die Arzneien konfisziert, und die Krämer das erstemal nach den Umständen von den Beamten mit Einthürmen bestraft, im Wiederbetretungsfall hingegen dieselben arretirt, und das Untersuchungsprotokoll zur Strafbestimmung zur fürstl. Regierung eingesendet werden. B. v. 20. Juni 1794. W. B. v. J. 1794. No. 29.

§. 13. Nicht die Unterthanen, welche sich eines mediz. Pfuscher bedienen, sondern diese Pfuscher sollen bestraft werden, besonders bei einreißenden Epidemien, wann die Unterthanen vorher von dem Gebrauch der Pfuscher gewarnt worden sind,

(Hofrath Instr. §. 105. S. oben S. 333.)

### Königl. würtemb. Verordnung gegen das Medikastriren.

Wir haben mißfällig vernommen, daß das für das Leben und die Gesundheit Unserer Unterthanen so nachtheilige und gefährliche Medikastriren der zur medizinischen Praxis nicht berechtigten Apotheker, Barbierer, Hebammen und anderer Personen, ungeachtet der gegen diesen Unfug mehrfältig und erst neuerlich unterm 3. Juni v. J. ergangenen Verordnungen, noch immer häufig getrieben wird, und finden Uns daher bewogen, das dagegen bestehende Verboth, wovon auffer den gesetzlich bestimmten Nothfällen keine Ausnahme statt findet, nicht nur auf das Ernstlichste zu wiederholen, und Unsere Beamten zu genauester Aufmerksamkeit darüber anzuweisen, sondern auch für die Uebertreter folgende geschärfere Strafen festzusetzen:

Jedes Medikastriren soll schon an und für sich, wenn es gleich im einzelnen Fall keine schädliche Folgen veranlaßt hat, oder, wenn gleich die verordneten und abgegebenen Arzneien nicht gefährlich werden konnten, im ersten Betretungsfall mit achttägigem Gefängniß, abwechselnd bei Wasser und Brod, im Fall der Wiederholung aber, mit einer 3 — 4 wöchigen Festungsstrafe belegt werden. Zum 3ten oder öfternmal hingegen, oder, wenn ein wirklicher Schaden dadurch angerichtet, oder durch die Beschaffenheit und Dosis der Arznei der Kranke in Gefahr gesetzt worden ist, wird der Uebertreter bei mehr oder minder gravirenden Umständen zu

einer Festungs- und Zuchthausstrafe von längerer Dauer verurtheilt, ein Apotheker oder Barbier aber verliert zugleich sein Privilegium oder die Ausübung seiner Profession, je nach Umständen auf eine bestimmte Zeit oder auf immer.

Den königlichen Oberbeamten wird aufgegeben, über jedes ihnen zur Kenntniß kommende Vergehen dieser Art unverzüglich die Untersuchung anzustellen, und hiervon an Unser königl. Medizinal-Departement Bericht zu erstatten, welches bis auf eine vierwöchige Festungs-Strafe zu erkennen, in schwereren Fällen aber die Bestrafung dem ersten Senat des königl. Ober-Justiz-Kollegii zu überlassen hat Darnach u. s. w.

Stuttgard, im königl. Medizinal-Departement, den 1. Jul. 1809.

Ad mandatum sacr. reg. majestatis.

### Eine neue wichtige Operation zur Vertilgung der Quacksalberei in Frankreich.

Den 18. August haben Se. Majestät der Kaiser von Frankreich ein für die Medizinal-Polizei höchst wichtiges Dekret erlassen. Mehrern Erfindern geheimer Arzneimittel gab man bisher Privilegien für deren öffentlichen Verkauf. Charlatane konnten diese Nachsicht zum Vortheil ihres Beutels und zum Nachtheil ihrer Mitbürger mit Leichtigkeit mißbrauchen. Sr. Majestät der Kaiser erklären aber nun, daß, wenn solche Erfindungen den behaupteten Nutzen für die Menschheit haben, es Ihrer Sorgfalt für das Wohl der Unterthanen entspreche, den Erfindern ihr Geheimniß abzukaufen und öffentlich bekannt machen zu lassen, daß aber künftig Leichtgläubigkeit nicht mehr durch ärztliche Charlatanerien auf Kosten der Gesundheit benützt werden solle.

Das kaiserliche Dekret verfügt daher :

- 1) Mit dem 1. Jänner 1811. hören die bisher gegebenen Autorisationen zum Verkauf solcher geheimer Arzneimittel auf.
- 2) Mit dem Eintritte dieses Zeitpunkts können die Erfinder oder Eigenthümer ihre Erfindung mit Bemerkung der Bestandtheile und ver Erfahrungen an das Miinisterium des Innern einsenden.
- 3) Das Ministerium ernennt eine Kommission von 5 Mit-

gliedern, unter denen sich 3 Lehrer der Arzneischule befinden, zur Prüfung des Arzneimittels und insbesondere zur Untersuchung, ob der Gebrauch nach dem Verhältniß der Bestandtheile nicht in gewissen Fällen gefährlich werden könne, ob es nützliche Wirkungen für die Menschheit habe, oder gehabt habe, wie viel die Erfindung werth sei, mit Rücksicht auf das Schwierige der Erfindung, den allgemeinen Nutzen und die persönliche Vortheile, welche der Erfinder daraus ziehen kann.

4) Auf Reclamationen der Erfinder wird eine Revisions-Kommission zur nachmaligen Untersuchung ernannt.

5) Der Minister des Innern erstattet einen Bericht, und der Kaiser wird demnächst die zu bezahlende Summe bestimmen.

6) Der Minister des Innern schließt hierauf einen Vertrag mit dem Erfinder, und das geheime Arzneimittel wird sofort ohne Verzug öffentlich bekannt gemacht.

7) In Hinsicht derjenigen, welche künftig solche Mittel erfinden, wird auf gleiche Art verfahren.

8) Diejenigen, welche gegen diese kaiserliche Verfügung handeln und fortfahren, geheime Arzneimittel zu verkaufen, werden von den kaiserlichen Prokuratoren und Polizeibeamten gerichtlich verfolgt und den Gesetzen gemäß bestraft.

So wäre den zahlreichen Quacksalbern in Frankreich ein tödtlicher Schlag versetzt, zugleich aber auch ein merkwürdiges Beispiel von Regenten = Sorgfalt für die leidende Menschheit gegeben, das mit Ausnahme der mechanischen Finanziers, die solche Belohnungen nicht auf ihren Ausgabe = Stats unterzubringen wissen, allgemeinen Beifall haben wird.

## Mißbräuche im Medicinalwesen.

So heilig die Pflicht jeder Regierung ist, durch zweckmäßige Polizeianstalten überhaupt das Leben und die Gesundheit der ihr anvertrauten Unterthanen möglichst zu sichern, so wesentlich liegt es ihr auch ob, besonders diejenigen Nachtheile und Gefahren von ihnen zu entfernen, welche ihnen durch Pfuscher und Quacksalber in der Arznei = und Heilkunde, und durch den Gebrauch unbekannter Heilmittel, entstehen können.

Die churbairische Regierung ist seit vielen Jahren hierauf aufmerksam gewesen, welches so viele von ihr erlassene ältere und

neuere Geseze und Anordnungen, besonders die höchsten Verordnungen vom 3. Mai 1785. und 8. August 1794. unwidersprechlich beweisen.

Wie sich hierdurch die landesväterliche Vorsorge für die Bewohner der ältern Kurlande thätig erwiesen hat, eben so werden Seine kurfürstliche Durchlaucht auch für Ihre lieben getreuen Unterthanen in der schwäbischen Provinz, aus gleicher gnädigster Sorgfalt, die nöthigen Verfügungen treffen, und die so wichtige medizinische Polizei Ihrer besondern höchsten Aufmerksamkeit würdigen.

Weil aber das General = Kommissariat theils selbst wahrgenommen hat, theils durch amtliche Berichte davon unterrichtet worden ist, wie viele und große Mißbräuche im Medizinalwesen in der schwäbischen Provinz herrschen, und wie viel Schaden durch Puschereien aller Art täglich angerichtet wird, so findet dasselbe sich verpflichtet, zur Verhütung fernerer höchst schädlicher Folgen, einweilen, und bis über das Medizinalwesen eine allgemein umfassende höchste Verordnung erlassen werden wird, vorsorglich Folgendes zur allgemeinen Nachachtung vorzuschreiben:

1) den tyrolischen und ungarischen sogenannten Delhändlern, auch allen andern fremden Handelsleuten und Hausirern ohne Unterschied wird von nun an aller Verkauf von Arzneimitteln, wie sie immer Namen haben mögen, sowohl auf Jahrmärkten, als auffer denselben, gänzlich und schlechterdings verbothen. Damit aber dieses nicht heimlich geschehen möge, so ist

a) auf den Gränzen, wo dergleichen Leute die churbairischen Lande in Schwaben betreten, ihnen zu bedeuten, daß sie sich bei Strafe der Confiskation, auch weiterer Ahndung, nicht unterstehen sollen, etwas von ihren Arzneimitteln zu verkaufen;

b) wenn sie aber damit nur durchpassiren wollen, so solle ihnen dieses zwar nicht verwehrt, ihre Arzneiwaaren aber bei dem Amte, wo sie eintreten, versiegelt, und daß dieses geschehen sey, nebst dem Wege, den sie zu nehmen haben, auf ihrem Passe bemerkt werden.

c) Mit diesem Passe und dem unverletzten Siegel haben sie sich bei demjenigen Amte, wo sie die churbairischen Lande verlassen, wieder zu legitimiren, und wenn sie dieses nicht können,

sind ihre vorräthigen Waaren zu confisciren, jede Person mit 10 fl. Strafe zu belegen, und dann über die Gränze zu führen.

d) Welcher Unterthan überwiesen wird, von fremden Arzneihändlern und Hausirern, in oder auffer der Jahrmakzeit, Arzneimittel erkauf zu haben, ist gleichfalls mit 10 fl. Strafe, und wo er diese nicht bezahlen kann, mit angemessener Leibesstrafe zu belegen.

2) Marktschreibern, Zahnbrechern, Bruchschneidern, und andern dergleichen Quacksalbern ist weder in Städten, noch in Dörfern, weder zur Zeit der Jahrmärkte, noch auffer denselben, die Ausübung ihrer gepriesenen Künste und der Verkauf ihrer Pulver, Pillen, Salben, Pflaster oder anderer Arzneimittel zu gestatten. Werden sie überwiesen, daß sie doch Arzneimittel verkauft, oder innerliche oder äußerliche Kuren versucht haben, so sind ihnen ihre Arzneien und Instrumente wegzunehmen, sie selbst aber durch die Gerichtsdienere von Ort zu Ort über die Gränze zu führen.

3) Derjenige Buchdrucker und Verleger, welcher Anzeigen von solchen Quacksalbern mittelst eigener Zettel druckt, oder in eine Provinzial-Zeitung oder Wochenblatt aufnimmt, ist für den ersten Uebertretungsfall um 15 fl., für den zweiten um 30 fl., und wenn er sich dadurch nicht bessern läßt, das drittemal mit Verlust seines Gewerbes zu bestrafen.

4) Fremden wirklichen Aerzten, Wundärzten und Operateurs kann die Ausübung ihrer Kunst, oder der Verkauf eines Arzneimittels nur alsdann gestattet werden, wenn sie sich darüber mit einer Genehmigung des churfürstlichen Medizinal-Collegiums in München gehörig ausweisen.

Doch bleibt den Patienten unbenommen, sich auch fremder Aerzte und Wundärzte, zu denen sie Vertrauen haben, als dann zu bedienen, wenn es Männer sind, die als verpflichtete Aerzte und Chirurgen in anderer Reichsstände wirklichen Diensten stehen.

5) In Städten, Marktflecken und Dörfern solle der Verkauf von innerlichen oder äußerlichen Arznei- und Heilmitteln auch keinem Einheimischen gestattet seyn, der nicht als Apotheker, Materialist, Arzt oder Wundarzt die obrigkeitliche Erlaubniß dazu erhalten hat.

Diesem zu Folge ist jeder, welcher von nun an Arzneien oder äußerliche Heilmittel verkauft zu haben überführt wird, zum

erstemal um zehn Gulden, das zweitemal um zwanzig Gulden, das drittemal aber mit vierwöchentlichem Gefängniß zu bestrafen.

Drucker und Verleger, welche von Einheimischen oder Auswärtigen Zettel von solchen Arzneimitteln drucken oder in ihre Blätter aufnehmen, sind mit gleicher Strafe, wie oben §. 3. gesetzt ist, zu belegen.

Hievon sind allein solche Arzneimittel auszunehmen, welche von dem churfürstlichen Medizinal = Kollegium geprüft und zu verkaufen erlaubt worden sind, als welche von jedem, der dazu sonst obrigkeitlich berechtigt ist, verkauft und öffentlich feilgeboten werden dürfen.

6) Da auch so häufig gegründete Klagen zu vernehmen sind, daß Apotheker, Wundärzte, Barbierer und Bader, in Städten und auf dem Lande, sich innerlicher Kuren anmassen, ob ihnen gleich dieselben an vielen Orten schon zuvor durch obrigkeitliche Verordnungen verbothen sind: so haben die Ortsobrigkeiten überall die Wundärzte, Barbierer und Bader in die Schranken der jeden Orts schon bestehenden Ordnungen mit Ernst einzuweisen, sie in Uebertretungsfällen mit den darauf gesetzten Strafen zu belegen, und wenn diese nichts verfangen wollen, bei den höhern Stellen Anzeige davon zu machen. In Fällen, wo durch innerliche Kuren solcher Personen Schaden geschieht, haben die verpflichteten ordentlichen Aerzte und andere Personen, die davon Kenntniß erhalten, dieses der Obrigkeit anzuzeigen, dieselbe darauf strenge Untersuchung zu pflegen, und Bericht darüber an die ihr vorgesezte Regierung zu erstatten.

Den beiden churfürstlichen Regierungen zu Dillingen und Kempten gehet hiemit der Befehl zu, diese Verordnung allen ihnen untergeordneten Behörden mitzutheilen, ihnen die Sorge für derselben Beobachtung und Vollzug, bei eigener Verantwortlichkeit, einzuschärfen, ihnen auch anzubefehlen, daß sie für derselben allgemeine Kundmachung in den Städten und auf dem Lande auf herkömmliche Weise pflichtmäßig bedacht seyn sollen.

Ulm den 1. Jul. 1803.

Churbaierisches General - Landes - Kommissariat in Schwaben.

Freyherr von Hertling.

von Geiger.

In Hinsicht der Anwendung des Magnetismus erschien nachstehendes k. preussisches Publikandum.

„Um die Mißbräuche zu verhüten, die, wie die Erfahrung früherer und neuerer Zeiten bewiesen hat, nicht selten mit dem Magnetismus unter dem Vorwande, ihn als Heilmittel anzuwenden, getrieben worden sind, und somit die Gesundheit und Moralität der Staatsbürger gegen der Sache unkundige, oder sie zur Unsittlichkeit, Betrug und Aberglauben benutzende Menschen, zu sichern, wird hiermit zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß

1) nur approbirte praktische Aerzte, von denen vorauszusetzen ist, daß sie mit der medizinischen Anwendung des Magnetismus bekannt sind, und vorher sorgfältig erwogen worden, ob er nicht der geistigen oder körperlichen Gesundheit des zu Behandelnden gefährlich werden könnte, die Erlaubniß haben, denselben als Heilmittel in Gebrauch zu nehmen;

2) approbirte praktische Aerzte, die ihn als Heilmittel gebrauchen wollen, und durch ihre Geschäfte oder sonst verhindert sind, die Manipulation desselben selbst zu verrichten, nur mit Genehmigung des Orts- oder Kreisphysikers dazu Jemand substituiren dürfen, der dann, so wie sie, der respektiven Medizinalbehörde für die Personen, denen sie dieses Geschäft anvertrauen, verantwortlich ist;

3) die Aerzte gehalten sind, von jeder mit diesem Mittel zu unternehmenden Kur dem Physicus des Orts oder der Gegend sogleich die nöthige Anzeige zu machen, um ihn in den Stand zu setzen, sich in polizeilicher und wissenschaftlicher Hinsicht darüber nöthigenfalls alle die Notizen zu verschaffen, welche die Umstände erheischen könnten.

Es ist indeß hier keineswegs die Absicht, den Physikern ein willkürliches Eingreifen in die Behandlungsweise der praktischen Aerzte zu verstatten, sondern diese Maaßregel soll nur dienen, die Physiker in vorkommenden und verdächtig scheinenden Fällen zu verpflichten, von der Sache Notiz zu nehmen, und sie sogleich zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu bringen.

Von den Aerzten, welche den Magnetismus als Heilmittel anwenden, wird übrigens in den üblichen vierteljährlichen Medizinalberichten eine sorgfältige Aufführung ihrer damit angestellten Versuche erwartet, und ihnen dieß nachdrücklich empfohlen, da es

die Absicht ist, die gesammelten Erfahrungen durch einen Vereinfachender Männer sorgfältig zu prüfen, um mit dieser Angelegenheit, wo möglich, endlich ins Klare zu kommen und die Resultate bekannt zu machen.

Berlin, den 23ten Mai 1812.

Departement der allgemeinen Polizei.

von Schuckmann.

## LVII. K a p i t e l.

### Sorge des Staats für die Gefangenen.

---

§. 1. Um die Gesundheit der Gefangnen zu erhalten, ist erforderlich, daß jeder Gefangener vor dem Eintritt in das Gefängniß gebadet, ihm die Haare abgescheert, und seine Kleider vom Ungeziefer gereinigt, oder ihm eigene Gefangnen = Kleider angezogen werden. Sie erhalten blaue Hemden, Mützen und Mäntel, welche sie zur bestimmten Zeit wechseln müssen.

Zur Liegerstatt dienen ihnen öfters neu zu fühlende Strohsäcke oder Matten mit Moos gefüllt, so wie wollene Decken.

§. 2. Alle Monate sind die Gefängnisse durch die Moravischen Räucherungen zu reinigen, und die Gefängnißluft zu verbessern.

Man gießt nemlich auf eine Quantität ( $\frac{1}{4}$  —  $\frac{1}{2}$  Pfund nach Verhältniß des Raumes) in einer eisernen Kelle oder kleinem Kolben heiß gemachten Salzes ein Drittheil oder die Hälfte Biriolöl; entfernt sich schleunig, und verschließt die Thüre. Wenn der Dampf verzogen hat, so öffnet man das Zimmer, und läßt es 2—3 Tage unbewohnt.

Wegen diesen Räucherungen ist es nothwendig, daß das eiserne Gitterwerk mit schwarzer Oelfarbe überzogen werde.

§. 3. Die Gefangnen müssen mit gesunder Kost verpflegt werden.

Der Medizinal-Beamte hat sich davon, so wie über die gesundheitsgemäße Beschaffenheit der Gefängnisse überhaupt zu überzeugen.

§. 4. Erkrankt ein Gefangener, so ist er in die Kranken-Anstalt zu bringen.

§. 5. Jeder Gefangener muß mit einer zweckmäßigen Arbeit beschäftigt werden.

§. 6. Jedes Gefängniß ist mit einem Ventilator zu versehen.

§. 7. Die Gefangenen sind mit Ketten und Banden nur in so weit zu versehen, als diese zu ihrer Sicherstellung durchaus nothwendig erscheinen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, das ihre Gesundheit nicht darunter leide.

§. 8. Die Gefangnen sind so oft, als es nur immer zulässig ist, mit der gehörigen Sicherheit in die freie Luft zu bringen.

## LVI. K a p i t e l.

Gesetzliche Bestimmungen über die Sorge des Staats für die Gefangnen.

---

Die Frohnveste in Ansbach s. Gruner und Hartleben allg. Archiv für Sicherheits- und Armen-Pflege. Würzburg. S. 103. folg. VIII. Gallerie europäischer Sicherheits- und Armen-Anstalten.

## LVII. K a p i t e l.

Sorge des Staats für die Züchtlinge.

---

§. 1. Die Züchtlinge erhalten die ihrer körperlichen Konstitution angemessenen Arbeiten.

§. 2. Sie werden in Krankheits-Fällen in eigne Krankenzimmer gebracht und gehörig verpflegt.

§. 3. In den Arbeits-Sälen muß für gute, reine Luftbeschaffenheit gesorgt werden.

§. 4. Beide Geschlechter sind von einander abgesondert zu halten.

§. 5. Die Züchtlinge sind täglich eine Stunde lang in die freie Luft zu bringen.

§. 6. Es muß für Reinlichkeit im Anzug, in der Liegestatt, und in den Arbeitsfäden gesorgt werden, so wie dafür, daß sich jeder Züchtling täglich wasche, kämme und reinige.

## LVIII. K a p i t e l.

Gesetzliche Bestimmungen über die Sorge des Staats für die Züchtlinge.

---

H. B. W a g n i g, historische Nachrichten über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland Halle. 1794. 8. 2. Bände. Zucht- und Arbeitshaus zu Gera s. Bruner und Hartleben allg. Archiv a. a. D. S. 105. IX.

## LIX. K a p i t e l.

Sorge des Staats für die Armen.

---

§. 1. Um die für den Staat und für die Unterthanen so wichtige Armen-Pflege in einen vollkommenen Zustand zu versetzen, sind an jedem Ort, er sei groß oder klein, Armen-Kommissionen zu errichten, welche aus den Orts-Vorständen, den Distrikts-Deputirten, den Geistlichen und den Armen-Arzten bestehen. — Der Medizinal-Beamte hat bei Gelegenheit von Geschäftsreisen, und besonders an seinem Amtssitz den Sitzungen der Armen-Kommissionen öfters beizuwohnen.

§. 2. Diese Armen-Kommissionen haben den Zweck: 1. die Armen des Orts kennen zu lernen; 2. die Mittel zu ihrem Unterhalt herbei zu schaffen, und 3. das Verarmen zu verhüten.

§. 3. 1. Das erste Geschäft der Armen-Kommission besteht in der Konscription der Armen.

Diese zerfällt: 1) in die Bestimmung der Armen überhaupt; 2) in die Klassifizirung der Armen, und 3) in die Bemerkung des Ab- und Zugangs derselben.

Nur derjenige ist arm zu nennen, der entweder vollkommen, oder nur zum Theil arbeitsunfähig ist, und kein anderweites Vermögen besitzt.

Die Armen-Kommission hat daher bei Abfassung der Armen-Conscription zuvörderst die vollkommene oder nur theilweise Arbeits-Unfähigkeit des Unterstützung Suchenden, und dann seine Vermögens-Umstände einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

Völlig oder theilweise arbeitsunfähig ist der am Gemüth oder am Körper Kranke oder Gebrechliche; es ist daher der Grad der Krankheit oder Gebrechlichkeit zur Arbeits-Unfähigkeit von dem Arzt durch genaue Untersuchung zu bestimmen.

Die Untersuchung der Arbeits-Unfähigkeit muß sich aber bei ganzen Familien auf alle Individuen derselben erstrecken, um hier-nach die Klassifizierung, somit auch den Unterstützungs-Beitrag bemessen zu können.

Einen Hauptgegenstand der Untersuchung macht die des Alters und der Körpers = Konstitution aus; ersteres begründet auf einer gewissen Niedrigkeit oder Höhe von selbst wenigstens die theilweise Arbeits-Unfähigkeit; diese entscheidet über die Tauglichkeit nur zu dieser oder jener Arbeits-Gattung.

Die Armen-Konscription ist alle Jahre aufs Neue vorzunehmen, und sind zu diesem Zweck die Unterstützung Suchenden persönlich vor die gesammte Armen-Kommission vorzuladen.

§. 4. II. Das zweite Geschäft der Armen = Kommission ist die Ausmittelung der U n t e r s t ü t z u n g für die Armen.

Diese geschieht nach einem summarischen Anschlag, aus der Armen-Konscription gezogen, durch eine Umlage auf die Gemeindeglieder.

Die Unterstützungs-Beiträge richten sich nach der Klassifikation der Armen, und bestehen in vollständiger oder theilweiser Unterstützung.

Die Unterstützungs-Beiträge können nur in Naturalien oder in Arbeits-Materiale bestehen.

Arbeits-Anstalten sind bei Armen-Anstalten eine unerläßliche Bedingung, denn Niemand soll müßig gehen, und müßig ernährt werden, der arbeiten kann, und Jeder soll so viel verdienen, als er verdienen kann.

Zu einer Arbeits-Anstalt wird ein angemessenes Lokale mit den geeigneten Abtheilungen erfordert.

Reinlichkeit und Salubrität muß in den Arbeits-Sälen auf alle mögliche Art erhalten werden.

Unter den Arbeitenden darf kein mit der Krätze oder einer andern ansteckenden Krankheit behaftetes Individuum geduldet werden.

In den Arbeits-Abtheilungen muß überall Ordnung, Stille und Sittlichkeit herrschen.

Die Arbeiten müssen nach dem Alter, Geschlecht, den Fähigkeiten und Fertigkeiten der Arbeitenden bemessen werden.

Es entspringen daraus folgende Arbeits-Abtheilungen:

### I. Arbeits-Anstalt für die männliche Jugend.

Ob es gleich schwerer ist, für die männliche Jugend eine angemessene Beschäftigung auszumitteln, als für die weibliche Jugend, so mögen doch folgende Arbeiten für dieselbe geeignet seyn:

#### a. Das Stricken.

Das Stricken dient dem künftigen Handwerker nicht nur einige seiner Bedürfnisse, besonders auf Reisen, selbst zu befriedigen, sondern leistet ihm auch in Stunden der Muse oder der Noth einen kleinen Verdienst. Daher muß das Stricken die erste Beschäftigung aller Knaben in der Arbeits-Anstalt seyn, so lange, bis sie die gehörige Fertigkeit hierinn erlangt haben.

#### b. Papparbeiten.

In Pappe können nicht nur mehrere Gegenstände der Industrie bereitet werden, sondern der Knabe lernt auch frühzeitig eine mechanische Fertigkeit und ein richtiges Augenmaaß, das ihm einst als Handwerker gut zu statten kommt.

#### c. Schnitzarbeiten.

Diese Gegenstände der Industrie lassen sich sehr vervielfältigen, beruhen meist auf eigener Erfindung, und können leicht verwerthet werden.

#### d. Korbflechten.

Es lassen sich dabei mehrere Sorten von Körben, Teller, Flaschen u. s. w. denken, die der Erfindungsgeist und die Racheiferung schon an die Hand geben wird.

## II. Arbeits-Anstalt für die weibliche Jugend.

### a. Die Flachs- und Wollen-Spinnerei.

Diese ist die allernothwendigste und nützlichste Beschäftigung für jedes Mädchen, in welcher sie vor allen andern Arbeiten eine Fertigkeit zu erlangen hat. Der Flachs wird gesponnen, und zur Bereitung der Leinwand oder zum Stricken verwandt. Die Wolle wird gestrichen, gesponnen, und dann zum Stricken abgegeben. Die verarbeiteten Gegenstände sind allgemein anwendbar.

### b. Das Stricken.

Das Stricken ist die zweite sehr nützliche und nothwendige Beschäftigung für die weibliche Jugend, in der sie eine Fertigkeit erlangen muß. Durch das Stricken können mehrere Gattungen von Kleidungsstücken gefertigt werden, die theils für die Kinder selbst verwandt, theils leicht veräußert werden können.

### c. Das Nähen.

Das Nähen ist die dritte Handarbeit, in der die Mädchen zu üben sind. Die Fertigkeit darinn ist theils für den eignen Gebrauch äußerst nützlich, theils bei der Auswahl zu Dienstmägden sehr empfehlend.

## III. Arbeits-Anstalt für die Männer.

### a. Die Garnspinnerei mittelst des Rades.

Da diese mehr Kraftaufwand erfordert, so eignet sie sich als Arbeit für die Männer.

### b. Das Stricken.

Das Stricken giebt eine Beschäftigung für gebrechliche, zu anderer Arbeit unfähige Männer.

### c. Das Wollen-Streichen und Kämmen.

Auch diese Arbeit kann von Männern leicht erlernt werden.

## IV. Arbeits-Anstalt für die Weiber.

### a. Die Flachs- Baumwolle- oder Schafwolle-Spinnerei.

Die Weiber müssen es in dieser Beschäftigung zu immer mehrerer Vollkommenheit zu bringen suchen.

### b. Das Streichen und Kämmen der Wolle.

Hierbei kommt es zuvörderst auf ein geschicktes und verständiges Sortiren der Wolle an.

## c. Das Stricken.

Das Stricken taugt für gebrechliche, zu anderer Arbeit unfähige Weiber.

Die Armen erhalten die Unterstützungs-Beiträge in Naturalien, nemlich in Beköstigung, Holz und Kleidungsstücken.

Bei jedem Armen-Institut hat eine Armen-Barfüche zu bestehen, aus welcher sich Weniger-Vermögliche, Fabricarbeiter u. s. w. gegen bestimmten Preis eine gute, gesunde, nahrhafte und wohlfeile Kost verschaffen können, und zu welcher auch Haus-Arme gegen Vorzeigung eines Armen-Billets von der Armen-Kommission verwiesen werden.

Von dieser Armen-Volks-Kost, der sogenannten Rumford'schen Suppe, giebt es mannigfaltige Zusammensetzungen, wodurch den Armen auch eine Abänderung in dem Geschmack zu Gute kommt.

## I. Pariser Composition.

Gerste 10 Pfd.  
 Erbsen oder Bohnen 10 Pfd.  
 Kartoffeln 50 Pfd.  
 Geröstetes Brod 10 Pfd.  
 Wasser 150 Pfd.  
 Salz 3 Pfd.  
 Zwiebel oder andere Gemüse.  
 Fett  $1\frac{1}{2}$  Pfd.

## II. Leipziger Composition.

Gerstengraupen  $1\frac{1}{2}$  Megen,  
 Erbsen ebensoviel,  
 Erdäpfel  $1\frac{1}{2}$  Viertel,  
 Scheiben von hartem Brod 17 Pfd.  
 Salz  $\frac{1}{2}$  Megen,  
 Schwacher Essig 5 Maaß,  
 Wasser 245 Pfd.

## III. Münchner Composition.

Perlgraupen  $\frac{4}{4}$ .  
 Erbsengraupen  $\frac{4}{4}$ .

Schnitten von feinem Waizenbrod 69 Pfd.

Salz 19 Pfd.

Biereffig 14 Maaß,

Wasser 560. Maaß.

Setzt man zu der Suppe Kartoffeln, so kann die Hälfte von den Graupen und Erbsen erspart werden.

#### IV. Dresdner Komposition.

Kartoffeln 3 Pfd. 28 Lth.,

Gerstenmehl 1 Pfd. 4 Lth.,

Erbsen, eben so viel,

Schweinefleisch 13 Lth.,

Salz 10 Lth.,

Biereffig 26 Lth.

Brod 1 Pfd. 6 Lth.

Wasser 16 Pfd. 6 Lth.

#### V. Londoner Komposition.

Rindfleisch 152. Pfd.

Füße und Knochen 80 Pfd.

Dürre, gestoßene Erbsen 43. Pfd.

Gereinigte Gerste, 37 Pfd.

Zwiebeln 31 Pfd.

Salz 8 Pfd.

Gestoßener Pfeffer  $\frac{1}{2}$  Pfd.

In Rücksicht des veränderten Geschmacks giebt es mehrere Abwechslungen der Rumfordischen Suppe, wie:

##### I. Zwiebelsuppe.

Erbsen, 1 Megen,

Kartoffeln, 2 Megen,

Graupen, 1 Megen,

Salz, 2 Pfd. 5 Lth.,

frisches, fettes Rindfleisch, 2 Pfd.

Zwiebeln, 1 Pfd.

Brod 4 Pfd.

Pfeffer, 1 Lth.,

Lorbeerblätter,  $\frac{1}{4}$  Lth.,

Petersilienwurzeln, 8 Lth.

## 2. Majoran = Suppe.

Erbfen, Kartoffeln, Graupen, Salz und Brod daffelbe  
Gewicht,

Fettes Rindfleisch, 2 Pfd.

Möhren, 3 Pfd.

Majoran 3 Lth.,

Zwiebeln, 8 Lth.

## 3. H ä r i n g = Suppe.

Bei dem übrigen Verhältniß der Zuthaten,

Fettes Rindfleisch, 1 Pfd.

Häringe, 2 Stücke,

Pfeffer, 1 Lth.,

Zwiebeln, 1 Pfd.

## 4. Gewürz = Suppe.

Bei den übrigem Verhältniß der Zuthaten,

Pfeffer, 1 Lth.,

Ingwer, 1 Lth.,

Lorbeerblätter,  $\frac{1}{2}$  Lth.,

Zwiebeln, 1 Pfd.

Butter,  $\frac{1}{4}$  Pfd.

125. Quart Wasser wird auf benannte Ingredientien gerechnet, und man erhält 81. Portionen, die Portion zu 1 Quart.

## 5. Thymian = Suppe.

Bei dem übrigen Verhältniffe der Zuthaten,

Thymian, 3 Lth.,

Möhren, 3 Pfd.

Fettes Rindfleisch, 2 Pfd.,

Statt des Fettes und Fleisches hat man an der Knochen-  
Gallerte das wolfeilste und zweckmäßige Substitut.

Zu ihrer Bereitung wird ein P a p i n i a n i s c h e r Digestor  
erfordert.

Die Bereitung geschieht auf folgende Weise:

Die Knochen werden von allem, nicht zur Anorpel-Substanz,  
Gehörigen befreit, im Backofen getrocknet, doch so, daß sie nicht

anbrennen. Nun haue man die Knochen von einander, sondere das Mark aus, das man zum Schmalzen der Speisen gebrauchen kann, und lege die Knochen an einen luftigen und warmen Ort. Sind die Knochen etwas abgetrocknet, so zerstoße man sie in einer Stampfmühle. Hier müssen die Knochen etwas befeuchtet werden; man schlägt sie öfters durch Drathsiebe von einer Weite, daß die durchfallenden Knochenstücke höchstens die Größe kleiner, weißer Bohnen haben; durch das Befeuchten und öftere Absondern der kleinern von den größern Stücken wird man das Erhitzen der Knochen, das der Bereitung der Gallerte so nachtheilig ist, verhüten. Die zerstampften und durch die Siebe in angegebener Größe geschlagenen Knochenstücke werden auf be Brettertem, sauberm Boden durch Luft und Wärme getrocknet. Sind die Knochenstücke gehörig ausgetrocknet, so kann man sie in schicklichen Geschirren an luftigen Orten lange Zeit aufbewahren, und nach Belieben zur Knochen-Gallerte benutzen.

Sechs Pfund von ihrem Marke durch das Zerhauen befreite, getrocknete, und zur Größe der weißen Bohnen zerstoßene Rinds-Knochen, die in einem gehörig verschlossenen Digestions-Topfe, der bis auf 3 Finger breit mit Wasser gefüllt, dann bergestalt erhitzt wird, daß auf dessen Deckel gespritztes Wasser gleich zu siedenden anfängt, ohne jedoch umher zu spritzen, eine Stunde lang dem Feuer ausgesetzt geblieben, geben, nachdem die Feuchtigkeit bis zur Hälfte verdampft ist, 14—15 Pfund feste weiße Gallerte.

### Bereitungsart der Numfordischen Suppe:

Früh 6 Uhr werden die großen und kleinen Kessel mit Wasser angefüllt, und in die großen die Graupen, in die kleinen die Erbsen und Kartoffeln gethan; um 7 Uhr wird Feuer angemacht. Nun wird das Brod in dünne Scheiben, oder besser, in Würfel schnitten und geröstet, die Erdäpfel werden geschält, in einem hölzernen Gefäße gequetscht, und durch Zugießen kochenden Wassers in einen dicken Brei verwandelt, dann in den großen Kessel gethan. Nach  $2\frac{1}{2}$  Stunden werden die Erbsen aus dem Kessel genommen, und durch einen Durchschlag mit Wasser in den großen Kessel getrieben, so daß die Hülsen zurück bleiben. Nun wird bei gelindem Feuer das Ganze fortgekocht, zuletzt Schmalz oder Kno-

hen = Gallerte, Salz und endlich Gewürz und Zwiebel zugesetzt.  
Um 12 Uhr ist die Suppe gar gekocht.

### Bereitungsart der Noth- und Armen-Suppen mittelst der Wasserdämpfe.

S. D i n g l e r s Beschreibung und Abbildung mehrerer Dampf-Apparate u. s. w. Augsburg 1818 mit 4 Kupfern. S. 52. VIII. Knochen der Noth- und Armen-Suppen, nebst mehreren Vorschriften zu Armen-Suppen.

#### Ursprüngliche Numfordische = Suppe.

Man nehme 100 Pfund gute Gerste, oder an deren Stelle Weizen, Hafer oder Reis, und 200 Pfund Erbsen oder Bohnen. Jede dieser Früchte wird gemalt, und zwar jede für sich, desgleichenzeitigen Wachsthum wegen, und dann an der Luft getrocknet, oder ein gutes Luftmalz daraus gemacht, endlich 400 Pfund Kartoffeln, oder an deren Stelle Sellerie, Möhren oder auch weiße Rüben. Die Kartoffeln oder Gemüse werden mittelst des Dampfapparats gedämpft, und mittelst einer durch Dämpfe erhitzten Darre ausgetrocknet. Hierauf bringt man das Malz und die getrockneten oder gedörrten Kartoffeln oder andern Gemüse auf eine Mühle, und läßt sie schroten, in weichem Zustande sie sich Jahre lang aufbewahren lassen.

Zu der angegebenen Masse von Malz und getrocknetem Gemüse wird nun eine bestimmte Menge Rindfleisch gesetzt, und folgendermassen damit verfahren:

500 Pfund Rindfleisch oder auch Kuhfleisch werden sammt den Knochen so fein als möglich zerhackt, und nun mit dem Malze und Gemüse zu Pulver vermischt. Statt des Fleisches kann man sich mit noch größerm Vortheil 36 Pfund trockner Gallerte bedienen.

Dann kommen zur Masse: 250 Pfund Kochsalz, 40 Pfd. Ingwer, 10 Pfund Kümmel, 10 Pfund Pfeffer, 400 Pfund Zwiebeln, welche man vorher wohl zerstampft oder fein zerhackt hat.

Man mischt nun alles zusammen, und bildet eine Masse daraus; diese trocknet man auf der Dampfdarre, und läßt den trocknen Nahrungstoff in einer Mühle mahlen.

Nach Angabe des Originals soll man 3600 Pfund an Nah-

Erntungsmehl erhalten, welchem Mumford den Namen Griefß giebt.

Von diesem Griefß werden 8 Loth mit 2 Pfunden oder 1 Maaß Wasser bis zum Sieden im Dampfkochofen erhitzt. Hierdurch erhält man eine gute nahrhafte und wohlschmeckende Suppe.

Es können also mit der oben angegebenen Menge von Nahrungsmehl 14,400 Mann reichlich gespeist werden.

## Veränderte Vorschriften zur Abwechslung.

### I. Vorschrift.

Man nimmt auf 100 Portionen:

Gerollte Gerste }  
Gerstengriefß } von jedem 4 Pfund, Erbsen 9 Pfund, Kartoffeln 18 Pfund, Brod 8 Pfund, Salz  $1\frac{1}{2}$  Pfund, Suppenkräuter 1 — 2 Pfund, Mark- oder Knochenfett  $\frac{3}{4}$  Pfund, flüssige, durch Dampf bereitete Knochenbrühe 15 Pfund, Wasser 160 Pfund oder 80 Maaß.

### 2. Vorschrift zu 100 Portionen.

Erbsen 20 Pfund, Speck 1 Pfund, Salz  $1\frac{1}{2}$  Pfund, Roggenmehl 3 Pfund, mehrere Pfunde Gemüse und etwas trockenem Thymian,

### 3. Vorschrift zu 100 Portionen.

Linsen 18. Pfund, Mehl 3 Pfund, frisches Stierentalg, 1 Pfund, Salz  $1\frac{1}{2}$  Pfd., Gemüse einige Pfunde, und etwas Gewürz.

### 4. Vorschrift zu 100 Portionen.

Graupen (gerändelte Gerste) 12 Pfd. bei der Gallerte-Ausziehung gewonnenes Fett 1 Pfd., Salz,  $1\frac{1}{2}$  Pfd., Sellerie und grüne Kräuter etliche Pfunde.

### 5. Vorschrift zu 100 Portionen.

Kartoffeln 50 Pfd., Graupen 6 Pfd., Roggenmehl 2 Pfd., frisches Nierenfett 1 Pfd., Salz  $1\frac{1}{2}$  Pfd., und etwas Pfeffer und Grünes.

## 6. Vorschrift zu 100 Portionen.

Erbfen 12 Pfd., Reiß 6 Pfd., Kartoffeln 12 Pfd., Salz  $1\frac{1}{2}$  Pfd., Knochenfett 1 Pfd., Wurzelwerk und gewürzhafte Kräuter einige Pfunde.

## 7. Vorschrift zu 100 Portionen.

Erbfen 8 Pfd., Graupen 4 Pf., Mehl 2 Pfd., Knochenfett 1 Pfd., Salz  $1\frac{1}{2}$  Pfd., Brod 8 Pfd.

Die Hülsenfrüchte und Gemüse werden vorher durch Wasserdämpfe weich gekocht; während dieser Zeit wird der Speck und das Fett ausgelassen, dann das hinzukommende Mehl gelinde geröstet, und das Fett, nachdem es mit dem Wasser vermischt worden, über das geröstete Mehl gegossen; dieses rühret man mit hinlänglichem kaltem Wasser an, schüttet es zu den weich gekochten Gemüßen, und läßt dann das Ganze noch eine Viertelstunde kochen. Zuletzt werden sie noch mit flüssiger Knochengallerte versehen.

## 8. Vorschrift. Nudelsuppe nach Such.

20 Pfd. gedämpfte Kartoffeln werden geschält und gerieben, dann hinzugemischt: 6 Pfd. Reismehl, 2 Pfd. Roggenmehl, und 3 Pfd. Salz.

Hieraus kann man einen festen Teig machen, den man auf einem Brette zu sehr dünnen Kuchen auswalkt, zusammenrollt, und in feine Blätter oder Späne schneidet. Diese geschnittenen Nudeln werden getrocknet, und zum Gebrauche aufbewahrt.

Auf eine Portion Suppe nimmt man 4 — 5 Loth dieser Nudeln, thut sie in den Dampfkoch-Apparat, setzt jeder Portion 3 Loth Grünes, 8 Loth flüssige Knochengallerte,  $\frac{1}{2}$  Loth Knochenfett, und 24 Loth Wasser zu, und läßt dieses Gemenge in dem hölzernen Kochgefäße 1 Stunde lang mit Hülfe der Dämpfe kochen. Mit dem Zusatz von Gemüßen und einheimischen Gewürzen kann nach Belieben gewechselt werden.

## 9. Vorschrift zu 100 Portionen.

Man kochte gelbe Rüben, geschälte Kartoffeln, weiße oder Bodenrüben, von jedem 10 Pfd. mittelst der Wasserdämpfe weich. Nun nimmt man die Gemüse aus dem Gefäße, und zerdrückt sie in einem reinlichen Zuber mit einer hölzernen Keule.

Man röste 4 Pfd. Mehl mit 2 Pfd. Knochenfett, bringe dieses mit dem zerdrückten Gemüse wieder in das Dampfgefäß, aus welchem man die Gemüsebrühe abgelassen hat, und setze  $1\frac{1}{2}$  Pfd. Salz und  $\frac{1}{4}$  Pfd. Ingwer darzu, und rühre dann 100 Pfd. Wasser und 40 Pfd. flüssige Gallerte daran. Nun decke man einen Deckel darauf, und koche die Mischung mit Hülfe der Wasserdämpfe noch eine Stunde lang.

Prof. Karl Georg Kumi zu Teschen im österr. Schlesien hat eine Sparsuppe erfunden, die wolfeiler als die Rumfordische ist, und sich 5 Tage lang hält. Beim Aufwärmen braucht man nur etwas Wasser zuzusehen.

Sie besteht aus Gersten = Graupen, oder gestoßenen Erbsen oder Bohnen, Kartoffeln, weißen Rüben, Knochenpulver oder Speck, Brod, Salz und Wasser. (S. Justiz = und Polizei = Fama vom Jahr 1806. Monat März, und allg. Anzeiger vom Jahr 1807. No. 128.)

§. 5. III. Das 3te Geschäft der Armen = Kommission beruhet auf der Verhütung der Verarmung.

Die Verarmung wird verhütet durch Sorge für den moralischen und scientischen Unterricht der Kinder in den Schulen, und durch Anhalten derselben zum fleißigen Besuch der Industrie = Schulen; durch Verhinderung solcher Eheverbindungen, denen es an Vermögen und Betriebsamkeit mangelt, und durch genaue Aufsicht auf solche Ehen, deren Verschwendung und Arbeitscheue ihren Ruin herbeiführen dürfte.

Die Armen = Kommission wird es sich daher angelegen seyn lassen, die Industrieschulen selbst fleißig zu untersuchen, und die Industrie = Produkte sich vorlegen zu lassen, bei Verhlichungen auf den Nahrungsstand zu sehen, und den Quellen der Verarmung überall nachzuspüren, so wie die Mittel denselben zu steuern, aufzusuchen.

§. 6. Die Organisation der Armen = Kommissionen betreffend, so haben sich dieselben zu bestimmten Zeiten in einem angemessenen öffentlichen Lokale zu versammeln, und die Distrikts = Deputirten ihre Aufträge zuvörderst vorzubringen, über welche durch die Stimmenmehrheit ein Beschluß abgefaßt, und derselbe in das Sitzungs = Protokoll aufgenommen wird.

Die Aerzte haben bei den Armen = Kommissionen nicht nur

Das Krankentwesen zu besorgen, sondern auch bei den Armen = Kon-  
 scriptionen vorzüglich thätig zu seyn, indem sie es sind, welche  
 den Grad der Arbeits = Unfähigkeit, somit den Unterstützungs = Bei-  
 trag, zu bestimmen haben, wenn über die bestehende körperliche Be-  
 schaffenheit und den Gesundheits = Zustand der Armen ein Urtheil  
 abgelegt werden soll.

§. 7. Die Armen = Kommissionen stehen unter der Oberauf-  
 sicht der Departements = Regierung, welcher sie halbjährig ihre Pro-  
 tokolle, und jährlich die Hauptrechnung nebst einem umfassenden  
 Bericht einzusenden haben.

## LX. K a p i t e l.

### Gesetzliche Bestimmungen über die Armen- pflege.

Schon bei den Juden war die Armen = Versorgung religiöser  
 Grundsatz, zu dessen Befolgung man alle 3 Jahre einen eigenen  
 Zehnten erhob. Mit Einführung der christlichen Religion ward die  
 Unterstützung der Armen religiöse Pflicht.

Vom Anfang des vierten Jahrhunderts schreiben sich eigentlich  
 die öffentlichen Armen = Versorgungs = Anstalten als eine Folge des  
 durch die christliche Religion aufgeweckten Wohlthätigkeits = Sinnes,  
 obgleich nicht zu läugnen ist, daß durch übel berechnete Mildthä-  
 tigkeit auch dem Müßiggang und der Bettelei Thür und Thor  
 geöffnet wurde.

Dem Müßiggang und der Bettelei wurde bei den Hebräern  
 und in den pagamischen Staaten dadurch vorgebeugt, daß bei jenen  
 der Müßiggang von Religionswegen für ein Laster gehalten wurde,  
 bei diesen aber Sklaven = Dienst darauf lastet.

Die Gesetze, welche A m a s i s den Egyptern gab, erklärten  
 alle Müßiggänger für ehrlose Menschen. Diese Verordnung nahm  
 auch S o l o n für den atheniensischen Freistaat auf. Die gleichen  
 Grundsätze befolgten die G r i e c h e n und R ö m e r.

K a r l der Große theilte die Zehnten in Frankreich in vier  
 gleiche Theile, von denen einer der Kirche, der andere den Armen,  
 die beiden übrigen den Bischöfen und Predigern zufielen.

Nach den Verfügungen des Kirchenraths zu Vienne vom Jahr  
 1311 und jenes zu Trient von den Jahren 1547 und 1563 kam

daß administrative Fach des Armenguthes, und in der Folge auch die Direktion desselben in die Hände weltlicher Fürsten.

Der Stadt Leipzig Armen = Ordnung, d. d. 11. Jul 1704.

S. S. n. 6. St. der neuen Beiträge zu der Kammer und Haushalt. Wiss. Jena. 1769. 8 S. 661 — 687.)

Herzogl. braunschweigische Verordnung wegen des Armenwesens in der Stadt Braunschweig, d. 25. Jun. 1742. (S. 6. B. der Leipz. Samml. S. 235. folg.)

Herzogl. braunschweigische Verordnung wegen der Armen-Anstalten auf dem platten Lande, d. 14. Dez. 1743. (S. ebend. S. 249. flg.)

Armen = Verpflegungs = Reglement für die Stadt Groß = Glogau, d. 14. Mai, 1744 ingleichen für die sämtlichen Städte des breslauischen Departements, auffer der Stadt Breslau, d. 7. Jan. 1748 in der Sammlung schlesischer Ordnungen.

Armen = Verpflegungs = Reglement für die Dörfer und Flecken breslauischen Departements, worinn keine Magistrate bestellt sind, d. 7. Jan. 1749 in der Samml. sächsischer Ordnungen.

Nachricht von den Armen = Anstalten in dem Herzogthume Braunschweig = Lüneburg.

Ho chfürstl. anspachisches Dekret, wie es in Administration und Berechnung der Hospital = und Almosen = Stiftungen forthinhalten werden soll, d. d. Dnolzbach, den 2. Dez. 1766. (S. Nr. 34. des Leipz. Intell. Blatt. v. Jahr 1767. S. 325 — 327.)

Nachrichtliche Anzeige von den Almosen = und Armen = Verpflegungs = Anstalten bei den oberlaus. Sechß = Städten vom Jahre 1768. (3. St. des Lausitz. Magaz. v. Jahr 1760. Görlitz. 4. S. 37.)

Ueber Anlage einer Leich = Kasse für edle Hilfsbedürftige, über die wichtigsten Ursachen des Verarmens, die Beurtheilung der Armen selbst in Ansehung ihrer Würdigkeit und ihres Bedürfnisses f das Armenwesen in Abb. und historischen Darstellungen, herausgegeben von einer Gesellschaft deutscher Armen = Freunde. I. B. Nr. 7.

Die Armen = Versorgungs = Anstalten im Herzogthum Mecklenburg = Schwerin von 1796 — 1803.

Ebendasselbst Nr. 8. die Armen = Versorgungs = Anstalten zu Dresden von 1773. — 1804.

Hamburgs Armenversorgungs- und Armen-Erziehungs-Anstalten betr. s. göttingisches Magazin für Industrie- und Armenpflege. N. B. I. Heft. S. 36 folg. Nr. II.

Gesetzbüchlein zur Behandlung der Armen-Polizei auf dem Lande, das heißt: Verordnungen in Betreff der Landarmen-Polizei in dem fürstl. Hochstift Würzburg. Würzburg. 1798.

Ueber das Armenwesen in Sachsen, nebst einigen Vorschlägen zu einer zweckmäßigen Einrichtung der daselbst befindlichen Armen-Anstalten. Ein Versuch von M. C. G. H. Burdach. Penig. 1804. S. Bruner und Hartleben allg. Archiv für Sicherheits- und Armenpflege. Würzburg. S. 64 folg.)

Am 16. Jul. 1816 wurde zu St. Petersburg das von dem Geh. Rathe, Fürsten Alexander Nicolajewitsch Galizyn in einem Memoriale eingereichte Projekt der kaiserl. Menschenliebenden Gesellschaft bestätigt. Diese Gesellschaft hat zum Zwecke, Arme jeder Gattung in der Residenz, (späterhin auch in andern Städten des russischen Reichs) zu unterstützen, den Arbeitslosen Arbeit, den zur Arbeit Unfähigen ihre Lebens-Erhaltung, den Leidenden Trost durch Unterstützung und persönliche Besuche zu verschaffen, dürftigen Knaben die Erlernung eines Handwerks zu erleichtern, und Kranke zu pflegen.

Sie besteht gegenwärtig aus dem Rath der Menschenliebenden Gesellschaft, welcher das Direktorialgeschäft führt, und aus der Fürsorge-Comität, welche das Auffuchen und Versorgen der Armen zum unmittelbaren Geschäft hat.

Entwurf einer Geschichte der Armen und Armen-Anstalten. Nebst einer Nachricht von dem jetzigen Zustande der Pariser Armen-Anstalten und Hospitäler insbesondere. Im November 1803. Von M. Friedländer. Leipzig. 1804. S. Bruner und Hartleben allg. Archiv. a. a. D. S. 107. X.

Im Jahre 1818 gab der Präsident der Hülfsgesellschaft zu Winterthur, J. J. Hegner, im Druck heraus:

Öeffentliche Rechenschaft der Hülfsgesellschaft in Winterthur. 32. S. 8.

In dieser Schrift ist vorzüglich die Benützung des Papinianischen Topfes, nach der Einrichtung von Ziegler-Steiner, zur Bereitung der Knochen-Suppe bemerkenswerth.

Dieser Dampf = Kessel ist von sehr solidem, 2 Linien dickem Kupfer in halbzylinderförmiger Kugelform gebaut. Am Halse desselben ist ein metallener Ring angelöthet. Auf diesen Hals wird ein Deckel mit metallener Platte durch 6 starke eiserne Schraubzwingen so fest in die Fuge gezwängt, und Metall ist auf Metall ohne irgend ein anderes Verbindungsmittel so genau gepaßt, daß auch bei dem stärksten Druck der elastischen Wasserdämpfe nicht das Geringste entweicht. Mitten auf dem Deckel steht eine Sicherheits-Klappe hervor, worauf ein regulärer Druck von allmählig bis auf 10 Pfund zu vermehrendem Gewicht angebracht wird, bis das verschlossene Wasser mit sehr geringem Feuer in der Dauer von einer Stunde den gehörigen Grad von Hitze erlangt hat, um die Knochen zu erweichen, den nahrhaften Stoff daraus aufzulösen, und eine sehr schmackhafte, fette und gesunde Brühe darzubieten. Das Ventil hat eine kleine Seitenröhre, durch welche nur so viel Dampf weggestoßen wird, als zur Sicherstellung des Kessels nöthig ist. Selbst bei gelindem Feuer ist doch die Vorsicht zu beobachten, bei dem Steigen der Hitze das Ventil, das durch einen Zufall verstopft werden könnte, anfänglich und stets bei jeder Vermehrung des Gewichts ein wenig in Bewegung zu setzen, bis solches von selbst genug spielt. In der letzten Viertelstunde muß das Feuer allmählig vermindert werden; dann bleibt der Kessel noch 2 Stunden ohne Feuer im Herde, und das Kochen im Dampfe geht fort. Der Feuerherd bedarf keiner besondern Einrichtung, wenn er nur die Hitze wohl zusammen hält. Der Kessel faßt ungefähr 65 Maaß Wasser. An 50 Pfund auf einem hölzernen Block zerschlagenen Knochen, welche aus 2 Dritttheilen frischen, und 1 Dritttheil gesammelten, sonst schon gekochten Knochen bestanden, würden 60 Maaß frischen Wassers geschüttet, und anderthalb Pfund darinn aufgelöst. Diese lieferten, ohne durch das Kochen im Dampfe eine Verminderung zu erleiden, wieder 60 Maaß vortreffliche Brühe von ungemeiner Fettigkeit und Nahrhaftigkeit, die in ein wahres Gallerten = Dekokt verwandelt wird, wenn sie eine Nacht hindurch in einem irdenen Gefäße an einem kühlen Orte stehen bleibt.

Ist der Kessel eine Stunde lang ob dem Feuer im Herde geblieben, so kann er ohne Gefahr durch ein einfaches Hebewerk aus demselben weggehoben werden, wozu die Zeit am besten dadurch bezeichnet wird, wenn bei weggenommenem Gewicht keine

den Mitgliedern der Pflegeräthe und Ausschüsse nach einer verabredeten Ordnung und von besondern durch sie gewählten Gehülften gesammelt. In den Städten kann auch die Mitwirkung des Polizei- Personals darzu in Anspruch genommen werden.

Art. 16.

Von jedem, der an den Unterstützungen aus den Armen-Pflegen Theil nehmen will, wird genau erhoben und schriftlich verzeichnet: seine dermalige Wohnung, seine Tauf- und Geschlechts-Namen, seine Religion, sein Alter und Geburts-Ort, seine Berechtigung zum gegenwärtigen Aufenthalte, die Ursache seiner Armuth, die Beschaffenheit seines allenfallsigen Besigthums, sein körperlicher Zustand, sein Gewerbe, seine Arbeits-Fähigkeit, oder Arbeits-Unfähigkeit, sein früheres und dermaliges Arbeits-Berdiens, seine Unverwandten, oder die sonst zu seinem Unterhalte verpflichteten Personen, und was er von ihnen genießt, seine sonstigen Bezüge aus öffentlichen Mitteln, oder aus der Hand von Privat-Wohlthätern, und die Art und die Größe seines vermeintlichen Bedürfnisses an Unterstützung.

Art. 17.

Befindet sich der Bewerber im Ehe- oder Wittwenstande, so werden auch alle einzelnen Glieder seiner Familie beschrieben, und bei Familien, in welchen Schulpflichtige Kinder vorhanden sind, wird zugleich noch bemerkt, ob und wo sie den öffentlichen Schul- und Religions-Unterricht, und mit welchem Erfolge, besuchen.

Art. 18.

Rücksichtlich solcher Personen, welche vorzüglich wegen körperlicher Beschaffenheit und Gesundheits-Umständen die Theilnahme an der Armen-Pflege verlangen, tritt, wenn nicht die dießfalligen Verhältnisse allgemein bekannt und Augenfällig sind, besondere ärztliche Untersuchung ein.

Art. 19.

Ueberhaupt werden alle Angaben der Bewerber durch sorgfältige Nachforschungen geprüft, nöthigen Falls durch förmliche Bescheinigungen und Zeugnisse berichtet, und über alles dieses auch die sittliche und bürgerliche Aufführung in die Beschreibung mit aufgenommen.

Art. 20.

Auf den Grund dieser Beschreibungen wird bestimmt: ob die

Beschriebenen wirklich als arm anzusehen seyen? — oder sie einen Anspruch auf die Armen = Pflege des Bezirks oder der Gemeinde haben, in welcher Art und wie hoch die Unterstützung festzusetzen sey? und wie lange solche einweilen dauern solle?

Art. 21.

Die im Laufe jeden Jahres vorkommenden einzelnen Beschreibungen werden mit dem Tage, Monat und Jahre, wann solche verfaßt worden sind, bezeichnet; nach Beisehung des hierauf genommenen Beschlusses (Art. 22) mit fortlaufenden Ziffern versehen; mit Hinweisung auf diese Ziffer eignen Namens = Register gefertigt, und die Veränderungen jedesmal nachgetragen.

Art. 22.

Jährlich, vor Eintritt des Winters, wird eine Haupt-Armen-Beschreibung vorgenommen, und hiernach werden die Verzeichnisse vollständig berichtigt und erneuert.

Art. 23.

Von der vorschristmäßigen Beschreibung wird kein Armer und von der persönlichen Stellung darzu vor die für die Armen = Pflege benannten öffentlichen Personen werden nur solche Arme ausgenommen, welche durch Krankheit oder andere gleichwichtige und bescheinigte Ursachen am persönlichen Erscheinen gehindert sind, oder welche als schamhafte Hausarme auf das Zeugniß und die Bürgerschaft von wenigstens zwei Pflugschafts = Mitgliedern ausdrücklich frei gesprochen werden.

T i t e l II.

Von der Vorsorge für den Stand der Armuth.

Art. 24.

Durch die öffentliche Vorsorge für den Stand der Armuth wird die freie Wohlthätigkeit Einzelner gegen Einzelne zwar nicht ausgeschlossen, jedoch darf dieselbe weder den allgemeinen Verbindlichkeiten eines Jeden gegen die Armenpflegen der Gemeinden und Bezirke Abbruch thun, noch den Verordnungen über die Bettelrei widerstreben.

Art. 25.

Innere öffentliche Vorsorge wirkt zunächst:

- 1) durch Arbeits = Anstalten,
- 2) durch Verpflegungs = Anstalten,
- 3) durch Almosen = Anstalten.

## Art. 8.

Der Ausspruch auf den Pflege = Genuß in einer bestimmten Gemeinde oder in einem bestimmten Bezirke wird nach den Gesetzen über die Heimath bemessen. Ausnahmsweise tritt der Pflege = Verband auch für die nicht angehörigen Armen dann in Wirkung, wenn ein auswärtiger Armer in dem Orte und Bezirke, wo er sich eben befindet, einer augenblicklichen dringenden Hilfe bedürftig wird.

## T i t e l III.

## Von den Vorständen und Gehilfen der Armen = Pflegen.

## Art. 9.

Die Vorstände der Armen = Pflegen sind, so fern nicht für einzelne Orte und Bezirke ein anderes verfügt wird, die Polizei = Direktoren und Kommissäre, dann die Land = und Herrschafts = Richter.

In denjenigen Angelegenheiten, welche zum ärztlichen Beirath und Erkenntniß geeignet sind, werden sie von den Stadt = und Landgerichts = Aerzten unterstützt.

## Art. 10.

In den Städten und größern Märkten, welche einen Municipalrath oder Magistrat haben, wird für die nähere Besorgung des Armenwesens ein Pflugschafts = Rath zusammen gesetzt, welcher, nebst den erwähnten Vorständen und Gerichts = Aerzten, an den Orten ihrer Amtssitze, aus den Pfarrern und Bürgermeistern, dann aus einem Abgeordneten des Municipal = Rathes oder Magistrats, und aus Abgeordneten von allen Ständen der Einwohner, in einer gewissen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmenden Anzahl, bestehen soll.

## Art. 11.

In den kleinern Märkten, so wie in den Land = Gemeinden, sind zuerst die Pfarrer mit den Gemeinde = Vorstehern von Amteswegen zur Pflugschaft berufen. Ihnen soll eine mit der Bevölkerung jedes Orts in Verhältniß stehende Zahl von Pflege = Vätern aus der Mitte der Einwohner zur Seite seyn, welche den Pflege = Ausschuß bilden.

## Art. 12.

Wo mehrere Gemeinden sich zu einer Pflege vereinigen, wird

ein gemeinschaftlicher Ausschuss bestellt. Eben so wird den Gerichts - Vorständen für die Besorgung der Gerichts - Pflege ein besonderer Bezirks - Ausschuss beigelegt.

#### Art 13.

Die Mitglieder des Pflugschafts - Rathes und der örtlichen Pflege - Ausschüsse werden in eben der Art gewählt, wie die Municipalräthe oder Magistrate, Bürgermeister und Orts - Vorsteher. Für die Bezirks - Ausschüsse wählt jede Gemeinde einen Vertreter aus ihrer Mitte, und die Vertreter sämtlicher Gemeinden wählen unter sich diejenigen, die zu den Geschäften der Bezirks - Pflege zunächst mitwirken sollen. Alle Gewählten versehen ihre Berrichtungen drei Jahre lang, und zwar eben so wie die Vorstände und übrigen von Amtswegen berufenen Mitglieder ganz unentgeltlich. Ein angefassener Einwohner darf, ohne nachgewiesene wichtige Ursachen, die erste auf ihn gefallene Wahl nicht ablehnen. Besondere Verdienste um das Armenwesen werden öffentlich ausgezeichnet werden.

## II. A b s c h n i t t.

### Von dem Wirkungskreise der Armen - Pflegen

#### Art. 14.

Der Wirkungskreis der Armen - Pflegen umfasst folgende vier Hauptgeschäfte 1. den Stand der Armuth herzustellen, II. für die Bedürfnisse desselben zu sorgen, III. denselben unter polizeiliche und sittliche Vormundschaft zu nehmen, und IV. die nöthigen Hilfsquellen auszumitteln, zu verwalten und zu verwenden.

#### T i t e l I.

Von dem Stande der Armuth und der Beschreibung der Armen.

#### Art. 15.

Zu dem Stand der Armuth gehören diejenigen Personen, welche die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens aus eignen Mitteln und durch eigne Kräfte oder Mitteln von Unverwandten, auf welche sie gesetzlichen Unterhalts - Anspruch haben, entweder gar nicht oder nur zum Theil erwerben können. Der Stand der Armuth dauert bei jedem Einzelnen nur so lange, als jene gänzliche oder theilweise Erwerbs - Unfähigkeit. Der wirkliche Stand der Armen wird durch eine Beschreibung derselben hergestellt. Die vorläufigen Erkundigungen und Aufzeichnungen für diese Beschreibung werden von

Dämpfe aus der Seitenröhre des Ventils mehr hervorströmen. Dann werden die Schrauben los gemacht, und Brühe und Knochen durch einen großen, über einem Zuber hängenden Korb gegossen. Zu 60 Maaß auf solche Weise gewonnener Brühe würden eben so viele Maaß in einem besondern Kessel gesottener Habergrüße, Reiß, Kochgerste, Erbsen, Bohnen gemischt, wozu 2 Viertel Habermehl, Erbsen u. s. w. oder 30 Pfund Reiß erfordert werden. Durch diese Vermischung entsteht ein ziemlich dichter, äußerst schmackhafter Brei, von welchem die Portion von einer halben Maaß eine erwachsene Person hinlänglich nährt. Das Sieden obgedachter Zusammensetzungen im Dampfkessel mit den Knochen zugleich ist deswegen nicht rathsam, weil jene Substanzen so rein aufgelöst werden, daß auch nicht eine Spur davon übrig bleibt, und sich vieles in die Knochen hineinzieht, auch das Ventil dadurch oft verstopft werden kann. Läßt man die Knochenbrühe zu Gallerte gerinnen, so können, je nach der Markhaftigkeit der Knochen, 8 — 10 Pfund des reinsten, feinsten Fettes vom Sude abgeschöpft werden, ohne der Suppe im geringsten zu schaden, indem solche alsdann immer noch weit fetter ist, als die gewöhnliche Fleischbrühe.

Das umfassende, unübertreffliche königl. bairische Edikt über das Armenwesen befindet sich in dem k. b. Regierungsblatt vom Jahr 1816. Stück XLI. S. 779. folg. und ist vom 17. Nov. desselben Jahres.

Es lautet also:

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

## I. A b s c h n i t t.

### Von der Bildung der Armen - Pflege.

#### T i t e l I.

Von der Bestimmung der Armen - Pflegen im Allgemeinen und deren besondern Rechten.

#### A r t. I.

Es sollen überall eigene Armen - Pflegen eingerichtet, und sorgfältig unterhalten werden. Ihre allgemeine Bestimmung ist, die Pflicht der öffentlichen Vorsorge für die Armen auf zweckmäßige Weise in Erfüllung zu bringen.

## A r t. 2.

Die Armenpflegen genießen in allen Angelegenheiten diejenigen Rechte, welche die Gesetze den Stiftungen für fromme Zwecke zugestehen.

## A r t. 3.

Sie treten als Erben ein in die Verlassenschaften der aus ihren Mitteln ernährten Personen, zur Entschädigung für den auf dieselben gemachten Aufwand. Ausgenommen bleibt der Fall, wenn von jenen Personen arme Nothherben vorhanden sind.

## A r t. 4.

Sämmtliche gerichtliche und auffergerichtliche Fertigungen der Armen-Pflegen geschehen Stempel Taxen und Sportel frei.

## T i t e l II.

## Von den Pflege = Bezirken.

## A r t. 5.

Jede Stadt = Markt = oder Landgemeinde hat für sich eine örtliche Armen = Pflege, welche zunächst für die eingehörigen Armen sorgt. Wenn jedoch mehrere Gemeinden des nemlichen Gerichts = Sprengels zu einer gemeinschaftlichen Pflege, oder, wenn alle Gemeinden desselben Gerichts zu einem gemeinen Pflege = Verband zusammen treten wollen, so ist ihnen dieß nicht nur gestattet, sondern auch auf alle Weise zu erleichtern.

## A r t. 6.

Auf jeden Fall soll aber jedes Land = und Herrschafts = Gericht für seinen ganzen Umfang eine gemeinsame Bezirks = Pflege in so weit und zu dem Ende bilden, daß einzelne dürftige und mit Armen überladene Gemeinden von den übrigen unterstützt, und solche Bedürfnisse, welche nicht örtlich sind, durch gemeinsame Kräfte bestritten werden.

## A r t. 7.

Sämmtliche in einem Pflege = Bezirke wohnenden und ansässigen Unterthanen ohne Unterschied sind schuldig, verhältnißmäßig mitzuwirken und beizutragen, damit der Nothdurst der Armen gesteuert werde. Neben dieser allgemeinen Obliegenheit bleiben die entweder durch Gesetze und Verordnungen bestimmten oder durch Verträge übernommenen besondern Verpflichtungen zum Unterhalt gewisser Personen.

## K a p i t e l I.

## Von den Arbeits-Anstalten.

## A r t. 26.

Vor allem die erste Rücksicht ist denjenigen zu widmen, welche bloß wegen Mangel an Unterricht und Abrichtung unfähig zu Dienst und Arbeit, und dieses Unterrichts in ihrem Alter noch empfänglich sind. Diese sollen zu angemessener Lehre und Uebung, entweder unentgeltlich, oder auf Kosten der Armenpflege irgendwo untergebracht werden.

## A r t. 27.

Außerdem ist bei den Armenpflegen ein Kundschafts-Anzeiger zu eröffnen, welcher eine fortwährende Uebersicht der Personen enthalten solle, denen es an Dienst und Arbeit fehlt, und die deswegen den Armenpflegern entweder schon zur Last fallen, oder bei fortdauernder Dienst- und Arbeitslosigkeit zur Last fallen, würden. Mit dieser Uebersicht soll sich zugleich die fortwährende Kenntniß derjenigen verbinden, welche Dienst- und Arbeitsleute suchen. Gattungen und Arten der Dienstleistungen und Arbeiten, die von dem einen Theil angeboten, von dem andern gefordert werden, sind zu bemerken und zu vergleichen, und hiernach wo möglich die beiderseitigen Bedürfnisse zu vermitteln.

## A r t. 28.

Um den Zweck noch leichter und sicherer zu erreichen, werden sich die Armenpflegen mit den Vorständen öffentlicher Arbeiten, mit Unternehmern von Fabriken und Bauten; mit Gutsbesitzern und Zünften, mit Dienstherrschaften u. s. w. in Benehmen setzen. Nöthigen Falls unterstützen sich selbst die Pflegschaften verschiedener Bezirke durch gegenseitige Kundschaft und Aushilfe, wobei darauf zu sehen und zu halten ist, daß der auf einzelnen Punkten etwa gehäufte Ueberfluß Arbeitsfähiger Hände dahin, wo sich hievon auffallender Mangel ergiebt, und vorzüglich aus den Städten auf das platte Land durch geeignete Maaßregeln abgeleitet werde.

## A r t. 29.

Unter Arme, welche aller Nachfrage und Vermittelung ungeachtet eine angemessene Arbeit nicht erhalten können, werden einzuweisen, so lange dieses Verhältniß dauert, Materialien und Werkzeuge zu solchen Arbeiten vertheilt, die sie in ihren Wohnungen

zu verrichten im Stande sind. Sollte in den grössern Städten die Zahl dieser Klasse besonders beträchtlich seyn, so sind derselben, als letzte Zuflucht, eigne Beschäftigungs-Häuser zu öfnen, die auf Rechnung der Armenpflügen eingerichtet und unterhalten werden.

Art. 30.

Die Wahl unter den verschiedenen Gattungen der Arbeiten in diesen Häusern richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, und hauptsächlich nach der Leichtigkeit, entweder Bestellungen von Privatn zu erhalten, oder das Material selbst anzuschaffen und zu verarbeiten; dann die bearbeiteten Stoffe für die gewöhnlichen Bedürfnisse der Armen zu verwenden, oder sonst abzusetzen, und von den im Hause erworbenen Fähigkeiten auch ausserhalb desselben einen nützlichen Gebrauch zu eigenem Erwerbe machen zu können.

Art. 31.

Die Armen-Beschäftigungs-Häuser bleiben stets auf ihre ursprüngliche Bestimmung, nemlich einer einseitigen Beschäftigung sonst arbeitsloser und unvermögender Menschen beschränkt, und lassen daher zur Aufnahme keine solche Personen zu, welche weder über vorgeblich gesuchte Arbeit durch den Kundschafts-Anzeiger sich ausweisen können, noch einer Nachhilfe für eine noch unzureichende Arbeitsfähigkeit bedürfen. Deswegen treten auch die Aufgenommenen wieder aus, sobald ihnen ein Unterkommene bei Arbeiten ausser dem Hause verschafft werden kann.

## K a p i t e l 2.

### Von den Verpflegungs-Anstalten.

Art. 32.

Für diejenigen Armen, welche ohne Vermögen und Erwerbsfähigkeit, überdieß noch in einem ausserordentlichen vorübergehenden oder bleibenden Zustande von Hülflosigkeit sich befinden, nemlich für Kinder, Kranke, Greise und presthafte Menschen, sollen besondere Verpflegungs-Anstalten bestehen.

Art. 33.

Arme verlassene Kinder, Waisen und Findlinge, welchen die natürliche elterliche Hilfe versagt ist, werden bei gutgesinnten Nähr-Eltern Vertragsmässig untergebracht, zum Besuch der Schule und zur Erlernung eines Gewerbs für künftiges ehrliches Fortkommen angeleitet, und mit dem nothwendigen Unterhalte bis zur Erlangung eigner Erwerbs-Fähigkeit versehen.

## Art. 51.

Arme, welche wegen tadelhafter Aufführung und Müßiggangs fruchtlos gewarnt worden sind, sollen ohne Nachsicht mit polizeilichen Zwangsmitteln angegriffen, und in geeignete Zucht genommen werden.

## Art. 52.

Gegen Scheinarme, welche, ob sie gleich eigene Mittel besitzen, doch durch Schamlosigkeit und Erdichtung die Gaben und Unterstützungen, welche nur der wahren Armuth gebühren, erschleichen, und an sich reißen, haben die Armenpflegen, im Falle der Entdeckung, Anspruch auf Ersatz, der unerbittlich geltend gemacht werden soll. Einen gleichen Ersatz können die Armenpflegen auch von denjenigen Personen fordern, welche sich der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Unterhaltspflicht gegen arme Angehörige entzogen haben.

## K a p i t e l 2.

Von der besondern Aufsicht auf die mit der Armenpflege verbundenen öffentlichen Anstalten.

## Art. 53.

Die mit der Armenpflege verbundenen öffentlichen Anstalten, nämlich die Verpflegungs- und Versorgungsanstalten für Gemeinden und Bezirke, unterliegen zwar von selbst schon der fortwährenden Aufsicht der Pflege-Vorstände, es sollen aber überdieß aus der Reihe der für die Armenpflegen mit aufgestellten Personen umwechselungsweise besondere Aufseher bestellt, und wenigstens alle Vierteljahre eine Haupt-Visitation jener Anstalten vorgenommen werden, welcher alle Pflege-Mitglieder beizuwohnen haben.

## Art. 54.

Der Beruf des umwechselnden besondern Aufsehers sowohl, als der Zweck der Haupt-Visitation ist, den Zustand der besagten Anstalten in allen Beziehungen zu untersuchen, sich von der Ordnung in demselben, von der guten und vorschristmäßigen Behandlung der Armen, und überhaupt von der Erfüllung der jenen Anstalten zu Grunde liegenden Absichten zu überzeugen, Mißbräuche aber und Klagen abzustellen.

## K a p i t e l 3.

Von der Aufsicht auf dem Gang des gesammten Armenwesens überhaupt.

## Art. 55.

Der Gang des gesammten Armenwesens überhaupt soll mit aller Aufmerksamkeit verfolgt werden, um zu ermessen: ob die Armenpflegen allenthalben ihrem Zwecke entsprechen; welchen Einfluß dieselben auf die Sitten, die Arbeitsamkeit und die Bettelrei von Zeit zu Zeit gewonnen haben; welche Hindernisse den Fortschritten der Armen-Polizei noch entgegen stehen, und wie solche am schnellsten und sichersten zu beseitigen sind? Die Armenpflegen bieten überdieß die natürlichste Gelegenheit dar, die Zunahme oder Abnahme des Wohlstandes zu übersehen, die auf das Wachsthum

und die Vorbereitung der Armuth einwirkenden Ursachen zu entdecken, den Mitteln gegen dieses oder wenigstens zur Minderung seiner Folgen nachzuforschen, und darüber nützliche Vorschläge an die Hand zu geben.

#### Art. 56.

Ganz besonders sollen sich die Armenpflegen, zumal auf dem Lande, angelegen seyn lassen, Familien-Vätern, die durch unverschuldete Umstände in Gefahr häuslichen Umsturzes kommen, durch Rath und That beizustehen, und zur Rettung Wege zu öffnen. Nicht minder sollen die Armenpflegen auf Hausväter, die durch auffallend und offenkundig ausschweifendes Benehmen ihre und der Ihrigen Armuth herbei zu führen drohen, aufmerksam seyn, und deren Verfall durch geeignete Erinnerungen unter Beihilfe der nächsten Anverwandten, so viel möglich entgegen wirken.

#### Art. 57.

Ausserdem sollen die Armenpflegen bedacht seyn, die bestehenden oder noch zu errichtenden Versicherungs-Anstalten wider Brand- und Hagel-Schäden u. d. gl. zu befördern; nach Umständen für die Bildung von Sparkassen für Zeiten des Alters und der Noth, und für die Ausmittelung von Leich-Kassen zu sorgen, besonders aber dahin zu trachten, daß für Handwerks-Gesellen und Dienstbothen ein Sicherungs-Verband auf Fälle der Krankheit, mittelst kleiner Beiträge von ihrem Lohne unter Mitwirkung der Meister und Dienstherrn zu Stande kommen.

#### Art. 58.

Keine Verhehlung unangeseffener Leute soll bewilliget werden, ohne vorläufige Vernehmung der Armen-Pflegeschafteu Beamten, welche diese Vernehmung unterlassen und die in der Verordnung vom 12. Jul. 1808. (Reggsbl. S. 1506.) über die Heurathen auf dem Lande gegebenen Vorschriften §. 3. und 4. ausser Acht lassen, haften für den Unterhalt der neuen Familie, wenn sie sich nicht selbst ernähren kann. Desgleichen haften die Pfarrer und andere Geistliche für den Unterhalt solcher Personen, welche sie ohne obrigkeitliche Erlaubniß getraut haben, vorbehalt- anderweiter Strafen, die auf Trauungen dieser Art gesetzt sind.

### T i t e l IV.

#### Von den Hülfquellen für den Stand der Armuth.

#### K a p i t e l I.

#### Von den Bestandtheilen des Armen-Vermögens.

#### Art. 59.

Nebst den ausserordentlichen Zuflüssen theils aus den Verlassenschaften der Armen, theils aus den Ersahleistungen von Scheinarmen und pflichtsäumigen Verwandten oder andern Personen, und theils aus den Strafgeldern, die dem Armen-Vermögen zugewiesen sind, oder noch zugewiesen werden, sind die Hülfquellen für

## Art. 41.

Die Nahrung der Armen kann erleichtert und gesichert werden, durch ebenmäßige Vertheilung derselben unter die Gemeindeglieder zur umwechselnden Verköstigung, gleichfalls unter der Verbindlichkeit zur Mitwirkung an den Arbeiten der Kostgeber, oder durch freiwillig angebothene Kosttäge, oder durch Austheilung von Brod und andern Nahrungs = Mitteln. Wo es die Verhältnisse gestatten, ist auf die Einrichtung eigener Küchen Bedacht zu nehmen, wo nahrhafte Suppen theils unentgeltlich, theils um geringen Preis zu haben sind.

## Art. 42.

Zu der Bekleidung der Armen werden die Vorräthe der in den Beschäftigungs = Anstalten verarbeiteten Stoffe vorzugsweise verwendet. Gleicher Verwendung unterliegen die freiwilligen Gaben an Stoffen oder Kleidungen, und die aus den Verlassenschaften der Armen noch brauchbaren Stücke, sofern in ärztlicher Hinsicht nichts dagegen zu erinnern ist.

## Art. 43.

Endlich hat die Almosen = Anstalt auch noch die vorkommenden ausserordentlichen Bedürfnisse zu bestreiten, namentlich: die Kosten des Begräbnisses der Armen, und die Gottesdienste für dieselben, die Kosten des Gottesdienstes und einfacher Denkmäler für ausgezeichnete Wohlthäter der Armuth, die Kosten für den Unterricht armer Lehrlinge, und Unterstützungen zur weitem Ausbildung ganz vorzüglich fähiger armer Kinder und Jünglinge, die Kosten auf Anschaffung der nothwendigsten Arbeits = Werkzeuge für arme, vorzüglich befähigte Gewerbs = Anfänger, allenfalls gegen die Verbindlichkeit seinerzeitigen Vergütung, endlich Reisezehrungen in seltenen unvermeidlichen Fällen, und mit der Beschränkung, daß Zehrpennige der Handwerks = Gesellen durch die Zünfte geleistet werden.

## T i t e l III.

Von der sittlichen und polizeilichen Vormundschaft über den Stand der Armuth.

## Art. 44.

Die Vormundschaft über den Stand der Armuth beschäftigt sich nebst der Vorsorge für die nothwendigsten Bedürfnisse desselben, mit einer fortwährenden besondern Aufsicht,

- 1) auf alle einzelnen Armen,
- 2) auf die mit Armenpflegen verbundenen öffentlichen Anstalten, und
- 3) auf den Gang des gesammten Armenwesens überhaupt.

## K a p i t e l I.

Von der besondern Aufsicht auf die einzelnen Armen.

## Art. 45.

Die Aufsicht auf die einzelnen Armen beachtet nicht nur ihre sittliche und bürgerliche Aufführung im Allgemeinen, sondern auch

insbesondere ihren Unterricht, ihres Arbeitsamkeit, den unerlaubten Erwerb durch Bettelrei, die Verwendung der aus der Armenpflege gereichten Unterstützungen, die verstellte Armuth, und die Züchtigung der Frevler wider die Armen = Polizei.

Art. 46.

Alle Kinder der Armen sollen ohne Nachsicht und ohne Berücksichtigung gewöhnlicher Vorwände zum ununterbrochenen Besuche des öffentlichen Schul- und Religions = Unterrichts, so wie auch der Arbeits- und Industrie = Schulen, und zur Erlernung eines Gewerbes angehalten werden, das Schulgeld für dieselben ist eine ständige Ausgabe der Armenpflege, welche dessfalls mit den Lehrern eine Uebereinkunft treffen, wo nicht schon besondere Armen = Schulen bestehen.

Art. 47.

Sämmtliche Armen sind verbunden, sich dem Dienste, dem Handwerke, der Landwirthschaft, und überhaupt der Arbeit zu widmen, und es ist hierauf strenge zu halten.

Art. 48.

Jede Art von Bettelrei ist allenthalben ohne Schonung, den bestehenden Verordnungen gemäß, unterdrückt, und jeder Arme soll mit dem Inhalte dieser Verordnungen bei seiner Beschreibung besonders bekannt gemacht werden.

Art 49.

Kein Armer, der an den Wohlthaten der Armenpflege Theil nimmt, darf sich ohne Vorwissen und Erlaubniß des Ortsvorstehers aus seinem Wohnorte entfernen, um sich an einem andern Orte, wenn gleich im nämlichen Polizei = Bezirke, eine Zeit lang oder für immer aufzuhalten. Gleiche Erlaubniß von Seite der Polizei = Vorstände ist nothwendig, wenn ein solcher Armer in bemerkter Absicht sich aus seinem Polizei = Sprengel zu entfernen gedenkt. Die Erlaubniß ist in beiden Fällen nur mit Vorsicht aus gegründeten Ursachen und unter der nachgewiesenen Voraussetzung zu ertheilen, daß der Arme andern Orten und Bezirken nicht zur Last fallen werde, auch ist demselben ein Vorweis auszustellen, worin, nebst dem Namen und Orte, woher er kommt, die Zeit und Ursache, dann die Dauer seiner Entfernung und die Orte, wohin er sich zu begeben gedenkt, ausgedrückt seyn sollen. Arme, die sich willkürlich ohne Vorweis entfernen, und sich unstät und müßig herumtreiben, werden als Landstreicher behandelt.

Art. 50.

Jedem Armen ist zwar im Allgemeinen die Verwendung der ihm gereichten Unterstützung überlassen; hierdurch wird jedoch die Aufsicht auf den Mißbrauch derselben nicht ausgeschlossen, und die Polizei = Pflege hat unverzüglich in den Fällen einzuschreiten, wo der Mißbrauch entweder auf den nothdürftigen Unterhalt und die Sitten des Armen, auf die Ausgabe der Armenpflege selbst, und auf die öffentliche Meinung nachtheilig einwirkt, oder wo eine Verschleuderung von Seite schlechter Hauswirthes auf ganze Familien einen schädlichen Einfluß hat.

## A r t. 34.

In Beziehung auf arme Kranke sorgen die Armenpfleger für angemessenes Obdach und Lager, für Wartung, ärztliche Hülfe und Arzneien. Gleiche Sorgfalt widmen sie armen Gebärenden, und verschaffen denselben insbesondere den Beistand einer öffentlichen Hebamme. Zu dem Ende werden auf die verschiedenen Abtheilungen in den Städten und auf die Bezirke des platten Landes die Gerichts = Land = und Wundärzte nach einer gewissen Ordnung dergestalt angewiesen, daß es an ihrer Hülfe nirgends ermangle; die Armenpfleger treffen mit denselben die geeignete Uebereinkunft. Ausgezeichnete Anstrengungen und Verdienste werden besonders belohnt werden.

## A r t. 35.

Zum Besten solcher Armen, welche wegen sehr hohen Alters, völliger und bleibender Gebrechlichkeit und Unbehüllichkeit, auf das öffentliche Mitleid ein vorzügliches Recht haben, namentlich auch zu Gunsten blödsinniger und sogenannter unweiltläufiger oder mit außerordentlichen Mängeln behafteter Menschen, soll auf die Ausmittelung eigener Versorgungshäuser in denjenigen Bezirken, wo sich das Bedürfniß hiezu durch eine bedeutende Zahl solcher Unglücklichen offenbahrt, aller mögliche Bedacht genommen, und dieselben sollen darinn auf Lebenszeit untergebracht, verköstiget, gekleidet, gepflegt, und sonach vollkommen versorgt werden.

## A r t. 36.

Die Vorsorge für Arme, Hilflose, Kindheit, Krankheit und für das Alter und die Gebrechlichkeit wird erleichtert, und erhält die Vollständigkeit durch die allgemeinen Verpflegungs = Anstalten, welche sich auf ganze Kreise, oder auf das gesammte Königreich ausdehnen, und welche entweder durch Verwendung der hiezu schon vorhandenen Fonds, oder in Ermangelung derselben durch allgemeine Zusammenwirkung der Pflegschaften begründet und ausgebildet werden, nämlich durch Gebärd = und Findelhäuser, durch Irrenhäuser, durch Krankenhäuser, und durch Erziehungs = und Verpflegungshäuser für Taubstumme und für blindgeborene Kinder. Die Zwecke, Verhältnisse und Einrichtungen dieser Anstalten, werden durch besondere Vorschriften bestimmt werden. Einseitigen sind die bestehenden Anstalten dieser Art zum Besten der Armenpfleger, wie bisher, zu benützen.

### Kapitel 3. Von den Almosen-Anstalten.

#### Art. 37.

Arme, welche keiner außerordentlichen Verpflegung bedürfen, auch sich in die besondern Versorgungsanstalten nicht eignen, oder darinn noch nicht aufgenommen werden können, gleichwohl aber zum Erwerb unfähig, oder durch wirkliche Arbeit inn und auffer den Beschäftigungs-Anstalten den nothdürftigen Unterhalt zu gewinnen nicht im Stande sind, werden durch Almosen unterstützt, welches nach den obigen Voraussetzungen nicht ohne strengste Nachweisung des Bedürfnisses zu bewilligen ist.

#### Art. 38.

Das Almosen wird mittelst wöchentlicher Geldspenden verrichtet. Für diese Geldspenden wird von Zeit zu Zeit mit Rücksicht auf die gewöhnlichen Preise der Lebensmittel und auf das unentbehrliche Erforderniß für eine einzelne Person nach den verschiedenen Geschlechtern und Altern, ein höchstes festgesetzt, welches nicht überschritten werden darf, wohl aber nach der größern oder geringern Bedürftigkeit eine Stufenweise Herabsetzung zuläßt.

#### Art. 39.

Die Geldspenden können auch ganz oder zum Theil durch Spenden an Naturalien ersetzt werden, wenn diese Art von Hülfe bezüglich auf Herberge, Ernährung und Bekleidung, namentlich auf dem Lande, leichter zu leiten, und den eigentlichen Verhältnissen der Gemeinden und Bezirken angemessen ist.

#### Art. 40.

Hiernach kann die Herberge angewiesen werden, durch wechselweise Vertheilung der Armen in die Wohnungen der Gemeindeglieder gegen die Verbindlichkeit der Beherbergten, bei den Arbeiten der Herberge-Väter mitzuwirken. Es kann hierüber ein freiwilliges Uebereinkommen getroffen, oder es können mit Einzelnen billige Mieth-Verträge geschlossen werden. Unter der Sorge für die Herberge ist auch die Sorge für das unentbehrlichste Brennholz begriffen, welche mittelst besonderer Beiträge an Holz erfüllt wird, so ferne nicht der Arme da, wo er arbeitet, oder in der Wohnung seines Hausvaters sich schon hinlänglich erwärmen kann. Wo sich Gelegenheit darzu findet, sind im Winter eigene Warmestuben zu öffnen, wohin die Armen ihre leichtern Handarbeiten mitbringen können.

den Stand der Armuth aus freiwilligen Beiträgen, aus unständigen Abgaben, aus dem Gemeinde-Säckel, aus Anlehen, oder aus Pflicht-Beiträgen zu schöpfen.

Art. 60.

Der jährliche Ertrag aller für die Zwecke der Wohlthätigkeit bestehenden Stiftungen gehört den Armenpflegen an, und wird zu den Bedürfnissen derselben abgegeben und verwendet. Mit den Stiftungen für die Armen werden vereinigt: die bei der einen oder andern Armen-Pflegschaft vorhandenen oder sich noch bildenden Kapitalien, die Zinse von Landanlehen oder solchen Kapitalien, wovon die berechtigten Einnahmer nicht mehr auszuforschen sind, die Vermächnisse für die Armen, insofern solche nach dem Willen der Erblasser zu einer ständigen Jahres-Einnahme angelegt werden sollen, und der vierte Theil derjenigen Vermächnisse und Verlassenschaften, welche für fromme Zwecke überhaupt bestimmt sind.

Art. 61.

Die freiwilligen Beiträge bestehen in einzelnen Gaben an Geld und Naturalien, welche von Menschenfreunden aus eigenem Triebe zum Zwecke der Armenpflege gereicht, und sofort zu den laufenden Bedürfnissen verbraucht werden. Darzu kommen noch die Vermächtnisse, die zur augenblicklichen Vertheilung unter die Armen bestimmt sind, und diejenigen Zuflüsse, welche durch besonders veranstaltete Sammlungen sowohl von einzelnen Personen, als von ganzen Gemeinden, Gesellschaften und Körperschaften unter sich zusammen gebracht werden.

Art. 62.

Allgemeine und besondere Sammlungen im Namen der Armenpfleger unmittelbar werden veranstaltet monatlich von Haus zu Haus, da wo sich die Gemeinde-Glieder zu einem bestimmten zeitweisen Beitrage unterzeichnet haben; dann in den Kirchen an den höhern Festtagen, ferner in den Gastwirthshäusern mittelst Aufstellung eigener Armenbüchsen; und endlich bei allen wichtigen und erfreulichen Ereignissen für den Staat oder einzelne Gemeinden.

Art. 63.

Je nach den örtlichen Verhältnissen können auch besondere unständige Abgaben zu dem Zwecke der Armenpflegen eingeführt und erhoben werden, welche Vorzugsweise auf die öffentlichen Vergnügungen, namentlich feierliche Hochzeiten in den Tafernen, Bewilligungen zu Haltung von Tanzmusik, besonders über die gewöhnliche polizeiliche Feierstunde hinaus, feierliche Um- und Aufzüge der Handwerker, Schützenfeste u. s. w. Schaubuden, Bälle, Maskeraden, Theater u. dgl. zu legen sind.

Art. 64.

Wenn alle verbaute Hilfs-Quellen das streng bemessene Bedürfniß der Armenpflegen nicht decken, so weit der Abgang aus dem Gemeinde-Säckel oder durch Anlehen ersetzt, und nur dann erst, wenn auch diese Mittel nicht anwendbar oder zureichend sein sollten, wird zu Pflichtbeiträgen oder Armenbeitrügen geschritten. Die Art und der Maßstab derselben wird nach den Verhältnissen der Orte

Orte und Bezirke besonders bestimmt, und sie gelten nur auf eine gewisse Zeit. Es ist jedoch darauf zu sehen, daß diese Steuern mit der größten Allgemeinheit und Gleichheit, ohne irgend eine Befreiung, von allen Ständen geleistet werden.

## Kapitel 2.

### Von der Verwaltung des Armen - Vermögens.

Die Verwaltung der Wohlthätigkeits - Stiftungen, deren Stock niemals angegriffen und geschmälert werden soll, gehört nicht in den unmittelbaren Wirkungs - Kreis der Armen - Pflegen, sondern wird von den hiezu aufgestellten besondern Verwaltern einsweilen noch besorgt, die bis auf weiters als Mitglieder in die Pflegschaften eintreten. Hingegen eignen sich zur unmittelbaren Verwaltung durch die Armen - Pflegen die jährlichen Erträgnisse der freiwilligen und Pflicht - Beiträge, so wie anderer nicht zum Stiftungs - Fonde gehörigen Zuflüsse. Diese Verwaltung umfaßt folgende vier Hauptgeschäfte: die Herstellung der jährlichen Voranschläge, die Erhebung der Einnahmen und deren Verwendung und Verrechnung.

#### Art. 65.

Der Voranschlag für die Armenpflege jeder Gemeinde und jedes Bezirks wird, mit Rücksicht auf alle Bedürfnisse sowohl der Arbeits - als der Verpflegungs - und Almosen - Anstalten, nach einer wahrscheinlichen Vorberechnung der Einnahmen entworfen. Die Grundlage des Voranschlags ist die Armenbeschreibung.

#### Art. 66.

Was die Erhebung der Zuflüsse zu den Armen - Pflegen betrifft, so stellen die Pflege - Räte und Ausschüsse besondere Einnahmer entweder aus eigener Mitte auf, oder sie wählen solche aus der übrigen Zahl der Einwohner.

#### Art. 67.

Die Verwendung der Einnahmen ist im Allgemeinen bedingt durch den Zweck der Pflegen selbst, und durch höhere Genehmigung. Kein Theil des Einkommens darf fremdartigen Zwecken gewidmet, kein Ansaß der genehmigten Voranschläge willkürlich überschritten, keine neue Ausgabe gemacht werden, die nicht durch allgemeine Vorschriften oder besondere Bevollmächtigung gebilliget ist. Auch soll bei der Verwendung ein gerechtes und wohlbemessenes Verhältniß zwischen den Bedürfnissen der verschiedenen Anstalten der Armenpflegen, so wie zwischen den Bedürfnissen verschiedener Klassen von Armen und Einzelnen derselben beobachtet, und nicht die Einen gegen die Andern in Vor - oder Nachtheil gesetzt werden.

#### Art. 68.

Die Einwohner liefern, was sie gesammelt, an den Säckelmeister ab, der ebenfalls aus der Mitte der Pflegeräthe und Ausschüsse bestellt, oder von dessen aus den übrigen Einwohnern gewählt wird. Einnahmer und Säckelmeister können in einer und der nemlichen Person bestehen. Auch kann der Armen - Säckel von

einer Stiftungs- oder Gemeinde Verwaltung, niemals aber von einer Polizei- oder Gerichts- Behörde geführt werden. Der Säckelmeister darf keine Ausgabe leisten auffer auf allgemeine oder besondere Anweisung der gesammten Pflugschaft. Einseitige Anweisungen der Vorstände oder einzelner Mitglieder sind nicht gültig.

Art. 69.

Damit solchen Armen, welche sich im Drange unvermeidlicher Noth befinden, und nicht erst die Förmlichkeit der Armenbeschreibung und der Pflugschafts- Bedürfnisse abwarten können, die erforderliche augenblickliche Hilfe verschafft werden möge, darf den Pfarrern wöchentlich eine verhältnißmäßige Summe zur Verausgabung anvertraut werden, wobei sie jedoch mit aller Umsicht zu verfahren, und die Sache so bald als möglich in den ordentlichen Gang einzuleiten haben.

Art. 70.

Ueber die Verwendung aller Ereignisse wird jährliche Rechnung gestellt, welche zu Jedermanns Einsicht offen seyn, in den Städten aber durch den Druck bekannt gemacht werden soll.

### III. A b s c h n i t t.

Von dem Geschäfts- Gange der Armenpflegen und von den Verhältnissen derselben zu den öffentlichen Behörden.

#### T i t e l. I.

Von den Versammlungen in Armensachen und deren Beschlüssen.

Art. 71.

Wöchentlich solle jeder Pflugsath und Ausschuß eine Versammlung halten, um die in ihren Wirkungs- Kreis einschlagenden Gegenstände zu berathen, und darüber zu beschließen, auch Anbringen und Beschwerden im Armenwesen anzuhören und zu bescheiden, und etwa abgeforderte Gutachten abzugeben. Für wichtige dringende Angelegenheiten werden außerordentliche Sitzungen veranlaßt.

Art. 72

In den ordentlichen Sitzungen befassen sich die Rätze und Ausschüsse namentlich und vorzüglich damit:

1) die verschiedenen Geschäfte, insbesondere die erste Aufnahme der Armen- Beschreibungen, die Einnahme der Gefälle, die Verausgabung und die Aufsicht auf die den Armenpflegen angehörigen Anstalten zu vertheilen, zu dem Ende die nöthigen Gehilfen, Einnehmer, Säckelmeister und Aufseher zu wählen, anzuweisen, und in ihren Berrichtungen zu leiten;

2) die gesammelten Armen- Beschreibungen zu prüfen, zu berichtigen, zusammenzustellen und jährlich zu erneuern; die Bewerber und den Pflugsath nach Umständen vorzuladen, zu nehmen, und zu bescheiden; zu bestimmen, welche Arme zum Genuße zuzulassen seyen; die Art, Größe und Dauer ihrer Unterstützungen festzusetzen, und Herberge, Nahrung, Kleidung, Berrpflung und Berrpflung zu regeln;

3) vorzüglich für Unterricht und Arbeit zu sorgen, nach Bedürfniß die Herstellung und Einrichtung von Beschäftigungs- und Versorgungshäusern einzuleiten und zu begutachten, die Ordnung darinn zu erhalten, und die Ausnahme der dahin gehörigen Personen zu entscheiden; auch die vierteljährigen Visitationen der benannten und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten anzuordnen, und über den Erfolg Rath zu pflegen;

4) Arme von übler Aufführung zu warnen, und nöthigenfalls den Policeibehörden anzuzeigen; die Lehren in der Unterdrückung der Bettelei zu unterstützen, die Mittel, wie verunglückten Hausvätern wieder aufgeholfen, der Ruin ganzer Familien verhütet, schlechte Wirth zur Pflicht und Besonnenheit zurückgeführt, und gemeinnützige Versicherungs-Anstalten zu Stande gebracht und befördert, so wie überhaupt die Ursachen der Armuth gehoben, oder wenigstens ihre Fortschritte gehemmt werden können, in Ueberles zu nehmen, sich darüber mit andern angesehenen Einwohnern zu bereden, und in Verbindung zu setzen, und nach Umständen das Einsehen und die Hülfe der ordentlichen Obrigkeit anzurufen;

5) eine genaue Uebersicht der für die Armenpflege vorhandenen Hülfsmitteln herzustellen und zu unterhalten, neue Quellen auszumitteln, die unverkürzte Vereinnahmung der Erträgnisse zu sichern, säumige Schuldner zu mahnen, über die richtige Verwendung zu wachen, die jährlichen Voranschläge zu entwerfen, die jährlichen Rechnungen zu stellen, auch wöchentlich sich von dem Stande aller Einnahmen und Ausgaben in genaue Kenntniß zu setzen; endlich

6) zu begutachten, ob und wie der allenfallsige Abgang an Hülfsmitteln aus dem Gemeinde-Säckel ersetzt, oder durch besondere Abgaben, Anlehen, Armen-Beisteuern, in welcher Art und Größe, und nach welchem Maßstabe zu decken; dann, welche Bedürfnisse auf die Bezirks-Pflegen zu übernehmen, mit welchen Mitteln und Gefällen diese Bezirks-Pflegen auszustatten, und wie die Beiträge hieran auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen seien?

#### Art. 73.

Die Sitzungen, in welchen die Jahrestrechnungen vorgelegt werden, sollen öffentlich, und Nachfragen um nähere Aufklärung allein angefahrenen Einwohnern unverwehrt seyn. Die Zeit jener Sitzungen ist daher jedesmal bekannt zu machen.

#### Art. 74.

In den Fällen, wo es darauf ankommt, den Abgang des Armen-Säckels durch Zuschüsse aus dem Gemeinde-Säckel, oder durch Anlehen, oder durch besondere Abgaben und Armen-Beisteuern zu decken, vereinigen sich die Pflegschafträthe in den Städten und größern Märkten mit den Municipalräthen und Magistraten zu gemeinschaftlichen Berathungen und Beschlüssen. In den kleinern Märkten und Landgemeinden werden die Gegenstände der benannten Art vor die gesammte Gemeinde gebracht, und dem Gemeinde-Beschluß unterworfen.

## Art. 75.

Wo Rechts-Angelegenheiten vorkommen, sollen aus der Zahl der Advokaten gewählte Pflugschafts-Anwälde zu den Sitzungen beigezogen, und mit ihrem Rathe gehört werden.

## Art. 76.

Den Vorsitz in den Pflugschafts-Versammlungen führen, wo nicht eigne Vorstände besonders ernannt sind, die Polizei-Direktoren und Kommissäre, und die Land- und Herrschafts-Richter an den Orten ihrer Amtssitze, ausserdem aber die Pfarrer. Ueber das Verhandelte, wobei jedem Mitgliede frei steht, seine Meinungen, Anstände und Wünsche zu erklären, werden kurze Protokolle geführt, die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen eingetragen, und von allen Anwesenden unterschrieben.

## Art. 77.

Zu den Schreibereien wird das Schreiber-Personal der Polizeibehörden, Municipalräthe und Magistrate gebraucht, ansserdem werden darzu die Schullehrer gegen jährliche angemessene Belohnung verwendet. Alle unnütze Schreibereien sollen sorgfältig vermieden, und dieselben mit der größten Einfachheit eingerichtet werden.

## Art. 78.

Die Vollziehung der Beschlüsse, so weit nicht höhere Genehmigung erfordert wird, geschieht durch die darzu beauftragten Mitglieder der Pflugschaftsräthe und Ausschüsse. Die Verkündigung der Bescheide an die Partheien geschieht mündlich. Was zur Kenntniß einer ganzen Gemeinde oder eines ganzen Bezirkes gebracht werden soll, wird öffentlich angeschlagen, oder in die Wochenblätter eingerückt; beides nach vorgängiger Hinsicht durch die Polizei-Behörden. Diesen Behörden sind auch die Vollziehung-Maafregeln in denjenigen Fällen zu überlassen, wo es auf Strafen und Zwangsmittel ankommt.

## Titel II.

## Von der Unterordnung der Armenpflegen.

## Art. 79.

Die Pflugschafts-Räthe und Ausschüsse in solchen Städten, welche keine eignen Polizei-Direktoren oder Kommissäre haben, dann in den Märkten und Landgemeinden, stehen unmittelbar unter den Land- und Herrschafts-Gerichten, und unter ihrer Leitung und Aufsicht. Diese haben sich zu dem Ende in einer fortwährenden Kenntniß von dem Zustande des Armenwesens in allen einzelnen Pflugschaften zu erhalten, die Armen-Beschreibung von Zeit zu Zeit einzusehen, zu wachen, daß die Pflugschafts-Versammlungen, die sie bisweilen in den einzelnen Gemeinden selbst zu besuchen haben, fleißig und ordentlich gehalten werden, zu verhüten, daß nicht einzelne Bezirke die Vorsorge für die Armen, aus was irgend für einer Ursache, vernachlässigen, allenfalliger Willkühr in Ausübung der den Pflugschaften eingeräumten Befugnisse, besonders in Verwendung der Hülfsmittel, und ungebührlichen Verzögerungen in Ablegung der Rechnungen zu begegnen, die besondern Anstalten der Armenpflegen öfters zu untersuchen, und Mißbräuche und Unord-

nungen abzustellen, und überhaupt die Ráthe und Ausschüsse über ihre Berrichtungen und den Gang der Geschäfte zu belehren, und sie in beständiger zweckmäßiger Thätigkeit zu erhalten; im Uebri- gen aber die Pflegschaften auf alle Weise zu unterstützen, und zur Vollziehung ihrer Beschlüsse den nöthigen Beistand zu leisten, so ferne solche nicht gegen Vorschrift und Gesetz verstoßen, oder Klagen dagegen angebracht sind.

#### Art. 80.

Zu den besondern Obliegenheiten und Befugnissen der Land- und Herrschafts - Gerichte gehören die Bestätigung der zu den Pfler- geráthen und Ausschüssen gewählten Mitglieder und Gehülfsen, die Entscheidung über die gegen Beschlüsse der Pflegschaften angebrach- ten Beschwerden, die Entscheidung über die Irrungen zwischen Ar- menpflegen verschiedner Gemeinden, die obrigkeitliche Prüfung der jährlichen Voranschläge und Rechnungen.

#### Art. 81.

In den Städten, wo eigene Polizei - Direktoren oder Kom- missäre bestehen, sind die Pflegschafts - Ráthe den General- und Lokal - Kommissariaten unmittelbar untergeordnet. Diese können je- doch nach Umständen für gewisse Fälle und Gegenstände auch die Polizei - Direktionen und Polizei - Kommissariate zur Stellvertre- tung bevollmächtigen, und letztere bleiben unter allen Umständen befugt und verpflichtet, auf den Gang und Zustand des Armen- wesens aufmerksam zu seyn, die Pflergráthe über vorkommende Be- dürfnisse und Mißbráuche zu verständigen, von ihnen Abhülfe zu verlangen, und, wenn solche nicht geleistet wird, die Einschreitung der Oberbehörde anzurufen.

#### Art 82.

Mit der unmittelbaren Aufsicht auf die Armenpflegen in den genannten größern Städten verbinden die General - Kreis Komis- sariate auch die Oberaufsicht auf die Armen - Pflegen in den Land- und Herrschafts - Gerichten.

#### Art. 83.

Die General - Kreis - und Lokal - Kommissariate bestätigen für die ihnen unmittelbar untergeordneten Pflegschaften die Wahlen der Ráthe und sonstigen Gehülfsen; sie entscheiden die Beschwerden ge- gen Beschlüsse dieser Pflegschaften oder gegen Beschlüsse und Verfügun- gen der untern Polizei - Behörden, und die allenfallsigen Irrungen zwischen denselben; sie unterwerfen die Voranschläge und Rechnun- gen der unmittelbaren Pflegen ihrer Prüfung, und nehmen von jenen in den Land - und Herrschafts - Gerichten zu jeder Zeit be- liebige Einsicht; sie entscheiden über die Fälle, wo der Abgang des Armen - Säckels aus dem Gemeinde - Säckel gedeckt, oder durch Anlehen beigebracht werden soll; sie entscheiden ferner über die An- träge rücksichtlich der Bedürfnisse und Hülfsmittel für die gemein- schaftlichen Bezirks - Pflegen, und endlich auch über die Einleitun- gen, welche bei vorkommenden Rechts - Angelegenheiten getroffen werden sollen. Ueber Anträge auf besondere Auflagen (Art. 39)

und auf Armen = Beisteuern ( Art. 64 ) haben sie sich jedesmal mit den Finanz = Direktionen zu benehmen.

Art. 84.

Dem Ministerium des Innern ist die Oberaufsicht auf das Armenwesen im ganzen Reiche übertragen. Dasselbe schöpft die fortwährende Kenntniß über den Stand dieses Verwaltungs = Zweiges aus den Jahres = Berichten der Kreisstellen und andern geeigneten Quellen; veranlaßt die erforderlichen allgemeinen Vorschriften und Maaßregeln, würdigt und erledigt die Anträge über die Herstellung, Einrichtung und Ausstattung von Beschäftigungs = Versorgungs = und andern Verpflegungs = Häusern für einzelne Gerichts = Bezirke, ganze Kreise, oder die gesammte Monarchie; prüft und erledigt gemeinschaftlich mit dem Finanz = Ministerium die Anträge auf Bewilligung besonderer Auflagen und Armen = Beisteuern, erkennt über die gegen die General = Kreis = und Lokal = Kommissariate angebrachten Beschwerden, so fern sich solche nicht zum geheimen Rathe eignen, und veranlaßt die Ernennung besonderer Pflege = Vorstände, da wo es rathlich gefunden wird.

Indem Wir hiemit vorstehende Bestimmungen durch das Regierungsblatt verkünden lassen, wollen und befehlen Wir, daß Unseren General = Kreis = und Lokal = Kommissariate ungesäumt zur Vollziehung schreiten, die geeigneten Weisungen mit Rücksicht auf die schon bestehenden Einrichtungen und die örtlichen Verhältnisse an die Polizei = Direktionen, Polizei = Kommissariate, und Land = und Herrschafts = Gerichte erlassen, diesen Uns sehr am Herzen liegenden Gegenstand mit unausgesetzter Aufmerksamkeit und Thätigkeit verfolgen, und Uns über den Fortgang ihrer Verfügung von 3 zu 3 Monaten Bericht erstatten sollen, bis das Armenwesen allenthalben geordnet seyn wird.

Wir vertrauen hiebei auf den pflichtmäßigen Diensteifer aller obern Stellen und niedern Behörden, in deren Wirkungs = Kreis die Armenpflege einschlägt, auf die besondere Mitwirkung der Pfarrer und Gemeinde = Vorsteher, und auf den bewährten Sinn Unserer Unterthanen für Wohlthätigkeit und Ordnung, und erwarten demnach daß Unsern landesväterlichen Absichten allenthalben werden anerkannt, und in Erfüllung gebracht werden.

München, den 17. Nov. 1816.

Max Joseph

Graf von Montgelas

Auf königl. allerhöchsten Befehl

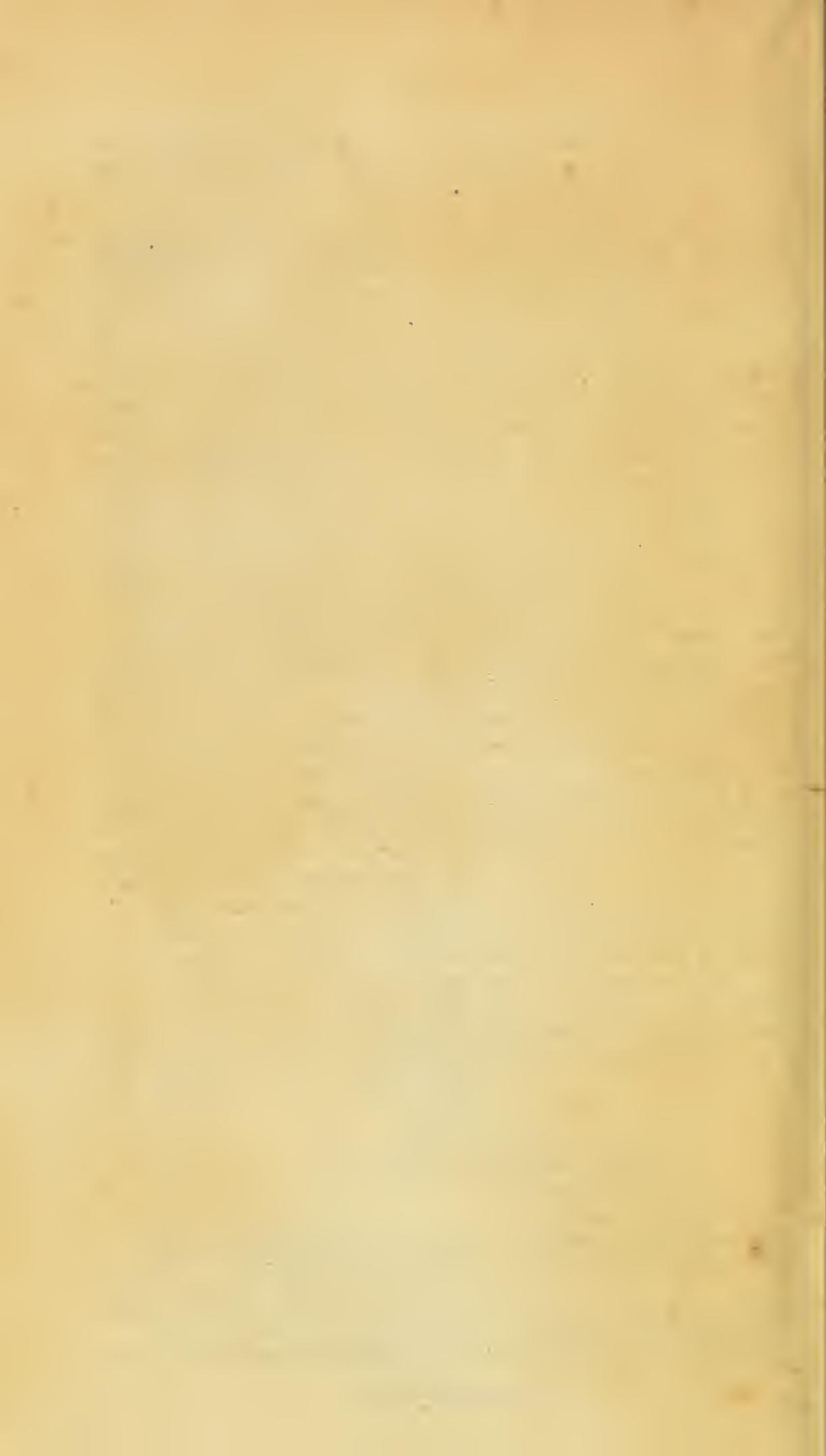
der General = Sekretär.

F. von Kobell.

Ueber öffentliche Armen = Speise = Anstalten in Deutschland s. Gruner und Hartleben allg. Archiv für Sicherheits = und Armen = Pflege. Würzburg S. 73. VII.

Schönfeld's Rumfordsche Suppenanstalt für Hülfbedürftige in Bloggau. Mit einer Vorrede von Bogel Breslau 1820.













III

III

Cherha

